J. publ. E.
405 m

Schubart

<36624744660014

<36624744660014

Bayer. Staatsbibliothek S

# Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze

## *der Staaten Europa's, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens,*

welche gegenwärtig die Grundlage des öffentlichen Rechtes in diesen Staaten bilden,

herausgegeben und erläutert
von

**Dr. F. W. Schubert,**
Geheim. Regierungsrath und Professor der Geschichte und Staatswissenschaften.

---

## II. Band.

**Frankreich** (Fortsetzung als Republik). **Spanien. Portugal. Niederlande und Luxemburg. Belgien. Schweden und Norwegen.**

---

**Königsberg 1850.**
Druck und Verlag von Adolph Samter.

16-D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorwort.

Als ich vor drittehalb Jahren das Vorwort zum ersten Bande dieser Sammlung schrieb, waren wenige Tage seit dem Ausbruch der Französischen Revolution im Februar 1848 vorüber gegangen, und doch war ich durch diese schon bestimmt worden, den ersten Band unmittelbar abzubrechen, und dafür meine näheren Gründe anzugeben. Es ist eine inhaltschwere Zeit gefolgt, deren bedeutungsvolles Gewicht für dieses Unternehmen keinen Augenblick verkannt werden kann. Was ich in jenem Vorworte damals vorhersagte, es ist mit der gewaltsamsten Erschütterung von halb Europa zur welthistorischen Wahrheit geworden! — Dadurch ist aber auch mir zugleich die Veranlassung gegeben, von der im Prospectus verzeichneten Anordnung des Materials abzuweichen und die Verfassungsurkunden für die Deutschen Staaten und die Schweiz für den dritten Band zurückzuhalten. Der jetzt erscheinende zweite Band liefert demnach die Grundgesetze für die Republik Frankreich, für Spanien und Portugal, für die Niederlande, Luxemburg und Belgien, für Schweden und Norwegen, welche bis auf die Französische, Niederländische und Luxemburgische Verfassung aus dem Jahre 1848 bereits vor den politischen Umgestaltungen der drei letzten Jahre festgestellt waren.

Die Grundsätze, welche ich für die Bearbeitung dieser Sammlung in dem ersten Vorworte näher erläutert habe, sind für diesen zweiten Band genau beibehalten, so dass ich neben den Deutschen Uebersetzungen die Grundgesetze auch in der Original-

sprache geliefert habe, wo es das Interresse des Gegenstandes und die Möglichkeit einer zweideutigen Uebertragung nach meinem Urtheile erforderten. Die ausführlicheren historischen Einleitungen und Uebersichten werden hoffentlich ihre Rechtfertigung in sich tragen und dem nothwendigen Apparat einer solchen Sammlung für die betreffenden wissenschaftlichen Zwecke entsprechen.

Um noch ein Wort über das spätere Erscheinen dieses Bandes zu sagen, bemerke ich, dass ich bald nach der Bekanntmachung des ersten Bandes als Abgeordneter der Deutschen Nationalversammlung nach Frankfurt berufen wurde, und die dortigen Pflichten in den Jahren 1848 und 1849 wenig Musse vergönnten, um für die Fortsetzung literärischer Arbeiten zu wirken. In diesem Jahre hat mich mein Mandat als Abgeordneter des Volkshauses in der Unions-Versammlung zu Erfurt wieder einige Zeit von der Förderung dieser Arbeit abgehalten. Die Ausgabe des nächsten Bandes will ich nach solchen Vorgängen noch nicht näher bezeichnen, da ich theils meinerseits als Abgeordneter der ersten Preussischen Kammer für die nächsten beiden Jahre anderweitigen Arbeiten entgegen gehe, theils das für diesen Band bestimmte Material von der politischen Entwickelung der nächsten Zeit noch manche Bereicherung und Feststellung zu erwarten hat, deren Berücksichtigung nur zum Nachtheile dieser Sammlung ausser Acht gelassen werden könnte: doch hoffe ich, was mich anbetrifft, die nöthigen Vorarbeiten noch vor Jahresfrist beendigt zu haben.

Königsberg, den 22. August 1850.

**F. W. Schubert.**

# Inhalt.

## I. Frankreich (Republik).


| | | Seite |
|---|---|---|
| | Einleitung. Historische Uebersicht des Jahres 1848 . . . | 1—7 |
| I. | Verfassung der Französischen Republik vom 4. Nov. 1848 . | 7—32 |
| | Schluss der Einleitung. Jahr 1849 . . . . . . . . . | 32—36 |


## II. Spanien.


| | | |
|---|---|---|
| | Quellen, Hülfsmittel . . . . . . . . . . . . . . | 37 |
| | Einleitung. Historische Uebersicht seit dem Gesetze über die Untheilbarkeit des Reichs von 1230 bis zum Jahre 1812 | 37—43 |
| I. | Verfassung der Cortes vom 19. März 1812. . . . . . . | 44—83 |
| | Einleitung. Historische Uebersicht der Jahre 1812—30 . | 83—89 |
| II. | Die pragmatische Sanction Ferdinands VII. v. 29. März 1830 | 89—92 |
| | Historische Uebersicht der Jahre 1830—34 . . . . . . | 92—97 |
| III. | Das königliche Statut vom 10. April 1834 . . . . . . . | 97—103 |
| | Historische Uebersicht der Jahre 1834—37 . . . . . . | 103—105 |
| IV. | Die Verfassung vom 18. Juni 1837 . . . . . . . . . . | 105—111 |
| | Historische Uebersicht der Jahre 1837—45, Wahlgesetz vom Juli 1837 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 111—116 |

Seite

V. Veränderungen der revidirten Verfassung vom 23. Mai 1845 116—118

Schluss der Einleitung. Die Jahre 1845—49 . . . . . 118—122

## III. Portugal.

Quellen und Hülfsmittel . . . . . . . . . . . . . . 123

Einleitung. Die Gründung des Reichs bis 1143 . . . . 123-125

I. Die Gesetze von Lamego über die Thronfolge und die Rechte in Portugal vom Jahre 1143 . . . . . . . . . . . . . 125—133

Historische Uebersicht der Jahre 1143—1641 . . . . . 133-136

II. Auszüge aus dem Manifest der Stände über die Erhebung João's VI. zum Könige und das Recht der Thronfolgeordnung vom 26. Jan. 1641 . . . . . . . . . . . . . . 136-139

Historische Uebersicht der Jahre 1641—1826 . . . . . 139—147

III. Verfassung vom 19. April 1826 . . . . . . . . . . . . 148—166

Historische Uebersicht der Jahre 1826—38 . . . . . . . 166—173

IV. Veränderte Artikel der Verfassung vom 4. April 1838 im Verhältnisse zur Verfassung vom 19. April 1826 . . . . 173-174

Schluss der Einleitung. Die Jahre 1838-1849 . . . . . 174—177

## IV. Das Königreich der Niederlande und das Grossherzogthum Luxemburg.

### I. Das Königreich der Niederlande.

Quellen und Hülfsmittel . . . . . . . . . . . . . . 178

Einleitung. Historische Uebersicht bis zum Jahre 1815 . 178—184

I. Grundgesetz für das Königreich der Niederlande vom 24. August 1815 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 185—209

Historische Uebersicht der Jahre 1815—40. Die Trennung der Niederlande von Belgien . . . . . . . . . . . . 210—224

II. Veränderungen des Grundgesetzes vom Jahre 1815 im Jahre 1840 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 224—227

Seite

Historische Uebersicht der Jahre 1840—1848 . . . . . . 227—229

III. Grundgesetz vom 14. October 1848 . . . . . . . . . . . 229—284

Schluss der Einleitung. Die Jahre 1849—50 . . . . . . 284

## II. Luxemburg.

Einleitung. Historische Uebersicht bis zum Jahre 1848 . 284—287

I. Verfassung vom 9. Juli 1848 . . . . . . . . . . . . 287—311

## V. Belgien.

Quellen und Hülfsmittel . . . . . . . . . . . . . . 312

Einleitung. Die Bildung Belgiens als eines selbständigen Königreichs . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 312—315

I. Verfassung vom 25. Februar 1831 . . . . . . . . . . 315—328

Schluss der Einleitung. Die Jahre 1831—49. Das Wahlgesetz vom 3. März 1831. Das Gemeindegesetz v. 30. März 1836 und das Provinzialgesetz vom 30. April 1836. . . . 328—341

## VI. Schweden und Norwegen.

Quellen und Hülfsmittel . . . . . . . . . . . . . . 342

### I. Schweden.

Einleitung. Historische Uebersicht von der Calmarischen Union bis 1772 . . . . . . . . . . . . . . . . . . 342—348

I. Grundgesetz vom 21. August 1772 . . . . . . . . . . 348—362

Historische Uebersicht der Jahre 1772—89 . . . . . . 362—363

II. Vereinigungs- und Sicherheitsacte vom 21. Februar und 3. April 1789 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 363—367

Historische Uebersicht der Jahre 1789—1809 . . . . . 367—368

III. Verfassung vom 7. Juni 1809 . . . . . . . . . . . . 368—388

Seite

Schluss der Einleitung. Die Jahre 1809—49. Die Successions-Ordnung vom 26. Sept. 1810. Die gemeinschaftliche Acte der Reichsversammlungen Schwedens und Norwegens vom 31. Juli und 6. August 1815 . . . . . . . . . . . 388—396

## II. Norwegen.

Einleitung. Die Bildung Norwegens als eines selbständigen Königreichs bis zur Vereinigung mit Schweden im October 1814 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 396—404

I. Verfassung vom 4. November 1814 . . . . . . . . . . 404—419

Schluss der Einleitung, Die Jahre 1815—1849 . . . . . . 419—422

# Frankreich.

(Fortsetzung.)

Auf der letzten Seite des ersten Bandes dieser Sammlung schloss ich die Uebersicht der Französischen Grundgesetze im Jahre 1849 mit der Bemerkung, dass bei der Correctur des letzten Bogens die Nachrichten von der Französischen Revolution im Februar 1848 eingetroffen wären, und dass ich demnach auf die neue Gestaltung dieses im letzten Jahrhunderte so vielfach veränderten Staates im folgenden Bande zurückkommen müsse. Die Staatsform der constitutionellen Monarchie ist inzwischen in Frankreich in die der Republik übergegangen, und das Grundgesetz derselben ist jetzt als die nothwendige Ergänzung der früher gelieferten Französischen Verfassungsurkunden vorzulegen.

Zu seiner Einleitung mögen nachstehende gedrängte geschichtliche Nachrichten dienen. Der Aufstand des Volkes in Palermo (12. Januar 1848), welcher sich in wenigen Tagen über ganz Sicilien ausdehnte, schon nach zwei Wochen auch in Neapel (27. Januar) eine allgemeine Erhebung gegen die bestehende Staatsverwaltung hervorrief und demnächst in eben so kurzer Zeit alle übrigen Italienischen Staaten in allgemeine Aufregung setzte, verfehlte nicht mit seiner stürmisch forttreibenden Kraft auch die leidenschaftlichste Theilnahme bei den Franzosen zu erwecken. Hatte bereits die letzte Eröffnungsrede der Kammern am 28. December 1847 den König Ludwig Philipp zu der bedenklichen Aeusserung verleitet „dass Frankreich aufgewühlt in jeglicher Agitation, welche feindselige Leidenschaften oder blinde Verirrungen brüteten, doch noch in der constitutionellen Monarchie, in der Einigkeit seiner grossen Gewalten, die

ausreichenden Mittel zur Ueberwindung aller dieser Steine des Anstosses besitzen würde"; so erklärte bei der aufregenden Debatte über die Reform-Banquette in der Deputirtenkammer die Oppositionspartei ganz unumwunden, „sie wolle die Agitation des Volks der Corruption der Staatsregierung entgegenstellen," (7. Februar 1848). Die von der Opposition beabsichtigte (22. Februar) Anklageacte gegen das gesammte Ministerium gab das Signal zur allgemeinen Bewegung in Paris, der Rücktritt des Conseil-Präsidenten Guizot am folgenden Tage gewährte keinen nachhaltigen Einfluss auf die Hemmung des Aufstandes. Schon nach wenigen Stunden war durch den zurückgeschlagenen Angriff eines Ministerhotels der Aufruhr über ganz Paris und die Umgegend verbreitet, und selbst die mit so ausserordentlichem Kostenaufwande errichteten Befestigungswerke der Hauptstadt, als deren Zweck man stets mehr die Zügelung der grossen Bevölkerung, als die Abwehr eines auswärtigen Feindes anzusehen sich gewöhnt hatte, vermochten trotz ihrer sehr starken militairischen Besatzung nicht einen Tag lang dem von allen Seiten losbrechenden Angriffe der aufgeregten Volksmasse Widerstand zu leisten. Am 24. Februar Mittags entsagte Ludwig Philipp nach achtzehnjähriger Regierung seiner Königskrone zu Gunsten seines Enkels, des Grafen von Paris, ohne jedoch für die Anerkennung desselben auch nur einen kräftigen Versuch zu Stande zu bringen. Noch an dem Abende des 24. Februar wird eine provisorische Regierung aus sieben Männern eingesetzt, deren erste Proklamation die Republik als den gemeinschaftlichen Wunsch ausspricht, jedoch mit dem Vorbehalte der Bestätigung von Seiten des Volks. Die Auflösung der Deputirtenkammer und das Verbot an die Pairskammer sich zu versammeln, waren noch die letzten Acte dieses Tages.

Durch die Proclamation der provisorischen Regierung vom 26. Februar wurde das Königthum abgeschafft, die Rückkehr der früheren Dynastien verboten, die eine und untheilbare Republik förmlich proclamirt, indem man die spätere Sanction derselben durch das gesammte Französische Volk voraussetzte. Zur Entwerfung der Verfassung wurde am 5. März eine assemblée nationale constituante von der provisorischen Regierung einberufen. Dieselbe sollte aus 900 Mitgliedern bestehen, mit Einschluss der Repräsentanten aus Algerien und den Colonien. Zur Theilnahme an den Wahlen wurde jeder Franzose berechtigt, der das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt und mindestens sechs Monate einer Gemeinde als Ansässiger angehörte; um selbst gewählt werden zu können, wurde bei gleicher Eigenschaft der Ansässigkeit in einer Gemeinde das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr erfordert. Die Wahlen wur-

den für jeden Hauptort eines Cantons auf den 9. April festgesetzt, mit Ausdehnung eines längeren Termins für Algerien und die Colonien. Der Termin zur Eröffnung der constituirenden Nationalversammlung war anfänglich auf den 20. April bestimmt, wurde aber dann bis auf den 4. Mai verlängert.

Unterdessen wurde der Versuch vereitelt, durch die aufgeregten Arbeiter-Massen die provisorische Regierung zu stürzen und durch einen Wohlfahrts-Ausschuss zu ersetzen (16. April), indem die bewaffneten Bürger von Paris sich allgemein für jene erklärten und sie nachdrücklich vertheidigten. Noch vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung erfolgten zwei sehr bedeutsame Decrete der provisorischen Regierung, von denen das erste auch selbst in dem damaligen wilden Taumel der Leidenschaften grosse Misbilligung hervorrief, das andere dagegen als eine nothwendige Folge der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in der Republik allgemein begrüsst wurde. Jenes hob die Unabsetzbarkeit des Richterstandes auf (17. April), dieses proclamirte die Aufhebung der Sclaverei in allen Französischen Colonien, welche zwei Monate nach Bekanntmachung des Decrets an Ort und Stelle ausgeführt werden sollte. Die Entschädigung der Sclavenbesitzer wurde dem spätern Beschlusse der constituirenden Nationalversammlung anheim gegeben. Am 4. Mai begann die constituirende Nationalversammlung, als kaum 600 Vertreter des Französischen Volks in Paris versammelt waren, ihre Sitzungen, und der hochbetagte Dupont de l'Eure, der niemals seine republikanischen Grundsätze verläugnet hat, legte als Präsident der provisorischen Regierung die bis dahin geführte oberste Staatsgewalt in die Hände der Nationalversammlung. Diese stellte nun an die Spitze der executiven Gewalt eine Commission von fünf Männern, in welche mit sehr starker Majorität François Arago, Lamartine, Garnier Pagès, Marie und Ledru Rollin gewählt wurden (10. Mai). Es gelang derselben am 15. Mai einen sehr bedenklichen Aufstand der rohen Volksmassen in Paris zu dämpfen, welcher die Auflösung der constituirenden Nationalversammlung und der Zusammensetzung einer neuen provisorischen Regierung aus den wildesten Radicalen und Socialisten bezweckte. Aber man vermochte nur dadurch auf die Dauer Ruhe und Ordnung zu erhalten, dass man eine starke Truppenmacht nach Paris zusammenzog und mehrere bewaffnete Corps (Garde republicaine u. s. w.) und Clubbs auflöste. Unterdessen hatte die Nationalversammlung fast die vollständige Zahl ihrer Mitglieder erreicht. Für die Vorberathung und Prüfung der vorgelegten Entwürfe und Actenstücke hatte sie sich in 15 Bureaus (Abtheilungen) von gleicher Zahl der Mitglieder vertheilt, indem jedes vollzählige Bureau aus 60 Mit-

gliedern bestehen sollte. — Als wesentliche Beschlüsse für die zukünftige Stellung des Staates müssen aus dieser Zeit die betreffenden Decrete über die früheren Dynastien aufgeführt werden. Ein Beschluss vom 26. Mai bestätigte in Bezug auf den König Ludwig Philipp und dessen Familie das Decret der ersten provisorischen Regierung: „es soll das Französische Gebiet dieser jüngern Linie Bourbon auf ewige Zeiten in gleicher Weise untersagt sein, wie dies durch das Gesetz vom 10. April 1832 für die ältere Linie der Bourbons geschehen war.“ *) Es waren zwar durch dieses frühere Gesetz auch sämmtliche Zweige der Familie Napoleons getroffen, und noch jetzt brachte selbst die provisorische Regierung am 12. Juni einen Antrag für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung in die Nationalversammlung, aber diese erkannte schon den Tag darauf die Wahl des Napoleon Louis Charles Bonaparte als ihren Collegen, als den Abgeordneten für das Departement Charente-inférieure **) vollständig an, und leitete dadurch die Rückkehr aller Napoleoniden auf den Französischen Boden ein.

In Bezug auf ihre Hauptaufgabe setzte die constituirende Nationalversammlung bereits am 17. Mai eine Commission aus 18 Mitgliedern ein, um den Entwurf zur Verfassung zu redigiren. Diese Commission vollendete in vier Wochen ihren Auftrag, so dass am 19. Juni das Verfassungsproject den 15 Bureaus oder Abtheilungen der Versammlung zur weitern Prüfung in den einzelnen Bestimmungen überwiesen wurde. Seit der Vorlage dieses Entwurfs schien jeder Zweifel über die Staatsform geschwunden: es musste eine Republik sein, aber keine democratische und sociale, wie Barbès für seine Partei, die wieder aufgelebte Bergpartei (Montagne), die rothe Republik euphemistisch ausgerufen hatte. An der Spitze der executiven Gewalt sollte ein Präsident auf vier Jahre stehen, dessen Wahl von der relativen Majorität sämmtlicher Urwähler in der Französischen Republik abhängen sollte; die gesetzgebende Gewalt wurde auf eine einzige Versammlung aus 750 Volksrepräsentanten übertragen, deren Zahl nur für den Fall der Revision der Verfassungsurkunde bis auf 900 Mitglieder erhöht werden sollte. Dies waren die Grundzüge für die Form der Republik. Aber die Arbeiten der constituirenden Nationalversammlung für die Verfassung wurden durch die sofort (20—21. Juni) vorgenommenen Berathungen über das fernere Bestehen der Nationalwerkstätten unterbrochen. Die auf der

*) *Vrgl. Bd. I. S. 376, wo in der Anmerkung aus dem Bulletin des lois die Gesetzesstelle im Original angegeben ist.*

**) *Er war auch gleichzeitig noch von den Departements der Seine und Yonne als Abgeordneter gewählt.*

Besorgniss ihrer gänzlichen Aufhebung gestützten Agitationen riefen bereits am 22. Juni einen allgemeinen Aufstand der Arbeiter in Paris hervor. Grosse Massen derselben weigerten sich in die Departements abzugehen, obwohl sie früher eingewilligt hatten, zu den von der provisorischen Regierung dort angeordneten Arbeiten verwandt zu werden. Der sehr blutige Aufstand dauerte vom 23. bis zum 26. Juni fort, bis er durch die Ueberlegenheit der Truppen unterdrückt wurde. Während desselben erklärte sich die Nationalversammlung am 24. Juni für permanent, versetzte Paris in Belagerungszustand und übertrug die oberste executive Gewalt auf den General Cavaignac, worauf die Mitglieder der provisorischen Regierung freiwillig ihre Aemter niederlegten. Nach dem völlig unterdrückten Aufstande in der Hauptsadt gab zwar General Cavaignac am 28. Juni die ihm anvertraute höchste vollziehende Gewalt an die Nationalversammlung zurück, musste aber noch an demselben Tage auf den mit entschiedener Majorität gefassten Beschluss der Nationalversammlung die oberste Leitung der executiven Gewalt unter dem Titel eines Präsidenten des Ministerrathes wieder übernehmen. Dieser Zustand sollte bis zur Vollendung der Verfassung und zur definitiven Einsetzung des nach derselben bestimmten Staatsoberhauptes fortdauern; die Ernennung des Ministeriums blieb in dieser Zwischenzeit dem Präsidenten ausschliesslich überlassen. Cavaignac's Verfügungen, „dass die Nationalgarden aufgelöst werden sollten, welche nicht auf den Ruf zu den Waffen sich willig einstellen würden, dass die als gefährlich anerkannten Clubbs geschlossen und die Herausgabe der der executiven Gewalt feindlich entgegenstehenden Journale*) suspendirt werden sollten," fanden bereits am 26. Juni die Genehmigung der Nationalversammlung. Der Kampf gegen die wilden Elemente des Socialismus und Communismus sollte zum entscheidenden und dauerhaften Sieg für die innere Ordnung und die Existenz des gesammten Staates fortgeführt werden. Dies blieb das Ziel der ausübenden Gewalt, es schien nur durch die innigste Verbindung mit der Militärmacht erreicht werden zu können, und die überwiegende Mehrheit des Französischen Volkes gewöhnte sich gleichfalls das stehende Heer und dessen geschickte und energische Führer als die Retter gegen Anarchie und Selbstvernichtung gelten zu lassen.

In solcher umgeänderter Stimmung des Französischen Volkes wurden die Arbeiten über das Grundgesetz der neugestalteten Republik fortgesetzt. Am 30. August erschien nach vollendeter Detail-

---

*) *Eilf Pariser Journale waren am 26. Juni suspendirt, und ihre fernere Herausgabe wurde erst am 6. August wieder frei gegeben.*

prüfung in den Bureaus der Schlussbericht und die Vorlage des definitiv zur Berathung der constituirenden Nationalversammlung festgestellten Verfassungsentwurfs. Eine neue Prüfung desselben während des folgenden Monats wurde den einzelnen Mitgliedern der Nationalversammlung und der öffentlichen Meinung des gesammten Volkes zur Besprechung in den Tages-Journalen und Flugschriften gewährt. Es wurden in dieser Zeit nur die acht Artikel der Einleitung berathen und am 15. September angenommen. Die Berathung über die darauf folgenden 116 Artikel der Verfassung währte vom 30. September bis zum 28. October 1848. Dann wurde nach vorausgegangener Revision und Redaction der zahlreich amendirten Artikel die zweite Berathung vorgenommen, welche nur wenige Tage beschäftigte, bis dass am 4. November im Schoosse der constituirenden Nationalversammlung*) unter dem einstimmigen Rufe „es lebe die

---

## Constitution Française,

Adoptée le 4. November 1848 par l'Assemblée Nationale.

### *Préambule de la Constitution.*

Adoptée le 15. September 1848 par l'Assemblée Nationale.

En présence de Dieu, et au nom du peuple français, l'Assemblée nationale proclame et décrête:

I.

La France s'est constituée en Republique. En adoptant cette forme definitive de gouvernement, elle s'est proposé pour but de marcher plus librement dans la voie du progrès et de la civilisation, d'assurer une répartition de plus en plus équitable de charges et des avantages de la société entre les citoyens, d'augmenter, par la réduction graduée des charges, la somme des avantages, et de faire parvenir tous les citoyens, sans nouvelle commotion, par l'action successive et constante des institutions et des lois, à un degré toujours plus élevé de moralité, de lumières et de bien-être.

II.

La République française est démocratique, une et indivisible.

III.

Elle reconnait des droits et des devoirs antérieurs et supérieurs aux lois positives.

---

*) *Es waren in dieser Sitzung der Nationalversammlung über* 800 *Mitglieder anwesend; von diesen stimmten* 739 *für Annahme der Verfassung,* 30 *gegen dieselbe (Legitimisten und Communisten, darunter Berryer, Montalembert, Proudhon, Felix Pyat, Pierre Leroux, Raspail), und die Mitglieder*

Republik" die feierliche Schlussannahme der gesammten Verfassung erfolgte. Am 12. November, einem Sonntage, wurde in einem Nationalfeste auf der Place de la Concorde in Paris unter dem Vorsitze des Präsidenten der Nationalversammlung, in Gegenwart der überaus stark versammelten Bevölkerung der Hauptstadt und der zusammen geströmten Deputationen aus allen Departements der Republik, die angenommene Verfassung als Grundgesetz der Republik proclamirt. Eine Woche später (19. November) folgte gleichzeitig die öffentliche Proclamation der Verfassung in ganz Frankreich. Ich lege hier, wie im ersten Bande, diese Verfassungsurkunde in der Sprache des Originals und in einer Uebersetzung vor.

---

# Verfassung der Französischen Republik.

Angenommen am 4. November 1848 von der Nationalversammlung.

## *Einleitung der Verfassung.*

Angenommen am 15. September 1848 von der Nationalversammlung.

In Gegenwart Gottes und im Namen des Französischen Volks proclamirt und beschliesst die Nationalversammlung.

I.

Frankreich hat sich als Republik constituirt. Indem es diese Regierungsform als eine bleibende annimmt, hat es sich zum Zwecke gestellt, freier auf dem Wege des Fortschritts und der Civilisation vorzugehen, mehr und mehr nach einem billigen Maasstabe die Vertheilung der Lasten und der Vortheile der Gesellschaft unter die Staatsbürger zu sichern, durch eine allmählige Verminderung der Lasten die Summe der Vortheile zu vermehren, und überhaupt alle Bürger, ohne neue gewaltsame Erschütterung, nur durch die fortgesetzte und beständige Wirkung der Staatseinrichtungen und Gesetze zu einem neuen erhöhteren Grade der Sittlichkeit, der Aufklärung und des Wohlstandes gelangen zu lassen.

II.

Die Französische Republik ist eine demokratische, einige und untheilbare.

III.

Sie erkennt Rechte und Pflichten an, welche älter und höher sind als die positiven Gesetze.

---

*der äussersten Linken enthielten sich der Abstimmung. Auch Victor Hugo stimmte gegen die Verfassung und rechtfertigte sich im Moniteur darüber, dass er das Einkammersystem als höchst gefährlich für die Ruhe und Wohlfahrt des Landes erachte, dass er aber von Herzen wünsche, durch die Zukunft seine Ansicht widerlegt zu sehen. Proudhon und seine Gleichgesinnten motivirten ihr ablehnendes Votum dadurch, dass sie in einer Republik jede Verfassung für überflüssig hielten.*

IV.

Elle a pour principes la Liberté, l'Egalité et la Fraternité.

Elle a pour bases la famille, la propriété et l'ordre public.

V.

Elle respecte les nationalités étrangéres, comme elle entend faire respecter la sienne; elle n'entreprend aucune guerre dans des vues de conquête, et n'emploie jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple.

VI.

Des devoirs réciproques obligent les citoyens envers la République, et la République envers les citoyens.

VII.

Les citoyens doivent aimer la Patrie, servir la République, la défendre même au prix de leur vie, participer aux charges de l'Etat en raison de leur fortune, ils doivent s'assurer, par le travail, des moyens d'existence, et, par la prévoyance, des ressources pour l'avenir; ils doivent concourir au bien-être commun en s'entr'aidant fraternellement les uns les autres, et à l'ordre général en observant les lois morales et les lois écrites qui régissent la société, la famille et l'individu.

VIII.

La République doit protéger le citoyen dans sa personne, sa famille, sa religion, sa propriéte, son travail, et mettre à la portée de chacun l'instruction indispensable à tous les hommes; elle doit, par une assistance fraternelle, assurer l'existence des citoyens nécessiteux, soit en leur procurant du travail dans les limites de ses ressources, soit en donnant, à défaut de la famille, des secours à ceux qui sont hors d'état de travailler.

En vue de l'accomplissement de tous ces devoirs, et pour la garantie de tous ces droits, l'Assemblée nationale, fidèle aux traditions des grandes assemblées qui ont inauguré la Révolution française, decrète ainsi qu'il suit la Constitution de la Republique.

## Constitution.

### *Chapitre I. — De la Souveraineté.*

Art. 1. La souveraineté réside dans l'universalité des citoyens français.

Elle est inaliénable et imprescriptible.

Aucun individu, aucune fraction du peuple ne peut s'en attribuer l'exercice.

### *Chapitre II. — Droits des citoyens garantis par la Constitution.*

Art. 2. Nul ne peut être arrêté ou détenu que suivant les prescriptions de la loi.

Art. 3. La demeure de toute personne habitant la terre française est

IV.

Sie hat zu ihren Grundsätzen die Freiheit, die Gleichheit und die Unabhängigkeit.

Sie hat zu ihren Grundlagen das Familienleben, das Eigenthum und die öffentliche Ordnung.

V.

Sie achtet die fremden Nationalitäten, wie sie für ihre eigene Achtung zu erhalten gesonnen ist; sie unternimmt keinen Krieg in der Absicht auf Eroberung und verwendet niemals ihre Kräfte gegen die Freiheit irgend eines Volks.

VI.

Gegenseitige Pflichten verbinden die Bürger gegen die Republik, sowie die Republik gegen die Bürger.

VII.

Die Bürger müssen das Vaterland lieben, der Republik dienen, sie mit dem Preise ihres Lebens vertheidigen, an den Lasten des Staates nach dem Verhältnisse ihres Vermögens Theil nehmen; sie müssen durch ihre Arbeit sich sowohl die Mittel zum Unterhalte, als auch durch Vorsicht Hülfsquellen für ihre Zukuuft sichern; sie müssen für das Gemeinwohl Hülfe leisten, indem sie sich gegenseitig brüderlich unterstützen, und für die Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung die Sittengesetze und die geschriebenen Gesetze beobachten, welche die Gesellschaft, die Familie und den einzelnen Menschen regieren.

VIII.

Die Republik muss die Bürger in ihrer Person, ihrer Familie, ihrer Religion, ihrem Eigenthum, ihrer Arbeit beschützen und für Jedermann den allen Menschen unentbehrlichen Unterricht bereit halten: sie muss durch einen brüderlichen Beistand den Unterhalt ihrer bedürftigen Bürger sicher stellen, sei es indem sie ihnen Arbeit in den Gränzen ihrer Hülfsmittel verschafft, sei es indem sie denen, welche nicht im Stande sind zu arbeiten und keine dazu fähige Familie haben, unmittelbare Hülfe gewährt.

In Absicht der Erfüllung aller dieser Pflichten und zur Gewährleistung aller dieser Rechte, beschliesst die Nationalversammlung, treu den Ueberlieferungen der grossen Versammlungen, welche der Französischen Revolution die Weihe gegeben haben, die Verfassung der Republik in nachstehender Weise:

## Verfassung.

### *Erstes Capitel. Von der Souverainetät.*

Artikel 1. Die Souverainetät beruht in der Gesammtheit der Französischen Bürger.

Sie ist unveräusserlich und unverjährbar.

Keine einzelne Person, keine Parthei des Volks kann sich die Ausübung derselben beilegen.

### *Zweites Capitel. Rechte der Bürger, welche durch die Verfassung gewährleistet sind.*

Art. 2. Niemand kann weder verhaftet oder festgenommen werden als nur nach den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 3. Die Wohnung jeder Person, welche das Französische Gebiet

inviolable; il n'est permis d'y pénétrer que selon les formes et dans les cas prévus par la lois.

Art. 4. Nul ne sera distrait de ses juges naturels.

Il ne pourra être créé de commissions et de tribunaux extraordinaires, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce soit.

Art. 5. La peine de mort est abolie en matière politique.

Art. 6. L'esclavage ne peut exister sur aucune terre française.

Art. 7. Chacun professe librement sa religion et reçoit de l'Etat, pour l'exercice de son culte, une égale protection.

Les ministres, soit de cultes actuellement reconnus par la loi, soit de ceux qui seraient reconnus à l'avenir, ont le droit de recevoir un traitement de l'Etat.

Art. 8. Les citoyens ont le droit de s'associer, de s'assembler paisiblement et sans armes, de petitioner, de manifester leurs pensées par la voie de la presse ou autrement.

L'exercice de ces droits n'a pour limites que les droits d'autrui et la sécurité publique.

La presse ne peut, en aucun cas, être soumise à la censure.

Art. 9. L'enseignement est libre.

La liberté de l'enseignement s'exerce selon les conditions de capacité et de moralité determinées par les lois, et sous la surveillance de l'Etat.

Cette surveillance s'étend à tous les établissements d'éducation et d'enseignement, sans aucune exception.

Art. 10. Tous les citoyens sont également admissibles à tous les emplois publics, sans autre motif de préférence que leur mérite, et suivant les conditions qui seront fixées par les lois.

Sont abolis à toujours tout titre nobiliaire, toute distinction de naissance, de classe ou de caste.

Art. 11. Toutes les propriétés sont inviolables. Néanmoins l'Etat peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'utilité publique légalement constatée, et moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 12. La confiscation des biens ne pourra jamais être rétablie.

Art. 13. La Constitution garantit aux citoyens la liberté du travail et de l'industrie.

La société favorise et encourage le développement du travail par l'enseignement primaire gratuit, l'éducation professionelle, l'égalité des rapports entre le patron et l'ouvrier, les institutions de prévoyance et de crédit, les institutions agricoles, les associations volontaires et l'établissement, par l'Etat,

bewohnt, ist unverletzlich: es ist nicht anders erlaubt in dieselbe einzudringen als nur nach den vorgeschriebenen Formen und in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 4. Niemand soll seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

Es sollen weder Commissionen noch ausserordentliche Gerichtshöfe errichtet werden können, unter welchem Titel und unter welcher Benennung dies auch immer sein mag.

Art. 5. Die Todesstrafé in politischen Fällen ist abgeschafft.

Art 6. Die Sclaverei kann auf keinem Theile des Französischen Gebietes stattfinden.

Art. 7. Jedermann bekennt frei seine Religion und erhält zur Ausübung seines Cultus von dem Staate einen gleichmässigen Schutz.

Die Religionsdiener sowohl für die gegenwärtig vom Gesetz anerkannten Cultus, als auch für diejenigen, welche in Zukunft anerkannt werden sollten, haben das Recht einen Gehalt aus Staatsfonds zu empfangen.

Art 8. Die Bürger haben das Recht sich zu vereinigen, friedlich und ohne Waffen sich zu versammeln, Petitionen zu machen und ihre Gedanken durch das Mittel der Presse oder auf irgend eine andere Weise bekannt zu machen.

Die Ausübung dieser Rechte hat keine anderen Schranken als die Rechte anderer Personen und die öffentliche Sicherheit.

Die Presse kann in keinem Falle der Censur unterworfen werden.

Art 9. Der Unterricht ist frei.

Die Freiheit des Unterrichts wird nach den durch die Gesetze bestimmten Bedingungen der Fähigkeit und Sittlichkeit und unter der Aufsicht des Staates ausgeübt.

Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Anstalten für Erziehung und Unterricht, ohne irgend eine Ausnahme.

Art. 10. Alle Bürger sind auf gleiche Weise zulassungsfähig für alle öffentliche Aemter, ohne einen andern Grund des Vorzugs als nach ihrem Verdienste und gemäss den Bedingungen, welche durch die Gesetze bestimmt sein werden.

Jeder Adelstitel, jeder Unterschied der Geburt, des Ranges oder des Standes sind für immer abgeschafft.

Art. 11. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Nichtsdestoweniger kann der Staat das Opfer eines Eigenthums für den Zweck des öffentlichen Nutzens fordern, wenn dieser gesetzlich festgestellt ist, und indem er eine gerechte und vorhergehende Entschädigung ermittelt.

Art. 12. Die Confiscation der Güter soll niemals wieder hergestellt werden können.

Art. 13. Die Verfassung garantirt den Bürgern die Freiheit der Arbeit und des Gewerbfleisses.

Die Gesellschaft begünstigt und ermuthigt die Entwickelung der Arbeit durch den unentgeldlichen Elementarunterricht, durch die Erziehung zu bestimmten Handwerken, durch die Ausgleichung der Verhältnisse zwischen dem Meister oder Fabrik-Unternehmer *) und dem Arbeiter, durch Spar- und Credit-Anstalten, durch Ackerbau-Anstalten, durch freiwillige Associationen und

*) *Diese Umschreibung schien mir in der Uebersetzung unvermeidlich, da patron den Gewerbsmeister und zugleich den Fabrik-Unternehmer bezeichnet.*

les départements et les communes, de travaux publics propres à employer les bras inoccupés; elle fournit l'assistance aux enfants abandonnés, aux infirmes et aux vieillards sans ressources, à qui leurs familles ne peuvent secourir.

Art. 14. La dette publique est garantie.

Toute espèce d'engagement pris par l'Etat avec ses créanciers est inviolable.

Art. 15. Tout impôt est établi pour l'utilité commune.

Chacun y contribue en proportion de ses facultés et de sa fortune.

Art. 16. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu qu'en vertu de la loi.

Art. 17. L'impôt direct n'est consenti que pour un an.

Les impositions indirectes peuvent être consenties pour plusieurs années.

## *Chapitre III. — Des pouvoirs publics.*

Art. 18. Tous les pouvoirs publics, quels qu'ils soient, émanent du peuple.

Ils ne peuvent être délégués héréditairement.

Art. 19. La séparation des pouvoirs est la première condition d'un gouvernement libre.

## *Chapitre IV. — Du pouvoir législatif.*

Art. 20. Le peuple français délègue le pouvoir législatif à une Assemblée unique.

Art. 21. Le nombre total des représentans du peuple sera de sept cents cinquante, y compris les représentants de l'Algérie et des colonies françaises.

Art. 22. Ce nombre s'élèvera à neuf cents pour les assemblées qui seront appelées à reviser la Constitution.

Art. 23. L'élection a pour base la population.

Art. 24. Le suffrage est direct et universel. Le scrutin est secret.

Art. 25. Sont électeurs tous les Français âgés de vingt-un ans et jouissant de leurs droits civils et politiques.

Art. 26. Sont éligibles, sans condition de domicile, tous les *électeurs* de vingt cinq ans.

Art. 27. La loi électorale déterminera les causes qui peuvent priver un citoyen français du droit d'élire et d'être élu.

Elle désignera les citoyens qui, exerçant ou ayant exercé des fonctions dans un département ou un ressort territorial, ne pourront y être élus.

Art. 28. Toute fonction publique rétribuée est incompatible avec le mandat de représentant du peuple.

Aucun membre de l'Assemblée nationale ne peut, pendant la durée de la législature, être nommé ou promu à des fonctions publiques salariées, dont les titulaires sont choisis à volonté par le pouvoir exécutif.

Les exceptions aux dispositions des deux paragraphes précédents seront déterminées par la loi électorale organique.

die Veranstaltung solcher öffentlicher Arbeiten, welche eigentlich nur zur Verwendung unbeschäftigter Hände von dem Staate, den Departements und Communen unternommen werden: sie gewährt Beistand den verlassenen Kindern, den Kranken und Greisen ohne Hülfsmittel, welchen ihre eigenen Familien keine Hülfe zu leisten vermögen.

Art. 14. Die Staatsschuld ist garantirt.

Jede Art von Verpflichtung, welche von Seiten des Staats mit seinen Gläubigern getroffen ist, ist unverletzlich.

Art. 15. Jede Steuer ist für das allgemeine Beste festgesetzt.

Jeder trägt dazu bei nach den Verhältnissen seiner Fähigkeiten und seines Vermögens.

Art. 16. Keine Steuer kann anders als nur Kraft des Gesetzes eingeführt oder erhoben werden.

Art 17. Die directen Steuern sind nur für ein Jahr bewilligt.

Die indirecten Steuern können für mehrere Jahre bewilligt werden.

*Drittes Capitel. Von den öffentlichen Staatsgewalten.*

Art 18. Alle Staatsgewalten, wie sie auch beschaffen sein mögen, gehen aus dem Volke hervor.

Sie können nicht erblich übertragen werden.

Art. 19. Die Trennung der Staatsgewalten ist die erste Bedingung einer freien Regiernng.

*Viertes Capitel. Von der gesetzgebenden Gewalt.*

Art. 20. Das Französische Volk überträgt die gesetzgebende Gewalt auf eine einzige Versammlung.

Art, 21. Die vollständige Zahl der Volksvertreter soll 750 sein, mit Einschluss der Vertreter für Algerien und die Französischen Colonien.

Art. 22. Diese Zahl wird auf 900 für diejenigen Versammlungen erhöht, welche zur Revision der Verfassung einberufen werden sollen.

Art. 23. Die Wahl hat zur Grundlage die Bevölkerung.

Art. 24. Das Stimmrecht ist direct und allgemein. Die Abstimmung ist geheim.

Art. 25. Wähler sind alle Franzosen, welche das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und im Vollgenuss ihrer bürgerlichen und politischen Rechte stehen.

Art. 26. Wahlfähig sind alle Wähler nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre, ohne einschränkende Bedingung des Wohnsitzes.

Art. 27. Das Wahlgesetz wird die Veranlassungen bestimmen, welche einem Französischen Bürger das Recht zu wählen und gewählt zu werden entziehen können.

Das Wahlgesetz wird die Bürger bezeichnen, welche, da sie in amtlichen Verrichtungen in einem Departement oder einem Territorialbezirke stehen oder gestanden haben, daselbst nicht gewählt werden können.

Art. 28. Jedes besoldete Staatsamt ist unverträglich mit dem Mandate des Volksvertreters.

Kein Mitglied der Nationalversammlung kann während der Dauer der Legislatur derselben zu besoldeten Staastämtern ernannt oder befördert werden, deren Inhaber von der ausübenden Gewalt nach Belieben gewählt werden.

Die Ausnahmen von den Bestimmungen der zwei vorhergehenden Paragraphen sollen durch das organische Wahlgesetz festgestellt werden.

Art. 29. Les dispositions de l'article précédent ne sont pas applicables aux assemblées élues pour la révision de la Constitution.

Art. 30. L'élection des représentants se fera par département, et au scrutin de liste.

Les électeurs voteront au chef-lieu de canton. Néanmoins, en raison des circonstances locales, le canton pourra être divisé en plusieurs circonscriptions, dans la forme et aux conditions qui seront déterminées par la loi électorale.

Art. 31. L'Assemblée nationale est élue pour trois ans, et se renouvelle intégralement.

Quarante-cinq jours, au plus tard, avant la fin de la législature, une loi déterminera l'époque des nouvelles élections.

Si aucune loi n'est intervenue dans le délai fixé par le paragraphe précédent, les électeurs se réunissent de plein droit le trentième jour qui précède la fin de la législature.

La nouvelle Assemblée est convoquée de plein droit pour le lendemain du jour où finit le mandat de l'Assemblée précédente.

Art. 32. Elle est permanente.

Néanmoins, elle peut s'ajourner à un jour qu'elle fixe.

Pendant la durée de la prorogation, une Commission, composée des membres du bureau et de vingt-cinq représentants nommés par l'Assemblée au scrutin secret et à la majoritée absolue, a le droit de la convoquer en cas d'urgence.

Le président de la République a aussi le droit de convoquer l'Assemblée.

L'Assemblée nationale détermine le lieu des séances; elle fixe l'importance des forces militaires établie pour sa sûreté, et elle en dispose.

Art. 33. Les représentants sont toujours rééligibles.

Art. 34. Les membres de l'Assemblée nationale sont les représentants, non du département qui les nomme, mais de la France entière.

Art. 35. Ils ne peuvent recevoir de mandat impératif.

Art. 36. Les représentants du peuple sont inviolables.

Ils ne pourront être recherchés, accusés, ni jugés, en aucun temps, pour les opinions qu'ils auront émises dans le sein de l'Assemblée nationale.

Art. 37. Ils ne peuvent être arrêtés en matière criminelle, qu'au cas de flagrant délit, ni poursuivis qu'après que l'Assemblée a permis la poursuite.

En cas d'arrestation pour flagrant délit, il en sera immédiatement référé à l'Assemblée, qui autorisera ou refusera la continuation des poursuites.

Cette disposition s'applique au cas où un citoyen détenu est nommé représentant.

Art. 38. Chaque représentant du peuple reçoit une indemnité à laquelle il ne peut renoncer.

Art. 39. Les séances de l'Assemblée sont publiques.

Néanmoins, l'Assemblée peut se former en comité secret, sur la demande d'un nombre des représentants fixé par le règlement.

Art. 29. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht anwendbar auf die Versammlungen, welche zur Revision der Verfassung gewählt werden.

Art. 30. Die Wahl der Volksvertreter wird nach den Departements veranstaltet, und vermittelst einer Abstimmungsliste.

Die Wähler werden im Hauptorte des Cantons ihre Stimmen abgeben. Nichtsdestoweniger wird, in Berücksichtigung localer Umstände, der Canton in mehrere Bezirke getheilt werden können, in der Form und unter den Bedingungen, welche durch das Wahlgesetz festgestellt sind.

Art. 31. Die Nationalversammlung ist auf drei Jahr erwählt und wird gänzlich erneuert.

Spätestens fünf und vierzig Tage vor dem Schlusse der Legislaturperiode wird ein Gesetz den Zeitpunkt für die neuen Wahlen festsetzen.

Wenn ein solches Gesetz in dem durch den vorhergehenden Satz festgestellten Zeitraume nicht bekannt gemacht ist, so treten die Wähler von Rechts wegen zu neuen Wahlen am dreissigsten Tage vor dem Schlusse der Legislaturperiode zusammen.

Die neue Nationalversammlung ist von Rechts wegen auf den nächstfolgenden Tag des Tages einberufen, an welchem das Mandat der vorhergehenden Nationalversammlung abläuft.

Art 32. Die National-Versammlung ist permanent.

Während der Dauer der Vertagung erhält eine Commission, welche aus den Mitgliedern der Bureaus und aus 25 durch die Versammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Majorität gewählten Volksvertretern zusammengesetzt ist, das Recht die Versammlung in dringenden Fällen einzuberufen.

Der Präsident der Republik hat gleichfalls das Recht die Versammlung einzuberufen.

Die Nationalversammlung bestimmt den Ort ihrer Sitzungen; sie setzt die Stärke der zu ihrer Sicherheit aufgestellten militärischen Kräfte fest und hat über dieselben die Verfügung.

Art. 33. Die Volksvertreter sind stets wieder wählbar.

Art. 34. Die Mitglieder der Nationalversammlung sind nicht die Vertreter für das Departement, welches sie ernennt, sondern für ganz Frankreich.

Art. 35. Sie können kein bindendes Mandat erhalten.

Art 36. Die Vertreter des Volks sind unverletzlich.

Sie sollen zu keiner Zeit für die Meinungen, welche sie im Schoosse der Nationalversammlung ausgesprochen haben, weder verfolgt, noch angeklagt, noch einem richterlichen Urtheile unterworfen werden können.

Art. 37. Sie können auch nicht in Criminalfällen verhaftet werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That, noch können sie verfolgt werden, als nachdem die Versammlung die Erlaubniss ertheilt hat.

In dem Falle der Verhaftung auf frischer That soll unmittelbar darauf der Versammlung Bericht erstattet werden, welche die Fortsetzung der Verfolgung genehmigen oder untersagen wird.

Diese Bestimmung findet auch für den Fall statt, wenn ein verhafteter Bürger zum Volksvertreter ernannt wird.

Art. 38. Jeder Volksvertreter empfängt eine Entschädigung, auf welche er nicht Verzicht leisten kann.

Art. 39. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.

Nichtsdestoweniger kann die Versammlung in ein geheimes Comité sich verwandeln, auf die Forderung einer durch die Geschäftsordnung festgesetzten Zahl von Volksvertretern.

Chaque représentant a le droit d'initiative parlementaire; il l'exercera selon les formes déterminées par le règlement.

Art. 40. La présence de la moitié plus un des membres de l'Assemblée est nécessaire pour la validité du vote des lois.

Art. 41. Aucun projet de loi, sauf le cas d'urgence, ne sera voté définitivement qu'après trois délibérations, à des intervalles qui ne peuvent être moindres de cinq jours.

Art. 42. Toute proposition ayant pour objet de déclarer l'urgence est précédée d'un exposé des motifs.

Si l'Assemblée est d'avis de donner suite à la proposition d'urgence, elle en ordonne le renvoi dans les bureaux, et fixe le moment *où le rapport sur l'urgence lui sera présenté.*

*Sur ce rapport,* si l'Assemblée reconnait l'urgence, elle le declare et fixe le moment de la discussion.

Si elle decide qu'il n'y a pas d'urgence, le projet suit le cours des propositions ordinaires.

## *Chapitre V. Du pouvoir exécutif.*

Art. 43. Le Peuple français delègue le pouvoir exécutif à un citoyen qui reçoit le titre de président de la République.

Art. 44. Le président doit être un Français, être âgé de trente ans au moins, et n'avoir jamais perdu la qualité de Français.

Art. 45. Le président de la République est élu pour quatre ans, et n'est rééligible quàprès un intervalle de quatre années.

Ne peuvent, non plus, être élus après lui, dans le même intervalle, ni le vice-président, ni aucun des parents ou alliés du président, jusqu'au sixième degré inclusivement.

Art. 46. L'election a lieu de plein droit le deuxième dimanche du mois de mai.

Dans le cas où, par suite de décès, de démission ou de toute autre cause, le président serait élu à une autre époque, ses pouvoirs expireront le deuxième dimanche du mois de mai de la quatrième année qui suivra son élection.

Le président est nommé au scrutin secret et à la majorité absolue des votants, par le suffrage direct de tous les électeurs des départements français et de l'Algérie.

Art. 47. Les procès-verbaux des élections sont transmis immédiatement à l'Assemblée nationale, qui statue sans délai sur la validité de l'élection, et proclame le président de la République.

Si aucun candidat n'a obtenu plus de la moitié des suffrages exprimés, et au moins deux millions de voix, ou si les conditions exigées par l'article 44 ne sont pas remplies, l'Assemblée nationale élit le président de la République, à la majorité absolue et au scrutin secret, parmi les cinq candidats éligibles qui ont obtenu le plus de voix.

Jeder Volksvertreter besitzt das Recht zur parlamentarischen Initiative; er wird es in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Formen ausüben.

Art 40. Die Anwesenheit der um eins übersteigenden Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung ist nothwendig, um für die Beschlussnahme über Gesetze gültige Kraft zu erlangen.

Art. 41. Ueber keinen Gesetzesentwurf, ausser in dringenden Fällen, soll die definitive Beschlussnahme anders als nach drei Berathungen erfolgen, und zwar in Zwischenräumen, welche nicht weniger als fünf Tage von einander entfernt sein dürfen.

Art. 42. Jedem Antrag, welcher eine Dringlichkeits-Erklärung für sich in Anspruch nimmt, muss eine Auseinandersetzung der Gründe vorausgesetzt werden.

Wenn die Versammlung der Meinung ist, dem Antrage auf Dringlichkeit Folge zu geben, so ordnet sie die Ueberweisung desselben an die Abtheilungen an, und bestimmt den Zeitpunkt, an welchem ihr der Bericht über die Dringlichkeit vorgelegt werden soll.

Auf diesen Bericht, sofern die Versammlung die Dringlichkeit anerkennt, erklärt sie dieselbe und setzt den Zeitpunkt zur Berathung fest.

Wenn die Versammlung dagegen entscheidet, dass bei dem Antrage keine Dringlichkeit vorliege, so geht er den Geschäftsgang für gewöhnliche Anträge.

*Fünftes Capitel. Von der vollziehenden Gewalt.*

Art. 43. Das Französische Volk überträgt die vollziehende Gewalt auf einen Bürger, welcher den Titel des Präsidenten der Republik erhält.

Art. 44. Der Präsident muss ein geborner Franzose sein, mindestens das dreissigste Jahr zurückgelegt und niemals die Eigenschaft eines Franzosen verloren haben.

Art. 45. Der Präsident der Republik ist auf vier Jahre erwählt und ist nur nach einem Zwischenraume von vier Jahren wieder wählbar.

Eben so wenig können nach ihm in demselben Zwischenraume von vier Jahren weder der Vicepräsident, noch irgend einer der Verwandten oder Verschwägerten des Präsidenten bis auf den sechsten Grad einschliesslich gewählt werden.

Art. 46, Die Wahl findet von Rechts wegen am zweiten Sonntage des Monats Mai statt.

In dem Falle, wo in Folge des Todes, der Abdankung oder aus irgend einer anderen Ursache der Präsident zu einer anderen Zeit erwählt werden sollte, so soll doch seine Amtsgewalt an dem zweiten Sonntag des Monats Mai im vierten Jahre nach seiner Erwählung aufhören.

Der Präsident wird in geheimer Abstimmung und nach absoluter Majorität der Stimmgeber durch directe Abstimmung aller Wähler der Französischen Departements und Algeriens erwählt.

Art. 47. Die Wahlprotocolle werden unmittelbar an die Nationalversammlung eingesandt, welche ohne Verzug über die Gültigkeit der Wahl Beschluss fasst und den Präsidenten der Republik proclamirt.

Wenn kein Candidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und mindestens zwei Millionen Stimmen erhalten hat, oder wenn die im Art. 44 geforderten Bedingungen nicht erfüllt sind, so erwählt die Nationalversammlung den Präsidenten der Republik nach absoluter Majorität und in geheimer Abstimmung unter den fünf wählbaren Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 48. Avant d'entrer en fonctions, le président de la République prête, au sein de l'Assemblée nationale, le serment dont la teneur suit:

„En présence de Dieu et du Peuple français, représenté par l'Assemblée nationale, je jure de rester fidèle à la Republique une et indivisible, et de remplir tous les devoirs que m'impose la Constitution."

Art. 49. Il a le droit de faire présenter des projets de loi à l'Assemblée nationale par les ministres.

Il surveille et assure l'exécution des lois.

Art. 50. Il dispose de la force armée, sans pouvoir la commander jamais en personne.

Art. 51. Il ne peut céder aucune portion du territoire, ni dissoudre, ni proroger l'Assemblée nationale, ni suspendre, en aucune manière, l'empire de la Constitution et des lois.

Art. 52. Il présente chaque année, par un message à l'Assemblée nationale, l'exposée de l'état général des affaires de la République.

Art. 53. Il négocie et ratifie les traités.

Aucun traité n'est définitif qu'après avoir été approuvé par l'Assemblée nationale.

Art. 54. Il veille à la défense de l'Etat, mais il ne peut entreprendre aucune guerre sans le consentement de l'Assemblée nationale.

Art. 55. Il a le droit de faire grâce, mais il ne peut exercer ce droit qu'après avoir pris l'avis du Conseil d'Etat.

Les amnesties ne peuvent être accordées que par une loi.

Le président de la République, les ministres, ainsi que toutes les autres personnes condamnées par la haute Cour de justice, ne peuvent être graciés que par l'Assemblée nationale.

Art. 56. Le président de la République promulgue les lois au nom du peuple français.

Art. 57. Les lois d'urgence sont promulguées dans le délai de trois jours, et les autres lois dans le délai d'un mois, à partir du jour où elles auront été adoptées par l'Assemblée nationale.

Art. 58. Dans le délai fixé pour la promulgation, le président de la République peut, par un message motivé, demander une nouvelle délibération.

L'Assemblée délibère; sa résolution devient définitive; elle est transmis au président de la République.

En ce cas, la promulgation a lieu dans le délai fixé par les lois d'urgence.

Art. 59. A défaut de promulgation par le président de la République, dans les délais déterminés par les articles précédents, il y serait pourvu par le président de l'Assemblée nationale.

Art. 60. Les envoyés et les ambassadeurs des puissances étrangères sont accrédités auprès du président de la République.

Art. 61. Il préside aux solennités nationales.

Art. 62. Il est logé aux frais de la République, et reçoit un traitement de six cent mille francs par an.

Art. 48. Bevor der Präsident seine Amtsgewalt antritt, leistet er in der Mitte der Nationalversammlung den Eid folgenden Inhalts:

„In Gegenwart Gottes und des Französischen Volkes, welches durch die Nationalversammlung vertreten wird, schwöre ich der einigen und untheilbaren Republik treu zu bleiben und alle Pflichten zu erfüllen, welche mir die Verfassung auferlegt."

Art. 49. Er hat das Recht der Nationalversammlung Gesetzesentwürfe durch die Minister vorzulegen.

Er überwacht und stellt sicher die Ausführung der Gesetze.

Art. 50. Er verfügt über die bewaffnete Gewalt, ohne jemals in Person den Oberbefehl über dieselbe führen zu können.

Art. 51. Er kann keinen Theil des Territoriums abtreten, eben so wenig die Nationalversammlung auflösen noch vertagen, noch in irgend einer Art die Wirksamkeit der Verfassung und Gesetze suspendiren.

Art. 52. Er legt jedes Jahr, durch eine Botschaft an die Nationalversammlung, einen Bericht über den allgemeinen Zustand der Angelegenheiten der Republik vor.

Art. 53. Er unterhandelt und bestätigt die Verträge.

Jeder Vertrag ist indess nur definitiv gültig, nachdem er von der Nationalversammlung gebilligt worden ist.

Art. 54. Er wacht über die Vertheidigung des Staates, aber er kann keinen Krieg ohne die Zustimmung der Nationalversammlung unternehmen.

Art. 55. Er hat das Recht der Begnadigung, aber er kann dies Recht nur ausüben, nachdem er zuvor das Gutachten des Staatsraths eingeholt hat.

Die Amnestieen können nur durch ein Gesetz bewilligt werden.

Der Präsident der Republik, die Minister sowie alle andere vom obersten Gerichtshofe verurtheilte Personen, können nur durch die Nationalversammlung begnadigt werden.

Art. 56. Der Präsident der Republik macht die Gesetze im Namen des Französischen Volkes bekannt.

Art. 57. Die Gesetze von dringlicher Wichtigkeit werden in der Frist von drei Tagen und die übrigen Gesetze in der Frist eines Monats bekannt gemacht, von dem Tage zu rechnen, an welchem sie von der Nationalversammlung angenommen sein werden.

Art. 58. Innerhalb der für die öffentliche Bekanntmachung festgestellten Frist kann der Präsident der Republik durch eine motivirte Botschaft an die Nationalversammlung eine neue Berathung verlangen.

Die Versammlung berathet von neuem; ihre Beschlussnahme wird definitiv und wird als solche an den Präsidenten der Republik übersandt.

In diesem Falle muss die Bekanntmachung in der für Gesetze von dringlicher Wichtigkeit bestimmten Frist erfolgen.

Art. 59. Wenn die Bekanntmachung durch den Präsidenten der Republik in den durch die vorhergehenden Artikel bestimmten Fristen ausbleiben sollte, so soll dafür durch den Präsidenten der Nationalversammlung Sorge getragen werden.

Art. 60. Die Gesandten und Botschafter der auswärtigen Mächte sind bei dem Präsidenten der Republik accreditirt.

Art. 61. Der Präsident führt den Vorsitz bei National-Feierlichkeiten.

Art. 62. Er hat eine Wohnung auf Kosten der Republik und erhält eine jährliche Besoldung von 600,000 Fr.

Art. 63. Il réside au lieu où siége l'Assemblée nationale, et ne peut sortir du territoire sans y être autorisé par une loi.

Art. 64. Le président de la République nomme et révoque les ministres.

Il nomme et révoque, en Conseil des ministres, les agents diplomatiques, les commandants en chef des armées de terre et de mer, les préfets, le commandant supérieur des gardes nationales de la Seine, les gouverneurs de l'Algérie et des colonies, les procureurs généraux et les fonctionnaires d'un ordre supérieur.

Il nomme et révoque, sur la proposition du ministre compétent, dans les conditions réglementaires déterminées par la loi, les agents secondaires du gouvernement.

Art. 65. Il a le droit de suspendre, pour un terme qui ne pourra excéder trois mois, les agents du pouvoir exécutif élus par les citoyens.

Il ne peut les révoquer que de l'avis du Conseil d'Etat.

La loi détermine le cas où les agents révoqués peuvent être déclarés inéligibles aux mêmes fonctions.

Cette déclaration d'inéligibilité ne pourra être prononcée que par un jugement.

Art. 66. Le nombre des ministres et leurs attributions sont fixés par le pouvoir législatif.

Art. 67. Les actes du président de la République autres que ceux par lesquels il nomme ou révoque les ministres, n'ont d'effet que s'ils sont contresignés par un ministre.

Art. 68. Le président de la République, les ministres, les agents et dépositaires de l'autorité publique, sont responsables, chacun en ce qui le concerne, de tous les actes du gouvernement et de l'administration.

Toute mesure par laquelle le président de la République dissout l'Assemblée nationale, la proroge ou met obstacle à l'exercice de son mandat, est un crime de haute trahison.

Par ce seul fait, le président est déchu de ses fonctions; les citoyens sont tenus de lui refuser obéissance; le pouvoir exécutif passe de plein droit à l'Assemblée nationale; les juges de la haute Cour de justice se réunissent immédiatement, à peine de forfaiture; ils convoquent les jurés dans le lieu qu'ils désignent, pour procéder au jugement du président et de ses complices; ils nomment eux-mêmes les magistrats chargés de remplir les fonctions du ministère public.

Une loi déterminera les autres cas de responsabilité, ainsi que les formes et les conditions de la poursuite.

Art. 69. Les ministres ont entrée dans le sein de l'Assemblée nationale: ils sont entendus toutes les fois qu'ils le demandent, et peuvent se faire assister par des commissaires nommés par un décret du président de la République.

Art. 70. Il y a un vice-président de la République nommé par l'As-

Art. 63. Er hat seinen Wohnsitz an dem Sitzungsorte der Nationalversammlung, und kann nicht ausserhalb des Französischen Territoriums gehen, ohne durch ein Gesetz dazu bevollmächtigt zu sein.

Art. 64. Der Präsident der Republik ernennt und entlässt die Minister.

Er ernennt und entlässt im Ministerrathe die diplomatischen Agenten, die Oberbefehlshaber der Landheere und der Flotte, die Präfecten, den Ober-Commandanten der Nationalgarde im Departement der Seine, die Gouverneure von Algerien und den Colonien, die General-Prokuratoren und die Beamten eines höheren Ranges.

Er ernennt und entlässt auf den Vorschlag des betreffenden Ministers, unter den durch das Gesetz bestimmten regelmässigen Bedingungen, die Regierungsbeamten in untergeordneter Stellung.

Art. 65. Er hat das Recht für einen Zeitraum, der jedoch nicht drei Monate überschreiten kann, die durch die Bürger erwählten Beamten der vollziehenden Gewalt zu suspendiren

Er kann sie indess nur in Folge eines Gutachtens des Staatsraths entlassen.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die entlassenen Beamten für nicht wieder wählbar zu denselben Amtsverrichtungen erklärt werden können.

Diese Erklärung der ferneren Nichtwählbarkeit kann nur durch ein richterliches Urtheil ausgesprochen werden.

Art. 66. Die Zahl der Minister und ihre Befugnisse sind durch die gesetzgebende Gewalt festgestellt.

Art. 67. Die Verfügungen des Präsidenten der Republik, mit Ausnahme der Ernennungen und Entlassungen der Minister, haben nur wirksame Kraft, wenn sie von einem Minister contrasignirt sind.

Art. 68. Der Präsident der Republik, die Minister, die Agenten und Bewahrer der öffentlichen Auctorität sind, Jeder soweit es ihn betrifft, für alle Handlungen der Regierung und Verwaltung verantwortlich.

Jede Maassregel, durch welche der Präsident der Republik die Nationalversammlung auflöst, vertagt, oder ihr ein Hinderniss in der Ausübung ihres Mandats in den Weg legt, ist ein Verbrechen des Hochverraths.

Durch diese Thatsache allein ist der Präsident der Republik seiner Amtsgewalt entsetzt; die Bürger sind verpflichtet, ihm den Gehorsam zu versagen; die vollziehende Gewalt geht von Rechtswegen auf die Nationalversammlung über; die Richter des obersten Gerichtshofes *) treten unmittelbar darauf zusammen bei Strafe grober Pflichtverletzung; sie rufen die Geschwornen an dem Orte zusammen, welchen sie bezeichnen, um über den Präsidenten und seine Mitschuldigen Gericht zu halten; sie ernennen selbst die obrigkeitlichen Personen, welche mit der Ausübung der staatsanwaltlichen Verpflichtungen beauftragt werden.

Ein Gesetz wird die übrigen Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, sowie die Formen und die Bedingungen für die gerichtliche Verfolgung.

Art. 69. Die Minister haben den Zutritt zu den Berathungen der Nationalversammlung; sie müssen so oft gehört werden, als sie es fordern und können sich durch Commissarien unterstützen lassen, welche durch ein Decret des Präsidenten der Republik ernannt werden.

Art. 70. Der Vicepräsident der Republik wird von der Nationalver-

---

*) *Ueber seine Zusammensetzung und seinen Geschäftskreis vergl. unten Art.* 91—94.

semblée nationale, sur la présentation de trois candidats, faite par le président, dans le mois qui suit son élection.

Le vice président prête le même serment que le président.

Le vice-président ne pourra être choisi parmi les parents et alliés du président, jusqu'au sixième degré inclusivement.

En cas d'empêchement du président, le vice-président le remplace.

Si la présidence devient vacante par décès, démission du président ou autrement, il est procédé, dans le mois, à l'élection d'un président.

### *Chapitre VI. Du Conseil d'Etat.*

Art. 71. Il y aura un Conseil d'Etat. Le vice-président de la République sera de droit président.

Art. 72. Les membres de ce Conseil sont nommés pour six ans par l'Assemblée nationale. Ils sont renouvelés par moitié dans les deux premiers mois de chaque législature, au scrutin secret et à la majorité absolue.

Ils sont indéfiniment rééligibles.

Art. 73. Ceux des membres du Conseil d'Etat qui auront été pris dans le sein de l'Assemblée nationale seront immédiatement remplacés comme représentants du peuple.

Art. 74. Les membres du Conseil d'Etat ne peuvent être révoqués que par l'Assemblée, et sur la proposition du président de la République.

Art. 75. Le Conseil d'Etat est consulté sur les projets de loi de gouvernement, qui, d'après la loi, devront être soumis à son examen préalable, et sur les projets d'initiative parlementaire que l'Assemblée lui aura renvoyés.

Il prépare les règlements d'administration publique; il fait seul ceux de ces règlements à l'égard desquels l'Assemblée nationale lui a donné une délégation spéciale.

Il exerce, à l'égard des administrations publiques, tous les pouvoirs de contrôle et de surveillance, qui lui sont déférés par la loi.

La loi réglera ses autres attributions.

### *Chapitre VII. De l'Administration intérieure.*

Art. 76. La division du territoire en départements, arrondissements, cantons et communes, est maintenue. Les circonscriptions actuelles ne pourront être changées que par la loi.

Art. 77. Il y a: 1° dans chaque département une administration composée d'un préfet, d'un Conseil général, d'un Conseil de préfecture;

2° Dans chaque arrondissement un souspréfet;

3° Dans chaque canton, un Conseil cantonal; néanmoins un seul Conseil cantonal sera établi dans les villes divisées en plusieurs cantons;

versammlung auf den vom Präsidenten gemachten Vorschlag dreier Candidaten in dem Monate erwählt, welcher auf die Wahl des Präsidenten folgt.

Der Vicepräsident leistet denselben Eid als der Präsident.

Der Vicepräsident kann nicht gewählt werden unter den Verwandten und den Verschwägerten des Präsidenten, bis auf den sechsten Grad einschliesslich.

In den Fällen der Verhinderung des Präsidenten tritt der Vicepräsident in seine Stelle.

Wenn das Amt des Präsidenten durch Todesfall, Abdankung des Präsidenten oder auf andere Weise erledigt wird, so ist in Monatsfrist zur Wahl eines Präsidenten zu schreiten.

*Sechstes Capitel. Vom Staatsrathe.*

Art. 71. Es soll ein Staatsrath eingesetzt werden. Der Vicepräsident wird von Amtswegen der Präsident desselben sein.

Art. 72. Die Mitglieder dieses Staatsraths sind auf sechs Jahre durch die Nationalversammlung ernannt. Sie werden zur Hälfte in den ersten zwei Monaten jeder Legislaturperiode *) in geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit ernannt.

Sie sind ohne weitere Beschränkung wieder wählbar.

Art. 73. Diejenigen Mitglieder des Staatsraths, welche aus der Mitte der Nationalversammlung gewählt werden, sollen sofort als Vertreter des Volks ersetzt werden.

Art. 74 Die Mitglieder des Staatsrathes können nur durch die Nationalversammlung entlassen werden und zwar auf Vorschlag des Präsidenten der Republik.

Art. 75. Der Staatsrath wird sowohl über die Gesetzentwürfe der Regierung befragt, welche nach dem Gesetze seiner vorgängigen Prüfung unterworfen werden sollen, als auch über die Entwürfe der parlamentarischen Initiative, welche die Nationalversammlung ihm überweisen wird.

Er bereitet die Reglements der Staatsverwaltung vor; er macht allein diejenigen Reglements, für welche ihm die Nationalversammlung einen besondern Auftrag gegeben hat.

Er übt in Bezug auf die Staatsverwaltung alle amtlichen Verrichtungen der Controlle und Beaufsichtigung aus, welche ihm gesetzlich übertragen werden.

Das Gesetz wird seine übrigen Befugnisse anordnen.

*Siebentes Capitel. Von der innern Verwaltung.*

Art. 76. Die Eintheilung des Staatsgebietes in Departements, Arrondissements, Cantone und Gemeinden wird aufrecht erhalten. Die gegenwärtigen Abgränzungen werden nur durch das Gesetz verändert werden können.

Art. 77. 1) Es soll in jedem Departement eine Verwaltung vorhanden sein, welche gebildet wird aus einem Präfecten, einem Conseil general und einem Conseil der Präfectur.

2) In jedem Arrondissement ein Unterpräfect.

3) In jedem Canton ein Cantonsrath; jedoch soll nur ein einziger Cantonsrath in solchen Städten errichtet werden, welche in mehrere Cantone eingetheilt sind.

---

*) *der Nationalversammlung, da diese auf drei Jahr gewählt ist, vergl.* ***Art.*** **31.**

4° Dans chaque commune, une administration composée d'un maire, d'adjoints, et d'un Conseil municipal.

Art. 78. Une loi déterminera la composition et les attributions des Conseils généraux, des Conseils cantonaux, des Conseils municipaux, et le mode de nomination des maires et adjoints.

Art. 79. Les Conseils généraux et les Conseils municipaux sont élus par le suffrage direct de tous les citoyens domiciliés dans le département ou dans la commune. Chaque canton élit un membre du Conseil général.

Une loi spéciale réglera le mode d'élection dans le département de la Seine, dans la ville de Paris, et dans les villes de plus de vingt mille âmes.

Art. 80. Les Conseils généraux, les Conseils cantonaux et les Conseils municipaux peuvent être dissous par le président de la République, de l'avis du Conseil d'Etat. La loi fixera le délai dans lequel il sera procédé à la réélection.

## *Chapitre VIII. Des pouvoirs judiciaires.*

Art. 81. La justice est rendue gratuitement au nom du peuple français.

Les débats sont publics, à moins que la publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les mœurs; et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

Art. 82. Le jury continuera d'être appliqué en matière criminelle.

Art. 83. La connaissance de tous les délits politiques et de tous les délits commis par la voie de la presse, appartient exclusivement au jury.

Art. 84. Le jury statue seul sur les dommages-intérêts réclamés pour faits ou délits de presse.

Art. 85. Le juges de paix et leurs suppléants, les juges de première instance et d'appel, les membres de la Cour de cassation et de la Cour des comptes, sont nommés par le président de la République, d'après un ordre de candidature, ou d'après des conditions qui seront réglées par les lois organiques.

Les lois organiques détermineront la compétence, en matière de délits d'injures et de diffamation contre les particuliers.

Art. 86. Les magistrats du ministère public sont nommés par le président de la République.

Art. 87. Les juges de première instance et d'appel, les membres de la Cour de cassation et de la Cour des comptes sont nommés à vie.

Ils ne peuvent être révoqués ou suspendus que par un jugement, ni mis à la retraite que pour les causes et dans les formes déterminées par les lois.

Art. 88. Les Conseils de guerre et et de revision des armées de terre

4) In jeder Gemeinde eine Verwaltung, welche gebildet wird aus einem Maire, einem Adjuncten und einem Municipalrath.

Art. 78. Ein Gesetz wird die Bildung und die Befugnisse der Conseils generaux, der Cantonsräthe, der Municipalräthe und das Verfahren bei der Ernennung der Maires und der Adjuncten bestimmen.

Art. 79. Die Conseils generaux und die Municipalräthe werden durch directe Abstimmung aller Bürger gewählt, welche in dem Departement oder in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Jeder Canton erwählt ein Mitglied des Conseil general.

Ein besonderes Gesetz wird das Verfahren bei der Wahl im Departement der Seine, in der Stadt Paris und in den grösseren Städten von mehr als 20,000 Seelen anordnen.

Art. 80. Die Conseils generaux, die Cantonsräthe und die Municipalräthe können durch den Präsidenten der Republik nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths aufgelöst werden. Das Gesetz wird die Frist bestimmen, in welcher man zu einer neuen Wahl schreiten muss.

### *Achtes Capitel. Von den richterlichen Gewalten.*

Art. 81. Die Rechtspflege wird im Namen des Französischen Volks unentgeldlich ausgeübt.

Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich erscheint; und in diesem Falle erklärt es der Gerichtshof durch einen richterlichen Ausspruch.

Art. 82. Das Schwurgericht soll in Criminalfällen auch fernerhin angewandt werden.

Art 83. Das Erkenntniss über alle politischen Vergehen sowie über alle Pressvergehen gehört ausschliesslich dem Schwurgerichte an.

Art. 84. Das Schwurgericht entscheidet allein über den Schadenersatz, welcher für Handlungen oder Vergehen der Presse in Anspruch genommen wird.

Art. 85. Die Friedensrichter und ihre Stellvertreter, die Richter bei den Gerichten der ersten Instanz und den Apellationshöfen, die Mitglieder des Cassationshofes und des Rechnungshofes werden durch den Präsidenten der Republik ernannt, und zwar nach einer Reihenfolge in der Candidatur oder nach den Bedingungen, welche durch die organischen Gesetze festgestellt sein werden.

Die organischen Gesetze werden die Competenz der Gerichte in Bezug auf die Vergehen der Beleidigung und Verläumdung gegen Privatpersonen festsetzen.

Art. 86. Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden durch den Präsidenten der Republik ernannt.

Art. 87. Die Richter bei den Gerichten der ersten Instanz und bei den Apellationshöfen, die Mitglieder des Cassationshofes und des Rechnungshofes werden auf Lebensdauer ernannt.

Sie können nur durch einen richterlichen Ausspruch entsetzt oder suspendirt und auch nur unter den durch die Gesetze bestimmten Gründen und Formen pensionirt werden.

Art. 88. Die Kriegsgerichte und die Revisionshöfe beim Landheer und

et de mer, les tribunaux maritimes, les tribunaux de commerce, les prud'hommes *) et autres tribunaux spéciaux, conservent leur organisation et leurs attributions actuelles, jusqu'à ce qu'il y ait été dérogé par une loi.

Art. 89. Les conflits d'attribution entre l'autorité administrative et l'autorité judiciaire seront réglés par un tribunal spécial de membres de la Cour de cassation et de conseillers d'Etat, désignés tous les trois ans en nombre égal par leurs corps respectifs.

Ce tribunal sera présidé par le ministre de la justice.

Art. 90. Les recours pour incompétence et excès de pouvoir contre les arrêts de la Cour des comptes, seront portés devant la jurisdiction des conflits.

Art. 91. Une haute Cour de justice juge, sans appel ni recours en cassation, les accusations portées par l'Assemblée nationale contre le président de la République ou les ministres.

Elle juge également toutes personnes prévenues de crimes, attentats ou complots contre la sûreté intérieure et extérieure de l'Etat, que l'Assemblée nationale aura renvoyées devant elle.

Sauf le cas prévu par l'art. 68, elle ne peut être saisie qu'en vertu d'un décret de l'Assemblée nationale, qui désigne la ville où la Cour tiendra ses séances.

Art. 92. La haute Cour est composée de cinq juges et de trente-six jurés.

Chaque année, dans les quinze premiers jours du mois de novembre, la Cour de cassation nomme, parmi ses membres, au scrutin secret et à la majorité absolue, les juges de la haute Cour, au nombre de cinq et deux suppléants. Les cinq juges appelés à siéger feront choix de leur président.

Les magistrats remplissants les fonctions du ministère public sont désignés par le président de la République, et, en cas d'accusation du président ou des ministres, par l'Assemblée nationale.

Les jurés, au nombre de trente-six, et quatre jurés suppléants, sont pris parmi les membres des Conseils généraux des départements.

Les représentants du peuple n'en peuvent faire partie.

Art. 93. Lorsqu'un décret de l'Assemblée nationale a ordonné la formation de la haute Cour de justice, et, dans le cas prévu par l'article 68, sur la réquisition du président ou de l'un des juges, le président de la Cour d'appel, et, à défaut de Cour d'appel, le président du tribunal de première instance du chef-lieu judiciaire du département tire au sort, en audience publique, le nom d'un membre du Conseil général.

---

*) *Wenn auch durch Gewerbgerichte nicht vollständig der Umfang der Geschäftsthätigkeit der französischen Institution der Prud'hommes getroffen wird, so erscheint diese Bezeichnung doch noch am meisten zu entsprechen. Die Ursprünge dieser Institution von sachverständigen Schiedsrichtern lassen sich in Frankreich bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückführen. Als eine neue zeitgemässe Institution wurden sie unter der Kaiserlichen Regierung durch das Decret vom* 15. *März* 1806 *ins Leben gerufen, um in Fabrik- und*

der Marine, die Seegerichte, die Handelsgerichte, die Gewerbgerichte*) (les Prud'hommes) und andere Specialgerichte, behalten ihre Organisation und gegenwärtigen Befugnisse solange bei, bis solche durch ein Gesetz abgeändert werden sollten.

Art. 89. Die Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichtshöfen sollen durch einen besondern Gerichtshof geregelt werden, welcher aus Mitgliedern des Cassationshofes und des Staatsrathes gebildet wird, indem dieselben alle drei Jahre in gleicher Zahl von diesen beiden Behörden dazu bezeichnet werden.

In diesem Gerichtshofe wird der Justizminister den Vorsitz führen.

Art 90. Die Recurse über die Incompetenz und die Ueberschreitung der Behörden gegen die Erlasse des Rechnungshofes sollen der Gerichtsbarkeit dieses Competenz-Gerichtshofes unterworfen sein.

Art. 91. Ein oberster Gerichtshof entscheidet, ohne weitere Apellation und Recurs auf Cassation, über die durch die Nationalversammlung gegen den Präsidenten der Republik oder die Minister geführten Anklage-Acte.

Er entscheidet auf gleiche Weise über alle Personen, welche des Verbrechens, Attentats oder Complots gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates angeklagt sind und welche die Nationalversammlung vor denselben gestellt haben wird.

Mit Ausnahme des im Art. 68 vorgesehenen Falles kann er nur einschreiten kraft eines Beschlusses der Nationalversammlung, welcher die Stadt bezeichnet, wo der oberste Gerichtshof seine Sitzungen halten soll.

Art. 92. Der oberste Gerichtshof ist zusammengesetzt aus fünf Richtern und sechs und dreissig Geschwornen.

Jedes Jahr in den ersten funfzehn Tagen des Monats November ernennt der Cassationshof aus der Reihe seiner Mitglieder, in geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit, die Richter des obersten Gerichtshofes, der Zahl nach fünf Richter und zwei Stellvertreter. Die fünf Richter werden dann, wenn sie zur Sitzung berufen sind, ihren Präsidenten wählen.

Die Beamten, welche die Verrichtungen des Staatsanwaltamtes zu erfüllen haben, werden durch den Präsidenten der Republik, und in dem Fall der Anklage des Präsidenten oder der Minister durch die Nationalversammlung ernannt.

Die Geschwornen, der Zahl nach sechs und dreissig und vier Ergänzungsgeschworne, werden aus der Reihe der Mitglieder der Conseils generaux in den Departements genommen.

Die Vertreter des Volks können dabei nicht betheiligt sein.

Art. 93. Wenn ein Beschluss der Nationalversammlung die Bildung des obersten Gerichtshofes angeordnet hat, und in dem durch den Art. 68. vorhergesehenen Falle, wird auf die Aufforderung des Präsidenten oder eines der Richter (des obersten Gerichtshofes) der Präsident des Appellationsgerichts, und wo kein Appellationsgericht vorhanden ist, der Präsident des Gerichts erster Instanz an dem Hauptgerichtsorte des Departements, in öffentlicher Sitzung durch das Loos den Namen eines Mitgliedes des Conseil general ziehen.

---

*Handelsstädten Streitigkeiten zwischen den Fabrikunternehmern und andern Arbeitsunternehmern oder Vorstehern und den Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen auszugleichen. Das dabei vorkommende Verfahren ist summarisch und unentgeldlich. Genauere Vorschriften für dasselbe sind durch ein späteres Gesetz vom* 3. *August* 1810 *gegeben.*

Art. 94. Au jour indiqué par le jugement, s'il y a moins de soixante jurés présents, ce nombre sera complété par des jurés supplémentaires tirés au sort, par le président de la haute Cour, parmi les membres du Conseil général du département où siégera la Cour.

Art. 95. Les jurés qui n'auront pas produit d'excuse valable seront condamnés à une amende de mille à dix mille francs, et à la privation des droits politiques pendant cinq ans au plus.

Art. 96. L'accusé et le ministère public exercent le droit de récusation, comme en matière ordinaire.

Art. 97. La declaration du jury, portant que l'accusé est coupable, ne peut être rendue qu'à la majorité des deux tiers des voix.

Art. 98. Dans tous les cas de responsabilité des ministres, l'Assemblée nationale peut, selon les circonstances, renvoyer le ministre inculpé, soit devant la haute Cour de justice, soit devant les tribunaux ordinaires, pour les réparations civiles.

Art. 99. L'Assemblée nationale et le président de la République peuvent, dans tous les cas, déférer l'examen des actes de tout fonctionnaire, autre que le président de la République, au Conseil d'Etat, dont le rapport est rendu public.

Art. 100. Le président de la République n'est justiciable que de la haute Cour de justice.

Il ne peut, à l'exception du cas prévu par l'art. 68, être poursuivi que sur l'accusation portée par l'Assemblée nationale et pour crimes et délits qui seront déterminés par la loi.

### *Chapitre IX. De la force publique.*

Art. 101. La force publique est instituée pour défendre l'Etat contre les ennemis du dehors, et pour assurer au dedans le maintien de l'ordre et l'exécution des lois.

Elle se compose de la garde nationale et de l'armée de terre et de mer.

Art. 102. Tout Français, sauf les exceptions fixées par la loi, doit le service militaire et celui de la garde nationale.

La faculté pour chaque citoyen de se libérer du service militaire personnel sera réglée par la loi de recrutement.

Art. 103. L'organisation de la garde nationale et la constitution de l'armée seront réglées par la loi.

Art. 104. La force publique est essentiellement obéissante.

Nul corps armé ne peut délibérer.

Art. 105. La force publique, employée pour maintenir l'ordre à l'intérieur, n'agit que sur la réquisition des autorités constituées, suivant les règles déterminées par le pouvoir législatif.

Art. 94. Wenn an dem durch richterlichen Ausspruch angezeigten Tag weniger als sechszig Geschworene anwesend sind, so wird diese Zahl durch stellvertretende Geschworene ergänzt, welche von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes unter den Mitgliedern des Conseil general in dem Departement, wo der Gerichtshof seine Sitzungen halten wird, vermittelst des Looses ernannt werden.

Art. 95. Die Geschworenen, welche keine gültige Entschuldigung für ihr Ausbleiben vorgelegt haben werden, sollen zu einer Geldbusse von 1000 bis 10,000 Francs und zur Entziehung der politischen Rechte während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren verurtheilt werden.

Art. 96. Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft üben das Ablehnungsrecht aus wie bei dem gewöhnlichen Verfahren.

Art. 97. Die Erklärung der Geschworenen, dass der Angeklagte schuldig ist, kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abgegeben werden.

Art. 98. In allen Fällen der Verantwortlichkeit der Minister kann die Nationalversammlung nach den Umständen den angeschuldigten Minister, in Betreff der Civil-Entschädigung, entweder vor den obersten Gerichtshof oder vor die gewöhnlichen Gerichte verweisen.

Art. 99. Die Nationalversammlung und der Präsident der Republik können in allen Fällen die Prüfung der Handlungen jedes andern Beamten, als des Präsidenten der Republik, dem Staatsrath übertragen, dessen Bericht dann zu veröffentlichen ist.

Art. 100. Der Präsident der Republik kann nur vor dem obersten Gerichtshofe zu Gericht stehen.

Er kann mit Ausnahme des im Art. 68. vorhergesehenen Falles, nur auf die von der Nationalversammlung erhobene Anklage und für solche Verbrechen und Vergehen gerichtlich verfolgt werden, welche durch das Gesetz bestimmt sein werden.

*Neuntes Capitel. Von der öffentlichen Macht.*

Art. 101. Die öffentliche Macht ist gebildet, um den Staat gegen die auswärtigen Feinde zu vertheidigen, und um im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern.

Sie besteht aus der Nationalgarde, dem Landheere und der Flotte.

Art. 102. Jeder Franzose ist, mit Ausnahme der durch das Gesetz besitmmten Fälle, zum Kriegsdienste und zum Dienste in der Nationalgarde verpflichtet.

Die Vergünstigung für jeden Bürger, sich von der persönlichen Ableistung des Kriegsdienstes zu befreien, wird durch das Recrutirungsgesetz geregelt werden.

Art. 103. Die Organisation der Nationalgarde und die Einrichtung des stehenden Heeres sollen durch das Gesetz festgestellt werden.

Art. 104. Die öffentliche Macht ist wesentlich znm Gehorsam verpflichtet.

Kein bewaffnetes Corps darf Berathschlagungen halten.

Art. 105. Die öffentliche Macht, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung im Inneren verwandt wird, handelt nur auf die Aufforderung der eingesetzten Behörden, indem sie den durch die gesetzgebende Gewalt bestimmten Anordnungen Folge leistet.

Art. 106. Une loi déterminera les cas dans lesquels l'état de siége pourra être déclaré, et réglera les formes et les effets de cette mesure.

Art. 107. Aucune troupe étrangère ne peut être introduite sur le territoire français sans le consentement préalable de l'Assemblée nationale.

### *Chapitre X. Dispositions particulières.*

Art. 108. La Légion-d'Honneur est maintenue; ses statuts seront revisés et mis en harmonie avec la Constitution.

Art. 109. Le territoire de l'Algérie et des colonies est déclaré territoire français, et sera régi par des lois particulières, jusqu'à ce qu'une loi spéciale le place sous le régime de la présente Constitution.

Art. 110. L'Assemblée nationale confie le dépôt de la présente Constitution et des droits qu'elle consacre à la garde et au patriotisme de tous les Français.

### *Chapitre XI. De la révision de la Constitution.*

Art. 111. Lorsque, dans la dernière année d'une législature, l'Assemblée nationale aura émis le vœu que la Constitution soit modifiée en tout ou en partie, il sera procédé à cette révision de la manière suivante:

Le vœu exprimé par l'Assemblée ne sera converti en résolution définitive qu'après trois délibérations consécutives, prises chacune à un mois d'intervalle et aux trois quarts des suffrages exprimés. Le nombre des votants devra être de cinq cents au moins.

L'assemblée de révision ne sera nommée que pour trois mois.

Elle ne devra s'occuper que de la révision pour laquelle elle aura été convoquée.

Neanmoins, elle pourra, en cas d'urgence, pourvoir aux nécessités législatives.

### *Chapitre XII. Dispositions transitoires.*

Art. 112. Les dispositions des Codes, lois et règlements existants, qui ne sont pas contraires à la présente Constitution, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Art. 113. Toutes les autorités constituées par les lois actuelles demeurent en exercice jusqu'à la publication des lois organiques qui les concernent.

Art. 114. La loi d'organisation judiciaire déterminera le mode spécial de nomination pour la première composition des nouveaux tribunaux.

Art. 115. Après le vote de la Constitution, il sera procédé, par l'Assemblée nationale constituante, à la rédaction des lois organiques dont l'énumération sera déterminée par une loi spéciale.

Art. 106. Ein Gesetz wird die Fälle feststellen, in welchem der Belagerungszustand erklärt werden kann, und wird zugleich die Formen und die Wirkungen dieser Maassregel bestimmen.

Art. 107. Keine fremden Truppen können ohne die vorausgegangene Zustimmung der Nationalversammlung auf das Französische Gebiet geführt werden.

*Zehntes Capitel. Besondere Bestimmungen.*

Art. 108. Die Ehrenlegion bleibt aufrecht erhalten; ihre Statuten sollen revidirt und in Uebereinstimmung mit der Verfassung gebracht werden.

Art. 109. Das Gebiet von Algerien und den Colonien wird als Französisches Staatsgebiet erklärt und soll nach besonderen Gesetzen bis zu dem Zeitpunkte regiert werden, dass ein eigenes Gesetz dasselbe unter die Leitung der gegenwärtigen Verfassung stellt.

Art. 110. Die Nationalversammlung vertraut die Obhut der gegenwärtigen Verfasung und der durch sie geheiligten Rechte der Beschützung und dem Patriotismus aller Franzosen an.

*Eilftes Capitel. Von der Revision der Verfassung.*

Art. 111. Sobald in dem letzten Jahre einer Legislaturperiode*) die Nationalversammlung den Willen ausgesprochen haben wird, dass die Verfassung im Ganzen oder theilweise modificirt werden soll, so wird bei dieser Revision in folgender Weise verfahren werden:

Der durch die Versammlung ausgesprochene Wille kann nur in einen definitiven Beschluss nach drei auf einander folgenden Berathungen verwandelt werden, von denen jede in dem Zwischenraume eines Monats gehalten und mit drei Viertel der Stimmen zum Beschluss gekommen ist. Die Zahl der Stimmgeber muss wenigstens aus 500 bestehen.

Die Nationalversammlung zur Revision wird nur auf drei Monate erwählt.

Sie soll sich nur mit der Revision beschäftigen dürfen, für welche sie zusammen berufen ist.

Doch wird sie in dringlichen Fällen nothwendige legislative Arbeiten besorgen können.

*Zwölftes Capitel. Vorübergehende Bestimmungen.*

Art. 112. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, Gesetze und Reglements, welche mit der gegenwärtigen Verfassung nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzliche Weise abgeändert sind.

Art. 113. Alle nach den gegenwärtigen Gesetzen eingesetzten Behörden verbleiben in Ausübung ihrer Functionen bis zu der Bekanntmachung der organischen Gesetze, welche sie betreffen.

Art. 114. Das Gesetz über die Organisation der Gerichte wird das besondere Verfahren bei der Ernennung für die erste Bildung der neuen Gerichte bestimmen.

Art. 115. Nach der Annahme der Verfassung wird von der constituirenden Nationalversammlung zu der Redaction der organischen Gesetze fortgeschritten werden, deren Anzahl durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll.

---

*) *Also möglicher Weise in jedem dritten Jahre.*

Art. 116. Il sera procédé à la première élection du président de la République, conformément à la loi spéciale rendue par l'Assemblée nationale le 28. octobre 1848.

Délibéré en séance publique, à Paris, le 4 novembre 1848.

Le président et les secrétaires.

*Armand Marrast. Léon Robert. Landrin. Bénard. Émile Pean. Peupin. F. Degeorges.*

Le président de l'Assemblée nationale.

*Armand Marrast.*

---

Da ich hier nur eine Sammlung der Verfassungsurkunden zu liefern und den nothwendigen geschichtlichen Zusammenhang der Thatsachen zu erläutern habe, so enthalte ich mich jeder Kritik einzelner Bestimmungen dieser Verfassung, die an sich rasch genug den Fortgang der politischen Entwickelung der Republik aufdrängen wird. Nur so viel mag doch flüchtig bemerkt werden, dass schon in Jahresfrist die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik neben der Verantwortlichkeit der Minister, die allein von dem verantwortlichen Präsidenten zu ernennen sind, die stärksten Schwankungen in der gesammten Staatsverwaltung hervorgerufen und statt eine Garantie der Freiheit zu gewähren, geradezu der Willkühr ein geräumiges Feld eröffnet hat. Man sehe nur auf das Beispiel der Wechselung des Ministeriums am 1. November 1849, obschon dasselbe die überwiegendste Majorität für seine Handlungen in der Nationalversammlung besass. Man vergleiche damit das frühere Benehmen des Präsidenten in der Römischen Angelegenheit (Mai, Juni 1849) und das Entgegengesetzte seiner persönlichen Handlungsweise mit der im Ministerrathe vom Präsidenten gebilligten Politik der Französischen Regierung. Solches Verfahren soll in der persönlichen Verantwortlichkeit des Präsidenten seine Rechtfertigung finden. Als funfzig Jahre früher die Französische Republik bei einer ähnlichen Gestaltung die Consularverfassung erhielt, wirkte Napoleon Bonaparte mindestens ganz unverholen dahin, dass auch in der Verfassungsurkunde nicht einmal der Verantwortlichkeit der Consuln gedacht wurde (Bd. I. S. 337.). Doch praktisch noch unverträglicher als die Stellung des Präsidenten wird sich offenbar der grosse Antheil der Nationalversammlung an der vollziehenden Gewalt, besonders in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse, zum grossen Nachtheil des Staates herausstellen. Die Vergleichung des Senats in den Nordamerikanischen Freistaaten, der bei der geringen Zahl seiner Mitglieder wie eine Behörde fungirt, mit dem schwerfälligen Körper einer Nationalver-

Art. 116. Es soll zur ersten Wahl des Präsidenten der Republik nach Anleitung des von der Nationalversammlung am 28. October 1848 gegebenen besonderen Gesetzes geschritten werden.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung zu Paris am 4. November 1848.

Der Präsident und die Secretaire.

*Armand Marrast. Leon Robert. Landrin. Benard. Emil Pean. Peupin. F. Degorges.*

Der Präsident der Nationalversammlung.

*Armand Marrast.*

---

sammlung aus 750 Mitgliedern wird, auch abgesehen von der ganz verschiedenartigen Stellung der Amerikanischen Verhältnisse zu den Europäischen, die unausbleiblichen Hindernisse für eine zweckmässige Leitung der auswärtigen Politik der Französischen Republik recht bald ins Licht stellen. Die Artikel 53, 54, 66, 107 gewähren mindestens den Beweis, dass wohl begründete politische Erfahrungen bei der Beschlussnahme solcher Bestimmungen nicht berücksichtigt sind.

Das im Schlussartikel der Verfassungsurkunde erwähnte besondere Gesetz vom 28. October 1848 ordnete an, dass die Wahl des ersten Präsidenten der Republik nach Art. 46 der Verfassung am 10. December stattfinden sollte. Der Wahlact wurde an dem festgesetzten Tage vorgenommen und die Wahlurnen an dem Abend des nächstfolgenden Tages geschlossen. Es waren über 7,000,000 Stimmen abzugeben, welche auf sechs Candidaten, Louis Bonaparte, General Cavaignac, Ledru Rollin, Raspail, Lamartine und General Changarnier, aber in sehr verschiedener Anzahl gefallen waren. Die constituirende Nationalversammlung setzte am 12. December eine Commission zur Prüfung der Wahlacts-Protokolle aus 25 Mitgliedern ein. Diese erstattete am 20. December in der Nationalversammlung den Bericht, nach welchem 7,326,345 Wähler constatirt waren, von denen 5,434,000 für Louis Bonaparte *) und 1,448,000 für Cavaignac stimmten. Der Bericht erwähnte, dass mit Ausnahme Grenoble's die Wahlen überall ruhig von statten gegangen wären, dass zwar mehrere Unregelmässigkeiten sich bei den Wahlen an einigen Orten eingeschlichen hätten, demungeachtet die Wahl des Bürgers Louis Napoleon Bonaparte als vollkommen regelmässig anzuerkennen sei. Der Einwand, dass Louis Bonaparte im Auslande, (im Schweizer Canton

---

*) *Am 21. December wurde von den Secretären der Commission zur Prüfung der Wahlprotokolle ein genaueres Resultat der Wahlen veröffentlicht. Nach demselben betrug die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen 7,449,471, von denen 5,534,520 für Louis Napoleon Bonaparte, 1,448,302 für Cavaignac, 371,431 für Ledru Rollin, 36,964 für Raspail, 17,914 für Lamartine, 4687 für Changarnier, 12,434 vereinzelte Stimmen und 23,219 ungültige Stimmzettel waren.*

Thurgau) mit dem Staatsbürgerrecht beliehen worden und es dort auch wirklich ausgeübt habe, wäre von der Commission für nicht stichhaltig gegen seine passive Wahlfähigkeit erachtet. Die Commission schlug demnach vor, den Bürger Louis Napoleon Bonaparte als Präsidenten zu proclamiren. Darauf betrat General Cavaignac als Minister-Präsident und Chef der provisorischen Verwaltung die Tribüne und legte für sich und seine Collegen die Staatsgewalt, die er sechs Monate geführt hatte, in die Hände der Nationalversammlung nieder. Unmittelbar darauf folgte von dem Präsidenten der Nationalversammlung Marrast die Proclamation des Gewählten mit folgenden Worten: „Im Namen des Französischen Volkes proclamire ich hiemit, in Betracht dass der Bürger Charles Louis Napoleon Bonaparte die Wahlfähigkeits-Bedingungen erfüllt, in Rücksicht auf die Stimmenmehrheit, die er vereinigt, den Bürger Charles Louis Napoleon Bonaparte Kraft der Verfassung zum Präsidenten der Französischen Republik von diesem Tage ab bis zum dritten Sonntag des Mai's 1852. Ich lade den Bürger Louis Napoleon Bonaparte ein, sich der Tribüne zu nähern und den Eid der Verfassung zu leisten.“ Bonaparte legte den im Art. 48. der Verfassung vorgeschriebenen und vom Präsidenten der Nationalversammlung vorgelesenen Eid auf der Tribüne ab, worauf der Letztere die öffentliche Bekanntmachung der Proclamation in allen Gemeinden der Französischen Republik anordnete und dem neuen Präsidenten das Wort zu einer Antrittsrede für sein Amt ertheilte. Aus der an sich wenig bedeutenden und kurzen Rede mögen nur zwei Sätze angeführt werden, um die vom Präsidenten gleich bei seinem Amtsantritt aufgestellten Grundsätze für seine Politik näher zu erklären. „Ich will wie Sie (die Mitglieder der Nationalversammlung) die Republik begründen, die Gesellschaft auf ihren Grundlagen feststellen, kräftigen und alle geeigneten Mittel aufsuchen, um die Leiden dieses edelmüthigen und einsichtsvollen Volks zu lindern, welches mir ein so glänzendes Zeugniss seines Vertrauens gegeben hat. Mit der Ordnung und dem Frieden kann unser Land sich aufrichten, seine Wunden heilen, die irregeleiteten Bürger zurückführen, die Leidenschaften besänftigen und die unglücklichen Völkerschaften unterstützen.“ — Noch an demselben Tage (20. December) ernannte der neue Präsident das Ministerium Odilon Barrot,*) welcher neben dem Justizdepartement auch zugleich den Vorsitz im Ministerium erhielt, jedoch mit der Beschränkung

*) *Dasselbe hat fast ein Jahr ohne wesentliche Abänderung die Verwaltung geführt; erst am* 1. *November* 1849 *trat eine gänzliche Erneuerung ein, die aber nicht auf den Wunsch der Minister, sondern in Folge einer Entlassung von Seiten des Präsidenten gegen den Willen der Minister vor sich ging.*

ihn nur dann zu führen, wenn der Präsident der Republik daran verhindert wäre.*) Das Ministerium wurde in neun Fachministerien vertheilt, vgl. Art. 66.: 1) Justiz, 2) auswärtige Angelegenheiten, 3) innere Angelegenheiten, 4) Kriegswesen, 5) Marine und Colonien, 6) öffentlicher Unterricht und Cultus, 7) öffentliche Arbeiten, 8) Ackerbau und Handel, 9) Finanzen. — Zum Vicepräsidenten der Republik wurde in Folge des Art. 70. der Verf., aus den drei vom Präsidenten Bonaparte vorgeschlagenen Candidaten Boulay (de la Meurthe), General Baraguay d'Hilliers und Staatsrath Vivien, von der Nationalversammlung in der Sitzung am 20. Januar 1849 Boulay mit 417 Stimmen erwählt und sofort proclamirt. Ueber die Dauer seines Amtes ist in der Verfassung nichts bestimmt.

Die Redaction der organischen Gesetze, welche im Art. 115. der Verfassung noch als eine Aufgabe der constituirenden Nationalversammlung in Anspruch genommen wird, beschäftigte noch über ein halbes Jahr neben vielen Gesetzentwürfen der einzelnen Ministerien und der Prüfung des Budgets für 1849 die Thätigkeit der Nationalversammlung. Unter jenen verdienen besonders das Gesetz über die Organisation des Staatsrathes und das allgemeine Wahlgesetz hervorgehoben zu werden, weil sie als eine wesentliche Ergänzungsarbeit für die Verfassung betrachtet werden können, vgl. Art. 27, 28 und 75. Am 26. April 1849 hielt die constituirende Nationalversammlung ihre Schlusssitzung, aber in einer der letzten Sitzungen (23. April) zeigte ihr Beschluss in Bezug auf die Verhältnisse Italiens und Ungarns, wie die Majorität ihrer Mitglieder doch zu einer besonnenern Haltung bei der Würdigung der auswärtigen Politik der Französischen Republik gelangt wäre. Der Beschluss (mit 436 Stimmen gegen 184 gefasst) lenkt zwar die ernsthafte Aufmerksamkeit der Regierung auf die Ereignisse und Truppenbewegungen in vielen Staaten Europa's; durch die daraus möglicherweise für die Freiheit und das Wohl der Republik entstehende Gefahr, sowohl in ihren innern wie auswärtigen Verhältnissen, empfiehlt der Beschluss der Regierung die erforderlichen Massregeln zu treffen, um sie kräftig zu schützen: aber Flocon's dringend empfohlener Zusatz zum Schlusse „und um die Unabhängigkeit und Freiheit der Völker in Schutz zu nehmen"**) wurde mit 346 gegen 269 Stimmen abgelehnt, um nicht unreife Hoffnungen im Auslande zu nähren.

---

*) *Dem neu gebildeten Ministerium vom* 1. *November* 1849 *fehlt der Präsident und Bonaparte erklärte demselben in der ersten Sitzung, dass es nur in seinem Palaste sich zu versammeln habe und er in demselben den Vorsitz führen würde.*

**) *„Et pour sauvegarder l'independance et la liberté des peuples."*

Die erste gesetzgebende Nationalversammlung (l'Assemblée nationale législative), nach den vorgeschriebenen Formen der Verfassungsurkunde aus 750 Mitgliedern gebildet, eröffnete ihre Sitzungen am 29. Mai 1849. Sie erhielt die nach dem Art. 52. der Verf. angeordnete erste Botschaft des Präsidenten am 6. Juni, welche eine Darstellung der Angelegenheiten der Französischen Republik seit dem Amtsantritt des Präsidenten enthält, und sowohl die allgemeinen inneren und auswärtigen Verhältnisse, wie im Speciellen die financielle und administrative Lage des Landes erläutert. Der Versuch der Bergparthei, den Präsidenten und die ganze bestehende Regierung zu stürzen, indem der Kampf gegen Rom ohne die Zustimmung der Nationalversammlung als eine Verletzung der Verfassung (Art. 54.) erklärt wird, scheitert völlig an der Festigkeit der Majorität in der Nationalversammlung. General Changarnier übernimmt den Oberbefehl über Paris (13. Juni) und die 9 mit der Hauptstadt gleichzeitig in den Belagerungszustand erklärten benachbarten Departements (erste Militär-Division), und in wenigen Stunden ist in Paris der Aufstand so völlig unterdrückt, dass die nachfolgenden Bewegungen in den grösseren Städten des mittleren und südlichen Frankreichs keinen Anklang finden und durch die gewöhnlichen Mittel der bewaffneten Macht beseitigt werden.*) Die gerichtliche Verfolgung der Rädelsführer dieses Aufstandes, welche theils ins Ausland entfliehen, theils verhaftet werden, befreit die Nationalversammlung von den radicalsten Mitgliedern der Bergparthei, indem jene durch mehrmals wiederholte Beschlüsse (auf die Requisitionen des Generalprocurators von Paris am 14., 18. und 30. Juni) die Genehmigung zur Verhaftung ihrer in diesen Aufstand verwickelter Collegen giebt. Der Process dauerte bis zum November; der oberste Gerichtshof hatte seine Sitzungen zu Versailles angewiesen erhalten, das Schwurgericht war nach Art. 92. und 93. der Verfassung gebildet: der Urtheilsspruch erfolgte am 13. November 1849, durch welchen 25 Volksvertreter getroffen wurden. Von diesen waren 17 ins Ausland entflohen und sämmtlich wurden sie zur Deportation verurtheilt.**) Seit dem Mai 1849 sind die Arbeiten der gesetzgebenden Nationalversammlung durch keine innern Unruhen weiter unterbrochen; sie hat noch zwei und ein halb Jahre bis zum Schlusse des Mais 1852 zu tagen und kann bei der Permanenz ihres Versammlungsrechts nach Belieben eine Vertagung auf kurze Zeit sich gestatten.

---

*) *Nur in Lyon konnte der Aufstand erst nach zweitägigem blutigem Kampfe unterdrückt werden, worauf die fünf benachbarten Departements auf längere Zeit in Belagerungszustand erklärt wurden.*

**) *Unter den abwesend Verurtheilten befinden sich Ledru Rollin, Considerant, Felix Pyat.*

# Spanien.

**Quellen.** Constitucion politica de la Monarquia Española promulgada en Cadix el 19 de Marzo de 1812 Cadiz Fol. 545. — El Estatuto Real promulgado en Madrid el 10 de Abril 1834, Madrid Fol. — In der Gaceta de Madrid befinden sich die officiellen Abdrücke der Grundgesetze aus den Jahren 1834—37.

**Hülfsmittel.** *) Francisco Martinez de Marina, teoria de las Cortes o grandes Juntas nacionales de los reinos de Leon y Castilla, Madrid 1813, 3 vol. 8vo., ins Französische übersetzt, Paris 1820, 8vo: dieses Buch hat dem Vielschreiber Er. Münch vorzugsweise gedient, seine flüchtige Compilation zu bearbeiten „die Schicksale der alten und neuen Cortes in Spanien," Stuttgart 1824—27, 2 Bde. 8vo. — Spanien und die Revolution, Leipzig, Brockhaus 1821, 8vo. — Toreno (Conde) historia del levantamiento, guerra y revolucion de España, Madrid 1835—36, 4 vol: der vierte Band reicht indess erst bis zum Jahre 1812, in welchem die Verfassung der Cortes gegeben wurde. — v. Schepeler Geschichte der Revolution Spaniens seit dem Jahre 1807, Berlin 1826—27, 2 Bde. 8vo.; desselb. Geschichte Spaniens seit der Restauration Ferdinand's VII., Berlin 1830, Bd. I. und desselb. Geschichte Spanien's von 1814—23, Aachen 1832. — J. B. Pfeilschifter, Denkwürdigkeiten der Spanischen Revolution, Aschaffenburg 1836, 8vo.: sie enthalten eine Uebersetzung Spanischer Originalabhandlungen aus den Jahren 1808—23; eben so desselb. Mittheilungen über Spanien, Aschaffenburg 1837, 8vo., 2 Lieferungen. — Dufau, Duvergier, Collection des Constitutions, Paris 1823, tom II. — Pölitz, Europaeische Verfassungen, Bd. II. S. 249—95.

---

Die älteren Grundgesetze Spaniens sind durch die neuern constitutionellen Umgestaltungen dieses Landes so vollständig ausser Kraft gesetzt, dass sie nur noch einen historischen Werth für die politische Entwickelung des Volkes behaupten können. Zwar ver-

*) *Vergl. mein Handbuch der Staatskunde, Bd. III., S. 117 u. folg.*

suchte Martinez de la Rosa, als er in seiner Stellung als Minister-Präsident die Verfassung vom 10. April 1834 vorlegte, mit sehr gewandter Feder in dem dazu gehörenden Einleitungsberichte nachzuweisen, dass diese Verfassung auf rein nationaler Entwickelung beruhe, und dass sie sich durchaus an die ständische Ausbildung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters annähere. Aber es lässt sich weder in der Verfassung der Cortes vom 19. März 1812, noch in der zuletzt angeführten oder in der spätern Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1837 für ein unbefangenes Urtheil verkennen, dass sie zum grössten Theile als theoretische Schöpfungen des neunzehnten Jahrhunderts entstanden sind, und die Grundlage ihrer politischen Erfahrungen und ihr ganzes Gepräge weniger aus den Spanischen Verhältnissen, als aus den Französischen Revolutionen und den durch dieselben gebildeten constitutionellen Formen entlehnt haben. Es bleiben mithin aus den älteren Grundgesetzen nur die Bestimmungen über die Untheilbarkeit des Staates für die Gegenwart noch von staatsrechtlicher Bedeutsamkeit, denn selbst die dynastischen in Bezug auf die Erbfolgeordnung sind durch die pragmatische Sanction Ferdinands VII. vom 29. März 1830 wenigstens für jetzt beseitigt.

Schon im dreizehnten Jahrhunderte hatte König Ferdinand III. von Castilien durch die Ley de Señorio aus dem Jahre 1230 die Untheilbarkeit aller mit der Krone Castilien vereinigten Länder angeordnet, und dadurch dem auch für die Staaten der Pyrenäischen Halbinsel wie in Deutschland verderblichen Theilungsprincipe der fürstlichen Häuser einen Damm entgegengestellt, auf welchem der spätere Bau der Spanischen Monarchie mit grösserer Zuverlässigkeit errichtet werden konnte. Mit diesem Gesetze verband derselbe König nicht lange darauf das Majoratsgesetz (Ley de Mayoria),*) nach welchem der vereint bleibende Staat nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt, jedoch keinesweges mit ausschliesslichem Vorzugsrechte des Mannsstammes vor der weiblichen Nachkommenschaft in verschiedenen Zweigen derselben geraden Linie, sondern mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass bei Ermangelung des männlichen Erben in gerader Nachkommenschaft der weibliche Erbe in gleicher Linie dem männlichen in der entfernteren Linie vorangeht.**)

---

*) *Beide Gesetze befinden sich in keiner Sammlung, auch nicht in der für Castilien vollständigsten Coleccion general de Cortes, Leyes, Fueros etc. von Salva nach ihrem ganzen Inhalte abgedruckt. Hugo in den Grundgesetzen und Verf.-Urk. S. 2. zweifelt selbst, ob sie auch handschriftlich noch gegenwärtig existiren. Wir kennen nur ihre Bestimmungen aus den Chronisten und den Citaten in den späteren Gesetzen.*

**) *Mithin eine völlige Uebereinstimmung mit der noch jetzt für die Krone Grossbrittanien's bestehenden Erbfolgeordnung.*

Beide Gesetze wurden auch von dem Zweige des Hauses Habsburg aufrecht erhalten, welcher mit Philipp I. nach dem Tode der Königin Isabella 1504, als Gemahl ihrer ältesten Tochter Johanna, den Thron von Castilien bestieg, während der eigene Gemahl derselben Fürstin und Vater der Königin Johanna, Ferdinand der Katholische, nur seinen Erbstaat Aragonien und die von demselben abhängenden Nebenländer beherrschte. Erst der gemeinschaftliche Erbe beider Könige, Carl I. (Carl V. später als Deutscher Kaiser), Philipps Sohn (durch dessen Tod 1506 König von Castilien) und Ferdinands des Kath. Enkel, bildete nach des letzteren Ableben 1516 aus den vereinigten Castilischen und Aragonischen Besitzungen in Europa, Amerika, Asien und Afrika die grosse Spanische Monarchie, welche seit dieser Zeit in dem gemeinschaftlichen Namen Spanien die früher allein üblichen Benennungen der verschiedenen Königreiche Castilien, Leon, Aragon, Valencia, Navarra, Majorca u. s. w. verschwinden liess. Aber gleichzeitig verschwanden auch unter den Regierungen Carls und seines Sohnes, des Königs Philipp II., die fast das ganze sechszehnte Jahrhundert umfassten (bis 1598), die gewichtvollen Beschränkungen der Königlichen Gewalt durch die gewaltsame Vernichtung der früheren verfassungsmässigen Rechte der Cortes von Castilien und Aragon: und die absoluteste monarchische Gewalt wurzelte sich in den Ländern fest, wo noch im funfzehnten Jahrhunderte, wie in Aragon, die versammelten Cortes gleich ihrem Könige, den Titel und die Würde der Majestät für sich in Anspruch nahmen.

Carl II., der letzte König aus dem Hause Habsburg in Spanien, ein ganz unfähiger Schwächling an Geist und Körper, auf dessen Tod gleich mit seinem Regierungsantritte Frankreich und Oestreich ihre Speculationen anlegten, und doch 35 Jahre lang warten mussten *) (1665—1700), vermochte zwar nicht selbständig die autokratische Herrschaft auf Kosten der Stände und der früheren Grundrechte in seinen Staaten noch zu verstärken, aber er konnte es geschehen lassen, was seine übermüthigen Minister trotz ihrer Abhängigkeit von dem Französischen und Oesterreichischen Gesandten in Madrid durchzusetzen verstanden. Bei seinen verschiedenen Bestimmungen über die Nachfolge in Spanien und in den diesem Reiche einverleibten Ländern wurden weder die Ley de Señoria noch die

---

*) *Man vergl. über die schmählichen Verhandlungen und Theilungspläne beider Staaten in dieser Zeit, wie sie uns Mignet aus dem Französischen Staatsarchive in den Negociations relatives à la succession d'Espagne, Paris* 1835, 4 *Vol.* 4*to enthüllt, meine Abhandlung: Spanien in seinem Verhältnisse zu den Staaten Europa's um* 1665 *in Raumers histor. Taschenb. Jahrgang X.* 225—359.

Ley de Mayoria beachtet. Der durch seinen Tod hervorgerufene Spanische Erbfolgekrieg führte eine Linie des Hauses Bourbon auf den Spanischen Thron, und in Folge des Utrechter Friedens (11. April 1713) blieb Spanien von Belgien, Neapel und Sicilien und den übrigen Italienischen Besitzungen für immer getrennt. Es waren demnach mit der Spanischen Krone nur noch die Ausser-Europäischen Besitzungen verbunden, als Philipp V., der erste König aus der neuen Dynastie Bourbon-Spanien, für diese das Erbfolgegesetz vom 10. Mai 1713 ertheilte, in welches die wesentlichsten Bestimmungen der damaligen Französischen Erbfolgeordnung übertragen waren. Denn ausser der Festsetzung des Utrechter Friedensvertrages, dass die Spanische Krone niemals mit der eines andern souverainen Staates in Europa vereinigt werden dürfte, ordnete dies Erbfolgegesetz das Vorzugsrecht aller Zweige der männlichen Linie vor der weiblichen an, ohne jedoch die weibliche Linie gänzlich vom Rechte zum Throne auszuschliessen, welche jedoch erst nach völliger Erlöschung des Mannsstamms im Hause Bourbon-Spanien ihr Erbrecht wahrnehmen sollte. Die Volljährigkeit des Königs wurde nachträglich, nicht wie in Frankreich mit dem Anfange des vierzehnten Lebensjahre, sondern nach dem zurückgelegten vierzehnten Jahre durch ein besonderes Gesetz bei der Thronentsagung Philipp's V. 1724 festgestellt. Zur Anerkennung dieser Erbfolgeordnung als eines Grundgesetzes für die Spanische Monarchie wurden noch einmal die Cortes nach alter Weise versammelt (1713); sie konnten noch einmal berathen und ein Grundgesetz genehmigen. Ausserdem finden wir sie später nur noch zweimal im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts versammelt, *) indess gleichfalls nur um der Förmlichkeit zu genügen und bei der Thronbesteigung eines neuen Königs den Eid der Huldigung zu leisten. Denn als sie bei der Krönung Carl's IV. im Jahre 1788 Beschwerden über eingeschlichene Missbräuche und Verletzung ihrer Privilegien von Seiten der Regierung vorbringen wollten, wurden sie nicht beachtet und sogleich entlassen, bevor sie noch förmliche Berathungen darüber anstellen konnten.

Zur Vervollständigung des Erbfolgegesetzes Philipp's V. diente noch die pragmatische Sanction des Königs Carl III. vom 6. Juli 1776: diese verpflichtete sämmtliche männliche und weibliche Mitglieder des Königlichen Hauses zu einer standesgemässen und vom Oberhaupte des Staates genehmigten Vermählung mit Prinzen und Prinzessinnen aus den souverainen Fürstenhäusern Europa's: im entgegengesetzten Falle verlieren dieselben, sowie die aus solchen Ehen

---

*) *Bourgoing tableau de l'Espagne moderne, deux. edit. vol. I. pg.* 173—75.

entsprossenen Nachkommen alle Ansprüche auf die Thronfolge, ähnliche Bestimmungen, wie sie für das Britische Königshaus durch die Royal Mariage Act aus dem Jahre 1772 von Georg III. angeordnet sind.

Die Französische Revolution konnte nicht verfehlen, bei den vielfachen Berührungen zwischen beiden Ländern eine starke Aufregung unter den gebildeteren Classen des Volks hervorzurufen. Diese musste um so stärker zunehmen, als die widerwärtige Regierung des Friedenfsürsten nach dem Frieden zu Basel (1795) auf der einen Seite und die engere Verbindung zwischen Spanien und Frankreich seit 1796, bei der Abgestumpftheit und Theilnahmlosigkeit des Königs Carl IV. für alle Regierungshandlungen und Reformen, in dem Volke nicht nur die stolze Erinnerung an die alten Vorrechte der Regierung gegenüber erweckten, sondern auch den Umsturz der vorhandenen Regierungsgewalt als den einzigen Rettungsweg sehen liessen, um Spanien aus seiner schmählichen Erniedrigung wieder emporzuheben. Zwar versuchte eine Parthei in dem Thronfolger Ferdinand den Begünstiger der Reformen aufzustellen, und es gelang auch die Gewalt des übermüthigen Premierministers, des zweideutigen Günstlings des Königs und der Königin, des gegen die pragmatische Sanction Carls III. bis in die Königliche Familie durch Verheirathung erhobenen Friedensfürsten, durch einen Aufstand in Madrid zu stürzen. Aber damals vermochte weder Ferdinand noch das Spanische Volk selbst in würdiger Weise die der Ehre des Landes gebührende Stellung einzunehmen. Das Spanische Volk musste erst den scharfen Läuterungsprocess durch den Kampf mit Napoleon durchgehen, ehe ein neues selbstständiges politisches Leben in Spanien wieder aufkommen konnte.

Die zwistigen Häupter der Spanischen Dynastie, Carl IV. und sein Sohn Ferdinand VII., wurden beide nach Bayonne gelockt, um aus der Hand des mächtigen Schutzherrn den schiedsrichterlichen Ausspruch üder ihre beiderseitige Unfähigkeit zur Regierung zu vernehmen. Beide wurden von Napoleon genöthigt, Carl IV. am 8. Mai, Ferdinand VII. am 10. Mai 1808, die Krone Spaniens zu Gunsten einer neuen Dynastie aufzugeben, welche der älteste Bruder des Kaisers, Joseph Napoleon Bonaparte begründen sollte. Um diesem neuen Königsstamme in kürzester Zeit eine allgemeine Beistimmung des Spanischen Volks zu erwerben, wurde auf den unmittelbaren Befehl des Kaisers Napoleon eine Versammlung der Spanischen Notabeln zur Entwerfung eines neuen Grundgesetzes für Spanien unter Französischem Einflusse nach Bayonne berufen, während des Kaisers Schwager Joachim Murat an der Spitze eines überlegenen Fran-

zösischen Heeres in Madrid die interimistische Regierungs-Junta nach seinem Willen lenkte, und zu Bittschriften für das vorgeschützte Spanische Interesse an den Französischen Kaiser drängte, obschon diese nach ihrem Hauptinhalte von Napoleon selbst dictirt waren. Diese Verfassungsurkunde Spaniens wurde am 6. Juli 1808 bekannt gemacht, an demselben Tage, an welchem Napoleon seinen Bruder Joseph als souverainen König von Spanien und Indien feierlich erklärte, und ihm die Gewährleistung der Integrität und Unabhängigkeit dieser Staaten in allen vier Erdtheilen zusagte. Diese Verfassung ist nur als ein vorübergehendes Staatsgrundgesetz für Spanien anzusehen, da es mit der Entfernung der Napoleonischen Dynastie wirkungslos von dem politischen Schauplatze verschwand, wie es denn überhaupt sehr wenig die nationalen Eigenthümlichkeiten und die geschichtliche Gestaltung des Spanischen Volkes berücksichtigt hatte, aber überall ein Abbild des Französischen Kaiserreichs in sich trug. Dasselbe besteht aus dreizehn Titeln, welche in nachstehender Reihefolge von der Religion, von der Nachfolge zur Krone, von den Beamten der Krone, vom Staatsministerium, vom Senat, vom Staatsrathe, von den Cortes, von den Spanischen Königreichen und Provinzen in Amerika und Asien, von der Gerichtsordnung, von der Verwaltung der Finanzen, zusammen in 123 Paragraphen handeln, und darauf im letzten Titel noch 23 Paragraphen anfüllt mit allgemeinen Verfügungen über das ewige Schutz- und Trutzbündniss mit Frankreich, über die Rechtspflege, über die Majorate und Fidei-Commisse, über die verschiedenen Grade und Classen des damaligen Spanischen Adels, über die Ritterorden, die Vorrechte der Baskischen Provinzen und über die Pressfreiheit. Am Schlusse dieses sonderbar gestalteten Grundgesetzes wird noch das Versprechen geliefert, dass nach einem Zeitraume von zwölf Jahren eine Berathung mit den Cortes über Zusätze und Abänderungen dieser Verfassung statt finden sollte. Aber diesen Zeitraum von zwölf Jahren eines unveränderten Bestehens überlebte das Gesetz kaum zum dritten Theil, weil der unmittelbar darauf ausbrechende grossartige Nationalkampf dem Spanischen Volke frische Kraft zur nationalen Entwickelung verlieh.

Doch hatte es zuvor bedenkliche Stadien zu durchlaufen, und in einem derselben, als die Uebermacht des gewaltigen Siegers mit seinen Bundesgenossen aus Italien, den Rheinbundstaaten und Polen doch schon ganz Spanien bis auf die Halbinsel von Cadiz sich unterworfen hatte, wurde von dem kleinen Theile der Widerstand leistenden Spanier die Verfassung der Cortes vom 19. März 1812 entworfen, welche auf die neuere Gestaltung dieses Staates den bedeutsamsten Einfluss ausüben sollte. Neben den Provincial-Jun-

ta's, welche als Leiter die Vertheidigung der einzelnen Provinzen gegen die Franzosen durchzuführen hatten und jenen denkwürdigen Guerilla'skrieg organisirten, war in Cadiz eine Generaljunta eingesetzt, an deren Spitze in Ermangelung der in Frankreich gefangen gehaltenen Dynastie die Regentschaft stand. Diese berief die Cortes als Abgeordnete aus allen Ständen nach Cadiz, und es waren 183 Mitglieder vorhanden, die mit Einschluss des Präsidenten jene Verfassung vom 19. März 1812 unterzeichneten. Sie enthält Bedingungen, welche die Königliche Gewalt in den wesentlichen nothwendigsten Acten der Regierung über die Gebühr beschränkt, weil eine ruhige und besonnene Vertretung der Interessen der executiven Gewalt bei diesen Cortes nicht stattfand. Wir finden demnach in den betreffenden Artikeln überall ein selbstregierendes Element der Cortes ohne den König vorherrschen: wir kommen nicht über das scharfe Urtheil weg, dass durch diese Verfassungsurkunde bereits die Monarchie in eine Republik mit einem erblichen Präsidenten umgewandelt ist, der nur durch eine grössere Repräsentation und ein glänzenderes Hofleben von den Oberhäuptern in andern Republiken unterschieden ist. Aus diesem Grunde ist aber auch diese Verfassungsurkunde ausführlicher abgefasst, als irgend ein anderes Staatsgesetz aus neuester Zeit, weil sie zugleich reglementarische Anordnungen enthält, die der executiven Gewalt überlassen bleiben sollten. Doch hat dieselbe bei dem wesentlichen Einflusse auf die spätere Gestaltung des Spanischen und zweier Italienischer Staaten (Neapel und Sardinien) einen vollkommenen Anspruch, hier nach ihrem ganzen Inhalte aufgenommen zu werden, die wir indess nur in einer getreuen Deutschen Uebersetzuug vorlegen.

# Verfassung der Cortes
vom 19. März 1812.

**W**ir Ferdinand VII., von Gottes Gnaden und kraft der Verfassung der Spanischen Monarchie König von Spanien, und in seiner Abwesenheit und rücksichtlich seiner Gefangenschaft, die von der ausserordentlichen Generalversammlung der Cortes ernannte Regentschaft des Reichs, thun Allen und Jeden, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, dass die besagten Cortes nachstehende

## *Politische Verfassung der Spanischen Monarchie*

decretirt und sanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, des Urhebers und höchsten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft.

Die ausserordentliche Generalversammlung der Cortes der Spanischen Nation, nachdem sie sich nach der sorgfältigsten Untersuchung und reiflichsten Ueberlegung überzeugt hat, dass die alten Grundgesetze dieses Reichs, nebst den auf die feste und dauerhafte Sicherstellung der Vollziehung derselben abzweckenden Verfügungen und Vorsichtsmassregeln, den grossen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlstand der ganzen Nation zu befördern, nicht gehörig erfüllen können, decretirt nachstehende politische Verfassung für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staates.

### Erster Titel.
*Von der Spanischen Nation und den Spaniern.*

#### Erster Abschnitt.
*Von der Spanischen Nation.*

1. Die Spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.

2. Das Spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie noch irgend eines Menschen sein.

3. Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschliesslich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.

4. Das Volk ist verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die andern gesetzmässigen Rechte aller Individuen, aus welchen es besteht, mittelst weiser und gerechter Gesetze zu erhalten und zu beschützen.

#### Zweiter Abschnitt.
*Von den Spaniern.*

5. Spanier sind:
   a) Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien geborene und ansässige Männer und ihre Söhne.
   b) Ausländer, die von den Cortes Naturalisations - Briefe erhalten haben.
   c) Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturalisations-Briefe das in irgend einem Bezirke der Monarchie gesetzmässig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.
   d) Die Freigelassenen, sobald sie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.

6. Vaterlandsliebe ist eine der vornehmsten Pflichten jedes Spaniers, eben so wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

7. Jeder Spanier ist gehalten, der Verfassung treu zu sein, den Gesetzen zu gehorchen und die bestehenden Behörden zu achten.

8. Jeder Spanier ohne Unterschied ist auch gehalten, im Verhältniss seines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.

9. Eben so ist jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefordert wird.

## Zweiter Titel.

### *Von dem Gebiete beider Spanien, der Religion und Regierung derselben, und von den Spanischen Bürgern.*

#### Erster Abschnitt.

#### *Von dem Gebiete beider Spanien.*

10. Das Spanische Gebiet umfasst auf der Halbinsel und seinen umliegenden Ländern und Inseln: Aragonien, Asturien, Altcastilien, Neucastilien, Catalonien, Cordova, Estremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Molina, Murcia, Navarra, die Baskischen Provinzen, Sevilla und Valenzia, die Balearischen und Canarischen Inseln nebst den andern Besitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neuspanien nebst Neugalizien und die Halbinseln Yucatan, Guatimala, die innern östlichen und die innern westlichen Provinzen, die Insel Cuba mit beiden Floridas, den Spanischen Theil der Insel St. Domingo und die Insel Puerto-Rico, nebst den andern in der Nähe dieser Inseln oder des Continents in einem oder dem andern Meere gelegenen Inseln. In Südamerika: Neugranada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen des La-Plata-Stromes und alle anliegenden Inseln in der Südsee und im atlantischen Meere. In Asien: die Philippinischen und die von der Regierung derselben abhängigen Inseln.

11. Sobald als es die politische Lage des Volkes gestattet, soll eine passendere Eintheilung des Spanischen Gebiets vorgenommen werden.

#### Zweiter Abschnitt.

#### *Von der Religion.*

12. Die Religion des Spanischen Volkes ist und bleibt für immer die *Römisch-katholisch-apostolische*, einzig wahre Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und *untersagt die Ausübung jeder andern.*

#### Dritter Abschnitt.

#### *Von der Regierung.*

13. Der Zweck der Regierung ist die Wohlfahrt des Volkes, da keine politische Gesellschaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, woraus sie besteht.

14. Die Regierung des Spanischen Volkes ist eine *erbliche, gemässigte Monarchie.*

15. Die *Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt.*

16. Die Gewalt, die Gesetze in *Ausübung* bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei.

17. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu.

## Vierter Abschnitt.

### *Von den Spanischen Bürgern.*

18. Bürger sind die Spanier, welche ihrem Vater und ihrer Mutter nach, aus dem Spanischen Gebiete beider Halbkugeln stammen und in irgend einem Bezirke dieses Gebiets ansässig sind.

19. Gleichfalls ist Bürger derjenige Ausländer, welcher, bereits im Genusse der Rechte eines Spaniers, von den Cortes ein besonderes Bürgerdiplom erhalten hat.

20. Dazu, dass ein Ausländer ein solches Diplom erhalten kann, ist erforderlich, dass er mit einer Spanierin verheirathet ist und irgend eine Erfindung, oder einen schätzbaren Industriezweig nach den beiden Spanien verpflanzt und in Gang gebracht, oder liegende Gründe erkauft hat, wovon er eine directe Steuer bezahlt, oder mit einem, nach dem Urtheile der Cortes hinlänglichen und ansehnlichen Capitale ein Handelshaus errichtet, oder die Wohlfahrt und Vertheidigung des Volkes durch ausgezeichnete Dienste befördert hat.

21. Bürger sind gleichfalls die rechtmässigen Söhne der in Spanien ansässigen Fremden, wenn sie, auf Spanischem Gebiete geboren, es nie ohne Erlaubniss der Regierung verlassen, sich nach erlangtem ein und zwanzigsten Jahre in einer Stadt dieses Gebiets niedergelassen haben, um daselbst ein nützliches Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig zu betreiben.

22. Was die Spanier anlangt, welche von irgend einer Seite für Afrikanischen Ursprungs gelten und gehalten werden; so können sie durch Tugend und Verdienst zum Bürgerrechte gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterlande ausgezeichnete Dienste erwiesen haben, oder denen, die sich durch ihre Talente, ihr Bestreben und ihr Betragen auszeichnen, Bürgerdiplome ertheilen, unter der Bedingung jedoch, dass sie aus rechtmässiger Ehe von freien Vätern erzeugt, mit einer freien Frau verheirathet und auf Spanischem Gebiete wohnhaft sind, und daselbst irgend ein Gewerbe, Gescchäft oder nützlichen Industriezweig mit einem hinreichenden Capitale betreiben.

23. Blos diejenigen, die Bürger sind, können Municipalämter erhalten, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Männer dazu ernennen.

24. Die Eigenschaft eines Spanischen Bürgers geht verloren:

a) Durch Naturalisation im Auslande.

b) Wenn man sich von einer andern Regierung anstellen lässt.

c) Durch einen Urtheilsspruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt.

d) Durch einen, ohne Auftrag oder Erlaubniss der Regierung, fünf Jahre lang fortgesetzten Aufenthalt ausserhalb des Spanischen Gebietes.

25. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt:

a) Kraft eines richterlichen Verbots wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit.

b) Wenn man ein insolventer Schuldner oder Schuldner der Staatskasse (dendor á Coscandales publicos) ist.

c) Wenn man für Lohn dient.

d) Wenn man kein Geschäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt ist, wovon man sich nährt.

e) Wenn man in einen Criminalprocess verwickelt ist.

f) Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum erstenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, lesen und schreiben können.

26. Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verloren oder suspendirt werden, und aus keinem andern.

## Dritter Titel.

### *Von den Cortes.*

#### Erster Abschnitt.

#### *Von der Art und Weise, wie die Cortes gebildet werden.*

27. Die Cortes sind die Vereinigung aller, auf die unten angegebene Weise von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräsentiren.

28. Die Basis für die Nationalrepräsentation ist für beide Halbkugeln die nämliche.

29. Diese Basis ist die Bevölkerung, welche aus den Eingeborenen besteht, die von Vater und Mutter her von Spanischem Gebiete herstammen; ferner aus denen, welche von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten haben, so wie aus denen, die im Artikel 21. angegeben sind.

30. Zur Berechnung der Bevölkerung des Spanischen Gebiets in Europa wird man sich der letzten Zählung vom Jahre 1797 bedienen, *) bis man eine neue wird veranstalten können; und eine entsprechende Zählung soll auch zur Berechnung der Spanier, die in den überseeischen Ländern wohnen, vorgenommen, unterdessen aber die Zählungen benutzt werden, die unter den zuletzt angestellten die am meisten authentischen sind.

31. *Für jede* 70,000 *Seelen* der aus den im Artikel 29. angegebenen Individuen bestehenden *Bevölkerung erscheint ein Deputirter bei den Cortes.*

32. Wenn sich bei der, nach den verschiedenen Provinzen gemachten, Vertheilung der Bevölkerung in irgend einer derselben eine Mehrzahl von mehr als 35,000 Seelen ergiebt; so soll ein Deputirter mehr erwählt werden, als wenn die Zahl sich auf 70,000 beliefe. Uebersteigt die Mehrzahl aber nicht 35,000, so soll sie nicht gerechnet werden.

33. Wenn sich in irgend einer Provinz die Bevölkerung nicht auf 70,000 Seelen beläuft, aber auch nicht unter 60,000 beträgt; so soll ein Deputirter für sie ernannt werden. Beläuft sich aber die Bevölkerung nicht so hoch, so soll diese Provinz mit der zunächst gelegenen zusammen treten, um die zur Ernennung eines Deputirten erforderliche Zahl voll zu machen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Insel St. Domingo, die einen Deputirten ernennen soll, ungeachtet die Bevölkerung derselben jene Zahl nicht erreicht.

#### Zweiter Abschnitt.

#### *Von der Ernennung der Deputirten zu den Cortes.*

34. Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, sollen *Wahlversammlungen* nach den Kirchspielen, Districten und Provinzen gehalten werden.

#### Dritter Abschnitt.

#### *Von den Kirchspiels-Wahlversammlungen.*

35. Die Kirchspiels-Wahlversammlungen (Juntas electorales de parroquia) sollen aus allen, auf dem Gebiete des betreffenden Kirchspiels wohn-

*) *Vgl. meine Staatskunde Bd. III. S. 36.*

haften und ansässigen, Bürgern bestehen, worin die sæcularisirten Geistlichen mit inbegriffen sind.

36. Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den anliegenden Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Octobers in dem Jahre vor demjenigen, wo die Cortes zusammentreten, gehalten werden.

37. In den überseeischen Provinzen werden sie am ersten Sonntage des December-Monats, funfzehn Monate vor Versammlung der Cortes, auf eine, an sie sowohl als an jene, von Seiten der Tribunale (justicias) ergangene Nachricht gehalten werden.

38. In den Kirchspielsversammlungen soll auf jede 200 Einwohner ein Kirchspielwähler ernannt werden.

39. Wenn die Zahl der Einwohner des Kirchspiels mehr als 300, jedoch nicht volle 400 beträgt, so sollen zwei Wähler ernannt werden; wenn sie mehr als 500, jedoch nicht volle 600 beträgt, so sollen drei ernannt werden, und so immer fort.

40. In den Kirchspielen, wo die Zahl der Einwohner sich nicht auf 200 beläuft, soll, im Fall deren 150 sind, ein Wähler ernannt werden; in jenem aber, wo sich diese Zahl nicht vorfindet, sollen die Einwohner mit denen eines benachbarten Kirchspiels zusammentreten, um den oder die auf sie fallenden Wähler zu ernennen.

41. Die Kirchspielsversammlung soll mit Stimmenmehrheit 11 Commissarien (compromissarios) wählen, welche den Kirchspielswähler ernennen.

42. Wenn bei einer Kirchspielsversammlung zwei Kirchspielwähler zu ernennen sind, so sollen 21 Commissarien, und wenn drei zu ernennen sind, 31 ernannt werden; doch soll in keinem Falle, zur Vermeidung von Verwirrung, die Zahl der Commissarien diese letztere übersteigen.

43. Zur grösseren Bequemlichkeit kleiner Flecken ist festgesetzt, dass ein Kirchspiel, welches 20 Einwohner enthält, einen Abgeordneten wählen soll; ein Kirchspiel von 30 bis 40 Einwohnern zwei, eins von 50 bis 60 drei und so fort. Die Kirchspiele, welche unter 20 Einwohner haben, sollen mit den zunächst gelegenen zusammentreten, um den Commissarius zu ernennen.

44. Die dergestalt ernannten Commissarien kleiner Flecken (poblaciones pequeñas) sollen in der zunächst liegenden Gemeinde (pueblo) zusammen kommen und, wenn sie 11 oder wenigstens 9 Mitglieder stark sind, einen Kirchspielswähler ernennen; im Fall ihre Zahl 21 oder wenigstens 17 beträgt, soll sie deren 2, und wenn ihrer 31 oder wenigstens 25 beisammen sind, 5 oder die entsprechende Zahl ernennen.

45. Um zum Kirchspielswähler ernannt zu werden, muss man Bürger, ein und zwanzig Jahre alt und in dem Kirchspiel ansässig und wohnhaft sein.

46. In den Kirchspielsversammlungen soll der Corregidor, Alcade oder Richter der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs (ciudad, villa, aldea), wo sie zusammen kommen, den Vorsitz führen, um dem Acte mehr Feierlichkeit zu geben, auch der Pfarrer des Kirchspiels dabei zugegen sein. Und wenn an einem und demselben Orte, wegen der Zahl der darin befindlichen Kirchspiele, 2 oder mehrere Versammlungen gehalten werden, soll in der einen der Corregidor oder Alcade und in den übrigen die nach dem Loose bestimmten Regidores den Vorsitz führen.

47. Wenn die Zeit der Versammlung, welche in den Gemeindehäusern (casas consistoriales), oder an dem Orte, wo es sonst gebräuchlich ist, gehalten wird, da ist und die Bürger, welche daran Theil nehmen, beisammen sind,

so sollen sie sich mit ihrem Präsidenten in die Kirche des Kirchspiels verfügen, wo der Pfarrer eine Heilige-Geistmesse lesen, und dann eine für die Umstände passende Rede halten wird.

48. Nach der Messe werden sie sich an den Ort, woher sie gekommen sind, zurückverfügen, und die Versammlung wird ihre Arbeit damit beginnen, dass sie — Alles bei offenen Thüren — aus den anwesenden Bürgern zwei Wahlzeugen (escrudadores) und einen Secretair wählt.

49. Hierauf soll der Präsident fragen, ob irgend ein Bürger eine Klage wegen Bestechung und Verführung, um Jemanden zur Wahl zu bringen, vorzutragen habe, und wenn eine angebracht wird, so muss sich der Beklagte in derselben Versammlung öffentlich und mündlich rechtfertigen. Ist die Beschuldigung gegründet, so verlieren diejenigen, die das Vergehen begangen, ihre active und passive Stimme. Die nämliche Strafe trifft die Verleumder, und von diesem Urtheile findet keine Appellation statt.

50. Wenn unter den Anwesenden Zweifel entstehen, ob einer von den Wählern die zum Votiren erforderlichen Eigenschaften besitze, so soll die Versammlung sogleich nach Gutdünken entscheiden, und was sie entscheidet, soll ohne weitere Appellation für diesmal und blos zu dem Ende in Vollziehung gebracht werden.

51. Es wird sogleich zur Ernennung der Commissarien geschritten. Zu diesem Ende wird jeder Bürger so viel Personen bestimmen, als Commissarien sein sollen, indem er sich zu dem Tische verfügt, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und Secretäre sitzen, und in ihrer Gegenwart die Namen derselben auf eine Liste schreibt. Weder hierbei, noch bei irgend einer andern Wahl kann der Bürger, bei Strafe, sein Stimmrecht zu verlieren, sich selbst die Stimme geben.

52. Ist dieses geschehen, so eröffnen der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär die Listen, und letzterer macht mit lauter Stimme die Namen derjenigen Bürger bekannt, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu Commissarien erwählt worden sind.

53. Die ernannten Commissarien begeben sich vor Auflösung der Versammlung an einen abgesonderten Ort, besprechen sich unter einander und schreiten zur Ernennung des oder der Wähler des Kirchspiels, und derjenige oder diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben, sind die erwählten. Diese Ernennung wird hierauf der Versammlung öffentlich kund gethan.

54. Der Secretär fertigt den Beschluss aus, welchen er, der Präsident und die Commissarien unterschreiben. Eine gleichfalls von ihnen unterzeichnete Abschrift desselben wird auch den erwählten Personen eingehändigt, um ihre Ernennung darthun zu können.

55. Kein Bürger soll sich aus irgend einem Beweggrunde und Vorwande, oder mittelst irgend einer Entschuldigung diesen Pflichten entziehen können.

56. Kein Bürger soll mit Waffen in der Kirchspielsversammlung erscheinen.

57. Ist die Ernennung der Wähler entschieden und bekannt gemacht, so geht die Versammlung sogleich auseinander, und jede weitere Verhandlung, worauf sie sich einlässt, soll null und nichtig sein.

58. Die Bürger, welche die Versammlung gebildet haben, verfügen sich in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum gesungen wird, und der oder die Wähler gehen bei dieser Gelegenheit zwischen dem Präsidenten, den Wahlzeugen und dem Secretär.

### Vierter Abschnitt.

*Von den Bezirks-Wahlversammlungen.* (Juntas electorales de partido.)

59. Die Bezirks-Wahlversammlungen bestehen aus den Wählern der Kirchspiele, die sich im Hauptorte eines jeden Bezirks versammeln, um den oder die Wähler zu ernennen, welche sich nach der Hauptstadt der Provinz begeben müssen, um daselbst die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

60. Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des November-Monats, des Jahres vor dem, in welchem die Cortes gehalten werden sollen, stattfinden.

61. In den überseeischen Provinzen sollen sie am ersten Sonntage des Januar-Monats gehalten werden, welcher auf den December folgt, in welchem die Kirchspiels-Versammlungen stattgefunden haben.

62. Um zu erfahren, wie viel Wähler jeder Bezirk zu ernennen hat, wird man folgende Regeln beobachten.

63. Die Zahl der Bezirkswähler soll dreimal stärker sein, als die der zu wählenden Deputirten.

64. Wenn die Anzahl der Provinzialbezirke (partidos de la provincia) grösser ist, als die der Wähler, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge zur Ernennung der entsprechenden Deputirten erforderlich ist, so soll dessen ungeachtet in jedem Bezirke ein Wähler ernannt werden.

65. Wenn die Anzahl der Bezirke geringer ist, als die der zu ernennenden Wähler, so soll jeder Bezirk einen oder zwei oder mehrere ernennen, bis die erforderliche Zahl voll ist. Fehlt noch ein Wähler, so wird er von dem volkreichsten Bezirke erwählt, und mangelt dann noch einer, so wird er von dem Bezirke erwählt, welcher nach jenem der bevölkertste ist, und so immer fort.

66. Nach dem, was in den Art. 31. 32. 33. und in den drei vorhergehenden festgesetzt worden, bestimmt es sich nach der Volkszahl, wie viel Deputirte jede Provinz und wie viel Wähler jeder Bezirk haben soll.

67. In den Bezirks-Wahlversammlungen führt der Corregidor oder Richter des Hauptorts in dem Bezirke den Vorsitz, und vor diesem müssen die Kirchspiels-Wähler mit dem Documente, welches ihre Wahl beurkundet, erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche angemerkt werden, worin man die Protokolle der Versammlungen einträgt.

68. Am bestimmten Tage versammeln sich die Kirchspiels-Wähler und der Präsident in den Versammlungssälen, und fangen bei offenen Thüren damit an, einen Secretär und zwei Wahlzeugen aus den Wählern zu ernennen.

69. Hierauf legen die Wähler die Certificate über ihre Ernennung vor, damit sie von dem Secretär und den Wahlzeugen untersucht werden, welche am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Bescheinigungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden von einer eigens ernannten, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission, untersucht, welche am folgenden Tage Bericht darüber erstattet.

70. An diesem Tage wird, wenn die Kirchspiels-Wähler beisammen sind, der Bericht über die Certificate vorgelesen, und wenn hinsichtlich eines derselben oder gegen einen Wähler, wegen Ermangelung der erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden wäre, so soll die Versammlung in letzter Instanz darüber entscheiden und nach ihrem Gutbefinden verfahren, und das, was sie beschliesst, soll ohne weitere Appellation in Ausübung gebracht werden.

71. Ist dieses beendigt, so begeben sich die Kirchspiels - Wähler mit ihrem Präsidenten in die Hauptkirche, wo eine Heilige-Geistmesse von dem vornehmsten Geistlichen gesungen und eine den Umständen angemessene Rede gehalten wird.

72. Nachdem diese religiöse Feierlichkeit vorüber ist, kehrt man in die Versammlungssäle zurück, und wenn die Wähler ohne Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, so liest der Secretär gegenwärtigen Abschnitt der Verfassung vor, worauf der Präsident die im 49. Art. enthaltene Frage thut, und man in Allem dem gemäss verfährt, was dort vorgeschrieben ist.

73. Gleich darauf schreitet man zur Ernennung des oder der Bezirkswähler, wobei eine Wahl nach der andern mittelst Zettel, worauf der Name desjenigen, den man wählen will, geschrieben wird, vor sich geht.

74. Ist das Votiren beendigt, so überzählen der Secretär und die Wahlzeugen die Stimmen, und derjenige, der wenigstens die Hälfte der Stimmen und eine darüber für sich hat, ist gewählt, und der Präsident macht die Wahl bekannt. Wenn Jemand keine absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so wird über die zwei, welche die meisten haben, nochmals ballotirt, und derjenige, welcher dann die meisten Stimmen für sich hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl entscheidet das Loos.

75. Um Bezirkswähler zu werden, muss man Bürger und im Genuss seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahre alt, im Bezirke ansässig und wohnhaft, entweder Laie oder Weltgeistlicher sein, und die Wahl kann sowohl Bürger, welche bei der Versammlung gegenwärtig sind, als Abwesende treffen.

76. Der Secretär bringt die Beschlüsse zu Papier, welche er, der Präsident und die Wahlzeugen unterzeichnen, und wovon der oder den Personen, die gewählt worden, eine von jenen vidimirte Abschrift zur Bestätigung ihrer Wahl eingehändigt wird. Der Präsident dieser Versammlung überschickt eine zweite von ihm und dem Secretär unterzeichnete Abschrift an den Präsidenten der Provinzial-Versammlung, und dieser lässt die Wahl in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

77. Bei den Bezirks - Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in dem 55., 56., 57. und 58. Artikel für die Kirchspiels - Wahlversammlungen vorgeschrieben worden ist.

## Fünfter Abschnitt.

### *Von den Provinzial-Versammlungen.*

78. Die Provinzial - Versammlungen bestehen aus den Wählern aller Provinzial - Bezirke, welche sich in der Hauptstadt versammeln, um die entsprechende Zahl der Deputirten, die als Repräsentanten der Nation den Cortes beiwohnen sollen, zu ernennen.

79. Diese Versammlungen finden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Novembers in dem Jahre vor dem statt, wo die Cortes gehalten werden.

80. In den überseeischen Provinzen werden sie den zweiten Sonntag im März-Monate desselben Jahres gehalten, in welchem die Bezirks-Versammlungen statt finden.

84. Bei diesen Versammlungen führt der politische Chef der Hauptstadt (el magistrado politico de la capital de provincia) den Vorsitz, und bei ihm müssen die Bezirkswähler mit dem Documente über ihre Wahl erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche, in welches die Beschlüsse der Versammlung eingetragen werden, bemerkt werden.

82. Am bestimmten Tage versammeln sich die Bezirkswähler mit dem Präsidenten in den Gemeindehäusern (casas consistoriales) oder in demjenigen Gebäude, welches man zu einer solchen Feierlichkeit für das passendste hält, bei offenen Thüren, und erwählen zuvörderst durch Stimmenmehrheit aus den Wählern einen Secretär und zwei Wahlzeugen.

83. Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben soll, so sind zu seiner Ernennung wenigstens fünf Wähler erforderlich, und man vertheilt entweder diese Zahl auf die Bezirke, woraus sie besteht, oder bildet blos zu diesem Zwecke Bezirke.

84. Es werden die vier Abschnitte der Verfassung, welche von den Wahlen handeln, verlesen, dann folgt die Vorlesung der von den respectiven Präsidenten eingesandten Verification der Protocolle über die in den Hauptorten der Bezirke geschehenen Wahlen, und die Wähler übergeben zugleich die Certificate über ihre Ernennung, damit sie von dem Secretär und den Wahlzeugen untersucht werden, die am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Erklärungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden wiederum von einer, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission untersucht, welche zu diesem Ende ernannt wird, um am folgenden Tage ihren Bericht darüber zu erstatten.

85. Sind die Bezirkswähler beisammen, so werden die Berichte über die Certificate vorgelesen, und wenn gegen einige derselben oder gegen die Wähler, wegen Ermangelung der dazu erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden ist, so entscheidet die Versammlung definitiv darüber und verfährt, wie sie es für gut befindet, und das, was sie beschlossen, wird, ohne dass eine weitere Appellation stattfindet, in Vollziehung gebracht.

86. Die Bezirkswähler begeben sich hierauf mit ihrem Präsidenten in die Kathedral- oder Hauptkirche, wo von dem Bischofe, oder in dessen Ermangelung von dem vornehmsten Geistlichen eine feierliche Heilige-Geistmesse gehalten und dabei eine den Umständen angemessene Rede vorgetragen wird.

87. Nach dieser religiösen Feierlichkeit kehren sie an den Ort zurück, woher sie gekommen sind, und der Präsident thut bei offenen Thüren und wenn die Wähler ohne weitern Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, die Frage, welche im 49. Artikel enthalten ist, und es wird Alles beobachtet, was dort vorgeschrieben ist.

88. Hierauf schreiten die anwesenden Wähler zur Wahl des oder der Deputirten, welche einer nach dem andern erwählt werden, indem sie an den Tisch hintreten, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sitzen, und letzterer trägt in ihrer Gegenwart die Namen der Person, die jeder wählt, in eine Liste ein. Der Secretär und die Wahlzeugen geben ihre Stimmen zuerst.

89. Ist das Abstimmen beendigt, so überzählen der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär die Stimmen, und derjenige, welcher wenigstens die Hälfte und eine darüber für sich hat, ist erwählt. Wenn Jemand nicht die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so soll über die beiden, welche die meisten haben, zum zweitenmal ballotirt werden, und derjenige, welcher dann die meisten Stimmen hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet das Loos, und jedesmal, wenn einer gewählt ist, macht der Präsident die Wahl bekannt.

90. Nach der Wahl der Deputirten schreitet man auf die nämliche Art und Weise zur Wahl ihrer Stellvertreter, und die Zahl derselben soll in jeder Provinz den dritten Theil der Deputirten betragen, welche die Provinz anzu-

ordnen hat. Hat eine Provinz nur einen oder zwei Deputirte zu wählen, so wird dessen ungeachtet ein Stellvertreter (Deputado suplente) erwählt. Diese Stellvertreter gehen, sobald man gewisse Nachricht von dem Tode des Deputirten hat, oder letzterer, nach dem Ausspruche der Cortes, ihrer Versammlung nicht beiwohnen kann, zu den Cortes ab; dieser oder jener Fall mag, zu welcher Zeit es ist, nach geschehener Wahl eintreten.

91. Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muss man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahre alt, in der Provinz geboren und daselbst wohnhaft sein, und sich wenigstens sieben Jahre dort aufgehalten haben, und endlich Laie oder Weltgeistlicher sein. Die Wahl kann sowohl Bürger, die bei der Versammlung zugegen sind, als solche, die es nicht sind, treffen.

92. Ausserdem muss Jeder, um zum Deputirten der Cortes erwählt werden zu können, ein verhältnissmässiges jährliches Einkommen aus eigenthümlich ihm zugehörenden Gütern besitzen.

93. Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels bleiben so lange suspendirt, bis die Cortes, welche von jetzt an gehalten werden, die Zeit bestimmt haben, wo sie in Wirksamkeit treten können, und zugleich die Summe des Einkommens oder die Beschaffenheit der Güter, wovon man es beziehen muss, bestimmen. Das, was sie alsdann beschliessen, soll für eben so verfassungsmässig angesehen werden, als wenn es hiermit ausgesprochen wäre.

94. Wenn es sich trifft, dass ein und eben dieselbe Person für die Provinz gewählt wird, aus welcher sie gebürtig, und für diejenige, wo sie wohnhaft ist, so gilt die Wahl für den Aufenthaltsort, und für die Provinz, aus welcher sie gebürtig ist, tritt der entsprechende Stellvertreter bei den Cortes ein.

95. Die Minister (los Secretarios del Despacho), Staatsräthe und alle, die bei dem Hofhalt des Königs angestellt sind, können nicht zu Deputirten der Cortes erwählt werden.

96. Eben so wenig kann ein Ausländer zum Deputirten bei den Cortes erwählt werden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

97. Kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter kann für diejenige Provinz, in welcher er sein Amt ausübt, zum Deputirten bei den Cortes ernannt werden.

98. Der Secretär verfasst das Protocoll über die Wahlen, welches er, der Präsident und alle Wähler unterschreiben.

99. Sodann werden alle Wähler allen und jeden der Deputirten, ohne irgend einen Vorbehalt, Vollmachten in nachstehender Form ausstellen, und jedem die entsprechende Vollmacht einhändigen, um bei den Cortes erscheinen zu können.

100. Die Vollmachten sollen folgendermassen lauten:

Nachdem sich in der Stadt oder dem Flecken . . . . am . . . . des Monats . . . . des Jahres . . . . in den . . . . Sälen die Herren (hier folgen die Namen des Präsidenten und der Bezirkswähler, welche die Wahlversammlung der Provinz bilden) versammelt, haben sie vor mir, dem Unterzeichneten, und den zu diesem Ende zusammen berufenen Zeugen erklärt, dass, nachdem der politischen Verfassung der Spanischen Monarchie gemäss, und mit allen in derselben vorgeschriebenen Feierlichkeiten, wie aus den Certificaten, deren Originale man bei dieser Gelegenheit gebraucht, erhellt, zur Ernennung der Kirchspiels- und Bezirkswähler geschritten worden

die genannten versammelten Bezirkswähler der Provinz . . . . an . . . . des Monats . . . . gegenwärtigen Jahres, die Deputirten erwählt haben, welche im Namen und als Stellvertreter dieser Provinz den Cortes beiwohnen sollen, und dass die Herren N. N. zu Deputirten dieser Provinz erwählt worden, wie sich aus dem von N. N. angefertigten und unterzeichneten Protocolle ergiebt, dass sie in Folge dessen ihnen insgesammt und jedem einzeln Vollmacht ertheilen, um die wichtigen Verrichtungen ihres Amtes erfüllen und mit den übrigen Deputirten bei den Cortes als Repräsentanten der Spanischen Nation alles bewilligen und beschliessen zu können, was sie dem allgemeinen Wohle für förderlich halten, jedoch nur kraft der Befugnisse, welche in der Verfassung festgesetzt sind und innerhalb der Grenzen, welche besagte Verfassung vorschreibt, ohne dass sie auf irgend eine Weise einen von den Artikeln derselben unter irgend einem Vorwande aufheben, verändern oder anders machen können, und dass die Constituenten für sich, und im Namen aller Einwoher dieser Provinz, kraft der ihnen, als hierzu ernannten, Wählern ertheilten Vollmacht sich verpflichten, Alles für giltig anzusehen, Allem Folge zu leisten, sich nach Allem zu fügen, was die besagten Deputirten bei den Cortes thun, und der politischen Verfassung der Spanischen Monarchie gemäss, beschliessen werden Solches haben sie erklärt und bewilligt vor den Zeugen N. N., die mit den Bewilligern gegenwärtiges Document zur Beglaubigung unterschrieben haben.

101. Der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sollen unverzüglich eine von ihnen unterzeichnete Abschrift der Protocolle über die Wahlen an die beständige Deputation der Cortes übersenden, die geschehenen Wahlen durch den Druck öffentlich bekannt machen, und jedem Flecken oder Dorf der Provinz ein Exemplar davon zukommen lassen.

102. Um die Deputirten schadlos zu halten, sollen ihre betreffenden Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche die Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Deputation für die nachfolgende Deputation bestimmen werden; und den überseeischen Deputirten soll noch ausserdem vergütet werden, was sie, nach dem Urtheile ihrer betreffenden Provinzen, zur Bestreitung ihrer Hin- und Herreise brauchen.

103. In den Provinzial-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den Art. 55., 56., 57., 58. vorgeschrieben ist, mit Ausnahme dessen, was der Artikel 328 besagt.

## Sechster Abschnitt.

### *Von der Haltung der Cortes.*

104. Die Cortes werden sich *alljährlich* in der Hauptstadt des Königreichs in einem blos zu diesem Behufe bestimmten Gebäude versammeln.

105. Wenn sie es für dienlich erachten, sich an einen andern Ort zu begeben, so können sie es, sobald es in eine Stadt ist, die nicht mehr als zwölf Stunden (leguas) von der Hauptstadt entfernt liegt, und zwei Drittheile der anwesenden Deputation in diese Verlegung eingewilligt haben.

106. Die jährlichen Sitzungen der Cortes dauern, vom 1. März an gerechnet, *drei Monate* hinter einander.

107. Die Cortes können ihre Sitzungen blos in zwei Fällen um einen Monat verlängern; erstlich, wenn es der König verlangt, und zweitens, wenn

es die Cortes, nach einem Beschlusse von zwei Drittheilen der Deputirten, für nöthig erachten.

108. *Alle zwei Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert.*

109. Wenn Krieg oder Besetzung eines Theils des Gebiets der Monarchie durch den Feind es verhindert, dass alle oder ein Theil der Deputirten einer oder mehrerer Provinzen sich bei Zeiten einfinden können, so sollen die Stellen der Abwesenden durch die alten Deputirten der betreffenden Provinzen ersetzt werden, indem sie unter sich darum loosen, bis die erforderliche Zahl voll ist.

110. Die Deputirten können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, statt gefunden hat.

111. Bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt melden sie sich bei der beständigen Deputation der Cortes, welche ihren Namen und den der Provinz, von der sie erwählt sind, in ein bei dem Secretariat der besagten Cortes befindliches Register eintragen lässt.

112. In dem Jahre, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 15. Februar, bei offenen Thüren, die erste vorbereitende Versammlung gehalten, wobei der Präsident der beständigen Deputation den Vorsitz führt, und diejenigen das Amt des Secretärs und der Wahlzeugen versehen, welche besagte Deputation aus ihren übrigen Mitgliedern dazu erwählen wird.

113. In dieser ersten Versammlung reichen alle Deputirte ihre Vollmachten ein, und es werden mit Stimmenmehrheit zwei Comité's ernannt, eins von fünf Mitgliedern, um die Vollmachten aller Deputirten zu untersuchen, und ein anderes von dreien, um die der fünf Mitglieder des ersten Comité's zu prüfen.

114. Am 20sten desselben Monats Februar wird die zweite vorbereitende Versammlung, ebenfalls bei offenen Thüren, gehalten, und in dieser werden die beiden Comité's ihre Berichte über die Gesetzmässigkeit der Vollmachten erstatten; wobei sie die Protocolle der Provinzial-Wahlen in Abschrift sich vorlegen lassen.

115. In dieser Versammlung, so wie in den andern, die bis zum 25sten desselben Monats Februar erforderlich sind, wird definitiv und mit Stimmenmehrheit über alle Zweifel in Hinsicht der Gesetzmässigkeit der Vollmachten und der Eigenschaften der Deputirten entschieden.

116. In dem Jahre, welches auf das folgt, wo die Deputirten erneuert wurden, wird am 1. Februar die erste, und bis zum fünf und zwanzigsten hin die weiteren vorbereitenden Versammlungen gehalten, welche man für nöthig erachtet, um auf die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebene Art und Weise über die Rechtmässigkeit der Vollmachten der neu erscheinenden Deputirten zu entscheiden.

117. Alle Jahre am fünf und zwanzigsten Februar soll die letzte vorbereitende Versammlung gehalten werden, und in derselben sollen alle Deputirten, die Hände auf das heilige Evangelium gelegt, folgenden Eid leisten: Schwören Sie, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen und zu erhalten, und keine andere im Königreiche zuzulassen? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, die von den allgemeinen und ausserordentlichen Cortes der Nation im Jahre 1812 sanctionirte politische Verfassung der Spanischen Monarchie gewissenhaft aufrecht zu erhalten, und dafür zu sorgen, dass sie aufrecht erhalten werde? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, sich bei der Mission, welche Ihnen die Nation anvertraut hat, treu und

redlich zu benehmen, und stets das Wohl und Glück derselben im Auge zu haben? — Antwort: Ich schwöre es. — So belohne Sie Gott, wenn Sie es thun, wo nicht, so bestrafe er Sie.

118. Hierauf werden aus diesen Deputirten, mittelst verschlossener Zettel und mit Stimmenmehrheit, ein Präsident, ein Vicepräsident und vier Secretäre gewählt, wodurch sich die Cortes als constituirt und gebildet ansehen werden, und die beständige Deputation wird von dem Augenblicke an alle ihre Amtsverrichtungen einstellen.

119. An demselben Tage wird eine Deputation von zwei und zwanzig Personen und zwei Secretären ernannt, um sich zu dem Könige zu begeben, und ihm zu melden, dass die Cortes constituirt sind, und wen sie zum Präsidenten erwählt haben, damit der König zu erkennen gebe, ob er der Eröffnung der Cortes beiwohnen werde, die am 1. März statt findet.

120. Wenn der König nicht in der Hauptstadt ist, so wird ihm diese Mittheilung schriftlich gemacht und eben so vom Könige darauf geantwortet.

121. Der König wird in Person der Eröffnung der Cortes beiwohnen, und wenn er verhindert ist, soll der Präsident der Cortes am bestimmten Tage dieselbe vornehmen, ohne dass sie unter irgend einem Vorwande auf einen andern Tag verschoben werden kann. Dieselben Förmlichkeiten sollen bei dem Schlusse der Cortes beobachtet werden.

122. Der König wird ohne Wache in den Saal der Cortes eintreten und blos von denjenigen Personen begleitet sein, welche nach den im Reglement über die innere Regierung der Cortes festgesetzten Ceremonielle den König empfangen und zurückbegleiten.

123. Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmässig hält, vorschlägt, und der Präsident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnt der König aber nicht der Eröffnung bei, so übergiebt er seine Rede dem Präsidenten, der sie den Cortes vorliest.

124. Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathschlagen.

125. Im Fall die Staatssecretäre (Secretarios del Despacho) den Cortes im Namen des Königs einige Vorschläge machen, sollen sie auf so lange und in der Art, wie die Cortes es bestimmen werden, den Discussionen beiwohnen und sprechen, aber bei der Abstimmung nicht zugegen sein.

126. Die Sitzungen der Cortes sollen *öffentlich* sein, und nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig ist, sollen geheime Sitzungen statt finden.

127. Bei den Discussionen der Cortes und bei allem, was die innere Regierung derselben betrifft, wird das Reglement beobachtet, welches die allgemeinen und ausserordentlichen Cortes erlassen werden, unbeschadet den Veränderungen, welche die folgenden Cortes hierin zu machen für nöthig erachten.

128. Man kann den Deputirten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben, und sie können deshalb zu keiner Zeit, in keinem Falle, und von keiner Behörde in Untersuchung gezogen werden. In Criminalprocessen, die gegen sie anhängig gemacht werden, können sie blos durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung derselben vorgeschriebene Art und Weise, gerichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes, und einen Monat darnach, können die Deputirten weder wegen Civilsachen belangt, noch Schulden halber gerichtlich verfolgt werden.

129. Während der Dauer ihrer Sendung, die von dem Tage an beginnt, wo ihre Ernennung von der beständigen Deputation der Cortes anerkannt

worden, können die Deputirten weder selbst ein Amt, wozu der König ernennt, annehmen, noch für irgend einen Andern um ein solches anhalten, oder eine Beförderung suchen, da es bei ihrem betreffenden Amte keinen Rang giebt.

130. Eben so können sie, während der Dauer ihrer Sendung, und ein Jahr nach der letzten Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, weder selbst eine Pension oder irgend ein Ehrenzeichen, welche der König ertheilt, erhalten, noch für einen Andern darum ansuchen.

## Siebenter Abschnitt.

### *Von den Befugnissen* (faculdades) *der Cortes.*

131. Die Cortes sind ermächtigt:

a) *Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschliessen, sie auszulegen und erforderlichen Falls abzuschaffen;*
b) den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie er gehörigen Orts vorgeschrieben ist, abzunehmen;
c) alle factische und rechtliche Zweifel (duda de hecho ó de derecho) zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen;
d) in den Fällen, wo die Verfassung es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welcher die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen;
e) den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen;
f) in dem in der Verfassung angegebenen Falle für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen;
g) die offensiven Allianzverträge, die Subsidien- und speciellen Handelsverträge vor ihrer Ratification zu genehmigen;
h) die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern;
i) die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den nach der Verfassung errichteten Tribunalen, eben so wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern (officios publicos) zu beschliessen;
k) alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche Streitkräfte in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen;
l) für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie für alle verschiedene Zweige, aus denen dieselben bestehen, Verordnungen zu erlassen;
m) *die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen*;
n) *jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen*;
o) im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen;
p) die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen;
q) *die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen;*
r) die Zölle und die Zolltarife (aranceles de derechos) festzusetzen;
s) die nöthigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Veräusserung der Nationalgüter zu treffen;

t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen;
u) das Gewicht- und Maassystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten;
v) jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen, und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen;
w) den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht;
x) die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen;
y) die politische Pressfreiheit zu beschützen;
z) dafür zu sorgen, dass die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden;
aa) endlich steht es den Cortes zu, in allen Fällen und bei allen Acten, wo der Verfassung zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern.

## Achter Abschnitt.

### *Von der Abfassung der Gesetze und der königlichen Sanction.*

132. *Jeder Deputirte ist befugt, den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen,* und die Gründe, worauf er sich stützt, anzugeben.

133. Zwei Tage wenigstens, nachdem der Gesetzentwurf übergeben und verlesen ist, wird er zum zweiten Mal verlesen, und die Cortes berathschlagen, ob er zur Sprache kommen soll oder nicht.

134. Gestattet man, dass darüber discutirt wird, und erachten die Cortes wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes für nöthig, denselben vorher an ein Comité zu verweisen, so soll dies geschehen.

135. Längstens vier Tage, nachdem die Discussion des Entwurfes genehmigt worden, soll derselbe zum dritten Mal verlesen und ein Tag zur Eröffnung der Discussion festgesetzt werden.

136. An diesem bestimmten Tage soll über den Gesetzentwurf im Ganzen und über jeden Artikel desselben discutirt werden.

137. Die Cortes werden entscheiden, wann der Gegenstand hinlänglich besprochen ist, und nachdem entschieden worden, dass dies der Fall ist, wird bestimmt, ob zur Abstimmung geschritten werden soll, oder nicht.

138. Wenn entschieden ist, dass die Abstimmung statt haben soll, so wird auf der Stelle dazu geschritten, und der Gesetzentwurf entweder ganz oder theilweise genehmigt oder verworfen, oder nach den bei der Discussion gemachten Bemerkungen abgeändert oder modificirt.

139. Die Abstimmung geschieht nach Mehrheit der Stimmen; aber, um abzustimmen, muss wenigstens die Hälfte sämmtlicher Deputirten, aus denen die Cortes bestehen, und einer noch darüber anwesend sein.

140. Verwerfen die Cortes einen Gesetzentwurf während der Zeit, dass er geprüft wird, oder beschliessen sie, dass nicht zur Abstimmung darüber geschritten werden soll, so kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

141. Ist er aber angenommen, so wird er zwei Mal in Gesetzesform ausgefertigt und in der Sitzung der Cortes verlesen. Nachdem dies geschehen ist und beide Originale von dem Präsidenten und zwei Secretären unterzeich-

net worden sind, so werden dieselben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.

142. Dem Könige steht die Sanction der Gesetze zu.

143. Der König vollführt diese Sanction mit folgender, eigenhändig geschriebener Formel:

„Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden" (Publiquese como ley).

144. Der König verweigert seine Sanction mit folgender, ebenfalls von ihm eigenhändig geschriebener Formel:

„An die Cortes zurückgewiesen" (Vuelva à las Cortes).

und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er seine Sanction verweigert hat.

145. Der König hat 30 Tage Zeit, um sich dieses Vorrechts zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanction weder ertheilt noch verweigert hat, so wird dieses so angesehen, dass er sie gegeben hat und wirklich geben wird.

146. Die Sanction des Königs mag erfolgt sein oder nicht, so gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der betreffenden Formel an die Cortes zurück, um in denselben Bericht darüber abzustatten. Dieses Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt, und das Duplicat bleibt in den Händen des Königs.

147. Verweigert der König seine Sanction, so darf dieser Gegenstand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden; doch kann es in denen des folgenden Jahres geschehen.

148. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen, zugelassen und genehmigt, so kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, demselben zum zweiten Male seine Sanction mit den im Artikel 143. und 144. angegebenen Ausdrücken ertheilen oder verweigern, und im letztern Falle soll in demselben Jahre dieser Gegenstand abermals nicht verhandelt werden.

149. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum dritten Male in Vorschlag gebracht, zugelassen und genehmigt, so versteht sich von selbst, dass der König seine Sanction ertheilt, und wird er dieselbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelst der, im 143. Artikel enthaltenen Formel wirklich ertheilen.

150. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen, so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern, und verstreicht auch diese Frist, ohne dass er sie ertheilt, so wird es eben so angesehen werden, als ob er sie gegeben habe, und er wird sie auch wirklich in der vorgeschriebenen Form geben. Verweigert aber der König seine Sanction, so können diese Cortes nochmals über denselben Gesetzentwurf discutiren.

151. Wenn auch, nachdem der König einem Gesetzentwurfe die Sanction verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne dass derselbe Entwurf, so wie er ursprünglich zur Zeit derselben Deputation, die ihn das erste Mal angenommen oder während der zwei darauf folgenden Deputationen von neuem in Vorschlag gebracht wird, so soll in Betreff desselben, was die Wirkung der königlichen Sanction anlangt, doch immer das gelten, was in den drei vorhergehenden Artikeln festgesetzt worden. Wird derselbe aber im Laufe

der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorschlag gebracht, sondern später, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefasst, vorgetragen, so soll er dann hinsichtlich der oben angezeigten Wirkungen als ein neuer Entwurf angesehen werden.

152. Wenn der Gesetzentwurf in der in vorstehendem Artikel angegebenen Zwischenzeit zum zweiten oder dritten Male in Vorschlag gebracht und von den Cortes verworfen wird, so wird er, er mag dann in der Folge wieder vorgetragen werden, wann er will, als ein neuer Entwurf angesehen.

153. Die Gesetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf die nämliche Weise wieder aufgehoben, wie sie erlassen werden.

## Neunter Abschnitt.

### *Von der Kundmachung der Gesetze.*

154. Ist das Gesetz in den Cortes bekannt gemacht, so wird es dem Könige angezeigt, damit unverzüglich zur feierlichen Bekanntmachung desselben geschritten wird.

155. Zur Bekanntmachung der Gesetze wird sich der König nachstehender Formel bedienen:

> „Wir — (hier folgt der Name des Königs) — von Gottes Gnaden und kraft der Verfassung der Spanischen Monarchie, König von Spanien, thun Allen, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, dass nachstehendes Gesetz von den Cortes beschlossen und von Uns sanctionirt worden ist (hier folgt der buchstäbliche Inhalt desselben). Demnach befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Magistraten, Chefs, Gouverneuren und andern, sowohl bürgerlichen als Militair- und geistlichen Behörden, wess Standes und Würden sie sein mögen, dieses Gesetz in allen seinen Theilen zu beobachten, und beobachten, erfüllen und vollführen zu lassen. Ihr habt wohl darauf zu sehen, dass es zur Erfüllung komme, und werdet dafür sorgen, dass es gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werde.“ (Es wird an den betreffenden Minister geschickt.)

156. Alle Gesetze werden auf Befehl des Königs durch die betreffenden Minister bekannt gemacht und verbreitet, welche dieselben unmittelbar an alle und jede höchste und Provinzialgerichtshöfe und andere Chefs und Oberbehörden schicken, die sie dann an die Unterbehörden übersenden.

## Zehnter Abschnitt.

### *Von der beständigen Deputation der Cortes.*

157. Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen sie eine Deputation, welche den Namen „immerwährende Deputation der Cortes“ führt, und aus sieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht, nämlich: drei aus den Europäischen Provinzen und drei aus den überseeischen; der siebente wird, wie das Loos entscheidet, entweder ein Europäischer oder ein überseeischer Deputirter sein.

158. Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für diese Deputation ernennen, einen Europäischen und einen überseeischen.

159. Die beständige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

160. Diese Deputation hat Nachstehendes zu besorgen:

a) auf die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze zu sehen, um bei den nächsten Cortes Rechenschaft von den Verletzungen abzulegen, welche sie wahrgenommen hat;

b) in den in der Verfassung vorgeschriebenen Fällen ausserordentliche Cortes zusammen zu berufen;

c) die im 111. und 112. Artikel angegebenen Amtsverrichtungen zu erfüllen;

d) den stellvertretenden Deputirten anzuzeigen, wenn sie statt der eigentlichen den Sitzungen beiwohnen sollen, und wenn sich's trifft, dass die Deputirten einer Provinz oder ihre Stellvertreter ausbleiben oder durchaus nicht zusammen kommen können, dieser Provinz die nöthigen Befehle zuzustellen, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

## Eilfter Abschnitt.

### *Von den ausserordentlichen Cortes.*

161. Die ausserordentlichen Cortes bestehen aus den nämlichen Deputirten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

162. Die beständige Deputation der Cortes wird dieselben in folgenden drei Fällen auf einen bestimmten Tag zusammen berufen:

a) bei Erledigung der Krone;

b) wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann, oder zu Gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will. Im ersten Fall ist die Deputation ermächtigt, alle Maassregeln zu treffen, welche sie für zweckmässig hält, um sich von den Ursachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen;

c) wenn der König unter sehr bedenklichen Umständen oder wegen schwieriger Angelegenheiten ihre Zusammenkunft für zweckdienlich hält, und die beständige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

163. Die ausserordentlichen Cortes werden sich bloss mit dem Gegenstande beschäftigen, weshalb sie zusammen berufen worden sind.

164. Die Sitzungen der ausserordentlichen Cortes werden mit den nämlichen Förmlichkeiten eröffnet und geschlossen, wie die gewöhnlichen.

165. Die Haltung der ausserordentlichen Cortes soll die Wahl neuer Deputirten zu der bestimmten Zeit nicht verhindern.

166. Wenn die ausserordentlichen Cortes an dem zur Versammlung der gewöhnlichen bestimmten Tage ihre Sitzungen nicht beendigt haben, so stellen sie ihre Amtsverrichtungen ein, und die gewöhnlichen Cortes setzen das Geschäft fort, weshalb erstere zusammen berufen worden sind.

167. Die beständige Deputation der Cortes setzt in dem in vorstehendem Art. angegebenen Falle die ihr im 111. und 112. Artikel angewiesenen Amtsverrichtungen fort.

# Vierter Titel.
## *Von dem Könige.*

### Erster Abschnitt.
### *Von der Unverletzlichkeit des Königs.*

168. Die Person des Königs ist *heilig und unverletzlich, und nicht verantwortlich.*

169. Der König führt den Titel: katholische Majestät.

170. Der König hat ausschliesslich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und seine Gewalt erstreckt sich auf alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach aussen bezieht, der Verfassung und den Gesetzen gemäss.

171. Ausser dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

a) die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält;
b) dafür zu sorgen, dass im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde;
c) *Krieg zu erklären oder Frieden zu schliessen und zu ratificiren,* und *dann* den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten;
d) auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen;
e) alle Civil- und Militärstellen zu besetzen;
f) auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöfe zu ernennen und alle übrigen geistlichen Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht ausübt, zu vergeben;
g) Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäss zu ertheilen;
h) die Armeen und Flotten zu befehligen und die Generale bei denselben zu ernennen;
i) über die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist;
k) die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Consuln zu ernennen;
l) für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist;
m) über die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden;
n) den Gesetzen gemäss Verbrecher zu begnadigen;
o) den Cortes solche Gesetze und Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volks am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber berathschlagen;
p) die sogenannten Paretis oder Rescripte zu bewilligen, oder Decrete der Kirchenversammlungen und die päpstlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten, zurück zu behalten; wenn sie Privat- oder Regierungsangelegenheiten betreffen, den Staatsrath darüber zu hören; im Fall es sich aber um streitige Punkte handelt, das oberste Gerichts-

tribunal davon in Kenntniss zu setzen, damit es den Gesetzen gemäss darüber entscheide;

q) die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen.

172. Folgendes sind die *Beschränkungen* der königlichen Gewalt:

a) der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Verfassung bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren, noch auflösen, noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Berathschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem solchen Versuche rathen und dabei behülflich sind, werden für Verräther erklärt, und sollen als solche gerichtlich belangt werden;

b) der König kann sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut, so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe;

c) der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines seiner Vorrechte veräussern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem Andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Ursache dem Throne zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen wollen, so kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun;

d) der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortschaft, noch irgend einen Theil des Spanischen Gebiets, er sei so klein als er wolle, veräussern, abtreten oder vertauschen;

e) der König kann ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz noch einen besondern Handelsvertrag schliessen;

f) eben so wenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Vertrag verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subsidien zu geben;

g) der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomainen weder abtreten noch veräussern;

h) der König kann für sich allein, ohne dass die Cortes sie decretirt haben, weder unmittelbar noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, sie mögen Namen haben, welchen, oder bestimmt sein, zu was sie wollen;

i) der König kann weder einem Einzelnen, noch irgend einer Körperschaft, ein ausschliessliches Privilegium ertheilen;

k) der König kann sich weder des Eigenthums irgend einer Privatperson oder irgend einer Körperschaft bemächtigen, noch sie in dem Besitze, Genusse oder in der Nutzniessung derselben stören, und sollte es in irgend einem Falle für irgend Etwas, das dem Staate anerkannt nützlich ist, nothwendig sein, irgend Jemandem sein Eigenthum zu nehmen, so kann es nur geschehen, wenn er zu gleicher Zeit entschädigt wird, oder, nach dem Ausspruch Sachverständiger, eine angemessene Vergütung dafür erhält;

l) der König kann Niemand seiner Freiheit berauben, noch für sich irgend eine Strafe auferlegen Der Minister, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, sind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der persönlichen Freiheit schuldig bestraft. Nur in dem Falle,

wenn das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Person erfordern sollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, dass die verhaftete Person binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muss;

m) der König wird, bevor er eine Eheverbindung schliesst, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten; und thut er dies nicht, so soll es so angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

173. Der König leistet bei seiner Thronbesteigung, und wenn er noch minderjährig ist, dann, wenn er zur selbstständigen Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid:

„Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der Spanischen Monarchie, König beider Spanien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die Katholisch-Apostolisch-Römische Religion zu beschützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu gestatten; die politische Verfassung und die Gesetze der Spanischen Monarchie zu beobachten und beobachten zu lassen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vortheil im Auge zu haben; keinen Theil des Königreichs zu veräussern, abzutreten oder zu zerstückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas Anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes decretirt worden ist; Niemandem je sein Eigenthum zu nehmen und vor allem die politische Freiheit der Nation und die persönliche jedes Einzelnen zu respectiren. Und wenn ich von dem, was ich geschworen, ganz oder nur zum Theil das Gegentheil thue, so soll man mir nicht Gehorsam leisten, sondern das, wodurch ich dem zuwider handle, soll null und nichtig sein. So wahr mir Gott helfen und mich beschützen, und wenn ich es nicht thue, mich bestrafen möge.“

## Zweiter Abschnitt.
### *Von der Kronerbfolge.*

174. Das Königreich beider Spanien ist untheilbar; die Thronfolge geht, nach Bekanntmachung der Verfassung, blos in regelmässiger Ordnung nach der Erstgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

175. Blos legitime Söhne, die während der Dauer der gesetzmässigen Ehe erzeugt sind, können Könige von Spanien werden.

176. Bei gleichem Verwandtschaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den weiblichen, und der Aeltere immer dem Jüngern vor; aber die Frauen des näheren Zweiges oder näheren Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtschaftsgrades.

177. Der Sohn oder die älteste Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher sterben sollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, sollen ihren Oheimen vorgehen, und kraft des Erbrechts ihrem Grossvater unmittelbar nachfolgen.

178. So lange die Linie, welcher die Erbfolge zusteht, nicht erlöscht, gelangt der nächste Zweig nicht zur Erbfolge.

179. König von Spanien ist *Don Ferdinand VII. von Bourbon*, der gegenwärtig regiert.

180. In Ermangelung Don Ferdinands VII. von Bourbon, folgen ihm seine rechtmässigen sowohl männlichen als weiblichen Descendenten; fehlen diese, seine Brüder und Schwestern, Oheime und Tanten, Brüder und Schwestern seines Vaters, und ihre rechtmässigen Nachkommen in der vorgeschriebenen Ordnung, indem sie alle unter sich das Erbfolgerecht und den Vorrang der nähern Zweige vor den entfernteren beobachten.

181. Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschliessen, die nicht fähig sind zu regieren, oder Handlungen begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht.

182. Wenn alle hier angegebenen Zweige erlöschen, so sollen die Cortes aufs neue zusammen berufen werden, um in Erwägung zu ziehen, was, bei Befolgung der hier aufgestellten Ordnung und Regeln, für die Erbfolge der Nation am zuträglichsten ist.

183. Wenn die Krone sogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt, so kann sich dieselbe ohne Beistimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn sie das Gegentheil thut, so wird dies als eine Entsagung der Krone angesehen.

184. Im Falle, dass eine Frau zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt über das Reich, von welcher Art sie sei, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung.

## Dritter Abschnitt.

### *Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentschaft.*

185. Der König ist bis zum vollendeten achtzehnten Jahre minderjährig.

186. Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Reich durch eine Regentschaft regiert.

187. Das Nämliche geschieht, wenn der König wegen irgend einer physischen oder moralischen Ursache die Regierung zu führen nicht im Stande ist.

188. Wenn diese Verhinderung des Königs länger als zwei Jahre dauert, und der unmittelbare Thronfolger achtzehn Jahre alt ist, so können ihn die Cortes statt der Regentschaft zum Regenten des Königreichs ernennen.

189. Im Falle der Thron erledigt wird und der Prinz von Asturien noch minderjährig ist, so soll, wenn die ordentlichen Cortes nicht versammelt sind, so lange, bis die ausserordentlichen zusammen kommen, die provisorische Regentschaft aus der Königin Mutter, wenn eine da ist, aus zwei Mitgliedern der permanenten Deputation der Cortes, welche nach der Ordnung ihrer Wahl zur Deputation die ältesten sind, und aus den zwei ältesten Staatsräthen nämlich dem Aeltesten und dem, der auf ihn folgt, bestehen. Wenn keine Königin Mutter vorhanden ist, so nimmt der der Anciennität nach dritte Staatsrath an der Regentschaft Theil.

190. Den Vorsitz bei der provisorischen Regentschaft führt die Königin Mutter, wenn es eine giebt, und in deren Ermangelung dasjenige Mitglied der permanenten Deputation der Cortes, welches zuerst zu dieser Deputation ernannt worden.

191. Die provisorische Regentschaft wird keine andern Geschäfte abthun, als solche, die keinen Aufschub leiden, und nur interimistische Beamte ernennen und absetzen.

192. Sind die ausserordentlichen Cortes beisammen, so werden sie eine aus drei bis fünf Personen bestehende Regentschaft ernennen.

193. Um Mitglied der Regentschaft zu werden, muss man Bürger sein und die freie Ausübung seiner Rechte geniessen. Ausländer, selbst wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

194. Den Vorsitz der Regentschaft führt dasjenige Mitglied derselben, welches die Cortes dazu bestimmen, und diese haben auch im Nothfall festzusetzen, ob die Präsidentschaft nach der Reihe herumgehen und auf wie lange sie geführt werden soll.

195. Die Regentschaft wird die königliche Gewalt unter der Bedingung ausüben, welche die Cortes für gut halten.

196. Sowohl die eine, als die andere Regentschaft wird nach der im Art. 173. vorgeschriebenen Formel einen Eid leisten mit Hinzusetzung der Clausel: „dass sie dem Könige treu sein will", und die permanente Regentschaft wird ausserdem noch hinzufügen, dass sie die von den Cortes ihrer Gewalt gesetzten Schranken beobachten, und wenn der König zur Volljährigkeit gelangt, oder seine Unfähigkeit aufhört, die Regierung des Königreichs niederlegen will, bei Strafe, dass, im Fall sie es einen Augenblick verschiebt, ihre Mitglieder als Verräther angesehen und behandelt werden sollen.

197. Alle Beschlüsse der Regentschaft werden im Namen des Königs bekannt gemacht.

198. Vormund des minderjährigen Königs soll derjenige sein, welcher von dem verstorbenen Könige in seinem letzten Willen dazu ernannt worden. Hat dieser Niemand ernannt, so ist die Königin Mutter so lange Vormünderin als sie Wittwe bleibt. In Ermangelung derselben wird der Vormund von den Cortes ernannt. In dem ersten und dritten Falle muss der Vormund aus dem Königreiche gebürtig sein.

199. Die Regentschaft wird darauf sehen, dass die Erziehung des minderjährigen Königs in Allem dem grossen Zwecke seiner hohen Würde entspreche, und nach dem von den Cortes genehmigten Plane vor sich gehe.

200. Die Cortes bestimmen den Gehalt, welchen die Mitglieder der Regentschaft geniessen sollen.

## Vierter Abschnitt.

### *Von der königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Asturien.*

201. Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel: „Prinz von Asturien."

202. Die andern Kinder des Königs sind und heissen Infanten von Spanien (Infantes de las Españas).

203. Die Söhne und Töchter des Prinzen von Asturien sollen gleichfalls Infanten von Spanien heissen.

204. Die Eigenschaft Spanischer Infanten beschränkt sich einzig und allein auf diese Personen, und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

205. Die Infanten von Spanien werden die bisher genossenen Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen geniessen, und können zu allen Arten von Aemtern ernannt werden, ausgenommen zu Gerichts- ued Deputirtenstellen bei den Cortes.

206. Der Prinz von Asturien kann ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche gehen, und wenn er es ohne ihre Zustimmung verlässt, ist er dadurch von der Thronfolge ausgeschlossen.

207. Dasselbe findet statt, wenn er längere Zeit ausserhalb des Reiches bleibt, als in der Erlaubniss festgesetzt ist, und auf die von den Cortes an ihn

ergangene Aufforderung zur Rückkehr in der von ihnen bestimmten Frist sich nicht einstellt.

208. Der Prinz von Asturien, die Infanten und Infantinnen, ihre Kinder und Descendenten, die Unterthanen des Königs sind, können ohne seine und der Cortes Einwilligung, bei Strafe, ihr Recht auf die Krone zu verlieren, sich nicht verheirathen.

209. Die Cortes und in Ermangelung derselben die permanente Deputation erhält eine authentische Abschrift von den über die Geburt, die Vermählung und den Tod aller Glieder der königlichen Familie aufgenommenen Acten, um sie in ihren Archiven aufzubewahren.

210. Der Prinz von Asturien wird von den Cortes mit den in dem Reglement für ihre innere Regierung vorgeschriebenen Formalitäten anerkannt werden.

211. Diese Anerkennung geschieht in der ersten Versammlung der Cortes, die nach seiner Geburt gehalten wird.

212. Der Prinz von Asturien leistet, wenn er vierzehn Jahre alt ist, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid:

> „Ich (hier folgt der Name) Prinz von Asturien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, dass ich die Apostolisch-Römisch-Katholische Religion vertheidigen und aufrecht halten, und keine andere im Königreiche gestatten, die Verfassung der Spanischen Monarchie beobachten, und dem Könige treu und gehorsam sein will. So wahr mir Gott helfe.“

## Fünfter Abschnitt.

### *Von der Dotation der königlichen Familie.*

213. Die Cortes setzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe aus, welche der hohen Würde seiner Person entspricht.

214. Dem Könige gehören alle königlichen Paläste, deren Besitz seine Vorgänger genossen haben, und die Cortes werden die Ländereien bestimmen, welche sie zu seinem persönlichen Vergnügen vorzubehalten für dienlich erachten.

215. Für den Unterhalt des Prinzen von Asturien setzen die Cortes gleich vom Tage seiner Geburt an, für die Infanten und die Infantinnen aber, nachdem sie sieben Jahre alt geworden sind, eine jährliche, ihrer respectiven Würde entsprechende, Summe aus.

216. Die Cortes werden den Infantinnen bei ihrer Verheirathung eine angemessene Summe als Heirathsgut aussetzen, nach deren Bewilligung die zum Unterhalte bestimmt gewesenen jährlichen Summen aufhören.

217. Wenn sich die Infanten verheirathen und in Spanien leben, so werden ihnen die bewilligten Pensionen ununterbrochen bezahlt; verheirathen sie sich aber und halten sich ausserhalb des Landes auf, so hören die Pensionen auf und sie erhalten ein für alle Mal eine Summe, welche die Cortes bestimmen.

218. Die Cortes setzen auch die Pension fest, welche die verwittwete Königin erhalten soll.

219. Die Besoldungen der Mitglieder der Regentschaft werden von der für den Hofhalt des Königs angewiesenen Summe genommen.

220. Die Summen für den Hofhalt des Königs und die Pensionen für seine Familie, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, wer-

den von den Cortes zu Anfange jeder neuen Regierung festgesetzt und können während der Dauer derselben nicht geändert werden.

221. Alle diese Anweisungen werden bei dem Nationalschatze in Rechnung gebracht, der die Zahlungen an den vom Könige ernannten Administrator leistet und mit demselben alle gegenseitige Activa und Passiva in Ordnung bringt.

### Sechster Abschnitt.

*Von den Ministern oder Staats- und Depesche-Secretären.*

222. Minister (Secretarios del Despacho) sind sieben, nämlich:

a) der erste Staatssecretär (Secretario del Despacho de Estado);
b) der Staatssecretär für die Regierung der Halbinsel und der benachbarten Inseln (S. d. D. de la Gobernacion de Reyno);
c) der Staatssecretär für die Regierung der überseeischen Länder;
d) der Staatssecretär für die Gnaden- und Justizsachen (S. d. D. de Gracia y Justicia);
e) der Staatssecretär der Finanzen (S. d. D. de Hacienda);
f) der Staatssecretär für das Kriegswesen;
g) der Staatssecretär der Marine.

Die folgenden Cortes werden in dieser Organisation der Ministerien die Aenderungen vornehmen, welche Erfahrung und Umstände nöthig machen werden.

223. Um Minister werden zu können, muss man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte sein. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

224. Ein besonderes, von den Cortes genehmigtes, Reglement wird die jedem Ministerium zukommenden Geschäfte bestimmen.

225. Alle Befehle des Königs müssen von dem Minister desjenigen Departements, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei welchem diese Förmlichkeit nicht beobachtet ist.

226. Die Minister sind den Cortes für die Verordnungen, welche sie contrasigniren, und die der Verfassung und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne dass sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können.

227. Die Minister verfertigen die jährlichen Anschläge für die Ausgaben der Staatsverwaltung, welche sie in ihrem betreffenden Departement für erforderlich halten und legen auf die Art und Weise, die weiter unten angegeben werden wird, Rechenschaft von denen ab, die sie gehabt haben.

228. Um die Minister zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor Allem den Beschluss zu fassen haben, dass ein gerichtliches Verfahren statt finden soll.

229. Ist ein solcher Beschluss erlassen, so wird der Minister suspendirt, und die Cortes übergeben dem obersten Gerichtshofe alle Actenstücke, welche diesen Process betreffen, der von demselben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muss, welcher ihn instruirt und den Gesetzen gemäss entscheidet.

230. Die Cortes werden die Gehalte festsetzen, welche die Minister während ihres Amtes geniessen sollen.

## Siebenter Abschnitt.
### *Von dem Staatsrathe.*

231. Es soll ein Staatsrath aus vierzig Mitgliedern bestehen, die Bürger und im ausübenden Genusse ihrer Rechte sind. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind davon ausgeschlossen.

232. Er wird aus folgenden Mitgliedern zusammen gesetzt sein, nämlich: aus vier und nicht mehr Geistlichen von anerkanntem und erprobtem Verdienste und Berühmtheit, worunter zwei Bischöfe sein sollen; aus vier und nicht mehr Granden von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nöthigen Kenntnissen geziert sind; und die übrigen zweiunddreissig sollen aus Männern gewählt werden, welche sich durch ihre Berühmtheit und Kenntnisse oder durch ihre ganz vorzüglichen Dienste in einigen der vornehmsten Zweige der Staatsverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können zu diesen Stellen Niemand vorschlagen, der zu der Zeit, wo sie besetzt werden, Deputirter bei den Cortes ist. Wenigstens zwölf Mitglieder des Staatsraths müssen aus den überseeischen Provinzen gebürtig sein.

233. Alle Staatsräthe werden auf den Vorschlag der Cortes von dem Könige ernannt.

234. Um die Bildung dieses Staatsraths zu bewerkstelligen, wird in den Cortes ein dreifaches Verzeichniss aller oben angeführten Klassen von Candidaten in dem angegebenen Verhältnisse angefertigt, woraus der König die vierzig Individuen wählt, welche den Staatsrath bilden sollen, indem er die Geistlichen aus der Liste ihrer Klasse, die Granden aus der der Granden nimmt, und so auch bei den übrigen verfährt.

235. Wenn eine Stelle im Staatsrathe erledigt wird, so werden die zunächst zusammen tretenden Cortes dem Könige drei Personen aus der Klasse, in welcher die Erledigung statt findet, vorschlagen, damit er denjenigen daraus wähle, den er für den passendsten hält.

236. Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs; letzterer wird denselben in wichtigen Regierungsangelegenheiten, besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigernder Sanction der Gesetze, wegen Kriegserklärungen und Abschluss von Verträgen, um seine Meinung fragen.

237. Diesem Rathe steht es zu, dem Könige zur Präsentation für alle geistliche Pfründen und zur Besetzung aller richterlichen Stellen, drei Subjecte vorzuschlagen.

238. Der König wird nach vorhergegangener Anhörung des Staatsrathes ein Reglement für die innere Leitung des Staatsrathes festsetzen, und dasselbe den Cortes zur Genehmigung vorlegen.

239. Die Staasräthe können ohne eine vor dem obersten Gerichte gerechtfertigte Ursache ihrer Stelle nicht entsetzt werden.

240. Die Cortes bestimmen die Gehalte des Staatsraths.

241. Beim Antritte ihrer Stellen schwören die Staatsräthe in die Hände des Königs, die Verfassung aufrecht zu erhalten, dem Könige treu zu sein und ihm nur das zu rathen, was sie ohne Privatabsicht und ohne Privatinteresse für das Wohl der Nation zuträglich halten.

## Fünfter Titel.

### *Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz.*

#### Erster Abschnitt.

#### *Von den Gerichtshöfen.*

242. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen in Anwendung zu bringen, kommt ausschliesslich den Gerichtshöfen zu.

243. Weder die Cortes noch der König können in irgend einem Falle richterliche Functionen ausüben, die schon anhängigen Processe zurücknehmen oder schon entschiedene noch einmal vornehmen lassen.

244. Die Gesetze werden die Ordnung und Förmlichkeiten der Processe bestimmen, die bei allen Gerichtshöfen gleichförmig sein sollen, und wovon weder die Cortes noch der König dispensiren können.

245. Die Gerichtshöfe können keine anderen Functionen ausüben, als Recht sprechen und die richterlichen Sprüche in Vollziehung bringen lassen.

246. Eben so wenig können sie die Ausübung der Gesetze suspendiren, noch irgend ein Reglement über die Justizverwaltung erlassen.

247. Kein Spanier kann wegen Civil- und Criminalvergehen von irgend einer andern Commission, als dem competenten schon vorher durch das Gesetz bestimmten Gerichtshofe gerichtet werden.

248. In den gewöhnlichen Civil- und Criminalsachen giebt es für alle Klassen von Personen stets nur ein Gesetz.

249. Die Geistlichen werden fortwährend im Genusse der Rechte ihres Standes verbleiben, nach den Bestimmungen, welche die Gesetze darüber enthalten oder noch künftig vorschreiben werden.

250. Der Militärstand wird gleichfalls nach den in der Ordonnanz enthaltenen Bestimmungen, oder denen, die sie noch in der Folge vorschreiben wird, besondere Gesetze geniessen.

251. Um zum Stadtrath oder Richter gewählt zu werden, muss man auf Spanischem Grund und Boden geboren und über fünfundzwanzig Jahre alt sein. Die andern Eigenschaften, welche beide besitzen müssen, werden in den Gesetzen bestimmt werden.

252. Die Magistratspersonen und Richter können weder abgesetzt oder ihrer, sei es nun für eine bestimmte Zeit oder für immer, dauernden Function beraubt werden, ausser wegen einer gesetzlich erwiesenen und vor Gericht abgeurtheilten Ursache. Eben so wenig können sie anders, als wegen einer gesetzmässig beabsichtigten Anklage, suspendirt werden.

253. Wenn bei dem Könige Klagen gegen eine Magistratsperson angebracht werden, die bei angestellter Untersuchung gegründet scheinen, so kann der König, nach Anhörung des Staatsraths, diese Magistratsperson suspendiren, indem er sogleich die Klage und Untersuchung an den obersten Gerichtshof gelangen lässt, damit dieser den Gesetzen gemäss das Urtheil spreche.

254. Alle Richter, welche die Gesetze, worin das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen bestimmt ist, nicht beobachten, sind persönlich dafür verantwortlich.

255. Verführung, Bestechung oder Veruntreuung von Seiten der Magistratspersonen oder Richter veranlassen gegen diejenigen, welche sich etwas der Art zu Schulden kommen lassen, einen Process im Namen des Volks.

256. Die Cortes werden den Magistratspersonen und Richtern eine gehörige Besoldung aussetzen.

257. Die Rechtspflege wird im Namen des Königs verwaltet, und die Beschlüsse und Urtheilssprüche der obern Gerichtshöfe werden gleichfalls in seinem Namen erlassen.

258. In der ganzen Monarchie soll mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Cortes unter besonderen Umständen vielleicht darin vornehmen, ein und dasselbe bürgerliche, peinliche und Handelsgesetzbuch gelten.

259. Bei Hofe soll ein Gericht unter dem Namen „oberstes Justiztribunal" statt finden.

260. Die Cortes werden die Zahl der Räthe, aus denen es bestehen, und das Local, wo es seine Sitzungen halten soll, bestimmen.

261. Die Amtsverrichtungen dieses Obertribunals bestehen darin:

a) die Competenz der Gerichtshöfe (Audiencias) unter sich auf dem ganzen Spanischen Gebiete und die der Audiencias mit den in der Halbinsel und auf den nahe liegenden Inseln bestehenden Tribunalen und Specialgerichten zu bestimmen. Diese Competenzen sollen in den überseeischen Ländern so geschieden und vertheilt werden, wie es in den Gesetzen bestimmt werden wird;

b) den Staatssecretären und den Ministern das Urtheil zu sprechen, wenn die Cortes beschlossen haben, dass ein gerichtliches Verfahren gegen sie statt finden soll;

c) alle Absetzungs- und Suspendirungsprocesse der Staats- oder Gerichtsräthe zu entscheiden;

d) die gegen die Staats- und Depeschensecretäre, Staatsräthe und Beamten der Audiencias anhängenden Criminalprocesse zu entscheiden, indem es dem politischen Chef, der die meiste Auctorität hat, zukommt, den Process zu instruiren und ihn dem Obertribunale zu übergeben;

e) alle gegen einzelne Mitglieder dieses Obergerichts anhängige Processe zu entscheiden. Sollte sich der Fall ereignen, dass es nöthig wäre, dieses Obergericht zur Verantwortung zu ziehen, so sollen die Cortes mit Beobachtung der im Art. 228. festgesetzten Form zur Ernennung eines desfallsigen Tribunals schreiten, welches aus neun Richtern bestehen soll, die durchs Loos aus einer doppelt so zahlreichen Liste gewählt werden;

f) über den Ort, wo sich jeder Staatsbeamte den Gesetzen gemäss aufhalten muss, zu entscheiden;

g) alle streitigen Gegenstände, die das Patronatsrecht des Königs betreffen, zu entscheiden;

h) über die Appellationen (recursos de fuerza) aller geistlichen Oberhofgerichte zu entscheiden;

i) die Nullitätsrecurse (recursos de nulidad) zu entscheiden, welche gegen die in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile eingelegt werden, um den Process wieder in seinen anfänglichen Zustand zu versetzen, indem derselbe an ein anderes Tribunal verwiesen und die Verantwortlichkeit in Ausübung gebracht wird, von der im Art. 254. die Rede ist. Was die überseeischen Länder betrifft, so sollen die dort vorfallenden Recurse und Appellationen in der gehörigen Orts angegebenen Form entschieden werden;

k) die Zweifel der andern Tribunale über den Sinn der Gesetze zu vernehmen, und den König über diese Zweifel und das, was ihnen

etwa zu Grunde liegt, um Rath zu fragen, damit dieser die Cortes veranlasse, eine gehörige Erklärung darüber von sich zu geben;

l) die Verzeichnisse der Civil- und Criminalprocesse durchzusehen, welche die Audiencias demselben vorlegen müssen, um die schnelle Verwaltung der Justiz zu befördern, zu demselben Ende eine Abschrift davon an die Regierung einzusenden, um die öffentliche Bekanntmachung derselben durch den Druck anzuordnen.

262. Alle Civil- und Criminalprocesse werden in dem Bezirke eines jeden Tribunals beendigt.

263. Den Audiencias soll es zustehen, alle Civilsachen der niedern Gerichte ihres Bezirks in zweiter und dritter Instanz, so wie auch die Criminalprocesse nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden; eben so wie die Fälle, wo es sich um Suspendirung oder Absetzung der niedern Richter ihres Bezirks handelt, jedoch immer nach der in den Gesetzen festgesetzten Weise, und indem sie darüber an den König berichten.

264. Die Richter, welche in zweiter Instanz erkannt haben, können nicht an der Untersuchung des nämlichen Processes in dritter Instanz Theil nehmen.

265. Die Audiencias entscheiden auch alle Jurisdictionsstreitigkeiten der untergeordneten Richter ihres Bezirks.

266. Es kommt ihnen gleichfalls zu, die rechtskräftigen Recurse (recursos de fuerza) der geistlichen Gerichte und Behörden ihres Bezirks zu entscheiden.

267. Eben so sollen sie zur Beförderung einer schnellen Justiz von allen untergeordneten Richtern ihres Bezirks genaue Meldungen über die Processe erhalten, die über grobe Vergehungen anhängig gemacht worden sind, und Verzeichnisse von allen Civil- und Criminalprocessen, die bei ihrem Gerichte betrieben werden, mit Angabe, wie es mit diesen oder jenen stehe.

268. Die überseeischen Audiencias werden ausserdem noch die Entscheidung der ausserordentlichen Nullitätsrecurse über sich haben, welche bei den Audiencias angebracht werden müssen, die zahlreich genug sind, um drei Kammern zu bilden, und wo der Process noch in keiner Instanz entschieden worden ist. Bei den Audiencias, die nicht aus einer so grossen Zahl von Mitgliedern bestehen, werden die Recurse von der einen an eine andere, in dem Bereiche des nämlichen Obergouvernements liegenden, übergehen; und im Falle, dass in diesem Gouvernement nur eine einzige Audiencia vorhanden ist, an die nächste eines andern Gouvernements gelangen.

269. Ist die Null- und Nichtigkeit ausgesprochen; so wird die Audiencia, welche den Process entschieden hat, dem Obergerichte Rechenschaft von den Beweggründen ablegen und die gehörigen Beweisstücke und Acten beibringen, damit die Verantwortlichkeit in Kraft gesetzt werde, von der im Art. 254. die Rede ist.

270. Die Audiencias werden alle Jahre dem Obergerichte genaue Verzeichnisse von allen Criminalprocessen, und alle sechs Monate von allen Criminalprozessen, sowohl den entschiedenen als den noch unentschiedenen, mit Angabe ihres gegenwärtigen Standes und Inbegriff derer, die von niedern Gerichtsstellen an sie gelangt sind, einreichen.

271. Die Zahl der Mitglieder der Audiencias, welche nicht unter sieben sein darf, die Form dieser Tribunale und die Orte, wo sie ihren Sitz haben sollen, werden durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmt werden.

272. Kommt die zweckmässigere Eintheilung des Spanischen Gebiets, von der im Art. 11. die Rede ist, zur Ausführung, so soll mit Rücksicht darauf die Zahl der zu errichtenden Audiencias bestimmt und denselben ihre Bezirke angewiesen werden.

273. Es sollen verhältnissmässig gleich grosse Cantone (partidos) gebildet werden, und in jedem Hauptorte (cabeza de partido) soll ein Oberrichter mit einer entsprechenden Gerichtsstelle (juzgado) vorhanden sein.

274. Der Geschäftskreis dieser Richter wird sich blos auf Streitsachen (á lo contencioso) beschränken, und es soll gesetzlich bestimmt werden, was für welche in dem Hauptorte und den Städten und Flecken ihres Cantons (pueblos de su partido) an sie gelangen, und wie gross die Summen sein sollen, über die sie ohne weitere Appellation in Civilsachen erkennen können.

275. In allen Städten und Flecken werden Alcaden (Alcades) bestellt und gesetzlich bestimmt werden, wie weit sich ihre Macht in Streit-, so wie in Verwaltungssachen (en lo economico) erstrecken soll.

276. Alle Richter der niedern Gerichte sind gehalten, spätestens in drei Tagen ihrer betreffenden Audiencia von den Processen, die wegen der auf ihrem Gebiete begangenen Vergehungen anhängig gemacht worden sind, Anzeige zu machen, und fortwährend zu der von der Audiencia ihnen vorgeschriebenen Zeit Rechenschaft von dem Stande und Fortgange dieser Processe abzulegen.

277. Auch müssen sie alle sechs Monate Hauptlisten (listas generales) von allen Civilsachen, und alle drei Monate von allen peinlichen Processen, die vor ihren Gerichten anhängig sind, mit Angabe ihres zeitweiligen Standes, an ihre betreffende Audiencia einliefern.

278. Die Gesetze werden entscheiden, ob es specielle Tribunale für bestimmte Sachen geben soll.

279. Die Räthe und Richter müssen beim Antritt ihrer Aemter schwören, die Verfassung aufrecht zu halten, dem Könige treu zu sein, die Gesetze zu beobachten und die Justiz unparteiisch zu handhaben.

### Zweiter Abschnitt.
### *Von der Verwaltung der Justiz in Civilsachen.*

280. Kein Spanier kann des Rechtes beraubt werden, seine Streitigkeiten durch von beiden Parteien gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

281. Der von den Schiedsrichtern gethane Ausspruch wird in Ausübung gebracht, wenn sich nicht beide Theile, bei der Anheimstellung an die Schiedsrichter, das Recht zu appelliren vorbehalten haben.

282. Der Alcade jeder Gemeinde (pueblo) vertritt das Amt des Friedensrichters, und derjenige, welcher eine Klage wegen Civilsachen oder Injurien anzubringen hat, muss sich dieserhalb an ihn wenden.

233. Der Alcade vernimmt mit zwei Rechtsverständigen, von denen jede Partei einen ernennt, den Kläger sowohl als den Beklagten, unterrichtet sich von den Gründen, worauf sie sich beiderseitig stützen, und trifft, nachdem er die Meinung seiner beiden Gehilfen vernommen, die Vorkehrung, die er für zweckmässig hält, um den Streit zu schlichten, ohne dass die Sache weiter geführt wird, so wie sie wirklich beendigt ist, wenn beide Theile es bei dieser aussergerichtlichen Entscheidung bewenden lassen.

284. Wenn nicht dargethan wird, dass man das Mittel der Versöhnung versucht hat, kann kein Process angefangen werden.

285. Jede Streitsache, sie mag so wichtig sein, wie sie will, kann nur

durch 3 Instanzen gehen, und es können in derselben nur drei Endurtheile gesprochen werden. Wird von zwei gleichen Urtheilen an die dritte Instanz appellirt, so muss die Zahl der Richter, die darüber zu entscheiden haben, grösser sein, als die Zahl derer, die in der gesetzmässig bestimmten Form an der Untersuchung des zweiten Urtheils Theil genommen haben. In dieser letzten Instanz wird auch, hinsichtlich der Wichtigkeit der Sachen, der Beschaffenheit der Art der verschiedenen Urtheile, entschieden, welcher Urtheilsspruch auf jeden Fall in Ausübung gebracht werden soll.

## Dritter Abschnitt.

### *Von der Justizverwaltung in Criminalsachen.*

286. Die Gesetze werden die Justizverwaltung in Criminalsachen so anordnen, dass das gerichtliche Verfahren kurz und gut angestellt wird, damit die Verbrechen schnell bestraft werden.

287. Kein Spanier kann ohne vorgängige summarische Untersuchung des Factums und ob es zu denen gehört, welche eine körperliche Strafe zur Folge haben, verhaftet werden. Eben so gehört ein schriftlicher Befehl vom Richter dazu, der ihm, wenn die Verhaftung selbst statt findet, bekannt gemacht wird.

288. Jedermann soll diesem Verhaftsbefehl Folge leisten, und jeder Widerstand wird als ein schweres Verbrechen angesehen.

289. Im Falle der Widersetzlichkeit oder Entweichung kann Gewalt gebraucht werden, um sich der Person zu bemächtigen.

290. Der Verhaftete wird, bevor man ihn ins Gefängniss bringt, wenn sonst nichts es verhindert, vor den Richter geführt, damit dieser ihm seine Erklärung abnehme; kann aber diese nicht verificirt werden, so wird er als Verhafteter (detenido) ins Gefängniss abgeführt, und der Richter empfängt seine Aussage binnen 24 Stunden.

291. Die Aussage des Verhafteten wird nicht beschworen, überhaupt soll in Criminalsachen über ein persönlices Factum (hecho proprio) kein Eid abgenommen werden.

292. Jeder auf der That ergriffene Verbrecher kann sogleich verhaftet werden, und Jeder hat das Recht, ihn fest zu nehmen und vor den Richter zu führen. Ist er vor diesen gestellt und in Gewahrsam gebracht worden, so wird in Allem nach Angabe der beiden vorhergehenden Artikel verfahren.

293. Wenn beschlossen ist, dass der Ergriffene ins Gefängniss gebracht werden, oder als Gefangener (preso) dort verbleiben soll, so wird ein motivirter Befehl (auto motivado) angefertigt und abschriftlich an den Kerkermeister (alcaide) übergeben, damit dieser ihn in das Gefangenenbuch eintrage. Wird dieses Erforderniss nicht beobachtet, so darf der Kerkermeister, bei Strafe der grössten Verantwortlichkeit, Niemand als Gefangenen aufnehmen.

294. Blos bei Vergehungen, die eine pecuniäre Verantwortlichkeit nach sich ziehen, kann Beschlag auf die Güter gelegt werden (hara embargo), und dieser wird sich nach der Summe richten, auf welche sich die Verantwortlichkeit erstreckt.

295. Wenn nicht ein Fall da ist, wo das Gesetz ausdrücklich die Annahme von Caution verbietet, so kann Niemand, der Caution stellt, ins Gefängniss gebracht werden.

296. Sobald als sich aus der Sache irgend ergiebt, dass der Gefangene zu keiner bürgerlichen Strafe verurtheilt werden kann, soll er gegen Caution auf freien Fuss gestellt werden.

297. Die Gefängnisse sollen so beschaffen sein, dass sie wohl zur Festhaltung, nicht aber zur Beschwerde der Verhafteten dienen. Deshalb wird der Kerkermeister dieselben in gutem Gewahrsam halten, und diejenigen von einander absondern, welche nach den Befehlen des Richters keine Gemeinschaft mit einander haben dürfen; doch sollen sie nie in unterirdische und ungesunde Kerker gesteckt werden.

298. Es wird gesetzlich bestimmt werden, wie oft die Gefängnisse untersucht werden sollen, und kein Gefangener darf bei dieser Gelegenheit unter irgend einem Vorwande vorenthalten werden.

299. Der Richter und Kerkermeister, welche gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen fehlen, werden als eigenmächtiger Gefangenhaltung, die in dem Strafgesetzbuche als Verbrechen aufgeführt werden soll, schuldig bestraft werden.

300. Dem als schuldig Behandelten (al tratado como reo) soll innerhalb 24 Stunden die Ursache seiner Festsetzung und der Name seines Anklägers, wenn einer vorhanden ist, bekannt gemacht werden.

301. Bevor der als schuldig Behandelte verhört wird, sollen ihm alle Documente in ihrem ganzen Umfange, so wie die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und der Name der letztern genannt werden; und wenn er dieselben nicht kennt, so soll ihm alle mögliche Auskunft, welche er verlangt, gegeben werden, damit er erfährt, wer sie sind.

302. Die Processe sollen fortan in der Art und Weise und Form, welche gesetzlich bestimmt werden wird, öffentlich sein.

303. Gewalt und Folter sollen nie angewandt werden.

304. Eben so wenig soll die Strafe der Güterconfiscation stattfinden.

305. Keine Strafe, sie mag — für welches Verbrechen es auch immer sei — auferlegt werden, kann zu irgend einer Zeit auf die Familie dessen, der sie leidet, übergehen.

306. Man kann in keines Spaniers Haus gewaltsam eindringen, ausser in den zum Besten der Ordnung und Sicherheit des Staates gesetzlich bestimmten Fällen.

307. Wenn die Cortes mit der Zeit für zweckmässig erachten, einen Unterschied zwischen den Richtern der That und denen des Rechts (jueces del hecho y del derecho) festzusetzen; so sollen sie es in der Form thun, die sie für passend halten.

308. Wenn in ausserordentlichen Umständen die Sicherheit des Staats eine momentane Suspendirung einer von den in diesem Abschnitte für die Verhaftung der Delinquenten vorgeschriebenen Formalitäten im ganzen Umfange der Monarchie oder einem Theile derselben erheischt; so können die Cortes dieselbe für eine bestimmte Zeit beschliessen.

## Sechster Titel.

## *Von der innern Regierung der Provinzen und Städte.*

### Erster Abschnitt.

### *Von den Stadträthen* (Ayuntamientos).

309. Die innere Regierung oder Polizei der Städte sollen Stadträthe besorgen, die aus dem oder den Alcaden, den Regidores und dem Syndicus (Procurador syndico) bestehen, und in welchen der politische Chef, wenn es einen giebt, und in dessen Ermangelung der Alcade, oder wenn es zwei giebt, der zuerst erwählte den Vorsitz führen soll.

310. In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Gemeinderath giebt, und denen doch einer zukäme, wird ein Rath bestellt. Die, welche für sich, oder mit ihrem Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müssen einen erhalten, und es soll ihnen zu dem Ende ein angemessener Bezirk angewiesen werden.

311. Die Zahl der Individuen von jeder Classe, aus welchen die Stadträthe mit Rücksicht auf die Bevölkerung bestehen sollen, wird gesetzlich bestimmt werden.

312. Die Alcaden, Regidores und Syndici in den Städten sollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, so wie die andern Beamten auf Lebenszeit, sie mögen Namen und Titel haben, welchen sie wollen, aufhören.

313. Alljährlich im Monate December werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zusammen kommen, um mit Stimmenmehrheit im Verhältnisse ihrer Volksmenge eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derselben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Orts geniessen.

314. Die Wahlmänner ernennen in demselben Monate mit absoluter Stimmenmehrheit, den oder die Alcades, Regidores und den oder die Syndici, damit sie mit dem ersten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter antreten.

315. Die Alcaden werden alle Jahre erneuert: die Regidores alljährlich zur Hälfte und eben so auch die Syndici, wenn es deren zwei giebt. Ist aber nur einer da, so wird alljährlich ein anderer gewählt.

316. Wer eins von diesen Aemtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es gestattet, vor Verlauf von wenigstens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

317. Um Alcade, Regidor oder Syndicus werden zu können, muss man ausserdem, dass man Bürger und im Genusse seiner Rechte ist, 25 Jahre alt und wenigstens 5 Jahre in dem Orte ansässig sein. Die übrigens zu diesen Aemtern erforderlichen Eigenschaften werden gesetzlich bestimmt werden.

318. Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergiebt, kann Alcade, Regidor oder Syndicus werden; doch sind in dieser Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die der Nationalmiliz dienen.

319. Alle drei erwähnte Municipalstellen sind Stadtämter (carga concejil), wovon sich Niemand ohne gesetzmässige Ursache ausschliessen kann.

320. Bei jedem Stadtrathe wird ein Secretär sein, der von ersterem mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindekasse besoldet wird.

321. Dem Stadtrathe liegt ob:

a) Die polizeiliche Sorge für die Gesundheit und Bequemlichkeit.
b) Dem Alcaden in Allem, was die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anlangt, beizustehen.
c) Die gesetz- und vorschriftsmässige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben, mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, die ihn ernennen, verantwortlich sind.
d) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern und die Ablieferung derselben an die respective Kasse (tresoreria).
e) Die Sorge für alle Elementarschulen und die andern Erziehungsanstalten, welche aus den Gemeindekassen unterhalten werden.
f) Die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuser und andere milde Anstalten nach den zu erlassenden Vorschriften.

g) Die Sorge für die Anlegung und Wiederherstellung der Wege, Kunststrassen, Brücken und Gefängnisse, Wälder und Holzungen der Gemeinde, und alle öffentliche Werke, die nothwendig und nützlich sind, oder zur Zierde gereichen.

h) Die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales del pueblo) abzufassen und sie mittelst der Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu übersenden.

i) Die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleisses und Handels, nach der Beschaffenheit und den Umständen der Orte und in so weit, als es nützlich und wohlthätig für sie ist.

322. Wenn Arbeiten oder andere Dinge, die von allgemeinem Nutzen sind, vorkommen und man, weil die Einkünfte von den liegenden Gründen nicht hinreichen, zu den Auflagen (arbitrios) seine Zuflucht nehmen muss, so können diese nicht eher auferlegt werden, bis man durch die Provinzialdeputation die Genehmigung der Cortes erhalten hat. Im Fall das Werk oder der Gegenstand, wozu sie verwendet werden sollen, dringend ist, so können die Stadträthe mit Zustimmung der erwähnten Provinzialdeputation dieselben inzwischen, bis der Beschluss der Cortes ankommt, verwenden.

323. Die Gemeinderäthe verrichten alle diese Functionen unter Aufsicht der Provinzialdeputation, der sie alljährlich eine belegte Rechenschaft von den öffentlichen Geldern, die sie eingenommen und verwendet haben, ablegen werden.

## Zweiter Abschnitt.

### *Von der politischen Regierung der Provinzen und den Provinzialdeputationen.*

324. Die politische Verwaltung der Provinz steht dem vom Könige für jede Provinz ernannten obersten Chef (xefe superior) zu.

325. In jeder Provinz soll es eine sogenannte Provinzialdeputation geben, die das Wohl derselben befördern soll, und worin der Chef der Provinz den Vorsitz führt.

326. Diese Deputation soll aus dem Präsidenten, dem Intendanten und 7 auf die unten angegebene Weise erwählten Mitgliedern bestehen, doch mit dem Vorbehalt, dass die Cortes in der Folge diese Zahl, wenn sie es für dienlich erachten, oder die Umstände es erfordern, ändern können, wenn die neue Eintheilung der Provinzen, wovon im 11. Artikel die Rede ist, stattgefunden haben wird.

327. Die Provinzialdeputation wird alljährlich zur Hälfte erneuert, indem das erstemal die grössere, und zum zweitenmal die kleinere Hälfte austritt, welches immer so fortgeht.

328. Die Wahl dieser Individuen geschieht durch die Bezirkswahlmänner (electores de partido) den Tag darauf nachdem die Deputirten zu den Cortes ernannt worden sind, und auf dieselbe Weise wie diese erwählt werden.

329. Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise werden für jede Deputation drei Suppleanten erwählt.

330. Um Mitglied der Provinzialdeputation zu werden, muss man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, mündig, 25 Jahre alt, und in der Provinz geboren sein, oder sich wenigstens seit 7 Jahren dort aufgehalten und ein hinlängliches Einkommen haben, um anständig leben zu können.

Keiner von den Staatsbeamten, die der König ernennt und von denen im Art. 318 die Rede ist, kann es werden.

331. Damit eine und dieselbe Person zum zweitenmal gewählt werden kann, müssen wenigstens von der Zeit an, wo sie ihr Amt niederlegte, vier Jahre verstrichen sein.

332. Wenn der Chef der Provinz nicht den Vorsitz in der Deputation führen kann, so führt ihn der Intendant, und in Ermangelung dessen das Mitglied (el vocal), das zuerst gewählt worden.

333. Die Deputation ernennt einen Secretär, der aus den öffentlichen Fonds der Provinz besoldet wird.

334. Die Deputation hält jährlich höchstens 90 Sitzungen, die auf die ihm am meisten passende Zeit verlegt werden. Auf der Halbinsel sollen die Deputationen am 1. März, in den überseeischen Provinzen am 1. Junius beisammen sein.

335. Diesen Deputationen liegt ob:

a) Die Vertheilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Districte und Cantone mitmachen zu helfen und sie zu genehmigen.

b) Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu sehen, die Rechnungen darüber zu untersuchen, damit sie auf ihr Gutheissen (visto bueno) die höhere Genehmigung erhalten, und dafür Sorge zu tragen, dass in Allem die Gesetze und Vorschriften beobachtet werden.

c) Zu sorgen, dass den Verfügungen des Art. 310. gemäss Gemeinderäthe (ayuntamientos) angestellt werden.

d) Wenn neue für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen sind, oder die alten wieder hergestellt werden sollen, der Regierung die Abgaben (arbitrios) vorzuschlagen, welche sie für die zweckmässigsten hält, um von den Cortes die nöthige Erlaubniss dazu zu erhalten.

Wenn in den überseeischen Provinzen die öffentlichen Werke so dringend nöthig sind, dass man den Beschluss der Cortes nicht abwarten kann, so kann die Deputation mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs sogleich die Abgaben verwenden, muss aber wegen der Genehmigung der Cortes sogleich der Regierung Rechenschaft davon ablegen.

Zur Erhebung dieser Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (depositario) ernennen, und die von ihr durchgesehenen Rechnungen über die Verwendung derselben an die Regierung senden, damit diese sie verificiren und darüber discutiren lasse, und sie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

e) Die Erziehung der Jugend den genehmigten Planen gemäss zu befördern, Ackerbau, Handlung und Gewerbfleiss durch Beschützung derer, welche in irgend einem Zweige derselben neue Erfindungen machen, zu begünstigen.

f) Der Regierung alle Missbräuche anzuzeigen, die sie bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.

g) Die Volkszahl und die statistischen Verhältnisse der Provinzen aufzunehmen.

h) Dafür zu sorgen, dass die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten ihren Zweck erfüllen, indem sie der Regierung die ihrem

Bedünken nach zweckmässigsten Maassregeln zur Abstellung der bemerkten Missbräuche vorschlagen.

i) Den Cortes die Verletzungen der Verfassung anzuzeigen, die sie in den Provinzen wahrnehmen.

k) Die Deputationen der überseeischen Provinzen werden ein wachsames Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortschritte der Missionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt sind, werden ihnen Rechenschaft über das, was sie in der Hinsicht gewirkt haben, ablegen, damit Missbräuche vermieden werden, und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntniss setzen.

336. Wenn irgend eine Deputation ihre Gewalt missbraucht; so kann der König die Mitglieder derselben suspendiren, indem er den Cortes diese Verfügung und die Gründe, welche Anlass dazu gegeben, zu wissen thut. Während der Zeit, dass sie suspendirt sind, sollen ihre Functionen von den Suppleanten versehen werden.

337. Alle einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Provinzialdeputationen leisten bei dem wirklichen Antritte ihres Amts, jene in die Hände des zuerst ernannten Alcaden, diese in die Hände des Provinzialchefs, einen Eid, die Verfassung der Spanischen Monarchie zu erhalten, die Gesetze zu beobachten, dem Könige treu zu sein und gewissenhaft die Pflichten ihres Amts zu erfüllen.

## Siebenter Titel.

### *Von den Steuern.*

#### Einziger Abschnitt.

338. Die Cortes bestimmen oder bestätigen die directen sowohl als die indirecten, allgemeinen, Provinzial- oder städtischen Abgaben, so dass die alten bestehen bleiben, bis sie öffentlich abgeschafft oder neue eingeführt werden.

339. Die Steuern werden im Verhältnisse des Vermögens, und ohne dass irgend eine Ausnahme oder Privilegium statt fände, auf alle Spanier vertheilt.

340. Die Steuern sollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle Zweige der Staatsbedürfnisse aussetzen, angemessen sein.

341. Damit die Cortes die Staatsausgaben und die zur Deckung derselben erforderlichen Steuern bestimmen können, so soll ihnen der Staatssecretär für die Finanzen (Secretario del Despacho de Hacienda), sobald sie versammelt sind, einen allgemeinen Anschlag vorlegen, worin die einzelnen Anschläge für die betreffenden Departements der andern Minister vereinigt sind.

342. Derselbe Staatssecretär wird zugleich mit dem Anschlage der Ausgaben einen Plan für die Steuern vorlegen, die zur Deckung derselben auferlegt werden sollen.

343. Wenn dem Könige irgend eine Steuer drückend oder schädlich scheint, so soll er es den Cortes durch den Finanzminister zu erkennen geben, und zugleich eine andere, die er für zweckmässig hält, vorschlagen.

344. Ist der Betrag der directen Steuern bestimmt, so nehmen die Cortes die Vertheilung derselben auf die Provinzen vor, und verweisen auf jede derselben einen Theil, der ihrem Reichthume angemessen ist, zu welchem Ende der Finanzminister gleichfalls die nöthigen Anschläge vorlegen soll.

345. Es soll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (tresoreria general) bestehen, der über den Ertrag aller für die Bedürfnisse des Staats bestimmten Einkünfte zu verfügen hat.

346. In jeder Provinz soll eine Hauptkasse (Tresoreria) bestehen, in welche alle in derselben für den Staatsschatz zu erhebende Steuern einfliessen sollen. Diese Hauptkassen werden mit dem allgemeinen Schatze in Verbindung stehen, zu dessen Verfügung sie alle ihre Fonds bereit halten werden.

347. Keine Zahlung wird von dem Schatzmeister in Rechnung gebracht werden, wenn sie nicht in Folge einer königlichen, von dem Minister contrasignirten, Verordnung geschehen ist, worin angegeben ist, wozu sie bestimmt, und die Verordnung der Cortes, wodurch diese Ausgabe genehmigt worden ist.

348. Damit der allgemeine Schatz seine Rechnungen mit gehöriger Genauigkeit anfertige, so sollen wegen der Verification der Berechnung der Gelder und der Vertheilung der Staatseinkünfte, der betreffende Gegenstand der Zahlung und das Datum dabei bestimmt werden.

349. Diese Bureaus (officinas) sollen mittelst einer besondern Instruction so eingerichtet werden, dass sie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

350. Für die Untersuchung aller Rechnungen über die Staatseinkünfte soll eine Oberrechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und mittelst eines besonderen Gesetzes ihre Organisation erhalten.

351. Sobald die Rechnung des allgemeinen Schatzes, welche sich über den jährlichen Ertrag aller Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung erstrecken soll, definitiv von den Cortes genehmigt worden ist, so soll sie gedruckt, bekannt gemacht und an alle Provinzialdeputationen und Gemeinderäthe ausgetheilt werden.

352. Die Rechnungen, welche die Staatssecretäre über die Ausgaben ihrer betreffenden Departements anfertigen, sollen ebenfalls gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werden.

353. Die Verwaltung der Staatsfinanzen soll stets von allen andern Gewalten, als der, welcher sie anvertraut ist, unabhängig sein.

354. Zollämter soll es nur in den Seehäfen und an den Grenzen geben, doch soll diese Verfügung nicht eher ins Werk gesetzt werden, bis es die Cortes beschliessen.

355. Die Cortes sollen vor allem andern ihre Aufmerksamkeit auf die anerkannte Staatsschuld richten und es sich ganz vorzüglich angelegen sein lassen, für die allmählige Tilgung derselben und für die Bezahlung der Interessen, so wie sie fällig werden, zu sorgen, indem sie Alles anordnen, was die Führung dieses wichtigen Administrationszweiges betrifft, sowohl in Hinsicht der festzusetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsschatze verwaltet werden sollen, als der Rechnungskammer (officina de Cuenta y Razon).

## Achter Titel.
## *Von der Nationalkriegsmacht.*

### Erster Abschnitt.
### *Von dem stehenden Heere.*

356. Es soll eine stehende Land- und Seemacht zur Vertheidigung des Staates nach Aussen und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern unterhalten werden.

357. Die Cortes werden jährlich die nach den Umständen erforderliche Truppenzahl und die Art und Weise, wie sie ausgehoben werden sollen, bestimmen.

358. Eben so werden sie jährlich die Zahl der Kriegsschiffe (buques de la marina militar), die neu armirt werden, oder armirt bleiben sollen, bestimmen.

359. Die Cortes werden mittelst besonderer Verordnungen Alles, was die Disciplin, das Avancement, den Sold, so wie Alles, was die gute Einrichtung des Heeres so wie der Marine betrifft, festsetzen.

360. Es sollen Kriegsschulen zum Unterricht und zur Bildung in allen Zweigen des Land- und Seedienstes errichtet werden.

361. Kein Spanier kann sich vom Kriegsdienste frei machen, wenn er gesetzmässig dazu aufgerufen wird,

### Zweiter Abschnitt.
### *Von den Nationalmilizen.*

362. In allen Provinzen sollen Corps von Nationalmilizen errichtet werden, die aus den Einwohnern derselben, nach Verhältniss ihrer Bevölkerung und ihres Zustandes, gebildet werden.

363. Die Art und Weise ihrer Bildung, ihre Zahl und besondere Einrichtung in allen ihren Zweigen soll durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

364. Diese Milizen sind nicht fortdauernd im Dienste, sondern nur wenn die Umstände es erfordern.

365. Im Nothfall kann der König innerhalb der betreffenden Provinz über diese Milizen verfügen, ausserhalb jedoch sie nicht ohne Zustimmung der Cortes verwenden.

## Neunter Titel.
## *Von dem öffentlichen Unterrichte.*

### Einziger Abschnitt,

366. In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) sollen Elementarschulen angelegt und darin die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Katechismus der katholischen Religion, der auch eine kurze Darstellung der bürgerlichen Pflichten enthalten soll, unterrichtet werden.

367. Eben so soll auch die gehörige Zahl von Universitäten und andern Unterrichtsanstalten, die man für den Unterricht in allen Wissenschaften, in der Literatur und in den schönen Künsten für zweckmässig erachtet, angeordnet und errichtet werden.

368. Der allgemeine Unterrichtsplan soll im ganzen Reiche gleich sein, und auf allen Universitäten und literärischen Anstalten, wo man die geistlichen und politischen Wissenschaften lehrt, soll auch die politische Verfassung der Monarchie erläutert werden.

369. Es soll eine Generalstudiendirection bestehen, deren Mitglieder Männer von anerkannter Gelehrsamkeit sein sollen, und die unter Auctorität der Regierung die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

370. Die Cortes werden vermittelst Pläne und besonderer Statuten Alles, was diesen wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts angeht, einrichten.

371. Allen Spaniern steht es frei, ihre politischen Ideen, ohne dass sie einer vorgängigen Erlaubniss, Revision oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuschreiben, drucken zu lassen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Gesetzen bestimmten Einschränkungen und Verantwortlichkeit.

## Zehnter Titel.

### *Von der Beobachtung der Verfassung und der Art, wie man verfährt, um Veränderungen darin vorzunehmen.*

### Einziger Abschnitt.

372. Die Cortes werden gleich in ihrer ersten Sitzung die wahrgenommenen Verletzungen der Verfassung in Erwägung ziehen, um zweckmässige Massregeln dagegen zu ergreifen, und diejenigen, die derselben zuwider gehandelt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

373. Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige Vorstellungen zu machen, und die Beobachtung der Verfassung zu reclamiren.

374. Jeder, der ein Staatsamt erhält, es sei beim Civil, beim Militär, oder bei der Geistlichkeit, soll bei dem Antritte desselben den Eid leisten, die Verfassung zu erhalten, dem Könige treu zu sein und sein Amt gehörig zu verwalten.

375. So lange, bis die Verfassung nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden.

376. Um irgend eine Abänderung, Vermehrung oder Reform in der Verfassung vornehmen zu können, muss die Deputation, welche definitiv darüber zu beschliessen hat, zu dem Ende mit besonderen Vollmachten versehen sein.

377. Jeder Vorschlag zur Reform irgend eines Artikels der Verfassung muss schriftlich geschehen, und wenigstens von 20 Deputirten unterstützt und unterzeichnet sein.

378. Der Vorschlag der Reform soll, in Zwischenräumen von 6 zu 6 Tagen von einer Vorlesung zur andern, dreimal verlesen werden. Nach der dritten wird man berathschlagen, ob er zur Discussion kommen soll.

379. Ist er für die Discussion angenommen, so sollen dabei die nämlichen Förmlichkeiten und derselbe Gang beobachtet werden, die für die Abfassung der Gesetze vorgeschrieben sind, worauf man dann bestimmen wird, ob in der nächsten Generalversammlung von Neuem berathschlagt werden soll. Und damit diese Erklärung erfolgen kann, müssen zwei Drittheile der Stimmen für den Vorschlag sein.

380. Die folgende Generalversammlung kann, nach vorgängiger Beobachtung der Förmlichkeiten in allen ihren Theilen, in einem ihrer beiden Sitzungsjahre mit Einwilligung von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erklären, dass die Ausfertigung von besondern Vollmachten für die vorgeschlagene Reform statt finden soll.

381. Ist diese Erklärung geschehen, so soll sie öffentlich bekannt gemacht und allen Provinzen mitgetheilt werden, und die Cortes werden, zufolge der Zeit, wenn sie statt gefunden, bestimmen, ob die nächste, oder die darauf folgende Versammlung die Specialvollmachten dazu mitbringen soll.

382. Diese Vollmachten werden durch die Wahljunten der Provinzen ertheilt, indem sie zu den gewöhnlichen noch nachstehende Clausel hinzufügen.

(Auch ertheilt sie ihnen noch eine Specialvollmacht, um die Reform in der Verfassung vorzunehmen, von welcher das Decret der Cortes handelt, das folgendermassen lautet: [hier folgt der buchstäbliche Inhalt des Decrets]. Alles in Uebereinstimmung mit dem, was in der Verfassung vorgeschrieben ist). Und sie machen sich verbindlich, das, was kraft dieser Vollmachten beschlossen werden wird, als verfassungsmässig anzuerkennen und zu halten.

383. Die vorgeschriebene Reform soll von Neuem in Berathschlagung genommen, und wenn zwei Drittheile der Abgeordneten sie genehmigen, verfassungsmässiges Gesetz, und als solches in den Cortes bekannt gemacht werden.

384. Eine Deputation soll das Decret über die Reform dem Könige überreichen, damit er es bekannt machen und an alle Behörden und Gemeinderäthe der Monarchie vertheilen lässt.

Gegeben Cadiz, den 18. März 1812.

*Vincente Pasqual*, Abgeordneter der Stadt Teruel, Präsident.

(Nach dem Präsidenten folgten die Unterschriften von 182 Cortes.)

Demnach befehlen Wir allen Spaniern, Unsern Unterthanen, wess Standes und Ranges sie sein mögen, die vorstehende Verfassung als das Grundgesetz der Monarchie aufrecht zu erhalten und gleichermassen allen Gerichtshöfen, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und andern sowohl Civil- als Militär- und geistlichen Behörden jedes Standes und Ranges, die erwähnte Verfassung in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und aufrecht halten, vollstrecken und befolgen zu lassen. Solches werdet ihr euch gesagt sein lassen, Alles thun, was zur Vollziehung desselben erforderlich ist, und es zum Druck befördern, öffentlich bekannt machen und vertheilen.

*Joaquin de Mosquera y Figueroa*, Präsident.
(unterz.) *Juan Villavicencio.*
*Ignacio Rodrigues de Rivas.*
*Graf del Abisbal.*

Cadiz, den 19. März 1812.
(unterz.) *A. D. Ignacio de la Pezuela.*

---

Diese mit einer wahren geordneten monarchischen Gewalt schwer zu vereinigende Verfassung wurde zwar von König Ferdinand VII., nachdem Spanien durch die glücklichen Waffenthaten der gegen Napoleon verbündeten Mächte befreit war, angenommen. Denn Napoleon hatte bereits nach seinen Niederlagen in Deutschland einen Vertrag mit Ferdinand VII. zu Valençay am 8. December 1813 abgeschlossen und in Folge desselben die fernere Behauptung Spaniens für seine Dynastie aufgegeben. Er hatte dem Könige von Spanien einen freien Verkehr mit den nach Frankreich gekommenen Abgeordneten des Spanischen Volkes verstattet, welche von den ersten nach dieser Verfassung auf den 1. October 1813 einberufenen ordentlichen Cortes *) abgeordnet waren. Ferdinand VII. ging indess, nach-

*) *Die ausserordentlichen Cortes, von denen die Verfassung ausgegangen war, hatten sich am* 20. *September* 1813 *aufgelöst, nachdem sie vorher durch*

dem er die Pyrenäen am 22. März 1814 überschritten hatte, nicht sofort nach Madrid, da ihm eine grosse Anzahl von reichbegüterten Granden, angesehenen Geistlichen und einflussreichen Generalen, welche für ihre Macht und ihr Vermögen gleichmässig vor den Einwirkungen der Cortes Besorgnisse hegten, mit der übereinstimmenden Versicherung entgegen eilte, dass der grössere Theil des Spanischen Volkes eine entschiedene Abneigung gegen die neue Verfassung bekunde und von dem besten Willen beseelt wäre, den König wieder in seine alten unbeschränkten Regierungsrechte einzusetzen. König Ferdinand war bald entschieden, sein Aufenthalt in Frankreich war keine Schule zur Empfänglichkeit für die neuen constitutionellen Lehren der Spanischen Cortes gewesen, er verweilte den Monat April 1814 in Valencia, um sich noch einen grösseren Anhang zur Restauration der alten Monarchie zu versichern. Darauf verkündete er am 4. Mai 1814, dass er die Verfassung der Cortes vom 18. März 1812 verwerfe, alle Schritte und Maassregeln der Generaljunta, sowie der Regentschaft und Cortes von Cadiz für ungesetzlich erkläre und jeden ferneren Anhänger dieser Verfassung für einen Majestätsverbrecher und der Todesstrafe für verfallen ansähe. Gleichzeitig befahl er eine völlige Wiederherstellung der Spanischen Zustände an, wie sie in allen ihren innern Verhältnissen vor dem Jahre 1808 gewesen wären, und nur mit dem zweideutigen Trost suchte er das durch beispiellose Opfer bewährte treue Volk zu belohnen, dass er selbst die vielfachen Missbräuche der früheren Regierungswillkühr anerkannte, den Despotismus als mit Spaniens Gesetzen unverträglich und hassenswerth nannte, jedoch sich selbst die Entwerfung einer neuen Verfassungsurkunde vorbehielt, wenn er davon auch die Mitberathung der Abgeordneten aus Spanien und den Colonien nicht ausgeschlossen gedachte.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai 1814 wurde die Versamm-

---

*zahlreiche Decrete nach der Bekanntmachung der Verfassung das gesammte alte politische Leben von Grund aus erschüttert hatten, ohne in dessen Stelle ein neues wohlgegliedertes befestigen zu können. Zwei Decrete vom* 17. *April und* 9. *October* 1812 *schafften die alten Gerichtshöfe ab und ordneten neue an; die Decrete vom* 23. *Mai* 1812 *und* 23. *Juni* 1813 *sollten die neuen Einrichtungen der Gemeinden und die Wahlen ihrer Obrigkeiten ordnen; durch das Decret vom* 8. *Juni* 1813 *wurden alle Zünfte aufgehoben und das Gewerbewesen völlig frei gegeben. Das Decret vom* 4. *Juni* 1813 *befahl den Verkauf aller Gemeindegüter und stellte eine Vertheilung der Aecker an alle Gemeindeglieder in Aussicht; nach den Decreten vom* 13. *und* 14. *September* 1813 *sollten alle Staats- und Krongüter zum Verkauf gestellt, sämmtliche alte Abgaben und Steuern aufgehoben und für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse durch Einführung einer einzigen Steuer gesorgt werden.*

lung der Cortes zu Madrid durch Soldaten auseinandergesprengt, die wichtigeren Partheiführer wurden verhaftet; überall wo in den Provinzen sich Neigung zur Vertheidigung der Verfassung unter dem Volke bemerkbar machte, wurde jeder Versuch zum Widerstande im ersten Keime durch die bereit gehaltene militärische Gewalt streng unterdrückt. Damit schien aber auch die Verheissung des Königs auf eine neue Verfassung erloschen, und das diesem Fürsten angeborne Misstrauen, schon damals durch eine berüchtigte geistliche und Kammerdiener - Camarilla gemissbraucht, trieb immer jäher zu einer masslosen Willkührherrschaft, in welcher das Land und das Volk auf die widerwärtigste Weise zu Grunde gerichtet wurden. Dadurch erzeugte sich aber von neuem eine wahre Sehnsucht nach der eben so widernatürlichen Einengung der monarchischen Gewalt, wie das die Bestimmungen der Cortes - Verfassung forderten; und gerade von den einzelnen Theilen des stehenden Heeres, das wenige Jahre vorher seine unbedingte Hingebung für das angestammte Herrscherhaus durch die gewaltsame Beseitigung der Cortes - Verfassung bethätigt hatte, gingen nach einander die Versuche aus, demselben Grundgesetz volle Geltung und lebensfähige Anerkennung zu gewinnen. Ohne der früher verunglückten militärischen Aufstände für die Wiedereinführung dieses Grundgesetzes zu gedenken, von General Porlier ab, gehe ich sogleich zu der Cadizer Empörung vom 1. Januar 1820 über, welche bei Gelegenheit einer der allgemein gehassten Expeditionen nach Südamerika unter den dort versammelten Truppen ausbrach. Anfänglich kaum beachtet, erlangte sie bei der allgemeinen Missstimmung in allen Provinzen durch die Proclamation dieser Cortes-Verfassung bald die Zustimmung aller Stände, und in wenigen Wochen sah sich König Ferdinand, nachdem sein Vorschlag vom 6. März zur Einberufung der Stände nach alter Weise (Cortes por estamentos) entschieden zurückgewiesen wurde, genöthigt, am 7. März 1820 abermals nicht nur seine Bereitwilligkeit für die Annahme dieser Verfassung zu erklären, sondern sie noch an demselben Tage vor der aufgeregten Volksmasse zu beschwören, und in dem Decrete vom 8. März bereits die neuen Cortes selbst einzuberufen. *)

Nach der Annahme der Cortes-Verfassung zeigten sich indess bald sehr missliche Erfahrungen, welche aus der Unzulänglichkeit der

---

*) *Gleichzeitig wurde durch ein officielles Rundschreiben an alle Höfe Europa's vom* 10. *März erklärt, dass König Ferdinand diesen Schritt aus freiem Entschlusse und nach reiflicher Erwägung gethan habe; diese Erklärung wurde in mehreren officiellen Actenstücken der nächsten Monate wiederholt. Vgl. Archives diplomatiques, Stuttg.* 1823, *vol. III., S.* 124 *u. folg.*

Befugnisse der Regierungsgewalt und dem Uebergewichte der Cortes und ihrem präponderirenden Einflusse auf alle Regierungshandlungen entsprangen, indem die ausübende Gewalt bald durch widerwärtige dazwischen geworfene Hindernisse gehemmt, bald durch Unentschlossenheit, Verzögerungen aller Art und Versagung der nothwendigsten Hilfsmittel wirkungslos gemacht wurde. *) Dazu kam, dass die Beschlüsse der versammelten Cortes vorzugsweise gegen den früheren übermächtigen Einfluss des Klerus und des hohen Adels gerichtet sein mussten, und beide Stände in dem grössten Theil ihrer hervorragenden Glieder in die Reihen der Feinde der Verfassung so wie der bestehenden Regierung trieben, während gleichzeitig durch die Aufhebung der Zünfte zahlreiche Massen des Pöbels arbeitslos und zu den ausschweifendsten Hoffnungen aufgestachelt in den Hauptstädten der Provinzen angesammelt wurden. Es entstand in kurzer Zeit eine tiefe Kluft zwischen den verschiedenartigen Vertheidigern der conservativen Elemente und den rücksichtslosen Freunden der Neuerungen, welche die letzteren ohne weitere Prüfung und Modificirung als unantastbare Reformen für das Wohl des Spanischen Volks durchzuführen sich bemühten. Darüber begannen häufige Auswanderungen der Missvergnügten nach Frankreich; es bildete sich eine eigene Regentschaft im Namen des Infanten Don Carlos, welche durch Anwerbung eigner Glaubensheere in Navarra, Catalonien und Biscaya einen Bürgerkrieg für die Wiederherstellung des unbeschränkten königlichen Ansehens und theilweise für die volle Anerkennung der Privilegien der Baskischen Provinzen unternahm.

Der Bürgerkrieg für die Einführung der Cortes-Verfassung aus dem Jahre 1812 brach aber nicht nur auf der Pyrenæischen Halbinsel aus: das überraschend leichte Gelingen ihrer Anerkennung von Seiten der bourbonischen Dynastie in Spanien in Folge einer militärischen Revolution, hatte auf der Italienischen Halbinsel zwei ähnliche Revolutionen in Neapel und Piemont hervorgerufen, die auf nichts Geringeres als auf eine Verpflanzung der Grundsätze der Cortes-Verfassung auf diesen Boden ausgingen. Dies führte zu den Europæischen Congressen in Laybach und Verona (1821—22), durch deren Beschlüsse und angeordnete militärische Hilfe nicht nur jene Aufstände in Italien unterdrückt und die Wiederherstellung der früheren politischen Zustände vermittelst Oesterreichischer Heere erzwungen, sondern auch die Gestaltung der Spanischen Verhältnisse zur Aufgabe der allgemeinen Europæischen Diplomatie gemacht wurde.

---

*) *Vergl. namentlich die §§. 131. und 172 dieser Verf., deren folgenreiche Benutzung sehr leicht die gesetzgebende Gewalt zu gebieterischer Anmassung verführen konnte.*

Ein Beschluss des Congresses zu Verona (Circular-Depesche vom 14. December 1822) ordnete die bewaffnete Intervention in die Spanischen inneren Angelegenheiten an, und übertrug die Ausführung derselben trotz dem Widerspruch der Britischen Grossmacht, der von ihrem Repräsentanten und ersten Feldherrn, dem Herzoge von Wellington, auf diesem Congresse dagegen eingelegt wurde, der Französischen Regierung. Das Französische Interventionsheer von 90,000 Mann hatte, bei dem Zwiespalte im Spanischen Volke und bei dem unverkennbaren allgemeinen Misstrauen gegen die Haltbarkeit der Cortes-Verfassung in ihrem ganzen Umfange, allerdings nur das Werk einer Gensd'armen-Expedition zu verrichten, wie der Sieger in übermüthigem Hohne auszudrücken sich beliebte; denn ausser der dreimonatlichen Belagerung von Cadiz (25. Juni — 30. September 1823) war keine Waffenthat von einigem Belange zu berichten. König Ferdinand VII. ging am 1. October 1823 in das Französische Lager und erklärte gleichzeitig alle seine Beschlüsse vom 7. März 1820 bis zum 1. October 1823 für ungültig, indem er ausdrücklich trotz seiner frühern Erklärung hinzufügte, dass er denselben nur in einem nicht freien Zustande seine Zustimmung ertheilt habe. Es wurde sofort das alte willkührliche Regiment nach allen seinen Richtungen hin in Spanien wieder eingeführt, der König blieb in den Händen der Absolutistas und Camarilla *) ein so willenloses Werkzeug, dass er gegen deren tyrannische Anordnungen selbst mit dem Opfer seiner eigenen Neigung nicht einzuschreiten wagte, wodurch dann nicht selten das traurige Beispiel gegeben wurde, dass Spanische Communen gegen ihre eigene Regierung die Vermittelung oder wohl auch geradezu die Hülfe des Französischen Besatzungsheeres in Anspruch nahmen.

Die neue staatsrechtliche Feststellung der unumschränkten Königlichen Gewalt erfolgte durch die königliche Erklärung vom 19. April 1825. **) In derselben wird jede spätere Reform oder Neuerung auf dem Wege ständischer Berathungen ausdrücklich zurückgewiesen, „ohne weder jetzt noch irgend jemals das Mindeste davon (von der unumschränkten königlichen Gewalt) zu vergeben, und ohne die Errichtung von Kammern oder anderen Institutionen zu gestatten, sobald sie unseren Gebräuchen und Gesetzen zuwiderlaufen.“ Der Spanische Nationalstolz versagte nicht dem Monarchen,

---

**) Diese wurde wiederum von der apostolischen Junta de la concepcion geleitet, welche in allen Provinzen in den himmlischen Wohnungen ihre Specialjunten hatten.*

***) Abgedruckt in den Staatsacten (Stuttgart) Bd. I. S.* 49 *und Pölitz, Europäische Verfassungen, Bd. II. S.* 294—95.

gewissermassen als Drohung, wenn man seiner eignen Machtfülle nicht vertrauen wollte, hinzuzufügen, „dass ich von meinen erlauchten Bundesgenossen, welche mir so viele Beweise ihres innigen Wohlwollens und ihrer thätigen Mitwirkung zum Wohle meiner Königreiche gegeben haben, die feierlichste und bestimmteste Zusicherung erhalten habe, dass sie fortfahren werden, bei jeder Gelegenheit die legitime und unumschränkte Gewalt meiner Krone zu unterstützen, ohne mir jemals mittelbar oder unmittelbar irgend eine Neuerung in meiner Regierungsform weder zu rathen, noch vorzuschlagen.“ Als eine sichere Schutzwehr für die absolutistischen Bestrebungen dieses erneuerten Verwaltungssystems bildeten sich in allen Provinzen die Corps der königlichen Freiwilligen, welche indess bald in frechem Selbstvertrauen solche Forderungen aufstellten, dass dem unbefangenen Beobachter die grosse Bedenklichkeit einer solchen Hilfe für die Selbstständigkeit der souverainen Staatsgewalt nicht entgehen konnte.

Die politische Veränderung, welche in dem Nachbarreiche Portugal mit dem Tode des Königs Joao VI. (Johann) am 10. März 1826 vor sich ging, indem dessen Nachfolger Dom Pedro den Portugiesen eine freie Verfassung am 19. April 1826 gewährte und darauf zu Gunsten seiner Tochter Donna Maria da Gloria am 2. Mai 1826 der Krone entsagte, wirkte insoweit auf die Spanische Regierung ein, dass Ferdinand VII. nicht mehr unbedingt der Partei der Absolutisten folgte, und demgemäss bei dem damals überaus häufigen Ministerwechsel in diesem Staate, auch gemässigtere Männer von einer liberaleren Richtung zu seinen Rathgebern wählte. Dadurch fühlten sich aber alsbald die Absolutisten verletzt, und traten jetzt unter einem neuen Schutzmantel als Vertheidiger der kirchlichen Interessen, unter dem Namen der Apostolicos oder Agraviados, gegen die von ihnen nicht gebilligten Massregeln der Regierung auf, indem sie ihre vorzüglichste Stütze in dem ältesten Bruder des Königs, dem InfantenDon Carlos zu besitzen hofften, und deshalb auch schon damals als Carlisten (las Carlistas) sich zu einer gefürchteten Macht ausbildeten. Sie erneuerten in zuversichtlichem Vertrauen auf den Erfolg den Bürgerkrieg in den östlichen Provinzen des Staates, durch die benachbarte Französische Grenze stets gedeckt, bis ihre Forderungen nach dem veränderten Regierungssystem in Portugal, wo der Infant Dom Miguel am 3. Mai 1828 mit der Auflösung der Cortes den Absolutismus von neuem befestigte, auch an dem Spanischen Hofe wieder zu einer höhern Geltung kamen, und abermals alle Aussichten auf angemessene Reformen durch die Regierungsgewalt verloren gingen. Inzwischen veränderte sich wiederum wesentlich die Stellung der den Spanischen

Hof und die ermattete Willenskraft des kinderlosen Königs beherrschenden Fractionen, als Ferdinand VII. nach dem Tode seiner dritten Gemahlin Maria Josephina († 17. Mai 1829) in wenigen Monaten zur vierten Ehe mit der neapolitanischen Prinzessin Christina, Tochter des Königs Franz I., am 11. December 1829 schritt, und deren schnell wachsender Einfluss auf Kosten des präsumtiven Nachfolgers, des Infanten Don Carlos, ein neues Grundgesetz veranlasste, in dessen Folge die gegenwärtige Königin mit Beseitigung der bestehenden und von sämmtlichen Bourbonischen Höfen anerkannten Erbfolgeordnung zur Regierung der Spanischen Monarchie berufen ist. Dies ist das hier in Deutscher Uebersetzung folgende Grundgesetz:

## II. Die pragmatische Sanction Ferdinand's VII.,*) oder *das die Erbfolgeordnung der Spanischen Krone feststellende königliche Decret vom 29. März 1830.*

„Don Ferdinand VII., von Gottes Gnaden König von Castilien und Leon u. s. w. den Infanten, Prälaten, Herzogen, Marquis, Grafen, Ricos Hombres,**) Prioren, Commandeuren der Orden und Unter-Commandeuren, Alcaden von Castilien u. s. w. und allen Richtern oder Jurisdictionen, Beamten und Personen aller Städte und Burgen Meiner Königreiche und Herrschaften, thun Wir sowohl jetzt als für alle Zukunft kund und zu wissen,

dass den Cortes, die im Jahre 1789 in Meinem Palaste Buen Retiro gehalten wurden, der *Vorschlag des Königs*, Meines erlauchten Vaters, der im Himmel ist, vorgelegt ward, in Betreff der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit, das durch die Gesetze und durch undenkliche Sitte für die Thronfolge von Spanien eingeführte regelmässige Verfahren beobachten zu machen, indem man den ältern Sohn dem jüngern und das männliche Geschlecht dem weiblichen in den betreffenden Linien, ihrer Ordnung gemäss vorzog: und nachdem sie die unermesslichen Vortheile, welche der Monarchie aus ihrer Beobachtung in einem Zeitraume von mehr als 700 Jahren erwachsen waren, so wie die Beweggründe und eventuellen Umstände in Erwägung gezogen hatten, welche zu der durch die Acten vom 10. Mai 1713 decretirten Reform Anlass gegeben, legten sie seinen königlichen Händen eine Petition vom 30. September 1789 vor, erinnerten an die grosse Wohlthat, die für dieses Königreich schon vor dem Zeitpunkt der Vereinigung der Kronen von Castilien und Aragonien aus

*) *Abgedruckt bei de los Valles, Geschichte des Don Carlos aus dem Engl. von Dr. F. H. Ungewitter, Berlin* 1835, *S.* 219—23; *ferner Staatsacten, Bd. XVIII., S.* 89. *Pölitz, Europ. Verfassungen, Bd. IV. S.* 601, *und Moniteur*, 1830, *No.* 105.

**) *Der höhere betitelte Adel, Barone u. s. w., ausser den vorher genannten Spanischen Granden.*

der in dem zweiten Gesetze, funfzehnten Titel specificirten Thronfolgeordnung entsprungen war, und baten ihn unterthänig, er möchte ohne Rücksicht auf die durch oben angeführte Acten aufgestellte Neuerung befehlen, dass man für alle Zukunft bei der Thronfolge der Monarchie die besagte, seit undenklichen Zeiten bestandene Sitte so beobachte und beibehalte, wie sie immer beobachtet und gehalten ward, und eine pragmatische Sanction bekannt machen lassen, die in der Versammlung der Cortes erlassen und gebildet, diese Entschliessung und die Widerrufung der oben angeführten Acte feststellte.

Mein erlauchter Vater fasste nach Empfang dieser Petition den Entschluss, den das Wohl des Königreichs erforderte und antwortete auf den Bericht, womit die Junta der Assistenten des Hofes, der Gouverneur und die Minister Meiner königlichen Kammer von Castilien die Petition der Cortes begleitet hatten: „dass er einen der besagten Bittschrift gemässen Entschluss gefasst hätte.“ Er empfahl ihnen aber für den Augenblick, das grösste Geheimniss zu beobachten, weil er dies für seinen Dienst am nützlichsten erachtete: und in dem betreffenden Decrete befahl er seinem Conseil „die für einen solchen Fall gebräuchliche pragmatische Sanction auszufertigen“. Die Cortes schickten mit Berücksichtigung dieses Umstandes auf dem vorbehaltenen Wege eine beglaubigte Abschrift der oben gemeldeten Bittschrift und alles sonst sich darauf Beziehenden, und es ward Alles in der Versammlung mit dem bedingten Vorbehalte bekannt gemacht.

Die Unruhen, welche damals Europa heimsuchten und diejenigen, welche die Halbinsel später erfuhr, gestatteten die Vollziehung dieser wichtigen Absichten nicht, die ruhigere Tage erforderten. Nachdem Ich mit Hülfe der göttlichen Barmherzigkeit den Frieden und die Ordnung glücklicherweise wieder hergestellt habe, deren Meine geliebten Völker so sehr bedurften, nachdem Ich diese ernste Angelegenheit geprüft und die Absicht eifriger Minister für Meinen Dienst und für das Staatswohl angehört habe: befahl ich durch Mein königliches Decret vom 26. d. M., dass in Bezug auf die Originalpetition und die in dieser Hinsicht von Meinem vielgeliebten Vater getroffene Entschliessung und die Certification der ersten Secretäre der Cortes, welche diese Urkunden begleitete, das oben besagte Gesetz unverzüglich und pragmatisch in der gehörigen Form bekannt gemacht werde.

Nachdem Ich es in Meinem General-Conseil unter dem Beistande Meiner beiden Fiscale bekannt gemacht hatte, die mündlich am 27. desselb. Monats angehört wurden, entschloss man sich dahin, ihm Vollendung dadurch zu geben, dass man es mit Gesetzeskraft und als eine pragmatische Sanction, als in der Versammlung der Cortes geschehen und bekannt gemacht, ausfertige. Ich befehle demnach, dass man für alle Zukunft den buchstäblichen Inhalt des zweiten Gesetzes, fünfzehnten Titels, zweiten Theils der Petition der in Meinem Palaste Buen Retiro im Jahre 1789 versammelten Cortes gemäss, deren wörtlicher Inhalt hier folgt, beobachte und vollziehe:

„Der Vortheil der Erstgeburt ist ein sehr grosser Beweis der Liebe, die Gott den Söhnen der Könige erweist, die noch andere Brüder haben sollen. Derjenige, dem er diese Ehre erweisen will, beherrscht die andern, die ihm gehorchen und ihn als ihren Vater und Herrn ansehen müssen. Die Wahrheit dieses Satzes beweisen drei Gründe: der erste entspringt aus der Natur, der zweite aus dem Gesetz, der dritte aus dem Herkommen. 1) Aus der Natur; denn der Vater und die Mutter wünschen sehnlichst, Geschlechtsabkunft zu haben, die das, was ihnen gehört, erbt, und der Erstgeborne, der früher zur

Erfüllung ihrer Wünsche gekommen ist, muss deswegen auch mehr von ihnen geliebt werden, und kann darauf Anspruch machen. 2) Aus dem Gesetze; denn unser Herr Gott sagte zu Abraham, als er ihm, um ihn auf die Probe zu stellen, befahl, Isaak, seinen einzigen Sohn, den er zärtlich liebte, zu nehmen und ihn aus Liebe zu ihm zu opfern, und sagte dies aus zwei Gründen: a) weil dieser der Sohn war, den er aus dem oben angeführten Grunde wie sich selbst liebte, und b) weil Gott ihn als Heiligen auserwählt hatte, als er wollte, dass dieser zuerst auf die Welt kommen sollte, und deswegen auch das Opfer desselben verlangte; denn nach dem, was er in einem alten Gesetz zu Moses sagte, sollte jede männliche Erstgeburt als eine gottgerechte Sache angesehen werden. Dass die Brüder den Erstgebornen als ihren Vater ansehen sollen, geht daraus hervor, weil er älter als sie und zuerst auf die Welt gekommen ist, und dass man ihm wie seinem Herrn gehorchen soll, geht ebenfalls aus den Worten Isaaks an Jakob seinen Sohn hervor, als er ihn in der Meinung, dass er sein ältester Sohn sei, den Segen gab: Du wirst der Herr Deiner Brüder sein, und die Kinder Deines Volkes werden sich nach Dir wenden, und derjenige, den Du segnen wirst, wird gesegnet sein, auf denjenigen aber, dem Du fluchen wirst, wird der Fluch fallen. Man giebt demnach durch Worte zu verstehen, dass der Erstgeborne Gewalt über die andern Brüder alle. diese hat als Vater und Herr, und dass sie ihn als solchen anzusehen haben. Da ferner 3) dem alten Herkommen zufolge die Väter gemeiniglich Mitleid mit den andern Kindern haben und nicht wollen, dass der Aelteste Alles habe, sondern dass jedes einen Antheil haben sollte, so erkennen gleichwohl weise und gelehrte Männer in Sachen der Nachfolge an, dass diese Vertheilung in dem, was die Königreiche betrifft, nicht stattfinden könne, wenn man diese nicht zerstören wolle, nachdem was unser HErr Jesus Christus gesagt hat, dass jedes Königreich, das vertheilt wurde, der Verheerung ausgesetzt sei, indem er als ein Recht ansah, dass die Herrschaft oder das Reich allein dem ältesten Sohne nach dem Tode seines Vaters zukommen sollte.

„Und dies war nun auch immer gebräuchlich in allen Ländern der Welt, wo die Herrschaft in der Nachkommenschaft blieb, und insbesondere in Spanien. Um grösseres Unglück zu vermeiden, das eingetreten ist und noch ferner eintreten könnte, war man der Ansicht, dass die Herrschaft des Königreichs immer das Erbtheil derer sein sollte, die in gerader Linie abstammen, und aus diesem Grunde setzte man fest, dass wenn keine männlichen Kinder vorhanden wären, *die älteste Tochter das Königreich erben sollte;* und so befahl man auch, dass wenn der älteste Sohn verstorben sein sollte, ehe er in das Erbe eingetreten wäre, und von seiner gesetzmässigen Gemahlin einen Sohn oder *eine Tochter* hinterliesse, der erstere und dann *die zweite und sonst keine andere Person* dasselbe haben sollten. Würden aber diese Alle sterben, so sollte das Königreich als Erbtheil dem nächsten Verwandten zufallen, wenn er ein fähiger Mann sei und nichts gethan habe, um die Erbschaft zu verlieren. — Durch alle diese Verhältnisse ist demnach das Volk verpflichtet, zum wahren Besten des Königreichs den ältesten Sohn des Königs als seinen Souverain anzusehen. Es müsste daher Jeder, der gegen das Obengesagte handeln würde, als Verräther behandelt werden und als solcher die Strafe empfangen, denen dem Gebrauche zufolge diejenigen ausgesetzt sind, welche die Gewalt des Königs hintenansetzen.“ Diesem zufolge befehle ich nun euch Allen und Jedem insbesondere, in euren Bezirken und Jurisdictionen, diese pragmatische Sanction *überall und in Allem* was sie enthält, befiehlt und anweist, zu bewahren, zu erfüllen und zu vollziehen und bei diesem Anlass alle Massregeln

die der Fall erfordert, zu treffen, ohne dass eine andere als die gegenwärtige Erklärung nöthig sein sollte, die ihre Vollziehung von dem Tage an erhalten soll, wo sie zu Madrid und in den Städten, so wie an allen andern Ortschaften unter Meinem Gehorsam bekannt gemacht werden wird, indem dies die Wohlfahrt Meines königlichen Hauses und den Staatsvortheil aller Meiner Vasallen betrifft. Dies ist mein Wille u. s. w.

Gegeben im Palaste den 29. März 1830.

Ich der König.

---

Dieses nach seiner Form und seiner Redaction seltsame Grundgesetz ignorirte durchaus die Cortes-Verfassung vom 19. März 1812, welche allerdings in den 5 Artikeln 174—78 ganz dieselben Grundsätze in Bezug auf die nähere weibliche Erbfolge und noch weit klarer feststellten, und einen weit entsprechendern Anhalt dargeboten hätten, als dies für eine vor vierzig Jahren verabfasste Petition der früheren Cortes gefordert werden konnte, welche weder von König Carl IV. zum förmlichen königlichen Beschluss erhoben, noch von den Agnaten der Dynastie genehmigt, noch von den früheren Ständen selbst als eine für Recht bestehende Anordnung angesehen war. Eine Berücksichtigung jener Artikel der Cortes-Verfassung konnte mindestens als eine zweimal von Spanischen Cortes im Jahre 1812 und 1820 gebilligte Thronfolgeordnung betrachtet werden, bei welcher das Interesse des Landes und das der Dynastie, d. h. des auf den Spanischen Thron berufenen Zweiges der Bourbons, von einem unbefangenen Standpunkte beurtheilt erscheinen durfte.

Es lag allerdings in der Absicht des Königs Ferdinand, diese pragmatische Sanction durch eine Versammlung der Cortes por estamentos anerkennen zu lassen, um so mehr als seine vierte Ehe in überraschender Schnelle mit Nachkommenschaft gesegnet wurde, diese aber eben in zwei Töchtern bestand, Maria Isabella, geboren den 10. December 1830 und Maria Luisa Fernande, geb. den 30. Januar 1832. Jedoch die Juli-Revolution in Frankreich, die Wiedervertreibung des älteren Zweiges oder Hauptstammes der Bourbons begünstigte für die damalige Spanische Politik ein Schaukelsystem zwischen dem Absolutismus und Liberalismus, indem jener in dem Infanten Don Carlos seine glückliche Zukunft ahnte, dieser auf die Königin Maria Christina als Regentin seine Hoffnung setzte, um durch deren nothwendige Verbindung mit König Ludwig Philipp auch in Spanien die constitutionelle Monarchie zur Wahrheit zu machen. Bei der in häufigen Anfällen des Starrkrampfs jahrelang sich hinschleppenden und doch jeden Augenblick lebensgefährlichen Krankheit des Königs Ferdinand war der Intrigue zwischen den Anhängern der Königin und des Infanten ein weiter Schauplatz geöffnet, auf welchem die

widerwärtigsten Scenen abwechselten, ohne dass eine der beiden Partheien zum unverschleierten Angriffe übergehen und alle seine Kräfte versuchen durfte. Dennoch gelang es dem vielvermögenden Minister Calomarde den König in einer harten Krisis, in geistiger und fast körperlicher Bewusstlosigkeit am 30. September 1832, zur Unterzeichnung einer bereitgehaltenen Ordonnanz zu bestimmen, nach welcher die pragmatische Sanction zu Gunsten des Infanten Don Carlos und seiner männlichen Nachkommen zurükgenommen wurde. Aber der todesmatte König erholte sich wider alles Vermuthen noch einmal, und dies gewährte den entscheidenden Sieg der Königin Maria Christina, die schon 5 Tage darauf (4. October 1832) zur Regentin (Gobernadora) während der Krankheit des Königs ernannt wurde und einen förmlichen Widerruf jener untergeschobenen Acte vom 30. September bewirkte, indem vermittelst eines neuen königlichen Decrets vom 31. December 1832 die pragmatische Sanction nochmals als Grundgesetz der Spanischen Monarchie feierlich proclamirt wurde. *)

Es heisst am Schlusse dieses Decrets: „Nunmehr in Kenntniss gesetzt von der Lüge, womit Verräther die Loyalität meiner theuern Spanier, stets getreu den Nachkommen ihres Königs, verleumdet hatten; vollkommen überzeugt, dass es weder in meiner Macht noch in meinem Willen ist, das unvordenkliche Herkommen hinsichtlich der seit Jahrhunderten festgestellten, durch das Gesetz sanctionirten, durch die berühmten Heldinnen, meine Vorgängerinnen auf dem Thron gerechtfertigten und durch den einhelligen Wunsch in meinem Königreiche geforderten Erfolge abzuschaffen, und nunmehr erlöst von der Einmischung und dem Drange jener unglücklichen Umstände: — thue ich feierlich meinen unbedingten Willen und nach meinem freien Entschlusse kund, dass das von mir unter den Todeskämpfen, in meiner Krankheit unterzeichnete Decret mir durch Ueberlistung entrissen wurde, dass es die Wirkung der falschen Besorgnisse war, mit denen gewisse Personen mein Gemüth bestürmten, und dass es nichtig und von keiner Kraft ist, da es mit den Grundgesetzen des Königreichs und den mir sowohl als König wie als Vater obliegenden Pflichten gegen meine Nachkommenschaft in Widerspruch steht.“

Der Infant Don Carlos hielt sich nach diesem Decrete zu einer entschiedenen offenen Vertretung seines Thronfolgerechtes gedrängt, er verliess Spanien und legte von dem Portugiesischen Schlosse Ramalhao am 29. April 1833 einen förmlichen an den König gerichte-

---

*) *Abgedruckt unter den Actenstücken bei de los Valles a. a. O.*, S. 230—32.

ten Protest *) gegen die Anordnungen der pragmatischen Sanction ein, folgenden Inhalts: „Ich Don Carlos Maria Isidor von Bourbon, Infant von Spanien, durchgängig überzeugt von der Gesetzmässigkeit meiner Rechte an die Krone, die ich auf den Fall, dass ich Euer Majestät überlebe, und dass Sie keinen männlichen Erben hinterlassen, besitze, erkläre dass mir weder mein Gewissen noch meine Ehre gestattet, andere Rechte als jene zu beschwören oder anzuerkennen." Ferdinand VII. verbot in Folge dieses Protestes am 6. Mai dem Infanten die Rückkehr nach Spanien, mit dem Bemerken, „dass seine Anmassungen den Missvergnügten nur als ein Vorwand zur Ruhestörung dienen würde." Er wies demselben zu seinem ferneren Aufenthalte den Kirchenstaat an und schloss das Decret **) mit der Erklärung: „Spanien ist unabhängig von jedem auswärtigen Einflusse oder einer Einwirkung in Allem, was seine innere Verwaltung betrifft: und ich würde gegen die freie und völlige Unabhängigkeit meiner Krone handeln, und das von sämmtlichen Souveränen Europa's allgemein angegenommene Princip der Nichteinmischung verletzen, wenn ich Ihnen die Mittheilung machte, die Sie in Ihrem in meinen Händen befindlichen Briefe verlangen" (da Carlos gefordert, dass der König selbst seine Protestation an alle Souveraine Europa's mittheilen sollte). Aber es wurden in der That gleichzeitig von den beiden nächsten souverainen Agnaten des Hauses Bourbon-Spanien, von dem Könige Ferdinand II. von Neapel und dem Herzoge Carl von Lucca protestirende Erklärungen gegen diese veränderte Erbfolgeordnung eingesandt, indem sie behaupteten, dass das Thronfolgegesetz vom 10. Mai 1713 nur mit Zustimmung aller Agnaten wesentlich abgeändert werden dürfte. Unter solchen Umständen erschien die Anerkennung der pragmatischen Sanction durch die Cortes por estamentos als die beruhigendste Abwehr gegen alle Störungen der innern Ruhe durch solche Angriffe. Sie wurden durch das Decret vom 18. März 1833 nach Madrid berufen, um der noch nicht dreijährigen Prinzessin Maria Isabella die eventuelle Thronhuldigung zu leisten; aber nachdem diese Feierlichkeit am 29. Juni 1833 in der Kirche des heil. Hieronymus zu Madrid von den Abgeordneten der Provinzen und Städte vollzogen war, wurden die Cortes sofort wieder aufgelöst, ohne auf irgend einige Reform-Vorschläge Rücksicht zu nehmen.

Durch den Tod des Königs Ferdinand VII. am 29. September 1833 gelangte seine älteste unmündige Tochter zum wirklichen Be-

---

*) *Abgedruckt bei de los Valles a. a. O. S. 233, nebst dem Begleitschreiben an König Ferdinand.*

**) *Bei de los Valles, S. 233—34.*

sitz des Thrones, indem ihre Mutter Christina als Gobernadora die Regentschaft übernahm, welche sie nach dem am 2. October 1833 eröffneten Testamente des Königs vom 10. Juni 1830 *) bis zu deren zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre fortführen sollte. Zwar war der Regentin nach demselben Testamente ein Regentschaftsrath aus sieben Mitgliedern zur Seite gesetzt, mit dem sie in schwierigen Angelegenheiten berathen sollte, namentlich in solchen „welche möglicher Weise in irgend einem Grade die Wohlfahrt meiner Unterthanen beeinträchtigen konnten“; doch war auch ausdrücklich hinzugefügt (Art. 12. des Testaments), „ohne sie (die Regentin) jedoch in irgend einer Art zu verpflichten, sich dem Willen der Regentschaft genau zu fügen“. Die Regentin entfernte zwar augenblicklich ihre Politik von der Parthei der Absolutisten und band sich weder an die Wahl der von ihrem Gemahl schon im Voraus bestimmten Mitglieder des Regentschaftsrathes, noch achtete sie auf den bisher befolgten Gang der Regierung. Aber eben so wenig entschied sie sich gleich anfänglich für durchgreifende Reformen in den gesammten innern Verhältnissen durch ein allgemeines Staatsgrundgesetz, vielmehr erklärte sie sich in dem Manifeste vom 4. October 1833**) für die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung der Dinge: „Ich werde die Form und Grundgesetze der Monarchie gewissenhaft aufrecht erhalten, ohne gefährliche Neuerungen zu gestatten, wie achtbar sie auch in ihrem Principe sein mögen, denn wir haben leider bereits ihre traurigen Folgen erfahren. Die beste Regierungsform für dieses Land ist diejenige, an welche dasselbe gewöhnt ist. Eine feste und compacte, auf alte Gesetze gegründete, durch lange Gewohnheit in Achtung stehende und durch den Verlauf von Jahrhunderten geheiligte Herrschaft ist das mächtigste Werkzeug zur Beförderung der Wohlfahrt der Nationen, die durch Schwächung der höchsten Gewalt, Bekämpfung festgestellter Meinungen, Gebräuche und Einrichtungen, durch Störung bestehender Interessen, zu dem Zwecke, um neue ehrgeizige Bestrebungen rege zu machen und neue Anmassungen und Forderungen ins Dasein zu rufen, indem die Leidenschaften der Menge aufgeregt, die verschiedenen Klassen der Staatsgesellschaft gegen einander im Kampf verwickelt werden und Verwirrung in die ganze Masse gebracht wird, nie zu erreichen ist.“

Als aber der Infant Don Carlos von Abrantes in Portugal aus

---

*) *Abgedruckt unter den Actenstücken bei de los Valles, S. 236—40, so weit es in dem Decret der Königin Christina vom 2. October bekannt gemacht wurde.*

**) *Bei de los Valles, S. 240—43.*

seinen Protest gegen die veränderte Thronfolge in Spanien erneuerte, selbst die Rechte und den Titel eines Königs von Spanien als Carl V. annahm; als die Baskischen Provinzen zuerst zu den Waffen für diesen König Carl V. griffen, indem sie ihre Landesprivilegien, die Selbstbesteuerung und Selbstbewaffnung, besser durch den ihnen in seinen Grundsätzen bereits bekannten Infanten als durch eine in ihren Grundsätzen veränderliche Weiberregierung geschützt zu sehen hofften; als diesem Beispiele Navarra folgte und in den meisten Provinzen Spaniens der noch viel geltende Klerus für Carlos, den wärmsten Vertheidiger der apostolischen Parthei, die Gemeinden zu entflammen suchte; da wandte sich die Politik der Königin Christina, und gedachte in den zahlreichen Anhängern liberaler Reformen eine neue Vermehrung der Kräfte zur Vertheidigung der Ansprüche ihrer Tochter zu gewinnen. Sie wagte indess nicht durch einen einfachen königlichen Befehl die Achtserklärung und die Verbannung vom Spanischen Boden für den Infanten Don Carlos und seine Nachkommen, ohne die Unterstützung der Spanischen Granden *) oder selbst einer Versammlung der allgemeinen alten Cortes, auszusprechen, und von Seiten der Französischen Regierung, welcher der Bürgerkrieg an ihrer Grenze für die Grundsätze absoluter Bourbonen-Herrschaft sehr ungelegen war, wurde eine kräftige Unterstützung in Aussicht gestellt, wenn eine Annäherung der Spanischen Regierung an die constitutionelle Französische eine Vereinigung über die Richtung für die allgemeine Politik möglich machen würde. Alle diese Zustände wirkten gemeinschaftlich auf den Sturz des Ministeriums Zea-Bermudez (15. Jan. 1834) ein, das mehr in der Vermittelung der Nordischen Mächte und einer Aussöhnung mit dem Infanten Spaniens innere Ruhe zu befestigen wünschte. Die Bildung des nachfolgenden Ministeriums wurde dem für zeitgemässe Reformen begeisterten Martinez de la Rosa, dem vormaligen Minister der Cortesregierung übertragen, mit dessen Verwaltung eine neue Periode für den Entwickelungsgang der innern und äussern Verhältnisse Spaniens begann. Die letzteren erhielten alsbald eine entschiedenere Richtung durch den Abschluss der Quadrupel-Allianz vom 22. April 1834, nach welcher die Königin Regentin und der Kaiser Dom Pedro, Namens seiner Tochter, der Königin Donna Maria von Portugal, unter Mitwirkung der beiden Hauptmächte des westlichen Europa's, Frankreich's und Grossbrittaniens, sich gegenseitig verpflichten, alle in ihren Kräften stehende Mittel anzuwenden, um die Infanten Don Carlos und

*) *Die Granden unter den Cortes waren vorzugsweise berechtigt, über Thronstreitigkeiten zu entscheiden.*

Dom Miguel vom Spanischen und Portugiesischen Territorium zu vertreiben.*) Aber gleichzeitig machte die Regierung in der Anordnung der innern Verhältnisse entschiedene Fortschritte, die zwar nicht gleich zu einer allgemeinen neuen Reichsverfassung führten, jedoch die sachgemässe Einleitung dazu gewährten, in welcher Art durch vorherige Berathung mit den Abgeordneten des Volks die Verhältnisse des Landes so geregelt werden könnten, um auf Grundlage derselben eine consolidirtere Verfassungsurkunde zu gestatten. Demgemäss wurden die im Jahre 1825 errichtete Staatsjunta für die allgemeine Gesetzgebung sowie die alten höchsten Centralbehörden des Staates, der Consejo de Castilla, der Consejo de las Indias aufgehoben (März 1834), welche zugleich die höchsten verwaltenden, richterlichen und gesetzgebenden Gewalten ausgeübt hatten, und dafür eine gesetzgebende Versammlung in zwei Kammern angeordnet. Dies geschah durch das Estatuto Real vom 10. April 1834, welches ich hier in Deutscher Uebersetzung folgen lasse:

## III. Das königliche Statut
### vom 10. April 1834.**)

### Titel I.
*Von der Zusammenberufung der allgemeinen Cortes des Königreichs.*

Art. 1. In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes 5., Titel 15., Theil 2. und der Gesetze 1. und 2., Titel VII., Buch VI. der neuen Gesetzsammlung (la Nueva Recopilacion)***) hat Ihro Majestät die Königin Regentin, im Namen ihrer erlauchten Tochter, beschlossen, die allgemeinen Cortes des Königreichs zusammen zu berufen.

Art. 2. Die allgemeinen Cortes werden sich aus zwei Kammern (Estamentos — Stände) bilden, der der Senatoren des Königreichs (Proceres del reino) und der Abgeordneten des Königreichs (Procuradores del reino).

Art. 3. Die Kammer der Proceres (Senat) wird sich bilden:
1) aus den hochwürdigsten Erzbischöfen und Bischöfen;
2) aus den Granden von Spanien;

---

*) *Diese Massregel wird von allen vier Mächten durch die Zusatzartikel zu der Quadrupel-Allianz vom* 18. *August* 1834 *in Bezug auf Don Carlos noch mehr erweitert; bei de los Valles unter den Actenstücken S.* 248-49.

**) *Gaceta de Madrid, April* 1834; *in Französicher Uebersetzung im Moniteur l'an* 1834, *April, und bei Hugo, die Grundgesetze u. s. w., S.* 83—94.

***) *Die Gesetzsammlungen führen in Spanien den allgemeinen Namen Recopilaciones. Die hier angeführte kam unter dem Titel Nueva Recopilacion de las leyes de España y de las Indias zuerst Madrid* 1563 *in* 3 *Bdn. fol. heraus, und ist dann in mehreren Ausgaben wiederholt und bis* 1772 *fortgesetzt; vrgl. meine Staatskunde, Spanien, S.* 180—81.



Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

3) aus den Titelwürden von Castilien (Titulos de Castilla) *)
4) aus einer unbestimmten Anzahl von Spaniern, welche in den verschiedenen Dienstlaufbahnen zu höheren Würden gelangt sind und durch ihre Dienstleistungen sich ausgezeichnet haben, sie mögen Minister, Staatssecretäre. Mitglieder der Kammer der Procuradoren, Staatsräthe, Botschafter oder bevollmächtigte Minister, Generäle, Admiräle oder Mitglieder der obersten Gerichtshöfe gewesen sein;
5) aus grossen Grundbesitzern, Eigenthümern von Fabrikanten, Manufacturen und industriellen Anstalten, welche mit ihrem persönlichen Verdienste und anderen Gründen der Auszeichnung den Genuss eines jährlichen Einkommens von 60,000 Realen **) verbinden und vorher Mitglieder der Kammer der Procuradoren oder Abgeordneten gewesen sind;
6) aus solchen Personen, welche beim öffentlichen Unterrichte oder in der Ausbildung der Wissenschaften und Literatur einen grossen Namen und Berühmtheit erlangt haben, und dabei ein jährliches Einkommen von 60,000 Realen geniessen, sei es aus ihrem eigenen Vermögen oder aus einer Besoldung des öffentlichen Schatzes.

Art. 4. Es wird auch genügen Titulatur-Erzbischof, Titulatur-Bischof ***) oder Coadjutor zu sein, um in dieser Eigenschaft für die Kammer der Proceres ernannt zu werden und in derselben seinen Sitz nehmen zu können.

Art. 5. Alle Granden von Spanien sind geborne Mitglieder der Kammer der Proceres, und sie nehmen in derselben ihren Platz ein, sobald sie folgende Bedingungen erfüllen:

1) ein Alter von fünf und zwanzig Jahren vollständig erreicht zu haben;
2) im Besitz der Würde eines Grande sich zu befinden und dieselbe durch ein eigenes Recht zu besitzen;
3) den Genuss eines Einkommens von 200,000 Realen ****) nachweisen zu können;
4) ihre Güter durch keine Art von Hypotheken - Schuld belastet zu haben;

---

*) *Titulos de Castilla sind die Titelwürden eines Marques, Conde oder Visconde, welche von den Spanischen Königen für ausgezeichnete dem Staate geleistete Dienste ohne Rücksicht auf die Grundbesitzungen des Erhöhten ertheilt wurden, im Gegensatze der vorzugsweise auf Grundbesitz in Spanien oder im Auslande basirten Würde des Spanischen Grande. Vrgl. meine Staatskunde, Spanien, S.* 42—43. *Es durften aber diese Würdenträger auch ihre Titel mit dem Namen eines ihrer kleineren Erbgüter verbinden, vergl. Bourgoing tabl. I. pg.* 100—101, *ausserdem waren sie berechtigt, den Titel Vuestra Señoria für sich in Anspruch zu nehmen.*

**) *Etwas über* 4330 *Thlr. Preuss., da* 1 *Reale de Vellon* = 2 ⅙ *Sgr., oder* 20 *Reale, die auf einen Piaster gehen* = 1 *Thlr.* 13 *Sgr.* 6 *pf. für eine allgemeine Vergleichung zu setzen sind.*

***) *Also Erzbischof oder Bischof in partibus infidelium, welche Titel in der Regel bereits die Weihbischöfe vom päpstlichen Hofe erlangen.*

****) *Dies beträgt ungefähr die Summe von* 14,445 *Thlr. Preuss.*

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

5) nicht unter der Verfolgung eines Criminalprocesses zu stehen;
6) nicht Unterthan einer andern Macht zu sein.

Art. 6. Die Würde eines Procere des Königreichs ist für die Granden von Spanien erblich.

Art. 7. Der König erwählt und ernennt die übrigen Proceres (Senatoren), und ihre Würde ist lebenslänglich.

Art. 8. Die Titelwürdenträger von Castilien, welche zu Proceres (Senatoren) ernannt werden sollten, müssen nachweisen, dass sie folgende Bedingungen vereinigen:

1) ein Lebensalter von fünf und zwanzig Jahren erreicht zu haben;
2) im Besitz der Titelwürde von Castilien sich zu befinden und dieselbe durch ein eigenes Recht zu besitzen;
3) ein Einkommen von 80,000 Realen zu geniessen; *)
4) seine Güter durch keine Art von Hypotheken-Schuld belastet zu haben;
5) nicht unter der Verfolgung eines Criminalprocesses zu stehen;
6) nicht Unterthan einer andern Macht zu sein.

Art. 9. Die Anzahl der Proceres des Königreichs ist unbegränzt.

Art. 10. Die Würde des Procere geht allein durch gesetzmässige Unfähigkeit verloren, in Folge eines Urtheilsspruchs, der eine infamirende Strafe verhängt.

Art. 11. Ein Reglement wird alles das bestimmen, was die innere Leitung und die Art der Berathung der Kammer der Proceres betrifft.

Art. 12. Der König wird unter den Proceres bei jeder Zusammenberufung der Cortes diejenigen ernennen, welche während der Dauer der Session das Amt eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten dieser Kammer verwalten sollen.

## Titel II.

### *Von der Kammer der Procuradores des Königreichs.*

Art. 13. Die Kammer der Procuradores (Abgeordneten) wird aus denjenigen sich bilden, welche nach der Vorschrift des Wahlgesetzes erwählt werden sollen.

Art. 14. Um Procurador zu werden, muss man:

1) ein geborner Spanier oder ein Sohn Spanischer Eltern sein;
2) volle dreissig Jahre zurückgelegt haben;
3) ein eigenes Einkommen von 12,000 Realen besitzen; **)
4) in der Provinz geboren sein, in welcher man bevollmächtigt ist, oder in derselben seit zwei Jahren seinen Wohnsitz haben, oder in derselben ein Grundeigenthum in der Stadt oder auf dem Lande, oder ein Einkommen aus grundsteuerpflichtigem Vermögen (Censo) besitzen, welches die Hälfte des oben geforderten gesammten Einkommens (von 12,000 Realen) ***) erreicht.

In dem Falle, wo eine und dieselbe Person in zwei Provinzen erwählt werden sollte, wird sie das Recht der Wahl unter beiden haben.

---

*) *Die Summe von ungefähr* 5778 *Thlr. Preuss.*
**) *Die Summe von* 966⅔ *Thlr. Preuss.*
***) *Die Summe von* 483⅓ *Thlr. Preuss.*

Art. 15. Es dürfen **nicht** zu Procuradoren gewählt werden:

1) diejenigen, welche sich unter der Verfolgung eines Criminalprocesses befinden sollten;
2) diejenigen, welche durch einen Gerichtshof zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sein sollten;
3) diejenigen, welche mit einer notorischen physischen Unfähigkeit oder mit einer chronischen (fortdauernden) Krankheit behaftet sind;
4) die Kaufleute, welche im erklärten Bankerott stehen, oder ihre Zahlungen suspendirt haben;
5) die Eigenthümer, deren Grundeigenthum mit hypothekarischen Schulden behaftet sind;
6) die Schuldner des öffentlichen Schatzes.

Art. 16. Die Procuradores werden in ihre Functionen eintreten auf Grund ihrer Vollmachten, welche ihnen zur Zeit ihrer Wahl ausgestellt sind, und in dem Zeitraume, welchen der königliche Einberufungsbefehl festsetzen wird.

Art. 17. Die Dauer der Vollmachten der Procuradores wird auf drei Jahre festgestellt, insoweit nicht vor diesem Zeitraume der König die Cortes aufgelöst haben sollte.

Art. 18. Wenn man neue Wahlen vornehmen wird, sei es nach Erlöschung der Vollmachten oder sei es nach einer Auflösung der Cortes, so werden die früheren Procuradores wieder erwählt werden können, unter der Voraussetzung, dass sie immer die erforderlichen Bedingungen erfüllen sollten.

## Titel III.

### *Von der Versammlung der Kammer der Procuradores des Königreichs.*

Art. 19. Die Procuradores werden sich an dem durch die königliche Einberufung bestimmten Orte versammeln.

Art. 20. Das Reglement der Cortes wird das Verfahren und die Formen bezeichnen, welche für die Vorlage und die Verification der Vollmachten zu beobachten sind.

Art. 21. Sobald die Vollmachten der Procuradores genehmigt sein werden, werden sie zu der Wahl von fünf Candidaten aus ihrer Mitte schreiten, unter welchen der König den Präsidenten und den Vicepräsidenten der Kammer bezeichnen wird.

Art. 22. Die Functionen des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Kammer hören mit der Auflösung der Cortes auf.

Art. 23. Ein Reglement wird alles dasjenige bestimmen, was sich auf die innere Leitung und das Verfahren bei der Berathung der Kammer der Procuradores bezieht.

## Titel IV.

### *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 24. Dem Könige steht ausschliesslich das Recht zu, die Cortes zusammen zu berufen, zu suspendiren und aufzulösen.

Art. 25. Die Cortes versammeln sich auf Grund einer königlichen Einberufung an dem von dem Könige für die genannte Versammlung bestimmten Orte.

Art. 26. Der König wird die Eröffnung und den Schluss der Cortes vornehmen, sei es in Person, sei es indem er einen der Minister (Staatssecretär)

damit durch ein besonderes Decret beauftragt, welches von dem Präsidenten des Minister-Conseils contrasignirt ist.

Art. 27. Auf Grund des Gesetzes 5., Titel 15., Theil 2. der Nueva Recopilacion sollen die allgemeinen Cortes des Königreichs nach dem Tode des Königs einberufen werden, damit sein Nachfolger in der Mitte derselben die Beobachtung der Gesetze beschwören und von den Cortes den Eid des Gehorsams und der Treue empfangen kann.

Art. 28. Die Cortes werden auf gleiche Weise in Folge des angeführten Gesetzes einberufen für den Fall der Minderjährigkeit des Prinzen oder der Prinzessin, welcher die Krone erben sollte.

Art. 29. In dem durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle sollen die Vormünder (Guardadores) des minderjährigen Königs vor den Cortes schwören, auf loyale Weise für die Obhut des Königs Sorge zu tragen und die Gesetze des Staates nicht zu verletzen. Sie werden im Namen des Königs den Eid der Treue von den Cortes entgegen nehmen.

Art. 30. In Uebereinstimmung mit dem Gesetze 2., Titel 7., Buch 6. der Nueva Recopilacion sollen die Cortes in dem Falle eines wichtigen Ereignisses versammelt werden, dessen Bedeutsamkeit nach dem Urtheile des Königs erheischen wird, dass die Cortes berathen werden sollen.

Art. 31. Die Cortes sollen über keinen Gegenstand berathen können, welcher nicht ausdrücklich ihrer Prüfung in Folge eines königlichen Decretes überwiesen ist.

Art. 32. Nichts destoweniger verbleibt den Cortes das Recht bestätigt, welches sie immer ausgeübt haben, Petitionen an den König zu richten, wie dies nach den von dem Reglemente bestimmten Formen statt haben soll.

Art. 33. Zur Annahme eines Gesetzes wird die Genehmigung beider Kammern und die königliche Sanction erfordert.

Art. 34. In Uebereinstimmung mit dem Gesetze 1., Titel 7., Buch 6. der Nueva Recopilacion sollen keine Steuern ncoh Auflagen irgend einer Art erhoben werden, welche nicht durch die Cortes auf den Vorschlag des Königs genehmigt sind.

Art. 35. Die Auflagen sollen nur für den Zeitraum von zwei Jahren auferlegt werden können, und vor dem Ablaufe dieses Zeitraums sollen sie aufs Neue von den Cortes genehmigt werden.

Art 36. Bevor die Cortes die Auflagen genehmigen, soll ihnen durch die betreffenden Minister ein Bericht vorgelegt werden, welcher den Etat eines jeden Zweiges der öffentlichen Verwaltung darstellt. Der Finanzminister wird darauf den vorgeschlagenen Etat der Ausgaben und der Mittel denselben zu genügen vorlegen.

Art. 37. Der König wird vermittelst eines vom Präsidenten des Minister-Conseils contrasignirten Decrets die Cortes suspendiren können, und nach der einfachen Vorlesung dieses Decrets werden die Kammern sich trennen, ohne noch fernerhin sich versammeln oder irgend eine Berathschlagung vornehmen zu können.

Art. 38. Im Falle der Suspension der Cortes sollen sie sich nur auf Grund einer neuen Einberufung versammeln können.

Art. 39. An dem durch den König zu einer neuen Versammlung der Cortes bezeichneten Tage sollen dieselben Procuradores dort ihren Sitz einnehmen, soweit sie nicht die drei Jahre der Dauer ihrer Vollmachten bereits überschritten haben.

Art. 40. Wenn der König die Cortes auflösen sollte, so wird er dies in Person oder durch ein vom Präsidenten des Minister-Conseils contrasignirtes Decret thun.

Art. 41. In dem einen und in dem andern Falle werden die beiden Kammern sich unmittelbar darauf auflösen.

Art. 42. Nach der Verkündigung der Auflösung der Cortes durch den König soll die Kammer der Procuradores sich nicht mehr versammeln, noch irgend einen verbindlichen Beschluss fassen können, als in Folge einer königlichen Einberufung.

Art. 43. In dem Falle der Auflösung der Cortes erlöschen factisch die Vollmachten der Procuradores.

Alles was darauf von denselben gethan oder beschlossen werden sollte, wird an sich null und nichtig sein.

Art. 44. Die Cortes müssen nach einer Auflösung in dem Zeitraume eines Jahres wieder zusammen berufen werden.

Art. 45. Jede Einberufung der Cortes begreift die gleichzeitige Versammlung der einen und der andern Kammer.

Art. 46. Eine Kammer kann nicht versammelt werden, ohne dass es nicht die andere in derselben Zeit ist.

Art. 47. Jede der beiden Kammern wird ihre Sitzungen in einem besonderen Locale halten.

Art. 48. Die Sitzungen der beiden Kammern werden öffentlich sein, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche in dem Reglement bestimmt sein werden.

Art. 49. Die Proceres und die Procuradores sollen für ihre Meinungen und Vota unverletzlich sein, welche sie bei der Ausübung ihrer Vollmachten abgegeben haben werden.

Art. 50. Das Reglement der Cortes wird den Geschäftsverkehr der einen und der andern Kammer unter sich und mit der Regierung bestimmen.

*Francisco Martinez de la Rosa, Nicolas Maria Garelly, Antonio Remon Zarco del Valle, Jose Vasquez Figueroa, Jose de Imaz, Xavier de Burgos.*

Dieses königliche Statut wurde vermittelst nachstehenden königlichen Decrets der Königin Regentin Christina bekannt gemacht, welches demnach mit diesem Grundgesetze organisch verbunden ist.

„Indem ich die Grundgesetze der Spanischen Monarchie in ihrer Stärke und gesetzlichen Kraft wiederherzustellen wünsche, und das, was durch diese Gesetze für die Fälle der Minderjährigkeit des Thronerben festgesetzt ist, zur Ausführung bringen will, in dem vollen Eifer auf festen und dauernden Grundlagen das Glück und den Ruhm dieser grossherzigen Nation zu begründen; so habe ich in dem Namen meiner erlauchten Tochter angeordnet, nachdem ich vorher das Gutachten des Regentschaftsraths und des Conseils der Minister eingeholt habe, dass dieses gegenwärtige Statut für die Einberufung der

allgemeinen Cortes des Königreichs bekannt gemacht, beobachtet, gewahrt und erfüllt werden soll. Ihr habt es vernommen und werdet Alles zu seiner Ausführung einrichten."

Aranjuez, den 10. April 1834.

Unterzeichnet von der königlichen Hand der Königin Regentin.

*Francisco Martinez de la Rosa,*
Präsident des Minister-Conseils.

---

Ausserdem müssen als Ergänzungen dieses königlichen Statuts noch angeführt werden: 1) das besondere Wahlgesetz für die Kammer der Procuradores vom 20. Mai 1834,*) an welchem Tage zugleich eine vollständigere allgemeine Amnestie dem Spanischen Volke bekannt gemacht wurde; 2) das Gesetz über die Organisirung der Gemeinderäthe (Ayuntamientos) vom 25. Juli 1835.**) Die Bestimmungen dieser Grundgesetze konnten allerdings noch wenig Befriedigung gewähren, da sie mehr auf das Formelle der gesetzgebenden Gewalt, als auf den Inhalt ihrer Rechte gerichtet waren, von welchen nur der 4. Titel des Statuts in zu allgemeinen Ausdrücken eine gedrängte Uebersicht gewährte. Die erste Ernennung der Senatoren (Proceres) erfolgte am 17. Juni 1834 und zwar in der Zahl von 86 Mitgliedern. Drei Tage später wurden die ersten Wahlen für die Kammer der Abgeordneten (Procuradores) gehalten, aber nur mit grosser Lauheit sah man die Mehrzahl der Gemeinden sich dabei betheiligen. Die Eröffnung der Cortes erfolgte erst am 24. Juli 1834, die financiellen Fragen und namentlich das masslose frühere Verfahren bei dem Contrahiren der Spanischen Staatsschulden liessen bald unter der erdrückenden Last der vor allen Dingen zu befriedigenden Staatsbedürfnisse den weitern Ausbau der verfassungsmässigen Berechtigungen der Cortes vertagen. Das Ministerium Martinez de la Rosa machte dem entschiedeneren des Grafen Toreño Platz, das indess bald die Fürsorge für das financielle Heil an Mendizabal überlassen musste, um wenig später denselben Mann an die Spitze des gesammten Ministeriums gestellt zu sehen.

Die Zahl der Anhänger für die Constitution von 1812 hatte sich inzwischen wieder mehr und mehr verstärkt (Exaltados), neue Militäraufstände nahmen in einzelnen Regimentern zu Gunsten dieser Verfassung wieder Ueberhand; eine Erweiterung der Pressfreiheit, das Versprechen der Aufhebung aller geistlichen Orden und der Einzie-

---

*) *Vollständig abgedruckt in der Preussischen Staatszeitung Juni* 1834, *No.* 158—59.

**) *Gleichfalls abgedruckt in der Preussischen Staatszeitung August* 1835, *No.* 219.

hung ihrer Güter zum Besten der Staatsfonds, der Anordnung von Provinzial-Junten zur Leitung der allgemeinen Bewaffnung, diente nicht mehr zur Ausgleichung der zu gespannten Forderungen, welche überdies in den gleichzeitigen Bewegungen des Partheikampfs in Frankreich reichliche Nahrung fanden. Ein neues Wahlgesetz sollte den am 16. November 1835 wieder versammelten Cortes vorgelegt werden, aber auch die Gemässigten (Moderados) fühlten sich noch nicht durch Mendziabal's Concessionen befriedigt, obschon alle Klöster, die weniger als 12 ordinirte Mitglieder zählten — und deren gab es über 900 — aufgehoben und ihre Einkünfte vorzugsweise zur Amortisation der Staatsschulden angewiesen wurden. Der Vereinigung der Moderados und Exaltados vermochte Mendizabal nicht zu widerstehen, als die in die Stelle der am 26. Januar 1836 aufgelösten Cortes neu gewählten Abgeordneten nach der Wiedereröffnung der Cortes (am 22. März 1836) einen noch stärkern Widerstand entwickelten. Der Moderado Francisco Xaver Isturiz übernahm am 13. Mai 1836 die Bildung des Ministeriums und musste doch bereits am 22. Mai zur abermaligen Auflösung der Cortes schreiten. Die neuen Wahlen erregeln in allen Provinzen die offenbarste Widersetzlichkeit gegen die Regierung. Der Aufstand in Madrid vom 3. August wurde zwar unterdrückt, doch die Königin Regentin wurde selbst in ihrer Sommerresidenz zu la Granja durch ein dorthin eilendes aufrührerisches Provinzialregiment, mit welchem nach wenigen Stunden die dortige Garde-Besatzung fraternisirte, in der Nacht vom 12. zum 13. August 1836 zur abermaligen*) Anerkennung der Cortes-Constitution vom 19. März 1812 genöthigt.

Nach dem Decrete vom 15. August 1836 sollten nach den Bestimmungen dieser Verfassung constituirende Cortes einberufen und den Beschlüssen derselben die Feststellung der etwa unter den vorliegenden Verhältnissen nöthig erscheinenden Modificationen überlassen werden. Als Minister-Präsident trat jetzt Jose Maria Calatrava an die Spitze der Verwaltung, und am 24. October desselben Jahres wurden die constituirenden Cortes durch die Königin Regentin Christina eröffnet. Die Veränderungen der Verfassung wurden zum grossen Theile nach dem Muster der im August 1830 reformirten Französischen Verfassung vorgenommen und fast ohne Ausnahme mit

---

*) *Abermals erfolgte in der königlichen Proclamation vom* 22. *August* 1836 *die Erklärung der Königin Regentin Christina, wie sie früherhin von ihrem Gemahle Ferdinand gelautet, „dass sie sich bisher in der Stimmung der Nation getäuscht habe und jetzt sich für überzeugt halte, dass die Constitution von* 1812 *das Grundgesetz des Staates und der Gegenstand des beharrlichen Strebens der Spanier sein und bleiben muss.“*

sehr überwiegender Majorität genehmigt. Erst im Juni des Jahres 1837 erhielt das so umgestaltete Grundgesetz die königliche Genehmigung und wurde am 18. Juni von der Königin Regentin Christina im Beisein der noch nicht siebenjährigen Königin Isabella in der Mitte der constituirenden Cortes beschworen. Es lautet in der wörtlichen Deutschen Uebersetzung, wie folgt: *)

## IV. Die Verfassung vom 18. Juni 1837.

**Doña Isabella II.**, von Gottes Gnaden und durch die Constitution der Spanischen Monarchie Königin der Spanier, und in Ihrem königl. Namen und während ihrer Minderjährigkeit die Königin Wittwe, ihre Mutter, Doña Maria Christina von Bourbon, Regentin des Reichs (gobernadora del reyno) an Alle, die Gegenwärtiges sehen und hören: Wisset, dass die allgemeinen Cortes verordnet und sanctionirt, und Wir damit übereinstimmend angenommen haben was folgt:

Da die Nation von ihrer Souverainetät Gebrauch machen und die am 19. März 1812 in Cadix bekannt gemachte Staatsverfassung revidirt wissen will, so verordnen und sanctioniren die hierzu berufenen Cortes folgende

### Constitution der Spanischen Monarchie.

Erster Titel.
*Von den Spaniern.*

Art. 1. Spanier sind: 1) alle in den Gebieten von Spanien gebornen Personen; 2) die Söhne von Spanischen Vätern oder Müttern, wenn sie auch ausserhalb Spanien geboren sind: 3) die Ausländer, welche Naturalisationsbriefe erhalten haben; 4) diejenigen, welche ohne diese in irgend einer Gemeinde der Monarchie ein Domicil (vecindad) erworben haben. — Die Eigenschaft eines Spaniers geht verloren durch Naturalisation im Auslande, oder durch Annahme einer Anstellung von einer ändern Regierung ohne Erlaubniss des Königs.

Art. 2. Alle Spanier können, mit Unterwerfung unter die Gesetze, ihre Gedanken ohne vorgängige Censur drucken und frei herausgeben. Die Qualificirung der Pressvergehen steht ausschliessend den Geschworenen zu.

Art. 3. Jeder Spanier hat das Recht, schriftliche Petitionen an die Cortes und den König zu richten, wie die Gesetze bestimmen.

Art. 4. Ein und dasselbe Gesetzbuch wird in der ganzen Monarchie gelten, und es wird für alle Spanier im gemeinen, Civil- und Criminalprocesse nicht mehr als ein Forum geben.

Art. 5. Alle Spanier sind zu den öffentlichen Stellen und Aemtern nach ihrem Verdienste und ihrer Fähigkeit zu zulassen.

Art. 6. Jeder Spanier ist verpflichtet, das Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, wenn das Gesetz ihn dazu ruft, und nach Verhältniss seines Vermögens zu den Ausgaben des Staates beizutragen.

---

*) *Abgedruckt in der Gaceta de Madrid, Juni* 1837, *und bei J. B. v. Pfeilschifter, Mittheilungen aus Spanien, Aschaffenburg* 1837, 1. *Liefrg. S.* 58—70.

Art. 7. Kein Spanier kann anders festgehalten, gefangen gesetzt oder von seinem Wohnort entfernt, und es kann in sein Haus nicht anders eingedrungen werden, als in und mit den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und Formen.

Art. 8. Wenn die Sicherheit des Staats unter ausserordentlichen Umständen die zeitige Suspendirung dessen, was in dem vorhergehenden Artikel bestimmt ist, in der ganzen Monarchie oder einem Theile derselben erfordern sollte, so wird dies durch ein Gesetz ausgesprochen werden.

Art. 9. Kein Spanier kann anders als von dem competenten Richter oder Tribunal, kraft eines vor dem Vergehen erlassenen Gesetzes und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, vor Gericht geführt und verurtheilt werden.

Art. 10. Die Strafe der Güterconfiscirung soll nie ausgesprochen, und kein Spanier kann seines Eigenthums anders als zum gerechtfertigten Behufe des öffentlichen Nutzens mit vorgängiger entsprechender Entschädigung beraubt werden.

Art. 11. Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener der katholischen Religion, welche die Spanier bekennen, zu unterhalten.

## Zweiter Titel.
### *Von den Cortes.*

Art. 12. Die Gewalt, Gesetze zu geben, ruht in den Cortes mit dem Könige.

Art. 13. Die Cortes bestehen aus zwei collegislativen (colegisladores) Körpern mit gleichen Befugnissen, dem Senate und der Versammlung der Abgeordneten.

## Dritter Titel.
### *Vom Senat.*

Art. 14. Die Zahl der Senatoren (Proceres) beträgt drei Fünftel der Zahl der Abgeordneten.

Art. 15. Die Senatoren werden vom Könige ernannt, nach Vorschlag einer dreifachen Liste, welche die Wähler, die in jeder Provinz die Abgeordneten zu den Cortes ernennen, vorlegen.

Art. 16. Jeder Provinz steht zu, eine ihrer Bevölkerung entsprechende Anzahl von Senatoren vorzuschlagen; jede muss indess wenigstens einen Senator haben.

Art. 17. Um Senator zu werden muss man Spanier, 40 Jahre alt und im Besitze der Subsistenzmittel und sonstigen Verhältnisse sein, die das Wahlgesetz bestimmt.

Art. 18. Alle Spanier, welche diese Qualitäten in sich vereinigen, können von jeder Provinz der Monarchie zu Senatoren vorgeschlagen werden.

Art. 19. So oft eine allgemeine Wahl von Abgeordneten stattfindet, entweder weil die Zeit ihrer Vollmacht abgelaufen ist, oder weil die Versammlung aufgelöst wurde, scheidet ein Drittel der Senatoren nach der Anciennetät aus; die Austretenden können immer wieder gewählt werden.

Art. 20. Die Söhne des Königs und des unmittelbaren Tronerben sind mit 25 Jahren Senatoren.

## Vierter Titel.
### *Von der Versammlung der Abgeordneten.*

Art. 21. Jede Provinz ernennt auf je 80,000 Seelen ihrer Bevölkerung wenigstens einen Abgeordneten.

Art. 22. Die Abgeordneten werden direct gewählt und können immer wieder gewählt werden.

Art. 23. Um Abgeordneter zu werden, muss man Spanier, weltlichen Standes, volle 25 Jahre alt sein und die übrigen Eigenschaften besitzen, welche das Wahlgesetz verlangt.

Art. 24. Jeder Spanier, der diese Eigenschaften besitzt, kann von jeder Provinz gewählt werden.

Art. 25. Die Deputirten sind auf drei Jahre zu wählen.

## Fünfter Titel.

### *Von der Versammlung und den Befugnissen der Cortes.*

Art. 26. Die Cortes versammeln sich jedes Jahr; dem Könige steht es zu, sie zu berufen, ihre Sitzungen zu suspendiren und zu schliessen und die Versammlung der Abgeordneten aufzulösen; jedoch mit der Verpflichtung, im letztern Falle andere Cortes zu berufen und sie innerhalb der Zeit von drei Monaten zu versammeln.

Art. 27. Wenn der König einige Jahre hindurch unterlassen sollte, die Cortes vor dem 1. December zu versammeln, so haben sie genau an diesem Tage zusammenzutreten, und im Falle, dass in demselben Jahre die Vollmacht der Deputirten erlöschen sollte, so haben die Wahlen am ersten Sonntage im October zur Ernennung neuer Abgeordneten zu beginnen.

Art. 28. Die Cortes versammeln sich ausserordentlich, sobald die Krone erledigt oder der König auf irgend eine Weise zur Regierung unfähig wird.

Art. 29. Jeder der collegislativen Körper giebt sich das Reglement für seine innere Geschäftsführung selbst, und prüft die Gesetzmässigkeit der Wahlen und die Qualitäten seiner Mitglieder.

Art. 30. Der Congress der Abgeordneten erwählt sich seinen Präsidenten, Vicepräsidenten und die Secretäre.

Art. 31. Der König ernennt für jede Legislatur unter den Senatoren selbst den Präsidenten und Vicepräsidenten des Senats, und dieser erwählt seine Secretäre.

Art. 32. Der König eröffnet und schliesst die Cortes in Person oder durch die Minister.

Art 33. Es kann nicht einer der collegislativen Körper versammelt sein, ohne dass es nicht gleichzeitig auch der andere ist, den Fall ausgenommen, dass der Senat die Minister richtet.

Art. 34. Die collegislativen Körper können weder vereint noch in Gegenwart des Königs berathen.

Art. 35. Die Sessionen des Senats und der Versammlung der Abgeordneten sind öffentlich, und blos in Fällen, die Verschwiegenheit erheischen, kann eine geheime Sitzung stattfinden.

Art. 36. Der König und jeder der collegislativen Körper kann Gesetze in Antrag bringen.

Art. 37. Die Gesetze über die Auflagen und den Staatscredit werden zuerst der Versammlung der Abgeordneten vorgelegt, und wenn sie im Senate eine Abänderung erleiden sollten, welche jene nachher nicht billigt, so wird, was die Abgeordneten zuletzt beschliessen, zur königlichen Sanction vorgelegt.

Art. 38. Die Beschlüsse werden in jedem der collegislativen Körper vermittelst absoluter Stimmenmehrheit gefasst; allein zur Votirung von Gesetzen muss wenigstens ein Mitglied über die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder anwesend sein.

Art. 39. Wenn einer der collegislativen Körper einen Gesetzentwurf zurückweisen, oder der König die Sanction verweigern sollte, so kann über denselben Gegenstand in derselben Legislatur ein Gesetzentwurf nicht vorgelegt werden.

Art. 40. Ausser der gesetzgebenden Gewalt, welche die Cortes mit dem Könige ausüben, stehen ihnen noch folgende Befugnisse zu: 1) dem Könige, dem unmittelbaren Thronfolger und der Regentschaft oder dem Regenten des Reichs den Eid abzunehmen, dass sie die Constitution und die Gesetze beobachten wollen; 2) jeden Zweifel de facto oder de jure über die Ordnung der Thronfolge zu entscheiden; 3) einen Regenten oder eine Regentschaft des Reichs zu erwählen und dem minderjährigen Könige einen Vormund zu ernennen, wenn die Constitution es verlangt; 4) die Verantwortlichkeit der Minister zu verwirklichen; die Versammlung der Abgeordneten hat sie anzuklagen und der Senat zu richten.

Art. 41. Die Senatoren und die Abgeordneten sind unverletzbar für ihre in Ausübung ihres Amtes geäusserten Meinungen und Abstimmungen.

Art. 42. Die Senatoren und Abgeordneten können während der Sessionen ohne Erlaubniss ihres betreffenden Körpers weder gerichtlich belangt noch verhaftet werden, ausser wenn sie auf frischer That ergriffen werden; allein auch in diesem Falle und wenn sie zur Zeit, wo die Cortes geschlossen sind, gerichtlich belangt oder verhaftet werden sollten, ist dem betreffenden Körper die schleunigste Rechenschaft zu geben zu seiner Kenntnissnahme und Entscheidung.

Art. 43. Die Abgeordneten und Senatoren, welche von der Regierung oder dem königlichen Hause eine Pension, ein Amt, zu dem sie in ihrer betreffenden Laufbahn nicht vorrücken, eine Commission mit Gehalt, Ehren oder Auszeichnungen annehmen, unterliegen einer neuen Wahl.

## Sechster Titel.
### *Vom Könige.*

Art. 44. Die Person des Königs ist heilig und unverletzbar, und hat keine Verantwortlichkeit. Verantwortlich sind die Minister.

Art. 45. Die Gewalt, die Gesetze vollziehen zu lassen, ruht im König, und seine Auctorität erstreckt sich auf alles, was zur Aufrechthaltnng der öffentlichen Ordnung im Innern und zur Sicherheit des Staats nach Aussen der Constitution und den Gesetzen gemäss dient.

Art. 46. Der König sanctionirt und macht die Gesetze bekannt.

Art. 47. Ausser den Vorrechten, welche die Constitution dem König einräumt, steht ihm noch zu: 1) die zum Vollzug der Gesetze geeigneten Verordnungen, Bestimmungen und Instructionen zu erlassen; 2) zu sorgen, dass im ganzen Königreiche eine rasche und vollständige Justiz gepflegt werde; 3) die Verurtheilten mit Beachtung der Gesetze zu begnadigen; 4) Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen und zu ratificiren, und den Cortes hierauf eine documentirte Rechenschaft abzulegen; 5) über die bewaffnete Macht zu verfügen und sie zu vertheilen, wie es am zweckmässigsten ist; 6) die diplomatischen und commerciellen Verhältnisse mit den übrigen Mächten zu leiten; 7) für die Prägung der Münzen zu sorgen, auf welchen seine Büste und sein Name zu prägen ist; 8) die Verwendung der für jeden Zweig der Staatsverwaltung bestimmten Fonds anzuweisen; 9) alle öffentliche Beamten zu ernennen und Ehren und Auszeichnungen jeder Art zu gewähren mit Rücksicht

auf die Gesetze; 10) die Minister nach freier Wahl zu ernennen und zu entlassen.

Art. 48. Der König muss durch ein specielles Gesetz autorisirt werden: 1) um irgend einen Theil des spanischen Gebietes zu veräussern, abzutreten oder zu vertauschen; 2) um fremde Truppen im Reiche zuzulassen; 3) Offensiv-Allianztractate, besondere Handelsverträge und solche, worin Subsidien an eine fremde Macht festgesetzt werden, zu ratificiren; 4) um sich aus dem Lande zu entfernen; 5) um eine Ehe einzugehen oder zu gestatten, dass Personen, die seine Unterthanen und durch die Verfassung zur Thronfolge berufen sind, eine solche eingehen; 6) um die Krone zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers niederzulegen.

Art. 49. Die Civilliste des Königs und seiner Familie wird beim Beginn jeder Regierung von den Cortes festgesetzt.

## Siebenter Titel

### *Von der Thronfolge.*

Art. 50. Die legitime Königin der Spanier ist Doña Isabella II. von Bourbon.

Art. 51. Die Succession auf dem Throne der Spanier findet in der regelmässigen Ordnung der Primogenitur und der Erbberechtigung statt; die ältere Linie geht immer der jüngern, und in derselben Linie der nächste Grad dem entferntern, und in demselben Grade das männliche dem weiblichen Geschlechte, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vor.

Art. 52. Wenn die Linien der rechtmässigen Nachkommen von Doña Isabella II. erloschen sind, so folgen nach der eingeführten Ordnung ihre Schwester und die Brüder ihres Vaters, Männer und Frauen und ihre rechtmässigen Nachkommen, wenn sie nicht ausgeschlossen sind.

Art. 53. Wenn alle bezeichneten Linien erlöschen sollten, so werden die Cortes neue berufen, wie es der Nation am zuträglichsten ist.

Art. 54. Die Cortes haben jene Personen, welche unfähig zum Regieren sind oder etwas gethan haben, wesswegen sie das Recht auf die Krone zu verlieren verdienen, von der Erbfolge auszuschliessen.

## Achter Titel.

### *Von der Minderjährigkeit des Königs und von der Regentschaft.*

Art. 56. Der König ist minderjährig, bis er 14 Jahre alt ist.

Art. 57. Wenn der König in die Unmöglichkeit kommt (se impossibilitare), seine Auctorität auszuüben, oder wenn die Krone wegen Minderjährigkeit des unmittelbaren Thronfolgers erledigt ist, so ernennen die Cortes zur Regierung des Reichs eine Regentschaft, aus 1, 3 oder 5 Personen bestehend.

Art. 58. Bis die Cortes die Regentschaft esnennen, wird das Reich provisorisch vom Vater oder der Mutter des Königs, oder in deren Ermangelung vom Ministerrathe regiert.

Art. 59. Die Regentschaft übt die volle Auctorität des Königs aus, in dessen Nemen die Regierungsacte bekannt gemacht werden.

Art. 60. Vormund des minderjährigen Königs ist die Person, welche der verstorbene König in seinem Testamente dazu ernannt hat, vorausgesetzt, dass sie ein Spanier von Geburt sei; wenn Niemand ernannt ist, so sind es der Vater oder die Mutter, so lange sie verwittwet bleiben. In deren Ermangelung werden die Cortes ihn ernennen, doch können die Aemter eines

Regenten und eines Vormundes des Königs nicht in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme des Vaters oder der Mutter desselben.

## Neunter Titel.
### *Von den Ministern.*

Art. 61. Alles, was der König in Ausübung seiner Auctorität befiehlt oder anordnet, muss durch den betreffenden Minister unterzeichnet sein, und kein öffentlicher Beamter hat eine Handlung zu vollziehen, welcher dieses Erforderniss fehlt.

Art. 62. Die Minister können Senatoren oder Abgeordnete sein und an der Verhandlung beider collegislativen Körper theilnehmen; sie haben jedoch nur in dem, welchem sie angehören, ein Votum.

## Zehnter Titel.
### *Von der richterlichen Gewalt.*

Art. 63. Den Tribunalen und Gerichten steht ausschliesend die Gewalt zu, die Gesetze in Civil- und Criminal-Urtheilen anzuwenden; sie können andere Functionen nicht ausüben, als die, zu richten und die Vollziehung des Urtheils zu bewirken.

Art. 64. Die Tribunale und Gerichte, die es geben soll, die Organisation eines jeden, seine Befugnisse, die Art und Weise, sie auszuüben, und die Eigenschaften, welche die Mitglieder haben müssen, werden durch die Gesetze bestimmt werden.

Art. 65. In Criminalfällen ist das Verfahren öffentlich in der von den Gesetzen bestimmten Form.

Art. 66. Kein Mitglied eines Tribunals (magistrado) und kein Richter kann von seinem Amte temporär oder auf die Dauer anders als durch ein executorisches Urtheil entfernt, oder anders als durch richterliches Erkenntniss oder Kraft eines Befehls des Königs suspendirt werden, wenn dieser ihn mit begründeten Motiven durch das competente Gericht gerichtlich zu belangen befiehlt.

Art. 67. Die Richter sind für jede Verletzung des Gesetzes, die sie begehen, persönlich verantwortlich.

Art. 68. Die Justiz wird im Namen des Königs gehandhabt.

## Elfter Titel.
### *Von den Provinzial- und Gemeinderäthen.*

Art. 69. In jeder Provinz besteht ein Provinzialrath (deputacion provincial); er hat so viele Mitglieder als das Gesetz bestimmt, und wird von denselben Wählern, welche die Abgeordneten ernennen, gewählt.

Art. 70. Für die innere Verwaltung der Gemeinden bestehen Gemeinderäthe (ayuntamiento), welche von den Eingebürgerten (vecinos), denen das Gesetz das Recht dazu einräumt, ernannt werden.

## Zwölfter Titel.
### *Von den Auflagen.*

Art. 72. Jedes Jahr legt die Regierung den Cortes zur Prüfung und Genehmigung den Voranschlag der Ausgaben für dass kommende Jahr und den Entwurf der Auflagen und Deckungsmittel vor; ebenso die Rechnungen über Einnahme und Verwendung der öffentlichen Gelder.

Art. 73. Es kann keine Steuer oder Abgabe auferlegt werden, die nicht durch das Budget oder ein specielles Gesetz genehmigt ist.

Art. 74. Gleiche Autorisation ist erforderlich, um über Eigenthum des Staates zu verfügen oder auf den Credit der Nation Anleihen zu machen.

Art. 75. Die öffentliche Schuld ist unter den besondern Schutz der Nation gestellt.

### Dreizehnter Titel.
### *Von der bewaffneten Macht der Nation.*

Art. 76. Die Cortes werden jedes Jahr auf Vorschlag des Königs die permanente bewaffnete Macht zu Land und zur See festsetzen.

Art. 77. In jeder Provinz werden Corps von Nationalmilizen bestehen, deren Organisation und Dienste ein besonderes Gesetz bestimmen wird, und der König kann im Fall der Noth über diese Macht innerhalb ihrer Provinz verfügen, jedoch sie ohne Zustimmung der Cortes nicht ausserhalb derselben verwenden.

### Zusatz-Titel.

Art. 1. Die Gesetze werden die Zeit und Form bestimmen, wann und wie das Geschwornengericht für jede Art von Vergehen einzuführen sei.

Art. 2. Die überseeischen Provinzen werden nach besondern Gesetzen regiert.

Im Pallaste der Cortes zu Madrid, den 18. Juni 1837.

---

Bald nach der Bekanntmachung dieser Verfassung wurde das Wahlgesetz von den constituirenden Cortes in Berathung genommen (Juni) und von der Königin genehmigt (Juli 1837). Seine Hauptbestimmungen sind folgende: Jede Provinz ernennt für je 50,000 Seelen einen Abgeordneten und schlägt auf je 85,000 Seelen drei Candidaten für den Senat vor. Die Wahl geschieht direct nach Stimmenmehrheit. Um Wähler zu sein, muss man 200 Realen an directen Steuern (14 Thlr. 13 1/3 Sgr. Preuss.) bezahlen, oder irgend ein festes Einkommen auch nur von geringem Werthe nachweisen können. Die Provinzial-Deputationen verfertigen die Listen der Wähler und theilen ihre Provinz in Wahldistricte ein. Um Abgeordneter werden zu können, ist nur erforderlich, an irgend einem Orte des Spanischen Reichs ansässig zu sein, ohne ein bestimmtes Einkommen nachweisen zu dürfen. Dagegen muss derjenige, welcher in den Senat erwählt werden soll, mindestens ein jährliches Einkommen von 50,000 Realen (3611 Thlr. Preuss.) oder eine eben so hohe amtliche Besoldung beziehen.

Die letzten Monate ihrer Sitzungen brachten diese constituirenden Cortes vorzugsweise mit Berathungen über kirchliche Angelegenheiten zu, und erreichten für ihre Beschlüsse auch die königliche Genehmigung, wie am 28. Juli für die Aufhebung des geistlichen Zehnten, sämmtlicher Klöster und für die Einziehung sämmtlicher

Güter des Klerus *) zu Gunsten der Staatsfonds, indem die Geistlichen fortan wie in Frankreich aus Staatsmitteln ihren Unterhalt beziehen sollten. Die constituirenden Cortes wurden am 4. November 1837 entlassen, und die neugewählten beiden Kammern der Cortes wurden bereits am 17. November d. J. wieder in Gegenwart der siebenjährigen Königin Isabella von der Königin Christina persönlich eröffnet. Der Fortgang des Bürgerkrieges, welcher oftmals gegenseitig den widerwärtigen Charakter eines Vernichtungskampfes mit Beseitigung aller völkerrechtlichen Gebräuche angenommen hatte, — nachdem schon drei Jahre vorher fast einstimmig durch die Cortes beschlossen war, dem Infanten Don Carlos und allen seinen Nachkommen nicht nur das Erbfolgerecht auf die Spanische Krone für immer zu entziehen, sondern sie auch des Rechtes für verlustig zu erklären, jemals auf das Spanische Gebiet zurückkehren zu dürfen — äusserte unverkennbar seine sehr entscheidende Einwirkung auf die Consolidirung der Verfassung. Je nachdem die Kriegsereignisse ihr wechselndes Geschick für die Christinos oder die Carlistas günstiger fallen liessen (in den Jahren 1837—40), erlangten Generale wie Espartero und Minister-Präsidenten wie Ofalia und Perez de Castro ihr imponirendes Uebergewicht über die Progressisten und selbst über die Moderados, in Folge dessen wesentliche Veränderungen der bedeutsamsten Rechte der Verfassung, namentlich in Bezug auf die freie Presse und die Selbständigkeit der Ayuntamientos, den Cortes halb aufgedrängt, halb mit ihrer eigenen Zustimmung abgenöthigt wurden.

Wir haben aus diesem Zeitraume noch zu bemerken die Feststellung des Reglements für die Geschäftsführung der Kammer der Abgeordneten, welche im December 1837 erfolgte. Nach demselben werden sowohl der Präsident und Vicepräsident, wie die Secretäre dieser Kammer für die ganze Dauer der Session gewählt; jede Kammer wird für die Behandlung der Geschäfte in eine bestimmte Anzahl von Sectionen getheilt; jeder Discussion über einen Gesetzentwurf in der Kammer muss eine specielle und vorbereitende Discussion in der betreffenden Section vorhergehen, sowie für jede mit der Prüfung von Gesetzentwürfen beauftragte Commission aus jeder Section ein Abgeordneter zu ernennen ist.

Der Bürgerkrieg nimmt unter der Concentrirung der Kräfte Spaniens durch den zum Herzog von Vittoria erhobenen Oberfeld-

*) *Ein späteres königliches Decret vom* 12 *October* 1837 *ordnete an, dass alle Kirchengeräthe von Gold, Silber und Edelsteinen zum Behuf der Kriegskosten zu Geld gemacht und durch einfachere Geräthe ersetzt werden sollten.*

herrn Espartero für die Christinos bald einen günstigern Verlauf, bis die Uebereinkunft zwischen diesem und dem Carlistischen General Raphael Maroto zu Bergara am 31. August 1839 den Infanten Don Carlos und den grössten Theil der ihm noch treu gebliebenen Anhänger zur Flucht nach Frankreich nöthigte, und den Baskischen Provinzen die Wiederanerkennung ihrer Fueros gewährte. Der Kampf wurde seit dieser Zeit nur erfolglos von einzelnen Carlisten-Haufen fortgeführt, besonders nachdem auch die Cortes am 7. October 1839 einstimmig das Gesetz über die Bewilligung der Fueros für die Baskischen Provinzen *) angenommen haben. Die schon vorhandene Spannung zwischen der Königin Regentin und dem stolzen Sieger Espartero wurde durch die am 15. Juli 1840 ertheilten königlichen Bestätigung des Gesetzes über die Ayuntamiento's noch bedeutsam vermehrt, indem nach demselben die Zahl der Wähler vermindert, ein bestimmter Steuersatz zur Bedingung der Wahlfähigkeit gestattet, den Staatsbeamten die Fähigkeit wieder eingeräumt wurde, Aemter in der Municipalität zu erlangen und überhaupt die Staatsregierung wieder zu dem Rechte kommen sollte, eine allgemeine Controlle über die Ayuntamiento's und ihre Geschäftsführung auszuüben. Espartero drang auf eine Veränderung des Ministeriums. Die Königin Christina gab zwar nach, aber sie legte auch am 13. October 1840 die Regentschaft nieder, indem sie die Mittel nicht billigen zu können vorgab, welche das neue Ministerium zur Beruhigung des Landes vorschlug.

Nachdem die Königin Christina nach Niederlegung der Regentschaft nach Frankreich abgegangen war, nahm der Infant Francisco de Paula am 25. October 1840 das Recht der Vormundschaft über die Königin Isabella in Anspruch, aber die provisorische Regentschaft lehnte dies Verlangen am 25. November ab, mit der Erklärung, dass die Königin Christina sich das Recht als Vormünderin ihrer Kinder vorbehalten, dass aber, wenn die Frage der Vormundschaft zur Entscheidung kommen sollte, dies nur durch die Abgeordneten des Volkes geschehen könne. Espartero hatte unterdessen als Präsident des Ministerraths bereits am 2. November ein Circularschreiben an die Hülfs-Junta's in den Provinzen erlassen, um die feste Versicherung

*) *Ein vollständiges Gesetz über die Fueros von Navarra wurde erst von dem Regenten Espartero am* 16. *August* 1841 *genehmigt. Durch dasselbe werden besondere Privilegien in der Rechtspflege, der Besteuerung und dem Handelsverkehre dieser Provinz eingeräumt; nur der Militär-Oberbefehl wird, wie in den übrigen Provinzen Spaniens, einem Ober-Commandanten überwiesen, ohne dass jedoch derselbe jemals mit den Rechten und Bedürfnissen eines Vicekönigs bekleidet werden darf.*

zu geben, nur die Verfassung vom 18. Juni 1837 aufrecht erhalten zu wollen, und die Erneuerung des Senats nur nach den Bestimmungen dieser Verfassung geschehen zu lassen. Die am 19. März 1841 eröffneten Cortes zu Madrid fassten in vereinigter Sitzung am 8. Mai 1841 mit 153 gegen 136 Stimmen den Beschluss, für die bis zur Volljährigkeit der Königin Isabella noch fehlenden Jahre die Regentschaft des Reichs auf eine Person zu übertragen. Sie wählten mit 179 Stimmen gegen 103 Stimmen an demselben Tage Espartero, Herzog von Vittoria zum Regenten, welcher am 10. Mai in der Mitte der Cortes den Eid für sein Amt und die Erhaltung der Verfassung ablegte. In gleicher Weise erklärten die vereinigten Kammern der Cortes am 10. Juli die Vormundschaft der im Auslande sich befindenden Königin Christina über die Königin von Spanien mit 203 gegen 36 Stimmen für erledigt, bestellten aber in Augustino Arguelles neben dem Regenten einen besondern Vormund für die Königin und ihre Schwester, ohne auf die Protestation der Königin Christina vom 19. Juli Rücksicht zu nehmen: *) er wurde am 28. Juli in der Mitte der Cortes für sein Amt vereidigt. Die zwischen den Anhängern der Königin Christina und der bestehenden Regierung ausbrechenden Feindseligkeiten drohten einen neuen langwierigen Bürgerkrieg zu entzünden, der jedoch in der allgemeinen Erschöpfung des Spanischen Volkes glücklicherweise zu wenig Nahrung empfing. Erst im Herbst des Jahres 1842 wurde die Gefahr für den Regenten ernstlicher, als Catalonien sich gegen ihn erklärte, und die am 3. Januar 1843 aufgelösten Cortes nur noch durch feindseligere Kammern ersetzt wurden. Nach der Eröffnung der neuen Cortes-Versammlung am 3. April 1843 vermochte ein doppelter Ministerwechsel die Ruhe nicht mehr wiederherzustellen, indem die Majorität der Cortes dem Regenten gegenüber das entlassene Ministerium Lopez in Schutz nahm. Das Decret des Regenten vom 26. Mai zur abermaligen Auflösung der Cortes erregte in den meisten Provinzen Aufstände, und eine grosse Anzahl von Pronunciamendos (Manifeste) wurde gegen den Regenten aus allen grösseren Städten erlassen. Die grössere Masse der Truppen erklärte sich durch ihre dem Regenten feindselige Generale geleitet gegen den Regenten, und das usurpatorisch aufrecht erhaltene Ministerium Lopez, liess durch ein Decret des Kriegsministers Francisco Serrano am 29. Juni den Herzog von Vittoria der Regentschaft während der Minderjährigkeit der Königin Isabella entsetzen. Die Cortes wurden darauf durch dies Ministerium auf den 15. October 1843 berufen, aber der Regent verliess bereits

*) *Vielmehr erliess die Regentschaft am 2. August ein Manifest gegen diese Protestation.*

am 30. Juli *) den Spanischen Boden mit einer protestirenden Erklärung gegen alle Handlungen, die im Widerspruche mit der Constitution von 1837 vorgenommen werden sollten. In Erwiederung darauf entsetzte ihn das regierende Spanische Cabinet am 16. August aller seiner Würden, Titel, Grade und Ehrenstellen und erklärte in Gegenwart der obersten Centralbehörden des Reichs die Königin Isabella, der noch 2 Monate an der Vollendung des dreizehnten Lebensjahres fehlten, für volljährig, so bald sie vor den neu einberufenen Cortes den Eid auf die Verfassung geleistet haben würde. Die am 15. October versammelten Cortes erhielten gleich in den ersten Tagen ihrer Sitzung den ministeriellen Antrag auf die Majoritätserklärung der dreizehnjährigen Königin; die Kammer der Abgeordneten erhob ihn zuvörderst am 30. October zum Beschluss, worauf beide Kammern vereinigt mit 193 gegen 16 Stimmen am 8. November die Volljährigkeit der Königin aussprachen. Die Königin wurde nun als trauriges Werkzeug ministerieller Willkühr sowohl unter dem Ministerium Olozaga wie unter Gonzalez Bravo gemissbraucht. Ganz Spanien wurde in Belagerungszustand am 8. Februar 1844 erklärt, alle Civilgewalten wurden unter Militärbehörden gestellt und der Anwendung von Kriegsgesetzen die Zurückführung der innern Ruhe überlassen. Dieser Zustand dauerte drei Monate, bis zum 4. Mai, während welcher Zeit die Königin Christina aus Frankreich nach Madrid zurückgekehrt war. Das unter ihrem Einflusse gebildete Ministerium des Generals Narvaez begann mit mancherlei Beschränkungen der durch die Verfassung von 1837 verbürgten Rechte, namentlich in Bezug auf die Zeitungspresse und die Selbständigkeit der städtischen Verwaltungen. Aber man fand solche vereinzelte Acte für nicht ausreichend, und legte daher den neu versammelten Cortes am 18. October mehrere umfassende Veränderungen, welche namentlich die Zusammensetzung des Senats, die Wahl der Abgeordneten, die Errichtung der National-Milizen und die künftige Vermählung der Königin betrafen. Die Kammer der Senatoren nahm dieselben mit überwiegender Majorität am 25. October, und auch bei den Abgeordneten gingen sie in deren Gesammtbeschlusse am 4. December mit 124 gegen 26 Stimmen durch; dies sind die letzten wesentlichen Veränderungen, welche die Spanische Verfassung bis auf den heutigen Tag erfahren hat.

Da indess die Verfassung von 1837 als Grundlage erhalten ist, so erscheint es nicht nöthig, hier den vollständigen Inhalt der am 23. Mai 1845 bekannt gemachten **) revidirten Verfassung wiederzu-

---

*) *Er schiffte sich zu Cadiz ein und nahm seinen Aufenthalt in England.*
**) *Sie ist auch bereits in der Gaceta de Madrid von diesem Tage abgedruckt.*

geben, sondern nur diejenigen Artikel aufzunehmen, welche nach ihrem Inhalte abgeändert oder neu hinzugefügt sind.

## V. Veränderte oder neue Artikel aus der revidirten Verfassung vom 23. Mai 1845 im Verhältnisse zur Verfassung vom 18. Juni 1837.

Art. 2. Der zweite Satz desselben „die Beurtheilung der Pressvergehen steht ausschliesslich den Schwurgerichten zu" ist weggefallen.

Der Titel III. *vom Senate,* Art. 14—20, ist folgender Gestalt geändert:

Art. 14. Die Anzahl der Senatoren soll unbegrenzt sein; die Ernennung derselben steht dem Könige zu.

Art. 15. Zu Senatoren können nur diejenigen Spanier ernannt werden, welche über dreissig Jahre alt sind und zu folgenden Klassen gehören:

a) Präsidenten der gesetzgebenden Kammern, Senatoren oder Abgeordnete, wenn sie dreimal zu den Cortes zugelassen worden, und ausserdem ein Einkommen von 30,000 Realen *) besitzen, das aus eigenen Gütern oder Besoldungen für solche Aemter herrührt, welche nur durch richterlichen Ausspruch, Pensionirung, Entsagung oder Austritt aus activem Staatsdienste verloren gehen können.

b) Staatsminister, Staatsräthe, Erzbischöfe, Bischöfe, Granden von Spanien, General-Capitäne der Armee und der Flotte, General-lieutenants der Armee und Admirale, Botschafter, bevollmächtigte Minister, Präsidenten der höchsten Gerichtshöfe, Beisitzer und Fiscal-Procuratoren derselben, Marquis, Grafen, Visconde's und Barone, welche keine Granden sind (Titulos de Castilla), wenn sie ein Einkommen von 60,000 Realen besitzen; endlich diejenigen, welche im Jahre vorher 8000 Realen an directen Steuern bezahlten, ferner Senatoren, Abgeordnete, Alcaden in Ortschaften von 30,000 Einwohnern, Präsidenten der Provinzial-Junta's oder Handelsgerichte, sowie diejenigen, welche wegen ausgezeichneter Dienste eine durch ein Gesetz angeordnete National-Belohnung erhalten haben.

Art. 16. Die Erfordernisse, welche um zum Senator ernannt werden zu können, verlangt werden, können durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 17. Die Ernennung der Senatoren wird durch besondere Decrete geschehen, in welchen der Grund anzugeben ist, auf welchem in Folge des vorhergehenden Artikels die Ernennung sich stützt.

Art. 18. Die Würde eines Mitgliedes des Senats soll lebenslänglich sein.

Art. 19. Die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind mit dem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre Mitglieder des Senats.

Art. 20. Der Senat übt ausser seinen legislatorischen Befugnissen in folgenden Fällen richterliche Gewalt aus:

a) wenn er über die von der Kammer der Abgeordneten angeklagten Minister Urtheil zu sprechen hat;

---

*) *Diese Summe beträgt* = $2166\frac{2}{3}$ *Thlr. Preuss., die später vorkommenden Summen von* 60,000 *Realen und* 8000 *Realen* = $4333\frac{1}{3}$ *und* $577\frac{3}{4}$ *Thlr.*

b) wenn er in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen über schwere gegen die Person oder die Würde des Königs oder gegen die Sicherheit des Staates gerichtete Verbrechen zu erkennen hat;

c) wenn er über Mitglieder des Senats zu Gericht sitzt.

Art. 25. wurde dahin abgeändert: „die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.“

Art. 27. fällt gänzlich aus.

Art. 28. wird dahin abgeändert: „die Cortes sollen ausdrücklich zusammen gerufen werden, sobald die Krone erledigt ist, oder der König auf irgend eine Weise unfähig wird, die Regierung zu führen“ (cuando el Rey se impossibilitare de qualquier modo para el gobierno).

Art. 37. fällt gänzlich aus.

Nach Art. 49. wird nachstehender eingeschaltet:*) „Bevor der König eine Vermählung eingeht, wird er die Cortes davon benachrichtigen, und ihrer Genehmigung sind die Stipulationen und Ehecontracte unterworfen, die den Gegenstand eines Gesetzes ausmachen. Dasselbe ist in Bezug auf die Ehe des unmittelbaren Thronerben zu beobachten. Weder der König noch sein unmittelbarer Thronfolger dürfen eine Vermählung mit Personen eingehen, welche das Gesetz von der Thronfolge ausschliesst.**)

Art. 54. wurde dahin abgeändert: „Die Personen, welche zu regieren unfähig sind, oder etwas gethan haben, weshalb sie verdienen ihr Recht an die Krone zu verlieren, sind durch ein Gesetz von der Thronfolge auszuschliessen.

Art. 55. Wird der Thron durch eine Königin eingenommen, so hat ihr Gemahl keinen Theil an der Regierung des Königreichs.

Die Art. 57., 58. und 59. sind in nachstehende fünf umgewandelt:

Art. 57. Wenn der König minderjährig ist, so wird der Vater oder die Mutter des Königs, und in deren Ermangelung der Verwandte, welcher nach der in der Constitution festgesetzten Ordnung der Nächstberechtigte zur Thronfolge ist, sofort die Regentschaft antreten und dieselbe während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit ausüben.

Art. 58. Damit der nächste Verwandte die Regentschaft führen könne, muss er Spanier sein, zwanzig Jahre zurückgelegt haben und nicht zuvor von der Thronfolge ausgeschlossen gewesen sein. Der Vater oder die Mutter des Königs können nur dann die Regentschaft übernehmen, wenn sie unvermählt bleiben.

Art. 59. Der Regent übt die volle Gewalt des Königs aus, in dessen Namen die Verfügungen der Regierung veröffentlicht werden.

Art. 60. Der Regent legt vor den Cortes den Eid ab, dem minderjährigen Könige treu zu sein und die Verfassung und Gesetze des Königreichs

---

*) *Dagegen fällt die fünfte Bestimmung des Art.* 48. *weg, durch welche der König durch ein besonderes Gesetz ermächtigt werden sollte, eine Vermählung einzugehen und die Erlaubniss zur Ehe für solche Personen zu ertheilen hatte, die durch die Constitution zur Thronfolge berufen waren.*

**) *Dieser Artikel und namentlich sein Schlussatz, welcher gegen den Infanten Don Carlos und dessen Nachkommen gerichtet ist, veranlasste in beiden Kammern sehr lange und lebhafte Debatten, nachdem er in die Kammer der Abgeordneten als Amendement eingebracht und angenommen, später wieder dem Senate vorgelegt wurde.*

zu beobachten. Sollten die Cortes nicht versammelt sein, so hat der Regent dieselben sogleich einzuberufen und in der Zwischenzeit vor dem Ministerrathe denselben Eid zu leisten und zu versprechen, ihn abermals vor den Cortes abzulegen, sobald diese versammelt sein werden.

Art. 61. Sollte keine Person vorhanden sein, welcher von Rechtswegen die Regentschaft zustände, so werden die Cortes diese ernennen, und sie wird aus einer, drei oder fünf Personen bestehen. Bis diese Ernennung geschieht, wird der Ministerrath das Reich vorläufig regieren.

Der Art. 70. wurde dahin abgeändert: „In den Ortschaften wird es Ayuntamientos geben, die von den Einwohnern ernannt werden, welchen das Gesetz dieses Recht zuerkennt.

Der Art. 77. über die Errichtung der Nationalmiliz ist ausgefallen.

Eben so ist der erste Zusatzartikel über die Einführung von Schwurgerichten für alle Klassen von Vergehungen ausgefallen. Der zweite Zusatzartikel bildet den letzten Art. 80. der revidirten Verfassung, so dass diese mit den hinzugefügten 2 Artikeln über die Regentschaft überhaupt aus 80 Artikeln besteht.

---

Die Eingangsformel der Verfassung vom 18. Juni 1837, in welcher aus dem Rechte der National-Souverainität die Befugnisss der Cortes zur Revision der Verfassung vom Jahre 1812 und zur Feststellung anderweitiger Bestimmungen abgeleitet wird, ist in dieser revidirten Verfassung gleichfalls unterdrückt; dagegen heisst es in dem begleitenden Berichte des Ministerraths an die Königin vom 10. October 1844, welcher die Motive zu den vorgeschlagenen Veränderungen enthält: „die bestehende Verfassung (von 1837) wäre so mangelhaft, dass mehrere auf einanderfolgende Cabinette es unmöglich gefunden hätten, innerhalb der von ihr bestimmten Schranken zu regieren und daher genöthigt gewesen, mehrere ihrer Bestimmungen zum Besten des Landes zu verletzen, und wenn auch manche Verhältnisse dem unruhigen Zustande des Landes zuzuschreiben wären, so läge doch der Hauptgrund des Uebels in den Mängeln der Institutionen. Es wäre daher eine Reform der Constitution unerlässlich, um der Regierung die nothwendige Stütze zu geben; auch habe sich die öffentliche Meinung bereits dafür ausgesprochen. Da die königliche Auctorität in den bestehenden Institutionen nicht diejenige Stärke fände, welche zur Beschützung der öffentlichen Interessen und der persönlichen Rechte nothwendig wäre, so müsse man den Thron entweder schutzlos der Anarchie und der Empörung preisgeben oder zu ungesetzlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen. Um die Wiederkehr eines solchen Zustandes zu vermeiden und der Regierung der Königin Isabella den Glanz und Ruhm zu verleihen, die aus der völligen Uebereinstimmung in den Institutionen hervorgehen, haben die Minister es für ihre Pflicht gehalten, diejenigen Veränderungen

der Verfassung vorzuschlagen, welche in ihrem Gesetzentwurfe zur Reform der Constitution enthalten sind."

Der neue Senat, nachdem der bestehende durch ein besonderes königliches Decret am 28. Juli aufgehoben, wurde durch eine königliche Ernennung von 54 neuen Mitgliedern am 20. August 1845 zu den in ihrer Würde gelassenen aus 119 Mitgliedern zuvörderst zusammengesetzt, unter welchen sich 28 Granden von Spanien, 30 Exminister, 2 Minister des damaligen Ministerrathes, der Cardinal-Erzbischof von Sevilla und 13 andere Erzbischöfe und Bischöfe und ausserdem eine grosse Anzahl von Oberofficieren des Heeres befanden. Schon 5 Tage später (am 25. August) wurden abermals 43 neue Senatoren ernannt, so dass die Gesammtzahl der Mitglieder dieser Kammer aus 162 bestand, und in dieser Stärke mit geringen Veränderungen durch zeitweise Ergänzung der durch den Tod abgegangenen Mitglieder sich erhalten hat. Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrer vollen Zahl 250 Mitglieder, kann aber nach dem Wahlgesetze, welches auf je 50,000 Seelen die Wahl eines Abgeordneten gewährt, nach dem künftigen Fortschreiten der Bevölkerung, gesetzmässig verstärkt werden.

Die Befestigung der innern Verhältnisse Spaniens für die weibliche Linie des Hauses Bourbon Spanien, unter der nachhaltigen Unterstützung der Französischen und Britischen Regierung, veränderte bedeutsam die politische Stellung der Carlistischen Parthei. Der Infant Don Carlos erkannte, dass für seine Person die Aussichten zur glücklichen Erreichung seines Endzieles auf den Spanischen Thron verloren wären, er hoffte aber eine neue Belebung derselben, wenn er sie auf seinen Sohn übergehen liesse. Er entsagte daher am 18. Mai 1845 zu Bourges seinen Ansprüchen auf die Spanische Krone zu Gunsten seines ältesten Sohnes, des Infanten Carlos Maria Fernando Isidor (geb. 13. Januar 1818), indem er den Titel eines Grafen von Molina annahm. Der letztere, der sich seit dieser Zeit Graf von Montemolin nennt, erliess am 22. Mai eine Proclamation an die Spanier, in welcher er bekannte, dass er die Institutionen achten würde, die aus der Revolution hervorgegangen wären, dass er aber seiner persönlichen Würde und den Rechten seiner Familie nichts vergeben könne, und dass es nicht seine Sshuld sein würde, wenn die Trennung, welche in Folge des Ablebens des Königs Ferdinand VII. statt gefunden habe, nicht aufhören sollte, indem er bereit sei, jedes mit Ehre und Gewissen vereinbare Opfer zu bringen. Er ist bis jetzt noch unvermählt, hat den Französischen Schutz-Aufenthalt zu Bour-

ges am 16. September 1846 verlassen*) und lebte seit dieser Zeit theils in Italien, theils in England; von seinen beiden Brüdern ist der ältere, Infant Juan Carlos seit dem 6. Februar 1847 mit der Erzherzogin Maria von Oesterreich-Este, zweiten Tochter des Herzogs Franz IV. von Modena, vermählt aber noch kinderlos.

Die Königin Isabella liess durch ihr Ministerium am 19. Juni 1845 die sogenannte Abdication des Don Carlos für einen Act der Treulosigkeit und blinden Versessenheit auf die Erregung neuer Zwietracht erklären; Don Carlos wäre mit seiner gesammten Familie für Spanien gesetzlos, von dessen Boden verbannt und erblos, und jeder, der ihre eingebildeten Ansprücke einzuführen trachtete, würde im Fall seiner Habhaftwerdung unmittelbar einem Kriegsgerichte verfallen. Ein Jahr später machte die Königin, nachdem sie fast ihr sechszehntes Lebensjahr vollendet hatte, durch ein Decret vom 28sten August 1846 ihre bevorstehende Vermählung mit dem Infanten Don Francisco de Asis Maria**) bekannt, dem ältesten Sohne des Infanten Francisco de Paula,***) indem sie die Cortes zu einer Versammlung auf den 14. September einberief. Beide Kammern erklärten fast einstimmig am 19. September, dass sie sowohl diese Vermählung, als die der einzigen Schwester der Königin (und präsumtiven Thronfolgerin) mit dem Herzog von Montpensier, dem jüngsten Sohne des Königs Louis Philipp von Frankreich, billigten. Beide Vermählungen wurden am 10. October 1846 vollzogen, nachdem von der Französischen Regierung durch Guizot, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in einer Note vom 5. October erklärt war, dass die Annahme des Britischen Ministeriums, wie durch die Vermählung des Herzogs von Montpensier mit der Spanischen Infantin, eine Verzichtleistung der Kinder der letzten auf den Spanischen Thron in den Bestimmungen der Friedensverträge von Utrecht schon vorläge, durch die Thatsachen widerlegt sei.****) Der Infant Gemahl der Königin ererhielt an dem Vermählungstage durch königliches Decret den Titel „König“ und „Majestät“, jedoch wie es verfassungsmässig feststeht, ohne Antheil an der obersten Staatsverwaltung. Ein allgemeines

*) *Vier Tage vorher (12. September 1846) erliess er eine neue Proclamation an die Spanier ähnlichen Inhalts, mit noch stärkerer Versicherung seiner constitutionellen Grundsätze und völliger Unpartheilichkeit gegen die verschiedenartigen Factionen in Spanien.*

**) *Geboren am 13. Mai 1822.*

***) *Des jüngeren Bruders des Königs Ferdinand VII.*

****) *Der starke diplomatische Notenwechsel über diese Angelegenheit wurde am 12. Januar den Französischen Kammern und am 22. Januar 1847 dem Englischen Parlamente vorgelegt.*

Amnestie-Decret vom 17. October 1846 begleitete diese aussöhnenden Vermählungsfeierlichkeiten, indem allen Spaniern, welche den Eid der Treue der Königin leisten würden, und nicht als Militär- oder Civil-Chefs in den Carlistischen Unruhen verwickelt gewesen, durch dasselbe die Befugnisse zur Rückkehr nach ihrem Vaterlande zugesagt wurde; dies Decret wurde nochmals erweitert am 3. September 1847 für die Spanischen Ausgewanderten, nur mit der Beschränkung, dass den vormaligen Carlistischen Soldaten der Aufenthalt in den nordöstlichen Provinzen Spaniens untersagt wurde. Zwei Jahre später wurde die Amnestie durch ein königliches Decret vom 8. Mai 1849 auf alle politische Vergehen bis zu diesem Tage ausgedehnt.

Die politischen Ereignisse in Frankreich und Italien in dem ersten Viertel des Jahres 1848 äusserten zwar ihre Rückwirkung auch auf Spanien. Es wnrden in Folge von Unruhen in der Hauptstadt am 26. März 1848 die Cortes geschlossen, Madrid in Belagerungszustand erklärt, und auf Grund des Art. 8. der Verfassung wurden in ganz Spanien die verfassungsmässigen Garantien aufgehoben. Der Rath des Britischen Cabinets auf Umgestaltung des Verwaltungssystems (16. März), um es in ein mehr verfassungsmässiges umzuwandeln, wurde jedoch auf das entschiedenste zurückgewiesen (7. April 1848), „weil dem Britischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Beurtheilung der innern Angelegenheiten Spaniens nicht zustehe.*) Die beiden Geschwister des Gemahls der Königin Isabella, der Infant Heinrich (geb. den 17. April 1823) und die Infantin Josepha (geb. den 25. Mai 1827), wurden ihrer Würde als Infant und Infantin von Spanien und ihrer Ansprüche auf die Thronfolge in Spanien am 13. Mai und 28. Juni 1848 für verlustig erklärt, weil sie sich ohne königliche Genehmigung unter Verletzung der Bestimmungen der pragmatischen Sanction vom 27. März 1776 (vergl. ob. S. 40), vermählt hatten. Aber bei der Eröffnung der Cortes am 15. December 1848 konnte die Königin Isabella in voller Wahrheit rühmen, „dass das Spanische Volk mitten unter den revolutionären Umwälzungen in vielen Staaten Europa's fest am Throne gehalten, wenn auch der Aufstand hier und da sein Haupt erhoben habe.“ Der in den nordöstlichen Provinzen Spaniens und namentlich in Catalonien an mehreren Punkten wieder ausgebrochene Bürgerkrieg wurde bald

*) *Mit dem päpstlichen Hofe ist von der gegenwärtigen Spanischen Regierung bereits am 27. April 1845 durch Castillo y Ayensa zu Rom ein Concordat abgeschlossen, nach welchem Isabella als die legitime Königin Spaniens anerkannt, und auch die Gültigkeit des Verkaufs der Nationalgüter (der vormaligen Kirchen- und Klostergüter) von Seiten des Papstes erklärt ist.*

erstickt, als der Graf von Montemolin auf der Französischen Gränze, wie er gerade im Begriff war, die Spanische Gränze zu überschreiten, am 5. April 1849 verhaftet und nur unter der Bedingung, nach England in das Privatleben zurückzukehren, freigegeben wurde. Es gingen in der That die Jahre 1848 und 1849 vorüber, ohne dass die Spanische Verfassung nach irgend einer Richtung hin umgestaltet wurde und demnach noch gegenwärtig die im Jahre 1845 revidirte Verfassung von 1837 als das constitutionelle Grundgesetz dieses Reichs gilt.

---

# Portugal.

**Quellen** und **Hülfsmittel.** Dumont, Corps diplomatique vol. VI. und Rousset Supplement au Corps diplomatique vol. I. — J. J. Schmauss, Corpus juris gentium academicum, Leipzig 1730, vol. I. und vol. II. — Dufau Collection des constitutions, Paris 1823 tom. V. — Carta de lei 19. April 1826, Lisboa 1826. — La charte constitutionelle de Portugal, du 19. April 1826, Paris 1826. — Pölitz, Europæische Staatsverfassungen Bd. II. S. 295—342. — Neueste Staatsacten, Tübingen, 1825—26, Band I., IV., V. und VI. — E. Münch, Grundzüge einer Geschichte des Repräsentativsystems von Portugal, Leipzig, 1827, 8vo. — Schäfer, Geschichte Portugals, Hamburg, 1836—50, 3 Bde. 8vo.; dies treffliche Werk reicht indess erst bis zum Jahre 1580.

In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts begann der Kampf von dem christlichen Königreiche Leon aus, um das Land zwischen dem Miño und Duero den Arabern abzugewinnen, und König Alfonso III. drang bereits über den Duero, eroberte 871 Coimbra und behauptete das Land an beiden Ufern des Duero, für welches nach dem Hauptorte, dem Hafen Cale, der Name Portucalia der übliche wurde. Sehr langsam gingen die Eroberungen weiter, unter stets wechselndem Glücke im Kampfe zwischen den Christen und Arabern, in der Richtung auf den Tejofluss, wie dieser in Portugal stets statt des Spanischen Namens Tajo genannt wird. Als aber die Eroberungen in dem benachbarten Spanien von dem inzwischen vereinigten Reiche Leon-Castilien auf Kosten des Islam rascher fortschritten, setzte dessen König Alfonso VI. (1065—1109) mit grossem Glücke auch den Kampf auf dem linken Ufer des Tejo fort, und hatte in dem Grafen Heinrich von Burgund, dem Enkel des Herzogs Robert I. von Burgund und Urenkel des Königs Robert II. von

Frankreich, mit einem stattlichen Französischen Kriegsgefolge den bewährtesten Helfer. Als Lohn dafür erlangte Heinrich die Tochter des Königs zur Gemahlin und die Landschaft Portugal als eine Lehnsgrafschaft Castiliens*) (1093), mit dem später (1107) erweiterten Rechte, dieselbe auf seine Nachkommen vererben zu lassen. Bereits der tapfere Sohn des Grafen, Alfonso I. Henriquez, benutzte die inneren und äusseren Kriege Castiliens zur Erlangung seiner Selbständigkeit, indem er im Jahre 1137 unter päpstlicher Vermittelung mit König Alfonso VII. von Castilien Frieden schloss, dabei zwar zur Entrichtung eines Jahrgeldes an den päpstlichen Stuhl sich verpflichten musste, aber auch die völlige Unabhängigkeit von dem benachbarten Reiche sich erwarb. Durch seinen glänzenden Sieg auf den Feldern zwischen Ferreira und Ourique im Jahre 1139 trieb er die Araber bis hinter die Sierra de Monchique in Algarve, und liess sich von dem begeisterten Heere zum König von Portugal ausrufen. Die Bestätigung dieser erhöhten Würde für sich und seine Nachkommen suchte er nach den damaligen staatsrechtlichen Begriffen, da er schon aus der Lehnsverpflichtung zu einem andern Staate ausgetreten war, wieder bei dem Römischen Stuhle nach. Papst Innocenz II. ertheilte im Jahre 1142 seine Genehmigung zur Beibehaltung der königlichen Würde, wie er denn aber auch die fernere Zahlung des Jahrgeldes nach Rom sich ausbedang. Im Jahre darauf wurden der höhere Klerus, der Adel, Abgeordnete der Städte und viele Geistliche und Mönche zum ersten Reichstage nach Lamego berufen, um das erste Reichsgrundgesetz aus gemeinschaftlicher Berathung hervorgehen zu lassen, in welchem die noch jetzt bestehenden Bestimmungen für die Thronfolge, neben den ausbedungenen Rechten des Adels und der ferneren Verwaltung der

---

## I. Leges Lamecenses de regni Lusitanici successione et juribus. A. 1143.**)

I. In Nomine sancte et individue Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, Trinitatis inseparabilis, que nunquam separari potest. Ego Alfonsus, Comitis Henrici et Regine Tareje filius, magnique Alfonsi Imperatoris Hispaniarum nepos, ac pietate divina ad regium solium nuper sublimatus, quoniam nos concessit Deus quittari et dedie victoriam de Mauris, nostris inimicis, et proptera habemus aliquantum respirationem, ne forte nos tempus non habeamus postea, convocavimus omnes istos: Archiepiscopum Bracharensem, Epis-

---

*) *Vergl. meine Staatskunde, Band III. Portugal, S. 268–69.*

**) *Abgedruckt in Lateinischer Sprache bei Schmauss Corp. jur. gent. I. S. 4—7 und bei Rousset Suppl. au Corps. diplom. vol. I. S. 37 in Französischer Sprache.*

Rechtspflege festgestellt wurden. Wir theilen daher dasselbe in der Sprache des Originals *) nebst einer genauen Deutschen Uebersetzung mit, da dieses Grundgesetz in wesentlichen Bestandtheilen noch jetzt gültige Kraft besitzt, in den sieben Jahrhunderten während seines Bestehens so häufig als der Angelpunkt des politischen Lebens in Portugal betrachtet ist, auf welchem die gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen der Regierung und der Regierten sich stützten, und da es überdies eben sowohl wegen seines hohen Alters als wegen seiner einfachen eigenthümlichen gesprächs- und vertragsweisen Form als staatsrechtliches Document beachtet zu werden verdient. In der Urkunde selbst befindet sich weder das Jahr noch der Tag der Ausstellung vermerkt, aber jenes ist unzweifelhaft 1143,**) wie nicht nur die Eingangsworte des Art. I. und II. der Urkunde (die frische Erinnerung an den Sieg bei Ourique und die päpstliche Bestätigung der königlichen Würde) erweisen, sondern auch die beständige und allgemeine Uebereinstimmung der Portugiesischen Regierung und Stände vollkommen bekundet, welche diese Verhandlungen der Cortes von Lamego zu allen Zeiten und unter den verschiedensten Umständen als die Grundgesetze des Staates ansah. ***)

---

## I. Die Gesetze von Lamego über die Thronfolge und die Rechte im Königreiche Portugal, aus dem Jahre 1143.

I. Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, untrennbare Dreieinigkeit, welche niemals getrennt werden kann. Wir ****) Alfonso, Sohn des Grafen Heinrich und der Königstochter *****) Theresia, Enkel Alfonso's des Grossen, Königs von Spanien, durch die göttliche Gnade jüngst auf den königlichen Thron erhoben, haben, da uns Gott vergönnt hat zur Ruhe zu kommen und einen Sieg über die Mauren, unsere Feinde, verliehen hat, und wir deswegen einige Erholung haben, und wir später etwa eine solche Zeit nicht haben dürften, alle nachstehende Männer zusammenberufen: den Erzbischof von Braga, den Bischof

---

*) *Die Lateinische Sprache blieb in Portugal bis in das vierzehnte Jahrhundert die allgemein übliche für die Schlussergebnisse der Staatsverhandlungen.*

**) *Man nahm früher das Jahr* 1181 *an, aber Hugo a. a. O. S.* 1. *nach Brandao und Schäfer a. a. O. I. S.* 53 *nach Sousa und Figueiredo's Untersuchungen widerlegen bereits diese Zweifel.*

***) *Schäfer a. a. O. I. S.* 53.

****) *Der König fängt an mit Ich, geht dann aber in demselben Satze in die Pluralperson Wir über, so dass in der Uebersetzung der Deutlichkeit wegen gleich mit Wir angefangen wurde.*

*****) *Sie hatte bald nach dem Tode ihres Gemahls Heinrich (*1112*) den Titel Königin angenommen, wie er in mehreren Urkunden seit dem Jahre* 1115 *unzweifelhaft vorkommt, Schäfer I., S.* 24.

copum Visensem, Episcopum Portuensem, Episcopum Colimbriensem, Episcopum Lamecensem, Viros etiam nostre Curie infra positos,*) et procurantes bonam prolem per suas civitates, per Colimbriam, per Vimaranes, per Lamecum, per Viseum, per Barcellos, per Portum, per Trancosum, per Chaves, per Castrum regis, per Boucellas, per Parietas Vetulas, per Senam, per Covilhanam, per Montemagiore, per Isgueiram, per Villam regis, et pro parte Domini Regis Laurentius Venegas. Et multitudo ibi erat de Monachis et Clericis, et congregati sumus Lamegum in ecclesia Sancte Marie Almacave, seditque Rex in solio regio sine insigniis regis, et surrexit Laurentius Venegas Procurator Regis, et dixit:

II. Congregavit vos Rex Alfonsus, quem vos fecistis campo in Auriquio, ut videatis bonas literas Domini Pape, et dicatis, si vultis, quod sit Ille Rex. Dixerunt omnes, nos volumus, quod sit Rex. Et dixit Procurator: Quomodo erit Rex, Ipse et filii ejus, aut Ipse solus Rex? Et dixerunt omnes, Ipse in quantum vivet, et filii ejus posteaquam non vixerit. Et dixit Procurator, si ita vultis date illi insigne. Et dixerunt omnes, demus in Dei nomine. Et surrexit Archiepiscopus Bracharensis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam magnam auream cum multis margaritis, que fuerat de Regibus Gotorum et dederant Monasterio, et posuerunt illam Regi. Et Dominus Rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus, qui me adjuvavit. Cum ista spata liberavi vos et vici hostes nostros, et vos me fecistis Regem et socium vestrum. Siquidem me fecistis, constituamus leges, per quas terra nostra sit in pace. Dixerunt omnes, volumus Domine Rex, et placet nobis constituere leges, quas vobis bene visum fuerit, et nos sumus omnes cum filiis filiabus neptibus et nepotibus ad vestrum mandare. Vocavit citius Dominus Rex episcopos, viros nobiles et procuratores**) et dixerunt inter se: faciamus in principio leges de hereditate regni et fecerunt istas sequentes.

III. Vivat Dominus Rex Alfonsus et habeat regnum. Si habuerit filios varones, vivant et habeant regnum, ita ut non sit necesse facere illos de novo reges. Ibunt de isto modo. Pater si habuerit regnum, cum fuerit mortuus, filius habeat, postea nepos, postea filius nepotis, et postea filius filiorum in secula seculorum per semper.

IV. Si fuerit mortuus primus filius, vivente rege patre, secundus erit Rex, si secundus tertius, si tertius quartus, et deinde omnes per istum modum.

---

*) *Sie sind nicht näher zu bezeichnen, da die Zeugenunterschriften oder Namenangaben am Schlusse dieser Urkunde nicht hinzugefügt sind.*

**) *Schon in dieser ältesten Urkunde werden also die Abgeordneten mit der Benennung procuratores, Procurantes bezeichnet, eine Bezeichnung, die bekanntlich auch in Spanien bis auf die heutige Stunde üblich geblieben ist.*

von Viseu, den Bischof von Porto, den Bischof von Coimbra, den Bischof von Lamego, auch die unten aufgeführten Männer unseres Hofes, und die wackeren Abgeordneten aus ihren Städten, für Coimbra, für Guimaraes, für Lamego, für Viseu, für Barcellos, für Porto, für Trancoso, für Chaves, für Castello real (Rodrigo), für Braganza, für Torres vedras, für Sines, für Civilhão, für Montemor o Velho, für Isgueira und für Villa real, und von der Seite des Königs den Lorenzo Venegas. Und es war daselbst noch eine Menge von Mönchen und Geistlichen, und wir sind versammelt zu Lamego in der Kirche der heiligen Maria Almacave, und der König sass auf dem königlichen Throne ohne königlichen Schmuck, und es erhob sich Lorenzo Venegas, der Procurator des Königs, und sprach:

II. Der König Alfonso, den ihr auf dem Felde zu Ourique zum König gemacht habt, hat euch versammelt, damit ihr das günstige Schreiben des Herrn Papstes sähet und saget, ob ihr wollt, dass Jener König sei. Alle haben gesprochen: wir wollen, dass er König sei. Und der Procurator hat dann gesagt: auf welche Weise soll er König sein, er selbst und auch seine Söhne, oder er selbst allein nur König? Und alle haben gesprochen: Er selbst, so lange er leben wird, und seine Söhne, nachdem er nicht mehr am Leben sein wird. Und der Procurator hat dann gesagt: wenn ihr so wollt, so gebt ihm den königlichen Schmuck. Und alle haben gesprochen, so lasst ihn uns in Gottes Namen geben. Und der Erzbischof von Braga hat sich erhoben und aus den Händen des Abtes von Lorvao eine grosse goldene Krone mit vielen Perlen genommen, welche von den Königen der Gothen herrührte und die sie dem Kloster gegeben hatten, und hat die Krone dem Könige aufgesetzt. Und der Herr König mit dem blossen Schwerte in seiner Hand, mit welchem er in den Krieg ging, sagte: Gelobt sei der Herr, welcher mich unterstützt hat. Mit diesem Schwerte habe ich euch befreit und unsere Feinde besiegt, und ihr habt mich zu euerm Könige und Genossen gemacht. Da ihr aber mich dazu gemacht habt, so lasst uns Gesetze feststellen, durch welche unser Land in Frieden bleiben soll. Alle haben darauf gesagt, wir wollen es Herr König, und es gefällt uns, Getetze festzustellen, welche vorzuschlagen Euch gut dünken wird, und wir sind alle bereit mit Söhnen, Töchtern, Enkeln und Enkelinnen es Eurer Ansicht zu überlassen. Der Herr König rief darauf schnell die Bischöfe, die Männer vom Adel und die Abgeordneten der Städte zusammen, und sie haben mit einander abgemacht: lasst uns zuerst Gesetze über die Erbfolge im Königreiche feststellen, und sie haben diese nachfolgende gemacht.

III. Der Herr König Alfonso soll so lange er lebt, die königliche Herrschaft behalten. Wenn dieser Kinder männlichen Geschlechts erhalten*) hat und sie bleiben leben, so sollen sie die königliche Herrschaft haben, so dass es nicht nöthig ist, von neuem Könige zu machen. Sie werden aber auf nachstehende Weise auf einander folgen. Wenn der Vater, der die königliche Herrschaft gehabt hat, gestorben ist, so soll sie sein Sohn erhalten, darauf der Enkel, nach diesem der Sohn des Enkels und demnächst der Sohn dieses Sohnes und so von Jahrhundert zu Jahrhundert in allen Zeiten fort.

IV. Wenn der älteste Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben sein sollte, so wird der zweite König sein; wenn der zweite gestorben, der dritte; wenn der dritte gestorben, der vierte und demnächst alle in derselben Folge.

---

*) *Varo, noch im jetzigen Spanischen Varon erhalten, bedeutet einen Menschen männlichen Geschlechtes.*

V. Si mortuus sit Rex sine filiis, si habeat fratrem, sit Rex in vita ejus, et cum fuerit mortuus, non erit Rex filius ejus, si non fecerint eum Episcopi et Procuratores et nobiles Curiae Regis, si fecerint Regem, erit Rex; si non fecerint, non erit Rex.

VI. Dixit postea Laurentius Venegas, Procurator Domini Regis ad Procurantes. Dixit Rex, si vultis quod intrent filie ejus in hereditatibus regnandi, et si vultis facere leges de illis? Et posteaquam altercaverunt per multas horas, dixerunt: etiam filie Domini Regis sunt de lumbis ejus, et volumus eas intrare in regno et quod fiant leges super istud. Et episcopi et nobiles fecerunt leges de isto modo.

VII. Si Rex Portugalie non habuerit masculum, et habuerit filiam, sta erat Regina, post quam Rex fuit mortuus, de isto modo: non accipiet virum, nisi de Portugal, nobilis, et talis non vocabitur Rex, nisi postquam habuerit de Regina filium Varonem; et quando fuerit in congregatione maritus Regine, ibit in manu manca, et maritus non ponet in capite coronam regni.

VIII. Sit ista lex in sempiternum, quod prima filia Regis accipiat maritum de Portugalia, ut non veniat regnum ad estraneos, et si casaverit cum Principe estraneo, non sit Regina, quia nunquam volumus, nostrum regnum ire for de Portugalensibus, qui nos sua fortitudine reges fecerunt, sine adjutorio alieno per suam fortitudinem et cum sanguine suo.

IX. Iste sunt leges de hereditate regni nostri, et legit eas Albertus Cancellarius Domini Regis ad omnes et dixerunt: bone sunt, juste sunt, volumus eas per nos et per semen nostrum post nos.

X. Et dixit Procurator Domini Regis, dicit Dominus Rex, vultis facere leges de nobilitate et justitia? Et responderunt omnes placet nobis, sit ita in Dei nomine et fecerunt istas.

XI. Omnes de semine Regis et de generationibus filiorum et nepotum sunt nobilissimi viri. Qui non sunt de Mauris et de infidelibus Judeis, sed Portugalenses, qui liberaverint personam Regis aut ejus pendonem, aut ejus filium vel generum in bello, sint nobiles. Si aliquis comprehensus de infidelibus mortuus erit, propter quod non vult esse infidelibus, sed stat per legem Christi, filii ejus sint nobiles. Qui in bello mataverint *) Regem inimicum vel ejus filium et gancaverint ejus pendonem, sint nobiles. Omnes qui sunt de

---

*) *Matare = tödten, wohl nur verstümmelt für mactare; weit weniger entsprechend ist die Ableitung von matarus oder matara Wurfspiess, wie Du Cange meint, matare also für mataro transfigere.*

V. Wenn der König ohne Söhne gestorben sein, aber einen Bruder haben sollte, so sei dieser König so lange er lebe; wenn dieser aber gestorben sein wird, so soll der Sohn desselben nicht König sein, wenn ihn nicht die Bischöfe, Abgeordnete der Städte und die Edelleute vom Hofe des Königs ernannt haben werden; wenn sie ihn aber zum König gemacht haben, so soll er König sein, wenn sie ihn nicht ernannt haben, so soll er nicht König sein.

VI. Darauf sprach der Procurator des Herrn Königs Lorenzo Venegas zu den Abgeordneten: Der König hat gefragt, ob ihr wollt, dass auch seine Töchter in die Erbschaft der königlichen Regierung eintreten sollen, und ob ihr wollt Gesetze in Bezug auf diese machen? Und nachdem jene viele Stunden darüber gestritten hatten, sagten sie: auch die Töchter des Herrn Königs sind aus seinen Lenden, und wir wollen, dass sie in der königlichen Würde nachfolgen und dass darüber Gesetze gemacht werden. Und die Bischöfe und die Edeln haben die Gesetze in folgender Weise gemacht.

VII. Wenn ein König von Portugal keinen Sohn, aber eine Tochter hat, so wird diese Königin sein nach dem Tode des Königs in folgender Weise. Sie soll sich mit keinem Manne vermählen, ausser mit einem aus dem Adel von Portugal, aber dieser soll nicht König genannt werden, bevor er nicht von der Königin einen Sohn erhalten hat. Und wenn dieser Gemahl in öffentlicher Versammlung sein wird, so soll er der Königin zur linken Hand gehen und auf dem Kopfe nicht die Krone des Reichs tragen.

VIII. Dies Gesetz soll aber für alle Zeiten sein, dass die erste Tochter des Königs einen Gemahl aus Portugal wähle, damit nicht das Reich auf Ausländer komme; und wenn sie sich mit einem auswärtigen Fürsten vermählt haben sollte, so soll sie nicht Königin sein, weil wir nicht wollen, dass unsere königliche Herrschaft von den Portugiesen abkomme, weil wir durch unsere Tapferkeit die Könige gemacht haben, ohne fremde Hülfe, durch unsere Tapferkeit und mit unserem Blute.*)

IX. Dies sind die Gesetze über die Erbfolge unseres Königreichs, und der Kanzler des Herrn Königs Albert hat dieselben vorgelesen und die Stände haben gesagt: sie sind gut, sie sind gerecht, wir wollen dieselben für**) uns und für unsere Nachkommen nach uns.

X. Und der Procurator des Herrn Königs hat gesagt: der Herr König fragt, ob ihr Gesetze über den Adel und die Rechtspflege machen wollt? Und alle haben geantwortet: es gefällt uns, mag es so in Gottes Namen geschehen, und sie haben nachstehende gemacht.

XI. Alle Sprossen des Königs und aus der Abstammung seiner Söhne und Enkel gehören zu dem höchsten Adel. Diejenigen aber, welche nicht von den Mauren und den ungläubigen Juden abstammen und Portugiesen sind, welche die Person des Königs oder sein Panier, welche seinen Sohn oder Schwiegersohn im Kriege befreit haben, sollen zum Adel gehören. Wenn Jemand von den Ungläubigen gefangen und getödtet sein sollte, deshalb weil er nicht ungläubig werden wollte, sondern bei der Religion Christi stehen blieb, dessen Söhne sollen zum Adel gehören. Wer im Kriege den feindlichen König oder dessen Sohn getödtet oder dessen Panier erobert haben

---

*) *Suam oder suo ist hier dem Sinne nach unzweifelhaft in nostram und nostro zu verwandeln.*

**) *Die Præposition per wird in dieser Urkunde fast durchweg für pro gebraucht, doch mit Beibehaltung des regierten Accusativs statt des Ablativs.*

nostra Curia et fuerunt de antiquo nobiles, sint per semper nobiles. Omnes illi qui fuerunt in Lide *) magna de campo Auriquio, sint tanquam nobiles et nominentur mei vasalli per totas generationes.

XII. Nobiles si fugerint de Lide, si percusserint cum spata aut lancea mulierem, si non liberaverint Regem aut filium ejus aut pendonem pro suo posse in Lide, si juraverint falsum testimonium, si non dixerint veritatem Regibus, si male falaverint **) de filiabus ejus, si fugerint ad Mauros, si furtaverint de alienis, si blasfemaverint ad Jesum Christum, si voluerint matare Regem, non sint nobiles, neque illi, neque filii eorum per semper.

XIII. Iste sunt leges de nobilitate, et legit eas Cancellarius Regis Albertus et illi dixerunt: bone sunt, juste sunt, volumus eas per nos et per semen nostrum post nos.

XIV. Omnes de regno Portugalie obediant Regi et Aluazilibus locorum, qui fuerint ibi pro nomine Regum, et isti judicabunt per istas leges justitie.

XV. Homo si furtaverit pro prima vice et secunda, ponant medium vestitum in loco per ubi omnes vadunt, si magis furtaverit ponant in testa latronis signum cum ferro caldo, si magis furtaverit, moriatur: et non matabunt eum sine jussu Domini Regis.

XVI. Mulier si fecerint malfairo viro suo cum homine altero et vir ejus accusaverit eam ad Aluazil, et si sunt boni testes, cremetur cum igne, cum dixerint totum ad dominum Regem, et cremetur vir de malfairo cum illa. Si maritus non vult quod cremetur mulier de malfairo, non cremetur vir, qui fecit malfairo, sed vadat liber, quia non est lex vivere eam et matare illum.

XVII. Si aliquis occiderit hominem, sit quis est, moriatur pro illo. Si quis sfortiaverit ***) virginem nobilem, moriatur, et totum suum avere sit de virgine sfortiata. Si non est nobilis, maritentur ambo, sive homo nobilis sit, sive non sit.

XVIII. Quando aliquis per vim gancaverit avere alienum, vadat querelosus ad Aluazil et ponat querelam, et Aluazil restituat illi suum avere.

XIX. Homo si fecerit roxum cum ferro moludo, vel sine illo, vel dederit cum lapide vel ligno troncudo, faciat illum Aluazil componere damnum et pechare decem morabitinos.

---

*) *Lide oder lidis, Spanisch lid, ist das alt lateinische Wort lis für Kampf, Streit, und zwar im kriegerischen Sinne.*

**) *Falare schwatzen, plaudern, närrisches Zeug treiben, davon noch das im Französischen erhaltene Wort Falot für einen närrischen Schwätzer.*

***) *Sfortiare oder fortiare Gewalt anthun, von fortia Gewalt, in anderen Romanischen Sprachen erhalten, force, sforza.*

sollte, soll zum Adel gehören. Alle welche zu unserm Hofe gehören und von alter Zeit her Edelleute sind, sollen für immer zum Adel gehören. Alle diejenigen, welche in dem grossen Kampfe auf dem Felde bei Ourique gewesen sind, sollen gleich dem Adel sein und meine Vasallen genannt werden für ihre ganzen Geschlechter.

XII. Wenn aber Edelleute von dem Schlachtfelde geflohen sind, wenn sie ein Weib mit einem Schwerte oder einer Lanze getödtet haben, wenn sie nicht den König oder dessen Sohn oder dessen Panier nach ihrem Vermögen auf dem Kampfplatze befreit haben, wenn sie einen falschen Eid geschworen, wenn sie den Königen nicht die Wahrheit gesagt, oder wenn sie von seinen Töchtern schlecht gesprochen haben, wenn sie zu den Mauren geflohen sind, wenn sie fremdes Gut geraubt, wenn sie auf Jesus Christus geflucht oder wenn sie den König tödten gewollt haben, so sollen sie nicht mehr zum Adel gehören, weder sie noch ihre Söhne, für alle Zeiten.

XIII. Dies sind die Gesetze über den Adel, und der Kanzler des Königs Albert hat dieselben vorgelesen, und jene Stände haben gesagt: sie sind gut, sie sind gerecht, wir wollen dieselben für uns und für unsere Nachkommen nach uns.

XIV. Alle aus dem Königreiche Portugal sollen Gehorsam leisten dem Könige und den Alvazil's der Ortschaften, welche daselbst im Namen der Könige stehen, und diese sollen nach den nachstehenden Gesetzen der Rechtspflege Urtheil sprechen.

XV. Wenn ein Mensch zum ersten und zum zweiten Male einen Diebstahl begangen hat, so sollen sie ihn halbbekleidet an einem Orte hinstellen, wo alle vorüber gehen; wenn er noch mehrmals einen Diebstahl begangen hat, so sollen sie am Kopfe des Diebes ein Brandmarkzeichen mit heissem Eisen aufdrücken; wenn er dann noch öfter gestohlen hat, so soll er getödtet werden: doch sollen sie denselben nicht ohne Befehl des Herrn Königs tödten.

XVI. Wenn ein Weib Ehebruch getrieben hat mit einem andern Manne, und ihr Gatte sie bei dem Alvazil angeklagt hat, und wenn bewährte Zeugen dafür sprechen, so soll sie verbrannt werden, nachdem sie alles an den Herrn König berichtet haben werden, und der Ehebrecher soll mit ihr verbrannt werden. Wenn aber ihr Gatte nicht will, dass die Frau wegen des Ehebruchs verbrannt werden soll, so soll auch nicht der Mann verbrannt werden, welcher mit ihr Ehebruch getrieben hat, sondern frei davon gehen weil es nicht gesetzlich ist jene leben zu lassen und diesen zu tödten.

XVII. Wenn Jemand einen Menschen erschlagen hat, sei es wer es wolle, so soll er für jenen die Todesstrafe erleiden. Wenn Jemand einer Jungfrau von Adel Gewalt angethan hat, so soll er Todesstrafe erleiden und seine ganze Habe soll der geschändeten Jungfrau zufallen. Wenn die Jungfrau nicht zum Adel gehört, so sollen sich beide heirathen, mag der Mann von Adel sein oder nicht.

XVIII. Wenn Jemand mit Gewalt fremdes Gut an sich gerissen hat, so soll der Beschädigte zum Alvazil gehen, und Klage darüber anstellen, und der Alvazil soll ihm für die Wiederherstellung sorgen.

XIX. Wenn ein Mensch einem andern eine Verwundung zugefügt hat mit einem eisernen Werkzeuge, oder auch ohne jenes, wenn er ihn verletzt hat mit einem Stein oder einem Holzknüttel, so soll der Alvazil bewirken, dass jener den Schaden vergütige und zehn Maravedi's *) zahle.

---

*) *Ich habe die Uebersetzung Maravedi für Morabitini gewählt, ohne*

XX. Homo qui fecerit injuriam Aluazili, Alcaidi, homini misso a Domino Rege, vel etiam sajone, *) si percusserit, assignetur cum ferro caldo, si non, peche quinquaginta morabitionos et componat damnum.

XXI. Haec sunt leges justitie, et legit eas Cancellarius Regis Albertus ad omnes, et dixerunt: bone sunt, juste sunt, volumus eas per nos et per semen nostrum post nos.

XXII. Et dixit Procurator Regis Laurentius Venegas, vultis quod Dominus Rex vadat ad Cortes Regis de Leone, vel det tributum illi aut alicui persone for **) Domini Pape, qui illum regem creavit? Et omnes surrexerunt et spatis nudis in altum dixerunt: nos liberi sumus, rex noster liber est, manus nostre nos liberaverunt et Dominus Rex, qui talia consenserit, moriatur et si Rex fuerit. non regnet super nos. Et Domiuus Rex cum corona iterum surrexit, et similiter cum spata nuda dixit ad omnes: Vos scitis, quantas lides fecerim per vestram libertatem, testes estis, testis brachium meum et ista spata, si quis talia consenserit, moriatur, et si filius aut nepos meus fuerit, non regnet. Et dixerunt omnes, bonum verbum, morientur, et Rex si fuerit talis, quod consentiat Dominium alienum, non regnet. Et iterum Rex, ita fiat.

---

Dieses Reichsgrundgesetz des Portugiesishen Staates blieb über vier Jahrhunderte, so lange sich seine Selbständigkeit erhielt, die Hauptgrundlage für die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte des königlichen Hauses und der Vertreter des Volks. Die legitimen männlichen Nachkommen des ersten Königs Alfonso waren mit König Fernando im Jahre 1383 (22. October) ausgestorben. Die Cortes, welche seit dieser Zeit auch Curia, Concelhos oder Ajuntamentos genannt werden, ***) wurden nicht regelmässig zusammen berufen; sie hatten zwar den König Fernando im Jahre 1371 gebeten, die Versammlungen der Cortes alle drei Jahre einzuberufen, aber die

---

*befürchten zu dürfen, diese Münzen mit den späteren Spanischen kupfernen Maravedi's verwechseln zu lassen. Von den älteren Portugiesischen Münzen stehen uns aber keine sicheren Kenntnisse offen, da sie seit Philipp II. unter der Spanischen Herrschaft sämmtlich dem Verkehr entzogen wurden. Wir können daher nicht einmal fest bestimmen, ob diese Morabitini aus Gold oder Silber geprägt waren.*

*) *Sajo oder Sagio ist der Gerichtsdiener, Gerichtsbote, worüber mehrere Stellen in Du Cange's Glossarium zu finden sind.*

**) *For in dies verstümmelte Romanisch-Latein aufgenommen für foris, in der Bedeutung ausser.*

***) *Vgl. den wichtigen Abschnitt in Schäfer; Gesch. Port. Bd. II., S. 29—45, überschrieben „der König und die Cortes".*

XX. Wenn ein Mensch einem Alvazil, einem Alcaiden, einem Boten des Herrn Königs oder auch einem Sayom (Gerichtsdiener) eine Beleidigung zugefügt und ihn auch noch geschlagen hat, so soll er mit heissem Eisen gebrandmarkt werden, und wenn er nicht geschlagen hat, so soll er funfzig Maravedi's zahlen und den Schaden vergüten.

XXI. Dies sind die Gesetze der Rechtspflege und der Kanzler des Königs Albert hat dieselben allen Versammelten vorgelesen, und sie haben gesagt: sie sind gut, sie sind gerecht, wir wollen dieselben für uns und für unsere Nachkommen nach uns.

XXII. Und der Procurator des Königs Lorenzo Venegas hat gefragt: wollt ihr, dass der Herr König zu den Cortes des Königs von Leon gehen und ihm oder irgend einer andern Person ausser dem Herrn Papst, welcher ihn zum König erhoben hat, Tribut zahlen soll? Und alle haben sich erhoben und mit den blossen Schwertern gegen den Himmel gerichtet gesprochen: wir sind frei, unser König ist frei, unsere Hände haben uns befreit, und der Herr König, welcher solche Dinge zugestanden haben sollte, soll sterben, und wenn er noch König sein sollte, nicht mehr über uns regieren. Und der Herr König mit der Krone auf dem Haupte erhob sich abermals und sprach auf ähnliche Weise mit entblösstem Schwerte zu Allen: ihr wisst, wieviel Schlachten ich für eure Freiheit ausgekämpft habe, ihr seid davon Zeugen, mein Arm und dieses Schwert sind Zeugen, wenn Jemand solche Dinge zugestanden haben sollte, so soll er sterben, und wenn es mein Sohn und Enkel wäre, so soll er nicht regieren. Und alle Stände haben gesprochen: ein gutes Wort, sie sollen sterben, und wenn der König ein solcher gewesen ist, dass er zu einer fremden Oberherrschaft seine Einwilligung giebt, so soll er nicht regieren. Und wiederum sprach der König: so soll es geschehen.

---

Antwort erhalten, er werde sie einberufen, wenn es ihm und dem Lande zum Wohl und Frommen gereichen werde. Doch wurde diese Forderung von den zu Lissabon im Jahre 1372 versammelten Cortes wiederholt und bei dieser Gelegenheit der Antrag gestellt, dass ohne Zustimmung der Stände kein Krieg geführt und keine Münze geprägt werden sollte, dass die Ausgaben des königlichen Hofes mässig und auf feste Summen bestimmt sein, und dass die nach den Beschlüssen der letzten und früheren Cortes getroffenen Anordnungen treu beobachtet und die dagegen erlassenen königlichen Befehle für ungültig erklärt werden sollten.

Die königliche Würde ging nun auf die natürliche Linie des ersten Königshauses über, indem der erste derselben, König João I. (1385—1433), der natürliche Sohn des Königs Pedro des Strengen war. Auf der ersten Versammlung der Cortes unter seiner Regierung zu Coimbra wurde ihre Forderung in Bezug auf das Recht des Kriegs und Friedens von dem Könige dahin bewilligt, dass Krieg und Frieden immer nur mit Einwilligung der Cortes beschlossen werden sollten. Die Beschwerde über erzwungene Verheirathungen auf königlichen Befehl wurde gleichfalls abgestellt: zum Heirathen

sollte fortan Niemand gezwungen werden, doch nahm der König auch dieselbe Freiheit für sich in Anspruch, so dass für die Zukunft den Cortes kein Einwilligungsrecht in die Vermählung des Königs eingeräumt sein sollte, nur eine Anzeige von der Vermählung gestand der König den Cortes zu. Die schriftlichen Anträge der Abgeordneten in den Cortes hiessen zuerst allgemein Aggravamentos (Beschwerden), wie sie bis in das vierzehnte Jahrhundert genannt werden; darauf nannte man sie Artigos (Artikel) bis zur Cortesversammlung von Guimaraens im Jahre 1401; aber von der folgenden Versammlung der Cortes ab, die zu Santarem im Jahre 1406 statt fand, Capitulos,*) welcher Name ihnen auch blieb, wenn sie zu Beschlüssen erhoben wurden. Nach ihrem Inhalte wurden sie in allgemeine und besondere getheilt; jene waren von allgemeinem Interesse für das ganze Reich, diese nur für eine Provinz, einen Stand, wohl auch nur für eine besondere Gemeinde. Die von den Königen bestätigten Beschlüsse der Cortes hatten volle Gesetzeskraft, ohne dass sie förmlich als besondere Gesetze verkündigt wurden, nur den Abgeordneten der zu den Cortes berechtigten Städte und Flecken, wie den des Klerus und des Adels ertheilte man Abschriften von der königlichen Genehmigung nebst dem vollständigen Inhalte des Capitels. — Unter der Regierung des Königs João II. (1481—1495) wurden von der zu Evora noch im Jahre 1481 gehaltenen Cortesversammlung der schlechte Zustand der Rechtspflege besonders gerügt, der namentlich dadurch eingerissen war, dass die durch königliche Schenkungsbriefe sehr vergrösserten Grundherren ihre Gerichtsbarkeit wider alles Gesetz und Herkommen auf benachbarte ihnen nicht zugehörige Gebiete ausgedehnt hatten: es wurde der schon früher erhobene Antrag erneuert, dass keine gerichtliche Vorladungen vor incompetente Richter erfolgen sollten. Der König erkannte die Gerechtigkeit der Beschwerde, ordnete in den beiden nächsten Jahren eine weitläufige Untersuchung der verschiedenartigen Gerechtsame an, ohne jedoch mehr zu Stande zu bringen, als dass der in Rede stehende Rechtsgrundsatz die königliche Billigung erfahren hatte.

Die glanzvolle Regierung des Königs Manuel (1495—1521) oder Emanuel des Grossen, die auswärtigen siegreichen Unternehmungen auf der nordwestlichen und westlichen Küste Afrika's und in Ostindien drängten die Wirksamkeit der Städte in den Hintergrund. Mehr noch geschah dies unter dem nachfolgenden Könige João III.

---

*) *Vgl. Visconde de Santarem Memorias para a historia das Cortes, que em Portugal se celebrarão, Lisboa,* 1828, *Bd. II. p.* 7. *bei Schäfer a. a. O Seite* 40.

(1521—1557), besonders nachdem die Einführung der Jesuiten in diesen Staat hier gerade das rechte Feld ihrer ausgedehntesten Thätigkeit am Hofe und in der Regierung fand. Nur das Gebiet der Entscheidung über die Thronfolge überliess, nach dem Fall des jugendlichen Königs Sebastian auf der Afrikanischen Küste (1557—1578), der letzte König dieser zweiten Portugiesischen Dynastie, der vormalige Cardinal Heinrich (1578—1580) den zu diesem Zwecke nach Lissabon im Jahre 1579 berufenen Cortes.*) Die Macht und das Gold des gewaltigen Nachbarn, des Königs Philipp II. von Spanien, verfehlten nicht ihren Einfluss auf die feile Mehrzahl der damaligen Cortes zu äussern, die sich noch günstiger für die Spanischen Ansprüche zeigten, als die Cortes zum zweiten Male in diesem Jahre (October 1579) zu Almeiria versammelt wurden. Und auch der entschiedenere Wille der Cortes würde in dem stark zerrütteten Portugal nichts ausgerichtet haben, als gleich nach dem Tode des Königs Heinrich (31. Januar 1580) Herzog Alba mit einem Spanischen Heere die Erbrechte seines Herrn durchführte. Philipp II. war der Sohn der ältesten Tochter des Königs Manuel, Isabella, die an Kaiser Carl V. vermählt war.

Das Königreich Portugal verlor auf sechszig Jahre (1580—1640) seine Selbständigkeit als Spanische Provinz, aber es büsste auch gleichzeitig sein Uebergewicht im Welthandel und in den Ausser-Europæischen Besitzungen ein. Nur der Trost wurde ihm gegönnt, dass seine tyrannische Bedrücker unter der schlaffen Regierung Philipps III. und Philipps IV. gleichfalls mit jedem Jahre mehr in und ausserhalb Europa's die Hülfsmittel für ihre Gewaltherrschaft zu Grunde gehen liess. Und da nun dessenungeachtet die Spanischen Statthalter und ihre Unterbefehlshaber in Portugal immer willkührlicher und schrankenloser verfuhren, weder die Rechte, noch das Vermögen, noch die Ehre der Portugiesen schonten, entbrannte der Volkshass bald so allgemein, dass die mürbe gewordenen Fesseln der Spanischen Macht in allen Theilen des vormaligen Portugiesischen Staatsgebiets, so weit es noch von den Spaniern behauptet wurde, in raschem Angriff zerbrochen wurden.

João IV., der Begründer der gegenwärtig noch regierenden Dynastie, vordem Herzog von Braganza und der reichste Grundbesitzer in Portugal, war durch seine Grossmutter Catharina, die jüngere Tochter des Königs Manuel, ein zur Thronfolge berechtigter Descendent des zweiten Königshauses, durch seinen Grossvater João Herzog von Braganza, den Sohn eines Bastards aus dem frühern

*) *Vgl. Schäfer, Gesch. Portugals, Bd. III., S. 402 bis z. Ende d. Bds.*

Königshause, auch von männlicher Seite eben so natürlich mit der frühern Dynastie verwandt, wie diese es mit dem ersten Königshause gewesen war. Er hatte sich am 1. December 1640 an die Spitze des Anfstandes gegen Spanien gestellt, und war in einigen Monaten als König*) allgemein anerkannt (—1656), da die mit Spanien rivalisirenden Seemächte und Frankreich in ihrem eigenen Interesse sich für ihn erklärten (1. u. 22. Juni 1641 und 29. Januar 1642).

Aber mit der wieder erlangten Unabhängigkeit des Königreichs Portugal traten auch die alten Cortes wieder in ihre Rechte. Sie machten zuerst einen gewichtvollen Gebrauch von denselben, indem sie gleich nach ihrer ersten Versammlung am 28. Januar 1641 ein Manifest an das Volk und alle Mächte Europa's erliessen, welches als eine vollständige Erneuerung und Erweiterung jenes Haupt-Vertrages von Lamego zwischen König und Stände anzusehen, und auch von dem Hause Braganza als solche in seinen Beziehungen gegen die übrigen Staaten gewürdigt ist, wiewohl eine ausdrückliche königliche Sanctionirung fehlt. Ich will nicht den vollständigen Inhalt dieses wichtigen Documentes hier aufnehmen, sondern mich nur auf die wesentlichsten Theile desselben beschränken, weil zu viel Auszüge aus den einzelnen Testamenten verschiedener Könige und rein historische Thatsachen in Bezug auf die Verhältnisse zu Spanien in dieser Urkunde vorkommen, die nur von geschichtlichem Werthe aber ohne weiteren Einfluss auf das nachfolgende Portugiesische Staatsrecht sind. Dagegen bezeichnen andere Stellen um so schärfer, wie die Stellung der Cortes zur königlichen Gewalt als eine solche angesehen werden soll, welcher in kritischen Fällen auch die Entscheidung über das Königthum zusteht.

## II. Auszüge aus dem Manifeste der Stände des Königreichs Portugal, betreffend die Erhöhung des Königs João IV. aus dem Hause Braganza und das Recht der Thronfolge-Ordnung, vom 26. Januar 1641.**)

Die drei Stände, das heisst, der Klerus, der Adel und das Volk des Königreichs Portugal versammelt und alle zu Portugal gehörende Reiche repräsentirend, mit der ganzen Auctorität und Macht, die ihnen beigelegt ist, haben beschlossen, um diese Versammlung in guter Weise anzufangen, dass es

---

*) *In Lissabon bereits am* 1. *Decbr. und wiederholt am* 15. *Decbr.* 1640.

**) *Abgedruckt in Französischer Sprache bei Schmauss Corp. jur. gent. vol. II., pg.* 2290—300 *und in Dumont Corps. dipl. vol. VI., pg.* 202—7 *In dem letzteren Abdrucke befinden sich auch die Namen sämmtlicher Mitglieder der Cortes: es sind* 8 *Bischöfe,* 29 *Mitglieder des Adels und* 34 *Procuradoren oder Abgeordnete des dritten Standes.*

nöthig ist, durch eine von allen unterzeichnete öffentliche Acte zu entscheiden, dass das Recht des Königthums und der souverainen Obergewalt ihnen zustand, und dass es von jetzt ab dem sehr mächtigen Könige Dom João, dem vierten dieses Namens, dem Sohne des durchlauchtigsten Herzog Theodosius von Braganza und Enkel der durchlauchtigsten Prinzessin Catharina von Braganza zu steht, die eine Tochter des durchlauchtigsten Infanten Dom Eduardo und eine Enkelin des Königs Dom Manuel rühmlichen Andenkens ist.

Daher ist derselbe mit Gerechtigkeit das erste Mal in dieser Stadt Lissabon am 1. December des Jahres 1640 als König proclamirt, und wenige Zeit nachher in dem übrigen Königreiche, und darauf ist er am 15ten desselben Monats als solcher in der genannten Stadt anerkannt und angenommen. Die drei obengenannten Stände haben sich nichts destoweniger heute in dem Hofe versammelt und ihre Sitzungen an diesem 28. Januar 1641 mit den erforderlichen Feierlichkeiten eröffnet.

Sie haben dafür erachtet, dass, um die glückliche Proclamation des genannten Königs und seine Wiedereinsetzung auf den Thron zu bestätigen und feierlicher zu machen, es angemessen wäre, im Namen desselben Königreichs diese Erklärung schriftlich zu wiederholen, durch welche sie ihn für ihren legitimen König und Herrn anerkennen und annehmen, ihm in dieser Eigenschaft Gehorsam leisten und ihn auf den Thron wieder einsetzen, welcher seinem Vater und seiner Grossmutter zustand, indem sie sich dazu der Auctorität und des Rechts bedienen, welches dieses Königreich besitzt, zu bestimmen, anzuordnen und einzurichten, was mit der Gerechtigkeit übereinstimmt.

Es ist also geschehen, um die Statuten und Förmlichkeiten auszuüben, welche seit der Errichtung dieser Monarchie mit dem unbesieglichen Könige Alfonso Heinrich beobachtet sind, welcher der erste König derselben gewesen ist, nachdem er zur königlichen Würde auf dem Schlachtfelde von Ourique erhoben ist, wo fünf ungläubige Könige gegen ihn in Schlachtordnung gestanden hatten: der Titel des Königs wurde ausserdem noch im Jahre 1142 durch den Papst Innocenz II. bestätigt. Und darauf ist derselbe von neuem durch die drei Stände, welche in der Stadt Lamego gegen das Ende des Jahres 1143 versammelt waren, als König proclamirt und anerkannt. Und man hat darüber schriftlich eine authentische Acte aufgenommen, um für immer das Andenken an diese feierliche Handlung und an den Titel aufzubewahren, welchen man diesem Fürsten gegeben hatte.

Man nimmt auch als einen unantastbaren Grundsatz in dem Rechte an, dass das Königthum und die drei Stände berechtigt sind zu urtheilen und zu entscheiden über die rechtmässige Thronfolge in diesem Königreiche, so oft es einige Schwierigkeit und Zweifel unter den Prätendenten giebt, in Ermangelung der Descendenten des letzten Königs, welcher die Krone besessen hat, und ausserdem noch wenn sie beschlossen haben, sich von der Herrschaft eines Königs zu befreien, der durch seine schlechte Regierung sich der königlichen Würde unwerth gezeigt hat. Auf solche Weise hat sich das Königreich in dieser Macht behauptet, seit der Zeit, dass die Völker jenen zum ersten König ernannten, welcher sie zu regieren hat. Und demnach ist es also wahr, dass sie keinen andern für ihren Oberherrn anerkennen, dem diese Auctorität zustehen sollte, wenn nicht die Völker des Königreichs selbst ihn zuvor anerkannt haben. . . . . . . .

Dies sind die Gründe, welche dieses Königreich gehabt hat, Dom João IV. zum König zu proclamiren, die Proclamation und seine Einsetzung zu wiederholen und nochmals aufs neue in der gegenwärtigen Versammlung zu erklären,

dass die Krone dieses Königreichs ihm gesetzmässig angehört, und dass es gerecht war, sie ihm zurückzugeben, wenn auch der katholische König von Castilien sich im Besitze dieser Krone befand.*)

. . . . . . . . . . . . In Betreff des Eides der Treue, welchen die Stände den katholischen**) Königen von Castilien geleistet haben, so waren sie keinesweges verpflichtet denselben zu halten, weil es nicht in ihrer Macht stand, sich von dem Joche ihrer Herrschaft zu befreien, und weil die Absichten des katholischen Königs Philipp's IV., seitdem er in den Besitz dieser Königreiche getreten ist, einzig auf sein besonderes Interesse und nicht auf das gemeine Wohl gerichtet waren; eine Behandlungsart, welche nach den Aussprüchen der Rechtsgelehrsamkeit schon genügte, um einen König unwürdig zu machen, das Scepter ferner zu führen.

Und ausserdem erhielt er nicht das Königreich in dem Genusse seiner Rechte und Freiheiten, im Gegentheil er verletzte sie auf mannigfache Weise; er bemühte sich nirgends um die Vertheidigung des Königreichs und die Wiedereroberung der Besitzungen dieser Krone, welche vernachlässigt wurden, und deren die Feinde des Reichs sich bemächtigt hatten; er belastete die Völker mit unerschwinglichen Auflagen ohne die Zustimmung der Stände des Reichs, indem er die Gemeinden durch eine übermüthige Gewalt zwang, zur Erhebung der genannten Abgaben ihre Einwilligung zu geben; er gebrauchte die Zolleinkünfte von den Waaren, welche in dieses Königreich eingeführt wurden, nicht allein zu auswärtigen Kriegen, sondern auch zu solchen Dingen, die in keiner Hinsicht zum Besten des Staates dienten; er erniedrigte den Adel, er führte die Käuflichkeit der Aemter in den obersten Gerichtshöfen ein, er liess dieselben durch unwürdige und unfähige Menschen verwalten; die Geistlichen und Klöster waren von Abgaben erdrückt, auf welche er ein Privilegium an diejenigen ertheilte, welche ihm den Rath gegeben hatten, Salzsteuer einzuführen und auf andere Weise Geld aus dem Lande zu ziehen; mit einem Worte er beging diese Missbräuche und eine Menge anderer zur Beeinträchtigung des allgemeinen Besten, durch Einmischung mehrerer schlecht gesinnter Minister und Feinde des Vaterlandes, deren er sich bediente, obgleich sie die boshaftesten Unterthanen des Staates waren.

Wenn aber auch die katholischen Könige einen gerechten und legitimen Anspruch auf die Krone dieses Königreichs besessen hätten, was man noch stark in Abrede stellt, und wenn man in dieser Beziehung keine Veranlassung gehabt hätte sie für Usurpatoren anzusehen, so würde man sie nichts destoweniger nach ihrer Art den Staat zu regieren als solche betrachten müssen: und eben deswegen befand sich das Königreich in seinem Rechte, sich loszusagen von ihrer Herrschaft und ihnen den Gehorsam zu verweigern, ohne den

---

*) *Es folgt nun eine sehr weitläufige Ausführung über das geringere Erbfolgerecht der Spanischen Dynastie, die aber für den Zweck dieser Sammlung von keinem Interesse ist, schliesslich aber darauf hinausläuft, dass jedesfalls im Jahre* 1580 *die endgültige Entscheidung über die Thronfolge durch die Cortes erfolgen musste, diese aber noch schwebte, als bereits das Spanische Heer in Portugal einrückte und Besitz vom Lande ergriff.*

**) *Das Beiwort katholisch dient hier zugleich als die besondere höhere Bezeichnung des Königs von Spanien, da denselben Titel damals noch nicht der König von Portugal führte, der erst einen ähnlichen „rex fidelissimus, el rey fidelissimo" im Jahre* 1749 *vom Papste Benedict XIV. erhielt.*

Eid zu verletzen, welchen sie ihnen vordem geleistet hatten. Denn es ist auch nach dem natürlichen und menschlichen Rechte, selbst wenn die Stände der Königreiche alle ihre Auctorität und Gewalt den Königen übertragen und bewilligt hätten um sie zu regieren, dies nichtsdestoweniger doch nur unter der stillschweigenden Bedingung geschehen sein würde, sie mit Gerechtigkeit zu leiten und zu beherrschen, nicht aber mit Gewaltthätigkeit. Daraus folgt, dass, wenn die Unterthanen von ihren Souverainen tyrannisch behandelt worden sind, es auch in ihrer Gewalt steht, ihnen die Krone zu nehmen, weil es sich um ihre eigene Vertheidigung handelt: und in einem gleichen Falle soll man sich niemals einbilden, dass die Unterthanen ihre Treue zu halten sich verpflichtet haben, wenn sie nicht die Verpflichtungen ihres Eides auch bis dahin ausdehnen können.

Und da alle diese oben genannten Dinge Thatsachen sind und überall so bekannt, dass es nicht nöthig ist, darüber den rechtlichen Beweis zu führen, und da der König von Castilien keinen gesetzlichen Grund anführen kann, in seinen Vertheidigungen gehört zu werden, und da es keinen anderen gesetzmässigen Oberherrn giebt, zu welchem man den Recurs haben könnte, abgesehen davon, dass die häufigen Beschwerden und Klagen, welche mehrmals an denselben katholischen König von Castilien gesandt, vergeblich gewesen sind, und dass bei der Menge von Excessen in den letzten Jahren, sowohl zu Evora als an anderen Orten dieses Königreichs, wo das Volk sich erhob, um sich von der Last der unerschwinglichen Auflagen zu befreien, man deshalb nicht den Druck der Regierung gemässigt, sondern im Gegentheil die Völker mit noch grösserer Härte als jemals vorher behandelt habe —: so haben die eben aus diesem Grunde versammelten Stände des Königreichs, indem sie sich der Gewalt bedienten, welche ihnen Gott zu ihrer gesetzmässigen Vertheidigung verliehen hat, den Beschluss gefasst, jenem Könige den Gehorsam zu verweigern und ihn überzutragen auf den Herrn König Dom João IV., welcher bereits nach dem ihm von seiner Grossmutter Catharina überkommenen Rechte der rechtmässige König und Erbe dieses Königreichs war.“.....*)

Die Schlussworte dieses Manifestes lauten: „Die drei Stände haben in wenig Worten aus ihrer eigenen Bewegung diese von allen unterzeichnete Erklärung ausgehen lassen, damit durch diesen ersten Act dieser Versammlung die Nachkommenschaft unterrichtet werde, mit wie viel Gerechtigkeit alle diese Dinge vorgenommen und ausgeführt sind; und man behält sich vor, eine noch weitläufigere Beweisführung für alle die oben angeführten Dinge, sowohl in Bezug auf die Thatsachen wie auf die rechtliche Deduction, in einem Buche niederlegen zu lassen, welches im Namen des gesammten Königreichs gedruckt und bekannt gemacht werden soll.“

---

Unter diesem ersten Könige aus dem Hause Braganza blieben die Cortes bei ihrer gemeinschaftlichen Gefahr in voller Uebereinstimmung mit der Regierung. Sie versammelten sich in den Jahren 1645, 1646, um neue Geldauflagen zur Fortsetzung des Kampfes

*) *Es werden nun Thatsachen angeführt, weshalb weder Catharina noch ihr Sohn Theodosius, der Vater des Königs João IV., in dieser Zwischenzeit ihre Rechte auf die Portugiesische Krone gegen Spanien geltend machen konnten.*

gegen Spanien zu bewilligen. Aber gerade um bei diesem Kriege stets einen Ausschuss der drei Stände zur Seite zu haben, wurde die Junta dos tres Estados im Jahre 1643 errichtet, welche indess bald der Regierung ein willigeres Werkzeug für ihre Forderungen als die Gesammt-Versammlung der Cortes erschien. Die Regierung übertrug daher nach und nach alle Obliegenheiten der Cortes auf diese Junta, obschon sie später nicht einmal Abgeordnete aus allen drei Ständen in sich vereinigte, sondern nur vorzugsweise aus Mitgliedern des Adels bestand, und liess dann die Versammlung der Cortes ganz unberufen; denn schon im J. 1697 unter der Regierung Pedro's II. (1683—1706) des dritten Königs aus diesem Hause Braganza, des jüngern Sohnes von João IV., wurden diese Cortes nach der alten Einrichtung zum letzten Male versammelt, nachdem sie überhaupt 97 Male seit 1143 einberufen worden. Der letzte bedeutsame Act ihrer entscheidenden Thätigkeit, wie sie dieselbe in den beiden Acten von Lamego und Lissabon im zwölften und siebzehnten Jahrhunderte in ihrer Stellung zur königlichen Gewalt sich vorgezeichnet hatten, war in der Versammlung des Jahres 1667 die Unfähigkeits-Erklärung für den König Alfonso VI., den ältesten Sohn João's IV., welcher zwar noch minderjährig zur Thronfolge gelangt (1656, zur Resignation 1667 genöthigt, † 1683), auch späterhin vollkommene Stumpfheit gegen alle Regierungsgeschäfte bewies, und sie ausschliesslich der Willkühr seines Günstlings, des Grafen Castel-Melhor überliess. Die Cortes bestimmten, dass er zurücktreten müsste, aber den königlichen Titel behalten könnte; die Regierung wurde der Königin Francisca Maria (einer gebornen Prinzessin Nemours), obschon sie von Alfonso keine Kinder hatte, und dem Bruder des Königs, dem Infanten Don Pedro als künftigem Thronfolger, überlassen. Erst nach dem Tode des von der Regierung entfernten Königs Alfonso VI. († 1683) erhielt Pedro nach seinem eigenen Rechte die Krone und vermählte sich mit seiner Schwägerin Francisca Maria, aus welcher Ehe König João V. abstammte. *) Nur als Regent hatte er einmal 1679 und dann nochmals in dem obengenannten Jahre 1697 die Cortes zusammen berufen, beidemal vorzugsweise nur zu dem Zwecke, um die Thronfolge-Ordnung zu regeln.

Im achtzehnten Jahrhunderte gewährte ausschliesslich die obengenannte Junta dos tres Estados die Erinnerung an die ständische Wirksamkeit für Portugal, **) indem man derselben noch eine sehr

*) *João VI., der Grossvater der jetzigen Königin Maria da Gloria, war erst der Urenkel dieses Königs João V.*

**) *Balbi behauptet zwar in seinem Essai statistique sur le royaume de Portugal, vol. I., S. 245, dass diese Junta nicht um als Ersatz der Cortes zu*

eingeengte Theilnahme an dem Besteuerungsrechte zugestand. Unter Pedro's Nachfolger, dem Könige João V. (9. Dec. 1706, † 31. Juli 1750), wurde in den Jahren 1712 und 1726 in dem Ausschreiben (wegen neuer Auflagen) an die Stadtobrigkeiten (Camaras) nur erwähnt, dass die Bedrängnisse der Zeit nicht gestattet hätten, zuvor die Cortes zu versammeln, und dass diese Versammlung dem Volke auch vermehrte Kosten veranlasst haben würde, dass aber der König nicht gesonnen wäre, überhaupt auf das alte Herkommen der Einberufung der Cortes zu verzichten. Inzwischen bereiteten die völlige Geistesschwäche und der unter epileptischen Krämpfen fast täglich erliegende Körper des Königs, dass die gesammte Staatsverwaltung theils von den eigennützigsten Ansichten des Premierministers (namentlich so lange Cardinal Amotha dieses Amt bekleidete), theils von dem Beichtvater des Königs allein abhing. — Unter dem folgenden Könige Jose Manuel (31. Juli 1750, † 24. Februar 1777) erlangte das Land zwar manche entsprechende Reformen in der Gestaltung der inneren Verhältnisse durch die energische Verwaltung des Premierministers Carvalho, Graf von Oeyras und Marquez von Pombal, aber ohne alle Mitwirkung der Cortes. — Erst das Herannahen der drohendsten Gefahr, die politische Unabhängigkeit abermals völlig einzubüssen, rüttelte das Portugiesische Volk aus seiner langen Erschlaffung auf, und trieb es allmählig in den Wettkampf mit seinen nächsten Nachbarn auf der Pyrenæischen Halbinsel, auch für sich die Anerkennung einer grössern Selbständigkeit zu gewinnen. Hindernd stand allerdings dagegen die Regierung der Königin Maria (24. Februar 1777, † 20. März 1816), welche als der einzige Descendent des vorhergehenden Königs Jose Manuel mit dessen Bruder, dem Infanten Pedro, seit dem 7. Juni 1760 vermählt war, diesem auch, nachdem sie mehrere Kinder von ihm gewonnen, bei ihrer Thronbesteigung den Titel eines Königs verfassungsmässig zugewiesen hatte, jedoch ohne dass auf diesen Titel ihm der Huldigungseid von den Staatsangehörigen geleistet worden, wie diese Feierlichkeit in Bezug auf die Königin Maria am 13. Mai 1777 vollzogen wurde. Dieser Titelkönig Pedro starb aber bereits am 25. Mai 1786, und von seinen fünf mit der Königin Maria erzeugten Kindern war im Febr. 1792 nur noch der jüngste Sohn, der Infant João als der einzige Zweig des Hauses Braganza übrig geblieben (geb. 13. Mai 1767), als die Königin Maria in völlige Geistesabwesenheit verfiel — aus der

---

*dienen errichtet sei, aber er hält sich nur an die Worte der königlichen Verordnungen, nicht an den Geist der Handlungen der Regierung, sonst würde er der allgemeinen Ansicht der einheimischen Schriftsteller nicht widersprochen haben.*

sie sich auch nicht mehr während ihres noch 24 Jahre dauernden Lebens erholte — und diesem Infanten am 10. Februar 1792 die Regierung übertragen werden musste.

João liess mit vollständiger Uebergehung der seit sechshundert und funfzig Jahren von den Portguiesischen Regenten anerkannten Rechte der Cortes, in Bezug auf die Entscheidung über die Thronfolge, im September 1796 nach eigner Anordnung sich als Souverain des Landes ausrufen, und am 15. Juli 1799 sich als wirklichen und alleinigen Regenten des Reichs erklären. Doch nahm er den Königstitel und mit ihm die Reihenfolge der Könige als João VI. erst nach dem Tode seiner Mutter an (20. März 1816, er selbst stirbt den 10. März 1826). Gegen die Einwirkung der Französischen Revolution wurde Portugal eine Reihe von Jahren theils durch seine entfernte Lage, theils durch seine gänzliche Abhängigkeit von der Politik des Britischen Cabinets und durch dessen auf der Mündung des Tejo und an der übrigen Portugiesischen Küste stationirte Kriegsschiffe geschützt. Als aber nach der Errichtung des Französischen Erb-Kaiserthums die veränderte Politik Napoleons für neue erbliche Dynastien seines Hauses auch die Pyrenæische Halbinsel als Schauplatz bestimmt hatte, begann er zuerst mit Portugal. Bald nach der Ankunft des Französischen Heeres auf dem Portugiesichen Boden, schiffte sich der Regent João mit seiner Familie am 25. November 1807 nach Brasilien ein, landete zu Rio de Janeiro am 6. Januar 1808, und gab das erste Beispiel eines längern Aufenthaltes einer Europæischen Dynastie ausserhalb Europa's, um von einer Colonie aus das Mutterland zu regieren, obwohl er erst den 16. December 1815 Brasilien zu einem besonderen, jedoch mit Portugal auf immer vereinigten Königreiche erhob.

Die Vertheidigung Portugals überliess João seinem Volke und der verbündeten Englischen Regierung, und nach drei wiederholten Einfällen der Franzosen (in den Jahren 1807—10), die stets mit sehr bedeutsamen Niederlagen für die eingerückten Französischen Heere endeten, war das Land befreit und das Volk zu einem edleren Selbstgefühl seiner ihm inwohnenden Kraft angeregt. Unter dem Englischen Schutze und in der innigsten Gemeinschaft mit den Massen von Engländern und Spaniern aus allen Volksklassen während des Kampfes gegen Napoleon, bildeten sich politische Ansichten und Bedürfnisse, die nach der Wiederherstellung der inneren Ruhe auf eine entsprechende Befriedigung vollen Anspruch machten. Durch den Friedensvertrag zu Paris am 30. Mai 1814 wurde das Königreich Portugal in seinen alten Gränzen wieder hergestellt, aber die in der Hauptstadt Brasiliens waltende Regierung nahm keine Rücksicht auf

die Vorstellungen der Regentschaft in Lissabon, welche aus fünf Männern unter dem Vorsitze des Patriarchen von Lissabon gebildet, nur mit grossem Verdrusse jeden Tag erfahren musste, wie aus der Lage des Landes hervorgehende Anordnungen und Forderungen am Brasilianischen Hofe mit Uebermuth beseitigt wurden. Die Junta dos tres Estados war bereits im Jahre 1808 aufgehoben. Die allgemeine Unzufriedenheit hatte im Lande bereits einen sehr hohen Grad erreicht, als der Aufstand im benachbarten Spanien (Januar 1820) zu Gunsten der Cortesverfassung vom 19. März 1812 (vergl. ob. S. 85) einen gleichen Ausbruch des Volksunwillens beschleunigte. Der Aufstand brach zuerst in Porto im August 1820 aus, eine constitutionelle Regierung wurde in dieser Stadt am 24. August eingesetzt. *) Die nördlichen Provinzen des Reichs traten augenblicklich bei, die rasch gesammelten Streitkräfte rückten auf Lissabon los, und die Besetzung desselben am 15. Sept. führte die Auflösung der Regentschaft und die Einsetzung einer neuen provisorischen Regierung herbei. Die am 1. October 1820 zusammen getretene constitutionelle Junta forderte eine den Verhältnissen des Landes angepasste Umarbeitung der Spanischen Verfassung, und berief die Cortes nach Lissabon, aber nicht in der Zusammensetzung der alten aus den drei Ständen des Landes, sondern aus allen Staatsbürgern nach den Vorschriften der oben angeführten Spanischen Verfassung.

Die Eröffnung der constituirenden Cortes im National-Congresse erfolgte am 26. Januar 1821; es wurde die sofortige Rückkehr des Königs nach Portugal gefordert und eine Commission zur Entwerfung der vollständigen Verfassung eingesetzt. Die Insel Madeira erklärte sich für die constitutionelle Regierung; ihrem Beispiele folgten die Azorischen Inseln, und bald war auch eine gleiche Stimmung in den Brasilischen Provinzen Bahia, Para und Rio Janeiro. Unterdessen waren die Grundzüge der Verfassung von der Commission beendet und wurden als ein Projecto para discussão, **) also als ein Entwurf für die weitere Verhandlung, im März 1821 bekannt gemacht; demungeachtet musste bereits am 29. März von allen Civil-, Geistlichen- und Militär-Behörden der Eid auf dieselbe abgelegt werden, sie treu zu beobachten und aufrecht zu erhalten. König João entschloss sich dieselbe anzunehmen und kehrte mit seiner Familie, mit Ausnahme seines ältesten Sohnes, des Infanten Dom Pedro, den er als Regenten des mit Portugal noch vereinigt bleibenden Königreichs Brasilien

---

*) *Vergl. meine Staatskunde, Portugal, S.* 400; ***Balbi** Portugal, vol. I. S.* 32—40.

**) *Es befindet sich in einer Französischen Uebersetzung bei **Balbi** a. a. O. vol. I., S.* 290—95.

zurückliess, nach Portugal zurück. Er landete am 1. Juli 1821 in Lissabon, und beschwur am 4. Juli die oben genannten Grundzüge der Verfassung, welche in zwei Abschnitten und 37 Artikeln 1) von den individuellen Rechten des Bürgers, 2) von dem Portugiesischen Volke, seinem Volke, seiner Regierung und seiner Dynastie handeln. Nach demselben war dem Könige die executive Gewalt ausschliesslich, aber bei den Acten der Gesetzgebung kein absolutes, sondern nur ein suspensives Veto eingeräumt. Die gesetzgebende Gewalt sollte nur in einem einzigen Körper der Repräsentanten des Volks beruhen, welcher jährlich auf drei Monate in der Hauptstadt sich versammelt, von dem Könige weder vertagt noch aufgelöst werden konnte und ausschliesslich die directe Initiative zur Gesetzgebung besitzen sollte. Die Souverainetät wurde wesentlich dem Volke vindicirt, „weil sie frei und unabhängig ist und nicht das Eigenthum einer Person sein kann.“

Auf solcher nicht haltbaren Grundlage setzte die Commission ihre Arbeiten für die vollständige Verfassung fort, indem die damals in Spanien wieder anerkannte Cortesverfassung aus dem Jahre 1812 fast in allen Titeln die wesentlichsten Bestandtheile lieferte. Im Laufe eines Jahres war sie vollendet und von den constituirenden Cortes am 23. September 1822 angenommen. *) König João VI. ertheilte derselben am 1. October 1822 die königliche Sanction und beschwur sie in der Mitte der Cortes. **) Sie bestand aus sechs Titeln in 229 Artikeln, welche fast in ähnlicher Ausführlichkeit wie jene Spanische, mit übertriebener Beschränkung der königlichen Gewalt ein sehr detailirtes Material aufstellten: 1) Von den Rechten und persönlichen Verpflichtungen der Portugiesen; 2) Von dem Portugiesischen Volke, seinem Gebiete, seiner Religion und seiner Dynastie; 3) Von der gesetzgebenden Gewalt oder den Cortes; 4) Von der vollziehenden Gewalt oder vom Könige; 5) Von der richterlichen Gewalt; 6) Von der administrativen und oeconomischen Regierung der Provinzen.

Dieses Grundgesetz vom 23. September 1822 lasse ich inzwischen in dieser Sammlung nicht abdrucken, ***) weil es zu keiner

---

*) *Abgedruckt in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz, Europæische Verf. Bd. II., S.* 299—323; *in Französischer bei Dufau, Collect. vol. V. pg.* 148 *und folg.*

**) *Am* 3. *November* 1822 *wurde sie von sämmtlichen Beamten beschworen; nur die Königin Carlota (Charlotte), die Schwester des Königs Ferdinand VII. von Spanien, hatte den Eid geradezu verweigert und stellte sich später an die Spitze der Contrerevolution.*

***) *Der Charakter dieser Verfassung in seiner weiteren Entwickelung der oben angeführten Grundzüge wird am richtigsten aus den Bestimmungen*

eigentlichen Geltung für das gesammte Reich gekommen ist, da in Folge der Beschlüsse des Congresses von Verona und des Sturzes der Verfassung in Spanien (vrgl. oben S. 87) die Parthei der Absolutisten unter der Leitung des jüngeren Sohnes des Königs, des Infanten Dom Miguel, in dem Heere bald die ausreichende Hülfe zu ihrer Beseitigung fand. Dom Miguel verliess am 29. Mai 1823 Lissabon, setzte sich an die Spitze einiger Regimenter und erklärte die Verfassung für aufgehoben. Die Gegenerklärung des Königs Dom João VI. vom 30. Mai konnte keine Wirkung hervorbringen, da dieser selbst zwei Tage darauf von Lissabon nach Santarem ging und sich mit seinem Sohne aussöhnte, und von hier aus selbst die von ihm beschworene Verfassung vernichtete, indem er die Cortes auflöste und sich gleichzeitig eine zeitgemässe Umgestaltung der alten ständischen Verfassung vorbehielt, welche durch eine Junta zur Revision der Verfassung vorbereitet werden sollte.

Aber die Parthei der Absolutisten, durch den Infanten Miguel sicher gestellt, war mit dem Triumphe über die vollständige Beseitigung jener extravaganten Verfassung noch nicht zufrieden. Es sollten bei der völligen Rückkehr zur alten Hofverwaltung auch nicht die geringsten Reformen in den innern Verhältnissen durchgeführt werden, so dass selbst den Majestätsrechten des Königs João nicht Rechnung getragen wurde, und in einem neuen Militäraufstande am 30. April 1824 das bestehende Ministerium gegen den Willen des Königs entsetzt wurde. Nur das Einschreiten des Englischen und Französischen Gesandten vereitelte diesen Versuch. Auf ihr Andringen floh der König auf ein Englisches Linienschiff in der Mündung des Tejo, forderte den Infanten Miguel zur Unterwerfung auf und verbannte ihn

---

*über die Volks-Souveränetät erkannt. In Bezug auf diese heisst es Art.* 25.: *„Die Souveränetät wohnt wesentlich der Nation bei, allein sie kann nicht anders als durch ihre gesetzlich erwählten Stellvertreter ausgeübt werden. Kein Individuum, noch irgend eine Corporation kann eine öffentliche Auctorität ausüben, welche nicht von der Auctorität ausfliesst.“ Art.* 26.: *Die Nation ist frei und unabhängig und kann nicht das Eigenthum irgend Jemandes sein. Ihr allein steht es zu, vermittelst der Abgeordneten zu den Cortes ihre Verfassung oder ihr Grundgesetz, unabhängig von der Sanction des Königs zu geben.“ Ausserdem sollte nach dem Schlusse jeder Sitzung ein Ausschuss von sieben Abgeordneten der Cortes „als eine permanente Junta der Cortes“ in der Hauptstadt bis zur Eröffnung der neuen Cortes verbleiben; „sie sollte berechtigt sein, die Einberufung der Wahlversammlungen anzuordnen, die Versammlung der Cortes vorzubereiten und ausserordentliche Cortes zusammen zu berufen, wenn der Thron erledigt wird, wenn der König abdanken will oder ausser Stande ist zu regieren, oder wenn wichtige und drängende Ereignisse erscheinen, oder für den Staat gefährliche Umstände von dieser Junta erkannt werden.“*

ausserhalb des Landes, indem er ihm den ferneren Aufenthalt im Oesterreichischen Staate anwies. Der Aufstand wurde nun in allen Theilen Portugal's leicht unterdrückt, aber damit wurde auch gleichzeitig von Seiten des Königs João die Verheissung auf eine neue Umgestaltung der Verfassung beseitigt, indem er nach förmlichem Widerruf der Verfassung vom 23. September 1822 sich mit der königlichen Erklärung vom 4. Juni 1824 begnügte, „dass die alte Verfassung nach dem Reichsgrundgesetze von Lamego mit den drei Reichsständen in vollgültige Kraft wieder gesetzt sei."

Unterdessen war in Brasilien der Prinzregent Pedro genöthigt worden, um dies Land seiner Dynastie zu erhalten, „Brasilien zu einem von Portugal unabhängigen Kaiserthum" am 12. Ocber 1822 zu erklären und demselben eine constitutionelle Verfassung zu geben. Darüber waren alle freundlichen Verhältnisse zwischen dem Mutterlande und Brasilien gegen drei Jahre abgebrochen, bis die gegenseitigen Interessen und materiellen Bedürfnisse beider Staaten unter der Vermittelung des Englischen Gesandten Charles Stuart einander wieder näherten. In dem Vertrage vom 29. August 1825 verpflichtete sich König João Brasilien als ein unabhängiges und von Portugal für immer getrenntes Reich anzuerkennen und seinem ältesten Sohne Pedro die Kaiserwürde von Brasilien zu überlassen, indem er für sich selbst, aber nur für seine Person, die Beibehaltung des Titels „Kaiser von Brasilien" ausbedang. Beides wurde durch ein königliches Decret vom 15. Novbr. 1825 für Portugal bekannt gemacht, aber der Kaiser von Brasilien in Lissabon bestand schon nach einem halben Jahre nicht mehr, da João VI. am 20. März 1826 verstarb. Portugal fiel demnach nach der bestehenden Thronfolgeordnung an den Kaiser Pedro von Brasilien, doch dieser konnte beide Regierungen nicht zugleich führen, weil weder Brasilien noch Portugal auf die dauernde Anwesenheit ihres Monarchen verzichten wollten, überdies auch sein rücksichtsloses Verbleiben in dem einen dieser Reiche geradezu den gänzlichen Verlust des andern für Pedro's Nachkommen befürchten liess. Kaiser Pedro entschloss sich daher augenblicklich zu Gunsten seiner Kinder die Trennung beider Reiche für gesonderte Dynastien aufrecht zu erhalten. Nachdem er als ältester Sohn des verstorbenen Königs von Portugal und Algarve sein Anfallsrecht der vereinigten beiden Kronen förmlich wahrgenommen hatte, in die Reihe der Monarchen von Portugal und Algarve vollständig eingetreten war, gab er am 19. April 1826 diesem seinem neuen Reiche zur sicheren Wahrung seiner Rechte gegen die absolutistische Parthei und vornehmlich gegen seinen Bruder Miguel, ein neues der damaligen Französischen sowie der Brasilischen Verfassung nach-

gebildetes Grundgesetz, Carta de Lei, und entsagte erst dann der eigenen Verwaltung dieses Reiches am 2. Mai 1826 zu Gunsten seiner ältesten, damals erst siebenjährigen Tochter Maria da Gloria (geboren am 4. April 1819) und ihrer Nackkommen. *) Allerdings beabsichtigte er eine Vermählung seiner Tochter Maria mit seinem Bruder Miguel, durch welche er die vollständige Beruhigung Portugals leichter und fortdauernd erlangen zu können hoffte.

Dieses Grundgesetz, mit welchem die gegenwärtige Königin Maria da Gloria gleichzeitig dem Portugiesischen Volke gegeben wurde, hielt Kaiser Pedro als Bedingung seiner Entsagung fest, eben so wie die Annahme seiner Tochter als Königin von Portugal, so dass „wenn eine dieser beiden Bedingungen vom Portugiesischen Volke nicht angenommen würde, die Resignation des Kaisers auf die eigene Regierung nichtig wäre". Die von seinem Vater auf dem Todeslager noch zur Regentin des Portugiesischen Reiches ernannte (am 6. März d. J.) dritte Tochter, die Infantin Isabella Maria, wurde von ihrem Bruder dem Kaiser in dieser Eigenschaft während der Minderjährigkeit der Königin anerkannt, wenn sie die Verfassung beschwören und treu nach derselben zu handeln entschlossen sei. Die Carta de Lei wurde am 13. Juli 1826 in Lissabon bekannt gemacht, am 1. August dess. Jahres von der Infantin Regentin, den obersten Staatsbehörden und in sämmtlichen Gemeinden, und am 4. October d. J. zu Wien von dem Infanten Miguel unbedingt und ohne Vorbehalt beschworen. Sie ist die Grundlage der heutigen bestehenden Verfassung, wenn auch in den folgenden vier und zwanzig Jahren eben sowohl Suspensionen der ganzen Verfassung, als wesentliche aber verfassungsmässig zu Stande gekommene Veränderungeen derselben eingetreten sind. Ich habe daher dieselbe für diese Sammlung vollständig aufgenommen und gebe sie bei der allgemeinen Unbekanntschaft mit der Portugiesischen Sprache nur in Deutscher Uebersetzung. **)

---

*) *Das Kaiserthum Brasilien, als den für die Zukunft weit bedeutsameren Staat, bewahrte er für seinen einzigen Sohn, für den Infanten Pedro de Alcantara, welcher damals erst fünf Monate alt war (geb. den* 2. *December* 1825*), und seitdem in Folge der zweiten Resignation seines Vaters noch vor dem vollendeten sechsten Jahre am* 7. *April* 1831 *als Kaiser Pedro II. auf den Brasilischen Thron erhoben ist.*

**) *Abgedruckt in den neuesten Staatsacten* 1826, *Bd. V. S.* 226—54 *und bei Pölitz, Europ. Verf., Bd. II. S.* 323—41. *Carta de Lei oder die Urkunde der Gesetze ist sie gleich der ältesten dieses Reichs, den leges Lamecenses, den Gesetzen von Lamego, benannt.*

# III. Verfassungsurkunde (Carta de Lei) vom 19. April 1826.

Don Pedro von Gottes Gnaden, König von Portugal und Algarve etc.

Ich mache hiermit euch allen, meine portugiesichen Unterthanen, kund und zu wissen, dass Jch Mich bewogen gefunden habe, folgende Verfassungsurkunde (Carta de lei) zu schaffen, zu geben und unmittelbar von den drei Ständen des Reiches beschwören zu lassen, welche Verfassungsurkunde von nun an Meine Reiche und Besitzungen regieren wird, und also lautet:

## Erster Titel.

### *Vom Königreich Portugal, dessen Gebiet, Regierung, Dynastie und Religion.*

Art. 1. Das Königreich Portugal ist die politische Verbindung aller Portugiesischen Bürger; sie machen eine freie und unabhängige Nation aus.

Art. 2. Ihr Gebiet bildet das Königreich von Portugal und Algarve und begreift in sich:

1) in Europa: das Reich von Portugal, bestehend aus den Provinzen Minho, Traz-os-Montes, Beira, Estremadura, Alemtejo, dem Reiche Algarve, den Inseln Madeira, Porto-Santo und den Azoren;

2) in Afrika, auf der Westküste: Bissão und Caschão, Mina-o-forte, St. Joan-Battista d'Ajuda, Angola, Benguela und was davon abhängt, Cabinda und Malimbo, die Inseln des grünen Vorgebirgs, die von St. Thomas, die Prinzen-Inseln und was davon abhängt; — auf der Ostküste: Mozambique, Rio de Senno, Sofala, Inhambane, Quelimane und die Inseln des Vorgebirgs Delgado;

3) in Asien: Salvete, Bardez, Goa, Damão, Diu, die Niederlassungen zu Macão, und auf den Inseln Solor und Timor.

Art. 3. Die Nation entsagt nicht ihren Rechten, die sie auf irgend einem Gebietstheil in diesen drei Welttheilen haben könnte, wenn er gleich im vorstehenden Artikel nicht enthalten ist.

Art. 4. Ihre Regierungsform ist monarchisch, erblich und repräsentativ.

Art. 5. Die regierende Dynastie wird fortgesetzt in dem durchlauchtigsten Hause Braganza und in der Person der Prinzessin Donna Maria da Gloria, in Folge der Abdankung und Abtretung ihres königlichen Vaters Don Pedro I., Kaisers von Brasilien, legitimen Erben und Nachfolgers João's VI.

Art. 6. Die Römisch-Katholisch-Apostolische Religion wird fortwährend die Religion des Königreichs sein; alle übrigen Religionen sind den Fremden mit häuslichem Gottesdienste gestattet, ohne äusserliche Zeichen und Tempel.

## Zweiter Titel.

### *Von den Portugiesischen Bürgern.*

Art. 7. Portugiesische Bürger sind:

§. 1. diejenigen, welche in Portugal oder den davon abhängenden Gebieten geboren und gegenwärtig keine Brasilischen Bürger sind, wenn gleich ihr Vater ein Fremder ist; nur darf dieser nicht in Portugal für den Dienst seiner Nation sich aufhalten;

§. 2. die Söhne eines Portugiesischen Vaters, und die unehelichen Kinder einer Portugiesischen Mutter, welche, obgleich im Auslande geboren, nach Portugal kommen, um dort ihren Wohnsitz zu nehmen;

§. 3. die Söhne eines Portugiesischen Vaters, welche sich im Auslande im Dienste des Königreichs befinden, selbst wenn sie nicht in Portugal zu wohnen kommen;

§. 4. die naturalisirten Fremden, von was immer für einer Religion; ein Gesetz wird die Eigenschaften bestimmen, welche zur Erlangung der Naturalisationsbriefe erforderlich sind.

Art. 8. Es verliert seine Rechte als Portugiesicher Bürger:

§. 1. wer sich in einem fremden Lande naturalisiren lässt;

§. 2. wer ohne Erlaubniss des Königs einen Dienst, eine Pension oder Decoration von einer fremden Regierung annimmt;

§. 3. wer durch einen Urtheilsspruch aus dem Reiche verbannt worden.

Art. 9. Die Ausübung der politischen Rechte wird suspendirt:

§. 1. durch physische oder moralische Unfähigkeit;

§. 2. durch ein Strafurtheil oder Verhaftsdecret, so lange dessen Wirkungen dauern.

## Dritter Titel.

### *Von den Gewalten und der Nationalrepräsentation.*

Art. 10. Die Trennung und die Harmonie der politischen Gewalten sind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger und das sicherste Mittel, die Bürgschaften wirksam zu machen, welche die Verfassung ihnen darbietet.

Art. 11. Der in Portugals Verfassung anerkannten Gewalten sind vier: die gesetzgebende, die leitende (moderador), die vollziehende und die gerichtliche Gewalt.

Art. 12. Die Repräsentanten der Portugiesischen Nation sind der König und die allgemeinen Cortes.

## Vierter Titel.

### *Von der gesetzgebenden Gewalt.*

#### Erstes Capitel.

#### *Von den Zweigen der gesetzgebenden Gewalt und ihren Befugnissen.*

Art. 13. Die gesetzgebende Gewalt steht den Cortes unter Sanction des Königs zu.

Art. 14. Die Cortes bestehen aus zwei Kammern, der Pairskammer und der Kammer der Abgeordneten.

Art. 15. Es liegt in den Befugnissen der Cortes:

§. 1. den Eid des Königs, des Kronprinzen, des Regenten und der Regentschaft zu empfangen;

§. 2. den Regenten oder die Regentschaft zu erwählen und die Gränzen ihrer Macht zu bezeichnen;

§. 3. den Kronprinzen als Erben des Thrones in der ersten Sitzung, die nach seiner Geburt Statt haben wird, anzuerkennen;

§. 4. dem minderjährigen Könige einen Vormund zu ernennen, wenn dessen Vater in seinem Testamente keinen ernannt hat;

§. 5. beim Tode des Königs oder bei Erledigung des Thrones einen Ver-

waltungsrath zu bilden, der die Missbräuche aufsuche und abstelle, welche sich in die Verwaltung eingeschlichen haben könnten;

§. 6. Gesetze zu geben, sie auszulegen, zu suspendiren, zu widerrufen;

§. 7. über die Erhaltung der Verfassung zu wachen und für das allgemeine Wohl der Nation zu sorgen;

§. 8. die Staatsausgaben jährlich festzusetzen, und die directen Steuern zu vertheilen;

§. 9. den Eintritt fremder Land- und Seemacht in das Innere des Reichs, oder in dessen Häfen zu verweigern;

§. 10. jährlich, nach dem Berichte der Regierung, die Stärke der ordentlichen und ausserordentlichen Land- und Seemacht festzusetzen;

§. 12. die Hülfsquellen aufzusuchen und zu eröffnen, um die Zahlung der Staatsschuld zu sichern;

§. 13. die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten und deren Veräusserung anzuordnen;

§. 14. öffentliche Aemter zu erschaffen oder aufzuheben und deren Besoldungen zu bestimmen;

§ 15. Gewicht, Gehalt, Werth, Umschrift, Gepräge und Benennung der Münzen, so wie die Norm der Masse und Gewichte zu bestimmen.

Art. 16. Die Anredeformel an die Kammer der Pairs wird lauten: „Würdige Pairs des Reichs“, und jene an die zweite Kammer: „Meine Herren Abgeordneten der Portugiesischen Nation.“

Art. 17. Jede Periode der Legislatur wird vier Jahre dauern, und jede jährliche Versammlung drei Monate.

Art. 18. Die königliche Eröffnungs-Sitzung wird jedes Jahr am 2. Jan statt haben.

Art. 19. Die Schluss-Sitzung wird gleichfalls eine königliche sein, und wird wie die Eröffnungs-Sitzung in allgemeiner Versammlung der Cortes, der beiden vereinigten Kammern statt haben; die Pairs zur Rechten, die Abgeordneten zur Linken.

Art. 20. Das Ceremonielle der Sitzungen und das, was sich auf die Anwesenheit des Königs bezieht, wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Art. 21. Die Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Pairskammer steht dem Könige zu; zur Besetzung derselben Stellen in der Abgeordneten-Kammer wird der König unter den, ihm von der Kammer vorgeschlagenen, Individuen wählen. Die Wahl der Secretäre der beiden Kammern, die Prüfung der Vollmachten ihrer Glieder, die Eidesleistung und die Geschäftsleitung wird unter den, in ihren innern Reglements vorgeschriebenen, Förmlichkeiten statt finden.

Art. 22. Wenn die beiden Kammern zusammen treten, wird der Präsident der Pairskammer die Arbeiten leiten, und die Pairs und die Abgeordneten werden ihre Plätze einnehmen, wie in der Eröffnungs-Sitzung der Cortes.

Art. 23. Die Sitzungen einer jeden Kammer werden öffentlich sein, mit Ausnahme der Fälle, wo das Staatswohl erheischen sollte, dass sie geheim seien.

Art. 24. Die Geschäfte werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder entschieden.

Art. 25. Die Glieder einer jeden Kammer sind unverletzlich wegen der Meinungen, die sie in Ausübung ihrer Berufspflichten äussern.

Art. 26. Kein Pair oder Abgeordneter kann, während seiner Abordnung, von irgend einer Behörde verhaftet werden; es sei denn, er würde auf einer That ergriffen, welche die Todesstrafe nach sich zieht.

Art. 27. Wenn ein Pair oder Abgeordneter in Anklagezustand geräth, so wird der Richter alle weitere gerichtliche Schritte einstellen und der betreffenden Kammer Bericht erstatten. Die Kammer wird entscheiden, ob der Process fortgeführt und das angeklagte Mitglied von seinen Verrichtungen suspendirt werden solle oder nicht.

Art. 28. Pairs und Abgeordnete können zu dem Amte eines Staatsministers oder Staatsrathes ernannt werden, mit dem Unterschiede jedoch, dass die Pairs fortfahren werden, in ihrer Kammer zu sitzen, während der Abgeordnete seinen Platz verlassen, und man zu einer neuen Wahl schreiten wird, durch welche er wieder erwählt werden und beide Functionen mit einander vereinigen kann.

Art. 29. Sie werden gleichfalls beide Functionen vereinigen, wenn sie schon das eine oder andere der obengenannten Aemter im Augenblicke ihrer Wahl bekleiden.

Art. 30. Man kann nicht zu 'gleicher Zeit Mitglied der beiden Kammern sein.

Art. 31. Die Ausübung eines jeden andern Amtes, als des eines Staatsministers oder Staatsraths, hört während der Dauer der Verrichtungen eines Pairs oder eines Abgeordneten gänzlich auf.

Art. 32. In der Zwischenzeit der Sitzungen wird der König keinen Abgeordneten ausserhalb des Reiches verwenden, und kein Abgeordneter die Verrichtungen seines Amtes selbst ausüben können, wenn es ihn in die Unmöglichkeit versetzte, sich bei der Zusammenberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Cortes einzufinden.

Art. 33. Wenn durch ein unvorhergesehenes Ereigniss, wovon die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staats abhängen kann, es unerlasslich würde, dass ein Abgeordneter sich entferne, um andere Verrichtungen zu übernehmen, zo wird die Kammer, der er angehört, darüber entscheiden.

## Zweites Capitel.

### *Von der Kammer der Abgeordneten.*

Art. 34. Die Kammer der Abgeordneten wird gewählt und zwar auf bestimmte Zeit.

Art. 35. Dieser Kammer steht als Privilegium die Initiative zu:

§. 1. über die Auflagen;

§. 2. über die Recrutirung.

Art. 36. Der Kammer der Abgeordneten steht gleichfalls als Privilegium zu:

§. 1. die Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung, und die Abstellung der Missbräuche, die sich in dieselbe eingeschlichen;

§. 2. die Erörterung der von der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge.

Art. 37. Unter die privilegirten Befugnisse besagter Kammer gehört auch, zu beschliessen, dass ein Grund zur Anklage gegen Staatsminister oder gegen Staatsräthe vorhanden sei.

Art. 38. Die Abgeordneten werden während der Versammlung eine Geld-Entschädigung beziehen, welche in der letzten Sitzung der vorhergegangenen Legislatur festgesetzt worden; auch wird man ihnen eine Entschädigung für die Kosten der Her- und Hinreise bewilligen.

## Drittes Capitel.
### *Von der Pairskammer.*

Art. 39. Die Pairskammer besteht aus lebenslänglichen und erblichen Gliedern, die vom Könige in unbestimmter Zahl ernannt werden.

Art. 40. Der Kronprinz und die Infanten sind Pairs von Rechtswegen, und nehmen Sitz in der Kammer, so bald sie das fünfundzwanzigste Jahr errreicht haben.

Art. 41. Unter die ausschliesslichen Befugnisse der Pairskammer gehört:

§. 1. über die persönlichen Vergehen, welche von Gliedern der königlichen Familie, von Staatsministern, Staatsräthen und Pairs —, so wie über jene Vergehen zu erkennen, welche von Abgeordneten während einer Versammlung der Legislatur begangen wurden;

§. 2. über die Verantwortlichkeit der Minister-Staatssecretäre und Staatsräthe zu erkennen:

§. 3. beim Tode des Königs die Cortes zusammen zu rufen, um eine Regentschaft zu ernennen, wenn eine nöthig sein sollte, und wenn die Cortes von der provisorischen Regentschaft nicht zusammen berufen werden.

Art. 42. Bei Beurtheilung von Verbrechen, deren Anklage der Kammer der Abgeordneten nicht zusteht, wird der Procurator der Krone die Verrichtungen des Anklägers übernehmen.

Art. 43. Die Sessionen der Pairskammer beginnen und endigen zu derselben Zeit, wie die der Deputirtenkammer.

Art. 44. Jede Vereinigung der Pairskammer ausser der Zeit, wo die Deputirtenkammer Sitzungen hält, ist gesetzwidrig und nichtig, die von der Verfassung bezeichneten Fälle ausgenommen.

## Viertes Capitel.
### *Von dem Vorschlage, der Erörterung, der Sanction und der Bekanntmachung der Gesetze.*

Art. 45. Der Vorschlag, die Bestreitung (opposition) und die Genehmigung der Gesetzentwürfe steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 46. Die vollziehende Gewalt lässt durch einen der Staatsminister den Antrag machen, der ihr bei Abfassung der Gesetze zusteht; und erst nachdem eine Commission der Deputirtenkammer, von welcher der Vorschlag ausgehen muss, ihn geprüft haben wird, kann derselbe in einen Gesetzentwurf verwandelt werden.

Art. 47. Die Minister können den Antrag nach dem Berichte der Commission unterstützen und erörtern; aber sie können weder abstimmen, noch bei der Abstimmung gegenwärtig sein, ausgenommen, sie wären Pairs oder Abgeordnete.

Art. 48. Wenn die Deputirtenkammer den Antrag annimmt; so sendet sie ihn der Pairskammer mit folgender Formel zu:

> „Die Deputirtenkammer übersendet der Pairskammer beigehenden Antrag der vollziehenden Gewalt (mit oder ohne Abänderung) und glaubt, dass Grund da sei, den König um seine Sanction zu ersuchen.“

Art. 49. Wenn sie den Antrag nicht annehmen kann; so berichtet sie darüber an den König vermittelst einer Deputation von sieben Mitgliedern, und zwar auf folgende Art:

„Die Kammer der Deputirten bezeugt dem König ihren Dank für den Eifer, den er für das Beste des Königreichs beweiset, und bittet ihn ehrerbietigst, den Antrag der Regierung in nähere Ueberlegung gnädigst zu ziehen.“

Art. 50. Im Allgemeinen sollen die Anträge, welche die Deputirtenkammer zulässt und annimmt, der Pairskammer unter folgender Formel zugeschickt werden:

„Die Deputirtenkammer schickt der Pairskammer beiliegenden Antrag zu, und hält dafür, der König solle um seine Sanction gebeten werden.“

Art. 51. Sollte ihn jedoch die Pairskammer nicht vollständig annehmen, sondern ihn mit einem Amendement begleitet, oder einen Zusatz zu demselben gemacht haben, so soll sie ihn auf folgende Art zurückschicken:

„Die Pairskammer schickt der Deputirtenkammer diesen (oder jenen) Antrag mit beiliegenden Amendements oder Zusätzen zu, und hält dafür, der König solle um seine Bestätigung gebeten werden.“

Art. 52. Wenn die Pairskammer nach vorheriger Berathschlagung dafür hält, dass die Annahme des Antrages nicht statt haben solle; so soll sie sich wie folgt ausdrücken:

„Die Kammer der Pairs schickt der Deputirtenkammer den Antrag abermals zu, indem sie demselben ihre Beistimmung nicht hat geben können.“

Art. 53. Eben dieser Weg wird eingeschlagen von Seiten der Deputirtenkammer gegen die Pairskammer, wenn der Gesetzesantrag von dieser letzten ausgegangen sein sollte.

Art. 54. Wenn die Deputirtenkammer die Amendements oder Zusätze der Pairskammer nicht genehmigt, oder umgekehrt, und die Kammer unerachtet der Verweigerung ihrer Genehmigung dennoch beschliesst, dass der Antrag vortheilhaft sei, so wird eine Commission von einer gleichen Anzahl Pairs und Deputirten ernannt, und was diese entscheiden wird, soll entweder zum Gesetzesvorschlag werden, oder für gänzliche Verwerfung gelten.

Art. 55. Wenn eine oder die andere Kammer, nach geschlossener Berathschlagung, den Gesetzesantrag der andern Kammer angenommen hat; so fasst sie ihn in Form eines Decrets ab, und, nach geschehener Verlesung in derselben Sitzung, soll sie es dem König in doppelter, vom Präsidenten und zwei Secretären unterzeichneter, Ausfertigung übersenden und ihn um seine Sanction in folgenden Ausdrücken bitten:

„Die allgemeinen Cortes senden dem Könige beiliegendes Decret zu, sie halten es für vortheilhaft und nützlich für das Königreich, und bitten Se. Majestät, Sie möchten ihm Ihre Sanction ertheilen.“

Art. 56. Diese Zusendung an den König geschieht durch eine Deputation von sieben Mitgliedern, welche die zuletzt berathschlagende Kammer abschickt; und diese Kammer wird zugleich die andere, in welcher der Gesetzesentwurf sein Dasein erhielt, benachrichtigen:

„dass sie ihren Vorschlag, betreffend etc. angenommen und dem Könige zugesendet habe, um sich dessen Sanction zu erbitten.“

Art. 57. Verweigert der König seine Genehmigung; so wird er in folgenden Ausdrücken antworten:

„Der König will den Gesetzesentwurf in Ueberlegung nehmen, um zu seiner Zeit seinen Vorschlag bekannt zu geben.“

Woraur die Kammer antworten wird:

Sie dankt Sr. Majestät für das Interesse, das Sie der Nation widmet."

Art. 58. Diese Verweigerung hat eine absolute Wirkung.

Art. 59. Der König ertheilt oder verweigert jedem Decrete seine Sanction innerhalb eines Monats von dem Tage der Ueberreichung an.

Art. 60. Wenn der König den Antrag der allgemeinen Cortes annimmt; so drückt er sich also aus:

„Der König willigt ein."

Hiermit ist er sanctionirt, und die Formen sind erfüllt, um als Gesetz des Königreichs bekannt gemacht zu werden, und eine der beiden eigenhändigen Ausfertigungen, nachdem sie vom Könige unterschrieben ist, soll im Archiv der Kammer, die es eingeschickt hat, hinterlegt bleiben, und die andere dazu dienen, dass nach ihr die Bekanntmachung des Gesetzes durch den Staats-Secretär, den es betrifft, gemacht werde, und nachher soll sie im Staats-Archive niedergelegt werden.

Art. 61. Die Bekanntmachung des Gesetzes wird lauten:

„Don Pedro, von Gottes Gnaden König von Portugal und Algarve etc. machen allen Unsern Unterthanen zu wissen, dass folgendes Gesetz von den allgemeinen Cortes decretirt und von Uns genehmigt worden ist." (Hier folgen die Verfügungen des Textes des Gesetzes.)

„Wir befehlen daher allen Behörden, die dieses Gesetz kennen und vollziehen müssen, es ganz in der Art, wie Wir es abgefasst, vollziehen zu lassen. Unser Staatsminister .... ist mit dem Drucke der Bekanntmachung desselben beauftragt."

Art. 62. Das vom König unterzeichnete, vom betreffenden Staatsminister vidimirte und mit dem Reichssiegel versehene, Gesetz wird im Original in den Reichsarchiven aufbewahrt, und gedruckte Exemplare davon werden an die Justizkammern, die Gerichtshöfe und aller Orten, wo es vonnöthen, versendet.

## Fünftes Capitel.
### *Von den Wahlen.*

Art. 63. Die Ernennungen der Abgeordneten zu den allgemeinen Cortes werden durch indirecte Wahlen bewerkstelligt; die Masse der activen Bürger vereinigt sich in den nach Pfarreien abgetheilten Versammlungen, und ernennt die Wähler der Provinzen, und diese die Stellvertreter der Nation.

Art. 64. Das Recht, bei diesen Primärwahlen zu stimmen, haben:

§. 1. die Portugiesischen Bürger, die im Genusse ihrer politischen Rechte sind;

§. 2. die naturalisirten Ausländer.

Art. 65. Ausgeschlossen von dem Stimmrechte bei den Primärversammlungen sind:

§. 1. die Minderjährigen, unter fünfundzwanzig Jahren (doch geniessen verheirathete Männer und Officiere, Baccalaureen und Kleriker, wenn sie einundzwanzig Jahre alt sind, dieses Recht, als wenn sie schon das fünfundzwanzigste Jahr erreicht hätten);

§. 2. die Familiensöhne, die im Hause ihres Vaters sind, insofern sie nicht ein öffentliches Amt bekleiden;

§. 3. die Bedienten (doch sind in diese Classe nicht einbegriffen: die Buchhalter und Cassirer der Handelshäuser, die Diener der

königlichen Häuser, die keine weissen Tressen tragen, und die Aufseher der Pachthöfe und Fabriken¹);

§. 4. die Mönche und Alle, die in einer klösterlichen Gemeinschaft leben;

§. 5. diejenigen, die nicht ein jährliches Einkommen von 100,000 Reis (ungefähr 165 Thlr. Preuss.) haben, sei es aus liegenden Gütern, Industrie, Handel oder einem Amte.

Art, 66. Alle diejenigen, die nicht in den ersten Pfarrei-Versammlungen stimmen dürfen, können auch nicht gewählt werden, noch für die Ernennung irgend einer wählbaren National- oder Localbehörde ihre Stimme geben.

Art. 67. Alle diejenigen, welche in den Kirchspielversammlungen stimmen können, können auch bei der Wahl der Abgeordneten Wahlmänner sein und mitstimmen; allein davon sind ausgeschlossen:

1) alle Personen, welche kein reines Einkommen von jährlichen 200,000 Reis (330 Thlr. Preuss.) aus liegenden Gründen, aus ihrem Kunstfleiss, Handel oder einem Amte haben;
2) die Freigelassenen;
3) diejenigen, welche in Criminaluntersuchung wegen persönlichen Angriffs oder aus andern Ursachen stehen.

Art. 68. Alle Personen, welche Wahlherren sein können, sind auch fähig, zu Deputirten ernannt zu werden; ausgenommen:

1) alle diejenigen, die kein reines Einkommen von 400,000 Reis (oder 660 Thlr.) nach den Artikeln 65. und 67. haben;
2) die naturalisirten Fremden.

Art, 69. Die Portugiesischen Bürger, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen, sind in jedem Wahldistricte fähig, zu Abgeordneten gewählt zu werden, wenn sie auch nicht dort geboren, wohnhaft oder ansässig wären.

Art. 70. Ein Reglementargesetz wird das practische Verfahren bei den Wahlen und die Zahl der Abgeordneten im Verhältniss der Bevölkerung des Königreichs bestimmen.

## Fünfter Titel.

### Erstes Capitel.

### *Vom Könige, von der vermittelnden Gewalt.*

Art. 71. Die vermittelnde Gewalt ist der Schlussstein der ganzen politischen Organisation und gehört ursprünglich dem Könige als höchstem Oberhaupte der Nation, damit er beständig über die Handhabung und Erhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und der Harmonie der andern politischen Gewalten wache.

Art. 72. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig; er steht durchaus unter keiner Verantwortlichkeit.

Art. 73. Seine Titel sind: König von Portugal und Algarve, diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika, Herr von Guinea und der Eroberung, der Schifffahrt, des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien; und wird genannt Allergetreueste Majestät.

Art. 74. Der König übt die vermittelnde Gewalt aus:

1) indem er die Pairs in unbestimmter Zahl ernennt;
2) indem er die allgemeinen Cortes und während der Zwischenzeit ihrer Sitzungen, im Falle das Staatswohl dieses erfordert, die ausserordentlichen Cortes zusammen beruft;

3) indem er die Decrete und Beschlüsse der General-Cortes sanctionirt, damit sie die Gesetzeskraft haben (Art. 65.);
4) indem er die Zusammenberufung der General-Cortes verschiebt oder voranrückt, oder indem er die Auflösung der Kammer der Deputirten in dem Falle, dass das Staatswohl solches erheische, anordnet und unverzüglich eine andere an ihre Stelle zusammen beruft;
5) indem er freiwillig die Staatsminister ernennt oder absetzt;
6) indem er die gerichtlichen Obrigkeiten im Falle des Artikels 121. suspendirt;
7) indem er die Strafen der Criminalverbrecher, die ihnen vermöge Urtheils auferlegt sind, mildert, oder ihnen ganz nachlässt;
8) indem er im dringenden Falle eine Amnestie ertheilt, und wenn die Menschlichkeit und das Staatswohl es also erfordern.

## Zweites Capitel.
### *Von der vollziehenden Gewalt.*

Art. 75. Der König ist das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt und übt solche durch seine Staatsminister aus; ihre vorzüglichsten Befugnisse sind:
1) in dem Königreich Portugal den 2. Mai des vierten Jahres der bestehenden Gesetzgebung, und in den Colonien das Jahr zuvor, die neuen allgemeinen Cortes zusammen zu berufen;
2) die Bischöfe und zu den geistlichen Pfründen zu ernennen;
3) zu allen weltlichen und geistlichen Aemtern zu ernennen;
4) die Befehlshaber der Land- und Seemacht zu ernennen, und sie jedesmal, wenn das Wohl des Staats es erfordert, abzuändern;
5) die Gesandten und alle anderen Handels- oder politischen Agenten zu ernennen;
6) die politischen Unterhandlungen mit den auswärtigen Nationen zu leiten:
7) Allianz-, Offensiv-, Defensiv-, Subsidien-, Handels-Verträge zu schliessen, sie nach deren Abschliessung zur Kenntniss der allgemeinen Cortes zu bringen, wenn das Interesse und Wohl des Staats es gestatten. Im Falle die zu Friedenszeiten geschlossenen Verträge eine Abtretung oder Austauschung vom Gebiete des Königreichs oder von Besitzungen, worauf das Königreich Ansprüche hätte, veranlassten; so sollen dieselben nicht ratificirt werden, ohne dass die allgemeinen Cortes sie bestätigt hätten;
8) Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, und dabei der Versammlung diejenigen Mittheilungen zu machen, welche mit dem Interesse und dem Wohle des Staats vereinbar sind;
9) Naturalisationsdiplome dem Gesetze gemäss zu ertheilen;
10) Titel, Ehrenstellen, Militärorden und Belohnungszeichen für die dem Staate geleisteten Dienste zu ertheilen, wobei die Pensionen, die auf dem Staate haften, von der Genehmigung der Versammlung, im Falle, wo sie durch ein Gesetz ausgesetzt und bestimmt sind, abhängen:
11) die Decrete, Instructionen und Reglements, welche nöthig und für die gute Vollziehung der Gesetze tauglich sind, zu fertigen;
12) die Verwendung der durch die Cortes bewilligten Einkünfte für die verschiedenen Zweige der Verwaltung zu decretiren;

13) das Exequatur der Conciliendecrete und apostolischen Briefe und jede anderen kirchlichen Verfassungen, wenn sie der Verfassung nicht zuwider sind, zu bewilligen oder zu verweigern, wobei immer die Genehmigung der Cortes vorangehen muss, wenn solche allgemeine Verfügungen enthält;

14) überhaupt für Alles, was die innerliche Ruhe des Staats betrifft, in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen zu sorgen.

Art. 76. Der König, ehe er als solcher ausgerufen wird, wird in die Hände des Präsidenten der Pairskammer, bei versammelten beiden Kammern, folgenden Eid schwören:

„Ich schwöre, die Katholisch-Apostolisch-Römische Religion zu handhaben, die politische Verfassung der Portugiesischen Nation und alle anderen Gesetze des Königreichs zu beobachten und beobachten zu lassen, und in Allem, so viel in meinen Kräften steht, für das allgemeine Beste der Nation zu sorgen."

Art. 77. Der König kann ohne Erlaubniss der allgemeinen Cortes nicht aus dem Königreiche Portugal gehen, und wenn er es dennoch thut, so soll es angesehen werden, als habe er der Krone entsagt.

## Drittes Capitel.

### *Von der königlichen Familie und ihrer Dotation.*

Art. 78. Der vermuthliche Erbe des Königreichs soll den Titel königlicher Prinz, und sein ältester Sohn den Titel Prinz von Beira führen; alle anderen Prinzen heissen Infanten. Der Kronprinz, so wie der Prinz von Beira, werden königliche Hoheit titulirt. Die Infanten werden Hoheit betitelt.

Art. 79. Der vermuthliche Erbe, wenn er 14 Jahre erreicht hat, soll in die Hände des Präsidenten der Pairskammer, bei versammelten beiden Kammern, folgenden Eid leisten:

„Ich schwöre, die Katholisch-Apostolisch-Römische Religion zu handhaben, die politische Verfassung der Portugiesischen Nation zu beobachten und den Gesetzen und dem Könige zu gehorchen."

Art. 80. Die allgemeinen Cortes, sobald der König zur Regierung gelangt, müssen ihm, so wie der Königin seiner Gemahlin, eine ihrer hohen Würde gemässe Dotation aussetzen.

Art. 81. Die Cortes müssen ebenfalls dem Kronprinzen und den Infanten, vom Tage ihrer Geburt an, eine Dotation aussetzen.

Art, 82. Wenn die Prinzessinnen oder Infantinnen sich verheirathen sollten, so müssen ihnen die Cortes eine Aussteuer aussetzen, und bei deren Bezahlung hört ihre Dotation auf.

Art. 83. Den Jnfanten, die sich vermählen und künftig ausserhalb des Königreichs residiren werden, soll ein für allemal eine gewisse, von den Cortes festgesetzte, Summe ausbezahlt werden, und von dem Tage der Ausbezahlung derselben an ihre Dotation aufhören.

Art. 84. Die Dotationen und Aussteuern, von denen in obigen Artikeln die Rede gewesen, werden aus dem königl. Schatze bezahlt, und einem von dem Könige zu ernennenden Intendanten übergeben, mit dem alle Activ- und Passivgeschäfte des königlichen Hauses verhandelt werden.

Art. 85. Die Paläste und königlichen Landgüter, welche der König jetzt besessen hat, bleiben das Eigenthum seiner Nachfolger, und die Cortes werden

für die Ankäufe und Bauten, die sie sowohl der Würde als dem Vergnügen des Königs dienlich erachten, Sorge tragen.

## Viertes Capitel.

### *Von der Erbfolge zur Krone.*

Art. 86. Die Königin Donna Maria II., von Gottes Gnaden, und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn, Pedro I., Kaisers von Brasilien, wird immer in Portugal herrschen.

Art. 87. Die legitimen Nachkommen derselben werden auf dem Throne nach Ordnung der Erstgeburt folgen, so dass immer die ältere Linie der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vorgezogen werde.

Art. 88. Im Falle des vollständigen Aussterbens der geraden Linie der legitimen Nachkommen der Königin Donna Maria II. wird die Krone an die Seitenlinie übergehn.

Art, 89. Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen.

Art. 90. Die Vermählung der Prinzessin vermuthlichen Thronerbin wird immer mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor sich gehen. Wenn der König in dem Augenblicke, wo man sich mit dieser Vermählung beschäftigen soll, schon aufgehört hätte zu leben; so wird sie nicht ohne die Einwilligung der allgemeinen Cortes ins Werk gesetzt werden können. Ihr Gemahl wird keinen Theil an der Regierung nehmen, und den Namen König erst dann tragen, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter geboren hat.

## Fünftes Capitel.

### *Von der Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder wegen einer andern Ursache, die den König verhindert, zu regieren.*

Art. 91. Der König ist minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Art. 92. Während seiner Minderjährigkeit soll das Königreich durch eine Regentschaft regiert werden, welche dem nächsten Verwandten des Königs nach der Ordnung der Thronfolge zugehört, und der selber die Volljährigkeit von 25 Jahren erreicht haben muss.

Art. 93. Wenn der König keinen Verwandten hat, der diese Eigenschaft besitzt; so soll das Königreich durch eine bleibende Regentschaft regiert werden, welche durch die allgemeinen Cortes ernannt wird, aus drei Mitgliedern besteht, und wovon das älteste Präsident ist.

Art. 94. So lange diese Regentschaft noch nicht erwählt sein wird, soll das Königreich durch eine provisorische Regentschaft regiert werden, welche aus den zwei Staats-Ministern des Innern, und der Justiz, und aus den zwei ältesten wirklichen Staatsräthen besteht, und in welcher die Königin Wittwe, und in deren Ermangelung der älteste Staatsrath den Vorsitz führen wird.

Art. 95. Im Falle die Königin Regentin stirbt, soll ihr Gemahl in der Regentschaft den Vorsitz führen.

Art. 96. Ist der König aus irgend einer physischen oder moralischen Ursache, welche durch die Mehrzahl in beiden Kammern der Cortes offenbar anerkannt ist, in der Lage, dass er unmöglich regieren kann; so soll der Kronprinz, wenn er 18 Jahre alt ist, an seiner Stelle regieren.

Art. 97. Die Regentin, so wie auch die Regentschaft, sollen den im Art. 75. erwähnten Eid schwören, nebst dem Zusatze des Eides der Treue gegen den König, und dass sie ihm die Regierung sogleich bei seiner Volljährigkeit, oder beim Aufhören der Ursachen, die ihn zu regieren verhinderten, übergeben werden.

Art. 98. Die Acte der Regentschaft und des Regenten sollen im Namen des Königs unter folgender Formel bekannt gemacht werden:

„Befiehlt die Regentschaft im Namen des Königs . . . . . befiehlt der Kronprinz Regent im Namen des Königs."

Art. 99. Weder die Regentschaft noch der Regent sind verantwortlich.

Art. 100. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers soll sein Vormund derjenige sein, welchen der König in seinem Testamente dazu ernannt haben wird. In dessen Ermangelung wird die Königin Mutter Vormünderin, und in Ermangelung der Königin sollen die allgemeinen Cortes den Vormund ernennen. Jedoch darf niemals Vormund des minderjährigen Königs derjenige sein, welchem die Krone im Falle des Todes des Königs durch die Erbfolge zufallen würde.

## Sechstes Capitel.
### *Vom Ministerium.*

Art. 101. Es sollen mehrere Staatssecretäre bestehen; das Gesetz wird die Geschäfte bezeichnen, die jedem derselben zustehen; es wird diese vereinigen oder trennen, je nachdem es zweckdienlich sein wird.

Art. 102. Die Minister sollen jeden Act der vollziehenden Gewalt unterzeichnen, und diese Acte können ohne diese Formalität nicht vollzogen werden.

Art. 103. Die Staatsminister sollen verantwortlich sein:

1) wegen Verrätherei;
2) wegen versuchter Bestechlichkeit, Anstiftung von Verbrechen und wegen Erpressung;
3) wegen Missbrauchs der Gewalt;
4) wenn sie gesetzwidrig handeln;
5) wenn sie auf irgend eine Art gegen die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Bürger handeln;
6) wenn sie auch nur die geringste Verschwendung der Staatsgelder begehen.

Art. 104. Ein besonderes Gesetz soll die Beschaffenheit dieser Vergehungen, und die Art, wie dagegen verfahren werden soll, bestimmen.

Art. 105. Der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs rettet die Minister von der Verantwortlichkeit nicht.

Art. 106. Die Fremden, auch wenn sie naturalisirt sind, können nicht Staatsminister sein.

## Siebentes Capitel.
### *Vom Staatsrathe.*

Art 107. Es soll ein Staatsrath sein, der aus Räthen, die lebenslänglich bleiben, besteht, und sie werden vom König ernannt.

Art. 108. Die Fremden, auch wenn sie naturalisirt sind, können nicht Staatsräthe werden.

Art. 109. Die Staatsräthe, ehe sie die Geschäfte antreten, müssen in die Hände des Königs den Eid ablegen, die Römisch-Katholische Religion zu

handhaben, die Verfassung und die Gesetze zu beobachten, dem Könige getreu zu sein, ihm nach ihrem Gewissen zu rathen, und dabei nur das Wohl der Nation vor Augen zu haben.

Art. 110. Die Mitglieder des Staatsraths sollen bei allen wichtigen Angelegenheiten und bei den allgemeinen Verwaltungsmassregeln, besonders über Erklärung des Krieges mit auswärtigen Nationen, so wie auch bei allen Angelegenheiten angehört werden, wo der König die Absicht hat, eine der, der vermittelnden Gewalt zustehenden, Befugnisse, welche im Art. 74. benannt sind, auszuüben, mit Ausnahme des §. 5.

Art. 111, Die Staatsräthe sind für die ertheilten Rathschläge verantwortlich, wenn sie gegen die Gesetze und das Beste des Staates offenbar nachtheilig sind,

Art. 112. Der Kronprinz, sobald er 18 Jahre zurückgelegt hat, ist Mitglied des Staatsraths von Rechts wegen; die übrigen Prinzen des königlichen Hauses können nur nach vorläufiger Ernennung von Seiten des Königs in den Staatsrath kommen.

### Achtes Capitel.
### *Von der Kriegsmacht.*

Art. 113. Alle Portugiesen sind verbunden, die Waffen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit und die Gesammtheit des Königreichs zu unterstützen, und um es gegen die innern und äussern Feinde zu vertheidigen.

Art. 114. So lange die allgemeinen Cortes die stehende Kriegsmacht zu Land und zur See nicht bestimmen, soll die gegenwärtig bestehende bis zum Augenblicke fortbestehen, wo die Cortes sie vermindern oder vermehren werden.

Art 115. Die Kriegsmacht ist in ihrem wesentlichen Zustande an Gehorsam gebunden; sie kann nur dann zusammentreten, wenn sie durch die gesetzmässige Gewalt den Befehl dazu erhält.

Art. 116. Der vollziehenden Gewalt steht es ausschliesslich zu, die See- und Landmacht so zu gebrauchen, wie sie es zur Sicherheit und zur Vertheidigung des Königreichs für zweckmässig halten wird.

Art. 117. Eine besondere Ordonnanz wird die Organisation der Armee, ihre Beförderungen und Kriegszucht, so wie auch dasselbe bei der Seemacht regeln.

## Sechster Titel.
## *Von der gerichtlichen Gewalt.*

### Einziges Capitel.
### *Von den Richtern und den Gerichtsstellen.*

Art, 118. Die gerichtliche Gewalt ist unabhängig, und soll bestehen aus Richtern und Geschworenen, welche letzteren sowohl in bürgerlichen als Criminalfällen und in den durch die Gesetzbücher zu bestimmenden Fällen und Formen statt haben sollen.

Art. 119. Die Geschwornen sprechen über den Thatbestand, und die Richter wenden das Gesetz an.

Art. 120. Die Richter bleiben beständig im Amte von Rechts wegen; dies will jedoch nicht so viel sagen, als ob sie nicht von einem Orte nach einem andern je auf eine, durch das Gesetz zu bestimmende, Zeit und Art versetzt werden könnten.

Art. 121. Der König kann auf gegen sie eingekommene Klagen, nach vorheriger Anhörung und deshalb eingeholtem Gutachten des Staatsraths, diese Richter suspendiren. Alle sie betreffenden Actenstücke sollen jedem Districtsgerichte übergeben werden, damit dieses nach den gesetzlichen Formen gegen sie verfahre.

Art. 122. Die Richter können ihr Amt nur durch ein Urtheil verlieren.

Art. 123. Alle Richter des Reichs und alle Justizbeamte sind für die Missbräuche ihrer Gewalt und für Amtsvergehen verantwortlich, welche sie sich in ihren Aemtern zu Schulden kommen lassen; diese Verantwortlichkeit wird durch ein Reglementargesetz verwirklicht werden.

Art. 124. Wegen Anstiftung von Verbrechen, wegen versuchter Bestechung, Veruntreuung und Erpressung findet gegen sie eine Popularklage statt, und diese kann gegen sie innerhalb Jahr und Tag entweder durch den Kläger selber, oder durch jede andere Person aus dem Volke, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Processordnung, eingeleitet werden.

Art. 125. Um die Sachen in zweiter und letzter Instanz zu richten, sollen in den Provinzen des Königreichs Gerichte errichtet werden, welche die Bequemlichkeit des Volks erheischen wird.

Art. 126. In Criminalsachen sind das Verhör der Zeugen und alle andere Processverfahren von der Beschuldigung an öffentlich, und zwar vom heutigen Tage an.

Art. 127. In Civil- sowohl als Criminalsachen können die Parteien Schiedsrichter ernennen; ihre Urtheile werden ohne Appellation vollzogen, wenn die beiden Gegenparteien desshalb übereinkommen.

Art. 128. Wenn man nicht zuvor bewiesen hat, dass man das Vergleichsmittel versucht hat, kann man auch keinen Process anfangen.

Art. 129. Zu diesem Ende werden Friedensrichter bestellt, welche zu derselben Zeit und auf dieselbe Art erwählt werden, wie die Mitglieder der Municipalitäten. Ein Gesetz wird ihre Befugnisse und Bezirke bestimmen.

Art. 130. In der Hauptstadt des Königreichs soll ausser dem Gerichte, das dort, wie in den andern Provinzen sein wird, noch ein Gericht unter dem Namen des höchsten Justizgerichts bestehen; es soll aus gelehrten Richtern bestehen, welche nach der Anciennität aus den andern Gerichten gezogen sind; sie werden mit dem Titel: Räthe belegt. Bei der ersten Organisation kann man zu diesem Gerichtshofe die Richter aus den Gerichten nehmen, welche man eingehen zu lassen für nöthig finden wird.

Art. 131. Dieses Gerichtshofes Befugnisse sind:

1) in den durch ein Gesetz zu bestimmenden Sachen und Formen die Zulassung zur Cassation zu gestatten, oder zu verweigern;
2) über die Vergehungen und Irrthümer der Richter in ihren Amtsverrichtungen, der Oberrichter, und der Angestellten bei dem diplomatischen Corps zu erkennen;
3) in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit und Competenz der Provinzialgerichte zu erkennen und zu entscheiden,

## Siebenter Titel.

### *Von der Verwaltung und von den Provinzen.*

#### Erstes Capitel.

#### *Von der Verwaltung.*

Art. 132. Die Verwaltung der Provinzen bleibt für die Zukunft wie sie ist, bis sie durch ein Gesetz abgeändert wird.

#### Zweites Capitel.

#### *Von den Stadt-Magistraten.*

Art. 133. In allen Städten und gegenwärtig vorhandenen Marktflecken und in allen denjenigen, welche künftig noch entstehen werden, sollen Municipalitäten errichtet werden, welchen die politische Oekonomie und die Municipalverwaltung besagter Städte und Flecken zukömmt.

Art. 134. Die Municipalitäten werden gewählt, und bestehen aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl; das Mitglied, das die meisten Stimmen für sich hat, wird Präsident.

Art. 135. Die Ausübung ihrer Municipalpflichten, die Abfassung der Polizeianordnungen, die Verwendung ihrer Einkünfte und anderer Gelder, alle diese Befugnisse sollen durch ein Reglementargesetz bestimmt werden.

#### Drittes Capitel.

#### *Von den öffentlichen Einkünften.*

Art. 136. Die Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Einkünfte wird durch eine Behörde besorgt, welche den Namen: öffentlicher Schatz führt, worin verschiedene gesetzlich errichtete Abtheilungen die Verwaltung desselben und seine Rechnungen besorgen.

Art. 137. Alle directe Steuern, ausgenommen diejenigen, welche zur Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Staatsschuld bestimmt sind, sollen je für ein Jahr durch die allgemeinen Cortes bestimmt werden, aber so lange fortdauern, bis sie öffentlich für abgeschafft erklärt, oder an deren Stelle andere eingeführt sind.

Art. 138. Der Staatsminister der Finanzen, nachdem er von den andern Ministern die Ministerialbudgets ihrer Ausgaben erhalten haben wird, soll jährlich der Kammer der Abgeordneten, und sobald die Cortes versammelt sein werden, eine allgemeine Bilanz aller öffentlichen Ausgaben des bevorstehenden Jahrs und den Betrag aller Abgaben und öffentlichen Einkünfte vorlegen.

## Achter Titel.

### *Allgemeine Verfügungen und Gewährleistungen der bürgerlichen und politischen Rechte der Portugiesischen Bürger.*

Art. 139. Die allgemeinen Cortes sollen vom Anfange ihrer Sitzungen an untersuchen, ob die politische Verfassung des Königreichs genau beobachtet worden ist,

Art. 140. Wenn nach Verfluss von vier Jahren, seitdem die Verfassung des Königreichs beschworen worden ist, anerkannt würde, dass einer ihrer Artikel abgeändert werden müsste; so soll der Antrag desshalb schriftlich

gemacht, und dieser muss von der Kammer der Abgeordneten ausgehen, und von einem Drittel ihrer Mitglieder unterstützt werden.

Art. 141. Der Antrag soll dreimal, in Zwischenzeiten von sechs Tagen von einer zur andern Vorlesung, vorgelesen werden, und nach der dritten Vorlesung berathschlagt die Kammer, ob der Antrag untersucht werden solle; übrigens wird alsdann verfahren, wie bei der Berathschlagung über ein Gesetz.

Art 142. Wenn die Untersuchung zugelassen und die Nothwendigkeit der Abänderung des verfassungsmässigen Artikels ganz bewiesen ist; so soll das Gesetz ausgefertigt, vom Könige sanctionirt und in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden; allein man soll den Wahlherren der Abgeordneten für die nächste Legislatur aufgeben, dass sie ihnen in ihren Vollmachten besondere Aufträge wegen einer erforderlichen Abänderung oder Verbesserung der Verfassung ertheilen.

Art. 143. In der folgendeu Legislatur und deren ersten Sitzung soll der Gegenstand vorgenommen und verhandelt werden, und das Resultat soll die Frage entscheiden, ob die Aenderung oder Verbesserung an dem Grundgesetze gemacht werden soll. Diese wird dann der Verfassung beigefügt und feierlich bekannt gemacht.

Art. 144. Verfassungsmässig ist nur das, was der Verfassungsact in Rücksicht der Gränzen und wechselseitigen Befugnisse der Staatsgewalten und der politischen und individuellen Rechte der Staatsbürger bestimmt. Alles was nicht verfassungsmässig ist, kann ohne die erwähnten Formalitäten durch die gewöhnlichen Legislaturen abgeändert werden.

Art. 145. Die Unverletzlichkeit der bürgerlichen und politischen Rechte der Portugiesischen Staatsbürger, welche die Freiheit, die persönliche Sicherheit und das Eigenthum zur Grundlage haben, ist durch die Verfassung des Königreiches auf folgende Art gesichert:

1) Kein Staatsbürger kann verbunden oder abgehalten werden, etwas zu thun, als durch das Gesetz.
2) Die Verfügung eines Gesetzes kann keine rückwirkende Kraft haben.
3) Jeder kann seine Gedanken entweder mündlich oder schriftlich, oder im Drucke bekannt machen, ohne einer Censur unterworfen zu sein; nur ist er dabei für den Missbrauch, den er von diesem Rechte machen würde, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verantwortlich.
4) Niemand kann wegen seiner religiösen Ansichten belangt werden, so lange er die Religion des Staats ehrt und die öffentliche Moral nicht verletzt.
5) Jeder kann im Königreiche bleiben oder es verlassen, wie es ihm beliebt, und all sein Eigenthum mit sich nehmen; nur muss er sich nach den Polizei-Verfügungen richten, und die Ansprüche der Dritten befriedigen.
6) Jeder Bürger hat in seinem Hause ein unverletzliches Asyl; bei Nacht darf man es ohne seine Einwilligung nicht betreten, ausser im Falle einer Hülfsforderung von innen, oder im Falle einer Feuers- oder Wassersnoth von aussen her; und bei Tag soll der Eintritt in das Haus nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erlaubt sein.

7) Niemand kann ohne eine gegen ihn eingereichte Klage verhaftet werden, ausser in den gesetzlich bestimmten Fällen, und in diesen Fällen soll der Richter innerhalb 24 Stunden von der Einkerkerung an, dem Verhafteten durch eine unterzeichnete Note den Grund seiner Verhaftung, die Namen der Ankläger und der Zeugen, wenn er sie kennt, kund thun. Dies soll in Städten, Marktflecken oder Dörfern, die nahe bei dem Wohnorte des Richters liegen, innerhalb der 24 Stunden, und in den entfernten Orten innerhalb einer möglichst kurzen Zeit, die das Gesetz mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Gebiets bestimmen wird, geschehen.

8) Auch wenn eine Criminalklage eingereicht ist, kann Niemand ins Gefängniss geführt, noch in demselben zurückgehalten werden, wenn er in Fällen, wo es das Gesetz zulässt, Bürgschaft leistet, und überhaupt kann der Angeklagte bei Vergehungen, deren höchste Strafe sechsmonatliches Gefängniss oder Verbannung aus dem Bezirke ist, verlangen, auf freien Fuss gestellt zu werden.

9) Mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That kann Niemand ohne schriftlichen Befehl der rechtmässigen Behörde ins Gefängniss gebracht werden. Ist dieser Befehl willkürlich gegeben; so wird der Richter, der ihn gegeben, und derjenige, der darum eingekommen ist, mit Strafen belegt, die das Gesetz bestimmen wird. Was hier wegen der Verhaftung im Gefängnisse vor förmlich eingereichter Klage gesagt ist, umfasst nicht die Militärbefehle, die zur Erhaltung der Kriegszucht und zur Recrutirung der Armee nöthig sind, noch die Fälle, welche nicht rein criminell sind, und wo das Gesetz dennoch die Verhaftung einer Person verhängt, weil sie den Verfügungen der Justiz ungehorsam war, oder eine Verpflichtung in einer bestimmten Frist nicht erfüllte.

10) Niemand kann verurtheilt werden, ausser durch die gehörige Behörde vermöge eines früher erlassenen Gesetzes und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

11) Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt soll aufrecht erhalten werden. Keine Behörde darf eine anhängige Sache vor ein anderes Gericht berufen, sie unterdrücken, oder abgemachte Processe wieder ins Leben rufen.

12) Das Gesetz ist für alle gleich, es mag schützen oder bestrafen; es belohnt je nach seinem Verdienste.

13) Jeder Bürger kann zu jeder öffentlichen, bürgerlichen, politischen oder militärischen Stelle gelangen, ohne allen Unterschied, ausser dem seiner Talente und Tugenden.

14) Niemand ist von der nach Verhältniss seiner Habe berechneten Beisteuer zu den Staats-Ausgaben enthoben.

15) Alle Privilegien sind abgeschafft, die nicht wesentlich und wegen des gemeinen Besten mit den Aemtern vollkommen verbunden sind.

16) Ausgenommen die Sachen, die ihrer Beschaffenheit nach und vermöge der Gesetze vor besondere Richter gehören, giebt es keine privilegirte Gerichtsbarkeit noch Specialcommission weder in Civil- noch Criminalsachen.

17) Es soll so bald als möglich ein Civil- und ein Criminal-Gesetzbuch,

gegründet auf feste Basen der Gerechtigkeit und Billigkeit, abgefasst werden.

18) Von diesem Augenblicke an sind abgeschafft der Staupbesen, die Tortur, die Brandmarkung und alle anderen noch grausamere Strafen.

19) Keine Strafe soll sich weiter erstrecken, als auf die Person des Verurtheilten; darum wird in keinem Falle die Confiscation der Güter statt haben; und die Ehrlosigkeit des Uebelthäters kann keinen seiner Verwandten in irgend einem Verwandschaftsgrade treffen.

20) Die Gefängnisse sollen sicher, reinlich und gut gelüftet sein, auch mehrere Abtheilungen für die Angeschuldigten den Umständen gemäss und je nach der Beschaffenheit ihrer Verbrechen haben.

21) Das Eigenthumsrecht ist in seiner ganzen Ausdehnung gesichert.

22) Die Staatsschuld ist ebenfalls gesichert.

23) Keine Art Arbeit, Landbau, Gewerbsfleiss oder Handel kann verboten werden, so lange er den öffentlichen Gebräuchen, der Sicherheit und Gesundheit der Bürger nicht zuwieder ist.

24) Die Erfinder behalten das Eigenthumsrecht ihrer Erfindungen oder ihrer Producte. Ein Gesetz sichert ihnen ihr ausschliessliches Privilegium für eine gewisse Zeit oder eine Entschädigung für den Schaden, den sie erleiden könnten, wenn sie ihre Erfindung bekannt machten.

25) Das Geheimniss der Briefe ist unverletzlich. Die Postverwaltung ist für jedes Vergehen gegen diesen Artikel streng verantwortlich.

26) Die Belohnungen für die dem Staate geleisteten Civil- oder Militärdienste bleiben garantirt; das Recht, dieselben zu erwerben, wird durch ein Gesetz bestimmt.

27) Die öffentlichen Beamten sind streng verantwortlich für die Missbräuche und Vernachlässigungen, die sie sich bei der Ausübung ihrer Amtspflichten zu Schulden kommen lassen, so wie auch dafür, wenn sie ihre Untergebenen nicht zur Verantwortung gezogen haben.

28) Jeder Bürger kann schriftlich der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt Ansprüche, Klagen oder Bittschriften vorlegen, wenn sie irgend eine Verletzung der Verfassung aufdecken, und dabei die wirkliche Verantwortlichkeit der Uebertreter bei der gehörigen Behörde auffordern.

29) Die Verfassung garantirt auch die öffentlichen Hülfs-Anstalten.

30) Der Primär-Unterricht ist für alle Bürger unentgeldlich.

31) Die Verfassung garantirt den Erbadel und dessen Vorrechte.

32) In Collegien und auf Hochschulen sollen die Elemente der ernsthaften und schönen Wissenschaften so wie der Künste gelehrt werden.

33) Die verfassungsmässigen Gewalten können weder die Verfassung suspendiren, noch die individuellen Rechte antasten, ausser in den Fällen und Umständen, die im folgenden Artikel bestimmt sind.

34) Im Fall von Aufstand oder Einfall des Feindes, wenn die Sicherheit erfordert, dass man für eine bestimmte Zeit lang einige der Förmlichkeiten auf die Seite setze, wodurch die individuelle Freiheit garantirt ist, wird man dafür durch einen speciellen Act der gesetzgebenden Gewalt sorgen. Wenn die Cortes nicht zeitig

genug vereinigt werden können oder die Gefahr dringend würde, soll die Regierung dieselben Massregeln als provisorische und unumgängliche Hülfe nehmen dürfen, und den gewöhnlichen Gang nach dem Drange der Nothwendigkeit suspendiren können; aber in allen Fällen muss sie den Cortes, sobald sie versammelt sein werden, einen Bericht nebst Angabe der Beweggründe zu den vorgenommenen Verhaftungen und andern Massregeln vorlegen. Jede Behörde, welcher die Vollziehung derselben aufgetragen gewesen sein mag, ist für die dabei begangenen Missbräuche verantwortlich.

Ich befehle allen Behörden, welchen die Kenntniss und die Vollziehung gegenwärtiger verfassungsmässigen Charte zusteht, dass sie dieselbe beschwören und beschwören lassen, und sie in ihrem ganzen Inhalt und in jedem ihrer Artikel befolgen lassen. Die Regentschaft meiner Königreiche und Besitzungen hat sich darnach zu richten. Mithin soll sie besagte Verfassungsurkunde in ihrem ganzen Umfange und jeden ihrer Artikel drucken, bekannt machen vollziehen lassen und aufbewahren, damit solche gültig sei gleich einem in der Canzlei ertheilten Act, ob sie gleich dort nicht ertheilt ist, ohne Rücksicht jeder entgegengesetzten Ordonnanzen, welche Ich dabei vernichte und dagegen jene für gültig erkläre, und unerachtet aller etwaiger Fehler in der Abfassung und Ermangelung anderer Stylförmlichkeiten, deren Ich hiermit zu entheben geruhe.

Gegeben im Palast zu Rio-Janeiro, den 19ten Tag des Monats April des Jahres der Geburt unseres Herrn Jesus Christus 1826.

Unterzeichnet: Der König, nebst Handzug.

---

Als Ergänzung dieser Verfassung hatte Kaiser Pedro am 30sten April 1826 durch besondere Decrete *) 91 Pairs nach Artikel 39. dieser Verfassung ernannt, darunter 5 Erzbischöfe und 14 Bischöfe auf die Dauer ihres Amtes oder Lebenszeit und 72 weltliche Pairs (zwei Herzoge, 26 Marquese, 42 Grafen, 2 Visconde's) mit Vererblichkeit dieser Würde auf ihre Nachkommen. An demselben Tage war auch ein Decret von ihm zu den Wahlen der Abgeordneten nach Artikel 63—70. der Verfassung erlassen, **) indem er der Regentschaft die nach Art. 70. bestimmten weiteren reglementarischen Anordnungen überliess. Diese erfolgten in dem Wahlgesetz vom 7. August 1826.***) Die Wahlen der Abgeordneten gingen in den nächsten Wochen vor

*) *Die Formel derselben ist in den neuesten Staatsacten* 1826, *Bd. V.*, *S.* 254. *abgedruckt.*

**) *Gleichfalls in den neuesten Staatsacten a. a. O. abgedruckt.*

***) *Die allgemeinen Anordnungen, die aber durchaus nicht von dem* 5*ten Capitel des* 4*ten Titels der Verfassungsurkunde abweichen, sind von diesem bis auf* 50 *Artikel ausgedehnten Wahlgesetze in die neuesten Staatsacten Bd. VI., S.* 211—13 *aufgenommen.*

sich, so dass bereits am 30. October 1826 die Cortes nach der neuen Verfassung durch die Infantin-Regentin Isabella Maria eröffnet werden konnten. Aber die innere Ruhe Portugals war damit nicht hergestellt, denn obwohl der Infant Miguel zu Wien am 29. October dess. Jahres durch Procuration feierlich den Verlobungsact mit der siebenjährigen Königin Maria da Gloria vollzogen hatte, war zu seinen Gunsten mit Unterstützung der Königin Mutter Carlota und der Spanischen Regierung gegen die Verfassung ein Militär-Aufstand in den nördlichen Provinzen Portugals ausgebrochen, der bald die Hälfte des Landes überschwemmt hatte und nur in der entschiedenen Aussprache und Hülfe des Britischen Cabinets den nicht so leicht zu überwindenden Widerstand fand.

Der Infant Miguel spielte inzwischen seine zweideutige Rolle so gut, dass er seinem Bruder, dem vom Schauplatze entfernten Kaiser in Rio Janeiro vorspiegeln konnte, wie es nur dem Mangel an Energie bei der Infantin-Regentin und ihren schlechten Rathgebern zuzuschreiben wäre, wenn nicht ganz Portugal fortan beruhigt unter dem Schutze der neuen Constitution lebe. Pedro erliess daher nochmals als Kaiser und König von Portugal, wiewohl ihm dies eigentlich nicht mehr zustand, am 3. Juli 1827 ein Decret, durch welches er den Infanten Dom Miguel zu seinem Stellvertreter ernannt und ihm seine Gewalt als König von Portugal und Algarve während der Minderjährigkeit der Königin Maria da Gloria übertrug, „um dieses Reich nach der constitutionellen Charte vom 19. April 1826 zu regieren.“ Der Infant Miguel nahm bereitwilligst den Auftrag und die Bedingungen an, der Bürgerkrieg in Portugal war jetzt beseitigt; Miguel ging am 6. December 1827 aus Wien und kehrte über Paris und London, jedes Cabinet nach seinen damaligen verschiedenartigen politischen Ansichten befriedigend, nach Portugal zurück. Am 22. Februar 1828 übernahm er zu Lissabon aus den Händen seiner Schwester Isabella Maria die Regentschaft, leistete nochmals als Regent am 26. Februar d. J. den Eid auf die Verfassung und warf dann nach zwei Wochen die Maske ab. Am 13. März 1828 löste er von den seit dem 2. Januar d. J. versammelten constitutionellen Cortes, die Kammer der Abgeordneten auf, hob sodann am 17. März das Wahlgesetz vom 7. August 1826 auf und ernannte eine Commission zur Entwerfung neuer Wahlanordnungen, „welche mit der Verfassung nicht weniger, wie mit den alten Gebräuchen und den der Monarchie eigenthümlichen Gewohnheiten des Landes“ in Einklang stehen sollten. Darauf liess der Infant Regent das Decret vom 3. Mai 1828 folgen, in welchem er die alten drei Stände des Königreichs nach der Verfassung der Cortes von Lamego berief, „um auf feierliche

und gesetzliche Weise nach den Gewohnheiten und Gebräuchen des Königreichs, wie in Beobachtung der bei ähnlichen Gelegenheiten gebrauchten Formen, die wichtigen Punkte des Portugiesischen Staatsrechts in Anwendung zu bringen". Diese Versammlung der alten drei Stände wurde unter dem Vorsitz des Infanten Miguel am 23sten Juni d. J. eröffnet und beschäftigte sich sofort mit der Untersuchung, ob nicht Dom Miguel durch die alten Grundgesetze des Reichs zur Erbfolge seines Vaters João VI. berufen sei. Und schon zwei Tage später waren diese Cortes mit der Prüfung der Successionsrechte fertig, und erklärten am 25. Juni Dom Miguel nach den sogenannten Grundgesetzen des Reichs als den rechtmässigen König von Portugal und Algarve; Miguel sanctionirte diese Erklärung der Cortes zu seinen Gunsten am 30. Juni und verrichtete von diesem Zeitpunkte ab alle Regierungshandlungen als König, ohne Rücksicht auf seine beschworenen Verbindlichkeiten gegen die Verfassung, gegen seinen Bruder und seine Nichte.

In denselben nördlichen Provinzen Portugals, aus denen Miguel vor vier Jahren seine Reaction begann, erhob sich nun der Bürgerkampf zu Gunsten der Verfassung vom 19. April 1826. Porto wurde nun der Hauptsitz der Constitutionellen, der Kaiser Pedro nahm jetzt seine Decrete zu Gunsten Miguels zurück und forderte als Vater und Vormund der Königin Maria da Gloria die Portugiesen auf, die Verfassung und das Recht der Königin gegen die obherrschende Faction des Absolutismus zu vertheidigen. Die junge Königin kam nach Europa (Sept. 1828), nur die Unterstützung der Englischen Regierung hielt ihre Sache gegen die übrigen Staaten und auch bei den schon erschöpften Vertheidigern des Constitutionalismus in Portugal selbst aufrecht; aber dennoch war Miguel nahe daran, seinen Sieg vollständig sicher zu stellen, da schon der Papst, die Nordamerikanischen Freistaaten und der König Ferdinand VII. von Spanien ihn als rechtmässigen Beherrscher des Portugiesischen Staates anerkannt hatten (1829—30), und ein gleicher Schritt von der Französischen Regierung bevorstand, als die Juli-Revolution in Frankreich und der Sturz des Tory-Ministeriums in England für die Sicherstellung der constitutionellen Systeme auf der Pyrenæischen Halbinsel neue Garantien gewährten. Mittelbar leistete Miguel gegen sich selbst dadurch eine nachhaltende Unterstützung, dass er sich schonungslos einer wahrhaften Schreckensregierung überliess und hiebei nicht nur das Portugiesische Volk in allen Abstufungen sich immer mehr entfremdete, sondern auch mit der Britischen und Französischen Regierung wegen Verletzung ihrer beiderseitigen Unterthanen in mehrere Conflicte gerieth. Doch fehlte den militärischen Operationen für die

junge Königin auf dem Portugiesischen Boden eine entsprechende Leitung, um die mannigfachen Ansprüche der Partheiführer zu beseitigen, bis ihr Vater nach Entsagung auf die Kaiserkrone von Brasilien zu Gunsten seines Sohnes Pedro II. am 7. April 1831 selbst nach Europa kam, und nach dem Manifeste vom 2. Februar 1832 die legitime Regierung seiner Tochter Maria in Portugal wieder herzustellen erklärte, und die obere Leitung des Kampfes übernahm. *) Er wählte als seinen ersten Schauplatz die Azorischen Inseln (März bis Juni 1832), landete dann in Porto (9. Juli 1832), eroberte von hier aus in sehr langsamem Fortschreiten mit mittelbarer Unterstützung der Britischen und Französischen Regierung die nördlichen Provinzen Portugals, und nach dem Siege seines talentvollsten Generals Villaflor (Herzog von Terceira) auf dem linken Ufer des Tejo am 23. Juli 1833, öffnete auch Lissabon seine Thore und wurde wieder der Sitz der neuen constitutionellen Regierung; die Königin Maria hielt ihren Einzug in die Hauptstadt erst am 23. September d. J. Dennoch dauerte der Bürgerkrieg noch gegen ein Jahr bis zur gänzlichen Niederlage der Miguelisten bei Asseicera durch den Herzog von Terceira am 16. Mai 1834, worauf in der Uebereinkunft zu Evoramonte am 26. Mai Dom Miguel sich verpflichtete, in 14 Tagen den Portugiesischen Boden zu verlassen, **) weder nach Portugal noch nach Spanien zurückzukehren, und wie er in der eigenhändigen Erklärung vom 29. Mai ausdrücklich hinzufügte, sich weder direct noch indirect in die politischen Angelegenheiten Portugals einzumischen. Dies hinderte ihn aber nicht, gleich nach seiner Ankunft auf der Küste Italiens (Genua) unter dem 24. Juni 1834 eine Protestation gegen diese Capitulation zu erlassen, zu welcher er sich nur gezwungen gesehen habe, um grösserem Unglücke und Blutvergiessen unter seinen getreuen Unterthanen vorzubeugen, und deshalb lege er Einspruch gegen jede Neuerung der gegenwärtigen Regierung zu Lissabon ein.

Nach der Ueberwältigung des inneren Feindes wollte der Herzog von Braganza (Kaiser Pedro) seine Unternehmungen für Portugal mit der Consolidirung seiner Verfassung vom 19. April 1826 krönen. Er erliess im Namen der Königin ein Decret am 3. Juni 1834 über die Wahl der Abgeordneten für die nächsten Cortes. Auf 25,000 Seelen sollte ein Abgeordneter gewählt werden; die Gesammtzahl derselben wurde auf 141 festgestellt, darunter 121 für die sechs

*) *Er führte nach der Entsagung den Titel eines „Herzogs v. Braganza."*

**) *Er erhielt ein Jahrgehalt von 375,000 Frcs. (100,000 Thlr. Preuss.) und lebte seit dieser Zeit in Italien, am häufigsten in Rom; er wurde noch eine Zeit lang von den Italienischen Staaten, namentlich von Sardinien, als rechtmässiger König anerkannt.*

Provinzen Portugal's (Minho = 16, Douro = 27, Tras-os-Montes = 12, Beira = 28, Estremadura = 20, Alemtejo = 9 und Algarve = 9), 8 für die Azorischen Inseln, 4 für Madeira, 4 für die übrigen Afrikanischen und gleichfalls 4 für die Asiatischen Besitzungen (Goa, Macão, Timur und Sulu). Die ersten Cortes wurden am 18. August d. J. noch durch den Herzog von Braganza im Namen seiner Tochter eröffnet. Nachdem die Anerkennung der neuen Portugiesischen Regierung von vielen Europæischen Staaten glücklich erlangt wäre, bezeichnete er als die Hauptgegenstände der Thätigkeit der Cortes: Gesetze zur Regelung der Pressfreiheit, der Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten, der Unverletzbarkeit der Wohnungen, der Ueberlassung des Eigenthums zum allgemeinen Besten (Expropriation), der Organisation des öffentlichen Unterrichts und der höheren Studien, der frommen und mildthätigen Anstalten, der Beförderung des Handels, der Gewerbe und besonders der Landwirthschaft, endlich der überseeischen Besitzungen. Der Herzog von Braganza wurde von den Cortes (am 25sten von den Abgeordneten und am 28. August von den Pairs) als Regent während der Minderjährigkeit der Königin bestätigt; ihm wurde am 12. September von den Cortes das Recht eingeräumt, den Gemahl der Königin zu wählen. Aber schon sechs Tage später erklärte der Herzog von Braganza, dass seine erschütterte Gesundheit ihn verhinderte, die öffentliche Verwaltung des Portugiesischen Reichs zu leiten, worauf beide Kammern der Cortes sofort am 18. September 1834 beschlossen, die Königin Maria für volljährig zu erklären, damit sie unverzüglich die Ausübung der ihr zustehenden Gewalt anträte. Die Königin Maria stand im sechszehnten Lebensjahre, als sie am 20. September in der Versammlung der Cortes den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung leistete, und bereits am 24. September starb der Herzog von Braganza. Noch in demselben Jahre vermählte sich die Königin am 1. December durch Procuration *) mit dem Herzoge August von Leuchtenberg, dem ältesten Sohne des vormaligen Vicekönigs von Italien, Eugen Beauharnais, des Stiefsohnes von Napoleon; aber diese Ehe wurde nach wenigen Monaten durch den frühzeitigen Tod des Herzogs August (28. März 1835) getrennt, ohne einen Nachfolger dem Reiche gegeben zu haben.

Es folgte nun eine traurige Zeit für Portugal, in welcher Hofintriguen, Ehrgeiz einzelner Rathgeber der Königin, Militäraufstände von den entgegengesetztesten politischen Partheien hervorgerufen oder mindestens unterstützt, endlich Einmischung in die inneren Unruhen des benachbarten Spanischen Reiches, das Land und das Volk

*) *Persönlich wurde die Ehe zu Lissabon am 26. Januar 1835 vollzogen.*

von neuem bis an den Rand des Verderbens herangezogen. Dieser Zustand wurde keineswegs durch den Abschluss der zweiten Ehe der Königin mit dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Coburg (durch Procuration am 1. Januar zu Wien und persönlich am 9. April 1836 zu Lissabon vollzogen), dem ältesten Sohne des Herzogs Ferdinand *) von Coburg und der Fürstin Antoinette von Kohary, günstiger gestellt. Vielmehr liess sich dieser Prinz, den seine Gemahlin bereits am 3. Mai zum Oberbefehlshaber des Portugiesischen Heeres ernannt hatte, bald als ein sehr thätiges Werkzeug in dieses Parthei-Getreibe verwickeln und zog dadurch noch innerhalb des ersten Jahres seines Aufenthaltes in Portugal einen fast allgemein verbreiteten Volkshass auf sich. Die Ereignisse in Spanien während dieses Sommers (vergl. oben S. 104) stachelten die Constitutionellen zu übertriebenen Forderungen auf, nachdem sie das Vertrauen auf die redlichen Absichten des Hofes für die Verfassung vom Jahre 1826 verloren hatten. Bei den erneuerten Volksaufständen zu Lissabon und Porto (am 9. und 13. September 1836) wurde, wie in Spanien, die Rückkehr zu der noch mehr die königliche Gewalt einengenden Verfassung von 1822 verlangt. Die Königin gab nach, ihr Gemahl musste den Oberbefehl des Heeres niederlegen und ein neues Ministerium wurde aus entschiedenen Gegnern des Hofes gebildet. Der Britische Schutz galt, weil hier das Interesse beider Länder in gemeinsamem Vortheil stand, als das einzige Rettungsmittel für die Königin, um billigere Bedingungen zur Modification dieser Verfassung und Annäherung an die Pedroistische zu erlangen. Dies war der Erfolg der Unterhandlungen zwischen der unter den Schutz der Englischen Truppen nach Belem geflüchteten Königin und der Nationalgarde, welche sich zu Gunsten der Verfassung von 1822 erhoben hatte. Nach der Uebereinkunft vom 4. November 1836 sollten durch constituirende Cortes nothwendig erscheinende Abänderungen dieser Verfassung getroffen, und dann dieselbe als Reichsgrundgesetz für Portugal aufrecht erhalten werden. Die Eröffnung dieser Cortes-Versammlung, welche nur aus einer Kammer gebildet war, fand am 26. Juni 1837 statt, aber ein neuer Bürgerkrieg zwischen den Anhängern der beiden Verfassungen (von 1822 und 1826) unter häufig wechselndem Glük verheerte das Land in dem darauf folgenden Jahre, in welchem jedoch die Geburt des Thronfolgers, des Infanten Pedro de Alcantara am 16. Septbr. 1837, eine günstigere Stimmung für die Parthei der Königin im Lande veranlasste, weil sie durch die Sicherung der Thronfolge auch eine be-

*) *Dieser Herzog Ferdinand ist ein Bruder des damals noch lebenden Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha und steht dem Lebensalter nach zwischen diesem und dem jüngern Bruder Leopold, König von Belgien.*

gründetere Wiederherstellung der Ruhe im Lande verhiess. *) Es erlangte dadurch gleichzeitig der Vater des Thronfolgers den Titel eines „Königs von Portugal", ohne dadurch mit bestimmten Rechten an der executiven Gewalt betheiligt zu werden.

Die Arbeiten der constituirenden Cortes, welche zuletzt doch weniger auf eine Verschmelzung der beiden Verfassungen als auf die Wiederaufnahme der Charte des Kaisers Pedro in den wesentlichsten Punkten ausgegangen waren, indem sie dem Geiste der Verfassung von 1822 ganz entgegen gleich anfänglich sich über die Bildung zweier Kammern und das absolute Veto des Königs geeinigt hatten, wurden am 20. März 1838 beendigt. Am folgenden Tage wurde diese neue Verfassung genehmigt und von den einzelnen Mitgliedern unterzeichnet, sie enthält 138 Artikel, also sieben weniger gegen die Verfassung von Pedro, welche Verringerung durch den Ausfall des Capitels von dem Staatsrathe entstanden ist. Die Königin empfing dies Grundgesetz „als einen neuen gesellschaftlichen Vertrag", genehmigte dasselbe und beschwur es samt ihrem Gemahle am 4. April **) in der Mitte der constituirenden Cortes, deren Auflösung darauf sofort erfolgte. Am 6. Mai d. J. geschah die Beeidigung der Behörden, der Vorstände der Gemeinden, sowie sämmtlicher Soldaten und Nationalgarden auf diese Verfassung in allen Europæischen Theilen des Portugiesischen Reichs. ***) Bei der vielfachen Uebereinstimmung der Artikel dieser Verfassung, die sich bis jetzt in geltender Kraft behauptet hat, mit der oben vollständig abgedruckten aus dem Jahre 1826, beschränke ich mich, wie bei der Spanischen Verfassung aus dem Jahre 1845, in dieser Sammlung nur die abweichenden Bestimmungen aufzunehmen, durch welche einzelne Artikel jener Verfassung gänzlich aufgehoben sind. Dies ist hauptsächlich zu bemerken in Bezug auf die Verwandlung der erblichen Pairskammer in eine Wahlkammer von Senatoren auf sechs Jahre, auf die Vertauschung der indirecten Wahlen mit directen bei den Wahlen der Abgeordneten, auf das Wahlrecht einer neuen Dynastie durch die Cortes nach dem Aussterben der regierenden, auf das sehr

---

*) *Seit dieser Zeit hat sich die Nachkommenschaft der Königin noch ansehnlich vermehrt; es sind gegenwärtig fünf Prinzen und zwei Prinzessinnen am Leben.*

**) *Gleichzeitig erliess die Königin ein allgemeines Amnestie-Decret für alle politischen Vergehen seit dem September 1836, um die beiden Partheien der auf dem Boden der Verfassung sich bekämpfenden Factionen zu versöhnen.*

***) *Der Cardinal-Patriarch von Lissabon und die höchsten Centralbehörden mussten den Eid in die Hände der Königin ablegen; in den Provinzen waren die obersten geistlichen Behörden mit der Abnahme des Eides beauftragt.*

nachtheilige Verbot für die Abgeordneten, ein Verwaltungsamt während ihrer parlamentarischen Thätigkeit anzunehmen, endlich auf den Wegfall der Institution des Staatsraths.

## IV. Veränderte oder neue Artikel aus der Verfassung vom 4. April 1838*) im Verhältnisse zur Carta de lei vom 19. April 1826.

Art. 15. Den Befugnissen der Cortes wird noch hinzugefügt: „nach dem Aussterben der regierenden Dynastie das Recht eine neue zu wählen.“

Art. 17. Jede Legislatur wird drei Jahre (statt vier) dauern. Die Dauer der einzelnen Sessionen wird nicht bestimmt.

Art. 18. Statt eines für alle Jahre bestimmten festen Termins der Eröffnung der Versammlung der Cortes ist dem Könige das weitere Recht eröffnet: „Die Kammern einzuberufen, zu eröffnen, zu vertagen und aufzulösen. In dem letzteren Falle (der Auflösung) müssen spätestens nach Ablauf von 30 Tagen neue Cortes einberufen werden.

Das dritte Capitel im Titel IV. von der Pairskammer ist völlig umgestaltet, indem die lebenslänglichen und erblichen Pairs in wählbare Senatoren übergehen.

Art. 39. Die Kammer der Senatoren besteht aus wählbaren Mitgliedern, die von denselben Wählerschaften gewählt, wie die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten. Jeder Bezirk, der vier Abgeordnete zu wählen hat, wählt zwei Senatoren. Die näheren Anordnungen werden durch das Wahlgesetz bestimmt.

Art. 40. Nur der Kronprinz oder Thronfolger ist nach seinem Rechte fortdauerndes Mitglied des Senats, nimmt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre seinen Sitz im Senate ein, hat aber erst nach seinem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre das Recht, mitzustimmen.

Art. 41. Die Senatoren müssen (ausser dem im Art. 40. bezeichneten Falle) fünf und vierzig Jahre alt sein und entweder aus Grundbesitzungen ein jährliches Einkommen von 2000 Milreis (3300 Thlr. Preuss.), oder, wenn sie ein Geschäft betreiben, ein jährliches Einkommen von 4000 Milreis (6600 Thlr. Preuss.) besitzen. Hohe Aemter in der Militär- und Civilverwaltung geben gleichfalls das Recht, zu der Stelle eines Senators gewählt zu werden.

Art. 42. Die Senatoren werden auf den Zeitraum von sechs Jahren erwählt: findet in dieser Zeit eine Auflösung der Kammern statt, so scheidet die Hälfte der Senatoren aus, aber jeder der ausgetretenen Senatoren kann wieder gewählt werden.

Art. 43. Der Senat ist ausschliesslich befugt, über die Verbrechen des Hochverraths das Urtheil zu sprechen.

Art. 44. Die Mitglieder des Senats beziehen als solche keine Taggelder.

Für die Wahlen der Abgeordneten sind folgende Veränderungen getroffen:

---

*) *Abgedruckt im Lissaboner Diario do Governo Apr.* 1838; *in Französischer Uebersetzung im Moniteur, Apr.* 1838; *im Auszug in der Preussischen Staatszeitung und in der allgemeinen (Augsburger) Zeitung, Apr.* 1838.

Art. 63. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten werden durch directe Wahlen auf den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Jede Grafschaft wird in Bezirke getheilt, von welchen jeder nach dem Verhältnisse der Bevölkerung drei bis sechs Mitglieder wählt. Die näheren Anordnungen werden durch das Wahlgesetz bestimmt.

Art. 64. Die Befähigung zum Wähler erfordert ein jährliches Einkommen von 80 Milreis (132 Thlr. Preuss.), die Quelle desselben mag sein, welche sie will.

Art. 65. Ausgeschlossen von dem Wahlrechte sind die in Privatverhältnissen dienenden Personen.

Art, 66. Die Befähigung zum Abgeordneten gewählt zu werden erfordert ein jährliches Einkommen von 400 Milreis (660 Thlr. Preuss.)

Art. 67. Jeder Abgeordnete erhält täglich 3 Milreis (beinahe 5 Thlr. Preuss.*) an Diäten.

Art. 68. Kein Abgeordneter darf ein öffentliches Amt annehmen.

In dem Titel V. von der vollziehenden Gewalt sind drei wesentliche Veränderungen zu bemerken. Zu den Befugnissen des Königs als Oberhaupt der vollziehenden Gewalt tritt im 2ten Capit. Art. 75. noch das Recht hinzu, in den Adelstand zu erheben, doch darf mit einer solchen Erhebung kein legislatives Privilegium verbunden werden. Dagegen muss wiederum die Beschränkung hinzugefügt werden, dass weder der König noch die königlichen Prinzen den Oberbefehl der bewaffneten Macht übernehmen dürfen.**) — Das 7te Cap., welches vom Staatsrathe in der Verf. vom J. 1826 in Art. 107 bis 12. handelte, ist ganz ausgefallen.

---

Das in dieser Verfassung verheissene Wahlgesetz wurde nach wenigen Tagen von der Königin genehmigt; es wurde bekannt gemacht im Diario do Governo am 25. April 1838. Nach demselben war das Verhältniss der Bevölkerung für die Abgeordneten im Allgemeinen auf einen für ungefähr 20,000 Seelen oder 6—7000 Feuerstellen oder Familien gestellt, für die Ausser-Europæischen Besitzungen ein geringeres nach den eigenthümlichen Local-Beziehungen. Die Gesammtzahl der Abgeordneten wurde auf 142 festgestellt. Davon sollen in Portugal und Algarve in 24 Wahlbezirken 116 Abgeordnete gewählt werden, z. B. in dem Wahlbezirke Lissabon, damals mit 81,330 Feuerstellen oder Familien (die Stadt selbst mit 54,420 Feuerstellen) 12 Abgeordnete, in dem Wahlbezirk Porto mit 52,623 Feuerstellen oder Familien 8 Abgeordnete. Von den Ausser-Europæischen Besitzungen wählen die Inseln Madeira (1 Wahlbezirk) und die Azoren (4 Wahlbezirke) 12 Abgeordnete, die übrigen Colonien in Afrika und Asien (in 7 Wahlbezirken) 14 Abgeordnete. Die

---

*) *Genauer 4 Thlr. 28½ Sgr.*

**) *Dies war als eine Erfahrung aus den letzten Bürgerkriegen entlehnt, weil sowohl Miguel als König Ferdinand, Maria's Gemahl, dadurch die constitutionellen Verhältnisse der Regierungsgewalt beeinträchtigt hatten.*

Gesammtzahl der Mitglieder des Senats wurde zwar verfassungsmässig genau auf die Hälfte mit 71 normirt, jedoch erhielten die 24 Bezirke Portugals 59, also einen über die Hälfte wegen der für den Thronfolger vorbehaltenen fortdauernden Stelle im Senate; dagegen wurden für die Inseln Madeira und die Azoren nur 5 Senatoren bestimmt, also einer unter der Hälfte der für die Inseln zu wählenden Abgeordneten; den übrigen Colonien in Afrika und Asien wurde in 7 Senatoren die volle Hälfte der Zahl ihrer Abgeordneten eingeräumt.

Diese Verfassung hat sich bis jetzt erhalten, wenn auch vereinzelte Angriffe im Laufe der nun folgenden zwölf Jahre auf dieselbe erfolgt sind, die eine bald grössere bald geringere Unterstützung in einzelnen Regimentern und den sich selbst bekämpfenden Partheien des Hofes fanden, jedoch nicht weiter, als bis zur Suspension der Artikel über Pressfreiheit und über Sicherstellung der persönlichen Freiheit auf einige Monate führten.*) Unverkennbar aber bleibt es, dass das Portugiesische Volk im Allgemeinen eine grosse Gleichgültigkeit gegen seine Verfassung zeigt, dies durch seine geringe Theilnahme bei den Wahlen bekundet und dadurch eben so wohl jene Angriffe begünstigt, als auch überhaupt die Consolidirung der constitutionellen Wirksamkeit nothwendig verringert. Die erste Versammlung der beiden Kammern der Cortes nach dieser neuen Verfassung wurde am 9. December 1838 eröffnet; die Lösung von dem gebietenden Einflusse des Britischen Cabinets beschäftigte sie am meisten, wie sich dies namentlich in der Angelegenheit des Sclavenhandels südlich vom Aequator bewährte, ohne bis zum angestrebten Ziele durchdringen zu können. Die zweite Session dieser Cortes, welche am 2. Januar 1840 ihren Anfang nahm, endete am 25. Febr. mit ihrer Auflösung, da die Kammer der Abgeordneten unter den widerwärtigsten kleinlichen Streitigkeiten in sechs und vierzig Sitzungen nur mit der Discussion der ersten Hälfte der Adresse zur Beantwortung der Thronrede fertig geworden war. Die folgenden Cortes hielten ihre regelmässigen Sitzungen in dem verfassungsmässig bestimmten Zeitraume von drei Jahren (1841—43), indem alle drei Sitzungen am 2. Januar dieser Jahre eröffnet wurden, entweder durch die Königin selbst oder durch eine damit beauftragte Commission aus dem Ministerium, und bei der letzten Eröffnung am 2. Jan. 1843 die Königin die vollständige Herstellung des diplomatischen Verkehrs mit allen Europæischen Staaten anzeigen konnte, also mittelbar in der allseitigen Anerkennung ihrer Rechte auch eine Garantie

---

*) *Dies geschah im August* 1840, *im Februar* 1844.

für die Verfassung gegen deren Hauptfeind, den Infanten Miguel und seinen Anhang, erlangt hatte.

Seit dieser Zeit sind abermals zwei dreijährige Sitzungsperioden der Portugiesischen Cortes abgelaufen, indem nur mit Ausnahme des Januar 1847 wegen des zu weit verbreiteten Aufstandes, immer am 2. Januar der Anfang der jährlichen Sessionen stattgefunden hat; die erste für 1844—46, die zweite dagegen für 1848—50, weil für diese die Abgeordneten erst im Februar 1848 gewählt sind.

Keine die Verfassung ändernden Beschlüsse sind aus den Berathungen und Beschlüssen der Cortes hervorgegangen, aber einige Decrete sind von Seiten der Portugiesischen Regierung in Folge von ausgebrochenen Aufständen *) (fast immer in den nördlichen Provinzen) erlassen, von denen unzweifelhaft behauptet werden muss, dass sie entweder nicht ohne die Cortes erlassen werden konnten, oder wenn sie zur Zeit der nicht versammelten Cortes nothgedrungen verlangt wurden, später denselben zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden mussten. Dahin gehört das Decret vom 2. August 1844 über die Absetzbarkeit der Beamten und die Versetzbarkeit der zum Richterstande gehörenden Personen; das Decret vom 31. Mai 1846, welches die durch das Ministerium Costa Cabral im Jahre 1841 aufgelöste Nationalmiliz oder Nationalgarde wieder herstellte, aber durch ein neues Decret vom 7. October desselben Jahres widerrufen wurde, gleichzeitig mit der Suspension der constitutionellen Bürgschaften, der persönlichen Freiheit auf die Dauer des Aufstandes; noch erweitert durch das Decret vom 27. October dess. J. Vor allen aber ist als das wichtigste das Wahlreglement vom 28. Juli 1846 für die Wahlen der Abgeordneten anzuführen, obwohl dieses im Interesse einer grösseren Wahlberechtigung, und um bei der damaligen allgemeinen Missstimmung im Lande jeden

---

*) *Der gefährlichste war der im Mai* 1846 *entstandene, welcher über ein Jahr dauerte; er brach in Coimbra aus, dehnte sich über das ganze nördliche Portugal und dann auch bis nach der Hauptstadt aus. König Miguel I. wurde in verschiedenen Provinzen proclamirt, und dieser liess auch unter dem* 24. *Juni* 1846, *ganz entgegengesetzt gegen die Erklärung von Evoramonte aus dem Jahre* 1834 *(vergl. oben S.* 169*), einen neuen Protest in Portugal verbreiten, dass er niemals und unter keinen Umständen seinen Souveränetätsrechten auf Portugal entsagen werde. Bei diesem Aufstande wurde auch zur rascheren Beseitigung der Miguelistischen Umtriebe das ganze nördliche Portugal in zwei Verwaltungsbezirke (den des Duero und den des Mondego) getheilt, deren Militär-Gouverneure zugleich die obere Civilverwaltung in allen dringenden Angelegenheiten erhielten. Der Aufstand selbst konnte erst durch kräftigeren Zutritt der Britischen und Spanischen Hülfstruppen von der See- und Landseite (nach der Uebereinkunft zu London am* 21. *Mai* 1847*) vollständig unterdrückt werden.*

Schein von dem Ministerium zu entfernen, sich die Wahlen sichern zu wollen, gegen die Verfassungen von 1826 und 1836 mehrere Begünstigungen des Volks gewährt. Nach demselben ist jeder Portugiese, der das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt, nicht Bankerott gemacht hat oder wegen eines Verbrechens angeklagt ist, ohne noch völlig freigesprochen zu sein, in den Wahlbezirken zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt, wenn er eine der niedrigsten Quoten des Census nach den im Reglemente näher angegebenen Verhältnissen der Europæischen Provinzen und der Ausser-Europæischen Besitzungen bezahlt (statt des früher festgesetzten jährlichen Einkommens). Ausserdem sind aber Wähler auch ohne die Entrichtung des Census alle von der Landes-Universität zu Doctoren irgend einer Facultät promovirte Personen, sowie diejenigen, welche die höheren Lehranstalten in Lissabon und Porto besucht und auf denselben ihren Cursus vollendet haben. Die Vertheilung der Abgeordneten auf die Seelenzahl ist nicht verändert, sondern nur auf die mittlere Durchschnittszahl gesetzt, nämlich 1 Abgeordneter auf 6500 Familien oder Feuerstellen. Die Zahl der Wahlbezirke ist von 24 auf 25 für Portugal erhöht, weil Madeira jetzt zu Portugal gerechnet wird; für die Azoren sind 4 und für die übrigen Colonieen sind 7 Wahlbezirke erhalten, so wie auch alle andere hier nicht berührte Bestimmungen in der Verfassung für die Abgeordneten-Wahlen unangetastet geblieben sind.

Die politischen Umwälzungen des Jahres 1848 haben in der That auf das von dem grossen Schauplatze der Bewegungen entfernter liegende Portugal keine nennenswerthe Einwirkung ausgeübt, und die Königin Maria war durch die vor Augen liegenden Folgen wohl berechtigt, in ihrer Rede an die Cortes, mit welcher sie am 15. August 1848 die Sitzungen derselben schloss, auszusprechen: „inmitten der Ereignisse, welche Europa umgestürzt, sei in Portugal die Ruhe nirgends gestört worden."

---

# Das Königreich der Niederlande und das Grossherzogthum Luxemburg.

**Quellen** und **Hülfsmittel.** Grondwet (Verfassung) voor het Koningrijk der Nederlanden van het jaar 1815, Haag 1815. — Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden van het jaar 1840, Haag 1840. — Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden van het jaar 1848, met aanduiding van de overeenstemmende bepalingen in de Grondwetten van 1815 en 1840, en van het Ontwerp der Staats-Commissie van 17. Maart 1848, Deventer 1848, 8vo. — Dufau, Duvergier et Guadet, Collection des constitutions u. s. w. vol. III. — Pölitz, Europæische Verfassungen, Bd. II., S. 118—29. — Frh. von Keverberg vom Königreich der Niederlande, aus dem Französischen übersetzt, Stuttgart 1836, 8vo. — La constitution du Grand-Duché de Luxembourg, Luxembourg, 1848, 4to. —

Die Verfassungsurkunden des Königreichs der Niederlande stehen mit dem früheren politischen Leben der zu diesem Staate gehörenden Länder in gar keiner inneren Verbindung, so dass ich weder auf die Zeiten der vormaligen Republik der vereinigten Niederlande, noch auf die des französirten Königreichs Holland oder der Französischen Herrschaft eingehen kann. Die Anknüpfungspunkte an die Grundgesetze jener alten Republik sind für die Zustände des neueren Grundgesetzes nur gezwungen herbeizuziehen, denn es ist eben die Verfassung vom 24. August 1815 auf keiner historischen Grundlage erbaut. Die im Zeitalter der Französischen Revolution diesen Ländern auf kurze Zeit dargebotenen Verfassungsurkunden sind haltungslose Nachahmungen der jedesmaligen Französischen Constitutionen, sie zeigen sich hier eben so als vorübergehende Erscheinungen ohne nachhaltige Folgen, wie im Mutterlande. Es darf daher weder der Organisation der Batavischen Republik, noch ihrer drei Verfassungs-

urkunden vom 23. April 1798, vom 16. October 1801 und vom 15. März 1805 nähere Erwähnung geschehen, von denen die letzte schon ein Zwitterding von monarchischer Gewalt in der eigenthümlichen Wiederbelebung und reichlichen Ausstattung des Rathspensionärs mit monarchischen Rechten aufstellte. Die Verfassung des Königreichs Holland vom 7. Aug. 1806 war durch Französische Federn zu Mainz niedergeschrieben. König Ludwig Napoleon, seit dem 24. Mai 1806 ein sogenannter Monarch dieses Landes, wurde zur Resignation genöthigt, als er ernst daran dachte, dass es ein verschiedenartiges Interesse für seinen Staat und das Französische Kaiserthum geben könnte, und dass er als König jenem nicht entgegen handeln dürfte. Aber die Entsagung Ludwig's zu Gunsten seiner Söhne am 1. Juli 1810 genehmigte der Kaiser nicht, er hob vielmehr auch förmlich die doch schon seit fünfzehn Jahren (Januar 1795) an Frankreich verlorene politische Selbständigkeit auf, und verleißte alle Niederlande dem grossen Französischen Kaiserthum als einfache Departements ein (9. Juli 1810).

In diesem Zustande befanden sich die Niederlande, als der Befreiungskrieg nach der Schlacht bei Leipzig ein Preussisches Armee-Corps zur Lösung der hart drückenden Unterjochung nach diesen Küstenländern der Nordsee führte, denen das immer mehr absterbende Leben aller ihrer Handelskräfte jetzt einen starken Reiz zu allgemeiner Erhebung und zu einem kräftigen Aufschwung für ihre künftige Einigung gewährte. Der Preussische Feldherr General von Bülow benutzte dieselbe, er leitete den Aufschwung nicht nur zur raschen Vertreibung der Franzosen aus diesem Lande, sondern auch zur übereinstimmenden Erhebung des Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien, des Sohnes des letzten Erbstatthalters Wilhelm V., der im Januar 1795 den Niederländischen Boden verlassen hatte, aber nicht als Erbfürst des Landes; denn dies war eben eine Republik, und er war nur für sich und seine männlichen Nachkommen mit dem erblichen Oberbefehl der Land- und Seemacht und einigen höheren Verwaltungsrechten einer Statthalterschaft in einigen Provinzen ausgestattet. Sein Sohn Wilhelm Friedrich wurde jetzt zum souveränen Fürsten der vereinigten Niederlande ausgerufen, am 6. Decbr. 1813; er konnte in seiner Stellung zu der Preussischen, Russischen und Britischen Regierung das Anerbieten sicher annehmen, und seine Aufgabe musste nur dahin gerichtet sein, die günstige Zeit des Augenblicks zur Sicherstellung der Verhältnisse des neuen monarchischen Staates für seine Dynastie zu benutzen. In seinem Interesse, aber auch in der redlichen Absicht die Gunst der seinem Hause jetzt entgegenkommenden Niederländer durch gesicherte Freiheiten sich zu erhalten, liess er einen Verfassungsentwurf ausarbeiten, und legte diesen, aus 9 Capi-

teln und 146 Artikeln (von der Souveränität des Fürsten, von den General-Staaten, von den Staaten (Ständen) der einzelnen Provinzen, von den 5 Hauptzweigen der Verwaltung, von den künftigen Veränderungen in der Verfassung) gebildet, der nach dem Haag zusammenberufenen Versammlung der Notabeln vor. Diese nahm mit überwiegender Majorität, indem von 600 anwesenden Mitgliedern nur 25 auf einige nicht einmal sehr wesentliche Aenderungen antrugen, diesen Entwurf am 28. März 1814 *) an; aber die rasche Entwickelung in dem Vernichtungskriege des Französischen Kaiserthums verhinderte die vollständige Verwirklichung dieser Verfassung.

Durch den Friedensschluss zu Paris am 30. Mai 1814 **) wurde im Artikel VI. festgesetzt, dass Holland unter die Souveränität des Hauses Oranien gestellt, eine Vergrösserung des Länderbestandes erhalten sollte, dass aber in keinem Falle der Titel und die Ausübung der Souveränität einem Fürsten zugehören dürfte, der eine fremde Krone besässe oder zu deren dereinstigem Besitze berufen wäre. Durch die Art. II. und III. desselben Friedensvertrages war die Gränze vom 1. Januar 1792 als die ferner bestehende für das wiederhergestellte Königreich Frankreich erklärt, und demnach standen die von Frankreich abgetretenen Belgischen Provinzen den siegreichen verbündeten Mächten zur Verfügung. Der frühere Besitzer, das Haus Habsburg-Lothringen, war in den Venetianischen Besitzungen, Dalmatien, Ragusa, Salzburg und Berchtesgaden für seine Besitzungen jenseits des Rheines entschädigt, die Ansprüche anderer Mächte auf die trefflich gelegenen Belgischen Lande oder eine Vertauschung mit dem Königreiche Sachsen wurden durch die Rivalität in der Politik der Europæischen Grossmächte abgewehrt. Man kam daher bereits im Juni 1814 in den Conferenzen zwischen den Ministern der Grossmächte dahin überein, „dass die Belgischen Provinzen mit den Niederlanden vereinigt werden sollten“. Der Britische Gesandte im Haag, Graf Clancarty erhielt die Vollmacht, im Namen der verbündeten Mächte die weiteren Verhandlungen über die vorläufige Annahme mit dem souveränen Fürsten der Niederlande zu führen, woraus die Acte vom 21. Juli 1814 hervorging. ***) Diese setzte in 8 Artikeln fest, dass die Vereinigung der Niederlande mit Belgien dergestalt innig und vollständig geschehen solle, dass sie fortan einen einzigen Staat bilden, regiert nach der schon in Holland eingeführten

---

*) *Vollständig abgedruckt bei Pölitz, Europ. Verf. Bd. II., S.* 192—204.

**) *Abgedruckt in der Französischen Sprache des Originals bei Martens im Supplement au recueil des traités, vol. II, pg.* 6.

***) *Abgedruckt in der Sprache des Originals bei Martens im Supplement a. a. O. II., pg.* 38—40.

Verfassung vom 28. März 1814, welche jedoch in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung nach den neuen Umständen modificirt werden sollte. Es wird ferner in dieser Acte jedem Cultus ein gleicher Schutz und den Anhängern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse ohne Rücksicht auf dieselben Zulassung zu den öffentlichen Aemtern zugesichert; in gleicher Weise eine angemessene Repräsentation der Belgischen Provinzen in den General-Staaten eingeräumt und zwar so, dass abwechselnd die gewöhnlichen Versammlungen bald in einer Holländischen, bald in einer Belgischen Stadt gehalten werden sollen. Alle Handelsvortheile mit Einschluss der Colonien sollen gleichmässig von den Niederländern und Belgiern genossen werden, die Verzinsung der Holländischen und Belgischen Schulden dem allgemeinen Schatz der vereinigten Niederlande zufallen und ebenso alle Kosten, welche zum gemeinschaftlichen Besten für die Festungen und die Sicherheit des Staates zu tragen sind, dagegen der Bau und die Erhaltung der Dämme auf Kosten der zunächst dabei betheiligten Bezirke geschehen, jedoch ohne Ausschluss der allgemeinen Hülfe bei ausserordentlichen Unglücksfällen, wie diese auch bisher in Holland üblich geleistet wäre.

Die vorläufige Vereinigung Belgiens mit den Niederlanden wurde durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 *) zwischen den vier Grossmächten (Preussen, Russland, Grossbritannien und Oesterreich) und den Niederlanden in eine definitive umgestaltet, indem der vereinigte Staat als ein Königreich der Niederlande anerkannt wird, und zwar in der Erbfolge Wilhelm's von Nassau-Oranien, des souveränen Fürsten der Niederlande, der die Königsreihe wieder als Wilhelm I. beginnt, und schon seit dem 16. März 1815 den königlichen Titel angenommen hatte. Es wird demselben ausserdem das Grossherzogthum Luxemburg als eine Entschädigung für die Deutschen Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz, die auf Preussen übergehen, unter der Bedingung gegeben, dass Luxemburg zu den Staaten des Deutschen Bundes gehören, und für dieses die Erbfolgeordnung nach dem Nassauischen Erbverein von 1783 **) zu Gunsten des Herzogs von Nassau aufrecht erhalten werden soll. Die obige Acte vom 21. Juli 1814 bildet für die Verhältnisse der vereinigten Länder unter einander und zum Regenten die

---

*) *Der Vertrag ist abgedruckt bei Martens Supplement a. a. O., vol. II. S.* 327—32.

**) *Er befindet sich in Martens Recueil d. t. in der* 2. *Ausgabe, vol. III. pg.* 645. *Nach demselben hat die männliche Linie der Herzoge von Nassau vor der weiblichen in der Ererbung dieser Länder den Vorzug, während für die übrigen Niederländischen Besitzungen der Linie der Herzoge von Nassau als solchen gar kein Erbrecht zusteht.*

Grundlage, und die acht Artikel derselben behalten eben so gültige Kraft, als wenn sie buchstäblich in diesen Vertrag mit aufgenommen wären. Der Vertrag selbst ist ausserdem als ein wesentlich nothwendiges Annexum der Final-Acte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 unter Beilage X. angeschlossen, das heisst, es ist ihm dieselbe Geltung beigelegt, als wenn er vollständig in diese Acte des Wiener Congresses mit aufgenommen wäre, und hat demgemäss die volle Anerkennung aller diese Acte abschliessenden Mächte Europa's erlangt.

Die Wiener Acte *) selbst enthält 9 Artikel, nämlich No. 65 bis 73 incl., über die Bestimmungen für das Königreich der Niederlande und das Grossherzogthum Luxemburg, welche aber ausser der genauern Angabe der Gränzen gegen Frankreich, Preussen, und Hannover nichts weiter als die abermalige Wiederholung der Anerkennung aller oben angeführten wesentlichen Punkte aus der Acte vom 21. Juli 1814 und dem Vertrage vom 31. Mai 1815 gewähren.

Das neue Königreich war durch den Wiederausbruch des Kampfes der verbündeten Mächte mit Napoleon am stärksten gefährdet, denn innerhalb seiner Gränzen sammelten sich die Streitkräfte von allen Seiten. Aber diesmal gab es nur eine entscheidende Schlacht, wenn sie auch drei Tage dauerte: die Niederlage der Franzosen bei Belle Alliance am 18. Juni besiegelte erst kräftig die Beschlüsse des Wiener Congresses. König Wilhelm I. hatte unterdessen den General-Staaten (55 Mitglieder), verdoppelt durch Mitglieder aus Provinzial-Ständen, zur Hälfte aus Niederländern, zur Hälfte aus Belgiern zusammengesetzt, den Verfassungsentwurf vom 28. März 1814 vorgelegt, um ihn nach den durch die Verträge veränderten Verhältnissen für den gesammten Staat umzuarbeiten. Die Aufgabe war in wenigen Tagen gelöst, für die nördlichen Provinzen günstig, da diese mit dem früheren Entwurfe sich völlig einverstanden gefühlt hatten und die Verfassung ihren Anforderungen für entsprechend erachteten; sie wurde demgemäss eben so rasch von dem Könige genehmigt, als von den Holländischen Abgeordneten einstimmig angenommen. Anders verhielt es sich bei den Belgiern: die grosse Schuldenlast der Holländer, die nicht völlig klaren Verhältnisse der Niederländischen Marine und Colonien, die kostspieligen Deichbauten, und mehr als alles andere der starre Geist des Katholischen Klerus, der den Gedanken an eine völlige Gleichstellung des Cultus seiner Kirche mit dem Protes-

*) *In der Französischen Sprache des Originals bei Klüber, Quellen-Sammlung zum öffentlichen Recht des Deutschen Bundes, S.* 12—93 *und Martens Supplement a. a. O. vol. II., pg.* 379—431.

tantischen, und an die gleiche Berechtigung der Evangelischen zu den öffentlichen Aemtern in Belgien nicht ertragen konnte, erregten eine grosse Missstimmung gegen das neue Verfassungswerk, das ihnen nur wie ein ausländisches und aufgedrungenes erschien. Es wurde eine Versammlung der Notabeln nach Brüssel auf den 8. August 1815 berufen, es sollten 1603 Mitglieder erscheinen. Von diesen kamen 280 gar nicht zur Versammlung, und 796 erklärten sich gegen die Annahme der Verfassung, während nur 527 für dieselbe stimmten. Unter den ersten, den 796 Verwerfenden, hatten inzwischen 126 ihre Stimmen mit der Clausel abgegeben, dass sie den Verfassungsentwurf ohne die darin vorkommenden Artikel über die Gleichstellung des Cultus, welche sie mit ihrem Gewissen nicht vereinigen könnten, keineswegs gemissbilligt haben würden. Und welcher Geist durch den Klerus in Belgien schon wieder damals, als kaum die Befreiung des Landes durch die Waffen der Verbündeten errungen war, angefacht wurde, ergiebt sich aus der Adresse desselben, welche der Bischof von Gent, Fürst Moritz Broglio, gleich nach Eröffnung der Notabeln-Versammlung dem Könige überreichte; es heisst in derselben, „es werde das Ganze in Verwirrung untergehen, wenn die vorgeschlagene Begünstigung jedes Glaubensbekenntnisses statt haben sollte". Aber König Wilhelm I. liess sich dadurch nicht irre machen, im Besitz der zwingenden Macht, da die Heere der Verbündeten nur in geringer Entfernung um die Französische Hauptstadt concentrirt standen, und gestützt durch den Wortlaut der Verträge mit den vier Grossmächten und deren Anerkennung in der Wiener Congressacte, machte er die Verfassung als ein von den gesetzlichen Vertretern des Volks genehmigte und von ihm sanctionirte am 24. August 1815 *) bekannt, und dass sie von nun an als das für Recht bestehende Grundgesetz des Königreichs der Niederlande geachtet werden sollte, indem er eine nahe Zusammenberufung der beiden Kammern nach Brüssel verkündigte. Der königliche Erlass, welcher diese Bekanntmachung begleitete, erklärte: „dass seine Absichten in den südlichen Provinzen verkannt oder unrichtig ausgelegt wären. Die angegriffenen Artikel über den Gottesdienst und die Gleichstellung seiner Bekenner stimmten mit der sehr lange bestehenden Gesetzgebung anderer Staaten überein, sie seien auf Verträge mit den Europæischen Mächten begründet und nach den Grundsätzen festgestellt, welche jene Souveräne in das Europæische Staaten-System eingeführt hätten; sie könnten aus dem Niederländischen Grundgesetze durchaus nicht wegfallen, ohne den Bestand der Monarchie in die Wagschaale zu

*) *Es war das Geburtsfest des Königs gewählt, der an diesem Tage das drei und vierzigste Lebensjahr beendete.*

legen und die Garantie des Reichs zu vermindern. Die General-Staaten der nördlichen Provinzen hätten ihre Beistimmung zu dieser Constitution zu erkennen gegeben, eine Beistimmung, die um so merkwürdiger sei, da sie in einer zahlreichen Versammlung einmüthig gefasst worden, also für die deutlich ausgedrückte Meinung aller Bewohner der nördlichen Provinzen gehalten werden müsse. Da nun auch 527 Notabeln aus den südlichen Provinzen für das Grundgesetz gestimmt hätten, könne gar kein Zweifel über die Gesinnungen und Wünsche der grossen Mehrheit der Nation obwalten." Auf so künstliche Weise wurde gleich beim Anfange der Vereinigung beider Reiche die Mehrheit herausgerechnet, und es konnte daher ungeachtet aller Anpreisung des glücklichen Ereignisses, dass nun endlich nach zweihundert und fünfzig Jahren die getrennten und zu ihrer gegenseitigen materiellen Ergänzung sich so bedürfenden nördlichen und südlichen Niederlande wieder zu einem gemeinschaftlichen Staate zusammen gekommen wären, doch nicht lange verborgen bleiben, dass schwer zu überwältigende Hindernisse einem fest dauernden inneren Verbande entgegen treten würden, deren glückliche Besiegung nur von dem günstigsten Zusammenwirken der Regierung und der beiderseitigen Volksvertreter zu erwarten stände. Am 21. September d. J.*) waren die beiden Kammern des Königreichs zum ersten Male zu einer ausserordentlichen Ständeversammlung in Brüssel vereint. Auf dem dortigen Königsplatze leistete König Wilhelm I. den Eid auf die Verfassung, und wurde darauf nochmals als König der Niederlande durch die Wappenherolde ausgerufen. Ihm folgten die Stände, und die beschworene Verfassung blieb fünfzehn Jahre lang das Band der beiden zu einem Königreich vereinten Völker. Aber nachdem auch die Belgier sich von den Niederländern im Jahre 1830 getrennt hatten und jedes Volk darauf für sich in einem besonderen Staate lebte, ist diese Verfassung doch in dem einen noch zehn Jahre lang unverändert geblieben, und in dem andern in sehr wesentlichen Theilen die Grundlage für die neue Verfassung geworden. Deshalb nehme ich hier den vollständigen Inhalt dieses Grundgesetzes auf, aber um Raum zu ersparen, nur in der Deutschen Uebersetung, da ich überdies von dem neuesten Grundgesetze für die Niederlande aus dem Jahre 1848 Original und Uebersetzung geben werde.

---

*) *Der König wies in der Eröffnungsrede vor den vereinigten beiden Kammern an demselben Tage vorzugsweise auf das zu hoffende Glück für das Belgische Volk hin, wie sich dies nothwendig aus der innigen Verbindung mit den nördlichen Provinzen ergeben müsse.*

# I. Grundgesetz für das Königreich der Niederlande

vom 24. August 1815.*)

## Erstes Capitel.

### *Vom Königreich und seinen Einwohnern.*

Art. 1. Das Königreich der Niederlande, dessen Gränzen durch den am 9. Juni 1815 unterzeichneten Vertrag der auf dem Wiener Congress versammelten alliirten Mächte festgestellt sind, ist aus folgenden Provinzen zusammengesetzt:

Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Ostflandern, Westflandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namür, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen, Drenthe.

Das Grossherzogthum Luxemburg, nach seinen im Wiener Vertrag festgestellten Gränzen, unter der nämlichen Souverainetät wie das Königreich der Niederlande, wird nach demselben Grundgesetze regiert, unbeschadet jedoch seiner Verbindung mit dem Deutschen Bunde.

Art. 2. Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe behalten ihre gegenwärtigen Gränzen.

Nordbrabant besteht aus dem Territorium der Provinz, welche gegenwärtig Brabant heisst, mit Ausnahme jedoch desjenigen Theils, welcher dem Departement der untern Maas angehört hat.

Die Provinzen Südbrabant (Departement der Dyle), Ostflandern (Dept. der Schelde), Westflandern (Dept. der Lys), Hennegau (Dept. von Jemmapes) und Antwerpen (Dept. der beiden Nethen) behalten die gegenwärtigen Grenzen dieser Departements.

Die Provinz Limburg ist zusammengesetzt aus dem ganzen Departement der untern Maas und desjenigen Theils des Roer-Departements, welcher nach den Bestimmungen des Wiener Vertrags dem Königreich zugefallen ist.

Die Provinz Lüttich begreift das Territorium des Departements der Ourthe, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher durch denselben Vertrag davon abgetrennt worden ist.

Die Provinz Namür umfasst den Theil des Departements der Sambre und Maas, welcher nicht zum Grossherzogthum Luxemburg gehört.

Die Grenzen des Grossherzogthums Luxemburg sind durch den Wiener Vertrag festgestellt.

Art. 3. Die für nützlich oder nothwendig erachteten Berichtigungen der Gränzen dieser Provinzen sollen durch ein Gesetz bestimmt werden, welches eben so sehr auf das Interesse der Einwohner, als auf die Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung Rücksicht nehmen wird.

Art. 4. Jedes Individuum, das sich auf dem Territorium des Königreichs befindet, sei es ein Eingeborner oder ein Fremder, geniesst den den Personen und Gütern verliehenen Schutz.

Art. 5. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch ein Gesetz bestimmt.

---

*) *Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden, Haag,* 1815, *8vo.* — *Französisch bei Dufau a. a. O. vol. III., pag.* 166 *folg.; Deutsch bei Pölitz a. a. O. Bd. II., S.* 205—29.

Art. 6. Das Stimmrecht in den Städten und auf dem Lande, so wie die Zulässigkeit zu Local- und Provinzialverwaltungen, werden durch Local- und Provinzial-Statute festgesetzt.

Art. 7. Die auf jenes Recht und jene Zulässigkeit sich beziehenden, im vorigen Artikel erwähnten, Bestimmungen der Statute werden, wenn sie zehn Jahre nach der Promulgation dieses Grundgesetzes noch in Kraft sind, wie Theile dieses Gesetzes betrachtet.

Art. 8. Niemand kann Mitglied der General-Staaten, Chef oder Mitglied einer Generalverwaltung, Staatsrath, Commissarius des Königs in den Provinzen oder Mitglied des obersten Gerichtshofes werden, wenn er nicht Einwohner der Niederlande, im Königreiche oder in seinen Kolonien geboren ist, und von Eltern herstammt, die darin wohnhaft sind.

Wer in der Fremde, während einer vorübergehenden Abwesenheit seiner Eltern, oder während einer längern im Staatsdienste geboren worden, geniesst dieselben Rechte,

Art. 9. Die gebornen Niederländer, so wie die, welche als solche betrachtet werden, entweder durch eine Gesetzes-Fiction oder durch Naturalisation, sind zu allen Aemtern ohne Ausnahme zulässig.

Art. 10. Während eines Jahres, nach der Promulgation dieses Grundgesetzes, kann der König Personen, die im Auslande geboren, im Königreiche aber wohnhaft sind, das Recht des Indigenats und die Zulässigkeit zu allen Aemtern verleihen.

Art. 11. Jedermann ist zu allen Aemtern zulässig ohne Unterschied des Ranges oder der Geburt, unbeschadet jedoch dessen, was als Folge des vierten Capitels des Grundgesetzes in Beziehung auf die Bildung der Provinzial-Stände in den Reglements der Provinzen festgesetzt ist.

## Zweites Capitel.

### *Vom Könige.*

#### Erste Abtheilung.

#### *Von der Thronfolge.*

Art. 12. Die Krone des Königreichs der Niederlande ist und bleibt Seiner Majestät Wilhelm Friedrich, Prinz von Nassau-Oranien, erblich [auf seine legitimen Nachfolger, den hiernächst folgenden Bestimmungen gemäss, übertragen.

Art. 13. Die legitimen Nachkommen des regierenden Königs sind die jetzt lebenden oder künftig gebornen Kinder aus seiner Ehe mit Ihrer Majestät Friederike Louise Wilhelmine, Prinzessin von Preussen, und im Allgemeinen die Nachkommen aus einer, vom Könige in Uebereinstimmung mit den General-Staaten contrahirten oder eingegangenen Ehe.

Art. 14. Die Krone ist nach dem Recht der Erstgeburt erblich, so dass der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent nach Repräsentationsrecht ihm nachfolgt.

Art. 15. In Ermangelung eines männlichen Nachkommen des ältesten Sohnes geht die Krone auf die Brüder oder deren männliche Nachkommen über, ebenfalls nach Erstgeburts- und Repräsentationsrecht.

Art. 16. Bei gänzlicher Ermangelung männlicher Nachkommenschaft im Hause Oranien-Nassau sind die Töchter des Königs nach der Erstgeburts-Ordnung berufen.

Art. 17. Hat der König auch keine Töchter hinterlassen; so geht die Krone auf die älteste Prinzessin der ältesten männlichen absteigenden Linie des letzten Königs und auf ihr Haus über, und im Fall sie vorher verstorben ist, wird sie durch ihre Descendenten vertreten.

Art. 18. Ist keine männliche absteigende Linie des letzten Königs vorhanden, so folgt die ältere weibliche absteigende Linie dieses Königs, und zwar so, dass immer der männliche Zweig dem weiblichen, und der ältere dem jüngeren, und in jedem Zweige der Mann der Frau, und der ältere dem jüngeren vorgeht.

Art. 19. Stirbt der König, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und ist keine männliche Nachkommenschaft im Hause Oranien-Nassau vorhanden; so folgt der nächste Blutsverwandte des letzten Königs, des königlichen Hauses, und seine Descendenten, im Fall jener vorher gestorben ist.

Art. 20. Geht durch eine Frau die Krone auf ein anderes Haus über, so ist dieses Haus in alle Rechte des gegenwärtig regierenden Hauses eingesetzt, und die vorhandenen Artikel sind auf dasselbe anwendbar, so dass die männliche Nachkommenschaft, mit Ausschliessung der Frauen und der weiblichen Nachkommenschaft, folgt, und dass keine andere Linie auf den Thron berufen werden kann, so lange diese Nachkommenschaft noch nicht gänzlich erloschen ist.

Art. 21. Eine Prinzessin, die sich ohne Einwilligung der General-Staaten vermählt, hat kein Recht auf den Thron.

Eine Königin entsagt der Krone, wenn sie ohne Einwilligung der General-Staaten eine Ehe eingeht.

Art. 22. Im Fall der gegenwärtig regierende König, Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau, keine Nachkommen hinterlässt, so fällt die Krone auf seine Schwester, die Prinzessin Friederike Louise Wilhelmine von Oranien, Wittwe des verstorbenen Karl Georg August, Erbprinzen von Braunschweig-Lüneburg, oder auf ihre legitimen Descendenten, die in einer nach den Bestimmungen des 13ten Artikels geschlossenen Ehe geboren werden.

Art. 23. Hinterlässt diese Prinzessin keine legitimen Descendenten; so geht die Krone auf die männlichen Erben der Prinzessin Caroline von Oranien, Schwester des verstorbenen Prinzen Wilhelm V., Gemahlin des verstorbenen Prinzen von Nassau-Weilburg, über, immer nach Erstgeburts- und Repräsentationsrecht.

Art. 24. Wenn besondere Umstände Veränderungen in der Thronfolge des Königreichs nothwendig machen, so kann der König einen Gesetzesvorschlag hierüber den General-Staaten, bei vereinigten Kammern, vorlegen; in diesem Falle wird die zweite Kammer in doppelter Anzahl zusammenberufen.

Art. 25. Der König, der keinen nach dem Grundgesetz zum Thron berufenen Nachfolger hat, schlägt den versammelten und nach den Bestimmungen des vorigen Artikels zusammengesetzten General-Staaten Einen vor.

Art. 26. Wird der Vorschlag von den General-Staaten angenommen; so macht der König seinen Nachfolger der Nation in den für die Publication der Gesetze vorgeschriebenen Formen bekannt, und proclamirt ihn feierlich.

Art. 27. Ist vor dem Tode des Königs kein Nachfolger ernannt worden; so ernennen die versammelten, nach dem Art. 24. zusammengesetzten, General-Staaten einen solchen, und proclamiren ihn feierlich.

Art. 28. In den in den Art. 22. 23. 24. 25 und 27. erwähnten Fällen bleibt die Erbfolge eben so, wie sie im 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. und 20sten Artikel festgestellt ist.

Art. 29. Der König der Niederlande kann keine andere Krone tragen. In keinem Fall darf der Sitz der Regierung ausserhalb des Königreichs verlegt werden.

## Zweite Abtheilung.

### *Von den Einkünften der Krone.*

Art. 30. Der König geniesst aus dem öffentlichen Schatz ein jährliches Einkommen von 2,400,000 fl. *)

Art. 31. Wenn der jetzt regierende König Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau den Vorschlag macht, Domainen in vollem Eigenthume bis zu einer Summe von 500,000 fl. jährlicher Renten zu erlangen; so können ihm dieselben durch ein Gesetz angewiesen und von dem im vorigen Artikel bestimmten Einkommen abgezogen werden.

Art. 32. Sommer- und Winterschlösser, geziemend meublirt, werden dem Könige zur Wohnung eingerichtet, mit einer jährlichen Summe zur Unterhaltung derselben, welche nicht über 100,000 fl. steigen darf.

Art. 33. Der König, die Prinzen und die Prinzessinnen seines Hauses sind von allen persönlichen und directen Lasten befreit; von der Grundsteuer sind sie nur für diejenigen Wohnungen, die ihnen angewiesen sind, befreit; allen übrigen Steuern bleiben sie unterworfen.

Art. 34. Der König ordnet sein Haus nach eigenem Gutdünken.

Art. 35. Eine königliche Wittwe geniesst während ihrer Wittwenschaft ein jährliches Einkommen von 150,000 fl. aus dem öffentlichen Schatz.

Art. 36. Der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent und präsumtiver Thronerbe, ist des Königs erster Unterthan und führt den Titel Prinz von Oranien.

Art. 37. Der Prinz von Oranien erhält als solcher, wenn er achtzehn Jahre alt ist, ein jährliches Einkommen von 100,000 fl. aus dem öffentlichen Schatze; dieses Einkommen wird auf 200,000 fl. erhöht, wenn er eine Ehe nach den Bestimmungen des Art. 13. des Grundgesetzes eingeht.

## Dritte Abtheilung.

### *Von der Vormundschaft des Königs.*

Art. 38. Der König wird mit dem Ablauf seines achtzehnten Jahres volljährig.

Art. 39. Im Fall der Minderjährigkeit steht der König unter der Vormundschaft einiger Mitglieder des königlichen Hauses und einiger angesehenen Eingebornen des Königreichs.

Art. 40. Diese Vormundschaft wird schon vorher durch den regierenden König in Uebereinstimmung mit den General-Staaten, bei vereinigten Kammern, angeordnet.

Art. 41. Ist sie aber von dem Vorgänger nicht angeordnet worden, so geschieht dies durch die General-Staaten bei vereinigten Kammern, die sich so viel als möglich mit einigen der nächsten Blutsverwandten des minderjährigen Königs darüber verständigen.

---

*) *Der Holländische Gulden beträgt in Preussischem Gelde* 17 *Sgr.* 2¾ *Pfennige; also* 10 *Fl. sind* = 5 *Thlr.* 22⅔ *Sgr. Mithin* 100,000 *Fl.* = 57,444 *Thlr.* 13⅓ *Sgr.;* 150,000 *Fl.* = 86,166 *Thlr.* 20 *Sgr.;* 500,000 *Fl.* = 287,222 *Thlr.* 6⅔ *Sgr. und endlich* 2,400,000 *Fl.* = 1,378,666 *Thlr.* 6⅔ *Sgr.*

Art. 42. Jeder dieser Vormünder leistet, ehe er sein Amt antritt, vor der Versammlung der General-Staaten, bei vereinigten Kammern, in die Hände des Präsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige. Ich schwöre, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, welche mir die Vormundschaft über ihn auferlegt, und besonders ihm Anhänglichkeit an das Grundgesetz des Königreichs und Liebe zu seinem Volk einzuflössen."

„So wahr mir Gott helfe!"

## Vierte Abtheilung.

### *Von der Regentschaft.*

Art. 43. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Gewalt durch einen Regenten wahrgenommen. —

Dieser wird vorher von dem regierenden Könige in Uebereinstimmung mit den Generalstaten in vereinigter Sitzung ernannt.

Die Nachfolge in der Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs kann auf dieselbe Weise angeordnet werden.

Art. 44. Ist während der Lebzeit des Königs kein Regent ernannt worden, so geschieht es durch die vereinigten und nach dem Art. 24. zusammengesetzten General-Staaten.

Ist die Nachfolge in der Regentschaft nicht festgesetzt, so kann dies durch den Regenten in Uebereinstimmung mit den auf die eben besagte Weise zusammengesetzten General-Staaten geschehen.

Art. 45. Der Regent leistet vor der Versammlung der General-Staaten, in einer vereinigten Sitzung derselben, in die Hände des Präsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige. Ich schwöre in der Ausübung der königlichen Gewalt während der Minderjährigkeit des Königs (so lange der König ausser Stand ist zu regieren) das Grundgesetz des Königreichs zu befolgen und aufrecht zu erhalten, und in keinem Fall und unter keinem Vorwande, es sei welcher es wolle, mich davon zu entbinden, noch zu erlauben, dass sich irgend Jemand davon entbinde."

„Ich schwöre ferner, mit allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die Unverletzlichkeit seines Grundgebiets zu vertheidigen und zu erhalten, die allgemeine und besondere Freiheit zu bewahren, die Rechte aller und eines jeden der Unterthanen des Königs zu beschirmen, und zur Aufrechthaltung der allgemeinen und besondern Wohlfahrt alle Mittel, welche mir die Gesetze darbieten, anzuwenden, so wie ein guter und getreuer Regent soll."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 46. Die königliche Gewalt wird durch einen Regenten gleichfalls wahrgenommen, wenn der König ausser Stand ist zu regieren. Der Staatsrath, zusammengesetzt aus den ordentlichen Mitgliedern und den Chefs der ministeriellen Departements, beruft, nachdem er durch eine genaue Untersuchung festgestellt hat, dass dieser Fall eingetreten ist, die General-Staaten zusammen, und zwar die zweite Kammer in doppelter Anzahl, um für die Zeit dieser Verhinderung Maassregeln zu treffen.

Die Mitglieder der General-Staaten, welche sich am einundzwanzigsten Tage nach der Zusammenberufung an dem Orte, wo die Regierung ihren Sitz hat, befinden, eröffnen die Sitzungen der Kammern.

Art. 47. Wenn eine Aufsicht über den König, der sich in dem vorhergehenden Falle befindet, nöthig erachtet wird; so werden die in dem 39. und 41. Artikel festgesetzten Regeln über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs befolgt.

Art. 48. Ist in diesem Falle der Prinz von Oranien über das achtzehnte Jahr hinaus, so ist er Regent von Rechtswegen.

Art. 49. Hat der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr noch nicht vollendet, und sind die in den Art. 27. und 44. vorhergesehenen Fälle eingetreten; so nimmt der Staatsrath, auf die im 46. Artikel bestimmte Weise zusammengesetzt, die königliche Gewalt wahr, bis die General-Staaten Vorkehrungen darüber getroffen haben.

Die Mitglieder dieses Raths legen in die Hände des Präsidenten, und dieser wiederum in Gegenwart der ganzen Versammlung, folgenden Eid ab:

„Ich schwöre als Mitglied (Präsident) des Staatsraths, zur Aufrechthaltung und Befolgung des Grundgesetzes des Königreichs, in der Ausübung der königlichen Gewalt, bis die General-Staaten hierüber Vorkehrungen getroffen haben, beizutragen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 50. Der Act, welcher die Regentschaft errichtet, muss auch die Summen, welche von den jährlichen Einkünften der Krone für die Kosten der Regentschaft erhoben werden, bestimmen. Diese einmal festgesetzte Summe darf während der Dauer der Regentschaft nicht mehr verändert werden.

Art. 51. Hat der König den General-Staaten keinen Thronfolger vorgeschlagen (Art. 25.); ist er nicht mit ihnen über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs übereingekommen (Art. 40.); hat er nicht mit ihnen einen Regenten des Königreichs erwählt (Art. 43.); so versehen dies die General-Staaten, so wie es in dem 27, 41. und 44. Artikel vorgeschrieben ist.

## Fünfte Abtheilung.

### *Von der feierlichen Einsetzung des Königs.*

Art. 52. Der König wird bei seinem Regierungsantritt in einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der General-Staaten feierlich eingesetzt.

In Friedenszeiten findet diese Einsetzung abwechselnd zu Amsterdam und in einer Stadt der südlichen Provinzen nach der Wahl des Königs statt.

Art. 53. Nachdem in dieser öffentlichen Sitzung das ganze gegenwärtige Grundgesetz dem Könige vorgelesen worden, leistet er in derselben folgenden Eid:

„Ich schwöre dem Volke der Niederlande, das Grundgesetz des Königreichs aufrecht zu erhalten und zu befolgen, und bei keiner Gelegenheit und bei keinem Vorwande, er sei welcher er wolle, mich davon zu entbinden, noch zu dulden, dass sich irgend Jemand davon entbinde."

„Ich schwöre ferner, aus allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die Unverletzlichkeit seines Grundgebiets zu vertheidigen und zu erhalten, die allgemeine und besondere Freiheit zu bewahren, die Rechte aller und eines jeden meiner Unterthanen zu beschirmen, und zur Aufrechthaltung, und zum Wachsthum der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel, welche mir die Gesetze darbieten, anzuwenden, so wie ein guter König soll."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 54. Nach der Eidesableistung wird der König in derselben Sitzung durch die General-Staaten förmlich eingesetzt.

Zu dem Ende verliest der Präsident folgende feierliche Erklärnng, die er und alle Mitglieder, jeder durch einen besondern Eid, bekräftigen:

„Wir schwören im Namen des Volks der Niederlande, dass wir Sie, dem Grundgesetz dieses Staats gemäss, als König annehmen und einsetzen; dass wir die Rechte Ihrer Krone aufrecht erhalten, Ihnen gehorsam und getreu in der Vertheidigung Ihrer Person und Ihrer königlichen Würde sein werden. Wir schwören, alles zu erfüllen, was gute und getreue General-Staaten zu thun verpflichtet sind."

„So wahr uns Gott helfe!"

Art. 55. Der König macht den Provinzial-Ständen seine Einsetzung bekannt, die ihm dann in folgender Weise huldigen:

„Wir schwören, Ihnen als gesetzlichem Könige der Niederlande in der Vertheidigung Ihrer Person und Ihrer königlichen Würde getreu zu sein; dem Grundgesetz, gemäss den Verordnungen, die uns von Ihnen oder aus Ihrem Auftrag zugestellt werden, zu gehorchen, und Ihren Dienern und Räthen Hülfe und Beistand zur Vollziehung derselben zu leisten, und ausserdem alles zu thun, was getreue Unterthanen zu thun schuldig sind."

„So wahr uns Gott helfe!"

Eine feierliche Deputation einiger Mitglieder der Provinzial-Stände überbringt dem Könige diese Erklärung.

## Sechste Abtheilung.

### *Von den königlichen Vorrechten.*

Art. 56. Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt und ruft ab die Gesandten und die Consuln.

Art 57. Der König erklärt Krieg und schliesst Frieden; er setzt beide Kammern der General-Staaten davon in Kenntniss; er fügt die Mittheilungen hinzu, welche er mit den Interessen und der Sicherheit verträglich findet.

Art. 58. Dem Könige gehört das Recht, alle anderen Verträge und Uebereinkommen zu schliessen und zu bestätigen.

Er giebt den General-Staaten Kenntniss davon, sobald er glaubt, dass das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestattet.

Sind die Verträge in Friedenszeiten geschlossen, und enthalten sie eine Abtretung oder einen Tausch eines Theils des Grundgebiets des Königreichs, oder seiner Besitzungen in den andern Welttheilen; so dürfen sie nicht von dem Könige bestätigt werden, bevor die General-Staaten ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

Art. 59. Der König gebietet über die Land- und Seemacht; er ernennt die Offiziere, und entlässt sie, mit Pension, wenn sie dazu berechtigt sind.

Art. 60. Der König hat die oberste Leitung der Colonieen und der Besitzungen in den andern Welttheilen ausschliesslich.

Art. 61. Der König hat gleichfalls die oberste Leitung der Finanzen; er ordnet und bestimmt die Gehalte aller Behörden und Beamten, welche aus dem öffentlichen Schatz ausgezahlt werden; er lässt sie auf das Ausgabe-Budget setzen.

Die Gehalte der richterlichen Beamten werden durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 62. Der König hat das Recht, Münzen schlagen zu lassen, er kann sein Bildniss darauf prägen.

Art. 63. Der König erhebt in den Adelstand; die, welche er adelt, überreichen ihr Diplom den Ständen ihrer Provinz; sie nehmen sofort an den Vorrechten des Adels Theil, namentlich an dem Rechte, in die Ritterschaft eingeschrieben zu werden, wenn sie die dazu nöthigen Erfordernisse besitzen.

Art. 64. Ritterorden können nur durch ein Gesetz, auf einen Vorschlag des Königs, errichtet werden.

Art. 65. Fremde Orden, die mit keinen Verpflichtungen verbunden sind, können von dem Könige und den Prinzen seines Hauses, wenn er seine Einwilligung dazu giebt, angenommen werden.

Kein fremder Orden, welcher es auch sei, darf von einem andern Unterthan des Königs, ohne seine ausdrückliche Erlaubniss, angenommen werden.

Art. 66. Diese Erlaubniss muss ebenfalls für die Annahme von Titeln, Würden oder fremden Aemtern eingeholt werden.

Künftig können Adelsbriefe, von fremden Fürsten ertheilt, von keinem Unterthan des Königs angenommen werden.

Art. 67. Der König hat das Recht. zu begnadigen, nachdem er den Bericht des obersten Gerichtshofes des Königreichs darüber vernommen.

Art. 68. Ausser in den durch das Gesetz selbst bestimmten Fällen kann der König, wenn Eile nothwendig ist, und die General-Staaten nicht versammelt sind, Dispensation an Privatpersonen auf ihre Bitte und in ihrem besondern Interesse ertheilen, wenn er vorher den Staatsrath darüber vernommen; in Rechtssachen dürfen solche Dispensationen nicht eher ertheilt werden, bis die Meinung des obersten Gerichtshofes darüber eingeholt worden ist, und in andern Angelegenheiten die der betreffenden Departementsverwaltung.

Der König giebt den General-Staaten Kenntniss von allen Dispensationen, welche er in dem Zwischenraum von einer zur andern Sitzung derselben ertheilt hat.

Art. 69. Der König entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Provinzen, im Fall sie nicht gütlich ausgeglichen werden können.

Art. 70. Der König kann den General-Staaten Gesetzvorschläge oder auch jede andere Proclamation, die ihm gutdünkt, machen.

Er kann die Vorschläge, die ihm von den General-Staaten gemacht worden, bestätigen oder verwerfen.

## Siebente Abtheilung.

### *Vom Staatsrath und von den Ministerial-Departements.*

Art. 71. Es giebt einen Staatsrath. Dieser ist aus höchstens vierundzwanzig Mitgliedern zusammengesetzt, die, so viel möglich, aus allen Provinzen des Königreichs ausgewählt werden. Der König ernennt und entlässt sie.

Der König präsidirt im Staatsrathe. Er ernennt, wenn es ihm gutdünkt, einen Staats-Secretär zum Vice-Präsidenten.

Art. 72. Der Prinz von Oranien ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsraaths. Er nimmt an den Sitzungen desselben Theil, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Die übrigen Prinzen des königlichen Hauses können, wenn sie volljährig sind, durch den König dazu berufen werden.

Sie sind in der für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Zahl nicht mitbegriffen.

Art. 73. Der König bringt zur Berathung vor den Staatsrath alle Vorschläge, die er den General-Staaten macht, oder die ihm von denselben gemacht werden, so wie alle allgemeinen Maasregeln der innern Verwaltung des Königreichs und seiner Besitzungen in den andern Welttheilen.

Am Anfange eines jeden Gesetzes und aller königlichen Bestimmungen muss Meldung gethan werden, dass der Staatsrath über dieselben vernommen worden ist.

Der König vernimmt ausserdem die Meinung des Staatsraths in allen Angelegenheiten von allgemeinem oder besonderem Interesse, die er ihm vorzulegen für gut hält.

Der König allein entscheidet, und bringt jede dieser Entscheidungen zur Kenntniss des Staatsraths.

Art. 74. Der König kann ausserordentliche Staatsräthe, ohne Gehalt, ernennen; er beruft sie zur Berathung, wenn es ihm gutdünkt.

Art. 75. Der König errichtet Ministerial-Departements; er ernennt die Chefs derselben und entlässt sie nach seinem Willen; er kann einen oder mehrere derselben zur Theilnahme an den Berathungen des Staatsraths berufen.

Art. 76. Der Eid, den die Chefs der Ministerial-Departements, so wie die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsräthe ablegen, muss unabhängig von dem, was der König besonders hinzuzufügen für gut findet, die Verpflichtung enthalten, dem Grundgesetz getreu zu sein.

## Drittes Capitel.

## *Von den General-Staaten.*

### Erste Abtheilung.

### *Von der Zusammensetzung der General-Staaten.*

Art. 77. Die General-Staaten repräsentiren die Nation.

Art. 78. Die General-Staaten bestehen aus zwei Kammern.

Art. 79. Eine dieser Kammern besteht aus hundert zehn Mitgliedern, die von den Provinzial-Staaten (Ständen) in folgender Weise gewählt werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für | Nordbrabant | 7 | Mitglieder, |
| „ | Südbrabant | 8 | „ |
| „ | Limburg | 4 | „ |
| „ | Geldern | 6 | „ |
| „ | Lüttich | 6 | „ |
| „ | Ostflandern | 10 | „ |
| „ | Westflandern | 8 | „ |
| „ | Hennegau | 8 | „ |
| „ | Holland | 22 | „ |
| „ | Seeland | 3 | „ |
| „ | Namür | 2 | „ |
| „ | Antwerpen | 5 | „ |
| „ | Utrecht | 3 | „ |
| „ | Friesland | 5 | „ |
| „ | Oberyssel | 4 | „ |

für Gröningen 4 Mitglieder,
„ Drenthe 1 „
„ Luxemburg 4 „

Art. 80. Die andere Kammer, die den Namen der ersten führt, wird aus mindestens vierzig und höchstens sechszig Mitgliedern zusammengesetzt; sie müssen das vierzigste Jahr vollendet haben und werden vom König auf Lebenszeit, unter den durch Verdienste um den Staat, durch Geburt oder Vermögen ausgezeichnetsten Personen, ernannt.

### Zweite Abtheilung.

### *Von der zweiten Kammer der General-Staaten.*

Art. 81. Wählbar für die zweite Kammer sind alle Personen, die in den Provinzen, von welchen sie ernannt werden, wohnhaft und volle dreissig Jahre alt sind.

Die in derselben Provinz erwählten Mitglieder dürfen nicht näher, als im dritten Grade mit einander verwandt oder verschwägert sein.

Land- und See-Offiziere sind nur dann wählbar, wenn sie einen höhern als Hauptmannsrang bekleiden.

Art. 82. Die Mitglieder dieser Kammer werden auf drei Jahre gewählt.

Die Kammer wird jedes Jahr um ein Drittel erneuert, nach einem Register, welches zu diesem Behuf abgefasst wird,

Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Art. 83. Die Mitglieder dieser Kammer stimmen für sich selbst, ohne Auftrag oder Rücksprache mit der Versammlung, welche sie ernannt hat.

Art. 84. Beim Antritt ihrer Functionen schwören sie, jeder nach den Vorschriften seines Glaubens, folgenden Eid:

„Ich schwöre (gelobe), das Grundgesetz des Königreichs zu befolgen und aufrecht zu erhalten; bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande mich dessen zu entbinden, oder einzuwilligen, dass sich irgend Jemand davon entbinde, aus allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die öffentliche und persönliche Freiheit zu bewahren und zu schützen; und so viel es an mir liegen wird, zu dem Wachsthum der allgemeinen Wohlfahrt beizutragen, ohne mich davon durch irgend ein besonderes oder provinzielles Interesse abhalten zu lassen.“

„So wahr mir Gott helfe!“

Zu diesem Eide werden sie zugelassen, nachdem sie vorher folgenden geleistet haben:

„Ich schwöre (erkläre), dass ich, um zum Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten erwählt zu werden, Niemandem, welcher in oder ausser Amte stehe, weder Versprechungen gemacht habe, noch Geschenke oder Gaben, direct oder indirect, unter welchem Vorwande es sei, geben oder versprechen werde.“

„Ich schwöre (gelobe), niemals, von wem es sei, unter keinem Vorwande, weder direct noch indirect, Geschenke oder Gaben anzunehmen, um in der Ausübung meiner Functionen irgend etwas zu thun oder zu unterlassen.“

„So wahr mir Gott helfe!“

Diese Eide sind in die Hände des Königs, oder in der zweiten Kammer in die des Präsidenten abzulegen, der von dem König dazu autorisirt wird.

Art. 85. Der Präsident der zweiten Kammer wird für die Dauer einer Session vom Könige aus einer Liste von drei Personen, die ihm die Kammer überreicht, erwählt.

Art. 86. Die Mitglieder dieser Kammer erhalten für die Reisekosten eine durch das Gesetz festgestellte Entschädigung, welche nach der Entfernung der Orte berechnet wird.

Sie erhalten ausserdem für Kosten des Aufenthalts jährlich eine Summe von 2500 Gulden.*)

Diese Entschädigung, welche monatlich ausbezahlt wird, können diejenigen Mitglieder in der Zwischenzeit von einer Session zur andern nicht erheben, die nicht bei den letzten Sitzungen gegenwärtig waren; es sei denn, sie bewiesen, dass sie durch Krankheit abgehalten worden sind.

## Dritte Abtheilung.

### *Von der ersten Kammer der General-Staaten.*

Art. 87. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten für Reise- und Aufenthaltskosten eine Summe von 3000 Gulden jährlich.**)

Art. 88. Wenn sie ihre Functionen antreten; so leisten sie, jeder nach den Vorschriften seines Glaubens, denselben Eid in die Hände des Königs, der für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeschrieben ist,

Art. 89. Der König ernennt den Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer einer Sitzung.

## Vierte Abtheilung.

### *Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern.*

Art. 90. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein.

Art. 91. Die Chefs der allgemeinen Departemental-Verwaltungen haben Zutritt in beide Kammern.

Sie haben aber nur dann eine berathschlagende Stimme, wenn sie wirkliche Mitglieder der Kammer sind, in der sie sitzen.

Art. 92. Die Mitglieder der General-Staaten dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Rechnungskammer sein, oder rechnungspflichtige Stellen bekleiden.

Art. 93. Ein Mitglied der Provinzial-Stände, das zu den General-Staaten erwählt ist, giebt, wenn es seinen Sitz in den letztern einnimmt, dadurch seine erstere Eigenschaft auf.

Art. 94. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder und richtet über die Beschwerden, die darüber erhoben werden.

Art. 95. Jede Kammer ernennt ihren Amtsschriftführer.

Art. 96. Jede der beiden Kammern führt den Titel: Edelmögende Herren.

Art. 97. Die General-Staaten versammeln sich wenigstens einmal jährlich; die ordentliche Sitzung wird den dritten Montag im Monat October eröffnet.

Der König kann die Kammern auch ausserordentlich zusammenberufen, wenn er es für gut findet.

---

*) *Beträgt Preuss.* = 1436 $^{1}/_{10}$ *Thlr.*

**) *Beträgt Preuss.* = 1723 $^{1}/_{3}$ *Thlr.*

Art. 98. In Friedenszeiten werden die Sitzungen der Kammern abwechselnd, Jahr um Jahr, in einer Stadt der nördlichen und in einer der südlichen Provinzen abgehalten.

Art. 99. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne vorherige Zusammenberufung. Die Mitglieder, welche sich funfzehn Tage nach dem Ableben des Königs an dem Orte befinden, wo die Regierung ihren Sitz hat, eröffnen die ausserordentliche Sitzung.

Art. 100. Die Versammlungen der General-Staaten werden durch den König oder seine Commissarien in einer vereinigten Sitzung beider Kammern eröffnet. Sie werden auf dieselbe Art geschlossen, wenn der König glaubt, dass das Interesse des Reichs die Fortsetzung derselben nicht mehr nöthig macht.

Eine ordentliche Sitzung muss wenigstens zwanzig Tage dauern.

Art. 101. Keine der beiden Kammern darf einen Beschluss fassen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 102. Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 103. Ueber alle Sachen wird durch Namensaufruf und laut abgestimmt.

Nur über die Wahl und den Vorschlag von Candidaten wird geheim abgestimmt.

Art. 104. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen des Grundgesetzes beide Kammern (die zweite entweder in ordentlicher oder doppelter Anzahl) in einer Sitzung vereinigt sind, nehmen die Mitglieder, ohne Unterscheidung der Kammern, ihren Sitz ein.

Der Präsident der ersten Kammer leitet alsdann die Berathungen.

## Fünfte Abtheilung.
### *Von der gesetzgebenden Gewalt.*

Art. 105. Die gesetzgebende Gewalt wird vereinigt durch den König und die General-Staaten ausgeübt.

Art. 106. Der König richtet an die zweite Kammer die Vorschläge, die er den General-Staaten machen will, und zwar entweder durch eine schriftliche Botschaft, welche die Motive derselben enthält, oder durch Commissarien.

Art. 107. Ueber einen vom Könige gemachten Vorschlag darf die Kammer in allgemeiner Versammlung nicht eher berathschlagen, bis derselbe in den verschiedenen Sectionen geprüft worden ist, in welche sich die Kammer vertheilt, und welche periodisch durch das Loos erneuert werden.

Art. 108. Die Sitzungen der zweiten Kammer der General-Staaten sind öffentlich; auf den Antrag jedoch des zehnten Theils der anwesenden Mitglieder, oder wenn der Präsident es dienlich erachtet, berathschlagt die Kammer bei verschlossenen Thüren.

Ueber diejenigen Gegenstände, worüber bei verschlossenen Thüren berathen worden ist, kann auch eben so ein Beschluss gefasst werden.

Art. 109. Wenn die zweite Kammer, nachdem ihr über die Ansicht ihrer Sectionen Bericht erstattet worden, den Vorschlag genehmigt; so sendet sie ihn der ersten Kammer in folgender Form zu:

> „Die zweite Kammer der General-Staaten übersendet hierbei der ersten Kammer den Vorschlag des Königs; sie glaubt, dass Grund vorhanden ist, denselben anzunehmen."

Art. 110. Wenn die zweite Kammer den Vorschlag des Königs nicht genehmigen zu können glaubt; so setzt sie den König in folgender Weise davon in Kenntniss.

„Die zweite Kammer der General-Staaten bezeugt dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, womit er über die Interessen des Königreichs wacht, und bittet ihn ehrerbietigst, seinen Vorschlag in nochmalige Erwägung zu ziehen.

Art. 111. Wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Vorschlag des Königs empfängt; so übergiebt sie ihn den Sectionen, und wenn sie, nachdem sie in allgemeiner Sitzung darüber berathschlagt hat, den Vorschlag annimmt; so setzt sie den König auf folgende Weise davon in Kenntniss:

„Die General-Staaten bezeugen dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, mit welchem er über die allgemeinen Interessen wacht, und stimmen seinem Vorschlage bei."

und die zweite Kammer in folgender Formel:

„Die erste Kammer der General-Staaten bringt zur Kenntniss der zweiten, dass sie dem ihr am . . . . zugestellten und das . . . . betreffenden Vorschlag des Königs beigestimmt hat."

Art. 112. Wenn die erste Kammer den Vorschlag nicht genehmigen zu können glaubt; so spricht sie sich auf die im Artikel 110. bestimmte Weise darüber aus.

Der zweiten Kammer giebt sie in folgender Formel davon Kenntniss:

„Die erste Kammer der General-Staaten bringt zur Kenntniss der zweiten, dass sie den König ehrerbietigst ersucht hat, den ihr am . . . . zugestellten und das . . . . betreffenden Vorschlag in nochmalige Erwägung zu ziehen."

Art. 113. Die General-Staaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu machen, mit Beobachtung folgender Vorschriften:

Art. 114. Das Recht der ersten Berathschlagung der General-Staaten über einen dem Könige zu machenden Vorschlag gehört ausschliesslich der zweiten Kammer. Sie prüft denselben in der für die Gesetzesvorschläge beschriebenen Form.

Art. 115. Genehmigt sie denselben, so theilt sie ihn der ersten Kammer in folgender Formel mit:

„Die zweite Kammer der General-Staaten übersendet der ersten den hier beigefügten Vorschlag, und denkt, dass Grund vorhanden, die Genehmigung des Königs dafür einzuholen."

Art. 116. Wenn die erste Kammer in der ordentlichen Weise darüber berathen und ihn angenommen hat, so richtet sie ihn an den König mit folgender Formel:

„Die General-Staaten übersenden dem Könige den beigefügten Vorschlag, den sie nützlich und vortheilhaft für den Staat erachten. Sie bitten Se. Majestät, ihm die königliche Genehmigung ertheilen zu wollen."

Sie unterrichtet davon die zweite Kammer in folgenden Worten;

„Die erste Kammer der General-Staaten setzt die zweite in Kenntniss, dass sie den auf . . . . sich beziehenden Vorschlag vom . . . . angenommen und Sr. Maj. überreicht hat, um die königliche Genehmigung zu erbitten."

Art. 117. Verwirft die erste Kammer den Vorschlag; so unterrichtet sie davon die zweite Kammer in folgenden Worten:

„Die erste Kammer der General-Staaten sendet der zweiten den beigefügten Vorschlag zurück, dem sie nicht ihre Zustimmung ertheilen zu können geglaubt hat."

Art. 118. Nimmt der König einen Vorschlag der General-Staaten an; so drückt er sich folgendermassen aus:

„Der König willigt ein."

Verwirft er ihn; so spricht er sich so aus;

„Der König wird ihn in Erwägung ziehen."

Art. 119. Die vom Könige und den beiden Kammern angenommenen Gesetzesvorschläge werden Gesetze des Reichs und von dem Könige proclamirt.

Art. 120. Das Gesetz ordnet die Art der Proclamation und die Ausdrücke, wodurch die Gesetze verbindlich werden.

Die Formel der Publication wird folgender Art abgefasst:

„Wir . . . ., König der Niederlande, u. s. w., Allen, die das Gegenwärtige sehen, Unsern Gruss. Kund sei:

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, u. s. w.

(Hier werden die Motive eingefügt.)

Aus diesen Gründen,

Nachdem Wir Unsern Staatsrath vernommen,

Und in Uebereinstimmung mit den General-Staaten haben Wir verordnet und verordnen hiermit:

(Der Text des Gesetzes.)

Gegeben u. s. w.

## Sechste Abtheilung.

### *Von dem Staatsbudget.*

Art. 121. Das Ausgabenbudget des Königreichs muss die Zustimmung der General-Staaten haben; es wird vom Könige der zweiten Kammer in den ordentlichen Sitzungen vorgelegt.

Art. 122. Das Budget wird in zwei Theile getheilt. Diese Theilung wird bei dem Budget des Jahres 1820 gemacht, und wenn die Umstände es erlauben, noch früher.

Art. 123. Der erste Theil enthält alle ordentlichen fixirten und stehende Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Lauf der Dinge herrühren, und sich ganz besonders auf den Friedensetat beziehen.

Sind diese Ausgaben einmal von den General-Staaten genehmigt, so werden sie in den zehn nächsten Jahren den General-Staaten nicht mehr zur jährlichen Bewilligung vorgelegt.

Sie können während dieses Zeitraumes nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen werden; es sei denn, dass der König der Kammer anzeigte, dass irgend ein Gegenstand der Ausgaben aufgehört habe oder verändert worden sei.

Art. 124 Wenn dieser Theil des Budgets festgestellt wird, so müssen auch zu gleicher Zeit die Mittel bestimmt werden, wodurch diese Ausgaben bestritten werden.

Diese werden ebenfalls für zehn Jahre festgestellt und bleiben unveränderlich, es sei denn, dass der König die Anzeige mache, es sei nothwendig, eins dieser Mittel zu ersetzen oder zu verändern.

Art. 125. Ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums, für welchen diese bestimmten Ausgaben geregelt worden sind, legt der König den Kammern ein neues Budget für die zehn folgenden Jahre vor.

Art. 126. Der zweite Theil des Budgets enthält die ausserordentlichen unvorhergesehenen, ungewissen Ausgaben, welche, namentlich die des Krieges, nach den Umständen geregelt werden müssen.

Diese Ausgaben, so wie die Mittel, sie zu decken, werden nur jährlich bewilligt.

Art. 127. Die Ausgaben jedes Départements der allgemeinen Verwaltung sind der Gegenstand eines besondern Capitels im Budget.

Die für ein Departement bewilligten Gelder müssen ausschliesslich für die Ausgaben desselben verwendet werden, dergestalt, dass keine Summe von einem Capitel der allgemeinen Verwaltung auf das andere ohne Mitwirkung der General-Staaten übertragen werden darf.

Art. 128. Der König lässt jährlich den General-Staaten eine detaillirte Rechnung über die Verwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

## Viertes Capitel.

### *Von den Provinzial-Ständen.*

#### Erste Abtheilung.

#### *Von der Zusammensetzung der Provinzial-Stände.*

Art. 129. Die Provinzial-Stände werden zusammengesetzt aus den durch die drei folgenden Stände erwählten Mitgliedern:

1) durch den Adel oder den Ritterstand,
2) durch die Städte,
3) durch das flache Land.

Art. 130. Die Gesammtanzahl der Mitglieder, woraus die Provinzial-Stände zusammengesetzt werden, und die Zahl der von einem jeden der drei Stände zu erwählenden, wird von dem Könige nach dem Bericht einer Commission, welche er in jeder Provinz ernennt, bestimmt.

Art. 131. In jeder Provinz werden die Adeligen entweder in einer Ritterschaft vereinigt oder nicht, je nachdem es dienlich befunden wird.

Die erste Zusammenberufung des Adels oder der Ritterschaft und die erste Zulassung zu dieser Ritterschaft gehört dem Könige.

Sie unterwerfen ihr Reglement der Gutheissung des Königs und überschreiten in der Abfassung desselben nicht die im Grundgesetze aufgestellten Principien.

Art. 132. Die Stadtverwaltungen werden auf die Weise organisirt, wie es von den bestehenden Verwaltungen und von den durch den König ernannten Special-Commissionen verordnet werden wird.

Diese Verordnungen werden den Provinzial-Ständen zugestellt, welche sie mit ihren Bemerkungen dem Könige zur Gutheissung vorlegen.

Sie bestimmen die Art der Wahl derjenigen Mitglieder der Provinzial-Stände, welche durch die Städte gewählt werden.

Art. 133. Jede Stadt hat ein Wahlcollegium; dieses wird jedes Jahr zusammenberufen, einzig zu dem Zwecke, die vacanten Stellen in dem Stadtrathe zu ergänzen.

Art. 134. Die stimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den vacanten Stellen in den Wahlcollegien. Die Ernennungen geschehen jährlich

durch Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden auf unterschriebene und versiegelte Stimmzettel geschrieben, welche die Gemeinde-Verwaltung in den Wohnungen der Einzelnen sammeln lässt.

Die Verordnungen jeder Stadt bestimmen das directe Steuerquantum, das jeder Wähler zahlen, und die Eigenschaften, die er in sich vereinigen muss.

Art. 135. Das flache Land wird, um seine Wahlrechte ausüben zu können, in Bezirke eingetheilt.

Art. 136. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied mehrerer Provinzial-Stände sein.

Art. 137. Der König ernennt in allen Provinzen Commissarien, unter welchem Namen er will, und giebt ihnen die nöthigen Instructionen, um die Vollstreckung der Gesetze zu sichern und über die Interessen des Königreichs und der Provinz zu wachen.

Sie präsidiren in den Ständeversammlungen und bei denjenigen Deputationen, welche nach den Bestimmungen des Art. 153. ernannt werden.

Bei ihrer Ernennung leisten sie den Eid, dem Grundgesetze getreu zu sein.

Art. 138. Die Mitglieder der Provinzial-Stände leisten, ehe sie ihre Function antreten, jeder nach den Vorschriften seines Glaubens, folgenden Eid:

„Ich schwöre (gelobe), das Grundgesetz des Königreichs zu befolgen, und mich in keiner Weise und unter keinem Vorwande davon zu entbinden; mich nach den Verordnungen der Provinz zu richten, und alles zu thun, was in meiner Macht steht, um ihre Wohlfahrt zu befördern."

„So wahr mir Gott helfe!"

Sie werden zu diesem Eide zugelassen, nachdem sie vorher geschworen haben, nichts versprochen zu haben und keine verbotenen Geschenke oder Gaben anzunehmen, gerade so wie es für die Mitglieder der General-Staaten im 84sten Artikel vorgeschrieben ist.

Art. 139. Die Provinzial-Stände versammeln sich wenigstens einmal jährlich, und werden jedesmal durch den König zusammen berufen.

Art. 140. Die Mitglieder der Provinzial-Stände stimmen für sich ohne Auftrag und ohne besondere Rücksprache mit derjenigen Versammlung, von der sie ernannt worden sind.

Art. 141. Die Provinzial-Stände können keinen Beschluss fassen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder gegenwärtig ist.

Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 142. Die Mitglieder der Provinzial-Stände stimmen laut und durch Namensaufruf. Nur die Wahl und die Präsentation von Candidaten geschieht durch geheime Abstimmung.

## Zweite Abtheilung.

### *Von den Rechten der Provinzial-Stände.*

Art. 143. Die Stände legen dem Könige die Kosten ihrer Verwaltung vor, welcher, wenn er sie genehmigt, sie auf das allgemeine Budget der Staatsausgaben setzt.

Art. 144. Die Provinzial-Stände ernennen aus ihrer eigenen Mitte oder ausserhalb derselben die Mitglieder der zweiten Kammer der General-Staaten.

Sie wählen sie, so viel als irgend möglich, aus den verschiedenen Theilen ihrer Provinz.

Art. 145. Die Provinzial-Stände beschäftigen sich mit den Gesetzen über den Schutz der verschiedenen Glaubensformen und deren Ausübung, über den öffentlichen Unterricht, über die Wohlthätigkeits-Verwaltungen, über die Mittel der Beförderung des Ackerbaus, des Handels und der Manufacturen, so wie mit allen andern Gesetzen, welche der König ihnen in dieser Beziehung vorlegt.

Art. 146. Die Stände sind ferner mit Allem beauftragt, was die Verwaltung und die innere Oekonomie ihrer Provinz betrifft. Die Verordnungen und Reglements, welche sie für das allgemeine Interesse der Provinz nöthig und nützlich erachten, müssen, ehe sie vollzogen werden, von dem Könige genehmigt worden sein.

Art. 147. Sie wachen darüber, dass der freien Ein- und Ausfuhr, so wie dem Durchgange der Waaren keine andere Beschränkungen auferlegt werden, als die durch das Gesetz bestimmt sind.

Art. 148. Sie suchen die Streitigkeiten der Local-Verwaltungen beizulegen. Gelingt dies ihnen nicht, so werden dieselben zur Entscheidung dem Könige vorgelegt.

Art. 149. Der König kann diejenigen Beschlüsse der Provinzial-Stände, welche den Gesetzen oder dem allgemeinen Wohle zuwiderlaufen, suspendiren oder vernichten.

Art. 150. Die Provinzial-Stände schlagen dem Könige die Anlegung und Unterhaltung solcher Arbeiten und Einrichtungen vor, welche sie für ihre Provinz nützlich erachten.

Sie können zugleich die Mittel angeben, die Ausgaben ganz oder theilweise auf Kosten der Provinz zu decken.

Genehmigt der König dieselben, so haben sie die Leitung der Arbeiten und die Verwendung der Mittel, mit der Verpflichtung, Rechnung abzulegen.

Art. 151. Sie können die Interessen ihrer Provinz und der Einwohner derselben bei dem Könige und den General-Staaten vertreten.

Art. 152. Die von den Provinzial-Ständen abgefassten, vom Könige sanctionirten Reglements bestimmen die Weise der Ausübung der ihnen durch das Grundgesetz und in Folge desselben verliehenen Gewalt.

Art. 153. Die Stände ernennen aus ihrer Mitte ein Collegium, welches sowohl während ihrer Sitzungen, als wenn sie nicht versammelt sind, über alles wacht, was die tägliche Verwaltung und die Vollstreckung der Gesetze betrifft.

Die Provinz Holland, in Betracht ihrer Grösse und ihrer Bevölkerung, kann zwei solcher Collegien haben.

## Dritte Abtheilung.

### *Von den Gemeinde-Verwaltungen.*

Art. 154. Die Verwaltungen der Herrschaften, Bezirke und Dorfschaften werden auf die den Umständen und den Local-Interessen angemessenste, und mit den gesetzlich erworbenen Rechten verträglichste Weise organisirt.

Die Provinzial-Stände treffen in dieser Beziehung, und in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetz, Anordnungen, welche sie mit ihren Bemerkungen dem Könige zur Genehmigung vorlegen.

Art. 155. Die Gemeinde-Verwaltungen haben nach den Bestimmungen der

Reglements die ganze und volle Leitung ihrer besondern und häuslichen Interessen. Die Verordnungen, welche sie in dieser Beziehung erlassen, werden in Abschrift den Provinzial-Ständen vorgelegt, dürfen aber nicht den Gesetzen und dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen.

Der König hat immer das Recht, über die Verwaltung der Gemeinde-Obrigkeiten Informationen zu verlangen, und in dieser Beziehung alle Massregeln zu treffen, die ihm nöthig scheinen.

Art. 156. Die Gemeinde-Verwaltungen sind gehalten, ihr Ausgabe- und Einnahmebudget den Provinzial-Ständen vorzulegen, und sich nach dem, was ihnen die Provinzial-Stände in dieser Beziehung vorschreiben, zu richten.

Art. 157. Wenn die Communallasten Auflagen erfordern, so müssen die Gemeinde-Verwaltungen pünctlich alle die Bestimmungen der Gesetze, der Verordnungen und der allgemeinen Reglements über die Finanzen befolgen.

Ehe diese Auflagen erhoben werden, müssen sie die Zustimmung der Provinzial-Stände haben; welchen die Vorschläge mit einer genauen Auseinandersetzung der Bedürfnisse der Gemeinde vorgelegt werden.

Bei der Untersuchung dieser Vorschläge wachen die Provinzial-Stände darüber, dass die vorgeschlagenen Auflagen die freie Durch- und Einfuhr der Land- und der industriellen Producte anderer Provinzen, Städte oder Landgemeinden nicht beschweren, und denselben härtere Lasten auflegen, als den Producten des Ortes selbst, wo die Auflage eingeführt wird.

Art. 158. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne die Zustimmung des Königs eingeführt werden.

Art. 159. Die Stände legen dem Könige alle Gemeinde-Budgets vor, die er verlangt.

Der König erlässt die nöthigen Instructionen über die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen.

Art. 160. Die Gemeinde-Verwaltungen können die Interessen ihrer Untergebenen bei dem Könige und den Ständen ihrer Provinz vertreten.

### Vierte Abtheilung.

#### *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 161. Jeder Einwohner des Königreichs hat das Recht, schriftliche Bittschriften den competenten Behörden einzureichen, wenn er sie persönlich für sich und nicht im Namen mehrerer abfasst; das letztere ist nur den gesetzlich constituirten und anerkannten Corporationen als solchen erlaubt, und zwar nur für Gegenstände, die zu ihren Gerechtsamen gehören.

## Fünftes Capitel.

### *Von der Rechtspflege.*

### Erste Abtheilung.

#### *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 162. Die Rechtspflege wird im ganzen Umfange des Königreichs im Namen des Königs verwaltet.

Art. 163. Es soll für das ganze Königreich ein allgemeines Gesetzbuch über das Civil-, Criminal- und Handels-Recht, über die Einrichtung der richterlichen Gewalt und über das Verfahren in Civil- und Criminal-Rechtsfällen, eingeführt werden.

Art. 164. Der friedliche Besitz und Genuss seines Eigenthums wird jedem Einwohner garantirt.

Es kann Niemandem dasselbe entzogen werden, als nur für das öffentliche Wohl, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und nach vorheriger gerechter Entschädigung.

Art. 165. Alle Streitigkeiten, welche Eigenthum oder die daraus herfliessenden Rechte, Schulden oder überhaupt Privatrechte zum Gegenstande haben, gehören ausschliesslich vor die Gerichtsbarkeit der Tribunale.

Art. 166. Die richterliche Gewalt kann nur durch Tribunale ausgeübt werden, die durch das Grundgesetz oder in Folge desselben eingeführt sind.

Art. 167. Niemand kann wider seinen Willen dem Richter, den ihm das Gesetz anweiset, entzogen werden.

Art. 168. Niemand darf, ausser wenn er auf der That ertappt wird, anders als in Folge einer Verordnung des Richters verhaftet werden, welche die Gründe der Verhaftung enthalten, und dem Verhafteten, entweder im Augenblicke der Verhaftung, oder unmittelbar nacher, zugestellt werden muss.

Das Gesetz bestimmt die Form dieser Verordnung und die Frist, binnen welcher alle Angeklagten müssen vernommen werden.

Art. 169. Wenn unter ausserordentlichen Umständen die öffentliche Obrigkeit einen Einwohner des Königreichs verhaften lässt; so muss derjenige, auf dessen Befehl die Verhaftung geschehen ist, binnen vier und zwanzig Stunden dem Richter des Orts davon Kenntniss geben, und ihm spätestens binnen drei Tagen die verhaftete Person ausliefern.

Die Criminal-Gerichte sind verpflichtet, jedes in dem Umkreise seiner Gerichtsbarkeit, über die Erfüllung dieser Bestimmung zu wachen.

Art. 170. Niemand darf die Wohnung eines Andern, gegen dessen Willen, betreten; es sei denn, dass dies auf Befehl eines Beamten, welchen das Gesetz in dieser Beziehung für competent erklärt hat, und mit Befolgung der gesetzlichen Formen geschehe.

Art. 171. Für kein Verbrechen darf die Strafe der Confiscation der Güter statt finden.

Art. 172. Jedes Criminal-Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, muss das Verbrechen mit allen Umständen, die es begleiten, anzeigen, und die Artikel des Gesetzes, welches die Strafe darüber verhängt, enthalten.

Art. 173. Alle Urtheile über bürgerliche Streitigkeiten müssen die Gründe des Urtheils enthalten.

Art. 174. Alle Urtheile müssen in öffentlicher Sitzung ausgesprochen werden.

## Zweite Abtheilung.

### *Von dem hohen Rathe und den Tribunalen.*

Art. 175. Es besteht für das ganze Königreich ein oberster Gerichtshof, welcher den Namen: „hoher Rath der Niederlande“ führt.

Die Mitglieder desselben werden so viel als möglich aus allen Provinzen erwählt.

Art. 176. Der hohe Rath unterrichtet die zweite Kammer der General-Staaten davon, wenn eine Stelle in seiner Mitte erledigt wird.

Der König ernennt zu derselben aus einer Liste von drei Mitgliedern, die ihm diese Kammer überreicht.

Er ernennt den Präsidenten des hohen Raths aus den Mitgliedern desselben.

Er ernennt den General-Procurator.

Art. 177. Die Mitglieder der General-Staaten, die Chefs der Departements der allgemeinen Verwaltung, die Staatsräthe und die Commissarien des Königs in den Provinzen werden von dem hohen Rathe wegen aller Vergehen, die sie während der Dauer ihrer Functionen begangen haben, gerichtet.

Wegen Vergehen, die sie in der Ausübung ihrer Functionen begangen haben, können sie nicht eher verfolgt werden, bis die General-Staaten die Verfolgung autorisirt haben.

Art. 178. Das Gesetz bestimmt die übrigen Beamten, welche von dem hohen Rathe während der Dauer der Ausübung ihrer Functionen wegen Verbrechen gerichtet werden.

Art. 179. Klagen gegen den König, die Mitglieder seines Hauses und gegen den Staat können nur vor dem hohen Rathe geführt, ausgenommen die Realklagen, welche vor den gewöhnlichen Richter gebracht werden.

Art. 180. Der hohe Rath wacht über die Verwaltung der Rechtspflege in dem ganzen Umfange des Königreichs; er wacht darüber, dass alle Gerichtshöfe und Tribunale die Gesetze gerecht anwenden. Er vernichtet die Beschlüsse und Urtheile, welche jenen zuwiderlaufen; alles dies in Folge der Befugnisse, welche ihm das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren verleiht.

Art. 181. Die Berufung in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze in erster Instanz durch die Provinzial-Gerichtshöfe gerichtet worden, wird vor den hohen Rath gebracht.

Art. 182. Es giebt einen Gerichtshof für eine oder mehrere Provinzen.

Der König ernennt zu den erledigten Stellen desselben aus einer dreifachen Liste von Personen, die ihm durch die Provinzial-Stände überreicht wird.

Er ernennt die Präsidenten der Gerichstshöfe aus ihren Mitgliedern.

Er ernennt die General-Procuratoren.

Art. 183. Die Criminal-Gerichtsbarkeit wird ausschliesslich durch die Provinzial-Gerichtshöfe und andere Criminal-Tribunale, deren Einrichtung nöthig erachtet wird, verwaltet.

Art. 184. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit ist den Provinzial-Gerichtshöfen und den Civil-Tribunalen anvertraut.

Art. 185. Die Einrichtung der Provinzial-Gerichtshöfe, der Civil- und Criminal-Tribunale, ihre Benennung, der Umkreis ihrer Gerichtsbarkeit, ihre Befugnisse, die der General-Procuratoren und andern Procuraturbeamten, werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 186. Die Mitglieder des hohen Raths, der Provinzial-Gerichtshöfe und der Criminal-Tribunale, so wie die General-Procuratoren und andere Procuraturbeamten bei diesen Gerichtshöfen und Tribunalen, werden auf Lebenszeit ernannt.

Die Dauer der Functionen der andern Richter und Procuraturbeamten wird durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 187. Das Gesetz bestimmt die Weise, alle Streitigkeiten und Uebertretungen in Steuerangelegenheiten zu entscheiden.

Art. 188. Ein Kriegsrath und ein oberster militärischer Gerichtshof richtet über alle von Land- oder Seesoldaten ohne Ausnahme begangenen Verbrechen.

Dieser Gerichtshof wird aus einer gleichen Anzahl von Rechtsgelehrten

und Land- und Seeofficieren bestehen, die vom Könige auf Lebenszeit ernannt werden.

Ein Rechtsgelehrter muss immer in demselben den Vorsitz führen.

Art. 189. Die ordentlichen Tribunale entscheiden über alle gegen einen Militär gerichtete Civilklagen.

## Sechstes Capitel.

### *Von dem Gottesdienste.*

Art. 190. Die vollkommene Freiheit aller religiösen Meinungen wird Jedermann garantirt.

Art. 191. Allen religiösen Gemeinschaften, welche in dem Königreiche bestehen, ist gleicher Schutz verliehen.

Art. 192. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied ihres religiösen Glaubens, geniessen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und haben gleichen Anspruch auf alle Würden und Aemter.

Art. 193. Kein Gottesdienst darf in seiner öffentlichen Ausübung verhindert werden, ausser wenn er die Ordnung und öffentliche Ruhe stören könnte.

Art. 194. Alle Gehalte, Pensionen oder andere Einkommen, von welcher Art sie sein mögen, welche die verschiedenen Gottesdienste und ihre Geistlichen gegenwärtig geniessen, sind ihnen garantirt.

Denjenigen Geistlichen, welche noch keinen Gehalt haben, kann ein solcher verliehen, und andern, deren Gehalt unzureichend ist, derselbe erhöht werden.

Art. 195. Der König wacht darüber, dass die für den Gottesdienst bewilligten Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze ausbezahlt werden, zu keinem andern Zwecke verwandt werden, als wofür sie ansdrücklich bestimmt sind.

Art. 196. Der König wacht darüber, dass kein Gottesdienst in der freien Ausübung, die ihm das Grundgesetz zusichert, gestört werde.

Er wacht ferner darüber, dass jeder Gottesdienst sich innerhalb der Gränzen des Gehorsams halte, den er den Gesetzen des Staats schuldig ist.

## Siebentes Capitel.

### *Von den Finanzen.*

Art. 197. Es darf ohne ein Gesetz keine Auflage zum Behuf des öffentlichen Schatzes erhoben werden.

Art. 198. Es dürfen keine Steuerprivilegien ertheilt werden.

Art. 199. Jedes Jahr muss in dem Interesse der Staatsgläubiger die öffentliche Schuld in Ueberlegung gezogen werden.

Art. 200. Das Gesetz ordnet das Gewicht und den Gehalt der Münzen; es bestimmt den Werth derselben.

Art. 201. Ein Collegium, unter dem Namen „Räthe und Generalmeister der Münzen“, leitet und besorgt alles, was die Münzen betrifft, indem es sich nach den Instructionen richtet, die ihm das Gesetz vorschreibt.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen dieses Collegiums aus einer dreifachen Personenliste, die ihm von der zweiten Kammer der General-Staaten überreicht wird.

Art. 202. Es soll für das ganze Königreich eine Rechnungskammer bestehen, welche mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der Departements der allgemeinen Verwaltung, so wie überhaupt aller Rechnungspflichtigen des Staats, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Instructionen, beauftragt ist.

Die Mitglieder der Rechnungskammer sollen so viel als möglich aus allen Provinzen gewählt werden.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen aus einer dreifachen Personenliste, die ihm die zweite Kammer der General-Staaten überreicht.

## Achtes Capitel.

### *Von der Vertheidigung des Staats.*

Art. 203. Nach den alten Gewohnheiten, nach dem Geiste der Pacification von Gent und nach den Grundsätzen der Union von Utrecht, ist es eine der ersten Pflichten eines Unterthans des Königreichs, für die Erhaltung der Unabhängigkeit und für die Vertheidigung des Grundgebiets des Staats die Waffen zu tragen.

Art. 204. Der König sorgt dafür, dass zu allen Zeiten eine zureichende Land- und Seemacht, durch freiwillige Anwerbung von Eingebornen oder Ausländern, beständig unterhalten werde, um in oder ausser Europa, je nachdem es die Umstände erfordern, zu dienen.

Art. 205. Fremde Truppen dürfen nur nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen des Königs mit den General-Staaten zum Dienst des Königreichs angeworben werden. Die Capitulationen, die der König in dieser Beziehung macht, theilt er, sobald als möglich, den General-Staaten mit.

Art. 206. Unabhängig von der stehenden Land- und Seemacht wird eine Nationalmiliz bestehen, die in Friedenszeiten jährlich um ein Fünftheil entlassen wird.

Art. 207. Diese Miliz wird so viel als möglich aus Freiwilligen angeworben, so wie das Gesetz es vorschreibt.

Ist die Zahl der Freiwilligen nicht zureichend; so wird sie durch das Loos ergänzt. Alle am 1. Januar jeden Jahres noch nicht verheirathete Männer, die neunzehn Jahre alt sind, aber ihr drei und zwanzigstes Jahr noch nicht vollendet haben, nehmen an dieser Ziehung durchs Loos Antheil. Die, welche ihren Abschied erhalten haben, können unter keinem Vorwande zu keinem andern Dienste mehr berufen werden, als zu dem der Communalgarde, wovon nachher gesprochen werden wird.

Art. 208. In gewöhnlichen Zeiten kommt die Miliz jährlich einen Monat zusammen, um sich in den Waffen zu üben. Der König kann jedoch, wenn das Interesse des Staats es erfordert, ein Viertel der Miliz zusammen behalten.

Art. 209. Im Falle eines Krieges oder unter andern ausserordentlichen Umständen, kann der König jedoch die ganze Miliz zusammenberufen und beisammen halten. Sind die General-Staaten nicht versammelt; so beruft er sie zu gleicher Zeit: er macht sie alsdann mit dem Stande der Dinge bekannt, und vereinigt sich mit ihnen über die ferneren Massregeln.

Art. 210. In keinem Falle darf die Miliz in den Colonien gebraucht werden.

Art. 211. Die Miliz darf, ohne die besondere Zustimmung der General-Staaten, nicht über die Gränzen des Reichs hinausgeführt werden, es sei denn

augenblicklich dringende Gefahr vorhanden, oder wenn bei Garnisonsveränderungen die nächste Marschroute über fremdes Gebiet führt. In diesen beiden Fällen giebt der König den General-Staaten in der möglich kürzesten Frist Kenntniss von den Befehlen, die er ertheilt hat.

Art. 212. Alle Kosten für die Armee des Staats werden aus dem öffentlichen Schatze entrichtet.

Die Einquartierung und der Unterhalt der Soldaten, die Transporte und Lieferungen, von welcher Art sie sein mögen, die die Truppen des Königs oder die Festungen erhalten, dürfen nicht zur Last eines oder mehrerer Einwohner oder Gemeinden gelegt werden. Wenn unter unvorhergesehenen Umständen ähnliche Leistungen von Einzelnen oder von Gemeinden gethan worden sind; so muss der Staat dieses berechnen, und ihnen eine Entschädigung nach dem durch die Reglements festgesetzten Tarif entrichten.

Art. 213. In allen Landgemeinden, deren Bevölkerung 2500 Seelen oder mehr beträgt, sollen, wie früher, Communalgarden (Schutterijen, Bürgerwehr) errichtet werden, welche die öffentliche Ruhe aufrecht erhalten; sie dürfen im Falle eines Krieges gebraucht werden, um die Angriffe des Feindes zurückzuschlagen.

In den andern Gemeinden soll es Communalgarden geben, welche in Friedenszeiten ausser Activität sind, im Falle eines Krieges aber sich als Landsturm mit den übrigen Communalgarden zur Vertheidigung des Landes vereinigen.

Art. 214. Ein Gesetz soll die Bestimmungen feststellen, welche der König für die Organisation der Miliz, die Anzahl der Mitglieder derselben, die Communalgarde und den Landsturm nöthig erachtet.

## Neuntes Capitel.

### *Von der Verwaltung der Brücken, Chausseen und Gewässer.*

Art. 215. Der König hat die Oberaufsicht über alle Wasserarbeiten, Brücken und Chausseen, ohne Unterschied, ob die Kosten derselben aus dem öffentlichen Schatze, oder auf andere Weise gedeckt werden.

Art. 216. Der König lässt die allgemeine Verwaltung der Brücken, Chausseen und Gewässer ausüben, wie es ihm am besten dünkt.

Art. 217. Unabhängig von der Oberaufsicht, welche der König der allgemeinen Verwaltung über die Werke, welche auf Kosten der Collegien, Gemeinden und Privatpersonen unterhalten werden, ertheilen kann, ist diese Verwaltung, nach den ihr vom Könige gegebenen Instructionen, auch mit der Besorgung aller Wasserarbeiten an Seehäfen, Rheden, Dünen, Dämmen, Schleusen und andern Werken, so wie der Brücken und Chausseen, deren Bau ganz oder theilweise auf Kosten des öffentlichen Schatzes geschieht, beauftragt.

Art. 218. Wenn unter den am Ende des vorigen Artikels aufgezählten Werken einige sind, deren Verwaltung entweder aus einem weniger allgemeinen Interesse, als aus Gründen der Nützlichkeit und Passlichkeit, den Provinzial-Ständen anvertraut werden kann; so soll ihnen dieselbe entweder ausschliesslich, oder in Verbindung mit der Generalverwaltung übertragen werden.

Art. 219. Der König bestimmt, nachdem er die Provinzial-Stände darüber vernommen und auf den Bericht des Staatsraths, welche Arbeiten der Verwaltung der Stände zu überlassen sind, und giebt zu gleicher Zeit die Art an, die Kosten ihrer Unterhaltung zu decken.

Art. 220. Wenn Dämme, Schleusen oder andere Wasserwerke, die dazu

bestimmt sind, die Gewässer im Meer- und Flussbette zurückzuhalten, auf Kosten von Collegien, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten oder von ihnen geleitet werden; so hat die Generalverwaltung die unmittelbare Aufsicht über diese Arbeiten. Sie sorgt dafür, dass der Bau oder die Wiederherstellung derselben dem allgemeinen Interesse nicht schade; sie giebt den Collegien, Gemeinden und Privatpersonen alle in dieser Beziehung nöthige Instructionen.

Der König kann auch den Provinzial-Ständen die unmittelbare Aufsicht über diese Werke aus Gründen der Nützlichkeit oder Passlichkeit verleihen.

Art. 221. Die Provinzial-Stände haben die Aufsicht über alle im vorigen Artikel nicht begriffenen Wasserwerke, so wie über alle Canäle, Schifffahrt, Seen, Gewässer, Brücken und Chausseen, welche auf Kosten von Collegien, Gemeinden oder Privatpersonen gehen. Sie wachen darüber, dass diese Arbeiten gut und gehörig gebaut und unterhalten werden.

Art. 222. Die Stände haben die Aufsicht über alle Collegien, welche den Namen führen: „Hoogheemraadschappen, Heemraadschappen, Wateringen, Waterschappen," über alle Verwaltungen von Deichen oder Poldern, unter welchen Namen diese auch in ihrer Provinz bestehen, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des Art. 220. über die Befugnisse der Generalverwaltung in Beziehung auf diejenigen Werke, welche dazu dienen, die Gewässer in dem Meer- und Flussbette zurückzuhalten.

Die gehörigen Orts gut geheissenen Reglements dieser Collegien, welche als Grundlage ihrer Institution dienen, können von den Ständen mit Genehmigung des Königs verändert werden. Die Collegien schlagen die Veränderungen vor, welche der Nutzen der Betheiligten erheischt.

Die Stände überlassen dem Könige die Ernennung oder den Vorschlag zu den vacanten Stellen in diesen Collegien.

Art. 223. Die Stände haben in ihrer Provinz die Aufsicht über die Ausgrabung der Torfgruben, Stein- und Kohlenbrüche und andere Minen und Bergwerke, so wie über alle Wässerungen, Verdeichungen und Austrocknungen.

Der König kann aus Gründen der allgemeinen oder grösseren Nützlichkeit dieser Werke die Aufsicht über dieselben der Generalverwaltung der Brücken, Chausseen und Wasserleitungen übertragen.

Art. 224. Wenn in Zukunft für einige der in diesem Capitel begriffenen Arbeiten Geldhülfen aus dem Staatsschatz bewilligt werden, so soll zu gleicher Zeit die Art der Verwaltung und Aufsicht über dieselbe festgestellt werden.

Art. 225. Die Wege-, Brücken- und Schleusengelder sollen zur Unterhaltung und Ausbesserung der Chausseen, Brücken, Canäle und schiffbaren Flüsse verwendet werden. Ist ein Ueberschuss vorhanden, so bleibt derselbe für Ausgaben derselben Art, in derselben Provinz aufbewahrt, mit einziger Ausnahme derjenigen Gelder, welche auf den grossen Communicationen des Königreichs erhoben worden; der Ueberschuss der letztern kann überall, wo der König es verordnet, zu denselben Zwecken benutzt werden.

## Zehntes Capitel.

### *Von dem öffentlichen Unterricht und den Wohlthätigkeitsanstalten.*

Art. 226. Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Fürsorge der Regierung. Der König lässt jährlich den General-Staaten

Rechenschaft ablegen über den Zustand der oberen, mittlern und unteren Schulen.

Art. 227. Da die Presse das geeignetste Mittel ist, Kenntnisse und Aufklärung zu verbreiten, so kann sich Jeder, ohne vorherige Erlaubniss, derselben bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen.

Jedoch sind Verfasser, Drucker, Herausgeber und Vertheiler für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Gesellschaft oder Einzelner verletzen.

Art. 228. Als ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit werden der Fürsorge der Regierung anvertraut die Verwaltung der Wohlthätigkeit und die Erziehung armer Kinder. Auch hierüber soll jährlich den General-Staaten Rechenschaft abgelegt werden.

## Eilftes Kapitel.

### *Ueber Veränderungen und Zusätze.*

Art. 229. Wenn durch Erfahrung Veränderungen und Zusätze zu dem Grundgesetze nöthig werden sollten, so muss ein Gesetz, zu gleicher Zeit, wenn es diese Nothwendigkeit ausspricht, diese Veränderungen mit Bestimmtheit angeben.

Art. 230. Dieses Gesetz wird den Provinzial-Ständen zugeschickt. Diese wählen dann in dem Zeitraume, welchen jenes festsetzt, eine gleiche Anzahl ausserordentlicher Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern der General-Staaten, und zwar auf dieselbe Weise, wie die letztern gewählt werden.

Art. 231. Wenn in Folge der Artikel 27., 44. und 46. des Grundgesetzes die zweite Kammer der General-Staaten sich in doppelter Anzahl versammelt, so geschieht die Ernennung durch die Provinzial-Stände, welche von den die königliche Gewalt ausübenden Beamten zusammen berufen worden.

Art. 232. Die zweite Kammer der General-Staaten kann keinen Beschluss über eine Veränderung oder einen Zusatz zu dem Grundgesetz fassen, wenn nicht zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen gefasst.

Alle für die Abfassung eines Gesetzes vorgeschriebene Regeln müssen pünktlich befolgt werden.

Art. 233. Während einer Regentschaft darf keine Veränderung mit dem Grundgesetze oder mit der Thronfolge vorgenommen werden.

Art. 234. Die Veränderungen und Zusätze zu dem Grundgesetze werden demselben angehängt und feierlich bekannt gemacht.

### Ergänzende Artikel.

Art. 1. Der König ist autorisirt, alle Maassregeln zu ergreifen, um in der nach den Umständen möglichst kürzesten Frist das vorstehende Grundgesetz in allen seinen Theilen und regelmässig in Ausübung zu bringen. Er hat zu dem Ende die Ernennung zu allen Aemtern und Behörden, wie auch immer die Art der Ernennung durch das Grundgesetz vorgezeichnet ist.

Art. 2. Alle Obrigkeiten bleiben in ihren Stellen und alle Gesetze in Kraft, bis darüber anderweitig verfügt worden ist.

Art. 3. Der erste Austritt der Mitglieder der zweiten Kammer der General-Staaten findet am dritten Montage im October 1817 statt.

Das neue Königreich erhielt bald nach der Annahme der Verfassung noch einen Zuwachs des Territoriums an der Belgischen Gränze, indem durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 *) als das Resultat der abermaligen Ueberwältigung Frankreichs unter Napoleon, noch die Reste der vormaligen Oesterreichischen Niederlande von Frankreich herausgegeben werden mussten. Es war ein an Mineralproducten ergiebiger Landstrich zwischen Hennegau und Namur in den Ardennen mit den Festungen Marienburg und Philippeville, und ausserdem erlangte der König der Niederlande die Souveränetät über das unter der Mediatherrschaft des Fürsten von Rohan-Monthazon stehende Herzogthum Bouillon zwischen dem Grossherzogthum Luxemburg und der Champagne.

Die innere Missstimmung des Volkes nahm indess bald einen entschiedeneren Charakter an, und zwar in doppelter Richtung, in der nationalen und confessionellen. In der nationalen Richtung wurde die gegenseitige Erbitterung der Belgier und Holländer dadurch besonders genährt, dass jene, in ihrer Bevölkerung um eine Million stärker als diese (— das Verhältniss war im Jahre 1816 3,210,700 Belgier gegen 2,016,157 Holländer —), bei der höheren Verwaltung, namentlich aber in den diplomatischen und militärischen Verhältnissen, sowie in den Ministerial-Departements sich zu wenig berücksichtigt fanden, dass kaum ein Fünftel dieser Beamten aus den Belgiern gewählt wurde. Die confessionellen Streitigkeiten wurden bei dem starren Fanatismus des Klerus in den südlichen Provinzen von Jahr zu Jahr mehr ausgedehnt, indem auch die entschiedensten Reformen und Unterstützungen von Seiten der Regierung verdächtigt und zur Aufreizung gegen den König und das Ministerium bei allen Gelegenheiten gemissbraucht wurden. So geschah es, dass der Bischof von Gent, gestützt auf eine Note des Cardinal Consalvi vom 19. März 1816, den Pfarrern seiner Kirchspiele untersagte, denjenigen Absolution zu ertheilen, welche dem Könige und dieser religionsfeindlichen Verfassung den Eid der Treue geschworen hatten. In den General-Staaten, welche in jährlichem Wechsel zu Brüssel und im Haag gehalten wurden, sah man die gehässigste Opposition von der Mehrzahl der Belgischen Mitglieder geführt, die eine um so grössere Unterstützung fand, als gleich in dem ersten Jahre in Brüssel (1816) ein Belgier zum Präsidenten gewählt, und im zweiten Jahre (1817) im Haag eben so

---

*) *Der Friedensvertrag ist abgedruckt bei* ***Martens*** *Recueil etc.* ***Supplement****, vol. II., pg.* 682—90; *der betreffende Artikel ist Nr. I, pg.* 685. *Dazu gehört der Vertrag zwischen dem Könige der Niederlande und Preussen über die Ausgleichung der Gränzen vom* 26. *Juni* 1816 *bei* ***Martens*** *a. a. O. Supplem. vol. III. pg.* 26—44.

der Präsident und sogar auch der Vicepräsident aus den Reihen der Belgischen Mitglieder genommen wurden. Der Bischof von Gent (Fürst v. Broglio) setzte seine Angriffe gegen die Verfassung immer kecker fort; in seiner Schrift Jugement doctrinal erklärte er, „wenn die Verfassung allen christlichen Confessionen gleichen Schutz verspräche, so heisse das, dass man den Irrthum eben so wie die Wahrheit schützen wolle“; „und eine Verfassung als ein heiliges Gesetz zu beschwören, wenn dieselbe einem Souverain, der sich nicht zur Katholischen Religion bekennt, das Recht der höchsten Aufsicht über den Religionsunterricht zusteht, heisst das heiligste Recht der Katholischen Kirche verrathen“. Der Process gegen den Bischof, seine Flucht nach Frankreich, seine Verurtheilung vor den Assisen zu Brüssel in contumaciam, so wie dessen Aufrechthaltung durch den päpstlichen Hof und das Domcapitel zu Gent, steigerten die allgemeine Gährung ausserordentlich in den Jahren 1817 und 1818, und wiesen schon damals auf einen immer jäher werdenden Bruch zwischen den beiden Haupttheilen des noch nicht befestigten Staatsverbandes hin, der nur in der ernst sich bewährenden Vermittelung der Regierung verzögert, aber nicht geheilt werden konnte. Dazu kamen von Niederländischer Seite die Anforderungen auf erhöhte financielle Leistungen (besonders wegen der Staatsschulden und des Wasserstaates [Marine und Wasserbau]), auf Veränderungen in dem stehenden Heere und der Nationalmiliz, die bei den Belgiern missliebig waren, Beschränkungen der freien Presse, um sich vor den nichts schonenden Angriffen des Ultramontanismus sicher zu stellen; während die Vortheile, welche für die Belgier aus dem durch die Verbindung mit Holland erweiterten Handelsverkehre und aus der allgemeinsten Theilnahme an dem Seehandel für ihren noch mehr aufblühenden Ackerbau und Bergbau, sowie für die bedeutsamsten Zweige ihrer technischen Industrie hervorgingen, mit gleichgültigen Augen nur als ein nothwendiges Ergebniss des wiederhergestellten Friedens angesehen wurden. Eine neue widerwärtige Aufregung, die sicher von der Regierung hätte vermieden werden sollen, brachte der königliche Erlass vom 15. September 1819, nach welchem der Gebrauch der Französischen Sprache in den südlichen Provinzen des Königreichs möglichst beschränkt werden und die Flamländisch-Holländische Sprache vom 1. Januar 1823 als die einzige gesetzliche gelten sollte. Dieser Angriff auf die Nationalität, welcher allerdings unter der zwanzigjährigen Französischen Herrschaft ein stark Französirter Charakter aufgeprägt war, konnte sehr geschickt von dem Katholischen Klerus benutzt werden, um ihn mit den immer grösser werdenden Gefahren für seine Kirche zu verbinden, und jede Classe des Volks zur ge-

meinschaftlichen Vertheidigung der bedrohten Rechte aufzurufen und seinen besonderen Zwecken unterwürfig zu machen. Es konnte daher leicht erklärt werden, dass durch die Belgischen Abgeordneten die von der Regierung vorgelegten Entwürfe über das verfassungsmässige zehnjährige Budget, über die Bürgergarden verworfen wurden, und dass es späterhin als ein glücklich über die Schwäche der Regierung errungener Sieg gepriesen wurde, wenn diese solche Gesetze vollständig zurückzog oder in ganz umgestalteter Form von neuem vorzulegen versuchte. Auch die Verfügung in Bezug auf den Gebrauch der Holländischen Sprache wurde gemildert, nur sollte nach der neuen Anordnung vom 26. October 1822 in den Lehranstalten und bei öffentlichen Verhandlungen die Nationalsprache (Holländische odee Flämische) ausschliesslich gebraucht werden.

Die mit jedem Jahre vergrösserte Spaltung zwischen den Repräsentanten der nördlichen und südlichen Provinzen wurde 1821 durch zwei Ereignisse noch stärker vergrössert und die Wurzeln der unversöhnlichsten Zwietracht wurden dadurch recht offen der allgemeinsten Betrachtung zur Schau gestellt. Das eine financieller Natur dient zugleich als Maassstab für die Beurtheilung der gegenseitigen politischen Stärke und materiellen Entwickelung in den beiden Theilen des Niederländischen Staates. Bei einer Veränderung der indirecten Steuern verlangten die Holländischen Abgeordneten Begünstigung eines freieren Handelssystemes und das Aufgeben einiger Zölle auf die Einfuhr bestimmter Fabrikate. Die Belgischen Abgeordneten waren auf das Lebhafteste dagegen, indem sie diese Zölle als einen wesentlich nothwendigen Schutzzoll für ihre einheimischen Fabriken betrachteten. Bei der Abstimmung standen anfänglich 55 Mitglieder auf jeder Seite, da gingen zwei Belgische Mitglieder zu den Holländischen über, das Finanzsystem der letztern siegte, aber in ganz Belgien erscholl ein gewaltiges Geschrei über den Verrath des Landes, über das Hinopfern der Interessen Belgiens für die Holländer. Das zweite Ereigniss war eben so ernster Natur und griff fast noch mehr in das innere Leben Belgiens ein. Der nach Frankreich entflohene Bischof von Gent war dort am 19. Juli 1821 verstorben und die Regierung hoffte nun zuversichtlich, die mehrjährigen Streitigkeiten mit dem Domcapitel von Gent und den davon abhängenden Provinzen leichter zu beseitigen. Aber gerade seit dieser Zeit galt der im Asyl verstorbene Bischof noch höher, er wurde als Märtyrer für die gerechteste und heiligste Sache dem Volke vorgestellt, und dies noch mehr als vorher zu dem entschiedensten Widerstande gegen die Maassregeln der Regierung in den kirchlichen und damit nahe verwandten Angelegenheiten entflammt, zumal für die Begünstigung

solcher Widersetzlichkeit der sichere Beifall des Papstes und der gesammten Katholischen Kirche in Aussicht gestellt werden konnte. Dies machte sich durch auffällige Manifestationen überall kund, und die folgenden Jahre 1822 bis 1825 geben dafür die trübsten Beispiele. Solche Schonungslosigkeit von der Seite des grössten Theils des Katholischen Klerus trieb auf der andern Seite auch die Regierung wieder zu härteren Schritten. Im Mai 1825 erfolgte die königliche Verordnung, dass in Zukunft keine Schule ohne Bewilligung der Regierung errichtet werden sollte, dass die Regierung allein die Lehrer ernennen würde, und dass alle ohne Autorisation der Regierung eröffnete Schulen mit dem 1. October 1825 geschlossen werden sollten. Ein zweiter königlicher Befehl aus derselben Zeit ordnete die Errichtung eines philosophischen Collegiums zu Löwen an für die zum geistlichen Stande bestimmten Katholiken, worauf der Bischof von Namur erklärte, dass er die in diesem Collegium ausgebildeteten jungen Leute niemals in seiner Diöcese zu Geistlichen ordiniren lassen werde: der erste Geistliche des Landes, der Erzbischof von Mecheln, stimmte, obschon er zum Curator des neuen Collegiums von der Regierung ernannt war, solchem feindlichen Auftreten seines Suffraganbischofes vollständig bei. Endlich ein dritter Erlass vom 22. August 1825 verbot die Anstellung der Niederländer und Belgier, welche nach dem 1. October 1825 auf einer ausländischen Lehranstalt philosophische oder theologische Studien getrieben, in irgend einem Amte, namentlich aber in einem geistlichen, um endlich, wie es hiess, die jungen Leute der Gefahr zu entziehen, auf ausländischen Lehranstalten Grundsätze in sich aufzunehmen, die dem wahrhaften Interesse des Vaterlandes entgegen streben.

Diese traurigen Zustände des inneren Zerfallens der Niederländischen Monarchie verbesserten sich keineswegs durch die Nachgiebigkeit des Königs Wilhelm I. bei dem Abschlusse *) des Concordates mit der Römischen Curie vom 18. Juni 1827, welches der König gegen den Rath seines Ministeriums am 25. Juli 1827 zu Brüssel bestätigte. Die gehoffte Aussöhnung der Katholiken mit der Regierung ging im geraden Gegentheile in noch verstärkteren Hass über, weil das Concordat keiner Parthei im Lande genügte, und die Majorität der und General-Staaten in demselben eine Ueberschreitung des Art. 194. des Grundgesetzes erkennen wollte, da die Regierung nicht zur Dotirung der bischöflichen Seminarien und Dom-Capitel berechtigt gewesen, indem sie nur die Befugniss habe, den Religionslehrern der verschiedenen

---

*) *Zu Rom; von Niederländischer Seite verhandelte Graf de Celles, von päpstlicher der Cardinal Capellari, der nachmalige Papst Gregor XVI.*

Confessionen neue Gehalte oder Gehaltszulagen zu bewilligen. Die von dem Ministerium unterstützten Journale betheiligten sich selbst bei den Angriffen auf das Concordat und reizten nur um so mehr noch zu grösserer Bitterkeit in den Repliken der Belgier. Die Parthei des Klerus wurde inzwischen immer stärker, namentlich fühlte der hohe und niedere Adel sich stets gegen den Niederländischen bei der Verwaltung zurückgesetzt, und vermehrte nun blindlings gegen seine eigenen geistigen und materiellen Interessen die Reihen der ultramontanen Oppositionsmänner. Doch konnten sie die Vollziehung des Concordats nicht zu Stande bringen, und neue Unterhandlungen mussten zu Rom in Gang gebracht werden, die nur gleichzeitig eine erhöhtere Spannung und gegenseitige Ueberwachung bei beiden Partheien im Lande hervorriefen. Die Excesse der Presse im Jahre 1828, die pöbelhaftesten Angriffe gegen die Person des Königs hatten die Zahl der Press-Processe vervielfacht, aber auch nach den Forderungen der Niederländer, die das Ministerium darin unterstützten, eine Verschärfung der Pressgesetze als nothwendig gezeigt. Die den General-Staaten vorgelegten Entwürfe (November 1828) erregten einen Adressen- und Petitions-Sturm gegen dieselben in den Belgischen Provinzen (December 1828 — Februar 1829). Eine gleiche Verschiedenheit der Ansichten zeigte sich bei den Vorlagen über das Insitut der Geschwornengerichte, mindestens bei den Pressvergehen; von den Holländern entschieden gemissbilligt, als ein nicht dem Volkscharakter angemessenes Institut, fand es nicht minder entschieden auf der Belgischen Seite die wärmste Unterstützung, und daher war seine vorläufige Ablehnung eine neuer Anlass zu vermehrter Unzufriedenheit und stärkerer Anfeindung der Regierung.

In der Botschaft vom 11. December 1829, welche der König nach der Verwerfung des zehnjährigen Budgets und des Gesetzes über die Tilgung der Staatsschulden im Mai d. J. den im October wieder eröffneten General-Staaten bei der neuen Einbringung des zehnjährigen Budgets zusandte, heisst es bereits: „Dem Staate droht eine gewaltsame Bewegung, ich werde nichts versäumen, ihr zuvor zu kommen und sie im Nothfalle unterdrücken. Ihr wollt die Wohlfahrt eures Vaterlandes, es ist der einzige Zweck aller meiner Bemühungen. Ich höre von Beschwerden reden, ich habe sie sorgfältig untersucht und werde mich fortwährend mit ihnen beschäftigen. Unter ihnen sind viele, welche ich abgestellt habe, andere, welche meine Ueberzeugung mich nöthigt, als ungegründet abzuweisen und noch andere, welche der Gegenstand meiner fernern Aufmerksamkeit sein werden. Ich werde alles bewilligen, was mein Gewissen mir erlauben wird; aber nie wird für die Schmähun-

gen einer ungestümen Wuth, noch für unpassende Forderungen die Zeit kommen, wo ich ihnen werde nachgeben können." *) Und auch nach dieser Botschaft wurde das zehnjährige Budget nur mit 61 gegen 46 Stimmen angenommen, von denen die letzteren fast ohne Ausnahme Belgische Mitglieder waren. Das Jahresbudget oder das der ausserordentlichen Ausgaben erhielt durch ministeriellen Einfluss die Majorität nur von einer einzigen Stimme (54 gegen 53) in der zweiten Kammer der General-Staaten. Die Aufhebung des philosophischen Collegiums zu Löwen am 9. Januar 1830, welche die Regierung mit financiellen Motiven rechtfertigen wollte, erschien ihren Gegnern nur als ein neuer Triumph über die Schwäche der Regierung, welcher den Muth zur Verdoppelung der Angriffe sogar erhöhen musste. Die Entlassung der Belgischen Beamten aus dem Staatsdienste, welche in den General-Staaten gegen die königlichen Vorlagen gestimmt hatten, reizte zur rascheren Erhebung; der Process gegen de Potter, Tielemans, Bartels und Gefährten, welche wegen eines Complotts zur Veränderung der Regierung vor den Gerichtshof zu Brüssel gestellt und am 30. April zur Verbannung auf sieben bis acht Jahre verurtheilt worden, wurde als eine gemeinsame Anklage gegen alle Vertheidiger der Rechte Belgiens ausgebeutet. Im Mai und Juni des Jahres 1830 wurden die General-Staaten mit mehr als 1000 Petitionen (und 300,000 Unterschriften) überschüttet; sie forderten sämmtlich aus einem Tone „Vollziehung des Concordats, gesetzliche Verantwortlichkeit der Minister, Schutz der freien Presse, Freiheit des Unterrichts, freien Gebrauch der Französichen Sprache, definitive Organisation der Gerichte (Geschworene), gleiche Vertheilung der Aemter zwischen Holländern und Belgiern und Publicität des Gemeinde-Budgets." Die General-Staaten wurden am 2. Juni 1830 vor Beendigung ihrer Arbeiten auf Befehl des Königs geschlossen.

Der um wenige Wochen spätere Ausbruch der Juli-Revolution in Frankreich liess alsbald seine Wirkungen in dem durch so viele Bande verknüpften Belgischen Nachbarlande empfinden. Der Bruch mit den Niederlanden war unvermeidlich, wenn nicht durch entschiedene Uebermacht der Sieg auf der Seite der Regierung blieb. Schon am 25. August 1830 brach der Aufstand in Brüssel aus, in dem Verlaufe weniger Tage war er über alle grosse und mittlere Städte der Belgischen Provinzen ausgedehnt. Die Trennung war sogleich entschieden, aber noch nicht die Lossagung von der Dynastie Oranien-Nassau. Man wünschte den Prinzen von Oranien, für den sich früher

---

*) *v. Keverberg, vom Königreich der Niederlande, S.* 366.

schon in Belgien immer eine stärkere Sympathie als für den König, seinen Vater, gezeigt hatte, als unabhängigen Herrscher, aber für immer von Holland abgesondert. Der König schien anfänglich selbst nicht abgeneigt, auf diesen Gang der Entwickelung sich einzulassen. Er berief am 5. September eine ausserordentliche Versammlung der General-Staaten auf den 13. September nach dem Haag zusammen, welche die Beschwerden der Belgier untersuchen und die Frage der Trennung beider Theile lösen sollte, die durch Europæische Verträge und durch das Grundgesetz für immer mit einander vereint worden. Bei der Eröffnung der General-Staaten am 13. September befriedigten aber weder die Rede des Königs, noch das Benehmen des grössten Theils der Holländischen Abgeordneten die ziemlich vollständig angekommenen Belgischen Mitglieder. Schon am zweiten Tage verliess Stassart die Versammlung und kehrte nach Brüssel zurück, ihm folgten bald andere, um in ihrer Heimath die Nachricht zu verbreiten, dass alle gerechte Erwartungen der Belgier an dem Starrsinne der Holländischen Regierung scheitern würden. Lüttich griff bereits am 17. September wieder zu den Waffen, Brüssel folgte am 20. Septbr, und eine provisorische Regierung aus acht Mitgliedern wurde gebildet unter denen Potter und Stassart sich befanden. Der sehr blutige Kampf in und um Brüssel unter der Leitung des zweiten Sohnes des Königs, des Prinzen Friedrich, dauerte vom 21. bis zum 26. Septbr. und endete mit der Zerstörung eines beträchtlichen Theiles der Stadt und dem Rückzuge der königlichen Truppen. Aus den südlich und westlich von der Hauptstadt gelegenen Ortschaften wurden die Holländischen Truppen ohne besonderen Kampf zum Abgange genöthigt, Lüttich, Namur, Verviers waren gleichfalls frei. Nur nördlich von Brüssel in der Entfernung von 4 Meilen hielten sich die königlichen Truppen. König Wilhelm I. zögerte auch jetzt noch durch einen entschiedenen Schritt Belgien für seine Dynastie zu retten; da drängte das stark vergossene Bürgerblut auch das Andenken an den Prinzen von Oranien in den Hintergrund, und machte den Gegnern des Hauses Oranien ein leichteres Spiel, Belgien völlig von demselben zu trennen.

Am 4. October erklärte bereits die provisorische Regierung durch ein Decret aus drei Artikeln: „1) dass die auf gewaltsame Art von Holland losgerissenen Belgischen Provinzen fortan einen unabhängigen Staat bilden würden, 2) dass die provisorische Regierung sich so bald als möglich mit einem Verfassungsentwurfe zu beschäftigen habe, und 3) dass zur Prüfung, Modificirung und definitiven Genehmigung ein National-Congress einzuberufen sei, in welchem alle Interessen der Belgischen Provinzen ihre Vertretung finden

müssten." Zwei Tage später (6. October) setzte die provisorische Regierung eine Verfassungs-Commission wieder aus acht Mitgliedern (darunter van Meenen und van Gerlache) ein, die mit ihr in Gemeinschaft den Entwurf bearbeiten sollte, nöthigenfalls noch mit ausgezeichneten Männern aller Provinzen zu verstärken wäre, und vor Allem zuerst mit der neuen Einrichtung zu den Wahlen für den National-Congress zu beauftragen sei. Nach diesen Schritten war es zu spät, dass der König gleichzeitig (den 4. October) den Prinzen von Oranien zum Regenten Belgiens einsetzte, die Verwaltung der Angelegenheiten in Französischer Sprache zu führen und die Stellen in der Verwaltung nur mit eingeborenen Belgiern zu besetzen befahl. Denn wenn auch aus diesen Maasregeln eine Trennung Belgiens auf friedlichem Wege als möglich erscheinen konnte, so widersprach doch dem dafür geneigten Sinne des Königs sein Aufruf an das Niederländische Volk vom 5. October, welcher nur auf eine gewaltsame Unterwerfung der Belgier hindeutete. Und die späteren Handlungen des Königs, die allerdings unter dem Einflusse stets wiederholter neuer Verletzungen von Seiten der Belgier erfolgten, rechtfertigten die Deutung, welche die provisorische Regierung den letzten königlichen Anordnungen gab. Denn als der Prinz von Oranien, wohl unzweifelhaft mit Ueberschreitung seiner Vollmacht, am 16. October in einer Proclamation die Unabhängigkeit Belgiens anerkannte und sich dem von der provisorischen Regierung ausgesprochenen Grundsatze, der Wahl durch das Volk, unterwarf, fand er weder in Brüssel rechten Glauben, noch eine Genehmigung dieses Schrittes bei seinem Vater. Es wurde vielmehr von dem Könige die Vollmacht des Prinzen von Oranien als Regent von Belgien förmlich am 20. October zurückgenommen, und dadurch das Schicksal Belgiens für die nächste Zukunft bestimmt *), wenn man noch als unmittelbare Folge davon den Ueberfall der Holländer durch die Bevölkerung in Antwerpen (26. October) und des General Chassé's Bestrafung der Stadt durch das fürchterliche Bombardement am 28. October in Betracht zieht **).

Unterdessen hatte der König den General-Staaten im Haag (am 20. October) erklärt, dass, da die grundgesetzliche Gewalt in den

---

*) *Von hier ab geht nun die Geschichte der Verfassung Belgiens ihren selbständigen Gang weiter fort, indem dieser Staat in dieser meiner Sammlung der Verfassungsurkunden unmittelbar auf die Niederlande folgen wird. — Der Prinz von Oranien verliess auf einige Zeit die Niederlande und ging nach England.*

**) *Ausser den grossen Entrepots, die mit Waaren überfüllt waren, brannten über* 200 *Gebäude unter dem unausgesetzten Kugelregen nieder; der Schaden wurde auf* 55,000,000 *Gulden (gegen* 31,600,000 *Thlr. Preuss.) geschätzt. — Dies vertilgte auch den letzten Gedanken auf eine Ausgleichung, selbst bei*

südlichen Provinzen nicht mehr anerkannt wäre, sie sich nur als Vertreter der nördlichen Provinzen betrachten und die südlichen sich selbst überlassen sollten, bis er mit Berathung seiner Bundesgenossen darüber einen Beschluss gefasst habe. Und in der That nahmen schon am 4. November d. J. die Conferenzen der fünf Grossmächte zu London über diese Angelegenheit ihren Anfang. Man war über den Abschluss eines Waffenstillstandes in Belgien, sowie über die Trennung Belgiens von den Niederlanden bald einverstanden, nur erklärte man sich auf das entschiedenste gegen die Einführung einer republikanischen Regierungsform, und wünschte, dass die Wahl des neuen Regenten auf ein Mitglied des Hauses Oranien gelenkt würde. Das letztere wurde bald durch den Beschluss des National-Congresses zu Brüssel vom 24. November vereitelt, nach welchem das Haus Oranien mit 161 Stimmen gegen 28 von der Regentenwahl auf immer (à la perpetuité) ausgeschlossen wurde, und selbst die dissentirenden Mitglieder hatten sich nur gegen den Beschluss à la perpetuité erklärt. Und doch fasste die Londoner Conferenz schon am 20. December den Beschluss, dass Belgien von Holland kategorisch getrennt werden sollte, weil der politische Zweck, zu welchem Belgien mit Holland nach Napoleon's Sturz vereinigt worden, nicht nur völlig unausgeführt geblieben, sondern es jetzt auch klar am Tage liege, dass er wegen der unbesiegbar feindseligen Stimmung der nördlichen und südlichen Provinzen des vereinigt gewesenen Staates nun und nimmermehr erreicht werden könne. Wenn auch König Wilhelm feierlich gegen einen solchen Beschluss protestirte, so wurde der Beschluss der Conferenz noch am 28. Januar 1831 dahin erweitert: Belgien solle fortan als ein völlig unabhängiger Staat für sich bestehen, das Königreich der Niederlande dasjenige Territorium behalten, welches im Jahre 1790 zur vormaligen Republik der vereinigten Niederlande gehörte, Belgien aber das übrige Gebiet umfassen, welches 1815 dem Königreich der vereinigten Niederlande einverleibt worden sei; jedoch solle ausdrücklich das Grossherzogthum Luxemburg dazu nicht gehören, weil solches unter einem anderen Rechtstitel im Besitz des Hauses Nassau sich befinde, auch fortwährend einen Theil des Deutschen Bundes ausmache. Die freie Beschiffung aller schiffbaren Flüsse und Ströme, welche das Holländische und Belgische Gebiet durchfliessen, ward nach Art. 108—117 der Wiener Congressacte ausdrücklich bedungen. Die gegenseitigen Enclaven auf Holländischem und Belgischem Gebiete sollten unter Leitung der fünf

---

*völliger Trennung Belgiens, für einen Oranischen Prinzen; auch die Handels-Rivalität, die schon zum Nachgeben gemahnt hatte, war jetzt auf das bitterste gereizt.*

Grossmächte ausgetauscht werden; Belgien aber solle unter Garantie der Grossmächte einen für immer neutralen Staat bilden und gehalten sein, solche Neutralität auch gegen alle andere Staaten zu beobachten. Diese Grundlage blieb gegen alle späteren Anfechtungen der beiden dabei betheiligten Mächte aufrecht erhalten, sowie die ferneren Beschlüsse der Londoner Conferenz, mit Ausnahme der Luxemburg-Limburger Angelegenheiten, so sehr sie an sich in Bezug auf die Theilungsverhältnisse der Niederländischen Staatsschulden, auf die Theilnahme an dem Handel nach den Niederländischen Colonien, auf die Bestimmung der Verhältnisse des Hafens Antwerpen u. s. w. von politischem Interesse sind, doch den Zweck dieser Sammlung nicht berühren. Das Ultimatum der Conferenz in 18 Artikeln, am 26. Juni abgefasst, wurde zwar von beiden sich befeindenden Staaten nicht angenommen, der neue Feldzug im August 1831 gereichte zum Ruhme des Niederländischen Heeres, aber die Conferenz gebot am 23. August abermals Waffenstillstand und unterzeichnete einen Friedensvertrag in 24 Artikeln am 15. October, indem sie zugleich erklärte, sich aller ihr zu Gebote stehenden Mittel bedienen zu wollen, um denselben aufrecht zu erhalten und jeden neuen Ausbruch des Kampfes auf Belgischem oder Niederländischem Gebiete zu verhindern. Die Belgische Abgeordneten-Kammer nahm am 1. November die 24 Artikel mit 59 gegen 38 Stimmen an, und darauf folgte am 15. November der Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen dem König Leopold von Belgien und den fünf Grossmächten. Der König der Niederlande zog aber seine Zustimmung zu dem Vertrage noch mehrere Jahre mit der hartnäckigsten Entschlossenheit hin, in der ihn eine fast beispiellose Aufopferungstreue des Niederländischen Volks unterstützte. Erst als am 27. October 1832 ein Bundesvertrag zwischen Frankreich und Grossbritanien abgeschlossen wurde, Holland mit Gewalt der Waffen zu Lande und zur See zur Annahme der 24 Artikel zu zwingen, erst als die Holländischen Küsten von den Schiffen dieser beiden Mächte blokirt und der Seehandel gehemmt wurde, und nachdem die Citadelle von Antwerpen, der letzte feste von Chassé mit bewundernswürdiger Tapferkeit vertheidigte Punkt der Niederländer auf Belgischem Gebiete durch ein Französisches Hülfscorps als ein Schutthaufen gewonnen wurde (Novbr. bis 23. Decbr.); konnte die Niederländische Regierung nicht länger ihrer Beharrlichkeit rücksichtslos nachgeben. Sie erkannte zwar noch nicht förmlich den König von Belgien an, aber sie warf den Schwerpunkt des ferneren Streits auf die Entschädigung für einen Theil von Luxemburg durch Limburg und auf die Betheiligung Belgiens bei der Niederländischen Staatsschuld hin. Belgien stand gesichert unter dem Schutze

der Garantie und der Anerkennung seiner Selbständigkeit von den Grossmächten. Durch die Uebereinkunft zu London vom 21. Mai 1833 wurde den Zwangsmaassregeln gegen die Niederlande ein Ende gemacht, und der Status quo zwischen Belgien und Holland bis zum Abschluss eines Definitiv-Vertrages von den Grossmächten sanctionirt. Belgien konnte demnach ruhiger zusehen, wenn die Verhandlungen der Londoner Conferenz bisweilen abgebrochen*), bisweilen von anderen Orten, von dem Hoflager einer der Grossmächte, oder von den Zusammenkünften mehrerer Morarchen aus geleitet wurden: es konnte sich fast ungestört der inneren Entwickelung und Consolidirung seiner Verhältnisse hingeben.

Der König der Niederlande fand sich zwar jetzt bewogen, die westliche Hälfte des Grossherzogthums von Luxemburg gegen ein Aequivalent im Belgischen Limburg aufzugeben, aber er verlangte, dass dieser Theil von Limburg der Niederländischen Krone als unbedingtes Eigenthum zufallen, und frei von allen Beziehungen zum Deutschen Bunde dem Königreich der Niederlande einverleibt werden sollte. Belgien war zwar an sich gegen diese Forderung nicht eingenommen, nur bestand es darauf, dass der Deutsche Bund und die Agnaten aus dem herzogl. Hause Nassau wegen ihrer Anrechte auf den an Belgien fallenden Theil von Luxemburg, wofür eben Limburg als Entschädigung dargeboten würde, ihre Zustimmung dazu geben müssten. Keine der dabei betheiligten Mächte entwickelte besonderen Eifer, diese Verhandlung zum Schlusse zu führen, so dass nach langem Hinschleppen der Angelegenheit erst am 18. Aug. 1836 die Deutsche Bundesversammlung den folgenden Beschluss fasste: „Der Deutsche Bund versagt seine Zustimmung jeder Abtretung eines Theiles des Grossherzogthums Luxemburg, die ohne Territorial-Entschädigung für denselben statt finden sollte, aber er erklärt, dass er in Berücksichtigung der für die Nassauischen Agnaten gegebenen Erklärung, mit der Abtretung des im Art. 2. (eines der oben genannten 24 Artikel) des Trennungs-Acts vom 15. November 1831 bezeichneten Theils von Luxemburg gegen die im Art. 4. desselben Documentes angegebenen Territorial-Entschädigungen unter der Bedingung einverstanden ist, dass der Belgischen Regierung die Verpflichtung auferlegt werde, keine Befestigungen in dem ihr abgetretenen Theile von Luxemburg zu errichten und namentlich die Stadt Arlon nie zu befestigen. Der Deutsche Bund fügt hinzu, dass die näheren Bestimmungen der dem

*) *So geschah es am* 24. *August* 1833, *worauf eine längere Zeit die Unterhandlungen völlig ruhten. Im October* 1836 *sollten sie wieder lebendiger aufgenommen werden, aber es kam doch nicht vor dem März* 1838 *dazu.*

Deutschen Bunde in Limburg zu gebenden Territorial-Entschädigungen, deren Principien er feststellt, einer besonderen Verhandlung zwischen ihm und der Niederländischen Regierung vorbehalten bleiben, und dass diese Entschädigung so viel als möglich den Interessen des Bundes in Bezug auf die Integrität seiner Vertheidigungslinie entsprechen müsse.“ Wieder ein Jahr lang ruheten die Verhandlungen, bis endlich ein neuer Impuls zu denselben von den General-Staaten der Niederlande gegeben wurde, die im Namen des Volks, das bei dem unsicheren Zustande des Königreichs und den noch stets unverhältnissmässig grossen Kosten der für einen möglichen Krieg in Bereitschaft gehattenen Heereskräfte die grössten Nachtheile erlitte, ein friedliches definitives Abkommen mit Belgien verlangten. Nach vielen vergeblichen neuen Versuchen durch Preussen, durch England oder durch Russland bessere Bedingungen als den Inhalt jener 24 Artikel zu erreichen, entschloss sich endlich König Wilhelm im März 1838 seinen Gesandten in London zu bevollmächtigen, für ihn in die Annahme der 24 Artikel zu willigen, allerdings mit der väterlichen Mahnung an die die Europæische Politik leitenden Regenten, wodurch er sich für seine lange Renitenz zu rechtfertigen gedachte: „Die Nachwelt wird sich über den wahren Charakter der Ereignisse, deren verhängnissvolle Folgen die Niederlande und das Europæische Gleichgewicht so tief erschüttert haben, nicht täuschen. Sie tragen das Gepräge einer schwachen und principlosen Politik und aller der Unglücksfälle dieser Zeit, die daraus hervorgegangen sind, an sich.“ Doch trat erst im Juli 1838 die Conferenz zu London wieder zusammen, und neue Rüstungen und Zusammenziehung der Heereskräfte an den Gränzen von beiden betheiligten Mächten erfolgten, bis nach abermaliger Berathung und Beschlussnahme der Belgischen beiden Kammern über die Friedensvorschläge (März 1839) der Friedensvertrag zwischen den Niederlanden, Belgien und den fünf Grossmächten am 19. April 1839 zu London zu Stande kam, und am 8. Juni d. J. die Ratificationen desselben gegenseitig ausgewechselt wurden. Oesterreich und Preussen hatten bereits im Namen des Deutschen Bundes bei der Conferenz die Zustimmung in Bezug auf den Austausch der Luxemburgischen und Limburgischen Antheile gegeben, und die Deutsche Bundesversammlung bestätigte diesen Beitritt durch den Beschluss vom 11. Mai 1839. Es war dadurch der wesentliche Inhalt jener oben angeführten 24 Artikel unverändert anerkannt. Einer der Hauptpunkte, die Betheiligung Belgiens an der Niederländischen Staatschuld, war auf eine jährliche Rente von 5,000,000 Gulden (2,872,222 Thlr. Preuss.), jedoch erst vom 1. Jan. 1839 ab, festgestellt; der Hafen von Antwerpen kann wie bisher nur

als Handelshafen gebraucht werden; den Bewohnern beider Länder wird während zweier Jahre freies und unbeschränktes Umzugsrecht eingeräumt, und Niemand darf wegen seiner Theilnahme an den politischen Ereignissen seit 1830 beunruhigt oder in Untersuchung gezogen werden. Was die Luxemburgischen Verhältnisse anbelangt, so wurde das sogenannte Luxembourg Français, die westliche etwas grössere Hälfte mit Einschluss der Gebiete von Virtou, Arlon, Bastogne und Houffalise an Belgien abgetreten, ein Territorium, das im Jahre 1838 149,571 Seelen enthielt; dagegen erhielten die Niederlande in Limburg das Land auf dem rechten Ufer der Maas nebst Maastricht in einem Umkreise von 1200 Toisen auf dem linken Ufer und ausserdem im nördlichen Theile dieser Landschaft einige Bezirke auf dem linken Ufer bis Weert, ein Territorium, auf welchem im Jahre 1838 147,527 Seelen wohnten, so dass also die Ausgleichung in der Bevölkerung ziemlich ganau zutraf. Ueber diesen Theil von Limburg schloss König Wilhelm am 27. Juni 1839 mit den Agnaten des herzoglichen Hauses Nassau (dem Herzoge Wilhelm, der bereits am 24. Juli 1839 verstarb, dem Erbprinzen Adolph, dem gegenwärtig regierenden Herzog, und Prinz Friedrich, Bruder des Herzogs Wilhelm) für sich und ihre Nachkommen einen Vertrag zu Wiesbaden, nach welchem sie für eine Abfindung von 750,000 Gulden Holländ. für immer allen Ansprüchen auf diesen für den abgetretenen Theil von Luxemburg eingetauschten Antheil Limburg's entsagten, soweit sie dieselben in Folge der ihnen früher verliehenen Rechte *) behaupten könnten. Doch verbleibt denselben ihr agnatisches Anrecht auf das in engeren Gränzen erhaltene Grossherzogthum Luxemburg. Der Deutschen Bundesversammlung wurde von der Niederländischen Regierung am 16. Aug. 1839 der Vorschlag gemacht, aus dem jetzt den Niederlanden verbleibenden Antheil von Limburg ein besonderes Herzogthum zu bilden, jedoch mit Ausschluss der Festungen Maastricht und Venloo, die ausschliesslich den Niederlanden verbleiben. Das Herzogthum Limburg sollte wie Luxemburg einen Theil des Deutschen Bundes bilden, indem der König der Niederlande die Versicherung ertheilt, dass die Vereinigung Limburg's mit den Niederlanden in der Verwaltung **) den Verpflichtungen des Herzogthums gegen den Deut-

---

*) *Dies war geschehen durch den Familien-Vertrag zwischen den verschiedenen Zweigen des Hauses Nassau aus dem Jahre* 1783, *welcher auch durch die Wiener Congressacte vom* 9. *Juni* 1815 *anerkannt und garantirt war.*

**) *Dieser zweideutige Passus wurde von der Bundesversammlung zu wenig berücksichtigt, so dass Limburg in die Grundgesetze von* 1840 *und* 1848 *als eine Provinz des Königreichs der Niederlande aufgenommen wurde, ohne*

schen Bund keinen Eintrag thun soll. Am 5. September 1839 wurde dieser Antrag von der Deutschen Bundesversammlung mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen. Dem Herzogthum Limburg und dem nunmehr verkleinerten Grossherzogthum Luxemburg verbleiben in Bezug auf den Deutschen Bund collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge, die bis dahin mit dem Grossherzogthum Luxemburg allein verbunden waren. Die matricularmässigen Verhältnisse für die Stellung der Mannschaften und für Geldleistungen werden nach dem von dem Könige der Niederlande in der Erklärung vom 16. August 1839 angegebenen Zahlenverhältnisse in der Bundesmatrikel berichtigt werden.

Nachdem nun die auswärtigen Verhältnisse des Königreichs der Niederlande definitiv festgestellt waren, mahnte die zweite Kammer der General-Staaten ernster an die Revision des Grundgegesetzes vom Jahre 1815, wie sie von der Regierung schon im J. 1831 versprochen war, und schon in vielen Artikeln allein durch die veränderte Gestaltung des Staates dringend geboten wurde. In den ersten Jahren der Hingebung für die Vertheidigung der Holländischen Rechte gegen Belgien, bei dem gebietenden Auftreten der auswärtigen Mächte hatte man geduldig auf ruhigere Zeiten für die Arbeiten an der Verfassung gewartet. Nachdem aber mit dem jährlich gesteigerten Finanzdrucke die Aussichten auf Verringerung der Lasten jährlich mehr schwanden, und doch der raschere Abschluss des Friedens mit Belgien, obschon er zu den allgemeinsten Wünschen des Volkes gehörte, nicht nach dem Rathe der Majorität der zweiten Kammer beschleunigt wurde; nachdem man viele Missbräuche in der Verwaltung, in der Controlle der Finanzen, in der Geldunterstützung für Bauten und andere nützliche Unternehmungen häufig erkannt hatte, ohne ihnen anders als durch Veränderung einiger Bestimmungen des Grundgesetzes abhelfen zu können, so wurden die Forderungen einer Revision des Grundgesetzes seit 1835 dringender und nachhaltiger. Dem ungeachtet verschob sie das Ministerium bis nach vollständigem Abschluss der Trennung Belgiens von dem früheren Verbande, und gebrauchte als einen berücksichtigungswerthen Entschuldigungsgrund, dass schon durch Veränderungen in der früheren Verfassung eine mittelbare Anerkennung der Forderungen Belgiens durch die Niederlande ersehen werden

---

*eine eigene Verfassung zu erhalten, während Luxemburg das letztere erlangte und behauptete. Die daraus entstandenen Weiterungen waren der Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt im Juli* 1848 *zur Entscheidung vorgelegt, aber die darüber gefassten Beschlüsse fanden bei der Niederländischen Regierung keine gutwillige Aufnahme, und die spätere Entwickelung der Deutschen Angelegenheiten lässt für jetzt die Sache auf sich beruhen.*

könnte. Erst sechs Monate nach der definitiven Anerkennung Belgiens von Seiten der Niederländischen Regierung, brachte dieselbe, nachdem die zweite Kammer vorher nur unter der Bedingung der sofortigen Revision des Grundgesetzes die financiellen Vorlagen genehmigt hatte, am 30. December 1839 in einer königlichen Botschaft an die zweite Kammer fünf Gesetzes-Entwürfe, die auf die Veränderungen der Art. 1., 2., 52., 71., 79., 80. und 98. des Grundgesetzes sich bezogen, aber keinesweges die gehegten Erwartungen befriedigten, da sie nur mehr die äussere Form und nothwendige Abänderungen nach dem Verluste Belgiens, nicht aber die aus den erkannten Mängeln der Verfassung gehoffte umfassendere Erweiterung der Rechte der General-Staaten betrafen.

## II. a) Veränderungen der Grundverfassung aus dem Jahre 1815,

von der Regierung am 30. December 1839 vorgelegt *), und von den General-Staaten im Jahre 1840 angenommen.

Art. 1. Das Königreich der Niederlande besteht aus den Provinzen Nord-Brabant, Geldernland, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Ober-Yssel, Gröningen und Drenthe, nebst dem Herzogthum Limburg, unbeschadet der Beziehungen des letztern zum Deutschen Bunde.

Art. 2. Das Grossherzogthum Luxemburg, wie es jetzt festgestellt ist, bleibt bei einer abgesonderten Verwaltung unter derselben Souveränität, wie das Königreich der Niederlande.

Art. 52. Der König wird beim Antritte der Regierung feierlich in Eid genommen und es wird ihm gehuldigt zu Amsterdam, in einer vereinigten Sitzung beider Kammern der General-Staaten, die zu diesem Ende unter freiem Himmel gehalten wird.

Art. 71. Der König ernennt und entlässt die Mitglieder des Staatsrathes, höshstens zwölf an der Zahl, so viel als möglich aus den verschiedenen Provinzen.

Art. 79. Die Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer beträgt 58; nämlich für Nordbrabant 7, Geldernland 6, Holland 22, Seeland 3, Utrecht 3, Friesland 5, Ober-Yssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1 und für Limburg 3.

Art. 80. Die andere Kammer, die den Namen der ersten führt, besteht aus nicht weniger als und nicht mehr als 30 Mitgliedern, die sämmtlich das Alter von vierzig Jahren erreicht haben müssen, und vom Könige für ihre Lebensdauer ernannt werden.

Art. 98. fällt weg (er bestimmte im Grundgesetze von 1815, dass die Session der General-Staaten abwechselnd in den nördlichen und südlichen Provinzen gehalten werden sollte).

---

*) *Abgedruckt in der Preuss. Staatszeitung, Januar* 1840, *No.* 5.; *ich gebe nur die Veränderungen, da die frühere Fassung der Artikel aus dem oben vollständig abgedruckten Grundgesetze von* 1815 *zu ersehen ist.*

Die ernsten Vorstellungen, welche von den Sectionen über das Ungenügende dieser wenigen Veränderungen des Grundgesetzes gemacht wurden, mehr aber noch die precäre Lage der Finanzen bei der Aussicht auf Verwerfung einiger dringender Vorlagen und das Ausscheiden zweier Minister bestimmten den König, neue Vorlagen und mehr materielle Reform-Vorschläge für das zu revidirende Grundgesetz bei dem Wiederzusammentritt der Kammern (nach kürzerer Vertagung) am 18. März 1840 an die zweite Kammer zu übersenden. Wenn auch durch diese in sieben Gesetzentwürfen mitgetheilten Vorschläge noch keinesweges die Forderungen einer entschiedenen Parthei in den General-Staaten ausreichend erfüllt wurden, so söhnten sie mehr die grösseren Partheien mit der Regierung aus, stillten für einige Jahre das Bedürfniss nach grösserer Beaufsichtigung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, nach näherer Kenntniss von dem Zustand der Colonieen und Betheiligung bei der Verwaltung der Einkünfte aus denselben, und gewährten einen Anfang zu einigen in die Augen fallenden Ersparnissen. Amendements aus der zweiten Kammer, namentlich in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Minister gestellt, die von der ersten Kammer und der Regierung genehmigt wurden, trugen auch noch besonders bei, die gesammte Revision der Verfassung aus diesem Jahre populärer zu machen, so dass der vollständige Abdruck der veränderten und unveränderten Artikel der älteren Verfassung in der Grondwet van het jaar 1840 als ein angemessener Fortschritt in der Niederländischen Verfassung betrachtet wurde. Die Annahme sämmtlicher zwölf Gesetzentwürfe war überdies in einer ausserordentlichen Versammlung der General-Staaten erfolgt, die dazu in doppelter Zahl ihrer Mitglieder einberufen, am 4. August d. J. eröffnet und am 5. September d. J. geschlossen war.

## II. b) Veränderungen der Verfassung aus dem Jahre 1815

von der Regierung am 18. März 1840 vorgelegt und von den General-Staaten im Jahre 1840 angenommen *).

Art. 30. Das jährliche Einkommen des Königs wird unabänderlich auf 1,500,000 Gulden festgesetzt **).

*) *Vergl.* *Preuss. Staatszeitung, März* 1840, *Nr.* 83., 84., *Nr.* 154 *und flg.* — *Grondwet voor het Koningr. d. Nederl. van het jaar* 1840. *Haag* 1840, 8*vo.* — *Die angeführten Artikel beziehen sich auf das Grundgesetz vom Jahre* 1815.

**) *Beträgt* 861,666⅔ *Thlr.; das königliche Einkommen war mithin gegen* 1815 *um* 40 *Proc. verringert, um im J.* 1848 *abermals um* 20 *Proc. verkürzt zu werden.*

Art. 32. Dem Könige werden zu seinem Gebrauche Sommer- und Winterpaläste in Bereitschaft gehalten, für deren Unterhaltung nicht mehr als 50,000 Gulden aus der Staats-Casse angesetzt werden können.

Art. 60. Zu Anfang einer jeden ordentlichen Sitzung wird den General-Staaten Bericht über den neuesten Stand der Einnahmen und Ausgaben der Colonien und überseeischen Besitzungen erstattet. Die Verfügungen über den Ertrag dieser Besitzungen, welcher der Staatscasse zufällt, wird durch das Gesetz geregelt *).

Art. 75. (Dieser wurde in der Verfassung von 1840 in drei Artikel 74 — 76 getheilt und erweitert).

Die Chefs der ministeriellen Departements sind für alle Handlungen verantwortlich, die sie als solche verrichten, oder zu deren Darstellung oder Ausführung sie mitgewirkt haben, wenn dadurch das Grundgesetz oder die Gesetze verletzt oder nicht befolgt werden sollten.

Als Kennzeichen dieser Mitwirkung sollen alle königlichen Beschlüsse und Verordnungen mit der Mitunterschrift des Chefs des Ministerial-Departements, zn welchem sie gehören, versehen sein.

Ueber die Anklagen in Sachen dieser Verantwortlichkeit urtheilt der oberste Gerichtshof der Niederlande nach den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 79. Das Stimmrecht in den Städten und auf dem platten Lande wird durch ein Gesetz geregelt**).

Art. 121. Der König schlägt die Staatsausgaben vor. Die Staatseinkünfte werden gesetzlich bestimmt, und bleiben einmal festgestellt, fortdauernd, bis darin durch ein neues Gesetz eine Aenderung gemacht worden.

Art. 122. Das Budget wird jedesmal für die Zeit von zwei Jahren und ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit verwilligt.

Art. 123. Die Einkünfte werden für dieselbe Zeit und unter denselben Bedingungen durch das Gesetz geregelt.

Art. 124. Der König lässt den General-Staaten jährlich einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der Geldmittel abstatten.

Art. 125. Die Ausgaben für jedes Departement der allgemeinen Verwaltung bilden den Gegenstand eines besonderen Capitels des allgemeinen Budgets.

Art. 126. Jedes dieser Capitel wird durch ein besonderes Gesetz vorgeschlagen und festgestellt.

Art. 127. Das einem Departement zugestandene Geld kann einzig und allein zu Ausgaben für dieses Departement verwandt werden, so dass keine Summe ohne Zustimmung der General-Staaten von einem Capitel auf das andere überschrieben werden kann.

Art. 128. Die Einnahmen und Ausgaben jedes abgelaufenen Dienst-Etats werden durch die allgemeine Rechnungskammer festgesetzt, und der danach abgefasste Rechenschaftsbericht wird jährlich den General-Staaten vorgelegt.

Art. 154. An der Spitze der Gemeinde steht ein Rath, dessen Mitglie-

---

*) *Also unter Mitwirkung der General-Staaten, nicht wie vorher auf eine blosse königliche Anweisung.*

**) *Nicht wie vorher, nach den Bestimmungen der Beschlüsse der Stände für jede Provinz.*

der unmittelbar aus den Eingesessenen, auf eine durch das Gesetz zu regelnde Weise, auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gewählt werden *).

Art. 202. Es besteht eine allgemeine Rechenkammer, welche mit der jährlichen Prüfung und Liquidirung der Berichte über die Einnahmen **) und Ausgaben der verschiedenen Departements und mit der Untersuchung der Rechnungsablegung aller öffentlichen Rechnungspflichtigen, in Gemässheit besonderer durch das Gesetz zu bestimmender Instructionen, beauftragt wird.

Ihre Zusammensetzung und Geschäftsführung wird durch das Gesetz bestimmt.

Bei der Erledigung einer Stelle in dieser Kammer sendet die zweite Kammer der General-Staaten eine Liste von drei Personen an den König, aus welchen er die Wahl trifft.

König Wilhelm I. beschloss mit dieser Revision der Verfassung seine starken Stürmen ausgesetzte fünf und zwanzigjährige Regierung als König der Niederlande, denn nachdem er noch eine besondere Verordnung am 24ten September gegeben hatte, dass dies Niederländische Grundgesetz auch im Herzogthum Limburg verkündigt und in allen Beziehungen wie in den übrigen Provinzen gelten sollte, erliess er bereits am 4ten October 1840 eine Proclamation aus Loo, durch welche er zu Gunsten seines ältesten Sohnes Wilhelm II. der königlichen Regierung entsagte (er starb den 12ten December 1843).

In den ersten Jahren der Regierung Königs Wilhelm II. (7ten October 1840 † 17ten März 1849) ging die parlamentarische Verhandlung der Staatsangelegenheiten ihren regelmässigen Gang, ohne gegenseitige Beschwerde über Verkürzung der Rechte und Macht-Befugnisse, wenn auch die schwierigen financiellen Verhältnisse des Landes in der zweiten Kammer nicht selten heftige Beschwerden gegen die Maassregeln und Vorschläge der Regierung hervorriefen. Erst im Jahre 1845 machte sich die Forderung einer nothwendigen neuen Revision des Grundgesetzes wieder geltend, blieb aber von der Regierung unberücksichtigt, und der König erklärte, in seiner Rede bei Eröffnung der General-Staaten am 20. October 1845 geradezu, dass er die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer neuen Revision der Verfassung durchaus nicht hege. Doch liessen sich dadurch die laut gewordenen Wünsche der Partheien nicht beseitigen, die vornehmlich eine grössere Erweiterung des Wahl- und Stimmrechtes und eine Veränderung des sechsten Artikels der Verfassung verlangten. Die General-Staaten der Session 1846 und 1847 machten darüber Vorschläge, der König verhiess ihre Berücksichtigung bei

*) *In den Stadtgemeinden war gerade die Wahl der lebenslänglichen Glieder des Stadtraths sehr gehässig.*

**) *Nach der früheren Verfassung waren ihr nur die Ausgaben und nicht die Einnahmen vorgelegt.*

der Eröffnung der neuen Sitzung der General-Staaten am 18. October 1847, und kündigte darüber Gesetzes-Entwürfe an: aber die Ausführung dieser Angelegenheiten verzögerte sich bis zum Ausbruch der Französischen Revolution im Februar 1848 und deren gewaltigen und augenblicklichen Einwirkung auf das gesammte mittlere Europa. Jetzt hörte jedes Widerstreben von Seiten der Regierung gegen die Revision der Verfassung vom Jahre 1840 auf, und es wurde am 7. März dieses Jahres vom Könige eine Commission aus fünf Mitgliedern ernannt (Donker-Curtius, Thorbecke, Luzac, de Kempenær und Storm), um einen vollständigen Entwurf eines neuen Grund-Gesetzes auszuarbeiten. Sie hatte besonders die Vorschläge der Majorität in der zweiten Kammer zu berücksichtigen, welche wesentlich darauf ausgingen: 1) es sollten ferner keine Stände als solche bestehen, die als politische Körper verfassungsmässig politische Rechte auszuüben hätten; 2) es soll ein indirectes Wahlsystem mit einer Zwischenwahl beibehalten werden; 3) die erste Kammer muss eine zeitgemässe Reorganisation erleiden; 4) die Kammern müssen zu einem ausgedehnteren Rechte der Amendements berechtigt sein; 5) ebenso zu einem ausgedehnteren Petitionsrechte; 6) die Verantwortlichkeit der Minister muss durch ein besonderes Gesetz geregelt werden; 7) das Recht der gesetzgebenden Gewalt in Bezug auf die Colonien ist noch mehr zu erweitern; 8) das Budget ist nur auf ein Jahr zu gewähren (statt der zweijährigen Periode aus der Verfassung vom Jahre 1840); 9) die Verhandlungen der ersten Kammer, der Provinzial-Stände und Gemeinderäthe müssen öffentlich sein; 10) die Militärgesetzgebung ist zu regeln; 11) überhaupt ist für grössere Klarheit in der Fassung der einzelnen Artikel des Grundgesetzes zu sorgen. Bald einigte man

---

## III. Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden

van het jaar 1848 (14. Octobr.*).

### Eerste Hoofdstuk.

*Van het rijk en zijne inwoners.*

Art. 1. Het Koningrijk der Nederlanden bestaat in Europa uit de tegenwoordige provinciën: Noordbrabant, Gelderland, Zuidholland, Noordholland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overijssel, Groningen, Drenthe en het Hertogdom Limburg, behoudens de betrekkingen van het Hertogdom Limburg, met uitzondering der vestingen Maastricht en Venlo en van hare kringen, tot het Duitsche Verbond.

---

*) *Abgedruckt nach der Original-Ausgabe, Deventer,* 1848. 8*vo.*

sich darüber, dass die definitive Feststellung eines Wahlgesetzes erst in der Session der General-Staaten erfolgen sollte, welche auf die folgte, von der die Revision des Grundgesetzes ausgegangen wäre, dass man sich also vorläufig mit der Aufstellung eines provisorischen Wahlgesetzes zu begnügen habe. Die Arbeiten der Commission waren in einigen Wochen beendet und von den versammelten Kammern der gewöhnlichen General-Staaten berathen und geprüft, worauf abermals die General-Staaten in doppelter Anzahl zur nochmaligen Prüfung der Gesetzes-Entwürfe einberufen wurden, indem die Regierung es vorgezogen hatte, statt einer einzigen Vorlage eines neu revidirten Grund-Gesetzes wieder zwölf besondere Entwürfe für einzelne revidirte Artikel den Kammern zur Prüfung zu geben, und diese neben den alten unverändert aufrecht erhaltenen zu dem neuen Grundgesetz aus dem Jahre 1848 zusammenzustellen. Nachdem die einzelnen Theile und das ganze Grundgesetz in dieser Gestalt von den Doppel-General-Staaten angenommen war, wurde es am 14. October 1848 vom Könige Wilhelm sanctionirt, indem in dem begleitenden königlichen Erlasse von diesem Tage erklärt wird: „dass die Veränderungen und Zusätze, die das Grundgesetz gegen die früheren enthält, insofern sie ihrer Natur nach nicht blos von temporärer Wirksamkeit sind, dieselbe Kraft haben, wie die nicht revidirten Bestimmungen des Grundgesetzes, und mit demselben das Staatsgrundgesetz des Königreichs der Niederlande bilden“. Zwanzig Tage später (3. November) wurde dasselbe in feierlicher Sitzung aller Gerichtshöfe des Staates verkündigt. Ich gebe dasselbe als die gegenwärtig geltende Verfassungsurkunde dieses Staates im Originale und in einer von mir gemachten Deutschen Uebersetzung.

---

# III. Grundgesetz für das Königreich der Niederlande

aus dem Jahr 1848 (14. Octobr.).

## Erstes Capitel.

### *Von dem Königreich und seinen Einwohnern.*

Art. 1. Das Königreich der Niederlande besteht in Europa aus den gegenwärtigen Provinzen: Nordbrabant, Geldern, Südholland, Nordholland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen, Drenthe und dem Herzogthum Limburg, indem die Verhältnisse dieses Herzogthums Limburg, mit Aussonderung der Festungen Maastricht und Venlo in ihren Umkreisen, zu dem Deutschen Bunde aufrecht erhalten bleiben.

Art. 2. De wet kan provinciën en gemeenten vereenigen en splitsen.

De grenzen van den Staat, van de provinciën en gemeenten kunnen door de wet worden veranderd.

Art. 3. Allen, die zich op het grondgebied van het Rijk bevinden, hetzij ingezetenen of vreemdelingen, hebben gelijke aanspraak op bescherming van persoon en goederen.

De wet regelt de toelating en de uitzetting van vreemdelingen, en de algemeene voorwaarden op welke, ten aanzien van hunne uitlevering, verdragen met vreemde mogendheden kunnen worden gesloten.

Art. 4. De uitoefening der burgerlijke regten wordt door de wet bepaald.

Art. 5. Om eenig burgerschapsregt to hebben moet men Nederlander zijn.

Art. 6. Ieder Nederlander is tot elke landsbediening benoembaar.

Geen vreemdeling is hiertoe benoembaar, dan volgens de bepalingen der wet.

Art. 7. De wet verklaart wie Nederlanders zijn.

Een vreemdeling wordt niet dan door enne wet genaturaliseerd.

Art. 8. Niemand heeft voorafgaand verlof noodig, om door de drukpers gedachten of gevoelens te openbaren, behoudens ieders verantwoordelijkheid volgens de wet.

Art. 9. Ieder ingezeten heeft het regt, om verzoeken aan de bevoegde magt schriftelijk in te dienen, mits die persoonlijk en niet uit naam van meer worden onderteekend, welk laatste alleen kan geschieden door of van wege ligchamen, wettelijk zamengesteld of als zoodanig erkend, en in dat geval niet anders dan over onderwerpen tot hunne bepaalde werkzaamheden behoorende.

Art. 10. Het regt der ingezetenen tot vereeniging en vergadering wordt erkend.

De wet regelt en beperkt de uitoefening van dat regt in het belang der openbare orde.

## Tweede Hoofdstuk.

*Van den koning.*

### Erste Afdeeling.

*Van de troonopvolging.*

Art. 11. De kroon der Nederlanden is en blijft opgedragen aan zijne Majesteit Willem Frederik, Prins van Oranje-Nassau*), om door hem en zijne wettige nakomelingen te worden bezeten erfelijk, overeenkomstigde navolgende bepalingen.

Art. 12. De wettige nakomelingen van den regerenden Koning zijn de kinderen, reeds geboren, of die nog mogten geboren worden, uit zijn tegenwoordig huwelijk met Hare Majesteit Frederika Louisa Wilhelmina, Prinses van Pruissen; en voorts in het algemeen alle afstammelingen, welke geboren

---

*) *Diese auf die Thronfolge sich beziehenden Bestimmungen gehen unmittelbar auf den Einsetzungsact der erblichen Königlichen Würde für Wilhelm Friedrich und sind fast wörtlich aus der Verfassung von* 1815 *entlehnt.*

Art. 2. Das Gesetz kann Provinzen und Gemeinden vereinigen und trennen.

Die Gränzen des Staates, der Provinzen und Gemeinden können durch das Gesetz verändert werden.

Art. 3. Alle, die sich auf diesem Grundgebiete dieses Reiches finden, sie mögen Eingesessene oder Ausländer sein, haben gleichen Anspruch auf die Beschirmung ihrer Person und Güter.

Das Gesetz regelt die Zulassung und die Ansiedlung der Ausländer und die allgemeinen Bedingungen, nach welchen in Beziehung auf ihre Auslieferung Verträge mit auswärtigen Mächten geschlossen werden können.

Art. 4. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch das Gesetz festgestellt.

Art. 5. Um das besondere Gemeinde-Bürgerrecht zu erlangen, muss man Niederländer sein.

Art. 6. Jeder Niederländer ist zu allen Amtsstellen zuzulassen.

Kein Ausländer ist zu denselben zuzulassen, als in Folge der Bestimmungen der Gesetze.

Art. 7. Das Gesetz erklärt, wer ein Niederländer ist.

Ein Ausländer wird nur durch ein Gesetz naturalisirt.

Art. 8. Niemand hat eine vorhergehende Erlaubniss nöthig, um durch die Presse seine Gedanken oder Gefühle mitzutheilen, indem die Verantwortlichkeit eines Jeden nach den Gesetzen gewahrt wird.

Art. 9. Jeder Einwohner hat das Recht, schriftliche Bittschriften an die zuständigen Behörden einzureichen, wenn sie persönlich und nicht im Namen Mehrerer unterzeichnet werden: das letzte kann allein von Corporationen geschehen, welche gesetzlich zusammengesetzt oder als solche erkannt sind, und in diesem Falle nicht anders als über Gegenstände, die zu ihren gesetzlichen Wirkungskreisen gehören.

Art. 10. Das Recht der Einwohner zur Vereinigung und Versammlung wird anerkannt.

Das Gesetz regelt und beschränkt die Ausübung dieses Rechtes in seiner Beziehung zur öffentlichen Ordnung.

## Zweites Capitel.

### *Von dem Könige.*

#### Erste Abtheilung.

#### *Von der Thronfolge.*

Art. 11. Die Krone der Niederlande ist und bleibt übertragen auf Seine Majestät Wilhelm Friedrich, Prinz von Oranien-Nassau, um in seinem und seiner gesetzlichen Nachkommen erblichem Besitze zu bleiben, in Uebereinstimmung mit nachfolgenden Feststellungen.

Art. 12. Die gesetzlichen Nachkommen des regierenden Königs sind die Kinder, welche jetzt leben oder später noch geboren werden, aus seiner gegenwärtigen Ehe mit Ihrer Majestät Friederike Louise Wilhelmine, Prinzessin von Preussen: und im Allgemeinen alle Nachkommen aus einer Ehe, die von

---

*Daher darf es nicht wundern, dass in derselben noch des Königs Wilhelm Friedrich I. und seiner Schwester namentlich gedacht werden, die beide bei dieser Umgestaltung des Grundgesetzes seit Jahren verstorben waren.*

zullen worden uit een huwelijk, door den Koning, met gemeen overleg der Staten-Generaal, aangegaan of toegestemd.

Art. 13. De kroon gaat over door regt van eerstgeboorte, des dat de oudste zoon van den Koning, of wel het mannelijk oir van den oudsten zoon bij representatie, opvolgt.

Art. 14. Bij ontstentenis van het mannelijk oir uit den oudsten zoon gesproten, gaat de kroon over op diens broeders of hun mannelijk oir, insgelijks door regt van eerstgeboorte en representatie.

Art. 15. Bij geheele ontstentenis van mannelijk oir uit het Huis van Oranje-Nassau gaat de kroon over op de dochters van den Koning door regt van eerstgeboorte.

Art. 16. Ook dochters van den Koning ontbrekende, brengt de oudste dochter van de oudste nedergaande mannelijke lijn uit den laatsten Koning de koninklijke waardigheid in haar Huis over, en wordt bij vóóroverlijden door hare afstammelingen gerepresenteerd.

Art. 17. Zoo er geene mannelijke nedergaande lijn uit den laatsten Koning bestaat, erft de oudste nedergaande vrouwelijke lijn, des dat de mannelijke tak vóór den vrouwelijken tak, en de oudste vóór den jongeren, en in iederen tak mannen vóór vrouwen, en ouder vóór jonger den voorrang hebben.

Art. 18. Wanneer de Koning zonder nakomelingschap sterft, en er geen mannelijk oir uit het Huis Oranje-Nassau overig is, volgt hem zijne naaste bloedverwante, mits van den koninklijken Huize zijnde, op, en wordt mede, bij vóóroverlijden, door hare afstammelingen gerepresenteerd.

Art. 19. Wanneer eene vrouw de kroon in een ander Huis heeft overgebragt, treedt dit Huis in alle de regten van het oorspronkelijk Stamhuis, en de vorige artikelen zijn op hetzelve toepasselijk, met dat gevolg, dat haar mannelijk oir vóór alle vrouwen of vrouwelijke afstammelingen erft, en geene andere lijn geroepen wordt, zoo lang iemand van hare nakomelingen in leven is.

Art. 20. Eene Prinses, buiten toestemming der Staten-Generaal een huwelijk hebbende aangegaan, heeft geen regt tot de kroon. Eene Koningin, buiten die toestemming een huwelijk aangaande, doet afstand van de kroon.

Art. 21. Bij ontstentenis van nakomelingschap uit den tegenwoordigen Koning Willem Frederik van Oranje-Nassau, gaat de kroon over op deszelfs zuster, Prinses Frederika Louisa Wilhelmina van Oranje, douairière van wijlen Carel George August, Erfprins van Brunswijk-Lunenburg, of hare wettige nakomelingen, uit zoodanig nader huwelijk, als door dezelve, overeenkomstig art. 12, mogt worden aangegaan.

Art. 22. Indien ook de wettige nakomelingschap van deze Vorstin ontbreekt, gaat het erfregt over op het wettig mannelijk oir van Prinses Carolina van Oranje, zuster van wijlen Prins Willem den Vijfden, en gemalin van wijlen den Prins van Nassau-Weilburg, insgelijks door regt van eerstgeboorte en representatie.

Art. 23. Wanneer bijzondere omstandigheden eenige veranderingen in de opvolging van den troon noodzakelijk maken, is de Koning bevoegd, daaromtrent eene voordragt te doen, te behandelen op de wijze, ten aanzien van verandering in de Grondwet, in artt. 196—199 voorgeschreven.

dem Könige mit gemeinschaftlicher Berathung der General-Staaten eingegangen oder zugestanden ist.

Art. 13. Die Krone geht von Rechtswegen auf den Erstgebornen über, so dass der älteste Sohn des Königs oder der männliche Erbe des ältesten Sohnes nach Repräsentationsrecht nachfolgt.

Art. 14. Bei Ermangelung eines männlichen Erben des ältesten Sohnes, geht die Krone über auf seine Brüder oder deren männliche Erben, in gleicher Weise nach dem Rechte der Erstgeburt und der Repräsentation.

Art. 15. Bei gänzlicher Ermangelung von männlichen Erben aus diesem Hause von Oranien-Nassau geht die Krone über auf die Tochter des Königs nach dem Rechte der Erstgeburt.

Art. 16. Sind auch nicht Töchter des Königs hinterlassen, so trägt die älteste Tochter aus der ältesten absteigenden männlichen Linie des letzten Königs die Königliche Würde in ihr Haus über, und wird, wenn sie vorher verstorben sein sollte, durch ihre Nachkommen repräsentirt.

Art. 17. Sofern keine männliche absteigende Linie des letzten Königs vorhanden ist, so erbt die älteste absteigende weibliche Linie, so dass der männliche Zweig vor dem weiblichen Zweige und der älteste vor dem jüngeren, und in jedem Zweige die Männer vor den Frauen und die ältern vor den jüngern den Vorrang haben.

Art. 18. Wenn der König ohne Nachkommenschaft stirbt und kein männlicher Erbe aus dem Hause Oranien-Nassau übrig ist, so folgt ihm sein nächster Blutsverwandter, vermittelst seiner Verwandschaft mit dem königlichen Hause, und wird derselbe, wenn er schon verstorben sein sollte, durch seine Nachkommen repräsentirt.

Art. 19. Wenn eine Frau die Krone in ein anderes Haus übergetragen hat, so tritt dies Haus in alle Rechte des ursprünglichen Stammhauses, und die vorhergehenden Artikel sind auf dasselbe anzuwenden, mit der Folge, dass ihre männliche Erben vor allen Frauen der weiblichen Nachkommen erben, und keine andere Linie auf den Thron gerufen wird, so lange Jemand von ihren Nachkommen am Leben ist.

Art. 20. Eine Prinzessin, die ohne Zustimmung der General-Staaten eine Ehe eingegangen ist, hat kein Recht auf die Krone. Eine Königin, die ohne diese Zustimmung eine Ehe eingeht, entsagt damit der Krone.

Art. 21. Bei Ermangelung von Nachkommenschaft des gegenwärtigen Königs Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau, geht die Krone über auf seine Schwester Friederike Louise Wilhelmine von Oranien-Nassau, Wittwe des seeligen Erbprinzen Carl Georg August von Braunschweig-Lüneburg*), oder ihre gesetzlichen Nachkommen aus einer solchen Ehe, die in Uebereinstimmung mit dem Art. 12 geschlossen ist.

Art. 22. Sollte auch die gesetzliche Nachkommenschaft dieser Fürstin fehlen, so geht dies Erbrecht über auf die gesetzlichen männlichen Erben der Prinzessin Caroline von Oranien**), Schwester des verstorbenen Prinzen Wilhelm V. und Gemahlin des verstorbenen Fürsten von Nassau-Weilburg, in gleicher Weise nach dem Rechte der Erstgeburt und der Repräsentation.

Art. 23. Wenn besondere Umstände einige Veränderungen in der Thronfolge-Ordnung nothwendig machen sollten, so ist der König berechtigt, darüber

---

*) *Er war der älteste Sohn des Herzogs Carl von Braunschweig und starb kurz vor seinem Vater, am* 20. *September* 1806. *Seine Gemahlin lebte zu Amsterdam seit* 1814 *und starb* 15. *October* 1819.

**) *Diese Fürstin war schon am* 6. *Mai* 1787 *gestorben.*

Art. 24. Hetzelfde vindt plaats, wanneer er geen bevoegde opvolger naar deze Grondwet bestaat.

Is de opvolger niet benoemd of ontbreekt hij bij overlijden des Konings, dan geschiedt de benoeming door de Staten-Generaal, daartoe in dubbelen getale bijeengeroepen, in vereenigde zitting.

Art. 25. In de gevallen in artt. 21, 22, 23 en 24 omschreven, wordt de troonopvolging geregeld naar de bepalingen van artt. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 en 19.

Art. 26. De Koning kan geene vreemde kroon dragen, met uitzondering van die van Luxemburg.

In geen geval kan de zetel der regering buiten het Rijk worden verplaatst.

## Tweede Afdeeling.

### *Van het inkomen der kroon.*

Art. 27. Behalve het inkomen uit de domeinen, door de wet van den 24sten Augustus 1822 afgestaan en in 1848 door den Koning tot kroon-domeinen aan den Staat teruggegeven, geniet Koning Willem II een jaarlijksch inkomen van één millioen gulden*) uit 's Lands kas.

Bij elke nieuwe troonsbeklimming wordt het inkomen der kroon door de wet geregeld.

Art. 28. Den Koning worden tot deszelfs gebruik zomer- en winter-verblijven in gereedheid gebragt, voor welker onderhoud echter niet meer dan *f* 50,000 jaarlijks **), ten laste van den Lande kunnen worden gebragt.

Art. 29. De Koning en de Prins van Oranje zijn vrij van alle personele lasten.

Geen vrijdom van eenige andere belasting wordt door hen genoten.

Art. 30. De Koning rigt zijn Huis naar eigen goedvinden in.

Art. 31. Het jaarlijksch inkommen eener Koningen-weduwe, gedurende haren weduwelijken staat, uit 's Lands kas is *f.* 150,000.

Art. 32. De oudste van des Konings zonen, of verdere mannelijke nakomelingen, die de vermoedelijke erfgenaam is van de kroon, is des Konings eerste onderdaan, en voert den titel van Prins van Oranje.

Art. 33. De Prins van Oranje geniet als zoodanig uit 's Lands kas een jaarlijksch inkomen van *f.* 100,000, te rekenen van den tijd, dat hij den ouderdom van achttien jaren zal hebben vervuld; dit inkomen wordt gebragt op *f.* 200,000 na het voltrekken van een huwelijk, overeenkomstig art. 12 dezer Grondwet.

## Derde Afdeeling.

### *Van de vogdij des konings.*

Art. 34. De Koning is meerderjarig als zijn achttiende jaar vervuld is.

Art. 35. Zoolang de Koning minderjarig is, staat hij onder de voogdij van eenige leden van het koninklijk Huis en eenige aanzienlijke Nederlanders.

---

*) *Die Summe beträgt* 574,444 1/2 *Thlr.* 13 1/3 *Sgr.*

**) 50,000 *Fl. sind* 28,722 1/5 *Thlr. Von den später vorkommenden Summen sind* 100,000 *Fl.* = 57,444 2/5 *Thlr;* 150,000 *Fl.* = 86,166 3/5 *Thlr. und* 200,000 *Fl.* = 114,888 4/5 *Thlr.*

einen Gesetzes-Vorschlag zu machen, welcher auf dieselbe Weise zu behandeln ist, wie in Ansehung der Veränderungen des Grundgesetzes in den Art. 196—99 vorgeschrieben ist.

Art. 24. Dasselbe findet statt, wenn kein nach diesem Grundgesetze berechtigter Nachfolger vorhanden ist.

Ist der Nachfolger nicht benannt oder fehlt er bei dem Ableben des Königs, so geschieht die Ernennung durch die General-Staaten, welche dazu in doppelter Anzahl einberufen werden, in vereinigter Sitzung derselben.

Art. 25. In den in den Artik. 21, 22, 23 und 24 vorgesehenen Fällen wird die Thronfolge geordnet nach den Bestimmungen in den Art. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

Art. 26. Der König kann keine fremde Krone tragen mit Ausnahme der von Luxemburg.

In keinem Falle kann der Sitz der Regierung ausserhalb dieses Reiches verlegt werden.

## Zweite Abtheilung.
### *Von den Einkünften der Krone.*

Art. 27. Ausser dem Einkommen aus den Domainen, welches durch das Gesetz vom 26. August 1822 aufgegeben und im Jahre 1848 durch den König zu den Krondomainen an den Staat zurückgegeben war, geniesst König Wilhelm II. ein jährliches Einkommen von einer Million Gulden aus der Staatskasse.

Bei jeder neuen Thronbesteigung wird das Einkommen der Krone durch das Gesetz geregelt.

Art. 28. Dem Könige werden zu seinem Gebrauche Sommer- und Winter-Paläste in Stand gehalten, zu deren Unterhaltung jedoch nicht mehr als 50,000 Gulden jährlich auf Landeskosten gebracht werden dürfen.

Art. 29. Der König und der Prinz von Oranien sind frei von allen persönlichen Lasten.

Keine Befreiung von anderen Lasten wird von ihnen genossen.

Art. 30. Der König richtet sein Haus nach seinem eigenen Gutbefinden ein.

Art. 31. Das jährliche Einkommen einer Königin Wittwe während ihres Wittwenstandes beträgt aus der Staatskasse 150,000 Gulden.

Art. 32. Der älteste von des Königs Söhnen oder der ferneren männlichen Nachkommen, welcher der vermuthliche (praesumtive) Erbe der Krone ist, ist der erste Unterthan des Königs und führt den Titel: „Prinz von Oranien."

Art. 33. Der Prinz von Oranien geniesst als solcher aus der Staatskasse ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden, von der Zeit an zu rechnen, dass er das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben wird; dieses Einkommen wird auf 200,000 Gulden erhöht, nachdem er eine Ehe in Uebereinstimmung mit Art. 12. dieses Grundgesetzes geschlossen hat.

## Dritte Abtheilung.
### *Von der Vormundschaft des Königs.*

Art. 34. Der König ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

Art. 35. So lange der König minderjährig ist, steht er unter der Vor-

Art. 36. De voogdij wordt geregelt en de voogden worden benoemd door eene wet.

Over het ontwerp dier wet nemen die Staten-Generaal hun besluit in eene vereenigde zitting der beide Kamers.

Art. 37. Deze wet wordt nog bij het leven van den Koning, voor het geval der minderjarigheid zijns opvolgers, gemaakt. Mogt dit niet zijn geschied, zoo worden, is het doenlijk, eenige der naaste bloedverwandten van den minderjarigen Koning over de regeling der voogdij gehoord.

Art. 38. Alvorens de voogdij te aanvaarden, legt elk der voogden, in eene vereenigde zitting van de beide Kamers der Staten-Generaal, in handen van den voorzitter, den volgenden eed of belofte af:

„Ik zweer (beloof) trouw aan den Koning; ik zweer (beloof) al de pligten, welke de voogdij mij oplegt, heilig te vervullen, en er mij bijzonder op te zullen toeleggen, om den Koning gehechtheid aan de Grondwet en liefde voor zijn volk in te boezemen."

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat beloof ik!")

Art. 39. Ingeval de Koning buiten staat geraakt de regering waar te nemen, wordt in het noodige toezigt over zijn persoon voorzien naar de voorschriften, omtrent de voogdij van een minderjarigen Koning in art. 36 en volgende bepaald.

## Vierde Afdeeling.

### *Van het regentschap.*

Art. 40. Gedurende de minderjarigheid van den Koning wordt het koninklijk gezag waargenommen door eenen Regent.

Art. 41. De Regent wordt benoemd door eene wet, die tevens de opvolging in het regentschap, tot 's Konings meerderjahrigheid toe, kan regelen. Over het ontwerp dier wet nemen de Staten-Generaal hun besluit in eene vereenigde zitting der beide Kamers.

De wet wordt nog bij het leven van den Koning, voor het geval der minderjahrigheid zijns opvolgers, gemaakt.

Art. 42. Het koninklijk gezag wordt mede aan eenen Regent opgedragen, ingeval de Koning buiten staat geraakt de regering waar te nemen.

Wanneer dit aan den Raad van State, vereenigd met de hoofden der ministeriële departementen, na een naauwkeurig onderzoek, is gebleken, roept deze vergadering onverwijld de Staten-Generaal in dubbelen getale bijeen, om hun van het voorhanden geval verslag te doen.

Art. 43. De Staten-Generaal onderzoeken het verslag, en, zoo zij in een besluit, in vereenigde zitting der beide Kamers in dubbelen getale genomen, er de juistheid van erkend hebben, wordt in den vorm eener plegtig af te kondigen wet verklaard, dat het geval, in het vorig artikel bedoeld, aanwezig is.

Art. 44. Wanneer de Prins van Oranje zijn achttiende jaar niet heeft vervuld, wordt in het regentschap, gelijk in art. 41 is bepaald, voorzien voor

mundschaft einiger Mitglieder des Königlichen Hauses und einiger angesehener Niederländer.

Art. 36. Die Vormundschaft wird geregelt und die Vormünder werden ernannt durch ein Gesetz.

Ueber den Entwurf dieses Gesetzes fassen die General-Staaten ihren Beschluss in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern.

Art. 37. Dieses Gesetz wird noch bei Lebenszeiten von dem Könige für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers gemacht. Wenn dies nicht geschehen sein sollte, so werden, sofern dies thunlich ist, einige der nächsten Blutsverwandten des minderjährigen Königs über die Regelung der Vormundschaft gehört.

Art. 38. Bevor die Vormundschaft angetreten wird, legt jeder der Vormünder in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten, in die Hände des Präsidenten den folgenden Eid oder Gelöbniss ab:

„ich schwöre (gelobe) Treue dem Könige; ich schwöre (gelobe) alle die Pflichten, welche die Vormundschaft mir auferlegt, heilig zu erfüllen, und es mir besonders anliegen zu lassen, dem Könige Anhänglichkeit an das Grundgesetz und Liebe zu seinem Volke einzuflössen.“

„So wahr mir Gott der allmächtige helfe!“ („Das gelobe ich!“)

Art. 39. In dem Falle, dass der König sich ausser Stande befindet, die Regierung wahr zu nehmen, so wird in der nöthigen Fürsorge für seine Person nach den Vorschriften verfahren, welche über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs in dem Art. 36 und den folgenden festgesetzt sind.

## Vierte Abtheilung.

## *Von der Regentschaft.*

Art. 40. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Gewalt durch einen Regenten ausgeübt.

Art. 41. Der Regent wird ernannt durch ein Gesetz, welches zugleich die Nachfolge in der Regentschaft, so lange die Minderjährigkeit des Königs dauert, regeln kann. Ueber den Entwurf dieses Gesetzes fassen die General-Staaten ihren Beschluss in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern.

Das Gesetz wird noch bei Lebenszeiten des Königs für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers gemacht.

Art. 42. Die königliche Gewalt wird gleichfalls auf einen Regenten übertragen, für den Fall, dass der König ausser Stand gesetzt ist, die Regierung wahr zu nehmen.

Wenn dies dem Staatsrath, in Vereinigung mit den Chefs der Ministerial-Departements, nach einer genauen Untersuchung sich als erwiesen gezeigt hat, so beruft er ungesäumt die General-Staaten in doppelter Anzahl der Mitglieder zu einer Versammlung zusammen, um ihnen über den vorhandenen Fall einen Vorschlag zu machen.

Art. 43. Die General-Staaten untersuchen diesen Vorschlag, und so fern sie ihn in vereinigter Sitzung der beiden Kammern in doppelter Anzahl zum Beschluss genommen und die Richtigkeit erkannt haben, so wird es in der Form eines feierlich zu verkündigenden Gesetzes bekannt gemacht, dass der im vorigen Artikel angedeutete Fall eingetreten ist.

Art. 44. Wenn der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr noch nicht zurückgelegt, so wird in gleicher Weise für diese Regentschaft, wie in dem

zoolang de Koning tot het waarnemen der regering buiten staat blijft, en de Prins van Oranje zijn achttiende jaar niet heeft vervuld.

Art. 45. Der Regent legt, in eene vereenigde zitting van de beide Kamers der Staten-Generaal, in handen van den voorzitter den volgenden eed of belofte af:

„Ik zweer (beloof) trouw an den Koning; ik zweer (beloof), dat ik in de waarneming van het koninklijk gezag, zoo lang de Koning minderjarig is (zoo lang de Koning buiten staat blijft de regering waar te nemen), de Grondwet van het Rijk steeds zal onderhouden en handhaven".

„Ik zweer (beloof), dat ik de onafhankelijkheid en het grondgebied des Rijks met al mijn vermogen zal verdedigen en bewaren; dat ik de algemeene on bijzondere vrijheid, en de regten van alle des Konings onderdanen en van elk hunner zal beschermen, en tot instandhouding en bevordering van de algemeene en bijzondere welvaart alle middelen aanwenden, welke de wetten ter mijner beschikking stellen, gelijk een goed en getrouw Regent schuldig is te doen."

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat beloof ik!)

Art. 46. Wanneer de Prins van Oranje zijn achttiende jaar vervuld heeft, is hij, in het geval van art. 42, van regtswege Regent.

Art. 47. Tot dat in het geval, in art. 42 aangewezen, de Prins van Oranje of de benoemde Regent het regentschap heeft aanvaard, wordt het koninklijk gezag waargenomen door de vergadering, zamengesteld als in art. 43 is voorgeschreven.

Hetzelfde vindt plaats, zoo, bij overlijden des Konings, een Regent voor den minderjarigen opvolger of ook de bevoegde opvolger ontbreekt, totdat de benoemde Regent of opvolger de regering heeft aanvaard.

De leden van deze vergadering leggen in handen van den door hen gekozen voorzitter, en deze in eene vereenigde zitting van de beide Kamers der Staten-Generaal, den volgenden eed of belofte af;

„Ik zweer (beloof) dat ik, als lid (voorzitter) van dezen regeringsraad, in de waarneming van het koninklijk gezag de Grondwet zal helpen onderhouden en handhaven".

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat beloof ik!")

Art. 48. Eene wet bepaalt, bij de benoeming van den Regent of bij de aanvaarding van het regentschap door den Prins van Orange, de som, die op het jaarlijksch inkomen van de kroon zal worden genomen voor de kosten van het regentschap.

Deze bepaling kan gedurende het regentschap niet worden veranderd.

Art. 49. De Koning, op wien art. 43 is toegepast, herneemt zoodra mogelijk de waarneming der regering, krachtens eene wet, waarin die, welke in het genoemde artikel is bedoeld, wordt afgeschaft.

Tot aan deze afschaffing zijn de hoofden der ministeriële departementen, gelijk de voogden, persoonlijk gehouden, aan de Kamers der Staten-Generaal, zoo dikwerf het wordt gevraagd, van des Konings toestand verslag te doen.

Art. 41 festgestellt ist, für so lange Zeit Fürsorge getroffen, als der König sich ausser Stande befindet, die Regierung wahrzunehmen, und der Prinz von Oranien noch nicht sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat.

Art. 45. Der Regent legt in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten in die Hände des Präsidenten den nachfolgenden Eid oder Gelöbniss ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Könige; ich schwöre (gelobe), dass ich in der Ausübung der königlichen Gewalt, so lange der König minderjährig ist (so lange der König sich ausser Stande befindet, die Regierung wahrzunehmen), das Grundgesetz dieses Reiches stets aufrecht halten und handhaben werde."

„Ich schwöre (gelobe), dass ich die Unabhängigkeit des Territoriums des Reichs mit allem meinem Vermögen vertheidigen und bewahren werde; dass ich die allgemeine und besondere Freiheit und die Rechte aller Unterthanen des Königs und von jedem unter ihnen beschirmen und zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen, so wie ein guter und getreuer Regent es schuldig ist zu thun."

‚So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich").

Art. 46. Wenn der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, so ist er in dem Falle des Artikels 42 von Rechtswegen Regent.

Art. 47. Bis dass in dem Fall des Artik. 42 der Prinz von Oranien oder der ernannte Regent die Regentschaft angetreten hat, wird die königliche Gewalt durch den vereinigten Rath ausgeübt, welcher nach der Vorschrift des Art. 42 zusammengesetzt ist.

Dasselbe findet statt, wenn bei dem Ableben des Königs ein Regent für den minderjährigen Nachfolger oder auch der bevormundete Nachfolger fehlt, bis dass der ernannte Regent oder Nachfolger die Regierung angetreten hat.

Die Mitglieder dieses zusammengesetzten Rathes legen in die Hände des durch sie erwählten Präsidenten, und diese zusammen in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der General-Staaten den nachstehenden Eid oder Gelöbniss ab:

„Ich schwöre (gelobe), dass ich als Mitglied (Präsident) dieses Regentschaftsraths in der Ausübung der königlichen Gewalt das Grundgesetz aufrecht zu erhalten und zu handhaben helfen werde."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." (Das gelobe ich.")

Art. 48. Ein Gesetz stellt fest, wie bei der Ernennung des Regenten oder bei der Uebernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Oranien der Betrag für die Kosten der Regentschaft von dem jährlichen Einkommen der Krone genommen werden soll.

Diese Bestimmung kann während der Dauer der Regentschaft nicht geändert werden.

Art. 49. Der König, auf welchen der Art. 43 angewandt ist, übernimmt sobald es möglich ist, wieder die Ausübung der Regierungsgewalt, kraft eines Gesetzes, in welchem die in dem genannten Artikel angegebene Erklärung wieder aufgehoben wird.

Bis zu dieser Aufhebung sind die Chefs der Ministerial-Departements, sowie die Vormünder, persönlich verpflichtet, an die Kammern der General-Staaten, so oft sie gefragt werden, über des Königs Zustand Bericht zu erstatten.

## Vijfde Afdeeling.

### *Van de inhuldiging des konings.*

Art. 50. De Koning, de regering aanvaard hebbende, wordt zoodra mogelijk plegtig beëedigd en ingehuldigd binnen de stad Amsterdam, in eene openbare en vereenigde zitting der beide Kamers van de Staten-Generaal.

Art. 51. In deze vergadering wordt door den Koning de volgende eed of belofte op de Grondwet afgelegd:

„Ik zwer (beloof) aan het Nederlandsche volk, dat ik de Grondwet van het Rijk steeds zal onderhouden en handhaven.

„Ik zweer (beloof), dat ik de onafhankelijkheid en het grondgebied des Rijks met al mijn vermogen zal verdedigen en bewaren; dat ik de allgemeene en bijzondere vrijheid en de regten van alle mijne onderdanen zal beschermen, en tot instandhouding en bevordering van de allgemeene en bijzondere welvaart alle middelen zal aanwenden, welke de wetten ter mijner beschikking stellen, zoo als een goed Koning schuldig is te doen".

„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!" („Dat beloof ik!")

Art. 52. Na het afleggen van dezen eed of belofte wordt de Koning in dezelfde vergadering gehuldigd door de Staten-Generaal, wier voorzitter de volgende plegtige verklaring uitspreekt, die vervolgens door hem en elk der leden, hoofd voor hoofd, beëedigd of bevestigd wordt:

„Wij ontvangen en huldigen, in naam van het Nederlandsche volk en krachtens de Grondwet, u als Koning; wij zweren (beloven), dat wij uwe onschendbaarheid en de regten uwer kroon zullen handhaven; wij zweren (beloven) alles te zullen doen, wat goede en getrouwe Staten-Generaal schuldig zijn te doen".

„Zoo warlijk helpe ons God almagtig!" („Dat beloven wij!")

## Zesde Afdeeling.

### *Van der magt des konings.*

Art. 53. De Koning is onschendbaar; de ministers zijn verantwoordelijk.

Art. 54. De uitvoerende magt berust bij den Koning.

Art. 55. De Koning heeft het opperbestuur der buitenlandsche betrekkingen.

Art. 56. De Koning verklaart oorlog. Hij geeft daarvan onmiddellijk kennis aan de beide Kamers der Staten-Generaal, met bijvoeging van zoodanige mededeelingen, als hij met het belang en de zekerheid van het Rijk bestaanbaar acht.

Art. 57. De Koning maakt en bekrachtigt vredes- en alle andere verdragen met vreemde mogendheden.

Hij deelt den inhoud dier verdragen mede aan de beide Kamers der Staten-Generaal, zoodra hij oordeelt, dat het belang en de zekerheid van het Rijk zulks toelaten.

Verdragen, welke, hetzij afstand of ruiling van eenig grondgebied des Rijks in Europa of in andere verelddeelen, hetzij eenige andere bepaling of

## Fünfte Abtheilung.
### *Von der Huldigung des Königs.*

Art. 50. Der König, welcher die Regierung antritt, wird sobald als möglich feierlich beeidigt und empfängt die Huldigung in der Stadt Amsterdam in einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der beiden Kammern der General-Staaten.

Art. 51. In dieser Versammlung wird von dem Könige der folgende Eid oder Gelöbniss auf das Grundgesetz abgelegt:

„Ich schwöre (gelobe) dem Niederländischen Volke, dass ich das Grundgesetz dieses Reichs stets aufrecht erhalten und handhaben werde.“

„Ich schwöre (gelobe), dass ich die Unabhängigkeit auf dem Grundgebiete des Reichs mit allem meinem Vermögen vertheidigen und bewahren werde; dass ich die allgemeine und besondere Freiheit und die Rechte von allen meinen Unterthanen beschirmen und zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen, sowie ein guter König zu thun schuldig ist.“

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“ („Das gelobe ich“).

Art. 52. Nach der Ablegung dieses Eides oder Gelöbnisses wird dem Könige in derselben Versammlung durch die General-Staaten gehuldigt, indem der Präsident die nachfolgende feierliche Erklärung ausspricht, die darauf nach ihm ein jedes Mitglied, Mann für Mann, beeidigen oder bekräftigen werden:

„Wir empfangen und huldigen, im Namen des Niederländischen Volkes kraft des Grundgesetzes, Sie als König; wir schwören (geloben), dass wir Ihre Unverletzlichkeit in den Rechten Ihrer Krone aufrecht erhalten werden; wir schwören (geloben), dass wir Alles thun werden, was gute und getreue General-Staaten zu thun schuldig sind.“

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe.“ („Das geloben wir.“)

## Sechste Abtheilung.
### *Von der Macht des Königs.*

Art. 53. Der König ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich.

Art. 54. Die ausübende Gewalt beruht bei dem Könige.

Art. 55. Der König hat die obere Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 56. Der König erklärt den Krieg. Er giebt davon unmittelbare Kenntniss den beiden Kammern der General-Staaten, indem er diejenigen Mittheilungen hinzufügt, welche er für das Interesse und die Sicherheit des Reichs angemessen erachtet.

Art. 57. Der König schliesst und bestätigt Friedens- und alle andern Verträge mit den fremden Mächten.

Er theilt den Inhalt dieser Verträge den beiden Kammern der General-Staaten mit, so weit er sie für das Interesse und die Sicherheit des Staates zulässig erachtet.

Verträge, welche mit der Abtretung oder Vertauschung eines Theiles des Grundgebietes in Europa oder in anderen Welttheilen verbunden sind,

verandering, wettelijke regten betreffende, inhouden, worden door den Koning niet bekrachtigd, dan nadat de Staten-Generaal die bepaling of verandering heben goedgekeurd.

Art. 58. De Koning heeft het oppergezag over zee- en landmagt.

De militaire officieren worden door hem benoemd. Zij worden door hem bevorderd, ontslagen of op pensioen gesteld, volgens de regels door de wet to bepalen.

De pensioenen worden door de wet geregeld.

Art. 59. De Koning heeft het opperbestuur der koloniën en bezittigen van het Rijk in andere werelddeelen.

De reglementen op het beleid der regering aldaar worden door de wet vastgesteld.

Het muntstelsel wordt door de wet geregeld.

Andere onderwerpen deze koloniën en bezittigen betreffende, worden door de wet geregeld, zoodra de behœfte daaraan blijkt te bestaan.

Art. 60. De Koning doet jaarlijks aan de Staten-Generaal eene omstandig verslag geven van het heheer dier koloniën en bezittingen en van den staat waarin zij zich bevinden.

De wet regelt de wijze van beheer en verantwoording der koloniale geldmiddelen.

Art. 61. De Koning heeft het opperbestuur van de algemeene geldmiddelen. Hij regelt de bezoldiging van alle collegiën en ambtenaren, die uit 's Lands kas worden betaald.

De wet regelt de bezoldinging van de ambtenaren der regterlijke magt.

De Koning brengt de bezoldigingen op de begrooting der staatsbehoeften.

De pensioenen der ambtenaren worden door de wet geregeld.

Art. 62. De Koning heeft het regt van de munt. Hij vermag zijne beeldtenis op de muntspeciën te doen stellen.

Art. 63. De Koning verleent adeldom.

Vreemde adeldom kan door geen Nederlander worden aangenommen.

Art. 64. Ridder-orden worden door eene wet, op het voorstel des Konings, ingesteld.

Art. 65. Vreemde orden, waaraan geene verpligtingen verbonden zijn, mogen worden aangenommen doer den Koning, en, met zijne toestemming, door de Prinsen van zijn Huis.

In geen geval mogen de onderdanen des Konings vreemde ordesteekenen, titels, rang of waardigheid aanehmen, zonder zijn bijzonder verlof.

Art. 66. De Koning heeft het regt van gratie van straffen, door regterlijke vonnissen opgelegd.

Wanneer het veroordeelingen betreft tot drie jaren gevangenis en daar beneden en tot geldboete, hetzij te zamen, hetzij afzonderlijk, oefent de Koning dat regt uit, na gehoord advijs van den regter, die het vonnis heeft gewezen: in de overige zaken, na gekoord advijs van den Hoogen Raad.

Amnestie en abolitie worden niet dan door eene wet toegestaan.

oder einige andere Bestimmungen oder Veränderungen enthalten, welche gesetzliche Rechte betreffen, werden von dem Könige nicht eher bestätigt, als bis die General-Staaten diese Bestimmungen oder Veränderungen genehmigt haben.

Art. 58. Der König hat die oberste Gewalt über die See- und Landmacht.

Die Militär-Beamten (Officiere) werden von ihm ernannt. Sie werden von ihm befördert, entlassen, oder auf Pension gesetzt, indem die Vorschriften befolgt werden, welche die Gesetze darüber bestimmen.

Die Pensionen werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 59. Der König hat die obere Leitung der Colonien in den Besitzungen dieses Reichs in anderen Welttheilen.

Die Reglements über die Verwaltung derselben werden durch das Gesetz festgestellt.

Das Münzwesen wird durch das Gesetz geregelt.

Andere Angelegenheiten, welche diese Colonieen und Besitzungen betreffen, werden durch das Gesetz geregelt, soweit die Bedürfnisse dies zu erfordern scheinen.

Art. 60. Der König lässt jährlich den General-Staaten einen ausführlichen Bericht geben über die Verwaltung dieser Colonieen und Besitzungen und über den Zustand, in welchem sie sich befinden.

Das Gesetz regelt die Art der Verwaltung und Verwendung der Geldmittel der Colonieen.

Art. 61. Der König hat die oberste Leitung über die allgemeinen Geldmittel. Er regelt die Besoldungen aller Behörden und Aemter, die aus der Staatscasse gezahlt werden.

Das Gesetz bestimmt die Besoldung der richterlichen Aemter.

Der König bestimmt die Summe für die Ausgaben der Staatsbedürfnisse.

Die Pensionen der Beamten werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 62. Der König hat das Recht Münzen zu prägen. Er darf sein Bildniss auf die verschienenen Münzen prägen lassen.

Art. 63. Der König verleiht den Adel.

Eine ausländische Adelsertheilung kann von keinem Niederländer angenommen werden.

Art. 64. Ritterorden werden durch ein Gesetz auf den Vorschlag des Königs errichtet.

Art. 65. Ausländische Orden, mit welchen keine Verpflichtungen verbunden sind, können von dem Könige und mit seiner Zustimmung von den Prinzen seines Hauses angenommen werden.

In keinem Falle können die Unterthanen des Königs ausländische Ordenszeichen, Titel, Rang oder Würden ohne seine besondere Erlaubniss annehmen.

Art. 66. Der König hat das Recht der Begnadigung von Strafen, welche durch richterliche Erkenntnisse auferlegt sind.

Wenn diese Verurtheilungen bis zu drei Jahren Gefängnissstrafe und darunter und zu Geldstrafen lauten, sie mögen zusammen, oder für sich besonders festgestellt sein, so übt der König dieses Recht aus, nachdem er das Gutachten des Richters gehört hat, von welchem das Erkenntniss ausgegangen ist; in den übrigen Fällen, nachdem er das Gutachten des obersten Gerichtshofs eingeholt hat.

Amnestie und Straflosigkeit können nur durch ein Gesetz zugestanden werden.

Art. 67. Dispensatie wordt door den Koning slechts verleend van eene bepaalde wet, in de gevallen door de wet omschreven.

Art. 68. De Koning beslist alle geschillen van bestuur, welke tusschen twee of meer provinciën ontstaan, wanneer hij die niet in der minne kan doen bijleggen.

Art. 69. De Koning draagt aan de Staten-Generaal ontwerpen van wet voor, en doet zoodanige andere voorstellen, als hij noodig oordeelt.

Hij heeft het regt om de voorstellen, hem door de Staten-Generaal gedaan, al of niet goed te keuren.

Art. 70. De Koning heeft het regt, om de Kamers der Staten-Generaal, elke afzonderlijk of beide te zamen, te ontbinden.

Het besluit, waardoor die ontbinding wordt uitgesproken, houdt tevens den last in tot het verkiezen van nieuwe kamers binnen veertig dagen, en tot het zamenkomen der nieuw verkozen Kamers binnen twee maanden.

### Zevende Afdeling.

### *Van den raad van state en de ministeriële departementen.*

Art. 71. Es is een Raad van State, welks zamenstelling en bevoegdheid worden geregeld door de wet.

De Koning is voorzitter van den Raad, en benoemt de leden.

De Prins van Oranje heeft echter, nadat zijn achttiende jaar is vervuld, zitting van regtswege en eene raadgevende stem.

Art. 72. De Koning brengt ter overweging bij den Raad van State alle voorstellen, door hem aan de Staten-Generaal te doen, of door deze aan hem gedaan, alsmede alle algemeene maatregelen van inwendig bestuur van den Staat en van zijne koloniën en bezittingen in andere werelddeelen.

Aan het hoofd der uit te vaardigen wetten en bevelen wordt melding gemaakt, dat de Raad van State deswege gehoord is.

De Koning neemt wijders de gedachten van den Raad van State in over alle zaken van algemeen of bijzonder belang, waarin hij zulks noodig oordeelt.

De Koning alleen besluit, en geeft telkens van zijn genommen besluit kennis aan den Raad.

Art 73. De Koning stellt ministeriële departementen in, benoemt er de hoofden van, en ontslaat die naar welgevallen.

De hoofden der ministeriële departementen zorgen voor de uitvoering der Grondwet en der andere wetten, voor zooverre die van de kroon afhangt.

Hunne verantwoordelijkheid wordt geregeld door de wet.

Alle koninklijke besluiten en beschikkinggen worden door een der hoofden van de ministeriële departementen mede-onderteekend.

## Derde Hoofdstuk.

## *Van de Staten-Generaal.*

### Eerste Afdeling.

### *Van de zamenstelling der Staten-Generaal.*

Art. 74. De Staten-Generaal vertegenwoordigen het geheele Nederlandsche volk.

Art. 67. Dispensationen von einem bestimmten Gesetze werden ausschliesslich durch den König in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen ertheilt.

Art. 68. Der König entscheidet über alle Streitigkeiten in der Verwaltung, welche zwischen zwei oder mehreren Provinzen entstehen, wenn sie nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können.

Art. 69. Der König legt den General-Staaten die Entwürfe zu den Gesetzen vor und giebt ihnen andere Vorlagen, so wie er sie für nöthig hält.

Er hat das Recht die Vorlagen, welche durch die General-Staaten an ihn gebracht werden, zu genehmigen oder abzulehnen.

Art. 70. Der König hat das Recht, von den Kammern der General-Staaten jede besonders oder beide zusammen aufzulösen.

Der Beschluss, durch welchen die Auflösung ausgesprochen wird, enthält zugleich den Befehl zur Wahl der neuen Kammern innerhalb vierzig Tagen, und zur Versammlung der neu erwählten Kammern innerhalb zweier Monate.

### Siebente Abtheilung.
### *Von dem Staatsrathe und den Ministerial-Departements.*

Art. 71. Es besteht ein Staatsrath, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein Gesetz festgestellt werden soll.

Der König führt den Vorsitz im Staatsrath und ernennt seine Mitglieder.

Der Prinz von Oranien hat, sobald er sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, in demselben seinen Sitz von Rechts wegen und eine beschliessende Stimme.

Art. 72. Der König bringt zur Berathung vor den Staatsrath alle Vorlagen, welche von ihm an die General-Staaten gehen sollen, oder durch diese an ihn gebracht werden, so wie alle allgemeinen Maassregeln der inneren Verwaltung des Staates und seiner Colonien und Besitzungen in anderen Welttheilen.

Bei dem Anfange der ausgefertigten Gesetze und Anordnungen muss die Nachricht gegeben sein, dass der Staatsrath darüber gehört ist.

Der König holt ausserdem das Gutachten des Staatsraths ein über alle Angelegenheiten von allgemeinem oder besonderem Interesse, in welchem er es für nöthig erachtet.

Der König allein entscheidet, und ertheilt dem Staatsrathe Nachricht von seinem genommenen Beschlusse.

Art. 73. Der König errichtet die Ministerial-Departements, er ernennt die Chefs derselben und entlässt sie nach seinem Gutdünken.

Die Chefs der Ministerial-Departements sorgen für die Ausführung des Grundgesetzes und der anderen Gesetze, so weit dieselben von der Krone abhängen.

Ihre Verantwortlichkeit wird durch das Gesetz geregelt.

Alle königlichen Beschlüsse und Erlasse werden durch einen von den Chefs der Ministerial-Departements mit unterzeichnet.

## Drittes Capitel.
## *Von den General-Staaten.*

### Erste Abtheilung.
### *Von der Zusammensetzung der General-Staaten.*

Art. 74. Die General-Staaten vertreten das gesammte Niederländische Volk.

Art. 75. De Staten-Generaal zijn verdeeld in eene Erste en Tweede Kamer.

Art. 67. De leden der Tweede Kamer worden in de kiesdistrikten, waarin het Rijk verdeeld wordt, gekozen door de meerderjahrige ingezetenen, Nederlanders, in het volle genot der burgerlijke en burgerschapsregten, en betalende in de directe belastingen eene som, die, overeenkomstig met de plaatselijke gesteldheid, doch niet beneden het bedrag von *f* 20, noch boven dat van *f* 160, in de kieswet zal worden vereischt.

Art. 77. Het getal van de leden der Tweede Kamer wordt bepaald naar de bevolking, voor ieder 45,000 één.

De verdere regels ten aanzien van het kiesregt stelt de kieswet.

Art. 78. De Eerste Kammer bestaat uit negen en dertig leden.

Zij moeten behooren tot de hoogst aangeslagenen in de rijks-directe belastingen.

Het getal dezer hoogst aangeslagenen, waaruit zij worden gekozen, wordt in elke provincie zóó bepaald, dat op iedere drie duizend zielen één, die tevens de overige vereischten bezit om lid dezer Kamer te zijn, verkiesbaar is.

Deze overige vereischten zijn dezelfde, welke voor de leden der Tweede Kamer worden gevorderd.

Zij worden verkozen door de Provinciale Staten in de volgende verhouding:

| | |
|---|---|
| Noordbrabant | 5 |
| Gelderland | 5 |
| Zuidholland | 7 |
| Noordholland | 6 |
| Zeeland | 2 |
| Utrecht | 3 |
| Friesland | 2 |
| Overijssel | 3 |
| Groningen | 2 |
| Drenthe | 1 |
| Limburg | 3 |
| | 39 |

In geval van vereeniging of splitsing van provinciën, voorziet dezelfde wet, die dit beveelt, in de wijziging, welke daardoor in deze verhouding noodig zal worden bevonden.

## Tweede Afdeeling.

### *Van de Tweede Kamer der Staten-Generaal.*

Art. 79. Om tot lid der Tweede Kamer verkiesbaar te zijn, wordt alleen vereischt dat men Nederlander, in het volle genot der burgerlijke en burgerschapsregten zij en de ouderdom van dertig jaren hebbe vervuld.

Art. 80. Die te gelijk of op meer dan ééne plaats tot lid van de Eerste of van de Tweede of van beide Kamers is gekozen, verklaart welke dier benoemingen hij aanneemt.

Art. 81. De leden der Tweede Kamer hebben zitting gedurende vier jaren.

Art. 75. Die General-Staaten sind getheilt in eine Erste und Zweite Kammer.

Art. 76. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden in den Wahlbezirken, in welche der Staat getheilt wird, durch die volljährigen eingesessenen Niederländer gewählt, die sich in dem vollen Genusse der staatsbürgerlichen und Gemeinde-Bürger-Rechte befinden und zu den directen Steuern eine Summe zahlen, welche in Uebereinstimmung mit der localen Beschaffenheit doch nicht unter dem Höhenbetrage von 20 Gulden und nicht über 160 Gulden in dem Wahlgesetze gefordert werden soll.

Art. 77. Die Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer wird nach der Bevölkerung festgestellt, auf je 45,000 Seelen einer.

Die weiteren Bestimmungen in Bezug auf das Wahlrecht stellt das Wahlgesetz fest.

Art. 78. Die erste Kammer besteht aus neun und dreissig Mitgliedern.

Sie müssen zu den Höchstbesteuerten bei den directen Steuern gehören.

Die Zahl dieser Höchstbesteuerten, aus welchen sie gewählt werden, wird für jede Provinz so festgestellt, dass auf je dreitausend Seelen einer, welcher zugleich die übrigen Erfordernisse besitzt, um Mitglied dieser Kammer zu sein, wählbar ist.

Die übrigen Erfordernisse sind dieselben, welche für die Mitglieder der zweiten Kammer verlangt werden.

Sie werden gewählt durch die Provinzial-Staaten (Stände) in folgendem Verhältnisse:

| | |
|---|---|
| Nordbrabant | 5 |
| Geldern | 5 |
| Südholland | 7 |
| Nordholland | 6 |
| Seeland | 2 |
| Utrecht | 2 |
| Friesland | 3 |
| Oberyssel | 3 |
| Gröningen | 2 |
| Drenthe | 1 |
| Limburg | 3 |
| | 39 |

Im Fall der Vereinigung oder Trennung der Provinzen gewährt dasselbe Gesetz, welches dieses anordnet, die Anweisung, welche nöthige Veränderungen dadurch in diesen Verhältnisszahlen zu treffen sind.

## Zweite Abtheilung.

### *Von der zweiten Kammer der General-Staaten.*

Art. 79. Um zum Mitglied der zweiten Kammer wählbar zu sein, wird allein gefordert, dass man ein Niederländer ist, sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen und Gemeindebürger-Rechte befindet und ein Alter von dreissig Jahren zurückgelegt hat.

Art. 80. Derjenige, welcher zugleich auf mehr als eine Stelle zu einem Mitgliede der ersten oder der zweiten der beiden Kammern gewählt ist, erklärt, welche der Wahlen er annimmt.

Art. 81. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

De helft van hen valt om de twee jaren uit, volgens een daarvan te maken rooster. De uitvallende zijn dadelijk weder verkiesbaar.

Art. 82. De leden stemmen, elk volgens eed en geweten, zonder last van of ruggespraak met hen, die benoemen.

Art. 83. Bij het aanvaarden hunner betrekking legen zij, ieder op de wijze zijner godsdienstige gezindheid, den volgenden eed of belofte af:

„Ik zweer (beloof) getrouwheid aan de Grondwet.“
„Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!“ („Dat beloof ik!“)

Alvorens tot dien eed of belofte te worden toegelaten, leggen zij den volgenden eed (verklaring en belofte) van zuivering af:

> „Ik zweer (verklaar), dat ik, om tot lid van de Tweede Kamer der Staten-Generaal te worden benoemd, direktelijk of indirectelijk, aan geene personen, hetzij in of buiten het bestuur, onder wat naam of voorwendsel ook, eenige giften of gaven beloofd of gegeven heb, noch beloven of geven zal.
>
> „Ik zweer (beloof), dat ik, om iets hoegenaamd in deze betrekking te doen of the laten, van niemand hoegenaamd eenige beloften of geschenken aannemen zal, directelijk of indirectlijk.
>
> „Zoo waarlijk helpe mij God almagtig!“ („Dat verklaar en beloof ik!“)

Deze eeden (beloften en verklaring) worden afgelegd in handen van den Koning, of in de vergadering der Tweede Kamer, in handen van den voorzitter, daartoe door den Koning gemachtigd.

Art. 84. De voorzitter wordt door den Koning benoemd voor het tijdperk eener zitting, uit eene door de Kamer anngeboden opgave van drie leden.

Art. 85. De leden genieten, tot vergoeding der reiskosten, eens, heen en terug, voor elke zitting, zoodanige som, als naar de afstanden door de wet zal worden geregeld.

Als verdere schadeloosstelling wordt hun toegelegd eene som van *f* 2000 's jaars*).

Deze schadeloosstelling wordt, voer den tijd der zitting, niet genoten door hen, die gedurende de geheele zitting afwezig bleven.

## Derde Afdeling.

### *Van de Erste Kamer der Staten-Generaal.*

Art. 86. De leden der Erste Kamer hebben zitting gedurende negen jaren.

Een derde gedeelte treedt om de drie jaren af, volgens, een daarvan te maken rooster. De uitvallende leden zijn dadelijk weder verkiesbaar. Art. 82 is op hen van toepassing.

Zij leggen, bij het aanvaarden hunner betrekking, in handen van den Koning, gelijke eeden (beloften en verklaring) af, als voor de leden der Tweede Kamer ziin bepaald.

Zij genieten reis- und verblijfkosten volgens de wet.

---

*) *Beträgt Preuss.* 1148⁹/₁₀ *Thlr.*

Die Hälfte von ihnen tritt nach zwei Jahren aus, indem sie einem darüber gemachten Register nachfolgen. Die ausgetretenen sind sogleich wieder wählbar.

Art. 82. Die Mitglieder geben ihre Stimme nach ihrem Eide und Gewissen ab, ohne einen Auftrag oder Rücksprache mit ihren Wählern.

Art. 83. Bei dem Antritte ihrer Functionen legen sie, jeder nach der Weise seines religiösen Glaubensbekenntnisses, den nachstehenden Eid oder Gelöbniss ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetze. So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“ („Das gelobe ich.“)

Bevor sie zu diesem Eide oder Gelöbnisse zugelassen werden, legen sie den nachstehenden Reinigungs-Eid (Erklärung oder Gelöbniss) ab:

„Ich schwöre (erkläre), dass ich, um zum Mitgliede der zweiten Kammer der General-Staaten gewählt zu werden, weder direct noch indirect irgend einer Person, sie sei in oder ausser der Verwaltung, unter irgend welchem Namen oder Vorwande, irgend welche Gaben oder Geschenke versprochen oder gegeben habe, noch versprechen oder geben werde.“

„Ich schwöre (gelobe), dass ich, um irgend etwas in der Ausübung dieser Functionen zu thun oder zu lassen, von Niemand, wer es auch sei, irgend welche Versprechungen oder Geschenke direct oder indirect annehmen werde.“

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe,“ („Das erkläre und gelobe ich.“)

Diese Eide (Gelöbnisse und Erklärungen) werden abgelegt in die Hände des Königs, oder in der Versammlung der zweiten Kammer, in die Hände des Präsidenten, der dazu von dem Könige bevollmächtigt ist.

Art. 84. Der Präsident wird von dem Könige ernannt für den Zeitraum einer Session aus einem von der Kammer gemachten Vorschlage von drei Mitgliedern.

Art. 85. Die Mitglieder beziehen zur Vergütigung der Reisekosten hin und zurück für jede Session eine solche Summe, als nach den Umständen durch das Gesetz bestimmt werden soll.

Als weitere Schadloshaltung wird ihnen eine Summe von 2000 Gulden jährlich zugelegt.

Diese Entschädigung für die Zeit der Session wird jedoch von denjenigen nicht bezogen, welche während der ganzen Session abwesend bleiben.

## Dritte Abtheilung.

### *Von der ersten Kammer der General-Staaten.*

Art. 86. Die Mitglieder der ersten Kammer werden für eine Dauer von neun Jahren gewählt.

Der dritte Theil derselben scheidet alle drei Jahre aus, indem sie einem darüber gemachten Register nachfolgen. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Der Artikel 82 ist auch auf diese anzuwenden.

Sie legen bei dem Antritte ihrer Functionen in die Hände des Königs gleiche Eide (Gelöbnisse und Erklärungen) ab, als für die Mitglieder der zweiten Kammer bestimmt sind.

Sie beziehen eine Entschädigung für die Reise- und Unterhaltungskosten nach dem Gesetze.

Art. 87. De vorzitter wordt door den Koning benoemd, vor het tijdperk eener zitting.

### Vierde Afdeeling.
### *Beschikkingen aan beide Kamers gemeen.*

Art. 88. Niemand kan te gelijk lid der beide Kamers zijn.

Art. 89. De hoofden der ministeriële departementen hebben zitting in de beide Kamers. Zij hebben alleen eene raadgevende stem, ten ware zij tot leden der vergadering mégten benoemd zijn.

Zij geven aan de Kamers, hetzij mondeling, hetzij schriftelijk, de verlangde inlichtingen, waarvan het verleenen niet strijdig kan worden geoordeeld met het belang en de zekerheid van het Rijk, de koloniën en bezittingen van het Rijk in andere werelddeelen.

Zij kunnen door elke der Kamers worden uitgenoodigd om te dien einde ter vergadering tegenwoordig te zijn.

Art. 90. De Tweede Kamer heeft het regt van onderzoek *(enquête)*, te regelen door de wet.

Art. 91. De leden der Staten-Generaal kunnen niet te gelijk zijn leden of procureur-generaal van den Hoogen Raad, noch leden van de Rekenkamer, noch commissaris des Konings in de provinciën, noch geestelijken, noch bedienaren van de godsdienst.

Krijgslieden in werkelijke dienst, het lidmaatschap van eene der beide Kamers aanvaardende, zijn gedurende dat lidmaatschap van regtswege op non-activiteit. Ophoudende lid te zijn, keeren zij tot de werkelijke dienst terug.

De ambtenaren, die ter verkiezing voorzitten, zijn binnen het district, waarin zij voorzitten, niet benoembaar.

Leden der Staten-Generaal een bezoldigd staatsambt aannemende of bevordering in de staats-dienst verwervende, houden op leden der Kamers te zijn, maar zijn dadelijk weder verkiesbaar.

Art. 92. De leden der Kamers zijn niet geregtelijk vervolgbaar wegens de advijzen, door hen in de vergadering uitgebragt.

Art. 93. Elke Kamer onderzoekt de geloofsbrieven harer nieuw inkomende leden, en beslist de geschillen, welke aangaande die geloofsbrieven of de verkiezing zelve oprijzen.

Art. 94. Elke Kamer benoemt haren griffier buiten haar midden.

Art. 95. De Staten-Generaal vergaderen ten minste eenmaal 's jaars.

Hunne gewone vergadering wordt geopend op den derden Maandag in September.

De Koning roept de buitengewone vergadering bijeen, zoo dikwijls hij zulks noodig oordeelt.

Art. 96. De afzonderlijke zittingen der beide Kamers, en evenzoo de vereenigde zittingen, worden in het openbaar gehouden.

De deuren worden gesloten, wanneer een tiende gedeelte der aanwezige leden het vordert of de voorzitter het noodig keurt.

De vergadering beslist, of met gesloten deuren zal worden beraadslaagd.

Over de punten in besloten vergadering behandeld, kan daarin ook een besluit worden genomen.

Art. 87. Der Präsident wird von dem Könige für den Zeitraum einer Session gewählt.

### Vierte Abtheilung.
### *Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern.*

Art. 88. Niemand kann zugleich Mitglied der beiden Kammern sein.

Art. 89. Die Chefs der Ministerial-Departements haben Sitz in den beiden Kammern. Sie haben aber eine Stimme nur dann abzugeben, wenn sie zu Mitgliedern der Versammlung ernannt sind.

Sie ertheilen den Kammern, sei es mündlich, sei es schriftlich, die verlangten Erläuterungen, so weit sie dieselben nicht für ungeeignet für das Interesse und die Sicherheit des Staates, der Colonien und Besitzungen dieses Reichs in anderen Welttheilen erachten.

Sie können von jeder der Kammern genöthigt werden, um bei ihren Versammlungen gegenwärtig zu sein.

Art. 90. Die zweite Kammer hat das Recht der Untersuchung (enquête), zu bestimmen durch das Gesetz.

Art. 91. Die Mitglieder der General-Staaten können nicht zugleich Mitglieder oder General-Procurator des obersten Gerichtshofs sein, noch Mitglieder der Rechenkammer, noch Commissarien des Königs in den Provinzen, noch Geistliche oder Diener eines religiösen Cultus.

Mitglieder aus dem Militairstande in activem Dienste sind mit dem Anfange ihrer Thätigkeit in einer der beiden Kammern, so lange sie Mitglieder einer der Kammer sind, von Rechtswegen in Nicht-Activität. Wenn sie aufhören Mitglieder zu sein, kehren sie zum activen Dienste zurück.

Beamte, welche bei der Wahlverhandlung den Vorsitz führen, sind innerhalb des Bezirks, für welchen sie den Vorsitz führen, nicht wählbar.

Mitglieder der General-Staaten, welche ein besoldetes Staatsamt annehmen oder im Staatsdienste befördert werden, hören auf Mitglieder der Kammern zu sein, können aber sogleich wieder gewählt werden.

Art. 92. Die Mitglieder der Kammer können wegen ihrer Meinungen, die sie in der Versammlung der Kammer ausgesprochen haben, nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 93. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer neu eintretenden Mitglieder und entscheidet in den Streitigkeiten, welche über die Vollmachten oder die Wahlhandlung selbst entstehen.

Art. 94. Jede Kammer ernennt ihren Amtsschriftführer aus ihrer Mitte.

Art. 95. Die General-Staaten versammeln sich mindestens ein Mal im Jahre.

Jhre gewöhnliche Versammlung wird an dem dritten Montag im September eröffnet.

Der König ruft die ausserordentlichen Versammlungen zusammen, so oft er solche für nöthig hält.

Art. 96. Die getrennten Sitzungen der beiden Kammern werden ebenso als die vereinigten Sitzungen öffentlich gehalten.

Die Sitzungen finden bei geschlossenen Thüren statt, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es gefordert hat, oder der Präsident es für nöthig hält.

Die Versammlung entscheidet, ob bei geschlossenen Thüren berathschlagt werden soll.

Ueber die Gegenstände, welche bei geschlossenen Thüren verhandelt werden, kann auch in derselben Weise Beschluss gefasst werden.

Art. 97. De Staten-Generaal bij overlijden des Konings of bij afstand van de kroon niet vergaderd zijnde, vergaderen zonder voorafgaande oproeping.

Deze buitengewone vergadering wordt op den vijftienden dag na het overlijden of na den afstand geopend. Zijn de Kamers ontbonden, dan vangt deze termijn aan van den afloop der nieuwe verkiezingen.

Art. 98. De vergadering der Staten-Generaal wordt, in vereenigde zitting der beide Kamers, door den Koning of door eene commissie van zijnentwege, geopend. Zij wordt op dezelfde wijze gesloten, wanneer hij oordeelt, dat het belang van het Rijk niet vordert de vergadering langer bijeen te houden.

De gewone jaarlijksche vergadering blijft ten minste twintig dagen bijeen, tenzij de Koning gebruik make van het regt in art. 70 omschreven.

Art. 99. Bij ontbinding van eene der Kamers of van beide, sluit de Koning tevens de vergadering der Staten-Generaal.

Art. 100. De Kamers mogen, noch afzonderlijk, noch in vereenigde zitting, beraadslagen of besluiten, zoo niet meer dan de helft der leden tegenwoordig is.

Art. 101. Alle besluiten worden door volstrekte meerderheid der stemmende leden opgemaakt.

Bij staken van stemmen wordt het nemen van het besluit tot eene volgende vergadering uitgesteld.

In deze, en evenzoo in eene voltallige vergadering, wordt, bij staken van stemmen, het voorstel geacht niet te zijn aangenomen.

Art. 102. Over alle zaken wordt mondeling en bij hoofdelijke oproeping gestemd; doch bij het doen van keuzen of voordragten van personen, bij besloten en ongeteekende briefjes.

Art. 103. Bij eene vereenigde zitting worden de beide Kamers slechts ééne beschouwd en nemen hare leden, naar willekeur, door elkander plaats.

De voorzitter der Eerste Kamer heeft de leiding der vergadering.

## Vijfde Afdeeling.

### *Van de wetgevende magt.*

Art. 104. De wetgewende magt wordt gezamenlijk door den Koning en de Staten-Generaal uitgeoefend.

Art. 105. De Koning zendt zijne voorstellen, hetzij van wet, hetzij andere, aan de Tweede Kamer, bij eene schriftelijke boodschap, welke de redenen van het voorstel inhoudt, of door eene commissie.

Art. 106. Over eenig ingekomen voorstel des Konings wordt door de volle Kamer niet beraadslaagd, dan nadat het is overwogen in de onderscheidene afdeelingen, waarin al de leden der Kamer zich verdeelen en welke op gezette tijden bij loting vernieuwd worden.

Art. 107. De Tweede Kamer heeft het regt wijzigingen in een voorstel des Konings te maken.

Art. 108. Wanneer de Tweede Kamer tot aanneming van het voorstel, hetzij onveranderd, hetzij gewijzigd, besluit, zendt zij het aan de Eerste Kamer met het volgende formulier:

„De Tweede Kamer der Staten-Generaal zendt aan de Eerste Kamer het hiernevensgaande voorstel des Konings, en is van oordeel, dat het,

Art. 97. Wenn die General-Staaten bei dem Ableben des Königs oder bei der Thronentsagung desselben nicht versammelt sind, so versammeln sie sich ohne vorhergehende Einberufung.

Diese aussergewöhnliche Versammlung wird am fünften Tage nach dem Ableben oder nach der Entsagung eröffnet. Sind die Kammern aufgelöst, so fängt dieser Termin an mit der Beendigung der neuen Wahlen.

Art. 98. Die Versammlung der General-Staaten wird, in vereinigter Sitzung der beiden Kammern, von dem Könige oder von einer Commission in seinem Auftrage eröffnet. Sie wird an demselben Tage geschlossen, wenn er für gut erachtet, dass das Interesse des Reichs es nicht verlangt, die Versammlung länger zusammen zu halten.

Die gewöhnliche jährliche Versammlung bleibt wenigstens zwanzig Tage versammelt, bis der König von dem in Art. 70 verzeichneten Rechte Gebrauch macht.

Art. 99. Bei der Auflösung der einen der beiden Kammern schliesst der König zugleich die Versammlung der General-Staaten.

Art. 100. Die Kammern können weder in getrennter noch in vereinigter Sitzung berathschlagen oder Beschluss fassen, sofern nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Art. 101. Alle Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst.

Bei der Theilung der Stimmen wird die Fassung des Beschlusses auf eine folgende Sitzung ausgesetzt.

In dieser und ebenso in einer vollzähligen Versammlung wird durch die Theilung der Stimmen die Vorlage für nicht angenommen erachtet.

Art. 102. Ueber alle Gegenstände wird mündlich und mit namentlichem Aufruf abgestimmt; aber bei den Wahlen und Vorschlägen von Personen wird die Stimme abgegeben auf geschriebenen Zetteln.

Art. 103. Bei einer vereinigten Sitzung werden die beiden Kammern nur als eine einzige betrachtet, und nehmen ihre Mitglieder nach Belieben unter einander Platz.

Der Präsident der ersten Kammer hat die Leitung der Versammlung.

## Fünfte Abtheilung.
### *Von der gesetzgebenden Gewalt.*

Art. 104. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die General-Staaten ausgeübt.

Art. 105. Der König sendet seine Vorlagen, seien sie zu Gesetzen, oder andere, an die zweite Kammer entweder mit einer schriftlichen Botschaft, welche die Motive zu dieser Vorlage enthält, oder durch eine Commission.

Art. 106. Ueber eine eingegangene Vorlage des Königs wird in der Plenarversammlung nicht früher berathen, als bevor dieselbe in den verschiedenen Abtheilungen geprüft ist, in welche die Mitglieder der Kammer sich vertheilen, und welche in bestimmten Zeiträumen durchs Loos erneuert werden.

Art. 107. Die zweite Kammer hat das Recht Amendements zu einer Vorlage des Königs zu machen.

Art. 108. Wenn die zweite Kammer die Annahme einer Vorlage des Königs, sei es unverändert, sei es mit Amendements beschliesst, so sendet sie dieselbe an die erste Kammer mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten sendet an die erste Kammer die beigefügte Vorlage des Königs, und ist der Meinung, dass

zoo als het daar ligt, door de Staten-Generaal behoort te worden aangenomen."

Wanneer de Tweede Kamer tot het niet-aannemen van het voorstel besluit, geeft zij daarvan kennis aan den Koning met het volgende formulier:

„De Tweede Kamer der Staten-Generaal betuigt den Koning haren dank voor zijnen ijver in het bevorderen van 's Rijks belangen, en verzoekt hem eerbiedig het gedane voorstel in nadere overweging te nemen."

Art. 109. De Eerste Kamer overweegt, met inachtneming van art. 106 het voorstel zoodanig als het door de Tweede Kamer is aangenommen.

Wanneer zij tot aanneming van het voorstel besluit, geeft zij daarvan kennis aan den Koning en aan de Tweede Kamer met de volgende formulieren:

„Aan den Koning."

„De Staten-Generaal betuigen den Koning hunnen dank voor zijnen ijver in het bevorderen van 's Rijks belangen en vereenigen zich met het voorstel, zoo als het daar ligt."

„Aan de Tweede Kamer."

„De Eerste Kamer der Staten-Generaal geeft aan de Twede Kamer kennis, dat zij zich heeft vereenigd met het voorstel betrekkelijk......., op den ....... aan haar door de Tweede Kamer toegezonden.

Wanneer de Eerste Kamer tot niet-aanneming van het voorstel besluit, geeft zij daarvan kennis aan den Koning en aan de Tweede Kamer met de volgende formulieren:

„Aan den Koning."

„De Eerste Kamer der Staten-Generaal betuigt den Koning haren dank voor zijnen ijver in het bevorderen van 's Rijks belangen, en verzoekt hem eerbiedig het gedane voorstel in nadere overweging te nemen."

„Aan de Tweede Kamer."

„De Eerste Kamer der Staten-Generaal geeft aan de Tweede Kamer kennis, dat zij den Koning eerbiedig heeft verzocht het voorstel betrekkelijk...... op den..... aan haar door de Tweede Kamer toegezonden, in nadere overweging te nemen."

Art. 110. De Staten-Generaal hebben het regt voorstellen van wet aan den Koning te doen.

Art. 111. De voordragt daartoe behoort uitsluitend aan de Tweede Kamer, die het voorstel overweegt op gelijke wijze als zulks ten aanzien van 's Konings voorstellen is bepaald, en, na aanneming, aan de Eerste Kamer verzendt met het volgende formulier:

„De Tweede Kamer der Staten-Generaal zendt aan de Erste Kamer het hiernevens gaande voorstel, en is van oordeel, dat de Staten-Generaal daarop 's Konings bewilliging behooren te verzoeken."

Art. 112. Wanneer de Eerste Kamer, na daarover op de gewone wijze te hebben beraadslaagd, het voorstel goedkeurt, zendt zij het aan den Koning met het volgende formulier:

„De Staten-Generaal, oordeelende dat het nevensgaande voorstel zou kunnen strekken tot bevordering van 's Rijks belangen, verzoeken eerbiedig daarop 's Konings bewilliging."

Voorts geeft zij daarvan kennis aan de Tweede Kamer met het volgende formulier:

diese, so wie sie da liegt, durch die General-Staaten angenommen werden sollte."

Wenn die zweite Kammer die Nichtannahme einer solchen Vorlage beschliesst, so giebt sie davon Nachricht an den König mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten bezeigt dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates, und ersucht ihn ehrerbietig die betreffende Vorlage in nähere Erwägung zu ziehen."

Art. 109. Die erste Kammer zieht in Erwägung, mit Beachtung des Art. 106, die Vorlage, welche von der zweiten Kammer angenommen ist.

Wenn auch sie die Annahme dieser Vorlage beschliesst, so giebt sie davon Nachricht an den König und an die zweite Kammer mit folgenden Formeln:

„An den König."

„Die General-Staaten bezeigen dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates, und vereinigen sich mit der Vorlage, so wie sie abgefasst ist.

„An die zweite Kammer."

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, dass sie sich vereinigt hat mit der Vorlage, betreffend ......, welche den ...... von der zweiten Kammer ihr zugesandt ist."

Wenn die erste Kammer die Nichtannahme dieser Vorlage beschliesst, so giebt sie davon Nachricht an den König und an die zweite Kammer mit folgenden Formeln:

„An den König."

„Die erste Kammer der General-Staaten bezeigt dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates und ersucht ihn ehrerbietig die gegebene Vorlage in nähere Erwägung zu ziehen."

„An die zweite Kammer."

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, dass sie den König ehrerbietig ersucht hat, die Vorlage betreffend ......, welche ihr am ...... von der zweiten Kammer zugesandt ist, in nähere Erwägung zu ziehen."

Art. 110. Die General-Staaten haben das Recht Vorschläge zu Gesetzen an den König zu richten.

Art. 111. Die Initiative dazu steht ausschliesslich der zweiten Kammer zu, welche die Vorlage auf gleiche Weise in Erwägung zieht, wie dies in Ansehung der Vorlagen von Seiten des Königs festgestellt ist, und nach ihrer Annahme sendet sie dieselbe an die erste Kammer mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten übersendet der ersten Kammer beiliegende Vorlage, und ist der Ansicht, dass die General-Staaten für dieselbe die Bewilligung des Königs nachsuchen sollen."

Art. 112. Wenn die erste Kammer, nachdem sie darüber auf die gewöhnliche Weise berathschlagt hat, diese Vorlage billigt, so sendet sie dieselbe an den König mit folgender Formel:

„Die General-Staaten sind der Ansicht, dass die beiliegende Vorlage zur Beförderung der Interessen des Staates gereichen könnte, und ersuchen ehrerbietig um die Genehmigung des Königs für dieselbe."

Ferner benachrichtigen sie darüber die zweite Kammer mit folgender Formel:

„De Erste Kamer der Staten-Generaal geeft kennis aan de Tweede Kamer, dat zij zich heeft vereenigd met het van haar op den.... ontvangen voorstel betrekkelijk...., en daarop namens de Staten-Generaal 's Konings bewilliging heeft verzocht."

Wanneer de Eerste Kamer het voorstel niet goedkeurt, zoo geeft zij daarvan kennis aan de Tweede Kamer met het volgende formulier:

„De Eerste Kamer der Staten-Generaal heeft geene genoegzame reden gevonden om op het hiernevens teruggaande voorstel 's Konings bewilliging te verzoeken."

Art. 113. Andere voordragten, dan voorstellen van wet, kunnen door elke Kamer afzonderlijk aan den Koning worden gedaan.

Art. 114. De Koning doet den Staten-Generaal zoo spoedig mogelijk kennis dragen, of hij een voorstel van wet, door hen aangenomen, al dan niet goedkeurt. Die kennisgeving geschiedt met een der volgende formulieren:

„De Koning bewilligt in het voorstel."

of

„De Koning houdt het voorstel in overweging."

Art. 115. Alle voorstellen van wet, door den Koning en de beide Kamers der Staten-Generaal aangenomen, verkrijgen kracht van wet en worden door den Koning afgekondigd.

De wetten zijn onschendbaar.

Art. 116. De wijze van afkondiging der wetten, en de tijd wanneer zij verbindende zijn, worden door de wet geregeld.

Het formulier van afkondiging is het volgende:

„Wij, enz...., Koning der Nederlanden, enz...; „Allen, die deze zullen zien of hooren lezen, salut! doen te weten:

„Alzoo Wij in overweging genomen hebben, dat enz.

(de beweegredenen der wet.)

„Zoo is het das Wij, den Raad van State gehoord, en met gemeen overleg der Staten-Generaal, hebben goedgevonden en verstaan, gelijk Wij goedvinden en verstaan bij deze, enz.

(De inhoud der wet.)

„Gegeven," enz.

Art. 117. Ten aanzien der algemeene maatregelen van inwendig bestuur van den Staat, bepaalt de wet insgelijks de wijze van afkondiging en het tijdstip, waarna zij zullen werken.

Art. 118. De Grondwet en andere wetten zijn alleen voor het Rijk in Europa verbindende, tenzij het tegendeel daarin wordt uitgedrukt.

## Zesde Afdeeling.

### *Van de begrooting.*

Art. 119. Door de wet worden de begrootingen van alle uitgaven des Rijks vastgesteld, en de middelen tot dekking aangewezen.

Art. 120. De ontwerpen der algemeene begrootings-wetten worden jaarlijks van wege den Koning aan de Tweede Kamer aangeboden, dadelijk na het openen der gewone vergadering van de Staten-Generaal, vóór den aanvang van het jaar, waarvoor de begrootingen moeten dienen.

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, dass sie sich mit ihr vereinigt hat über die an ...... empfangene Vorlage, betreffend ......, und für dieselbe im Namen der General-Staaten die Genehmigung des Königs nachgesucht hat."

Wenn die erste Kammer die Vorlage nicht billigt, so benachrichtigt sie darüber die zweite Kammer mit folgender Formel:

„Die erste Kammer der General-Staaten hat keine genügende Gründe gefunden, um für die hiebei zurückgehende Vorlage die Genehmigung des Königs nachzusuchen."

Art. 113. Andere Vorlagen, als Entwürfe zu Gesetzen, können von jeder Kammer besonders an den König gerichtet werden.

Art. 114. Der König giebt den General-Staaten so schnell als möglich davon Kenntniss, wenn er einen Gesetzes-Entwurf, der von denselben angenommen ist, dann nicht genehmigt. Die Benachrichtigung darüber geschieht mit einer der folgenden Formeln:

‚Der König genehmigt die Vorlage"

oder „Der König nimmt die Vorlage in Erwägung."

Art. 115. Alle Gesetzes-Vorlagen, welche von dem Könige und den beiden Kammern der General-Staaten angenommen sind, erlangen Gesetzeskraft und werden durch den König bekannt gemacht.

Die Gesetze sind unverbrüchlich.

Art. 116. Die Art der Bekanntmachnng der Gesetze und die Zeit, von welcher ab sie verbindlich sind, werden durch das Gesetz geregelt.

Die Formel der Bekanntmachung ist folgende:

„Wir ..... König der Niederlande etc. .....

Allen, die dieses sehen oder lesen hören werden, unsern Gruss, und thun zu wissen:

„Wie wir in Erwägung genommen haben, dass etc. ....

(die Motive der Gesetze)

so ist es geschehen, dass Wir nach Anhörung des Staatsraths und mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung der General-Staaten, für gut gefunden und erkannt haben, gleichwie Wir es für gut finden und erkennen, dass etc. ....."

(der Inhalt der Gesetze.)

„Gegeben zu etc. ......"

Art. 117. In Hinsicht auf die allgemeinen Anordnungen für die innere Verwaltung des Staates bestimmt das Gesetz in gleicher Weise die Art der Bekanntmachung und den Zeitpunkt, von welchem ab sie gelten sollen.

Art. 118. Das Grundgesetz und die anderen Gesetze sind allein für den Staat in Europa verbindlich, bis das Gegentheil darin ausgedrückt sein wird.

## Sechste Abtheilung.

### *Von dem Budget.*

Art. 119. Durch das Gesetz werden die Etats für alle Ausgaben des Staates festgestellt und die Mittel zu ihrer Deckung angewiesen.

Art. 120. Die Entwürfe der allgemeinen Budgets-Gesetze werden jährlich von Seiten des Königs der zweiten Kammer übergeben, gleich nach der Eröffnung der gewöhnlichen Versammlung der General-Staaten, vor dem Anfang des Jahres, für welches die Etats dienen müssen.

Art. 121. Geen hoofdstuk der begrooting van uitgaven kan meer dan die voor één departement van algemeen bestuur omhelzen.

Ieder hoofdstuk wordt in een of meer ontwerpen van wet vervat.

Door zoodanige wet kan overschrijving worden toegestaan.

Art. 122. De verantwoording van de staats-uitgaven en ontvangsten over elk dienstjaar wordt, onder overlegging van de door de Rekenkamer goedgekeurde rekening, aan de wetgevende magt gedaan.

Het slot der rekening wordt door de wet vastgesteld.

## Vierde Hoofdstuk.

### *Van de Provinziale Staten en de Gemeentebesturen.*

#### Eerste Afdeeling.

#### *Van de zamenstelling der Provinciale Staten.*

Art. 123. De leden der Provinziale Staten worden voor zes jaren, onmiddelijk door de ingezetenen, bezittende de vereischten in Art. 76 vermeld, naar de bepalingen der wet gekozen.

De helft dier leden treedt om de drie jaren af.

Art. 124. Niemand kan te gelijk zijn lid der Eerste Kamer van de Staten-Generaal en lid der Staten eener provincie, noch ook lid der Staten van meer dan ééne provincie.

Art. 125. De leden der Provinciale Staten leggen, bij het aanvaarden hunner betrekking, ieder op de wijze zijner godsdienstige gezindheid, den volgenden eed of belofte af:

„Ik zweer (beloof) trouw aan de Grondwet en aan de wetten des Rijks.

„Zo waarlijk helpe mij God almagtig!" (Dat beloof ik!")

Zij worden tot dien eed (belofte) toegelaten na alvorens te hebben afgelegd den eed (verklaring en belofte) van zuivering, hierboven in art. 83 voor de leden der Staten-Generaal bepaald.

Art. 126. De Staten vergaderen zoo dikwerf in het jaar als de wet bepaald, en bovendien wanneer zij door den Koning buitengewoon worden bijeengeroepen.

De vergaderingen zijn openbaar, met hetzelfde voorbehoud als ten aanzien van de vergadering der Kamers van de Staten-Generaal is bepaald in art. 96.

Art. 127. De leden der Staten stemmen, elk volgens eed en geweten, zonder last van of ruggespraak met hen die benoemen.

Art. 128. Omtrent het beraadslagen en stemmen gelden de regels, in de artt. 100, 101 en 102 ten aanzien van de Kamers der Staten-Generaal voorgeschreven.

#### Tweede Afdeeling.

#### *Van de magt der Provinciale Staten.*

Art. 129. De Staten dragen jaarlijks de kosten van hun bestuur, voor zooveel het rijks-bestuur is, aan den Koning voor, die ze, ingeval van goedkeuring, op de begrooting der staatsbehoeften brengt.

Art. 121. Kein Capitel des Budgets der Ausgaben darf mehr als die Ausgaben für ein Departement der allgemeinen Verwaltung umfassen.

Jedes Capitel wird in einem oder mehreren Gesetzentwürfen abgefasst. Durch solche Gesetze kann eine Ueberschreibung (Uebertragung) zugestanden werden.

Art. 122. Die Rechenschaft über die Staatsausgaben und Einnahmen für jedes Verwaltungsjahr wird, unter Uebergabe der von der Rechenkammer dechargirten Rechnung, der Gesetzgebenden Gewalt abgelegt. Der Abschluss der Rechnung wird durch das Gesetz festgestellt.

## Viertes Capitel.

## *Von den Provinzial-Ständen und der Gemeinde-Verwaltung.*

### Erste Abtheilung.

### *Von der Zusammensetzung der Provinzial-Stände.*

Art. 123. Die Mitglieder der Provinzial-Stände werden auf sechs Jahre unmittelbar von den Eingesessenen, welche den im Art. 76 festgesetzten Steuerbetrag entrichten, nach den Bestimmungen des Gesetzes erwählt.

Die Hälfte dieser Mitglieder tritt nach drei Jahren aus.

Art. 124. Niemand kann zugleich Mitglied der ersten Kammer der General-Staaten und Mitglied der Stände einer Provinz und eben so wenig Mitglied der Stände von mehr als einer Provinz sein.

Art. 125. Die Mitglieder der Provinzial-Stände legen, bei dem Antritt ihrer Functionen, jeder nach der Weise seines religiösen Glaubensbekenntnisses, den nachfolgenden Eid oder Gelöbniss ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetze und den Gesetzen des Staates."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich.")

Sie werden zu diesem Eide (Gelöbnisse) nicht eher zugelassen, als sie den Reinigungs-Eid (Erklärung oder Gelöbniss) abgelegt haben, welcher oben im Art. 83 für die Mitglieder der General-Staaten festgesetzt ist.

Art. 126. Die Stände versammeln sich so oft in dem Jahre, als das Gesetz bestimmt, und ausserdem wenn sie von dem Könige aussergewöhnlich einberufen werden.

Die Versammlungen sind öffentlich mit demselben Vorbehalte, als in Ansehung der Kammern der General-Staaten im Art. 96 festgestellt ist.

Art. 127. Die Mitglieder der Stände geben ihre Stimme ab, indem sie ihrem Eid und Gewissen folgen, ohne Auftrag oder Rücksprache mit ihren Wählern.

Art. 128. In Betreff ihrer Berathungen und Abstimmungen gelten die Regeln, welche in den Art. 100, 101 und 102 in Hinsicht auf die Kammern der General-Staaten vorgeschrieben sind.

### Zweite Abtheilung.

### *Von den Befugnissen der Provinzial-Stände.*

Art. 129. Die Stände berichten jährlich über den Kostenbetrag ihrer Verwaltung, soweit sie zur Staatsverwaltung gehört, an den König, welcher denselben im Fall seiner Genehmigung auf das Budget der Staatsbedürfnisse bringt.

De begrooting der enkel provinciale en huishoudelijke inkomsten en uitgaven, door de Staten mede jaarlijks opgemaakt, vereischt 's Konings goedkeuring.

Provinciale belastingen tot dekking dezer uitgaven, door de Staten aan den Koning voorgedragen, vereischen bekrachtiging door de wet.

Art. 130. De Staten worden belast met de uitvoering der wetten en koninklijke bevelen, betrekkelijk tot die takken van algemeen binnenlandsch bestuur, welke de wet zal aanwijzen, en zoodanige andere bovendien, welke de Koning goedvindt hun op te dragen.

Art. 131. Aan de Staten wordt de regeling en het bestuur van het provinciaal huishouden door de wet overgelaten.

Behoudens de voorschriften in art. 129 moeten alle zoodanige reglementen en verordeningen, als zij voor het provinciaal belang noodig oordeelen te maken, aan de goedkeuring van den Koning worden onderworpen.

Zij zorgen dat de doorvoer, en de uitvoer naar en invoer uit andere provinciën geene belemmering ondergaan.

Art. 132. Zij trachten alle geschillen tusschen gemeentebesturen in der minne te doen bijleggen. Indien zij daarin niet slagen, dragen zij het geval, zoo het een geschil van bestuur betreft, aan den Koning ter beslissing voor.

Art. 133. De Koning heeft het vermogen de besluiten der Staten, die met de wetten of het algemeen belang strijdig zijn, te schorsen of the vernietigen. De wet regelt de gevolgen.

Art. 134. De Staten kunnen de belangen van hunne provinciën en van hare ingezetenen bij den Koning en bij de Staten-Generaal voorstaan.

Art. 135. De wijze waarop het gezag en de magt, aan de Provinciale Staten opgedragen, worden uitgeoefend, wordt door de wet geregeld.

Art. 136. De Staten benoemen uit hun midden een collegie van Gedeputeerde Staaten, waaraan, volgens de regels door de wet te stellen, de dagelijksche leiding en uitvoering van zaken worden opgedragen, en zulks hetzij de Staten zijn vergaderd of niet.

Art. 137. De Koning stelt in alle provinciën commissarissen aan, met de uitvoering zijner bevelen en met het toezigt op de verrigtingen der Staten belast.

Deze commissarissen zitten voor in de vergadering der Staten en in die der Gedeputeerde Staten, en hebben stem in laatstgenoemd collegie.

## Derde Afdeeling.

### *Van de Gemeentebesturen.*

Art. 138. De zamenstelling, inrigting en bevoegdheid der gemeentebesturen worden, nadat de Provinciale Staten zijn gehoord, door de wet geregeld, met inachtneming der voorschriften, in de volgende artikelen vervat.

Art. 139. Aan het hooft der gemeente staat een raad, welks leden onmiddellijk door de ingezetenen, op de wijze door de wet te regelen, voor een bepaald aantal jaren worden verkozen.

Die Etats der rein provinzialen und zu ihrem Haushalte gehörenden Einkünfte und Ausgaben, welche durch die Stände jährlich veranschlagt werden, verlangen die Genehmigung des Königs.

Provinziale Auflagen zur Deckung dieser Ausgaben, für welche von den Ständen an den König zu berichten ist, erheischen die Genehmigung durch ein Gesetz.

Art. 130. Die Stände werden beauftragt, mit der Ausführung sowohl der Gesetze und königlichen Befehle, die sich auf Gegenstände der allgemeinen inneren Verwaltung beziehen und durch ein Gesetz ihnen überwiesen werden, als auch solcher andern Angelegenheiten, welche der König für gut findet ihnen zu übertragen.

Art. 131. Den Ständen wird die Regelung in der Verwaltung des Provinzial-Haushaltes durch das Gesetz überlassen.

Mit Beziehung auf die Vorschriften im Art. 129 müssen alle solche Reglements und Verordnungen, die sie für das Provinzial-Interesse zu machen für nöthig halten, der Genehmigung des Königs unterworfen werden.

Sie sorgen dafür, dass die Durchfuhr, Ausfuhr nach und die Ausfuhr aus anderen Provinzen keine Belästigungen erleiden.

Art. 132. Sie bemühen sich alle Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Verwaltungen auf gütlichem Wege beizulegen. Wofern ihnen dieses nicht gelingt, so berichten sie, falls es einen Streit der Verwaltung betrifft, darüber an den König zur Entscheidung.

Art. 133. Der König hat die Gewalt, die Beschlüsse der Stände, die den Gesetzen des allgemeinen Interesses zuwider laufen, auszusetzen oder zu vernichten. Das Gesetz regelt die Folgen davon.

Art. 134. Die Stände können die Interessen der Provinzen und ihrer Eingesessenen bei dem Könige und den General-Staaten wahrnehmen.

Art. 135. Die Weise, in welcher die Befugnisse und die Macht, die den Provinzial-Ständen überwiesen sind, ausgeübt werden, wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 136. Die Stände erwählen aus ihrer Mitte ein Collegium von Deputirten Ständen (Ausschüsse), welchem nach den Vorschriften, die das Gesetz festzustellen hat, die tägliche (fortdauernde) Leitung und Ausführung der Angelegenheiten aufgetragen wird, die Stände mögen versammelt sein oder nicht.

Art. 137. Der König stellt in allen Provinzen Commissarien an, die mit der Ausführung seiner Anordnungen und mit der Aufsicht über die Verhandlungen der Stände beauftragt sind.

Diese Commissarien führen in der Versammlung der Stände und in dem Collegium der Deputirten-Stände den Vorsitz, und haben eine Stimme in dem letztgenannten Collegium.

## Dritte Abtheilung.
### *Von der Gemeinde-Verwaltung.*

Art. 138. Die Zusammensetzung, Einrichtung und Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungen werden, nachdem die Provinzial-Stände gehört sind, durch das Gesetz geregelt, mit Berücksichtigung der Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln gegeben sind.

Art. 139. An der Spitze der Gemeinde steht ein Rath, dessen Glieder unmittelbar von den Eingesessenen, nach der vom Gesetze zu bestimmenden Weise, auf eine festgestellte Anzahl von Jahren gewählt werden.

De voorzitter wordt door den Koning ook buiten de leden van den raad benoemd, en ook door hem ontslagen.

Om kiezer in eene gemeente te zijn, moet men de vereischten bezitten in art. 76 gevorderd; de belastingsom, daar bepaald, wordt echter op de helft gebragt.

Art. 140. Aan den raad wordt de regeling en het bestuur van de huishouding der gemeente overgelaten. Op de verordeningen, welke hij te dien aanzien maakt en aan de Provinciale Staten moet mededeelen, is art. 133 van toepassing.

Art. 141. De besluiten der gemeentebesturen, rakende de beschikking over gemeente-eigendom en zoodanige andere burgerlijke regtshandelingen welke de wet aanwijst, alsmede de begrootingen van inkomsten en uitgaven, worden aan de goedkeuring der Provinciale Staten onderworpen.

Art. 142. Het besluit van een gemeentebestuur tot het invoeren, wijzigen of afschaffen eener plaatselijke belasting, wordt voorgedragen aan de Staten zijner provincie, die daarvan verslag doen aan den Koning, zonder wiens goedkeuring daaraan geen gevolg mag worden gegeven.

De wet geeft algemeene regels ten aanzien der plaatselijke belastingen.

Zij mogen den doorvoer en den uitvoer naar en invoer uit andere gemeenten niet belemmeren.

Art. 143. De wet regelt ook het opmaken der begrootingen en het opnemen en sluiten der plaatselijke rekeningen.

Art. 144. De gemelde besturen kunnen de belangen van hunne gemeenten en van hare ingezetenen voorstaan bij den Koning, bij de Staten-Generaal en bij de Staten der provincie waartoe zij behooren.

## Vijfde Hoofdstuk.

### *Van de Justitie.*

#### Eerste Afdeeling.

#### *Algemeene beschikkingen.*

Art. 145. Er wordt alom in de Nederlanden regt gesproken in naam des Konings.

Art. 146. Er is een algemeen wetboek van burgerlijk regt, van koophandel, van strafregt, van burgerlijke regts- en van strafvordering, en van de zamenstelling der regterlijke magt.

De wet regelt insgelijks het regtsgebied over het krijgsvolk en de schutterijen.

Zij regelt ook de regtspraak over geschillen en overtredingen in zake aller belastingen.

Art. 147. Niemand kan van zijn eigendom worden ontzet, dan ten algemeenen nutte en tegen voorafgaande schadeloosstelling.

De wet verklaart vooraf dat het algemeen nut de onteigening vordert.

Eene algemeene wet regelt de uitzondering op het vereischte van zoodanige verklaring ten behoeve van vestingbouw en den aanleg, het herstel of onderhoud van dijken, bij besmetting en andere dringende omstandigheden.

De bovengenoemde vereischten van voorafgaande verklaring door eene

Der Vorsitzer wird von dem Könige auch aus den Mitgliedern des Rathes erwählt und auch von ihm entlassen.

Um Wähler in einer Gemeinde zu sein, muss man den im Art. 76 verlangten Steuerbeitrag entrichten; die dort festgestellte Steuersumme soll später auf die Hälfte erniedrigt werden.

Art. 140. Dem Rathe wird die Regelung und die Verwaltung des Gemeinde-Haushalts überlassen. In Bezug auf die Verordnungen, welche er in dieser Beziehung macht und den Provinzial-Ständen mittheilen muss, ist Art. 133 anzuwenden.

Art. 141. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen, welche sich beziehen auf die Verfügung über das Gemeinde-Eigenthum und andere ähnliche bürgerliche Rechtshandlungen, welche das Gesetz angiebt, sowie die Etats der Einkünfte und Ausgaben, werden der Genehmigung der Provinzial-Stände unterworfen.

Art. 142. Der Beschluss einer Gemeinde-Verwaltung über die Einführung, Anweisung oder Abschaffung einer örtlichen Auflage wird den Ständen ihrer Provinz vorgelegt, die darüber dem Könige berichten, ohne dessen Genehmigung demselben keine Folge gegeben werden kann.

Das Gesetz giebt allgemeine Regeln in Ansehung der örtlichen Auflagen.

Sie dürfen die Durchfuhr und die Ausfuhr nach und die Ausfuhr aus andern Gemeinden nicht beschränken.

Art. 143. Das Gesetz regelt auch die Aufstellung der Etats und das Abnehmen und die Dechargen der Gemeinde-Rechnungen.

Art. 144 Die genannten Verwaltungen können die Interessen ihrer Gemeinden und Eingesessenen bei dem Könige, den General-Staaten und den Ständen der Provinz vertreten, zu welcher sie gehören.

## Fünftes Capitel.

### *Von der Rechtspflege.*

### Erste Abtheilung.
#### *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 145. Es wird überall in den Niederlanden im Namen des Königs Recht gesprochen.

Art. 146. Es giebt ein allgemeines Gesetzbuch für das Civilrecht, für das Handelsrecht, für das Strafrecht, für den Civil- und Criminal-Process und für die Zusammensetzung der richterlichen Gewalt.

Das Gesetz regelt imgleichen die Rechtsbestimmungen über das stehende Heer und die Communal-Garden (Bürgerwehr).

Es regelt auch die Rechtsverhältnisse in allen Streitigkeiten und Uebertretungen in allen financiellen Dingen.

Art. 147. Niemand kann aus seinem Eigenthum gesetzt werden, als zum allgemeinen Nutzen und gegen vorangegangene Schadloshaltung.

Das Gesetz erklärt, in wie weit der allgemeine Nutzen die Expropriation verlangen kann.

Ein allgemeines Gesetz regelt die Aufgabe des Eigenthums nach Prüfung einer solchen Erklärung zum Bedarf des Festungsbaues und der Anlagen, der Herstellung oder Unterhaltung der Deiche, bei ansteckenden Krankheiten und in anderen dringenden Fällen.

Die obengenannten Untersuchungen der vorausgehenden Erklärungen

wet, en van voorafgaande schadeloosstelling kunnen niet worden ingeroepen, wanneer oorlog, brand of watersnood eene onverwijlde inbezitneming vorderen. Het regt van den onteigende op schadeloosstelling wordt hierdoor echter niet verkort.

Art. 148. Alle twistgedingen over eigendom of daaruit voortspruitende regten, over schuldvordering en andere burgerlijke regten, behooren bij uitsluiting tot de kennis van de regterlijke magt.

Aan haar behoort insgelijks, behoudens de uitzonderingen door de wet te bepalen, de beslissing over burgerschapsregten.

Art. 149. De regterlijke magt wordt alleen uitgeoefend door regters, welke de wet aanwijst.

Art. 150. Niemand kan tegen zijnen wil worden afgetrokken van den regter, dien de wet hem toekent.

De wet regelt de wijze, waarop geschillen over bevoegdheid, tusschen de administrative en regterlijke magt ontstaan, worden beslist.

Art. 151. Buiten de gevallen in de wet bepaald, mag niemand in hechtenis worden genommen, dan op een bevel van den regter, inhoudende de redenen der gedane aanhouding. Dit bevel moet bij, of zoo spoedig mogelijk na de aanhouding beteekend worden aan dengene, tegen wien het is gerigt.

De wet bepaald den vorm van dit bevel, en den tijd, binnen welken alle aangeklaagden moeten worden verhoord.

Art. 152. Wanneer een ingezeten, in buitengewone omstandigheden, door het politiek gezag is gearresteerd, is hij op wiens bevel zoodanige arrestatie plaats heeft gehad, gehouden daarvan terstond kennis te geven aan den plaatselijken regter, en hem voorts den gearresteerde binnen den tijd van drie dagen over te leveren.

De criminele regtbanken zijn verpligt, elke in haar ressort, te zorgen dat zulks stiptelijk worde nagekommen.

Art. 153. Niemand mag de wonning eens ingezeten diens ondanks binnentreden, dan op last eener magt, door de wet bevoegd verklaard dien last te geven, en volgens de vormen in de wet bepaald.

Art. 154. Het geheim der aan de post of andere openbare instelling van vervoer toevertrouwde brieven is onschendbaar, behalve op last des regters, in de gevallen in de wet omschreven.

Art. 155. Op geene misdaad mag als straf gesteld worden de verbeurdverklaring der goederen, den schuldige toebehoorende.

Art. 156. Alle vonnissen moeten de gronden, waarop zij rusten, en in strafzaken de artikelen der wet, waarop de veroordeeling rust, vermelden, en met oden deuren worden uitgesproken.

De teregtzittingen zijn openbaar, behoudens de uitzonderingen in het belang der openbare orde en zederlijkheid, door de wet vast te stellen.

## Tweede Afdeeling.

### *Van den Hoogen Raad en de Regterlijke Collegiën.*

Art. 157. Er bestaat voor het gehoele Rijk een opperste geregtshof, onder den naam van Hooge Raad der Nederlanden, waarvan de leden door den Koning, nit eene nominatie, volgens art. 158, worden benoemd.

Art. 158. Van eene voorgefallenen vacature wordt door den Hoogen

nach einem Gesetz und der vorausgehenden Entschädigung können nicht in Anspruch genommen werden, wenn Krieg, Feuer oder Wassersnoth eine ungesäumte Besitzergreifung erfordern. Das Recht des Eigenthümers auf Entschädigung wird hiedurch jedoch späterhin nicht verkürzt.

Art. 148. Alle Streitigkeiten über Eigenthum und daraus entspringende Rechte, sowie über Schulforderungen und andere bürgerliche Rechte, gehören in Bezug auf die Entscheidung zur Erkenntniss der richterlichen Gewalt.

Vor dieselbe gehört gleichfalls, unter Aufrechthaltung der von den Gesetzen befohlenen Aufgabe des Eigenthums, die Entscheidung über Gemeindebürgerrechte.

Art. 149. Die richterliche Gewalt wird allein durch Richter ausgeübt, welche das Gesetz anweist.

Art. 150. Niemand kann gegen seinen Willen dem Richter entzogen werden, welchen das Gesetz ihm zuerkennt.

Das Gesetz ordnet die Bestimmung, nach welcher die Streitigkeiten, die über die Competenz zwischen den Verwaltungsbehörden und der richterlichen Gewalt entstehen, geschlichtet werden.

Art. 151. Ausser den im Gesetz bestimmten Fällen soll Niemand in Haft genommen werden, als auf einen Befehl des Richters, der die Gründe zur vorliegenden Verhaftung enthält. Dieser Befehl muss so schnell als möglich denjenigen vorgelegt werden, gegen welche er gerichtet ist.

Das Gesetz bestimmt die Form eines solchen Befehls und die Zeit, in welcher alle Angeklagten gehört werden müssen.

Art. 152. Wenn eine Person in aussergewöhnlichen Umständen wegen politischer Verhältnisse verhaftet ist, so ist derjenige, von welchem solcher Verhaftsbefehl ausgeht, verpflichtet, sofortige Kenntniss zu geben an den Richter des Orts, und ihm sogleich den Verhafteten spätestens in Zeit von drei Tagen auszuliefern.

Art. 153. Niemand darf in die Wohnung einer Person wider ihren Willen eintreten, es sei denn auf Befehl einer Gewalt, die durch das Gesetz berechtigt ist, solche Befehle zu ertheilen und die in dem Gesetze festgestellten Formen befolgt.

Art. 154. Das Geheimniss der der Post oder anderen öffentlichen Einrichtungen zur Versendung anvertrauten Briefe ist unverletzbar, ausgenommen auf Befehl des Richters in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Art. 155. Für keine straffällige Handlung soll die Confiscation der den Schuldigen gehörenden Güter als Strafe gestellt werden.

Alle Urtheilssprüche müssen die Gründe, worauf sie beruhen, und in Straffällen die Artikel der Gesetze, nach welchen die Verurtheilung erfolgt ist, anführen, und bei offenen Thüren gesprochen werden.

Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, mit dem Vorbehalte die Schliessung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nach dem Gesetze fest zu stellen.

### Zweite Abtheilung.

### *Von dem hohen Rathe und den richterlichen Behörden.*

Art. 157. Es besteht für den gesammten Staat ein oberster Gerichtshof, unter dem Namen des hohen Raths der Niederlande, dessen Mitglieder von dem Könige aus einer ihm vorgelegten Reihe von Namen, wie Art. 158 vorschreibt, ernannt werden.

Art. 158. Bei einer eingetretenen Vacanz wird von dem Hohen Rathe

Raad aan de Tweede Kamer der Staten-Generaal kennis gegeven, die, ter vervulling daarvan, eene nominatie van vijf personen aan den Koning aanbiedt, ten einde daaruit eene keuze te doen. De Koning benoemt den president uit de leden van den Hoogen Raad en heeft de regtstreeksche aanstelling van den procureur-generaal.

Art. 159. De leden der Staten-Generaal, de hoofden der ministeriële departementen, de gouverneurs-generaal of de hooge ambtenaren onder een anderen naam met gelijke magt bekleed in de koloniën of bezittingen des Rijks in andere werelddeelen, de leden van den Raad van State en de commissarissen des Konings in de provinciën staan, wegens ambtsmisdrijven, ter vervolging hetzij van Koningswege, hetzij van wege de Tweede Kamer, te regt voor den Hoogen Raad.

Art. 160. De wet bepaalt, welke andere ambtenaren en leden van hooge collegiën, wegens ambtsmisdrijven, voor den Hoogen Raad te regt staan.

Art. 161. De Hooge Raad oordeelt over alle actiën, waarin de Koning, de leden van het Koninklijk Huis of de Staat als gedaagden worden aangesproken, met uitzondering der reële actiën, die voor den gewonen regter worden behandeld.

Art. 162. De Hooge Raad heeft het toezigt op den geregelden loop en de afdoening van regtsgedingen, alsmede op het nakomen der wetten bij alle regterlijke collegiën. Hij kan hunne handelingen, beschikkingen en vonnissen, wanneer die met de wetten strijdig zijn, vernietigen en buiten werking stellen, volgens de bepaling door de wet daaromtrent te maken.

Art. 163. De leden en de procureur-generaal bij den Hoogen Raad, de leden van de geregtshoven, zoo die er zijn, en van de Regtbanken van eersten aanleg, worden voor hun leven aangesteld.

Al dezen en de zoodanigen, die voor een bepaalden tijd zijn aangesteld, kunnen worden afgezet of ontslagen door regterlijke uitspraak, in de gevallen in de wet te bepalen. Zij kunnen, op eigen verzoek, door den Koning worden ontslagen.

## Zesde Hoofdstuk.

### *Van de godsdienst.*

Art. 164. Ieder belijdt zijne godsdienstige meeningen met volkomen vrijheid, behoudens de bescherming der maatschappij en harer leden tegen de overtreding der strafwet.

Art. 165. Aan alle kerkgenootschappen in het Rijk wordt gelijke bescherming verleend.

Art. 166. De belijders der onderscheidene godsdiensten genieten allen dezelfde burgerlijke en burgerschapsregten, en hebben gelijke aanspraak op het bekleeden van waardigheden, ambten en bedieningen.

Art. 167. Alle openbare godsdienstoefening binnen gebouwen en besloten plaatsen wordt toegelaten, behoudens de noodige maatregelen ter verzekering der openbare orde en rust.

Onder dezelfde bepaling blijft de openbare godsdienstoefening buiten de gebouwen en besloten plaatsen geoorloofd, waar zij thans naar de wetten en reglementen is toegelaten.

der zweiten Kammer der General-Staaten Kenntniss gegeben, welche zur Besetzung der Stelle eine Namensnennung von fünf Personen dem Könige vorlegt, um auf einen daraus seine Wahl zu richten. Der König ernennt den Präsidenten aus den Mitgliedern des Hohen Rathes, und hat die rechtsbeständige Anstellung des General-Procurators.

Art. 159. Die Mitglieder der General-Staaten, die Chefs der Ministerial-Departements, die General-Gouverneure oder andere hohe Beamte, welche unter einem anderen Namen mit gleicher Gewalt in den Colonien oder Besitzungen des Staates in andren Welttheilen bekleidet sind, die Mitglieder des Staatsraths und die Commissarien des Königs in den Provinzen stehen wegen Amtsverbrechen zur Verfolgung sei es von Seiten des Königs, sei es von Seiten der zweiten Kammer, zu Recht vor dem Hohen Rathe.

Art. 160. Das Gesetz bestimmt, welche andere Beamten und Mitglieder hoher Behörden wegen Amtsverbrechen vor dem Hohen Rathe zu Recht stehen.

Art. 161. Der Hohe Rath urtheilt über alle Fälle, in welchen der König, die Mitglieder des Königlichen Hauses oder der Staatsverwaltung als Angeklagte angesprochen werden, mit Aussonderung der Real-Fälle, die von dem gewöhnlichen Richter behandelt werden.

Art. 162. Der Hohe Rath hat die Aufsicht über den regelmässigen Gang und die Geschäftsführung der richterlichen Handlungen, so wie über die Befolgung der Gesetze bei allen richterlichen Behörden. Er kann ihre Handlungen, Befugnisse und ihre Urtheilssprüche, wenn sie den Gesetzen zuwider laufen, vernichten und ausser Rechtskraft setzen, indem er die Bestimmungen befolgt, welche Gesetze darüber machen.

Art. 163. Die Mitglieder und der General-Procurator des Hohen Raths die Mitglieder der Gerichtshöfe, welche jetzt vorhanden sind, und der Gerichte welche noch eingerichtet werden sollen, werden auf ihre Lebensdauer angestellt.

Alle diese und diejenigen, welche für einen bestimmten Zeitraum angestellt werden, können abgesetzt oder entlassen werden durch richterlichen Ausspruch, in den Fällen, welche die Gesetze bestimmen. Sie können auf eigenes Ansuchen von dem Könige entlassen werden.

## Sechstes Capitel.

### *Von dem Cultus.*

Art. 164. Jeder bekennt seine religiösen Meinungen mit vollkommner Freiheit, indem die Beschirmung der Gesellschaften und ihrer Mitglieder gegen die Uebertretung der Strafgesetze aufrecht erhalten wird.

Art. 165. Allen kirchlichen Gesellschaften in dem Staate wird gleicher Schutz verliehen.

Art. 166. Die Bekenner der verschiedenen Culte geniessen alle dieselben staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechte und haben gleichen Anspruch auf Bekleidung mit Würden, Aemtern und Bedienungen.

Art. 167. Jede öffentliche Ausübung des Gottesdienstes in Gebäuden und geschlossenen Plätzen wird zugelassen, mit Vorbehalt der nöthigen Maassregeln zur Versicherung der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

Unter derselben Bestimmung bleibt der öffentliche Gottesdienst ausserhalb der Gebäude und geschlossenen Plätze erlaubt, so weit derselbe nach den Gesetzen und Verordnungen zugelassen ist.

Art. 168. De traktementen, pensioenen en andere inkomsten, van welken aard ook, thans door de onderscheidene godsdienstige gezindheden of derzelver leeraars genoten wordende, blijven aan dezelve gezindheden verzekerd.

Aan de leeraars, welke tot nog toe uit 's Lands kas geen, of een niet toereikend traktement genieten, kan een traktement toegelegd, of het bestaande vermeerderd worden.

Art. 169. De Koning waakt, dat alle kerkgenootschappen zich houden binnen de palen van gehoorzaamheid aan de wetten van den Staat.

Art. 170. De tusschenkomst der Regering wordt niet vereischt bij de briefwisseling met de hoofden der onderscheidene kerkgenootschappen, noch, behoudens verantwoordelijkheid volgens de wet, bij de afkondiging van kerkelijke voorschriften.

## Zevende Hoofdstuk.

### *Van de Finantiën.*

Art. 171. Geene belastingen kunnen ten behoeve van 's Lands kas worden geheven, dan uit krachte van eene wet.

Art. 172. Geene privilegiën kunnen in het stuk van belastingen worden verleend.

Art. 173. De verbindtenissen van den Staat jegens zijne schuldeischers worden gewaarborgd. De schuld wordt jaarlijks in overweging genomen ter bevordering der belangen van de schuldeischers van den Staat.

Art. 174. Het gewigt, de gehalte en de waarde der muntspeciën worden door de wet geregeld.

Art. 175. Het toezigt en de zorg over de zaken van de Munt, en de beslissing der geschillen over het allooi, essai en wat dies meer zij, worden door de wet geregeld.

Art. 176. Er is eene Allgemeene Rekenkamer, welker zamenstelling en taak door de wet worden geregeld.

Bij het openvallen eener plaats in deze Kamer zendt de Tweede Kamer der Staten-Generaal eene opgave van drie personen aan den Koning, die daaruit kiest.

De leden der Rekenkamer worden voor hun leven aangesteld. Hunne bezoldiging wordt door de wet gergeld.

Het 2de lid van art. 163 is op hen van toepassing.

## Achtste Hoofdstuck.

### *Van de Defensie.*

Art. 177. Het dragen der wapenen tot handhaving der onafhankelijkheid van den Staat en tot beveiliging van zijn grondgebied, blijft een der eerste pligten van alle ingezetenen.

Art. 178. De Koning zorgt, dat er ten allen tijde eene toereikende zee- en landmagt onderhouden worde, aangeworven uit vrijwilligers, hetzij inboorlingen of vreemdelingen, om te dienen in of buiten Europa, naar de omstandigheden.

Art. 168. Die Besoldungen, Pensionen und andere Einkünfte, von welcher Art sie sein mögen, welche bei den verschiedenen religiösen Gesellschaften von ihren Lehrern (Predigern) genossen werden, bleiben denselben Gesellschaften gesichert.

Den Lehrern (Predigern), welche noch nicht aus Staatscassen eine Besoldung oder keine ausreichende Besoldung beziehen, kann eine Besoldung zugelegt, oder die bestehende vergrössert werden.

Art. 169. Der König wacht darüber, dass alle kirchliche Gesellschaften sich innerhalb der Verpflichtungen des Gehorsams und der Staatsgesetze halten.

Art. 170. Die Vermittelung der Regierung wird nicht verlangt bei dem brieflichen Verkehr mit den Häuptern der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften, noch bei der Bekanntmachung kirchlicher Vorschriften, jedoch unter verantwortlicher Befolgung der Gesetze.

## Siebentes Capitel.

### *Von den Finanzen.*

Art. 171. Keine Auflagen können für den Bedarf der Staatscasse erhoben werden, als kraft eines Gesetzes.

Art. 172. Keine Privilegien können in Bezug auf Auflagen verliehen werden.

Art. 173. Die Verpflichtungen des Staats gegen seine Gläubiger werden garantirt. Die Schuld wird jährlich in Erwägung gezogen zur Beförderung der Interessen der Staatsgläubiger.

Art. 174. Das Gewicht, der Gehalt und der Werth der Münzsorten werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 175. Die Aufsicht und die Fürsorge über die Münzangelegenheiten, sowie die Entscheidung in Streitigkeiten über das Schrot und Gehalt derselben, Prüfung der Münzmetalle und dergleichen Dinge, werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 176. Es besteht eine allgemeine Rechenkammer, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch das Gesetz bestimmt werden.

Bei der Erledigung einer Stelle in dieser Kammer sendet die zweite Kammer eine Liste von drei Personen an den König, welcher aus derselben seine Wahl trifft.

Die Mitglieder der Rechenkammer werden auf ihre Lebensdauer angestellt. Ihre Besoldung wird durch das Gesetz geregelt.

Der zweite Satz des Art. 163 findet auf sie Anwendung.

## Achtes Capitel.

### *Von der Vertheidigung.*

Art. 177. Das Tragen der Waffen zur Handhabung der Unabhängigkeit des Staates und zur Vertheidigung seines Grundgebiets, bleibt eine der ersten Pflichten aller Bewohner.

Art. 178. Der König sorgt dafür, dass zu allen Zeiten eine hinreichende Land- und Seemacht unterhalten werde, angeworben aus Freiwilligen, seien sie Eingeborne oder Ausländer, um nach den Umständen innerhalb oder ausserhalb Europa's zu dienen.

Art. 179. Vreemde troepen worden niet dan met gemeen overleg des Konings en der Staten-Generaal in dienst genommen.

Art. 180. Er is steeds eene nationale militie, zooveel mogelijk zamen te stellen uit vrijwilligers, om te dienen, op de wijze in de wet bepaald.

Art, 181. Bij gebrek aan genoegzame vrijwilligers, wordt de militie voltallig gemaakt door loting uit de ingezetenen, die op den ersten Januarij van elk jaar hun twintigste jaar zijn ingetreden. De inschrijving geschiedt een jaar te voren.

Art. 182. Zij, die aldus in de militie te land zijn ingelijfd, worden, in vredestijd, na eene vijfjarige dienst ontslagen.

Is de Staat in oorlog of in andere buitengewone omstandigheden, zoo kan eene wet, jaarlijks te vernieuwen, hen tot langere dienst verpligten.

Art. 183. De militie te land komt, in gewone tijden, jaarlijks eenmal te zamen, om gedurende niet langer dan zes weken, in den wapenhandel te worden geoefend, tenzij de Koning het raadzaam mogt oordeelen, dat zamenkomen geheel of gedeeltelijk achterwege te laten.

De Koning kan een deel der militie, door de wet te bepalen, doen zamenblijven.

De ligting van het loopende jaar kan tot eerste oefening hoogstens twaalf maanden onder de wapenen gehouden worden.

Art. 184. Ingeval van oorlog of andere buitengewone omstandigheden kan de Koning de militie te land, hetzij geheel, hetzij ten deele, buitengewoon bijeenroepen.

Tenzelfden tijd roept de Koning de Staten-Generaal bijeen, opdat eene wet het zamenblijven der militie, zoovel noodig, bepale.

Art. 185. De lotelingen bij de militie te land mogen niet dan met hunne toestemming naar de koloniën en bezittingen van het Rijk in andere werelddeelen worden gezonden.

Art. 186. Een gedeelte der militie kan voor de dienst ter zee worden bestemd op de wijze door de wet te bepalen.

Voor dat gedeelte wordt, behalve andere door de wet toe te kennen voordeelen, een korter diensttijd bepaald.

Het voorgaande artikel is op deze zeemilitie niet van toepassing.

Art. 187. Al de kosten voor de legers van het Rijk worden uit 's Lands kas voldaan.

De inkwartieringen en het onderhout van het krijgsvolk, de transporten en leverantiën, van welken aard ook, voor 's Konings legers of vestingen gevorderd, kunnen niet dan tegen schadelosstelling, op den voet in de reglementen bepaald, ten laste van één of meer inwoners of gemeenten worden gebragt.

De uitzondering voor tijden van oorlog regelt de wet.

Art. 188. In dee gemeenten worden schutterijen opgerigt.

Zij dienen in tijd van gevaar en oorlog tot verdediging des vaderlands en ten allen tijde tot behoud der inwendige rust.

Art. 189. De sterkte en inrigting der militie en der schutterijen worden geregelt door de wet.

Art. 179. Ausländische Truppen werden nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und der General-Staaten in Dienst genommen.

Art. 180. Es besteht stets eine National-Miliz, welche so viel als möglich aus Freiwilligen zusammen zu setzen ist, um auf die durch das Gesetz bestimmte Weise Dienste zu leisten.

Art. 181. In Ermangelung einer hinreichenden Anzahl von Freiwilligen wird die Miliz vervollständigt durch Loosung unter den Bewohnern, welche an dem ersten Januar jedes Jahres in ihr zwanzigstes Jahr eingetreten sind. Die Einschreibung geschieht in dem vorangehenden Jahre.

Art. 182. Diejenigen, welche alsdann der Landmiliz einverleibt sind, werden in Friedenszeiten nach einem fünfjährigen Dienste entlassen.

Befindet sich der Staat im Kriege oder in anderen aussergewöhnlichen Umständen, so kann ein Gesetz, welches jährlich zu erneuern ist, sie zu längerem Dienste verpflichten.

Art. 183. Die Landmiliz kömmt in gewöhnlichen Zeiten jährlich einmal zusammen, um während einer Dauer von nicht mehr als sechs Wochen in dem Waffengebrauch geübt zu werden, bis dass der König es für gerathsam hält das Zusammenkommen derselben ganz oder theilweise auszusetzen.

Der König kann einem Theil der Miliz, wenn es durch das Gesetz festgestellt wird, zusammen zu bleiben befehlen.

Die ausgeloosten Leute von dem laufenden Jahre können zur ersten Uebung höchstens zwölf Monate unter den Waffen gehalten werden.

Art. 184. Im Fall des Krieges oder anderer aussergewöhnlichen Umstände, kann der König die Landmiliz ganz oder theilweise aussergewöhnlich einberufen.

Zu derselben Zeit ruft der König die General-Staaten zusammen, auf dass ein Gesetz das Zusammenbleiben der Miliz, so lang es nöthig ist, anordnet.

Art. 185. Die bei der Landmiliz durchs Loos Eingestellten können nur mit ihrer Zustimmung nach den Colonien und Besitzungen dieses Staates in anderen Welttheilen gesandt werden.

Art. 186. Ein Theil der Miliz kann zum Dienste zur See bestimmt werden auf eine durch das Gesetz festzustellende Weise.

Für diesen Theil wird ausser anderen durch das Gesetz zu gewährenden Vortheilen eine kürzere Dienstzeit bestimmt.

Der vorhergehende Artikel ist auf diese Seemiliz nicht anzuwenden.

Art 187. Alle Kosten für die Armeecorps dieses Staates werden aus der Staatscasse entrichtet.

Die Einquartierungen und der Unterhalt des Kriegsvolks, die Transporte und Lieferungen, welche für die Armee-Corps oder Festungen gefordert werden, können nur gegen Entschädigung, nach den in den Reglements festgestellten Sätzen, zur Last eines oder mehrerer Bewohner oder Gemeinden gebracht werden.

Die Aussonderung für die Zeiten des Kriegs regelt das Gesetz.

Art. 188. In den Gemeinden werden Bürgerwehren (Communalgarden) errichtet.

Sie dienen in der Zeit der Gefahr und des Kriegs zur Vertheidigung des Vaterlandes und zu allen Zeiten zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe.

Art. 189. Die Stärke und Einrichtung der Miliz und Bürgerwehren werden durch das Gesetz geregelt.

## Negende Hoofdstuk.

### *Van den Waterstaat.*

Art. 190. De Koning heeft het oppertoezigt over alles wat betreft den waterstaat, de wegen en bruggen daaronder begrepen, zonder onderscheid of de kosten daarvon worden betald uit 's Lands kas of op eene andere wijze gevonden.

Art. 191. De wet regelt het allgemeene en het bijzondere bestuur van den waterstaat in den bovengemelden omvang.

Art. 192. De Provinciale Staaten hebben binnen hunne provinciën het toezigt op alle wateren, bruggen, wegen, waterwerken en waterschappen: zij zijn bevoegd, onder goedkeuring des Konings, in de bestaande inrigtingen en reglementen der waterschappen, behoudens de bepalingen der twee voorgaande artikeln, veranderingen te maken en nieuwe vast te stellen. De besturen dezer waterschappen kunnen aan de Staaten daartoe voordragten doen.

Art. 139. De Staaten hebben het toezigt over alle verveeningen, ontgrondingen, indijkingen, droogmakerijen, mijnwerken, en steengroeven binnenhunne provincie, behoudens de bevoegdheid des Konings, om het onmiddellijk toezigt, daarover te voeren, an anderen op te dragen.

## Tiende Hoofdstuk.

### *Van het Onderwijs en het Armbestuur.*

Art. 194. Het openbaar onderwijs is en voorwerp van de aanhoudende zorg der Regering.

De inrigting van het openbaar onderwijs wordt, met eerbiediging van iederes godsdienstige begrippen, door de wet geregeld.

Er wordt overal in het Rijk van overheidswege voldoend openbaar lager onderwijs gegeven.

Het geven van onderwijs is vrij, behoudens het toezigt der overheid, en bovendien, voor zoover het middelbar en lager onderwijs betreft, behoudens het onderzoek naar de bekwaamheid en zedelijkheid des onderwijzers; het een ander door de wet te regelen.

De Koning doet van den staat der hooge-, middelbare en lagere scholen jaarlijks een uitvoerig verslag aan de Staten-Generaal geven.

Art. 195. Het armbestuur is een onderwerp van aanhoudende zorg der Regering, en wordt door de wet geregeld. De Koning doet van de verrigtingen dienaangaande jaarlijks een uitvoerig verslag ann de Staten-Generaal geven.

## Elfde Hoofdstuk.

### *Van veranderingen.*

Art. 196. Elk voorstel tot verandering in de Grondwet wijst de voorgestelde verandering uitdrukkelijk aan. De wet verklaart, dat er grond bestaat om het vorstel, zoo als zij het vaststelt, in overweging te nemen.

## Neuntes Capitel.

### *Von dem Wasserstaate (Wasserpolizei).*

Art. 190. Der König hat die Oberaufsicht über Alles was den Wasserstaat anbelangt, die Wege und die Brücken darunter mitbegriffen, ohne Unterschied, ob die Kosten dafür aus der Staatskasse bezahlt, oder auf eine andere Weise aufgebracht werden.

Art. 191. Das Gesetz regelt die allgemeine und die besondere Verwaltung des Wasserstaats in dem angezeigten Umfange.

Art. 192. Die Provinzial-Stände haben in ihren Provinzen die Aufsicht über alle Gewässer, Brücken, Wege, Wasserwerke und Wassergenossenschaften: sie sind berechtigt unter Genehmigung des Königs in den bestehenden Einrichtungen und Reglements der Wassergenossenschaften, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen in den zwei vorangegangenen Artikeln, Veränderungen zu treffen und neue Lasten festzustellen. Die Verwaltungsvorstände dieser Wassergenossenschaften können an die Provinzialvorstände Vorschläge darüber machen.

Art. 193. Die Stände haben die Aufsicht über alle Wasserabfänge, Ausbaggerungen, Eindeichungen, Austrocknungen, Minenwerke und Steinbrüche innerhalb ihrer Provinzen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Königs, um die unmittelbare Aufsicht darüber zu führen und an andere zu übertragen.

## Zehntes Capitel.

### *Von dem Unterrichtswesen und der Armenpflege.*

Art. 194. Der öffentliche Unterricht ist ein Gegenstand der fortdauernden Fürsorge der Regierung.

Die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts wird mit Inbegriff der Bekenner aller Confessionen durch das Gesetz geregelt.

Es wird überall in dem Staate von Seiten der Staatsgewalt ein genügender öffentlicher Elementar-Unterricht dargeboten.

Das Ertheilen des Unterrichts ist frei unter Vorbehalt der Aufsicht der Obrigkeit, und ausserdem, so weit es den mittlern und Elementar-Unterricht anbetrifft, unter Vorbehalt der Prüfung in Bezug auf die Angemessenheit und Geschicklichkeit des Lehrers: das eine und das andere ist durch das Gesetz zu regeln.

Der König wird über den Zustand der hohen, mittleren und niederen Schulen jährlich einen ausführlichen Bericht den General-Staaten erstatten lassen.

Art. 195. Die Armenverwaltung ist ein Gegenstand der fortdauernden Fürsorge der Regierung und wird durch das Gesetz geregelt. Der König wird jährlich über die dahin schlagenden Angelegenheiten einen ausführlichen Bericht den General-Staaten erstatten lassen.

## Eilftes Capitel.

### *Von den Veränderungen in der Verfassung.*

Art. 196. Jeder Vorschlag zur Veränderung in dem Grundgesetze weist die vorgeschlagene Veränderung ausdrücklich nach. Das Gesetz erklärt, dass Grund zu diesem Vorschlage vorhanden ist, um denselben, so wie er vorgeschlagen ist, in Erwägung zu nehmen.

Art. 197. Na de afkondiging dezer wet worden de Kamers ontbonden. De nieuwe Kamers overwegen dat voorstel en kunnen niet dan met twee derden der uitgebragte stemmen de aan haar, overeenkomstig voornoemde wet, voorgestelde verandering aannemen.

Art. 198. Geene verandering in de Grondwet of in de erfopvolging mag gedurende een regentschap worden gemaakt.

Art. 199. De veranderingen in de Grondwet, door den Koning en de Staten-Generaal vastgesteld, worden plegtig afgekondigd en bij de Grondwet gevoegd.

## Additionnele Artikelen.

Art. 1. Alle bestaande autoriteiten blijven voortduren, totdat zij door andere, volgens deze Grondwet, zijn vervangen.

Art. 2. De wet regelt de schadevergoeding, toe te kennen aan hen, die door of ten gevolge van de herziening der Grondwet, betrekkingen verliezen, hun voor hun leven opgedragen.

Art. 3. Alle op het oogenblik der afkondiging van de veranderingen in de Grondwet verbindende wetten, reglementen en besluiten worden gehandhaafd, tot dat zij achtervolgens door andere worden vervangen.

Art. 4. De heerlijke regten, betreffende voordragt of aanstelling van personen tot openbare betrekkingen, zijn afgeschaft.

De opheffing der overige heerlijke regten en de schadeloosstelling der eigenaren kunnen door de wet worden vastgesteld en geregeld.

Art. 5. De voorstellen:

1°. der wet, regelende het kiesregt en de benoeming van afgevaardigden ter Eerste en Tweede Kamer,

2°. van provinciale en gemente-wet,

worden voorgedragen in de eerste zitting der Staten-Generaal, volgende op de afkondiging der veranderingen in de Grondwet.

De ontwerpen van wet, betreffen dede verantwoordelijkheid der ministers, der nieuwe regterlijke inrigting, het onderwijs en armbestuur, en tot uitoefening van het regt van vereeniging en vergadering, worden zoo mogelijk in diezelfde zitting, en in allen geval niet later dan in de daarop volgende, voorgesteld.

De wetten op het beleid der regering in de koloniën en bezittingen van het Rijk in andere werelddeelen worden binnen drie jaren na de afkondiging dezer veranderingen in de Grondwet voorgedragen.

Art. 6. De eerste aftreding van een derde der leden van de Eerste Kamer der Staten-Generaal zal plaats hebben met den derden Maandag in September 1851; die van de helft der leden van de Tweede Kamer met den derden Maandag im September 1850; beide volgens een rooster, te regelen door de wet, in art. 5. n°. 1, vermeld.

Art. 7 bevat het voorloopig kies-reglement.

## Voorloopig Kiesreglement.

Art. 1. Na de afkondiging der veranderingen in de Grondwet houden de beide Kamers der Staten-Generaal van regtswege op te bestaan met den dag der opening der nieuwe Kamers.

Art. 197. Nach der Verkündigung dieses Gesetzes werden die Kammern aufgelöst. Die neuen Kammern prüfen diesen Vorschlag und können nur mit zwei Drittel der ihnen angehörenden Stimmen, wenn diese mit dem vorgenannten Gesetze übereinstimmen, die vorgeschlagene Veränderung annehmen.

Art. 198. Keine Veränderung in dem Grundgesetze oder in der Erbfolgeordnung darf während einer Regentschaft gemacht werden.

Art. 199. Die Veränderungen in dem Grundgesetze, welche durch den König und die General-Staaten festgestellt werden, werden gesetzlich bekannt gemacht und dem Grundgesetze beigefügt.

## Zusatz-Artikel.

Art. 1. Alle bestehenden Gewalten bleiben so lange fortdauernd, bis dass sie durch andere in Befolgung dieses Grundgesetzes ersetzt werden.

Art. 2. Das Gesetz regelt die Schadloshaltung, welche denjenigen zuzuerkennen ist, die in Folge der Bestimmungen des Grundgesetzes Functionen verlieren, welche ihnen für ihre Lebenszeit übertragen sind.

Art. 3. Alle Gesetze, die im Augenblick der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze noch verbindliche Kraft haben, eben so die Reglements und Beschlüsse werden so lange ausgeführt, bis dass sie in Folge derselben durch andere ersetzt worden sind.

Art. 4. Die Adelsrechte, welche den Vorzug oder die Anstellung von Personen in öffentlichen Functionen betreffen, sind abgeschafft.

Die Aufhebung der übrigen Adelsrechte und die Schadloshaltung ihrer Inhaber werden durch ein Gesetz festgestellt und geregelt.

Art. 5. Die Gesetzesvorschläge:

1) zu dem Gesetz über das Wahlrecht und die Ernennungen der Abgeordneten zur ersten und zweiten Kammer;

2) zu dem Provinzial- und Gemeinde-Gesetze

werden in der ersten Sitzung der General-Staaten berathen, welche auf die Bekanntmachung dieser Veränderungen in dem Grundgesetze folgt.

Die Gesetzesentwürfe, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, die neue richterliche Organisation, den Unterricht und die Armenverwaltung und die Ausübung des Rechts zur Vereinigung und Versammlung werden möglichst in derselben Sitzung und in jedem Fall nicht später als in der darauf folgenden vorgelegt.

Die Gesetze über die Regelung der Verwaltung in den Colonien und den Besitzungen des Staates in anderen Welttheilen werden innerhalb drei Jahre nach der Bekanntmachung dieser Veränderungen in dem Grundgesetze vorgelegt.

Art. 6. Der erste Austritt eines Drittels der Mitglieder der ersten Kammer der General-Staaten soll am dritten Montag im September 1851 stattfinden; der Austritt der Hälfte der Mitglieder der zweiten Kammer am dritten Montage im September 1850: beide erfolgen nach einem Register, welches nach dem Gesetze im Art. 5. Nr. 1. zu ordnen ist.

Art. 7. umfasst das vorläufige Wahl-Reglement.

## Vorläufiges Wahlreglement.

Art. 1. Nach der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze hören die beiden Kammern der General-Staaten von Rechts wegen auf zu bestehen mit dem Tage der Eröffnung der neuen Kammern.

De Koning bepaalt het tijdstip dier opening.

Tot aan dien tijd blijven de eerstgenoemde Kamers bestaan en hare opening voor dit jaar bepaald op den derden Maandag in October.

De afkondiging wordt geacht te hebben plaats gehad op den dag der uitgifte van het *Staatsblad*, waarin deze veranderingen zijn opgenomen.

Art. 2. De leden der nieuwe Tweede Kamer worden gekozen ten getale van 68, door kiesvergaderingen, bestaande:

*a.* uit hen, die in de steden, volgens de reglementen voor het bestuur der steden, zoo als deze op iedere plaats in werking zijn, de vereischten bezitten, om tot kiezers te worden benoemd, met dien verstande, dat het vereischte belastings-bedrag te Amsterdam tot *f* 160 wordt verminderd, en te Hindelopen, Ylst, Sloten en Stavoren tot op *f* 20 wordt verhoogd;

*b.* uit hen, die ten platten lande, volgens de reglementen op de zamenstelling der Staten in de provinciën, zoo als deze op iedere plaats in werking zijn, stemgeregtigd zijn, met dien verstande, dat het vereischte belastings-bedrag wordt verhoogd:

| | | |
|---|---|---|
| voor Noordbrabant | . . . . . . . . . . . . . tot op | *f* 32 |
| „ Gelderland | . . . . . . . . . . . . . . „ „ | 32 |
| „ Zuidholland | . . . . . . . . . . . . . . „ „ | 40 |
| „ Noordholland | . . . . . . . . . . . . . „ „ | 40 |
| „ Zeeland | . . . . . . . . . . . . . . . . „ „ | 40 |
| „ Utrecht | . . . . . . . . . . . . . . . . „ „ | 40 |
| „ Friesland, behalve de eilanden | . . . . . . „ „ | 30 |
| „ Overijssel | . . . . . . . . . . . . . . . „ „ | 32 |
| „ Groningen | . . . . . . . . . . . . . . „ „ | 32 |
| „ Drenthe | . . . . . . . . . . . . . . . „ „ | 20 |
| „ Limburg | . . . . . . . . . . . . . . . „ „ | 20 |
| „ de Friesche eilanden Ameland en Schiermonnikoog | . . . . . . . . . . . . . . „ „ | 20*) |

Geene redenen van uitsluiting komen in aanmerking, dan die in art. 3 der reglementen voor het bestuur der steden en in art. 21 der reglementen omtrent de zamenstelling der Staten van de provinciën zijn vastgesteld.

Art. 3. Terstond na de in art. 1 vermelde afkondiging houden de hoofden der plaatselijke besturen zich bezig met het opmaken der lijsten van de in art. 2 omschreven kiesgeregtigden. Zij doen die lijsten vóór den 15den dag na gezegde afkondiging ter inzage van het publiek leggen.

Art. 4. Binnen acht dagen na de kennisgeving dat de lijsten ter inzage zijn gelegd, dienen de ingezetenen hunne bezwaren in geschrift, vrij van zegel, aan het plaatselijk bestuur in.

Art. 5. Over deze bezwaren en de juistheid der lijsten in het algemeen wordt door den stedelijken of gemeenteraad ten spoedigste beslist. De lijsten worden vóór den veertigsten dag na de afkondiging, in art. 1 vermeld, gesloten en op nieuw ter algemene kennisneming gelegd, met bekendmaking daarvan.

Art. 6. Elke provincie wordt door Gedeputeerde Staten verdeeld in zooveel hoofd-kiesdistricten, als de bevolking het getal van nagenoeg 45,000 malen bevat, te weten:

---

*) *Es betragen* 20 *fl.* = 11⅓ *Thlr. Preuss.;* 30 *Fl.* = 17¼ *Thlr.;* 32 *Fl.* = 18⅔ *Thlr.;* 40 *Fl.* = 23 *Thlr.;* 160 *Fl.* = 92 *Thlr.*

Der König bestimmt den Zeitpunkt dieser Eröffnung.

Bis zu diesem Zeitraume bleiben die erstgenannten Kammern bestehen, und ihre Eröffnung ist für dieses Jahr auf den dritten Montag im October festgesetzt.

Die Bekanntmachung wird gerechnet ihre Verbindlichkeit zu haben von dem Tage der Ausgabe des Staatsblattes (Staatsblad), in welchem diese Veränderungen aufgenommen sind.

Art. 2. Die Mitglieder der neuen zweiten Kammer werden in der Zahl von 68 gewählt, durch Wahlversammlungen, welche bestehen:

a) aus denjenigen, die in den Städten gemäss den Reglements für die Verwaltung der Städte, so weit diese in jedem Orte in Gültigkeit sind, die Forderungen erfüllen, um zu Wählern genommen zu werden, mit der Bedingung, dass das geforderte Besteuerungs-Quantum in Amsterdam auf 160 Gulden herabgesetzt und zu Hindelopen, Ylst, Sloten und Stavoren auf 20 Gulden erhöht wird;

b) aus denjenigen, welche auf dem platten Lande, gemäss den Reglements für die Bildung der Provinzial-Stände, soweit diese in jedem Orte in Gültigkeit sind, stimmberechtigt sind, mit der Bedingung, dass das geforderte Besteuerungs-Quantum erhöht wird:

| | | |
|---|---|---|
| für Nordbrabant | bis auf 32 | Gulden, |
| „ Geldernland | „ „ 32 | „ |
| „ Südholland | „ „ 40 | „ |
| „ Nordholland | „ „ 40 | „ |
| „ Seeland | „ „ 40 | „ |
| „ Utrecht | „ „ 40 | „ |
| „ Friesland mit Ausschluss der Inseln | „ „ 30 | „ |
| „ Ober-Yssel | „ „ 32 | „ |
| „ Gröningen | „ „ 32 | „ |
| „ Drenthe | „ „ 20 | „ |
| „ Limburg | „ „ 20 | „ |
| „ d. Friesisch. Inseln Ameland u. Schiermonnikoog | „ „ 20 | „ |

Keine andern Gründe zur Ausschliessung kommen in Anwendung, als die welche im Art. 3. der Reglements für die Verwaltung der Städte und im Art. 21. der Reglements für die Bildung der Provinzial-Stände festgestellt sind.

Art. 3. Sogleich nach der im Art. 1. angezeigten Bekanntmachung beschäftigen sich die Vorstände der Ortschafts-Verwaltungen mit dem Anfertigen der Listen der im Art. 2 vorgeschriebenen Wahlberechtigten. Sie legen die Listen am funfzehnten Tage nach der angezeigten Bekanntmachung zur Einsicht für das Publikum vor.

Art. 4. Innerhalb acht Tage nach der Kenntnissnahme, dass die Listen zur Einsicht vorgelegt sind, können die Einwohner ihre schriftlichen stempelfreien Beschwerden darüber an die Ortschafts-Verwaltung einreichen.

Art. 5. Ueber diese Beschwerden und die Richtigkeit der Listen im Allgemeinen wird durch den Stadt- oder Gemeinde-Rath auf das schleunigste entschieden. Die Listen werden am vierzigsten Tage nach der Bekanntmachung, die in Art. 1. erwähnt ist, geschlossen und aufs neue zur allgemeinen Kenntnissnahme ausgelegt, indem man darüber eine Bekanntmachung erlässt.

Art 6. Jede Provinz wird von den ständischen Ausschüssen in so viele Haupt-Wahlbezirke getheilt, als ihre Bevölkerungsanzahl solche zu je 45,000 Seelen umfasst, das heisst:

| | |
|---|---|
| Noordbrabant . . . . . . . . . . | 9 |
| Gelderland . . . . . . . . . . . | 8 |
| Zuidholland . . . . , . . . , . | 13 |
| Noordholland . . . . . . . . . | 10 |
| Zeeland . . . . . . . . . . . . | 4 |
| Utrecht . . . . . . . . . . . . | 3 |
| Friesland . . . . . . . . . . . | 5 |
| Overijssel . . . . . . . . . . . | 5 |
| Groningen . . . . . . . . . . . | 4 |
| Drenthe . . . . . . . . . . . . | 2 |
| Limburg . . . . . . . . . . . . | 5 |
| | 68 |

De Gedeputeerde Staten kunnen, ten grieve der kiezers, onder-kiesdistricten en derzelver hoofdplaatsen aanwijzen. Het openen der stembiljetten geschiedt echter alleen in de eveneens door Gedeputeerde Staten aan te wijzen hoofdplaatsen der hoofd-kiesdistricten.

Art. 7. De stedelijke en gemeente-besturen zenden binnen 24 uren afschrift der gesloten lijsten, zoo aan het bestuur der hoofdplaats van het hoofdkiesdistrict, als aan dat der hoofdplaats van het onder-kiesdistrict waarin hunne gemeenten gelegen zijn.

Art. 8. De kiezers-vergaderingen worden, na voorafgaande oproeping der kiezers, gehouden in de hoofdplaatsen der hoofd-kiesdistricten vóór den 50sten dag na de afkondiging, in art. 1. vermeld, behoudens het bepaalde bij het 2de lid van art. 6.

Art. 9. Elk kiezer ontvangt, nevens zijn brief van oproeping, twee stembiljetten ter invulling, waarop het zegel van de hoofdplaats van het hoofd- of onder-kiesdistrict staat afgedrukt.

Art. 10. Het hoofd van het plaatselijk bestuur, of die hem, volgens de reglementen, vervangt, is voorzitter der vergadering.

De twee jongste leden van den stedelijken of gemeenteraad zijn stemopnemers; beiden teekenen de namen op van elken kiezer die een stembiljet in de bus komt doen. In de hoofd-kiesdistricten teekenen zij bovendien bij het ledigen der bus de uitgebragte stemmen op.

De oorspronkelijke lijsten der kiezers die in de onder-kiesdistricten hunne stembliijette in de bus hebben gedaan, worden door de hoofden der plaatselijke bestuuren onverwijld met de gesloten stembussen aan den voorzitter der vergadering in het hoofd-kiesdistrict opgezonden.

Art. 11. Er zijn twee stembussen, éène voor de verkiezing van leden der Tweede, de andere voor die van candidaten voor de Eerste Kammer.

Art. 12. Elk kiezer brengt zijne stem uit op een afgevaardigde voor de Tweede, een twee candidaten voor de Eerste Kamer.

Art. 13. Om tot lid der Tweede Kamer verkiesbar te zijn, word alleen vereischt, dat men Nederlander, in het volle genot der burgerlijke en burgerschapsregten zij, en den ouderdom van dertig jaren hebbe vervuld.

Art. 14. Tot de verkiesbaarheid als lid der Eerste Kamer worden dezelfde vereischten geverderd, die in het voorgaande Artikel zijn opgenoemd, en daar te boven dat men behoore tot de hoogst aangeslagenen in de rijksdirecte belastingen.

| | | |
|---|---|---|
| für Nordbrabant | . . . . . . . . . . . | 9 |
| „ Geldernland | . . . . . . . . . . | 8 |
| „ Südholland | . . . . . . . . . . . | 13 |
| „ Nordholland | . . . . . . . . . . | 10 |
| „ Seeland | . . . . . . . . . . . . | 4 |
| „ Utrecht | . . . . . . . . . . . | 3 |
| „ Friesland | . . . . . . . . . . . . | 5 |
| „ Ober-Yssel | . . . . . . . . . . . | 5 |
| „ Gröningen | . . . . . . . . . . . | 4 |
| „ Drenthe | . . . . . . . . . . . . | 2 |
| „ Limburg | . . . . . . . . . . . . | 5 |
| | | 68 |

Die ständischen Ausschüsse können zur Erleichterung der Wähler Unter-Wahlbezirke in den Hauptortschaften derselben einrichten.

Das Oeffnen der Stimmzettel geschieht allein in den jedesmal von den ständischen Ausschüssen anzuweisenden Hauptortschaften der Haupt-Wahlbezirke.

Art. 7. Die städtischen und Gemeinde-Verwaltungen senden innerhalb 24 Stunden eine Abschrift der geschlossenen Listen, sowohl an die Verwaltung des Hauptortes dieses Haupt-Wahlbezirks, als auch an den Hauptort des Unter-Wahlbezirks, in welchem ihre Gemeinden gelegen sind.

Art. 8. Die Wahlversammlungen werden, nach vorangegangener Aufforderung der Wähler, in den Hauptortschaften der Haupt-Wahlbezirke an dem funfzigsten Tage nach der Bekanntmachung, die im Art. 1 erwähnt ist, gehalten, indem man die Bestimmungen des zweiten Satzes im Art. 6 befolgt.

Art. 9. Jeder Wähler empfängt neben seinem Aufforderungsschreiben zwei Stimmzettel zur Ausfüllung, auf welchen das Siegel des Hauptortes seines Haupt- oder Unter-Wahlbezirkes abgedruckt ist.

Art. 10. Der Chef der Ortschafts-Verwaltung, oder der, welcher gemäss den Reglements seine Stelle vertritt, ist der Vorsitzer in der Versammlung.

Die zwei jüngsten Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderaths sind die Abnehmer der Stimmzettel; beide zeichnen die Namen eines jeden Wählers auf, der zur Urne kömmt, um einen Stimmzettel in dieselbe hineinzulegen.

In den Haupt-Wahlbezirken zeichnen sie ausserdem nach dem Ausschütten der Urne die abgegebenen Stimmen auf.

Die Originallisten der Wähler, welche in den Unter-Wahlbezirken ihre Stimmzettel in die Urne geworfen haben, werden durch die Chefs der Ortschafts-Verwaltungen unverweilt mit den verschlossenen Wahlurnen an den Vorsitzer der Versammlung in dem Haupt-Wahlbezirk abgesandt.

Art. 11. Es sind zwei Wahlurnen, die eine zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, die andere für die Candidaten zur ersten Kammer.

Art. 12. Jeder Wähler giebt seine Stimme ab für einen Abgeordneten zur zweiten und für zwei Candidaten zur ersten Kammer.

Art. 13. Um als Mitglied zur zweiten Kammer wählbar zu sein, wird allein erfordert, dass man Niederländer ist, sich in dem vollen Genusse der staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechte befindet und das Alter von dreissig Jahren zurückgelegt hat.

Art. 14. Zur Wählbarkeit als Mitglied der ersten Kammer werden dieselben Bedingungen erfordert, die in dem vorhergehenden Artikel aufgenommen sind, und dazu noch ausserdem, dass man zu den höchst Besteuerten bei den directen Steuern des Staates gehöre.

Het getal dezer hoogst aangeslagenen waaruit zij worden gekozen, wordt in elke provincie zóó bepaald, dat op eidere drie duizend zielen één, die tevens de voornoemde vereischten bezit om lid dezer Kamer te zijn, verkiesbaar is.

Art. 15. De ambtenaar die en een hoofd-kiesdistrict ter verkiezing voorzit, is in dat district niet verkiesbaar.

Art. 16. In elke provincie houden de Gedeputeerde Staten zich, terstond na de afkondiging der veranderingen in de Grondwet, bezig met het opmaken van de lijst van hen, die, naar artikel 14, tot afgevaardigden der Eerste Kamer verkiesbaar zijn.

Art. 17. De lijst wordt bij afschrift in alle steden hoofdplaatsen van kiesdistricten der provincie gedurende acht dagen ter visie gelegd.

Art. 18. Bezwaren tegen de lijst moeten binnen acht dagen in gechrift vrij van zegel, aan de Gedeputeerde Staten zijn ingediend.

Art. 19. De Gedeputeerde Staten, de lijst na onderzoek der bezwaren, zoo als zij zullen vinden te behooren, hebbende verbeterd, sluiten die voor den vijftienden dag na afloop van den termijn, in het vorige artikel bepaald.

Zij brengen de gesloten lijst terstond door middel van het provinciaal blad of een openbaar nieuwspapier ter kennis van het publiek.

Afschrift daarvan zenden zij onverwijld aan den Minister van Binnenlandsche Zaken, die dezelve in de Nederlandsche Staats-Courant*) doet plaatsen.

Art. 20. Na afloop der stem-opneming worden de beide processen-verbaal, staande de vergadering, opgemaakt, en, na voorlezing door den voorzitter, met twee stem-opnemers geteekend.

Zij behelzen:

1°. de namen der kiezers, die gestemd hebben;

2°. de namen der personen, op wie stemmen zijn uitgebragt en het getal der op ieder uitgebragte stemmen.

De tegenwoordig zijnde kiezers kunnen besluiten dat alleen het tweede gedeelte zal worden voorgelezen.

Art. 21. Afschrift van elk proces-verbaal wordt aanstonds ter inzage gelegd der ingezetenen, en het oorspronkelijke, met de stembiljetten, verzegeld, binnen vier en twintig uren aan de Gedeputeerde Staten der provincie gezonden.

De namen van hen, die in elk hoofd-kiesdistrict zijn gekozen en het getal stemmen op hen uitgebragt, worden door de Gedeputeerde Staten in een afzonderlijk proces-verbaal voor elke Kamer verzameld en zoo spoedig mogelijk openbaar gemaakt.

Art. 23. Voor de benoeming tot afgevaardigde of candidaat wordt de volstrekte meederheid der uitgebragte stemmen gevorderd.

Art. 24. Bijaldien voor het lidmaatschap der Tweede, of het candidatschap der Eerste Kamer, niemand bij de eerste stimming de volstrekte meerheid heeft erlangd, wordt onmiddellijk voor iedere keuze een dubbeltal opgemaakt, bestaande uit de beide personen, die het grootste aantal stemmen hebben verworven.

Zijn bij de eerste stemming de beide plaatsen voor het candidaatschap der Eerste Kamer onvervuld gebleven, zoo worden van de vier personen, die

---

*) *Die offizielle Staatszeitung.*

Die Anzahl dieser höchst Besteuerten, aus welcher jene Candidaten gewählt werden sollen, wird für jede Provinz so festgestellt, dass auf jede dreitausend Seelen einer wählbar ist, der dazu die vorhergenannten Bedingungen erfüllt, um Mitglied dieser Kammer sein zu können.

Art. 15. Der Beamte, welcher in einem Haupt-Wahlbezirke bei der Wahlhandlung den Vorsitz führt, ist in diesem Bezirke nicht wählbar.

Art. 16. In jeder Provinz haben die ständischen Ausschüsse gleich nach der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze sich mit der Aufstellung einer Liste derjenigen zu beschäftigen, welche gemäss dem Art. 14 zu den Abgeordneten der ersten Kammer wählbar sind.

Art. 17. Die Liste wird in Abschrift in allen Städten und Hauptplätzen der Wahlbezirke der Provinz während acht Tage zur Ansicht ausgelegt.

Art. 18. Beschwerden in Bezug auf diese Listen müssen innerhalb acht Tagen in schriftlichen stempelfreien Eingaben an die ständischen Ausschüsse eingesandt werden.

Art. 19. Die ständischen Ausschüsse schliessen die Liste, nach Untersuchung der Beschwerden und nachdem sie die für gehörig befundenen verbessert haben, am funfzehnten Tage nach Ablauf des im vorangehenden Artikel bestimmten Termins.

Sie bringen die geschlossene Liste sofort vermittelst des Provinzialblattes oder einer öffentlichen Proclamation zur Kenntniss des Publicums.

Eine Abschrift derselben senden sie ungesäumt an den Minister der inneren Angelegenheiten, welcher dieselbe in den Niederländischen Staats-Courant einrücken lässt.

Art. 20. Nach Beendigung der Aufzeichnung der Wahlstimmen werden die beiden Protocolle während der Wahlversammlung abgefasst, und nach ihrer Vorlesung durch den Vorsitzer von zwei Abnehmern der Wahlzettel unterzeichnet:

Sie enthalten:

1°. die Namen der Wähler, welche ihre Stimmen abgegeben haben;

2°. die Namen der Personen, auf welche die Stimmen gefallen sind und die Zahl der auf jede gefallenen Stimmen.

Die anwesenden Wähler können den Beschluss fassen, dass allein die zweite vertheilte Zahl vorgelesen werden soll.

Art. 21. Eine Abschrift jedes Protocolls wird sogleich zu der Registratur des Bezirksortes gelegt, und das Original wird mit den Wahlzetteln versiegelt in vierundzwanzig Stunden an die ständischen Ausschüsse der Provinzen gesandt.

Art. 22. Die Namen derjenigen, welche in jedem Haupt-Wahlbezirke gewählt sind, und die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen werden durch die ständischen Ausschüsse in einem besonderen Protocolle für jede Kammer gesammelt und so schnell als möglich bekannt gemacht.

Art. 23. Zur Wahl eines Abgeordneten oder Candidaten wird die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert.

Art. 24. Sollte zur Mitgliedschaft der zweiten Kammer oder zur Candidatur für die erste Kammer bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt haben, so wird unmittelbar für jede Wahl eine doppelte Zahl genommen, bestehend aus den beiden Personen, welche die grösste Zahl der Stimmen erworben haben.

Sind bei der ersten Abstimmung die beiden Stellen für die Candidatur zur ersten Kammer unbesetzt geblieben, so werden von den vier Personen,

het grootste aantal stemmen hebben verworven, de eerste en derde op het eene, de tweede en vierde op het andere dubbeltal gebragt.

Tot de op de dubbeltallen gebragte personen bepaalt zich de keuze der aanwezige kiesgeregtigden.

Bij gelijkheid van stemmen is de oudste in jaren benoemd.

Art. 25. Hij, die tot lid der Tweede Kamer is verkozen, ontvangt van de Gedeputeerde Staten een door den Voorzitter geteekend uittreksel van het in art. 20 bedoelde proces-verbaal, waaruit van zijne verkiezing blijkt.

Dit uittreksel is de geloofsbrief van den afgevaardigde, waarnevens hij aan de Kamer overlegt:

1°. een uittreksel uit de registers van geboorte, of, bij gemis, eene acte van bekendheid, waaruit tijd en plaats zijner geboorte blijken;

2°. eene door hem zelven af te geven verklaring, vermeldende alle openbare betrekkingen die hij bekleedt,

Art. 26 De gekozene voor de Tweede Kamer, niet genegen om de benoeming aan te nemen, geeft daarvan ten spoedigste kennis aan de Gedeputeerde Staten, die de plaatselijke besturen van het hoofd-kiesdistrict gelasten, binnen den kortst mogelijken tijd eene nieuwe verkiezing te doen plaats hebben.

Art. 27. Hij, die in meer dan één hoofd-kiesdistrict tot lid der Tweede Kamer is gekozen, verklaart, dadeljik na ontvangst van het in art. 25 bedoelde uittreksel, schriftelijk aan de Gedeputeerde Staten, welke dier benoemingen hij aanneemt.

De Gedeputeerde Staten nemen hierop, voor de andere plaats of plaatsen, gelijken maatregel als in het geval van het voorgaande artikel.

Art. 28. De processen-verbaal der verkiezingen van de candidaten voor het lidmaatschap der Eerste Kamer worden onmiddellijk door de Gedeputeerde Staten aan den Minister van Binnenlandsche Zaken ingezonden, die dezelve den Koning aanbiedt.

De Koning kiest uit die candidaten 39 leden der Eerste Kamer.

Art. 29. De door den Koning gekozene leden der Eerste Kamer ontvangen van de Gedeputeerde Staten der provincie, in welke zij tot candidaten werden verkozen, ieder gelijk uittreksel als in het eerste gedeelte van art. 25 is vermeld, om, benevens het besluit des Konings, waarbij zij zijn gekozen, hun tot geloofsbrief te strekken.

Zij leggen daarbij aan de Eerste Kamer over gelijke stukken, als onder n°. 1 en 2 van het laatste gedeelte van datzelfde art. 25 worden gevorderd.

Art. 30. Indien een of meer gekozen leden der Eerste Kamer die benoeming niet aanvaarden of bevonden worden de wettelijke vereischten niet te bezitten, kiest de Koning andere in hunne plaats, uit dezelfde voordragt van candidaten, in het vorig artikel vermeld.

Art. 31. Vóór de opening der Eerste Kamer van de Staten-Generaal benoemt de Koning haren voorzitter.

Bij het openen der Tweede Kamer bekleedt de oudste van jaren den voorzitterstoel.

In beide Kamers benoemen de voorzitters drie commissiën, elk van drie leden, tot onderzoek der geloofsbrieven. Na afloop van dat onderzoek in de Tweede Kamer, althans zooveel het zonder uitstel kan worden ten einde ge-

welche die grösste Zahl der Stimmen erworben haben, die erste und dritte auf die eine, die zweite und die vierte auf die andere Doppelwahl gebracht.

Zu den auf die Doppelwahlen gebrachten Personen bestimmt sich die Wahl der anwesenden Wahlberechtigten.

Bei Gleichheit der Stimmen ist der älteste an Jahren gewählt.

Art 25. Derjenige, welcher zum Mitglied der zweiten Kammer erwählt ist, empfängt von den ständischen Ausschüssen einen von dem Vorsitzer unterzeichneten Auszug aus dem im Art. 20 erwähnten Protocoll, aus welchem seine Wahl hervorgeht.

Dieser Auszug ist die Beglaubigung für den Abgeordneten, neben welcher er der Kammer noch übergiebt:

1°. einen Auszug aus den Geburts-Registern, oder wenn diese fehlen, eine Bekenntnissacte, aus welcher die Zeit und der Ort seiner Geburt hervorgehen;

2°. eine von dem Abgeordneten selbst abzugebende Erklärung, welche alle öffentliche Functionen angiebt, die er ausübt.

Art. 26. Wenn der für die zweite Kammer Erwählte nicht geneigt ist, die Wahl anzunehmen, so giebt er davon auf das schnellste den ständischen Ausschüssen Kenntniss, welche die Orts-Verwaltungen der Haupt-Wahlbezirke auffordern, innerhalb des möglichst kürzesten Zeitraums eine neue Wahl zu veranstalten.

Art. 27. Derjenige, welcher in mehr als einem Haupt-Wahlbezirke zum Mitgliede der zweiten Kammer erwählt ist, erklärt gleich nach dem Empfange des im Art. 25 erwähnten Auszugs schriftlich an die ständischen Ausschüsse, welche von den Wahlen er annimmt.

Die ständischen Ausschüsse treffen hierauf für den abgelehnten Ort oder abgelehnte mehrere Ortschaften dieselben Maassregeln, als in dem Falle des vorhergehenden Artikels festgesetzt sind.

Art. 28. Die Wahl-Protocolle für die Candidaten zur Mitgliedschaft der ersten Kammer werden unmittelbar durch die ständischen Ausschüsse an den Minister der inneren Angelegenheiten abgesandt, welche derselbe dem Könige überreicht.

Der König wählt aus den Candidaten 39 Mitglieder der ersten Kammer.

Art. 29. Die durch den König erwählten Mitglieder der ersten Kammer empfangen von den ständischen Ausschüssen der Provinzen, in welchen sie zu Candidaten erwählt sind, einen gleichen Auszug, wie den im ersten Satze des Art. 25 erwähnten, um denselben neben dem Beschlusse des Königs über ihre Wahl als ihren Beglaubigungsbrief zu gebrauchen.

Sie legen daneben der ersten Kammer gleiche Papiere vor, wie unter Nr. 1 und Nr. 2 des letzten Satzes des Art. 25 gefordert werden.

Art. 30. Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder die Wahl nicht annehmen oder nicht die gesetzlichen Forderungen erfüllen, so wählt der König andere in ihre Stelle aus derselben vorgelegten Candidatenliste, die in dem vorangehenden Artikel angeführt ist.

Art. 31. Vor der Eröffnung der ersten Kammer der General-Staaten, ernennt der König ihren Präsidenten.

Bei der Eröffnung der zweiten Kammer nimmt das an Jahren älteste Mitglied den Präsidentenstuhl ein.

In beiden Kammern ernennen die Präsidenten drei Ausschüsse, jeden aus drei Mitgliedern, zur Prüfung der Beglaubigungs-Documente. Nach Erledigung dieser Prüfung in der zweiten Kammer und nachdem in Folge der-

bragt, maakt deze Kamer, uit de toegelatene afgevaardigden zamengesteld, eene lijst op van drie leden, aan den Koning ter benoeming van haren voorzitter aan te bieden.

Beide Kamers houden zich, totdat zij nieuwe bepalingen hebben vastgesteld, aan de laatst vastgestelde reglementen van orde der vorige Kamers.

Art. 32. Aan Gedeputeerde Staten der onderscheidene provinciën wordt overgelaten alle zoodanige maatregelen te nemen, als tot de rigtige uitvoering van dit voorloopig kiesreglement vereischt worden, en alle oprijzende geschillen of bezwaren te beslissen.

---

Diese gegenwärtig für das Königreich der Niederlande in Kraft erhaltene Verfassung ist in den seit dieser Zeit gehaltenen zwei Sessionen der beiden Kammern vervollständigt worden, wie dies in den Zusatz-Artikeln zu diesem Grundgesetze in Aussicht gestellt ist. Aber noch nicht alle dort bezeichneten Gegenstände sind durch die Arbeiten der gesetzgebenden Gewalt festgestellt. In diesem Jahre (1850) wurde eine aussserordentliche Session beider vereinigten Kammern für die Berathung der beiden Gesetzentwürfe über die Regentschaft und Vormundschaft im Falle der Unmündigkeit des Thronfolgers zusammenberufen. Der erste wurde von den vereinigten General-Staaten angenommen, der zweite aber über die Vormundschaft mit 59 Stimmen gegen 21 verworfen, worauf diese ausserordentliche Session am 19. Juli 1850 geschlossen wurde, ohne eine weitere Arbeit zur Beendigung der nach dem Anhange zum Grundgesetze noch übrig bleibenden Aufgaben zu übernehmen.

---

Das Grossherzogthum Luxemburg hatte, wie ich bereits oben S. 218 und 222—23 angeführt habe, eine eigene ständische Verfassung am 12. October 1841 erhalten*), von der es am Eingange heisst, dass sie mit den Statuten des Deutschen Landes im Einklange steht. Sie umfasst in vier Capiteln 52 Artikel; das Material der Capitel ist folgendermaassen vertheilt: 1) von der Bildung der Stände, ihren Versammlungen und der Weise ihrer Berathungen; 2) von den Befugnissen der Stände; 3) von dem Regierungs-Conseil, dem Gouverneur und dem General-Secretär; 4) allgemeine Bestimmungen. Es wurde nach derselben nur eine Kammer gebildet aus geborenen oder naturalisirten Luxemburgern, die von den in den Cantonen sesshaften und mindestens 10 Flor. an direkten Steuern zahlenden Bewohnern ge-

*) *Vollständig abgedruckt in der Preussischen Staats-Zeitung Nov. 1841, No. 225.*

selben ohne Ausstellung hinlänglich Mitglieder anerkannt sind, macht diese aus den zugelassenen Mitgliedern gebildete Kammer eine Liste von drei Mitgliedern, umdiese dem Könige zur Wahl ihres Präsidenten zu überreichen.

Beide Kammern halten sich, bis dass neue Bestimmungen festgesetzt sind, an den zuletzt festgestellten Geschäftsordnungen der vorhergegangenen Kammern.

Art. 32. Den ständischen Ausschüssen der verschiedenen Provinzen wird es überlassen, alle nöthigen Maassregeln zu treffen, welche zur richtigen Ausführung dieses vorläufigen Wahl-Reglements erforderlich sein sollten, und alle dabei vorkommende Streitigkeiten oder Beschwerden zu entscheiden.

---

wählt wurden. Das Alter für die Wähler und Gewählten war das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr. Auf je 5000 Seelen wurde ein Abgeordneter auf sechs Jahre gewählt. Die Versammlungen sollten jährlich am ersten Dienstage im Juni an dem Sitzorte der Verwaltung des Grossherzogthums eröffnet werden und in der Regel nicht über funfzehn Tage dauern; der Vorsitz war für immer dem Gouverneur bestimmt, der an der Spitze eines Regierungs-Conseils aus vier Mitgliedern die executive Gewalt ausübte, aber nicht das Recht besass, eine Stimme in der Stände-Versammlung abzugeben. Die Zustimmung der Stände war für jede legislative Verfügung mit Einschluss des Staatsbudgets erforderlich.

Diese Verfassung blieb sechs Jahre in Ausübung, bis dass die Februarereignisse im J. 1848 im benachbarten und durch vielfache Verhältnisse mit dem Grossherzogthume enge verbundenen Frankreich die Unzufriedenheit der Luxemburger mit ihren zu knapp zugemessenen Freiheiten rasch steigerte, und ein allgemeines Begehren nach der Umgestaltung der Verfassung im Lande hervorrief. Die Niederländische Regierung gab unter den damaligen Zuständen der Aufregung und Unsicherheit augenblicklich nach, indem sie nach dem Art. 52 der ständischen Verfassung vom 12. October 1841 eine ausserordentliche Versammlung in doppelter Anzahl der Stände nach Luxemburg zusammenberief, um die Verfassung vollständig nach den an der früheren gemachten Erfahrungen und den Anforderungen der Zeitverhältnisse umzuarbeiten. Im April 1848 war diese Versammlung eröffnet, und hatte in ihrer Sitzung am 27. April eine Central-Section mit der Entwerfung des neuen Grundgesetzes beauftragt. In wenigen Wochen hatte sie ihren Auftrag erfüllt und legte die neue Verfassung in 127 Artikeln den Ständen vor*). Jm Mai und Juni gingen die Debatten über die

*) *Projet de la Section centrale des Etats:* Constitution, *Luxemburg Fol. und die einzelnen Rapports theils über den ganzen Entwurf, theils über die kirchlichen Verhältnisse, gleichfalls Luxemburg Fol.*

einzelnen Artikel vor, die im Wesentlichen sehr wenig veränderten*), und am 23. Juni 1848 mit der Annahme der ganzen Verfassung ihr Ziel fanden. Da die damaligen politischen Zustände den König Wilhelm II. abhielten selbst nach Luxemburg zur Beschwörung der Verfassung zu kommen, so wurde eine Deputation von neun Mitgliedern der Stände nach dem Haag abgeschickt, vor welcher der König, nachdem er am 9. Juli die Verfassungs-Urkunde sanctionirt hatte, den folgenden Tag darauf den Eid auf die Verfassung in folgender Form ablegte. Nachdem der Director der Luxemburgischen Staats-Canzelei die Formel vorgelesen: „ich schwöre die Verfassung und die Gesetze des Grossherzogthums Luxemburg zu befolgen, die Unabhän-

---

# Constitution du Grand-Duché de Luxembourg.

Du 9. Juillet 1848.

Nous GUILLAUME II, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.,

Avons, de commun accord avec l'Assemblée des Etats, réunis en nombre double, conformément à l'article 52 de la Constitution d'Etats, du 12 octobre 1841, arrêté et arrêtons les dispositions suivantes qui formeront la Constitution du Grand-Duché de Luxembourg.

## Chapitre I[er].

### *Du Territoire et du Roi Grand-Duc.*

Art. 1. Le Grand-Duché de Luxembourg forme un Etat indépendant, indivisible et inaliénable; il fait partie de la Coféderation Germanique, d'après les traités existants; les changements qui pourraient être faits à ces traités seront soumis à l'approbation de la Chambre.

Art. 2. Les limites et chefs-lieux des arrondissements judiciaires ou administratifs, des cantons et des communes ne peuvent être changés qu'en vertu d'une loi.

Art. 3. Les pouvoirs constitutionnels du Roi Grand-Duc sont héréditaires dans la famille de Sa Majesté Guillaume II, Frédéric-Georges-Louis, Prince d'Orange-Nassau, Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, conformément au pacte de la Maison de Nassan du 30. juin 1783, et à l'art. 71 du traité de Vienne du 9 juin 1815.

---

*) *Nach einer sorgfältigen Vergleichung der mir vorliegenden Actenstücke.*

gigkeit und Integrität des Landes zu wahren"; fügte der König unter Ausstreckung der Hand über die Verfassungsurkunde die Worte hinzu: „ich schwöre es, so helfe mir Gott."

Diese Verfassung, welche alsbald durch das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Grossherzogthums*) bekannt gemacht wurde um mit dem 1. August 1848 in Wirksamkeit zu treten, ist bis auf den gegenwärtigen Augenblick unverändert aufrecht erhalten: ich theile sie aus dem officiellen Abdrucke in der genannten Gesetzsammlung mit, in welchem dieses Grundgesetz, wie alle Gesetze und Verordnungen dieses Landes, in beiden Sprachen des Landes, der Deutschen und Französischen, mit gleich verbindlicher Kraft abgedruckt ist.

---

# Verfassung des Grossherzogthums Luxemburg.

Vom 9. Juli 1848.

Wir Wilhelm II, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Grossherzog von Luxemburg, etc, etc., etc.,

Haben, im Einverständniss mit der Versammlung der gemäss dem Art. 52 der landständischen Verfassung vom 12. October 1841 in doppelter Anzahl einberufenen Landstände, beschlossen und beschliessen die folgenden Bestimmungen, welche die Verfassung des Grossherzogthums Luxemburg bilden.

## Erstes Capitel.

### *Vom Gebiete und vom König Grossherzog.*

Art. 1. Das Grossherzogthum Luxemburg ist ein unabhängiger, untheilbarer und unveräusserlicher Staat; es bildet einen Bestandtheil des Deutschen Bundes gemäss den bestehenden Verträgen. Die Abänderungen, welche an diesen Verträgen vorgenommen werden könnten, werden der Gutheissung der Kammer unterworfen.

Art. 2. Die Grenzen und Hauptörter der Gerichts- oder Verwaltungsbezirke, der Cantone und der Gemeinden, können nicht anders als Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Art. 3. Die verfassungsmässigen Gewalten des Königs Grossherzogs sind erblich im Hause Seiner Majestät Wilhelms II. (Friedrich Georg Ludwig), Prinzen von Oranien-Nassau, Königs der Niederlande, Grossherzogs von Luxemburg, und dies nach den Bestimmungen des fürstlich Nassauischen Hausvertrags von 30. Juni 1783 und des Artikels 71 des Wiener Tractates vom 9. Juni 1815.

---

*) *Le mémorial législatif et administratif du Grand-Duché de Luxembourg.*

Art. 4. La personne du Roi Grand-Duc est inviolable; les membres du Gouvernement sont responsables.

Art. 5. Le Grand-Duc de Luxembourg est majeur à l'âge de dix-huit ans accomplis.

Il ne prend possession du trône qu'après avoir solennellement prêté, dans le sein de la Chambre, ou entre les mains d'une députation nommée par elle, le serment suivant:

„Je jure d'observer la Constitution et les lois du Grand-Duché de Luxembourg, de maintenir l'indépendance nationale et l'intégrité du territoire."

Art. 6. Si, à la mort du Roi Grand-Duc, son successeur est mineur, la Chambre se réunit au plus tard le vingtième jour à l'effet de pouvoir à la régence, et s'il y a lieu, à la tutelle.

Art. 7. Si le Roi Grand-Duc se trouve dans l'impossibilité de régner, le Gouvernement, après avoir fait constater cette impossibilité, convoque immédiatement la Chambre, qui pourvoit à la tutelle et à la régence.

Art. 8. La régence ne peut être conférée qu'à une seule personne.

Le régent n'entre en fonctions qu'après avoir prêté le serment prescrit par l'article 5.

Art. 9. En cas de vacance du trône, la Chambre pourvoit provisoirement à la regence.

Une nouvelle, Chambre, convoquée en nombre double dans le délai de trente jours, pourvoit définitivement à la vacance.

## Chapitre II.

### *Des Luxembourgeois et de leurs Droits.*

Art. 10. La qualité de Luxembourgeois s'acquiert, se conserve et se perd d'après les règles déterminées par la loi civile. — La présente Constitution et les autres lois relatives aux droits politiques, déterminent quelles sont, outre cette qualité, les conditions nécessaires pour l'exercice de ces droits.

Art. 11. La naturalisation est accordée par le pouvoir législatif. Elle seule assimile l'étranger au Luxembourgeois, pour l'exercice des droits politiques.

La naturalisation accordée au père profite à son enfant mineur, si celui-ci déclare, dans les deux années de sa majorité, vouloir revendiquer ce bénéfice.

Art. 12. Il n'y a dans l'Etat aucune distinction d'ordres. — Les Luxembourgeois sont égaux devant la loi; seuls ils sont admissibles aux emplois civils et militaires, sauf les exceptions qui peuvent être établies par une loi, pour des cas particuliers.

Art. 13. La liberté individuelle est garantie. — Nul ne peut être poursuivi que dans les cas prévus par la loi, et dans la forme qu'elle prescrit. — Hors le cas de flagrant délit, nul ne peut être arrêté qu'en vertu de l'ordon-

Art. 4. Die Person des Königs Grossherzogs ist unverletzlich; die Mitglieder der Regierung sind verantwortlich.

Art. 5. Der Grossherzog wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er nimmt Besitz vom Throne, nachdem er feierlich im Schoosse der Kammer oder in die Hände einer von derselben dazu bezeichneten Commission folgenden Eid abgelegt hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Grossherzogthums Luxemburg zu befolgen, die Unabhängigkeit und Integrität des Landes zu wahren."

Art. 6. Ist beim Ableben des Grossherzogs sein Nachfolger minderjährig, so tritt die Kammer spätestens am darauf folgenden zwanzigsten Tage zusammen, um über die Regentschaft, und nöthigenfalls über die Vormundschaft zu bestimmen.

Art. 7. Befindet sich der König Grossherzog in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft die Regierung, nach Bestätigung dieser Unmöglichkeit, unverzüglich die Kammer, um über die Vormundschaft und die Regentschaft zu bestimmen.

Art. 8. Die Regentschaft kann nur einer einzigen Person übertragen werden.

Der Regent übernimmt die Regierung nicht, bis er den durch Art. 5. vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Art. 9. Im Falle der Thronerledigung, verfügt die Kammer provisorisch über die Regentschaft.

Eine neue, in doppelter Anzahl und in Frist von dreissig Tagen einberufene Kammer trägt Sorge für die definitive Thronbesetzung.

## Zweites Capitel.

### *Von den Luxemburgern und ihren Rechten.*

Art. 10. Die Eigenschaft eines Luxemburgers erwirbt, erhält und verliert man gemäss den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung. — Gegenwärtige Verfassungs-Urkunde und die übrigen auf die staatsbürgerlichen Rechte bezüglichen Gesetze bestimmen die Bedingungen, welche, ausser jener Eigenschaft, zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 11. Die Naturalisation wird durch die gesetzgebende Gewalt ertheilt. Nur die Naturalisation stellt den Ausländer, behufs der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, dem Luxemburger gleich.

Die dem Vater ertheilte Naturalisation kommt auch seinem minderjährigen Kinde zu Gute, wenn dieses im Laufe der zwei ersten Jahre seiner Volljährigkeit erklärt, diesen Vortheil für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

Art. 12. Es giebt im Staate keine Standes-Unterschiede. — Die Luxemburger sind vor dem Gesetze gleich; sie allein sind zu den Civil- und Militärämtern zulässig, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche etwa für besondere Fälle durch ein Gesetz aufgestellt werden können.

Art. 13. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Gegen Niemanden darf anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gerichtlich verfahren werden. — Ausser der Ergreifung auf frischer That darf keiner ver-

nance motivée du juge, qui doit être signifiée au moment de l'arrestation, ou au plus tard dans les vingt-quatre heures.

Art. 14. Nul ne peut être distrait, contre son gré, du juge que la loi lui assigne.

Art. 15. Nulle peine ne peut être établie ni appliquée qu'en vertu de la loi.

Art. 16. Le domicile est inviolable. Aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit.

Art. 17. Nul ne peut être privé de sa propriété que pour cause d'utilité publique, dans les cas et de la manière établis par la loi et moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 18. La peine de la confiscation des biens ne peut être établie.

Art. 19. La peine de mort en matière politique, la mort civile et la flétrissure sont abolies.

Art. 20. La liberté des cultes, celle de leur exercice public ainsi que la liberté de manifester ses opinions religieuses, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés.

Art. 21. Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelconque aux actes et aux cérémonies d'un culte ni d'en observer les jours de repos.

Art. 22. Le mariage civil devra toujours précéder la bénédiction nuptiale.

Art. 23. L'intervention de l'Etat dans la nomination et l'installation des chefs des cultes, le mode de nomination et de révocation des autres ministres des cultes, la faculté pour les uns et les autres de correspondre avec leurs supérieurs et de publier leurs actes, ainsi que les rapports de l'Eglise avec l'Etat, font l'objet de conventions à soumettre à la Chambre pour les dispositions qui nécessitent son intervention.

Art. 24. L'Etat veille à ce que tout Luxembourgeois reçoive l'instruction primaire.

Il crée des établissements d'instruction moyenne et les cours d'enseignement supérieur nécessaires.

La loi détermine les moyens de subvenir à l'instruction publique, ainsi que les conditions de surveillance par le Gouvernement et les communes; elle règle pour le surplus tout ce qui est relatif à l'enseignement.

Tout Luxembourgeois est libre de faire ses études dans le Grand-Duché ou à l'étranger et de fréquenter les universités de son choix, sauf les dispositions de la loi sur les conditions d'admission aux emplois ou à l'exercice de certaines professions.

Art. 25. La liberté de manifester ses opinions par la parole en toutes matières, et la liberté de la presse sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'exercice de ces libertés. — La censure ne pourra jamais être établie· Il ne peut être exigé de cautionnement des écrivains,

haftet werden, als kraft eines motivirten richterlichen Befehls, welcher im Augenblick der Verhaftung, oder spätestens binnen vier und zwanzig Stunden, zugestellt werden muss.

Art. 14. Niemand darf gegen seinen Willen dem gesetzlich ihm zugewiesenen Richter entzogen werden.

Art. 15. Es darf keine Strafe anders, als kraft eines Gesetzes, eingeführt oder angewendet werden.

Art. 16. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen stattfinden.

Art. 17. Niemandem kann sein Eigenthum anders, als zum Zwecke des öffentlichen Wohles, in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und festgestellten Formen, und nur nach vorgängiger, voller Entschädigung, entzogen werden.

Art. 18. Die Strafe der Confiscation des Vermögens kann nicht eingeführt werden.

Art. 19. Die Todesstrafe für politische Verbrechen, der bürgerliche Tod und die Brandmarkung sind abgeschafft.

Art. 20. Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, so wie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmassregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 21. Keiner kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Cultus Theil zu nehmen, oder die Feiertage desselben zu halten.

Art. 22. Die bürgerliche Ehe muss stets der kirchlichen Einsegnung derselben vorangehen.

Art. 23. Die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der Vorstände der Culte im Grossherzogthum, die Weise der Ernennung und Absetzung der übrigen Cultus-Diener, die Befugniss der einen wie der andern, mit ihren Obern schriftlich zu verkehren, und deren Erlasse zu veröffentlichen, so wie das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, sind Gegenstand von Verträgen, die der Kammer, in Betreff derjenigen Verfügungen vorzulegen sind, welche die Mitwirkung derselben erforderlich machen.

Art. 24. Der Staat trägt Sorge dafür, dass jeder Luxemburger den Primär-Unterricht erhalte.

Er errichtet Anstalten Behufs des mittlern Unterrichtes und der erforderlichen höhern Lehr-Curse.

Das Gesetz bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte erforderlichen Mittel, so wie die Bedingungen der Aufsicht von Seiten der Regierung und der Gemeinden; es trifft übrigens alle auf den Unterricht bezüglichen Anordnungen.

Jedem Luxemburger steht es frei, seinen Studien im Grossherzogthum oder im Auslande obzuliegen, und die Universitäten seiner Wahl zu besuchen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Bedingungen der Zulässigkeit zu den Aemtern und zu gewissen Professionen.

Art. 25. Die Freiheit, seine Meinung in allen Dingen durchs Wort kund zu geben, so wie die Freiheit der Presse sind gewährleistst, vorbehaltlich der Straf-Massregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden. — Die Censur bleibt für immer aufgehoben. Cautionen können weder von den Schriftstellern, noch von den

éditeurs ou imprimeurs. — Le droit de timbre des journaux et écrits périodiques indigènes est aboli. — L'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi si l'auteur est connu, s'il est Luxembourgeois et domicilié dans le Grand-Duché.

Art. 26. Les Luxembourgeois ont le droit de s'assembler paisiblement et sans armes, en se conformant aux lois qui règlent l'exercice de ce droit, sans pouvoir le soumettre à une autorisation préalable. Cette disposition ne s'applique pas aux rassemblements en plein air, politiques, religieux ou autres; ces rassemblements restent entièrement soumis aux lois et règlements de police.

Les Luxembourgeois ont le droit de s'associer. Ce droit ne peut être soumis à aucune mesure préventive.

L'établissement de toute corporation religieuse doit être autorisé par une loi.

Art. 28. Chacun a le droit d'adresser aux autorités publiques, des pétitions signées par une ou plusieurs personnes. Les autorités constituées ont seules le droit d'adresser des pétitions en nom collectif.

Art. 29. Le secret des lettres est inviolable. — La loi détermine quels sont les agents responsables de la violation du secret des lettres confiées à la poste.

Art. 30. L'emploi des langues allemande et française est facultatif. L'usage n'en peut être limité.

Art. 31. Nulle autorisation préalable n'est requise pour exercer des poursuites contre les fonctionnaires publics, pour faits de leur administration, sauf ce qui est statué à l'égard des membres du Gouvernement.

Art. 32. Les fonctionnaires publics, à quelque ordre qu'ils appartiennent, les membres du Gouvernement exceptés, ne peuvent être privés de leurs fonctions, honneurs et pensions que de la manière déterminée par la loi.

## Chapitre III.

## *Des Pouvoirs.*

### § 1er. *Pouvoirs du Roi Grand-Duc.*

Art. 33. Au Roi Grand-Duc appartient le pouvoir exécutif, tel qu'il est réglé par la Constitution.

Art. 34. Le Roi Grand-Duc sanctionne et promulgue les lois; il fait connaître sa résolution dans les trois mois du vote de la Chambre.

Art. 35. Le Roi Grand-Duc nomme aux emplois civils et militaires, conformément à la loi, et sauf les exceptions établies par elle.

Aucune fonction salariée par l'Etat ne peut être créée qu'en vertu d'une disposition législative.

Art. 36. Le Roi Grand-Duc fait les règlements et arrêtés nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles-mêmes, ni dispenser de leur exécution.

Verlegern oder Druckern, gefordert werden· — Die Stempelabgabe von inländischen Zeitungen und periodischen Schriften ist abgeschafft. — Der Verleger, der Drucker oder Vertheiler, darf nicht verfolgt werden, wenn der Verfasser bekannt ist, wenn er Luxemburger und im Grossherzogthum ansässig ist.

Art. 26. Die Luxemburger haben das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniss friedlich und ohne Waffen zu versammeln, jedoch unter Beobachtung der Gesetze, welche die Ausübung dieses Rechtes ordnen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versammlungen unter freiem Himmel, sie seien politischer, religiöser oder anderer Natur, welche insgesammt den polizeilichen Gesetzen und Verordnungen gänzlich unterworfen bleiben.

Art. 27. Die Luxemburger haben das Vereinigungsrecht. Dieses Recht kann keiner verhütenden Massregel unterworfen werden.

Die Gründung irgend einer religiösen Körperschaft bedarf der Ermächtigung durch ein Gesetz.

Art. 28. Jeder hat das Recht sich durch Bittschriften, sie seien von einer oder mehreren Personen unterzeichnet, an die öffentlichen Behörden zu wenden. Letztere allein haben das Recht, Bittschriften im Namen einer Gesammtheit einzureichen.

Art. 29. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. — Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzungen des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 30. Der Gebrauch der Deutschen und der Französischen Sprache steht Jedem frei; es darf derselbe nicht beschränkt werden.

Art. 31. Zum Strafverfahren gegen öffentliche Beamte wegen Handlungen ihrer Verwaltung ist keine vorgängige Ermächtigung erfordert, mit Vorbehalt dessen jedoch, was hinsichtlich der Regierungs-Mitglieder festgesetzt ist.

Art. 32. Die öffentlichen Beamten jedes Standes, mit Ausnahme der Regierungs-Mitglieder, können nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege ihrer Stellen, Ehrenauszeichnungen und Pensionen verlustig erklärt werden.

## Drittes Capitel.

### *Von den Gewalten.*

#### §. 1. *Gewalten des Königs Grossherzogs.*

Art. 33. Dem König Grossherzog gehört die vollziehende Gewalt in Gemässheit der Bestimmungen gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde.

Art. 34. Der König Grossherzog bestätigt und verkündigt die Gesetze; er eröffnet seine Entschliessung binnen drei Monaten nach dem Votum der Kammer.

Art. 35. Der König Grossherzog ernennt zu den Civil- und Militär-Aemtern in Gemässheit des Gesetzes und vorbehaltlich der durch dasselbe aufgestellten Ausnahmen.

Kein vom Staate besoldetes Amt kann anders, als kraft einer gesetzlichen Bestimmung geschaffen werden.

Art. 36. Der König Grossherzog erlässt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, ohne jemals die Gesetze selbst suspendiren oder von deren Vollziehung entbinden zu können.

Art. 37. Le Roi Grand-Duc commande la force militaire, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce. Il en donne connaissance à la Chambre aussitôt que l'intérêt et la sûreté de l'Etat le permettent, en y joignant les communications convenables. — Les traités de commerce et ceux qui pourraient grever l'Etat ou lier individuellement des Luxembourgeois, n'ont d'effet qu'après avoir reçu l'assentiment de la Chambre. Le tout sans préjudice aux rapports du Grand-Duché avec la Confédération germanique. — Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi. Dans aucun cas, les articles secrets d'un traité ne peuvent être destructifs des articles patents.

Art. 38. Le Roi Grand-Duc a le droit de remettre ou de réduire les peines prononcées par les juges, sauf ce qui est statué relativement aux membres du Gouvernement.

Art. 39. Le Roi Grand-Duc a le droit de battre monnaie, en exécution de la loi.

Art. 40. Le Roi Grand-Duc a le droit de conférer des titres de noblesse, sans pouvoir jamais y attacher aucun privilége.

Art. 41. Le Roi Grand-Duc confère les ordres civils et militaires en observant à ce égard ce que la loi prescrit.

Art. 42. Le Roi Grand-Duc peut se faire représenter par un Prince du sang qui aura le titre de Lieutenant du Roi et résidera dans le Grand-Duché.

Ce représentant prêtera serment d'observer la Constitution avant d'exercer ses pouvoirs.

Art. 43. La liste civile est fixée à cent mille francs par an *). Elle peut être changée par la loi au commencement de chaque règne.

Art. 44. L'Hôtel de Gouvernement à Luxembourg et le château de Walferdange sont affectés à l'habitation du Roi Grand-Duc pendant son séjour dans le pays.

Art. 45. Le Roi Grand-Duc n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la Constitution et les lois particulières portées en vertu de la Constitution même.

Art. 46. Aucun acte du Roi Grand-Duc ne peut avoir d'effet, s'il n'est contresigné par un membre du Gouvernement qui, par cela seul, s'en rend responsable.

§. 2. *Du pouvoir législatif.*

Art. 47. Le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le Roi Grand-Duc et la Chambre.

Art. 48. L'initiative appartient à chacune des deux branches du pouvoir législatif.

Art. 49. L'interprétation des lois par voie d'autorité n'appartient qu'au pouvoir législatif.

---

*) 100,000 *Frcs.* = 27,000 *Thlr. Prss.*

Art. 37. Der König Grossherzog befehligt die Militärmacht, erklärt den Krieg, schliesst Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Sobald es die Sicherheit und das Wohl des Staates erlauben, giebt er der Kammer, unter Beifügung der geeigneten Mittheilungen, Kenntniss davon. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Luxemburgern Verpflichtungen auferlegt werden könnten, haben nicht eher Wirkung, bis nach erhaltener Zustimmung der Kammer. — Alles Obige ohne Beeinträchtigung der Verhältnisse des Grossherzogthums zum Deutschen Bunde. Keine Abtretung, kein Tausch, kein Anschluss von Gebiet kann anders statt finden als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages die offenen Artikel desselben vernichten.

Art. 38. Der König Grossherzog hat das Recht die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich dessen, was hinsichtlich der Regierungs-Mitglieder festgestellt ist.

Art. 39. Der König Grossherzog hat das Recht, Münze zu prägen, in Vollziehung des Gesetzes.

Art. 40. Der König Grossherzog hat das Recht den Adel zu verleihen, ohne je irgend ein Vorrecht damit verknüpfen zu können.

Art. 41. Der König Grossherzog verleiht die Civil- und Militär-Orden, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 42. Der König Grossherzog kann sich vertreten lassen durch einen Prinzen des königlichen Hauses, welcher den Titel eines Stellvertreters des Königs führt und im Grossherzogthum residirt.

Dieser Stellvertreter leistet den Eid, die Verfassungs-Urkunde zu befolgen, ehe er seine Gewalt ausübt.

Art. 43. Die Civilliste ist auf jährlich hundert tausend Franken festgesetzt. Sie kann durch das Gesetz bei jedem Regierungsantritte geändert werden.

Art. 44. Das Regierungsgebäude zu Luxemburg und das Schloss von Walferdingen sind zur Wohnung des Königs Grossherzogs bestimmt, während seines Aufenthaltes im Lande.

Art. 45. Der König Grossherzog hat keine andere Gewalten, als diejenigen, welche ihm ausdrücklich die Verfassungs-Urkunde und die besonderen verfassungsmässigen Gesetze zuerkennen.

Art. 46. Kein Regierungs-Act des Königs Grossherzogs kann von Wirkung sein ohne die Gegenzeichnung eines Regierungs-Mitgliedes, welches dadurch die Verantwortlichkeit desselben übernimmt.

### §. 2. *Von der gesetzgebenden Gewalt.*

Art. 47. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König Grossherzog und durch die Kammer ausgeübt.

Art. 48. Das Recht der Initiative steht jedem der beiden Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 49. Die authentische Auslegung der Gesetze gehört nur der gesetzgebenden Gewalt.

§. 3. *Pouvoir judiciaire.*

Art. 50. Le pouvoir judiciaire est exercé par les cours et tribunaux.— Les arrêts et jugements sont exécutés au nom du Roi Grand-Duc.

## Chapitre IV.

### *De la Chambre des Députés.*

Art. 51. Les membres de la Chambre représentent le pays. — Ils votent sans en reférer à leurs commettants et ne peuvent avoir en vue que les intérêts généraux du Grand-Duché.

Art. 52. La Chambre se compose des députés élus conformément à la loi électorale et dans la proportion d'un député au plus sur 3000 âmes de population.

Art. 53. Pour être éligible, il faut:

1° Être Luxembourgeois de naissance ou être naturalisé;

2° Jouir des droits civils et politiques;

3° Être âgé de 25 ans accomplis;

4° Être domicilié dans le Grand-Duché.

Pour être électeur il faut réunir aux quatre conditions qui précèdent, celles déterminées par la loi électorale.

Art. 54. Ne peuvent être ni électeurs ni éligibles:

1° Les condamnés à de peines afflictives ou infamantes;

2° Ceux qui ont été condamnés pour vol, escroquerie ou abus de confiance;

3° Ceux qui obtiennent des secours d'un établissement de bienfaisance publique;

4° Ceux qui sont en état de faillite déclarée, les banqueroutiers et interdits, et ceux auxquels il a été nommé un conseil judiciaire.

Art. 55. Le mandat de député est incompatible:

1° Avec les fonctions de membre du Gouvernement;

2° Avec celles de magistrat du parquet;

3° Avec celles de membre de la chambre de comptes;

4° Avec celles de commissaire de district;

5° Avec celles de receveur ou agent comptable de l'Etat.

6° Avec les fonctions militaires au-dessous du grade de capitaine.

Les fonctionnaires se trouvant dans un cas d'incompatibilité ont le droit d'opter entre le mandat leur confié et leurs fonctions.

Art. 56. Les incompatibilités prévues par l'article précédent ne font pas obstacle à ce que la loi n'en établisse d'autres dans l'avenir.

Art. 57. Les membres de la Chambre sont élus pour six ans. Ils sont renouvelés par moitié tous les trois ans, d'après l'ordre des séries déterminés par la loi électorale.

En cas de dissolution, la Chambre est renouvelée intégralement.

§. 3. *Richterliche Gewalt.*

Art. 50. Die richterliche Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt. — Die Rechtsprüche und Urtheile werden im Namen des Königs Grossherzogs vollstreckt.

## Viertes Capitel.

### *Von der Kammer der Abgeordneten.*

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer vertreten das Land. — Sie stimmen, ohne sich bei ihren Auftraggebern Raths zu erholen, und können nur die allgemeinen Interessen des Grossherzogthums bezwecken.

Art. 52. Die Kammer besteht aus den gemäss dem Wahlgesetze und im Verhältniss von höchstens einem auf 3000 Seelen gewählten Abgeordneten.

Art. 53. Um wählbar zu sein, muss man:
1. Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sein;
2. die bürgerlichen und politischen Rechte geniessen;
3. das 25. Jahr zurückgelegt haben;
4. im Grossherzogthum ansässig sein;

Um Wahlmann zu sein, muss man mit den vier vorgenommenen Erfordernissen noch diejenigen vereinigen, welche das Wahlgesetz vorschreibt.

Art. 54. Weder Wahlmann noch wählbar können sein:
1. die zu Leibes- oder entehrenden Strafen Verurtheilten;
2. die wegen Diebstahls, Prellerei oder Missbrauchs des Vertrauens Verurtheilten;
3. diejenigen, welche aus einer öffentlichen Armenanstalt Unterstüzzungen erhalten;
4. diejenigen, welche sich in erklärtem Falliment befinden, die Bankerottirer und Interdicirten, und diejenigen, welchen ein gerichtlicher Beistand gegeben ist.

Art. 55. Das Mandat eines Deputirten ist unvereinbar mit den Functionen:

1. eines Regierungs-Mitgliedes;
1. eines Mitgliedes des öffentlichen Ministeriums;
3. eines Mitgliedes der Rechnungskammer;
4. eines Districts-Commissärs;
5. eines Staatseinnehmers oder rechnungspflichtigen Staatsbeamten;
6. einer Militärperson unter dem Range eines Hauptmannes.

Der in einem Incompatibilitäts-Falle befindliche Beamte hat das Recht zwischen dem ihm anvertrauten Mandate und seinen Functionen zu wählen.

Art. 56. Die in vorhergehendem Artikel aufgestellten Incompatibilitäten verhindern nicht, dass in Zukunft das Gesetz noch andere einführe.

Art. 57. Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre nach der durch das Wahlgesetz bestimmten Reihenfolge zur Hälfte erneuert.

Im Falle der Auflösung wird die ganze Kammer neu gewählt.

Art. 58. La Chambre vérifie les pouvoirs de ses membres et juge les contestations qui s'élèvent à ce sujet.

Art. 59. Le membre de la Chambre, nommé par le Gouvernement à un emploi salarié qu'il accepte, cesse immédiatement du siéger, et ne reprend ses fonctions qu'en vertu d'une nouvelle élection.

Art. 60. Tout projet de loi, avant d'être présenté à la Chambre, est soumis, sauf les cas d'urgence, à l'avis préalable d'une commission permanente de législation, composée de neuf membres, dont cinq sont nommés annuellement par la Chambre.

Le projet est adressé aux membres de la Chambre quinze jours au moins avant l'ouverture de la session avec les observations de la commission.

Le règlement de la Chambre détermine le mode d'exercice des attributions de la commission.

La Chambre peut décider, qu'à raison de son importance, une loi sera soumise à un second vote pendant une session subséquente à fixer par elle.

Art. 61. A chaque session, la Chambre nomme son président, son vice-président et compose son bureau.

Art. 62. Les séances de la Chambre sont publiques.

Néanmoins, elle se forme en comité secret sur la demande de son président ou de cinq membres.

Elle décide ensuite, à la majorité absolue, si la séance doit être reprise en public sur le même sujet.

Art. 63. Toute résolution est prise à la majorité absolue des suffrages. En cas de partage de voix, la proposition mise en délibération est rejetée.

La Chambre ne peut prendre de résolution qu'autant que la majorité de ses membres se trouve réunie.

Art. 64. Les votes sont émis à haute voix, ou par assis et levé. Sur l'ensemble des lois, il est toujours voté par appel nominal et à haute voix.

Art. 65. La Chambre a le droit d'enquête.

A cet effet elle peut nommer des commissions, chargées de s'entourer officiellement de renseignements dans l'intervalle des sessions.

Art. 66. Un projet de loi ne peut être adopté par la Chambre qu'aprés avoir été voté article par article.

Art. 67. La Chambre a le droit d'amender et se diviser les articles et les amendements proposés.

Art. 68. Il est interdit de présenter en personne des pétitions à la Chambre.

La Chambre a le droit de renvoyer aux membres du Gouvernement les pétitions qui lui sont adressées. — Les membres du Gouvernement sont tenus de donner des explications sur leur contenu, chaque fois que la Chambre l'exige.

Art. 58. Die Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die desfallsigen Streitigkeiten.

Art. 59. Dasjenige Kammermitglied, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt wird, und dasselbe annimmt, hört sofort auf, an den Sitzungen Theil zu nehmen, und tritt nur kraft einer neuen Wahl wieder in Thätigkeit.

Art. 60. Bevor ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt wird, muss derselbe, den Fall der Dringlichkeit ausgenommen, einer ständigen Gesetzgebungs-Commission zur vorgängigen Begutachtung unterworfen werden. Die Commission besteht aus neun Mitgliedern, von welchen die Kammer jährlich fünf ernennt.

Der Entwurf wird zum mindesten vierzehn Tage vor Eröffnung der Kammer den Mitgliedern derselben, unter Beifügung der Bemerkungen der Commission, mitgetheilt.

Die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt die Art und Weise, wie die Commission ihre Befugnisse ausübt.

Die Kammer hat das Recht zu entscheiden, dass ein Gesetzentwurf, seiner Wichtigkeit wegen, einer zweiten Abstimmung, während einer nächstfolgenden von ihr festzustellenden Session unterworfen werde.

Art. 61. Bei jedem Landtage ernennt die Kammer ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten, und bildet ihr Bureau.

Art. 62. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Gleichwohl geht sie zu geheimer Sitzung über, wenn ihr Präsident oder fünf Mitglieder es verlangen.

Sie entscheidet hiernächst nach absoluter Stimmenmehrheit, ob derselbe Gegenstand in öffentlicher Sitzung wieder vorgenommen werden soll.

Art. 63. Jeder Beschluss wird nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei getheilten Stimmen ist der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen anzusehen.

Die Kammer kann keinen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 64. Die Abstimmung geschieht mündlich oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen. Ueber das Ganze der Gesetze wird jedesmal durch namentlichen Aufruf und mündlich abgestimmt.

Art. 65. Die Kammer hat das Recht der Untersuchung.

Zu diesem Zwecke kann sie Commissionen ernennen, welche befugt sind, während der Zwischenzeit der Sessionen auf amtlichem Wege Erkundigungen einzuziehen.

Art. 66. Ein Gesetzentwurf kann durch die Kammer nur angenommen werden, nachdem Artikel für Artikel darüber abgestimmt worden ist.

Art. 67. Die Kammer hat das Recht, die vorgeschlagenen Artikel und Verbesserungs-Anträge abzuändern und zu theilen.

Art. 68. Niemand darf der Kammer in Person eine Bittschrift überreichen.

Die Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Mitglieder der Regierung zu überweisen. — Die Mitglieder der Regierung sind verpflichtet, über den Inhalt derselben, so oft es die Kammer fordert, Auskunft zu ertheilen.

Art. 69. Aucun député ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions et votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions.

Art. 70. Aucun député ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ni arrêté en matière de répression, qu'avec l'autorisation de la Chambre, sauf le cas de flagrant délit. — Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un de ses membres, durant la session, qu'avec la même autorisation. — La détention ou la poursuite d'un député est suspendue pendant la session et pour toute sa durée, si la Chambre le requiert.

Art. 71. La Chambre détermine, par son règlement, le mode suivant lequel elle exerce ses attributions.

Art. 72. Les séances de la Chambre sont tenues dans le lieu de la résidence de l'administration du Grand-Duché.

Art. 73. La Chambre se réunit de plein droit, chaque année, le premier mardi du mois d'octobre, en session ordinaire. La session est ouverte et close par le Roi Grand-Duc en personne, ou bien, en son nom, par un fondé de pouvoirs nommé à cet effet.

Art. 74. Le Roi Grand-Duc peut convoquer la Chambre extraordinairement.

Art. 75. Le Roi Grand-Duc peut ajourner la Chambre. Toutefois, l'ajournement ne peut excéder le terme d'un mois, ni être renouvelé dans la même session, sans l'assentiment de la Chambre.

Art. 76. Le Roi Grand-Duc a le droit de dissoudre la Chambre. L'acte de dissolution contient convocation des électeurs dans les trente jours et convocation de la nouvelle Chambre dans les dix jours suivants.

Art. 77. Il est alloué sur le tréson de l'Etat, à chaque député, à titre d'indemnité, une somme de cinq francs*) par jour de présence ou de déplacement. Ceux qui habitent la ville où se tient la session ne jouissent d'aucune indemnité.

## Chapitre V.

### *Du Gouvernement du Grand-Duché.*

Art. 78. Le Gouvernement du Grand-Duché est composé de cinq membres au plus, qui prennent le titre d'Administrateurs généraux. Ils administrent le pays en se conformant aux lois et règlements.

Art. 79. Le Roi Grand-Duc nomme et révoque les membres du Gouvernement et choisit parmi eux un président.

Art. 80. Les membres du Gouvernement sont individuellement responsables des actes poseés par eux dans les services qui leur sont respectivement assignés. — Un règlement à soumettre à l'approbation de la première assemblée législative, détermine la répartition des services entre les membres du Gouvernement, le mode suivant lequel ils exercent leurs attributions et les cas dans lesquels ils délibèrent en collége.

---

*) 5 *Frcs.* = $1\frac{1}{3}$ *Thlr. Prss.*

Art. 69. Kein Abgeordneter kann wegen der von ihm in Ausübung seines Berufes geäusserten Meinungen oder wegen seiner Abstimmung belangt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 70. Kein Abgeordneter darf während der Dauer des Landtags, ausser im Falle der Ergreifung auf frischer That, strafrechtlich belangt oder verhaftet werden ohne Erlaubniss der Kammer. — Keine Körperhaft kann gegen eines ihrer Mitglieder während des Landtags ohne die nämliche Ermächtigung vollzogen werden. — Die Haft eines Abgeordneten oder die Belangung desselben wird, wenn die Kammer es begehrt, während des Landtags und für dessen ganze Dauer ausgesetzt.

Art. 71. Die Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise der Ausübung ihrer Befugnisse.

Art. 72. Die Sitzungen der Kammer werden an dem Orte gehalten, wo die Verwaltung des Grossherzogthums ihren Sitz hat.

Art. 73. Die Kammer tritt von Rechtswegen jedes Jahr am ersten Dienstage des Monats October zum ordentlichen Landtage zusammen. Der Landtag wird vom König Grossherzog in Person, oder in seinem Namen von einem zu diesem Zwecke ernannten Bevollmächtigten eröffnet und geschlossen.

Art. 74. Der König Grossherzog kann die Kammer ausserordentlich einberufen.

Art. 75. Der König Grossherzog kann die Kammer vertagen. Die Vertagung darf jedoch die Frist von einem Monat nicht überschreiten, und während desselben Landtags ohne die Zustimmung der Kammer nicht wiederholt werden.

Art. 76. Der König Grossherzog hat das Recht die Kammer aufzulösen. Die Auflösungs-Acte enthält die Einberufung der Wahlmänner binnen den nächsten dreissig Tagen, und die Einberufung der neuen Kammer binnen den darauf folgenden zehn Tagen.

Art. 77. Jedem Abgeordneten wird auf die Staatskasse als Entschädigung eine Summe von fünf Franken für jeden Tag seiner Anwesenheit oder Reise bewilligt. Diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo der Landtag gehalten wird, erhalten keine Entschädigung.

## Fünftes Capitel.

### *Von der Regierung des Grossherzogthums.*

Art. 78. Die Regierung des Grossherzogthums besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, welche den Titel General-Administratoren führen. Sie verwalten das Land unter Beobachtung der Gesetze und Verordnungen.

Art. 79. Der König Grossherzog ernennt und entlässt die Mitglieder der Regierung und wählt unter ihnen einen Präsidenten.

Art. 80. Jedes einzelne Regierungs-Mitglied ist verantwortlich für die Acte, welche von ihm in seinem respectiven Dienstzweige ausgegangen sind. — Eine der ersten gesetzgebenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegende Dienstordnung bestimmt die Vertheilung der Dienstzweige unter die Mitglieder der Regierung, den Geschäftsgang für die Ausübung ihrer Befugnisse und die Fälle, in welchen sie collegialisch berathen.

Art. 81. Il n'y a entre les membres du Gouvernement et le Roi Grand-Duc aucune autorité intermédiaire.

Un secrétaire pour les affaires du Grand-Duchée de Luxembourg est attaché au cabinet du Roi Grand-Duc.

Les attributions de ce fonctionnaire sont de contresigner les décisions royales et d'expédier les affaires du Grand-Duché.

Les décisions du Roi Grand-Duc sont consignées en double minute: l'une est déposée aux archives du Gouvernement à Luxembourg, l'autre reste au secrétariat.

Art. 82. Les membres du Gouvernement ont leur entrée dans la Chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent.

La Chambre peut requérir leur présence.

Art. 83. En aucun cas, l'ordre verbal ou écrit du Roi Grand-Duc ne peut soustraire un membre du Gouvernement à la responsabilité.

Art. 84. La Chambre a le droit d'accuser les membres du Gouvernement. — Une loi déterminera les cas de responsabilité, les peines à infliger et le mode de procéder, soit sur l'accusation admise par la Chambre, soit sur la poursuite des parties lésées.

Art. 85. Le Roi Grand-Duc ne peut faire grâce au membre du Gouvernement condamné, que sur la demande de la Chambre.

## Chapitre VI.

### *De la Justice.*

Art. 86. Les contestations qui ont pour objet des droits civils, sont exclusivement du ressort des tribunaux.

Art. 87. Les contestations qui ont pour objet des droits politiques, sont du ressort des tribunaux, sauf les exceptions établies par la loi.

Art. 88. Nul tribunal, nulle juridiction contentieuse ne peut être établi qu'en vertu d'une loi. Il ne peut être créé de commissions ni de tribunaux extraordinaires, sous quelque dénomination que ce soit.

Art. 89. Il est pourvu par une loi à l'organisation d'une cour supérieure de justice.

Art. 90. Les audiences des tribunaux sont publiques, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre ou les mœurs, et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement. — En matière de délits politiques et de presse, le huis-clos ne peut être prononcé qu'à l'unanimité.

Art. 91. Tout jugement est motivé. Il est prononcé en audience publique.

Art. 92. Le jury est établi au moins pour les crimes et délits politiques et pour délits de presse.

Art. 93. Les juges de paix et les juges des tribunaux sont directement nommés par le Roi Grand-Duc. — Les conseillers de la cour et les présidents et

Art. 81. Zwischen den Mitgliedern der Regierung und dem König Grossherzog besteht keine Mittelbehörde.

Für die Angelegenheiten des Grossherzogthums Luxemburg ist dem Cabinete des Königs Grossherzogs ein Secretär beigegeben.

Dieser Beamte hat den Auftrag, die königlichen Beschlüsse zu contrasigniren und die Erledigung der das Grossherzogthum Luxemburg betreffenden Geschäfte zu besorgen.

Die Entschliessungen des Königs Grossherzogs werden in doppelter Urkunde ausgefertigt; die eine wird im Archiv des Grossherzogthums niedergelegt, während die andere im Secretariate verbleibt.

Art. 82. Den Mitgliedern der Regierung steht der Eintritt in die Kammer zu. Sie müssen, wenn sie es begehren, gehört werden.

Die Kammer kann ihre Anwesenheit verlangen.

Art. 83. In keinem Falle kann der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs Grossherzogs ein Mitglied der Regierung der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 84. Die Kammer hat das Recht, die Mitglieder der Regierung in Anklagezustand zu versetzen. — Ein Gesetz wird die Verantwortlichkeitsfälle, die zu verhängenden Strafen und das Verfahren bestimmen, welches sowohl bei einer von der Kammer aufgenommenen Anklage, als bei einer Belangung von Seiten des verletzten Theiles zu beobachten ist.

Art. 85. Der König Grossherzog kann ein verurtheiltes Regierungsmitglied nur auf Antrag der Kammer begnadigen.

## Sechstes Capitel.

### *Von der Justiz.*

Art. 86. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschliesslich vor die Gerichte.

Art. 87. Die Streitigkeiten, welche politische Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Gerichte, vorbehaltlich die Ausnahmen, welche das Gesetz aufstellt.

Art. 88. Kein Gericht, keine contentiöse Gerichtsbarkeit kann anders, als kraft eines Gesetzes eingeführt werden. Ausserordentliche Commissionen oder aussorordentliche Gerichte können unter keinerlei Benennung gebildet werden.

Art. 89. Die Einrichtung eines Obergerichtshofes ist durch ein Gesetz vorgesehen.

Art. 90. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, es sei denn, dass diese Oeffentlichkeit die Ordnung und die Sitten gefährdet, und in diesem Falle erklärt das Gericht solches durch ein Urtheil. — Bei politischen und Press-Vergehen kann die Oeffentlichkeit nur durch Stimmeneinheit ausgeschlossen werden.

Art. 91. Jedes Urtheil giebt die Entscheidungsgründe an, und wird in öffentlicher Sitzung gesprochen.

Art. 92. Das Geschwornengericht besteht wenigstens für die politischen Verbrechen und Vergehen, und für die Pressvergehen.

Art. 93. Die Friedensrichter und die Richter bei den Bezirksgerichten werden unmittelbar vom König Grossherzog ernannt, — Die Räthe beim Obergericht, die Präsidenten und die Vice-Präsidenten der Bezirksgerichte

vice-présidents des tribunaux d'arrondissements sont nommés par le Roi Grand-Duc, sur l'avis de la Cour supérieure de justice.

Art. 94. Les juges des tribunaux d'arrondissement et les conseillers sont nommés à vie. — Aucun d'eux ne peut être privé de sa place ni suspendu que par un jugement. — Le déplacement d'un de ces juges ne peut avoir lieu que par une nomination nouvelle et de son consentement.

Toutefois, en cas d'infirmité ou d'inconduite, il peut être suspendu, révoqué ou déplacé, suivant les conditions déterminées par la loi.

Art. 95. Les traitements des membres de l'ordre judiciaire sont fixés par la loi.

Art. 96. Aucun juge ne peut accepter du Gouvernement des fonctions salariées, à moins qu'il ne les exerce gratuitement, et sauf les cas d'incompatibilité déterminés par la loi.

Art. 97. Des lois particulières réglent l'organisation des tribunaux militaires, leurs attributions, les droits et obligations des membres de ces tribunaux, et la durée de leurs fonctions. — Il peut y avoir des tribunaux de commerce dans les lieux déterminés par la loi. Elle règle leur organisation, leurs attributions, le mode de nomination de leurs membres, et la durée des fonctions de ces derniers.

Art. 98. La Cour supérieure de justice prononce sur les conflits d'attributions d'après le mode réglé par la loi.

Art. 99. Les Cours et tribunaux n'appliquent les arrêtées et règlements généreux et locaux qu'autant qu'ils sont conformes aux lois.

## Chapitre VII.

### *De la Force publique.*

Art. 100. Tout ce qui concerne la force armée est réglé par la loi, sauf les obligations fédérales.

Art. 101. L'organisation et les attributions de la gendarmerie font l'objet d'une loi.

Art. 102. Il peut être formé une garde civique, dont l'organisation est réglée par la loi.

## Chapitre VIII.

### *De finances.*

Art. 103. Aucun impôt au profit de l'Etat ne peut être établi que par une loi. — Aucune charge, aucune imposition communale ne peut être établie que du consentement du conseil communal. — La loi détermine les exceptions dont l'expérience démontrera la nécessité relativement aux impositions communales.

Art. 104. Les impôts au profit de l'Etat sont votés annuellement. — Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an si elles ne sont renouvellées.

werden vom König Grossherzog auf das Gutachten des Obergerichtshofes ernannt.

Art. 94. Die Richter an den Bezirksgerichten und die Obergerichtsräthe werden auf Lebenszeit ernannt. — Keiner von ihnen kann anders, als durch ein förmliches Urtheil von seinem Amte ganz oder zeitweise entfernt werden. — Die Versetzung eines dieser Richter kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Einwilligung geschehen.

Jedenfalls kann er wegen Kränklichkeit oder schlechten Betragens suspendirt, abgesetzt oder versetzt werden, und zwar gemäss den gesetzlich bestimmten Bedingungen.

Art. 95. Das Gesetz bestimmt das Gehalt des Richterpersonals.

Art. 96. Kein Richter kann von der Regierung einen besoldeten Dienst annehmen, sofern er ihn nicht unentgeltlich versieht, und vorbehaltlich der Fälle der Unvereinbarkeit, wie sie das Gesetz aufstellt.

Art. 97. Besondere Gesetze ordnen die Einrichtung der Militär-Gerichte, ihre Befugnisse, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte, und die Dauer ihrer Amtsführung. — Es können Handelsgerichte an den Orten bestehen, welche das Gesetz bestimmt. Letzteres ordnet ihre Einrichtung, ihre Befugnisse, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer des Amtes derselben.

Art. 98. Der Obergerichtshof entscheidet nach der gesetzlich bestimmten Weise über die Competenz-Conflicte.

Art. 99. Die Obergerichtshöfe und Gerichte bringen die allgemeinen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur in so fern in Anwendung, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen.

## Siebentes Capitel.

### *Von der öffentlichen Macht.*

Art. 100. Alles was die bewaffnete Macht betrifft, ist durch das Gesetz geordnet, vorbehaltlich der Bundespflichten.

Art. 101. Die Einrichtung und die Befugnisse der Gensdarmerie sind Gegenstand eines Gesetzes.

Art, 102. Es kann eine Bürgergarde gebildet werden, deren Einrichtung durch das Gesetz geordnet ist.

## Achtes Capitel.

### *Von den Finanzen.*

Art. 103. Keine Abgabe zu Nutzen des Staates kann anders, als durch ein Gesetz eingeführt werden. — Keine Gemeindelast oder Auflage kann eingeführt werden, ohne Einwilligung des Gemeinderaths. — Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, deren Nothwendigkeit hinsichtlich der Gemeindeauflagen sich aus der Erfahrung ergeben wird.

Art. 104. Die Abgaben zu Nutzen des Staates werden jährlich votirt. — Die Gesetze, durch welche dieselben bewilligt sind, haben nur auf ein Jahr Kraft, wenn sie nicht erneuert werden.

Art. 105. Il ne peut être établi de privilége en matière d'impôts. Nulle exemption ou modération ne peut être établie que par une loi.

Art. 106. Hors les cas formellement exceptés par la loi, aucune rétribution ne peut être exigée des citoyens ou des établissements publics qu'à titre d'impôt au profit de l'Etat ou de la commune.

Art. 107. Aucune pension, aucun traitement d'attente, aucune gratification à la charge du trésor ne peuvent être accordés qu'en vertu de la loi.

Art. 108. Chaque année, la Chambre arrête la loi des comptes et vote le budget. — Toutes les recettes et dépenses de l'État doivent être portées au budget et dans les comptes.

Art. 109. Une Chambre des comptes est chargée de l'examen et de la liquidation des comptes de l'administration générale et de tous les comptables envers le trésor public.

La loi règle son organisation, l'exercice de ses attributions et le mode de nomination de ses membres.

La chambre des comptes veille à ce qu'aucun article de dépenses du budget ne soit depassé.

Aucun transfert d'une section du budget à l'autre ne peut être effectué qu'en vertu d'une loi.

Cependant les membres du Gouvernement peuvent opérer, dans leurs services, des transferts d'excédants d'un article à l'autre dans la même section à charge d'en justifier devant la Chambre.

La chambre des comptes arrête les comptes des différentes administrations de l'Etat, et est chargée de recueillir à cet effet tout renseignement et toute pièce comptable nécessaire. Le compte général de l'Etat est soumis à la Chambre des députés avec les observations de la chambre des comptes.

Art. 110. Les traitements et pensions des ministres des cultes sont à charge de l'Etat et réglés par la loi.

## Chapitre IX.

### *Des communes.*

Art. 111. Les institutions communales sont réglées par la loi. — Cette loi consacre l'application des principes suivants: — 1° l'élection directe, sauf les exceptions que la loi peut établir à l'égard des chefs des administrations communales; — 2° l'attribution aux conseils communaux de tout ce qui est d'intérêt communal, sans préjudice de l'approbation de leurs actes, dans les cas et suivant le mode que la loi détermine; — 3° la publicité des séances des conseils communeaux dans les limites établies par la loi; — 4° la publicité des budgets et des comptes; — 5° l'intervention du Roi Grand-Duc ou du pouvoir législatif, pour empêcher que les conseils communaux ne sortent de leurs attributions et ne blessent l'intérêt général.

Art. 105. Es kann hinsichtlich der Abgaben keine Bevorzugung eingeführt werden. Keine Befreiung oder Ermässigung kann anders statt finden, als kraft des Gesetzes.

Art. 106. Ausser den durch das Gesetz förmlich ausgenommenen Fällen, kann den Staatsbürgern oder den öffentlichen Anstalten keine Gebühr abgefordert werden, welche nicht Abgabe zum Besten des Staates oder der Gemeinde ist.

Art. 107. Keine Pension, kein Wartegeld, keine Gratification zu Lasten der Staatscasse kann anders bewilligt werden, als kraft des Gesetzes.

Art. 108. Jedes Jahr stellt die Kammer die Staatsrechnung durch ein Gesetz fest, und bestimmt das Budget. — Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen im Budget und in den Rechnungen eingetragen sein.

Art. 109. Eine Rechnungskammer hat die Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und Aller, welche der Staats-Kasse rechnungspflichtig sind, zu prüfen und zu liquidiren.

Das Gesetz ordnet die Einrichtung derselben, die Ausübung ihrer Befugnisse, und die Weise der Ernennung ihrer Mitglieder.

Die Rechnungskammer wacht darüber, dass kein Ausgabe-Posten des Budgets überschritten werde.

Nur kraft eines Gesetzes darf ein Uebertrag aus einer Abtheilung des Budgets in eine andere bewerkstelligt werden.

Jedoch ist es den Mitgliedern der Regierung gestattet, in ihren Dienstzweigen Ueberschüsse von einem Artikel auf einen andern der nämlichen Abtheilung zu übertragen, vorbehaltlich der Rechtfertigung bei der Kammer.

Die Rechnungskammer schliesst die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungen des Staates ab, und hat zu diesem Zwecke jede Auskunft und jeden erforderlichen Rechnungsbeleg einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird der Kammer der Abgeordneten nebst den Bemerkungen der Rechnungskammer vorgelegt.

Art. 110. Die Gehalte und Pensionen der Cultus-Diener sind zu Lasten des Staates und durch das Gesetz geordnet.

## Neuntes Captitel.

### *Von den Gemeinden.*

Art. 111. Die Gemeinde-Einrichtungen sind durch das Gesetz geordnet. Dieses Gesetz stellt die Anwendung folgender Grundsätze fest: — 1) die directe Wahl, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche das Gesetz hinsichtlich der Vorsteher der Gemeinde-Verwaltungen aufstellen kann; — 2) die Ueberweisungen an die Gemeinderäthe von Allem, was die Communal-Interessen betrifft, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Acte in den Fällen und in der Weise, welche das Gesetz bestimmt; — 3) die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Gemeinderäthe in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen; — 4) die Oeffentlichkeit der Budgets und der Rechnungen; — 5) das Einschreiten des Königs Grossherzogs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, dass die Gemeinderäthe ihre Befugnisse überschreiten, oder das allgemeine Interesse verletzen.

Art. 112. La rédaction des actes de l'état civil et la tenue des registres sont exclusivement dans les attributions des autorités communales.

## Chapitre X.

### *Dispositions générales.*

Art. 113. La ville de Luxembourg est la capitale du Grand-Duché et le siége du Gouvernement. — Le siége du Gouverncmant ne peut être déplacé que momentanément pour des raisons graves.

Art. 114. Aucun serment ne peut être imposé qu'en vertu de la loi; elle en détermine la formule.

Cependant les membres de la Chambre et tout fonctionaire public, civil ou militaire, prêtent serment à la Constitution.

Art. 115. Tout étranger qui se trouve sur le territoire du Grand-Duché, jouit de la protection accordée aux personnes et aux biens, sauf les exceptions établies par la loi.

Art. 116. Aucune loi, aucun arrêté ou règlement d'administration générale ou communale, n'est obligatoire, qu'après avoir été publié dans la forme déterminée par la loi.

Art. 117. La Constitution ne peut être suspendue en tout ni en partie.

Art. 118. Le pouvoir législatif a le droit de déclarer qu'il y a lieu à la révision de telle disposition constitutionnelle qu'il désigne. — Après cette déclaration, la Chambre est dissoute de plein droit. — Il en sera convoqué une nouvelle, conformément à l'art. 76. — Cette Chambre statue, de commun accord avec le Roi Grand-Duc, sur les points soumis à la révision. — Dans ce cas la Chambre ne pourra délibérer, si trois quarts au moins des membres qui la composent, ne sont présents; et nul changement ne sera adopté, s'il ne réunit au moins les deux tiers des suffrages.

Art. 119. Aucun changement à la Constitution ne peut être fait pendant une régence.

## Chapitre XI.

### *Dispositions Transitoires et Supplémentaires.*

Art. 120. Jusqu'à ce qu'il y soit pourvu par une loi, la Chambre aura un pouvoir discrétionnaire, pour accuser un membre du Gouvernement, et la Cour supérieure, en assemblée générale, le jugera, en caractérisant le délit et en déterminant la peine. — Néanmoins, la peine ne pourra excéder celle de la réclusion, sans préjudice des cas expressément prévus par les lois pénales.

Les conseillers de la Cour faisant partie de la Chambre, s'abstiendront de toute participation à la procédure et au jugement.

Art. 121. A compter du jour où la Constitution sera exécutoire, toutes les lois, tous les décrets, arrêtés, réglements et autres actes qui y sont contraires, sont abrogés.

Art. 112. Die Abfassung der Civilstandsacte und die Führung der Register gehören ausschliesslich zu den Befugnissen der Gemeindebehörden.

## Zehntes Capitel.

### *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 113. Die Stadt Luxemburg ist die Hauptstadt des Grossherzogthums und der Sitz der Regierung. — Der Sitz der Regierung kann nur vorübergehend aus gewichtigen Gründen verlegt werden.

Art 114. Kein Eid kann anders auferlegt werden, als kraft des Gesetzes, welches die Eidesformel bestimmt.

Doch schwören die Mitglieder der Kammer und alle öffentlichen Civil- und Militär-Beamten den Eid auf die Verfassung.

Art. 115. Jeder Fremde, welcher sich auf dem Gebiete des Grossherzogthums befindet, steht unter dem den Personen und dem Eigenthum gewährten Schutze, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 116. Kein Gesetz, kein Beschluss, keine Verordnung der Staats- oder Gemeindeverwaltung sind verbindlich, bis sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form veröffentlicht sind.

Art. 117. Die Verfassung kann in ihrer Vollziehung weder ganz noch theilweise suspendirt werden.

Art. 118. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, dass es angemessen ist, irgend eine von ihr bezeichnete constitutionelle Bestimmung einer neuen Prüfung zu unterwerfen. — Nach dieser Erklärung ist die Kammer von Rechtswegen aufgelöst. — Eine neue wird gemäss Art. 76 einberufen. — Diese Kammer beschliesst im Einvernehmen mit dem König Grossherzog über die der Revision unterworfenen Punkte. — In diesem Falle kann die Kammer nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind, und keine Abänderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

Art. 119. Keine Abänderung an der Verfassungs-Urkunde kann während einer Regentschaft vorgenommen werden.

## Elftes Capitel.

### *Vorübergehende und nachträgliche Bestimmungen.*

Art. 120. Bis zu anderweiter gesetzlicher Verfügung hat die Kammer das beliebige Recht, ein Mitglied der Regierung in Anklagestand zu versetzen, und der Obergerichtshof spricht über dasselbe in allgemeiner Versammlung das Urtheil unter Bezeichnung des Vergehens, und Bestimmung der Strafe. — Gleichwohl kann die Strafe nicht härter sein, als die Zuchthausstrafe, vorbehaltlich der Fälle, welche durch die Strafgesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Räthe des Obergerichtshofes, welche Mitglieder der Kammer sind, haben sich aller Theilnahme am Verfahren und am Urtheile zu enthalten.

Art. 121. Von dem Tage an, wo die Verfassungs-Urkunde in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Acte, welche mit derselben in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 122. La peine de mort, abolie en matière politique, est remplacée par la peine immédiatement inférieure, jusqu'à ce qu'il y soit statué par la loi nouvelle.

Art. 123. En attendant la conclusion des conventions prévues à l'art. 23, les dispositions actuelles relatives aux cultes restent en vigueur.

Art. 124. Jusqu'à la promulgation des lois et règlements prévus aux art. 32, 60, 92 et 109, les lois et règlements actuellement en vigueur, continuent à être appliqués.

Art. 125. Dans les trois mois de la promulgation de la présente Constitution, tous les conseils communaux du Grand-Duché seront renouvelés conformément à la loi électorale nouvelle.

Art. 126. La Constitution d'Etats du 12 octobre 1841 est abolie.

Toutes les autorités conservent et exercent leurs attributions, jusqu'à ce qu'il y ait été autrement pourvu, conformément à la Constitution.

Art. 127. Les Etats déclarent qu'il est nécessaire de pourvoir, par des lois séparées, et dans le plus court délai possible, aux objets suivants:

I. Révision du sytème des impôts;

II. Révision de la loi sur les chemins vicinaux, de celle de l'instruction primaire, de la loi communale, de la loi sur les pensions, de la liste des pensions et des traitements d'attente;

III. Législation militaire;

IV. La presse;

V. Le jury;

IV. Responsabilité des membres du Gouvernement;

VII. Code forestier et rural;

VIII. Le notariat;

IX. Le Cumul;

X. Expropriation pour cause d'utilité publique;

XI. Faillite et sursis;

XII. Révision des dispositions sur les collectes à domicile.

Signé en double et scellé de Notre sceau Royal Grand-Ducal.

A La Haye, le 9 juillet 1800 quarante-huit.

GUILLAUME.

Par le Roi Grand-Duc:

Le Conseiller à la Cour supérieure de justice, chargé de la direction intérimaire de la chancellerie d'État.

*Wurth-Paquet.*

Art. 122. Die für politische Verbrechen abgeschaffte Todesstrafe ist durch die unmittelbar darauf folgende gelindere Strafe ersetzt, bis das neue Gesetz anders darüber verfügt hat.

Art. 123. Bis zum Abschlusse der durch Art. 23 vorgesehenen Verträge bleiben die jetzt in Sachen der Culte geltenden Bestimmungen in Kraft.

Art. 124. Bis zur Veröffentlichung der in den Art. 32, 60, 92 und 109 erwähnten Gesetze und Verordnungen, werden die jetzt in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auch forthin in Anwendung gebracht.

Art. 125. In Zeit von drei Monaten nach Veröffentlichung gegenwärtiger Verfassung werden alle Gemeinderäthe des Grossherzogthums in Gemässheit des neuen Wahlgesetzes erneuert.

Art. 126. Die landständische Verfassung vom 12. October 1841 ist aufgehoben.

Alle Behörden behalten und üben ihre Befugnisse, bis nach anderweitiger Verfügung, in Gemässheit gegenwärtiger Verfassung.

Art. 127. Die Landstände erklären, dass es nothwendig ist, durch besondere Gesetze, und in möglichst kürzester Frist, für folgende Gegenstände zu sorgen:

I. Revision des Steuer-Systems;
II. Revision des Gesetzes über die Gemeinde-Wege; des Gesetzes über den Primär-Unterricht; des Communal-Gesetzes; des Gesetzes über die Pensionen und der Liste der Pensionen und der Wartegehalte;
III. Militär-Gesetzgebung;
IV. die Presse;
V. das Geschwornengericht;
VI. die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung;
VII. das Forst- und Rural-Gesetz;
VIII. das Notariat;
IX. Cumulation;
X. Expropriation zum Zwecke des öffentlichen Wohles;
XI. Fallite und Zahlungsfristen;
XII. Revision der Bestimmungen über Haus-Collecten.

In doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit Unserem Königlich-Grossherzoglichen Insiegel versehen.

Im Haag, den 9. Juli 1800 acht und vierzig.

WILHELM.

Durch den König Grossherzog:
Der Obergerichtsrath,
einstweilen mit der Leitung der Staatskanzlei beauftragt,
*Würth-Paquet.*

# Das Königreich Belgien.

---

**Quellen** und **Hülfsmittel.** La constitution de la Belgique, Bruxelles 1831. Fol. — Staatsacten, Stuttgart Bd. XX—XXII. — Pölitz, Verfassungen. Bd. II, S. 230—49. — Dr. A....., Belgien und Holland: eine Untersuchung über Belgiens Verhältnisse zu Holland mit besonderer Rücksicht auf die Trennungsfrage, nebst Actenstücken. Frankfurt a. M. 1832, 8to. Diese Vertheidigungsschrift und das auf S. 178 angeführte Werk von Kevernberg stellen die Verhältnisse von dem Standpunkte des Oranischen Interesses dar: die beiden folgenden nehmen den National-Belgischen Standpunkt ein. Nothomb essai historique et politique sur la revolution Belge, Bruxelles, 3me edit. 1834. 8to.: nach dieser Ausgabe ist von Prof. Dr. Ad. Michael eine Deutsche Uebersetzung bearbeitet und mit Anmerkungen und Zugaben ausgestattet, Stuttgart 1836, 8to. — B. C. Dumortier, la Belgique et les vingt-quatre Articles, seconde edit. Bruxelles 1838. 8to. — Als allgemeines Hilfsmittel v. Heuschling, essai sur la statistique générale de la Belgique, 2me edit. Bruxelles 1841, 4to. und das Supplément zu dieser Ausgabe, Bruxelles 1844, 4to.; Chapit. VI. Gouvernement et administration. —

---

Für die historische Einleitung zur Verfassung dieses Königreichs nehme ich unmittelbar den Faden aus der Geschichte der Verfassung des Königreichs der Niederlande, bei der Trennung beider Theile im October des Jahres 1830, auf (vergl. ob. S. 215—20.), so dass ich mich weder auf die früheren politischen Verhältnisse der Belgischen Lande, noch auf die dort angegebenen Momente aus der Geschichte des vereinigten Reichs weiter einlassen darf.

Nach den Vorlagen der Verfassungs-Commission hatte die provisorische Regierung schon am 15. October angeordnet, dass der National-Congress aus 181 Mitgliedern (Südbrabant mit 27, Ost-

flandern mit 35, Westflandern mit 28, Mons mit 30, Antwerpen mit 18, Namur mit 10, Limburg mit 17 und Luxemburg mit 16) zusammengesetzt, durch eine spätere Anordnung bis auf 200 Mitglieder erhöht, die Wahlen für dieselben gemeinschaftlich am 31. October vorgenommen werden und die Eröffnung des Congresses am 3. November 1830 stattfinden sollte. Bei dem Grossherzogthum Luxemburg war keine Rücksicht auf sein Verhältniss zum Deutschen Bunde genommen, weil es früher mit den Oesterreichisch-Belgischen Provinzen vereint gewesen war, und weil man dort auch der sympathisirenden Stimmung des Volkes für das Verbleiben bei Belgien gewiss zu sein glaubte.

Der Verfassungsentwurf war von der Commission bereits am 27. October vollendet*) und der provisorischen Regierung übergeben: zu den früheren acht Mitgliedern war noch Nothomb hinzugetreten. Die ersten allgemeinen Bestimmungen enthielten das Entscheidende für die künftige Existenz Belgiens: sie forderten, dass Belgien einen unabhängigen Staat bilden und mit den andern Staaten wie Macht mit Macht unterhandeln, dass alle Gewalten von der Nation ausfliessen, dass das Belgische Volk keines Fürsten noch irgend einer Familie Rechte auf sich anerkennen, die älter wären als gegenwärtige Verfassung, und endlich dass der National-Congress, nachdem er die Verfassung angenommen und bevor er sich auflöst, zur Wahl des Staatsoberhaupts schreiten und die Ordnung der Nachfolge bestimmen soll. Alle diese Fragen waren in den ersten Sitzungen nach der Eröffnung des National-Congresses, die jedoch erst am 10. November erfolgte, mit überwiegender Stimmenmehrheit und ohne lange Debatten angenommen. Nur die Form des Staates veranlasste noch einen längeren Kampf, da Potter und seine republikanische Parthei jeden Versuch machten, um für ihre Ansichten einen möglichen Erfolg zu gewinnen. Aber sie erlitten eine vollständige Niederlage, indem jede Sitzung mehr ihre Unhaltbarkeit und Unbesonnenheit in das rechte Licht stellte, so dass in der eilften Sitzung des National-Congresses am 22. November die erblich-monarchisch-constitutionelle Staatsform mit 174 Stimmen gegen 13 angenommen wurde, und nur eine um 22 Stimmen geringere Majorität (nämlich von 152 gegen 35) sich für ein Repräsentativ-System aus zwei Kammern entschied. Robaulx's Antrag auf die Einführung der Republik und auf Appellation

---

*) *Abgedruckt in Deutscher Uebersetzung in den Staatsacten, Bd. XX, S.* 102 *und bei Pölitz Europäische Verfassungen Bd. II, S.* 230—37. — *Er besteht aus* 123 *Artikeln, von denen die ersten* 37 *allgemeine Bestimmungen enthalten, die darauf folgenden* 80 *die gewöhnlichen Titel umfassen und die letzten* 6 *Supplementar-Verfügungen betreffen.*

an das gesammte Volk, um dessen Entscheidung in den einzelnen Gemeinden über diesen Vorschlag zu vernehmen, wurde mit starkem Unwillen verworfen. Die beiden Kammern, sowohl die der Senatoren als die der Repräsentanten, sollten nach dem Congress-Beschlusse vom 17. December aus Wahlen hervorgehen, jedoch so, dass die erste Kammer nur halb so gross als die zweite sein, dagegen im umgekehrten Verhältnisse die Amtsdauer der Senatoren noch einmal so lang währen sollte als die der Repräsentanten. Die Beschlüsse des National-Congresses vom 24. November über die Ausschliessung des Hauses Oranien von der Regentenwahl, so wie der Londoner Conferenz vom 20. December 1830 und vom 28. Januar 1831 über die Anerkennung Belgiens als eines unabhängigen Staates, sind schon oben Seite 218 in der historischen Einleitung zu den Niederlanden zusammengestellt.

Die innere Entwickelung des Belgischen Staates ging inzwischen rasch vor sich, wenn gleich die Fractionen des National-Congresses sich durchaus nicht frei von der Einwirkung der Diplomaten auf ihre Verhandlungen erhalten konnten, indem besonders der Französische Bevollmächtigte (Bresson) seinen viel vermögenden Einfluss geltend zu machen wusste, oft scheinbar gegen die Bestimmungen seines Cabinets, wenn man den Instructionen des Französischen Gesandten bei der Londoner Conferenz Folge gab. Dies zeigte sich am deutlichsten, als bei der Wahl des königlichen Oberhauptes am 3. Februar 1831, zur wahren Ueberraschung gleich bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen (88) auf den zweiten Sohn des Königs Ludwig Philipp von Frankreich, den Herzog von Nemours fielen, während der Herzog von Leuchtenberg, der älteste Sohn des vormaligen Vicekönigs Eugen von Italien, nur 67 Stimmen und der Erzherzog Carl von Oesterreich, trotz der Anstrengung der entschiedensten Ultramontanen nur 35 Stimmen davon trugen. Da auf solche Weise keine absolute Majorität erlangt war, so musste die Abstimmung wiederholt werden, und nun fielen von 192 Stimmen 97 auf den Herzog von Nemours, 74 auf den Herzog von Leuchtenberg und nur noch 21 auf den Erzherzog Carl. Der Herzog von Nemours wurde als König von Belgien in Brüssel ausgerufen. Ludwig Philipp musste allerdings die königliche Würde in Belgien für seinen Sohn am 17. Februar ablehnen, weil die Conferenz der Europäischen Grossmächte zu London schon nach dem Protocoll vom 7. Februar eben so wenig der Berufung des Herzogs von Nemours, wie der des Herzogs von Leuchtenberg, als eines Napoleoniden, auf den Belgischen Thron ihre Anerkennung geben wollte. Diese Entscheidung der Conferenz zu London verletzte aber das Nationalgefühl des Belgischen Volks, in welchem

jetzt wiederum laute Sympathien für die republikanische Gestaltung sich kund gaben, wiewohl auch diese bei dem entschlossenen Widerstande aller fünf Grossmächte gegen die Einführung der republikanischen Form in Belgien auf keinen Erfolg zu rechnen hatte. Aber sogleich war in dem National-Congresse eine zweite Königswahl nicht durchzusetzen, man wählte eine Uebergangsform, durch welche das monarchische Element aufrecht erhalten werden konnte, ohne genöthigt zu sein, einem andern, als einem eingebornen Belgier, provisorisch die höchste Executiv-Gewalt anzuvertrauen. Der National-Congress beschloss am 23. Februar (mit 110 gegen 12 Stimmen) einen Regenten zu ernennen, welcher bis zur definitiven Wahl des Staatsoberhaupts die Verwaltung leiten, aber während der Dauer des constituirenden National-Congresses keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben sollte. Die Wahl wurde am nächst folgenden Tage vollzogen, sie fiel auf den Präsidenten des National-Congresses, Baron Surlet de Chokier (mit 108 Stimmen unter 157). Derselbe wurde feierlich am 25. Februar 1831 als Regent eingesetzt, und an demselben Tage wurde auch die nach viermonatlichen Debatten paragraphenweise von dem National-Congresse angenommene Verfassung als eine sanctionirte mit voller verbindlicher Kraft für den neuen Staat verkündet. Dies ist die noch heute aufrecht erhaltene Verfassungsurkunde Belgiens, welche die bewährte Kraft ihres inneren Gehaltes eben dadurch an den Tag gelegt hat, dass sie auch in den stürmischen Bewegungen der Jahre 1848—49 in allen ihren wesentlichen Bestandtheilen unangetastet blieb: ich lasse sie hier in Deutscher Uebersetzung folgen.

# Die Staats-Verfassung Belgiens
## vom 25. Februar 1831 *).

## Erster Titel.

*Von dem Staatsgebiete und seinen Eintheilungen.*

Art. 1. Belgien ist in Provinzen eingetheilt.

Diese Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namür, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum Deutschen Bunde.

Wenn das Staatsgebiet in eine grössere Anzahl von Provinzen eingetheilt werden soll, so hängt dieses von dem Gesetze ab.

Art. 2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch ein Gesetz angeordnet werden.

---

*) *Das Original ist in mehreren Ausgaben und Formaten* 1831 *u. folg. J. zu Brüssel erschienen, unter dem Titel la constitution de la Belgique. Eine Deutsche Uebersetzung findet sich bei Pölitz Verf. Bd. II. S.* 237—49., *Bromme, D. Verfassungen u. s. w. Stuttg.* 1848. *S.* 88—103.

Art. 3. Die Gränzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur kraft eines Gesetzes verändert oder berichtigt werden.

## Zweiter Titel.

### *Von den Belgiern und ihren Rechten.*

Art. 4. Man erwirbt, behauptet und verliert die Eigenschaft eines Belgiers, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Die gegenwärtige Verfassung und die übrigen auf die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte bezüglichen Gesetze setzen, ausser dieser Eigenschaft, die Bedingungen fest, welche zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 5. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das grosse Bürgerrecht (la grande naturalisation) macht den Fremden, für die Ausübung der politischen Rechte, dem Belgier gleich.

Art. 6. Es giebt in dem Staate keinen Standes-Unterschied.

Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militärische Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besondern Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die persönliche Freiheit (liberté individuelle) ist Jedem zugesichert. Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Gesetz vorausbezeichnet, und in der Form, welche dasselbe vorschreibt. Ausser dem Falle der Ergreifung auf frischer That, kann Niemand anders verhaftet werden, als kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens binnen 24 Stunden bekannt gemacht werden muss.

Art. 8. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Eine Strafe kann nur kraft des Gesetzes festgesetzt und zugefügt werden.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung kann nur stattfinden in den Fällen, welche das Gesetz vorausbezeichnet, und in der Form, welche es vorschreibt.

Art. 11. Nur aus Rücksicht des öffentlichen Nutzens kann Jemand seines Eigenthums beraubt werden, und nur in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt und vermittelst einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (confiscation) kann nicht stattfinden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod ist abgeschafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte), ihrer Ausübung, so wie die Freiheit, seine Gedanken zu äussern, auf welche Art es sein mag, ist zugesichert, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Keiner ist gezwungen, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

Art. 16. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehruug zu mischen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung ihrer Acten zu untersagen; im letzteren Falle mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Betreff der Presse und der Bekanntmachung.

Die bürgerliche Heirath muss immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, mit Vorbehalt der etwaigen Ausnahmen, welche durch das Gesetz zu bestimmen sind.

Art. 17. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maassregel ist untersagt; die Unterdrückungen von Vergehungen wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, den man auf Kosten des Staates ertheilt, wird ebenfalls durch das Gesetz genauer bestimmt.

Art. 18. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäss den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniss zu unterwerfen.

Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Versammlung unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleibt.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinigen; dieses Recht darf keiner vorgreifenden Maassregel unterworfen werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittschriften mit der Unterschrift von einer oder mehreren Personen einzureichen.

Die eingesetzten Behörden haben allein das Recht, im gemeinschaftlichen Namen Bittschriften einzureichen.

Art. 22. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkührlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und nur für die Acte der öffentlichen Behörde und für gerichtliche Handlungen.

Art. 24. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubniss nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen im Betreff der Minister.

## Dritter Titel.

### *Von den Gewalten.*

Art. 25. Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt üben in Gemeinschaft der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat aus.

Art. 27. Der Gesetzvorschlag (Initiative) gebührt einem jeden dieser drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt. Jedoch muss über jedes Gesetz, das sich auf die Einnahme oder Ausgabe des Staates oder auf das Contingent des Heeres bezieht, zuerst in der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden.

Art. 28. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 29. Der König besitzt die ausübende Gewalt, in der Art, wie sie in der Verfassung angeordnet ist.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tri-

bunale ausgeübt. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die Angelegenheiten, welche sich ausschliesslich auf die Gemeinden oder Provinzen beziehen, werden, nach den Grundlagen der Staatsverfassung, durch die Gemeinde und Provinzial-Rathsversammlungen geordnet.

## Erstes Capitel.

### *Von den Kammern.*

Art. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation und nicht blos die Provinz oder die Unterabtheilung der Provinz, welche sie ernannt hat.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Nichts desto weniger kann sich jede Kammer auf den Antrag ihres Vorsitzers (Präsidenten), oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Versammlung bilden. Sie entscheidet darauf durch absolute Stimmenmehrheit, ob über denselben Gegenstand nochmals eine öffentliche Sitzung abgehalten werden soll.

Art. 34. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder und prüft die Ausstellungen, welche sich über diesen Gegenstand erheben.

Art. 35. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Art. 36. Wenn ein Mitglied der einen oder der andern Kammer von der Regierung zu einem besoldeten Amte berufen wird und es dieses annimmt, so verliert es damit unmittelbar Sitz und Stimme und erlangt seine Stelle nur kraft einer neuen Wahl wieder.

Art. 37. Bei jeder Session ernennt eine jede Kammer ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und ordnet ihr Bureau.

Art. 38. Jede Beschlussnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst, mit Vorbehalt der Regulative, welche durch die Kammer in Beziehung auf die Wahlen und die Vorschläge (Präsentationen) festgesetzt werden. Bei Stimmengleicheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag verworfen. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 39. Die Abstimmung geschieht entweder laut oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Ueber die ganzen Gesetzentwürfe wird durch Namensaufruf und mit lauter Stimme abgestimmt. Die Wahlen und das Vorschlagen der Candidaten geschehen immer durch geheime Stimmengebung.

Art. 40. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen.

Art. 41. Ein Gesetz kann nur von einer der Kammern angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln abgestimmt ist.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeschlagenen Verbesserungen abzutheilen und zu verbessern.

Art. 43. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verbunden, Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen, wenn es die Kammer verlangt.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft für seine Meinung und Stimme gezogen werden, welche es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat.

Art. 45. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzungen nur mit Erlaubniss der Kammer, welcher es angehört, verfolgt oder festgesetzt werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf frischer That. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen nur dann verfolgt werden, wenn dieselbe ihre Erlaubniss dazu ertheilt. Der Verhaft oder die Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben werden, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung den Gang, nach welcher sie ihre Gerechtsame ausübt.

## Erste Abtheilung.

### *Von der Kammer der Volksvertreter (Repräsentanten.)*

Art. 47. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den unmittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten Steuerbeitrag zahlen, der nicht 100 Fl. überschreiten, noch unter 20 Fl. sein darf*).

Art. 48. Die Wahlen geschehen nach den Eintheilungen der Provinzen und an den Orten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung. Diese Zahl darf das Verhältniss eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Das Wahlgesetz bestimmt gleicherweise die Bedingungen, welche erforderlich sind, um Wähler zu sein, und für den Gang der Wahlen.

Art. 50. Um gewählt werden zu können, muss man:

1. Belgier von Geburt sein oder das grosse Bürgerrecht erhalten haben;
2. im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte;
3. volle fünfundzwanzig Jahre alt;
4. in Belgien wohnhaft sein.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer der Volksabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre, nach der im Wahlgesetz angeordneten Reihenfolge, zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflösung muss die Kammer vollständig erneuert werden.

Art. 52. Jedes Mitglied der Kammer der Volksabgeordneten geniesst, während der Dauer der Sitzungen, eine monatliche Vergütung von 200 fl.**); diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden, erhalten keine Vergütung.

## Zweite Abtheilung.

### *Vom Senate.*

Art. 53. Die Mitglieder des Senates werden nach Maassgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.

---

*) 20 *Fl.* = 11⅓ *Thlr.*; 100 *Fl.* = 57⅙ *Thlr.*
**) 200 *Fl.* = 114⅔ *Thlr.*

Art. 54. Der Senat besteht aus halb so viel Mitgliedern, als die Kammer der Volksvertreter.

Art. 55. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt. Sie werden alle vier Jahre zur Hälfte, nach der im Wahlgesetze vorgeschriebenen Reihenfolge, erneuert. Im Falle der Auflösung wird der Senat vollständig erneuert.

Art. 56. Um als Senator gewählt werden zu können, und es zu bleiben, muss man:

1) Belgier von Geburt sein, oder das grosse Bürgerrecht erhalten haben;
2) im Genuss seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte;
3) in Belgien wohnhaft;
4) wenigstens vierzig Jahre alt sein;
5) in Belgien wenigstens 1000 fl. direkte Steuern zahlen *), die Patentgelder einbegriffen.

In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche 1000 fl. Abgaben zahlen, nicht das Verhältniss von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird sie durch die am höchsten Besteuerten der Provinz bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

Art. 57. Die Senatoren erhalten weder Besoldung noch Vergütung.

Art. 58. Mit dem achtzehnten Jahre erreicht der muthmassliche Thronerbe das Senatorrecht. Er hat aber erst mit dem fünfundzwanzigsten Jahre eine beschliessende Stimme.

Art. 59. Jede Versammlung des Senats, welche ausser der Zeit der Sitzungen der Kammer der Volksvertreter gehalten wird, ist mit vollem Rechte nichtig.

## Zweites Capitel.

### *Von dem Könige und seinen Ministern.*

#### Erste Abtheilung.

#### *Vom Könige.*

Art. 60. Die verfassungsmässigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner directen, natürlichen und rechtmässigen Nachkommenschaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschliessung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Art. 61. In Ermangelung männlicher Nachkommen kann er, mit Zustimmung der Kammern, auf die im folgenden Artikel vorgeschriebene Weise seinen Nachfolger ernennen. Wenn auf diese Weise keine Ernennung Statt findet; so ist der Thron erledigt.

Art. 62. Der König von Belgien kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich das Haupt eines andern Staates sein. Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus die Kammer besteht, gegenwärtig sind; und es kann kein Beschluss angenommen werden, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen für sich hat.

Art. 63. Die Person des Königs ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich.

---

*) 1000 *Fl.* = 574⁴⁄₉ *Thlr.*

Art. 64. Kein Act des Königs hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist, welcher sich durch dieses allein dafür verantwortlich macht.

Art. 65. Der König ernennt und entlässt seine Minister.

Art. 66. Er verleiht die Stellen in der Armee und besetzt die Stellen der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch das Gesetz angeordneten Ausnahmen. Andere Stellen besetzt er nur in kraft einer besondern gesetzlichen Verfügung.

Art. 67. Er trifft die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne jedoch jemals die Gesetze selbst zu suspendiren, noch von ihrer Vollziehung befreien zu können.

Art. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schliesst Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge. Sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, setzt er die Kammern davon in Kenntniss, und fügt die nöthigen Mittheilungen bei. Die Handelsverträge, so wie diejenigen, welche den Staat belasten, oder einzelne Belgier verpflichten, haben nur Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten.

Kein Abtreten, kein Tausch, keine Verbindung eines Landestheiles kann anders Statt finden, als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen zuwiderlaufen.

Art. 69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

Art. 70. Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen wenigstens alle Jahre am zweiten Dienstage des Novembers, wenn sie nicht früher vom Könige zusammenberufen werden. Die Kammern müssen alle Jahre wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König schliesst die Sitzungen. Er hat das Recht, die Kammern in ausserordentlichen Fällen zusammen zu berufen.

Art. 71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich, oder nur eine. Der Beschluss der Auflösung begreift aber in sich die Zusammenberufung der Wähler innerhalb der nächsten 40 Tage, und der Kammern innerhalb der nächsten zwei Monate.

Art. 72. Der König kann die Kammer vertagen. Die Vertagung darf aber die Frist eines Monats nicht überschreiten, und kann in der nämlichen Sitzung ohne die Zustimmung der Kammern nicht wiederholt werden.

Art. 73. Der König hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, mit Vorbehalt der Bestimmungen in Betreff der Minister.

Art. 74. Er hat das Recht, in Vollziehung des Gesetzes, Münzen zu schlagen.

Art. 75. Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militärischen Orden, mit Beobachtung der Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht das Gesetz vorschreibt.

Art. 77. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die ganze Dauer einer jeden Regierung.

Art. 78. Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung und die andern, in Kraft der Verfassung gegebenen, Gesetze, förmlich beilegen.

Art. 79. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung, spätestens 10 Tage nach seinem Ableben. Wenn die Kammern vorher aufgelöst sind, und die Zusammenberufung in dem Beschlusse der Auflösung auf eine spätere Zeit als den zehnten Tag festgesetzt ist; so

treten die alten wieder, bis zur Vereinigung der neuen, in ihre Verrichtungen ein.

Wenn nur eine Kammer aufgelöst ist; so befolgt man in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift.

Vom Tode des Konigs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten, werden die verfassungsmässigen Gewalten desselben von den in einem Conseil vereinigten Ministern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, im Namen des Belgischen Volkes ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit dem vollen 18ten Jahre. Er nimmt erst dann vom Throne Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichst folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Belgischen Volkes „zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletz-„barkeit des Staatsgebiets aufrecht zu erhalten.“

Art. 81. Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist; so vereinigen sich die beiden Kammern in eine einzige Versammlung, zur Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft.

Art. 82. Wenn der König sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet: so rufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit dargethan haben, unmittelbar die Kammern zusammen. Die Vormundschaft und Regentschaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent beginnt seine Verrichtungen, nachdem er den Eid, welchen der Art. 80 vorschreibt, geleistet hat.

Art. 84. Während der Regentschaft kann keine Veränderung in der Staatsverfassung vorgenommen werden.

Art. 85. Im Falle der Erledigung des Thrones ordnen die gemeinschaftlich berathenden Kammern vorläufig (provisorisch) die Regentschaft an, bis zur Versammlung der vollständig erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt muss spätestens in zwei Monaten Statt finden. Die neuen gemeinschaftlich berathenden Kammern treffen dann, hinsichtlich der Erledigung, die festen (definitiven) Anordnungen.

## Zweite Abtheilung.

### *Von den Ministern.*

Art. 86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist, oder das grosse Bürgerrecht erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein.

Art. 88. Die Minister haben nur Stimmrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

Art. 89. In keinem Falle kann der König durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen, der sie allein richten kann, wenn die Kammern vereinigt sind; mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche durch das Gesetz in Ansehung der Anstellung der bürgerlichen Klage von Seiten der verletzten Partei, und in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Minister ausser ihrem Geschäftskreise begangen haben, fest-

gesetzt werden. Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, die Strafen, welche über die Minister verhängt werden, und die Verfahrungsweise, welche gegen sie entweder auf die Anklage von Seiten der Kammer der Volksvertreter, oder auf die persönliche Verfolgung von Seiten der verletzten Partei, statt findet.

Art. 91. Der König kann einen Minister, der durch den Cassationshof verurtheilt ist, nur auf das Verlangen von einer der beiden Kammern begnadigen.

## Drittes Capitel.

### *Von der richterlichen Gewalt.*

Art. 92. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschliesslich vor die Tribunale.

Art. 93. Die Streitigkeiten, welche staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Tribunale, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Tribunal, keine streitige Gerichtsbarkeit, kann anders als kraft eines Gesetzes eingerichtet werden. Es können keine Commissionen oder ausserordentliche Tribunale eingesetzt werden, unter welcher Benennung es anch sein mag.

Art. 95. Es giebt für ganz Belgien einen Cassationshof.

Dieser Hof erkennt nicht über den Grund der Sachen, mit Ausnahme der Verurtheilung der Minister.

Art. 96. Die Sitzungen der Tribunale sind öffentlich, wenn diese Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, und in diesem Falle erklärt es das Tribunal durch einen Beschluss. In Betreff der politischen und Pressvergehen kann der Thürverschluss nur mit Einstimmigkeit ausgesprochen werden.

Art. 97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgesprochen.

Art. 98. Das Geschwornengericht ist für alle Criminalsachen, so wie für die politischen und Pressvergehen angeordnet.

Die Räthe der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Tribunale erster Instanz ihres Geschäftskreises, werden von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernaunt, von denen die eine von diesen Höfen, die andere durch die Provinzial-Rathsversammlungen eingereicht wird. Die Räthe des Cassationshofes ernennt der König nach zwei doppelten Listen, von denen die eine von dem Senate, die andere von dem Cassationshofe eingereicht wird. In diesen beiden Fällen können die Candidaten, welche auf der einen Liste stehen, auch auf die andere gesetzt werden. Alle Vorschläge werden wenigsteus 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 99. Die Friedens- und Tribunalsrichter werden unmittelbar von dem Könige angestellt.

Art. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Richter kann nur durch einen Urtheilsspruch seines Amtes beraubt, oder für eine Zeit lang entsetzt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Bewilligung statt finden.

Art. 101. Der König ernennt und entlässt die Beamten des öffentlichen Dienstes bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

Art. 102. Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 103. Kein Richter kann eine von der Regierung besoldete Stelle annehmen, wenn er es nicht unentgeldlich thut, mit Vorbehalt der Fälle der Unvereinbarkeit, die das Gesetz bestimmt.

Art. 104. Es giebt in Belgien drei Apellhöfe. Das Gesetz bestimmt ihren Geschäftskreis und die Orte, wo sie eingerichtet werden.

Art. 105. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung der Militärtribunale, ihre Gerechtsame, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Tribunale, und die Dauer ihrer Verrichtungen. Es giebt Handelsgerichte an den durch das Gesetz bestimmten Orten. Das Gesetz bestimmt ihre Einrichtung, ihre Gerechtsame, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer der Verrichtungen der letzteren.

Art. 106. Der Cassationshof entscheidet über den Streit der Gerechtsame nach der im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrungsweise.

Art. 107. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur in so weit an, als sie den Gesetzen gemäss sind.

## Viertes Capitel.

### *Von den Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden.*

Art. 108. Die Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden werden durch das Gesetz genauer bestimmt. Diese Gesetze halten folgende Grundsätze fest:

1) die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz rücksichtlich der ersten Beamten der Gemeindeverwaltung und der Abgeordneten der Regierung bei den Provinzial-Rathsversammlungen einführen kann;
2) die Zuweisung aller Gegenstände an die Provinzial- und Gemeindeversammlungen, welche ein Provinzial- und Gemeindeinteresse haben, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt;
3) die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen in den durchs Gesetz bezeichneten Grenzen;
4) die Oeffentlichkeit des Steueranschlages (Budget) und der Rechnungen;
5) das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, dass die Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen nicht ihre Gerechtsame überschreiten, und das allgemeine Wohl beschädigen.

Art. 109. Die Abfassung der Beschlüsse des Civilstandes, und die Führung der Register, gehören ausschliesslich zu den Gerechtsamen der Gemeindeobrigkeiten.

## Vierter Titel.

### *Von den Finanzen.*

Art. 110. Jede Auflage zum Besten des Staates kann nur durch ein Gesetz angeordnet werden. Jede Provinzialbelastung oder Auflage kann nur mit Einwilligung der Provinzial-Rathsversammlungen eingeführt werden. Jede Gemeindebelastung und Auflage kann nur mit Einwilligung der Gemeinde-Rathsversammlung eingeführt werden.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, wo die Erfahrung die Nothwendigkeit in Bezug auf Provinzial- und Communalauflagen zeigen wird.

Art. 111. Die Auflagen zum Besten des Staates werden jährlich der Berathung und Abstimmung unterworfen. Die Gesetze, welche die Auflagen bestimmen, haben, wenn sie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Kraft.

Art. 112. Kein Privilegium kann in Betreff der Auflagen eingeführt werden. Eine Befreiung oder Nachlass von einer Auflage kann nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 113. Gebühren können ausser den Fällen, welche förmlich durch das Gesetz ausgenommen sind, von den Bürgern nur unter dem Rechtsgrunde einer Auflage zum Besten des Staates, der Provinz oder der Gemeinde gefordert werden. An der gegenwärtigen Verwaltung der Deiche und Canäle (Polders und Wateringen) wird nicht geändert; sie bleibt der gewöhnlichen Gesetzgebung unterworfen.

Art. 114. Kein Gnadengehalt (Pension), kein Geschenk auf Kosten des öffentlichen Schatzes kann anders, als kraft eines Gesetzes bewilligt werden.

Art. 115. Jedes Jahr erlassen die Kammern das Gesetz über die Rechnungen und stimmen über den Ausgabenanschlag (Budget). Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen auf den Ausgabenanschlag und auf die Rechnungen gesetzt werden.

Art. 116. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Kammer der Volksvertreter für die im Gesetze festgesetzte Zeit ernannt. Dieser Hof ist beauftragt mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und aller derjenigen Personen, welche dem öffentlichen Schatze Rechnung ablegen müssen. Er wacht darüber, dass kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde, und dass keine Uebertragung Statt finde. Er schliesst die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates ab und ist beauftragt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung nothwendige Actenstück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt. Der Rechnungshof erhält seine Einrichtung durch ein Gesetz.

Art. 117. Die Besoldungen und Gnadengehalte der Diener der verschiedenen Religionen (Culte) zahlt der Staat auf seine Kosten. Die dazu nothwendige Summe wird jährlich auf das Budget gesetzt.

## Fünfter Titel.

### *Von der öffentlichen Macht.*

Art. 118. Die Art der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt, welches ebenfalls die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Soldaten anordnet.

Art. 119. Die Grösse (Contingent) der Armee wird jährlich der Berathung unterworfen. Das Gesetz, welches sie bestimmt, hat nur für ein Jahr Kraft, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Art. 120. Die Einrichtung und Gerechtsame der Gensd'armerie machen den Gegenstand eines besondern Gesetzes aus.

Art. 121. Nur kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des Staates zugelassen werden, oder das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen.

Art. 122. Es giebt eine Bürgergarde; ihre Einrichtung wird durch das Gesetz bestimmt.

Alle Stellen bis zum Capitain besetzt die Garde selbst, mit Vorbehalt der Ausnahmen derjenigen, die Anspruch darauf haben.

Art. 123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur kraft eines Gesetzes statt finden.

Art. 124. Die Militärpersonen können ihre Stellen, Ehrenzeichen und Jahrgehalte nur auf die im Gesetze bestimmte Art verlieren.

## Sechster Titel.

### *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 125. Die Belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe an, und als Reichswappen den Belgischen Löwen mit der Inschrift: Eintracht giebt Macht (l'union fait force).

Art. 126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Ein Eid darf nur kraft eines Gesetzes auferlegt werden, welches die Formel bestimmt.

Art. 128. Jeder Fremde, welcher sich auf dem Belgischen Gebiete befindet, geniesst den Schutz, welcher den Personen und Gütern bewilligt ist, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Gesetz, kein Beschluss, keine Verordnung der allgemeinen Provinzial- oder Gemeindeverwaltung ist verbindlich, wenn solche nicht zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt gemacht sind.

Art. 130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden.

## Siebenter Titel.

### *Von der Revision der Verfassung.*

Art. 131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, dass eine Verordnung in der Verfassung, welche sie bezeichnet, die Revision nöthig hat, Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöset. Es werden dann nach dem Artikel 71 zwei neue zusammenberufen. Diese Kammern beschliessen in Gemeinschaft mit dem Könige über die der Revision unterworfenen Punkte. In diesen Fällen können die Kammern sich nur berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, aus welchen eine jede besteht, gegenwärtig sind, und keine Veränderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

# Achter Titel.

## *Vorübergehende Anordnungen* (Dispositions transitoires).

Art. 132. Für die erste Wahl des Staats-Oberhauptes kann die erste Verfügung des 80. Artikels aufgehoben werden.

Art. 133. Die Fremden, welche vor dem 1. Januar 1814 in Belgien ansässig waren und daselbst fortwährend gewohnt haben, werden wie Belgier von Geburt betrachtet, jedoch nur unter der Bedingung, wenn sie erklären, dass es ihre Absicht sei, die Wohlthat der jetzigen Verfügungen geniessen zu wollen. Die Erklärung muss jedoch in den nächsten sechs Monaten geschehen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfassung verbindlich wird; wenn sie minderjährig sind, in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt. Diese Erklärung muss vor der Provinzial-Obrigkeit geschehen, unter deren Gerichtsbarkeit ihr Wohnort liegt. Sie kann in Person geschehen, oder durch einen Bevollmächtigten, der eine spezielle und authentische Vollmacht vorzeigt.

Art. 134. Die Kammer der Volksvertreter besitzt so lange die willkührliche Gewalt, einen Minister anzuklagen, und der Cassationshof, ihn zu richten, bis darüber ein Gesetz erlassen wird. Jedoch muss der Cassationshof das Verbrechen auseinandersetzen und die Strafe bestimmen. Nichts desto weniger kann die Strafe die Verhaftung nicht überschreiten, unbeschadet der durch die Strafgesetze genau vorgeschriebenen Fälle.

Art. 135. Das Personale der Höfe und Tribunale bleibt so, wie es gegenwärtig besteht, bis dass hierüber ein Gesetz erlassen wird. Dieses Gesetz muss während der ersten gesetzgebenden Versammlung abgefasst werden.

Art. 136. Ein Gesetz, welches in derselben Versammlung gegeben wird, bestimmt die Art und Weise der ersten Ernennung der Mitglieder des Cassationshofes.

Art. 137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist abgeschafft, so wie die Provinzial- und Gemeinde-Statuten. Indessen behalten die Provinzial- und Gemeinde-Obrigkeiten ihre Gerechtsame bei, bis dass ein Gesetz darüber anders verfügt.

Art. 138. Von dem Tage an, wo die Verfassung in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Anordnungen, welche derselben entgegen sind, abgeschafft.

### *Ergänzende Verordnungen.*

Art. 139. Der National-Congress erklärt, dass für folgende Gegenstände in der möglichst kürzesten Zeit besondere Gesetze zu erlassen sind:

1) die Presse;
2) die Einrichtung des Geschwornengerichts;
3) die Finanzen;
4) die Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung:
5) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Beamten;
6) die Einrichtung des Gerichtswesens;
7) die Revision der Pensionslisten;
8) die Maassregeln um den Missbräuchen zuvorzukommen;
9) die Revision der Gesetzgebung über den Bankerott und den Zahlungs-Aufschub;
10) die Einrichtung der Armee, des Rechts der Beförderung, des

Austritts aus dem Dienste und des militärischen Strafgesetz-Buches;

11) die Revision des Gesetzbuchs.

Brüssel, gegeben im Palaste der Nation.

Der Präsident.
Die Secretäre.
Die Mitglieder des Congresses.

---

Die Wahl des definitiven Staatsoberhauptes blieb jetzt die Hauptaufgabe des Belgischen Congresses; wiederholte Versuche der Orangisten in Brüssel und den Provinzen, die Stimmung der grösseren Masse des Volkes für den Prinzen von Oranien zu gewinnen, missglückten völlig. Die Englischen und Französischen Diplomaten wandten jetzt für die Belgische Königs-Candidatur ihre Aufmerksamkeit auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, der auch nach dem Tode seiner Gemahlin, der Prinzessin von Wales († 6. November 1817), in England verweilte und als Mutterbruder der künftigen Thronfolgerin Prinzessin Victoria eine bedeutende Stellung einnahm. Seine verwandtschaftlichen Verhältnisse und sein persönlicher Charakter bewirkten gleichzeitig eine eben so günstige Meinung für denselben bei den drei übrigen Grossmächten. Die Forderung der Londoner-Conferenz an die Belgische Regierung, sich bis zum 1. Juni 1831 über die definitive Annahme des Beschlusses vom 28. Januar (vergl. ob. S. 218) zu erklären, liess von der Wahl eines der Conferenz angenehmen Candidaten noch günstigere Bedingungen für Belgien erwarten, und so wurden die Absichten für die Wahl dieses Fürsten, obschon er der protestantischen Kirche angehörte, sehr bald bei der Mehrzahl der Belgischen Abgeordneten populär. Die erste Belgische Deputation in dieser Angelegenheit wurde von Prinz Leopold von Sachsen-Coburg im Einverständnisse mit dem Englischen Ministerium am 22. April beifällig aufgenommen. Bei der am 4. Juni 1831 im Belgischen Congresse erfolgten neuen Königswahl erklärten sich von 196 Mitgliedern 152 für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, 14 für den Regenten Surlet de Chokier, 10 gegen den Prinzen; 10 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung und eine Stimme wurde annullirt. Unmittelbar nach der Wahl wurde folgender Beschluss in zwei Artikeln gefasst; 1) Der Prinz Leopold Georg Christian Friedrich von Sachsen-Coburg ist zum König der Belgier erwählt unter der Bedingung, dass er die Constitution, wie sie vom National-Congresse beschlossen wurde, annimmt. 2) Er nimmt nur dann erst vom Throne Besitz, wenn er im Schoosse des Congresses folgenden Eid geleistet hat: „ich schwöre, die Constitution und die Gesetze des Belgischen

Volkes zu beobachten, die National-Unabhängigkeit und die Integrität des Gebiets aufrecht zu erhalten". Drei Wochen später (am 26. Juni) nahm Prinz Leopold das ihm von einer Belgischen Deputation überbrachte Anerbieten der Krone dieses Staates an, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Congress die zur Constituirung des neuen Staates und zu dessen Anerkennung durch die Europäischen Staaten*) geeigneten Maassregeln ergreifen würde. Nachdem der Belgische Congress mit 126 Stimmen gegen 70 die von der Londoner Conferenz vorgeschlagenen und oben bei den Niederlanden näher bezeichneten Artikel am 9. Juli angenommen hatte, wurde sofort eine neue Deputation aus 5 Mitgliedern an Prinz Leopold nach London entsandt. Dieser nahm nun ohne weiteren Anstand die Belgische Krone an (12. Juli), landete am 17. Juli auf dem Belgischen Boden und hielt am 21. Juli seinen feierlichen Einzug in Brüssel. Noch an demselben Tage legte Surlet de Chokier die Regentschaft in die Hände des Congresses nieder, und König Leopold leistete den am 4. Juni festgestellten Eid auf treue Beobachtung der Belgischen Constitution und der Gesetze.

Am 8. September 1831 wurden zum ersten Male nach dieser Verfassung der Senat und die Kammer der Repräsentanten eröffnet, jener aus 51, diese aus 102 Mitgliedern gebildet. Nach dem Wahl-Decrete vom 3. März 1831 waren 47,853 Wähler in die Wahllisten eingeschrieben, von denen 14,835 in den Städten und 33,018 in den ländlichen Gemeinden lebten. Die Höhe des Steuersatzes war durchschnittlich für die Wähler in den Städten zwischen 20 bis 80 Gulden (11½ bis 46 Thlr. Prss.), für die Wähler in den ländlichen Gemeinden zwischen 20 bis 30 Gulden (11½ bis 17¼ Thlr. Prss.). Nach der Bildung der Wahllisten im April 1833 kam ein Mitglied der Kammer der Repräsentanten auf 39,958 Einwohner und auf 478 Wähler, ein Mitglied des Senats auf 79,325 Einwohner und auf 972 Wähler: ein Wähler selbst kam durchschnittlich auf 85 Einwohner**). Nach der Abtrennung eines Theiles des Grossherzogthums Luxemburg (ob. S. 222) verminderte sich die Zahl der Senatoren auf 47 und die der Repräsentanten auf 95. Nach den im April des Jahres

---

*) *Die Londoner Conferenz theilte gleichzeitig den dort verhandelnden Belgischen Abgeordneten Lebeau und Nothomb die Vorschläge mit, welche den beiden streitenden Theilen Holland und Belgien gemacht wurden, um eine friedliche Entwickelung ihrer beiderseitigen Verhältnisse herbeizuführen. Wie indess die vollständige Ausgleichung dieser Verhältnisse noch einen vollen Zeitraum von acht Jahren erforderte, ist oben in der historischen Uebersicht für das Königreich der Niederlande, S. 218—22 dargelegt worden.*

**) *Heuschling, Statist. gener. de la Belgiq. pag. 387.*

1840 neu aufgestellten Wahllisten für die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt befanden sich bei einer Gesammtbevölkerung von 4,028,677 Einwohner 46,894 Wähler *), von denen 16,839 in den Städten und 30,055 in den ländlichen Gemeinden lebten. Es kam mithin ein Wähler auf 86 Einwohner, und nach dem verschiedenen Wohnsitz-Verhältnisse ein Wähler bereits auf 54 städtische, aber erst auf 104 ländliche Bewohner: ein Mitglied der Repräsentanten-Kammer fiel erst auf 42,933 Einwohner und ein Mitglied des Senats auf 85,717 Einwohner. Ueberhaupt gab es aber im ganzen Staate nur 403 Individuen, welche den durch die Verfassung bestimmten Census zur Wählbarkeit für den Senat entrichteten, darunter 106 in Brabant und 131 in den beiden Flandern.

Die Civilliste des Königs Leopold wurde für die Dauer seiner Regierung in Folge des Art. 77 der Verf. durch ein Gesetz vom 28. Februar 1832 auf die Summe von 1,300,000 Holländ. Gulden (= 2,751,323 Frcs. oder 746,778 Thlr. Prss.) festgestellt. Ausserdem ist noch in Bezug auf die Königliche Dynastie als eine bestimmte Auszeichnung einzelner Mitglieder derselben durch die Verordnung vom 16. December 1840 bestimmt, dass der Kronprinz den Titel eines Herzogs von Brabant und der zunächst geborne Prinz den eines Grafen von Flandern führen soll, dass beide Titel nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, dass mithin für die Zukunft jedesmal der Belgische Thronerbe Herzog von Brabant heissen soll.

Unter den ergänzenden Verordnungen der Belgischen Constitution bestimmte im Art. 139 der National-Congress im Voraus, welche besonders wichtige Gesetze für die nächste Zukunft dem Belgischen Staate von der gesetzgebenden Gewalt zu gewähren wären. Diese Aufgaben sind bis auf die Revision der Gesetzbücher gegenwärtig fast vollständig gelöst. Wir gedenken hier nur der wichtigeren Gesetze, welche im unmittelbarsten Zusammenhange mit der Verfassung des gesammten Staates stehen. Dahin gehören: 1) Das Gesetz vom 21. März 1839 über die Zeitungspresse, Regelung der Stempelgebühren nach dem Format und dem Publicationsorte, durch welches indess der Umfang der Rechte des Art. 18 in der Verfassung keinesweges beschränkt wird. 2) Das organische Unterrichtsgesetz vom 27. Sept. 1835, durch welches die beiden Universitäten zu Gent und Lüttich zu Staatsuniversitäten erklärt werden, und die innere Einrichtung der höheren Studien angeordnet wird. 3) Das Gesetz über die Einrichtung des Gerichtswesens vom 4. Aug. 1832 (loi

---

*) *Im Jahre* 1841 *war die Zahl der Wähler auf* 51,471 *und* 1842 *auf* 52,953 *gestiegen.*

d'organisation judiciaire). 4) Das Gesetz über die Einrichtung der Geschwornengerichte vom 15. Mai 1838. Nach demselben werden die Geschwornen theils aus solchen Bürgern gewählt, die einen bestimmten Census (110 bis 250 Frcs. = $29^{2}/_{3}$ Thlr. bis $59^{1}/_{2}$ Thlr. Prss. in den grösseren Städten, 110 bis 170 Frcs. = $29^{2}/_{3}$ Thlr. bis $37^{7}/_{8}$ Thlr. Prss.) in den übrigen Gemeinden entrichten, theils aus solchen, die bestimmte Geschäfte verrichten oder Aemter verwalten. Dazu gehören die Mitglieder der Kammer der Repräsentanten, der Provinzial- und Communalräthe, die Bürgermeister und Schöffen, die Secretäre und Steuereinnehmer der Gemeinden, die Doctoren und Licentiaten des Rechts, der Medicin, Chirurgie, Philosophie und freien Wissenschaften, die Militär-Chirurgen und Veterinär-Aerzte, die Notare, Advocaten, Wechsel-Agenten und Mäkler, die Pensionäre des Staates, welche mindestens 1000 Frcs. Pension (270 Thlr. Preuss.) beziehen. Das Gesetz schreibt den bleibenden Ausschüssen der Provinzialräthen vor, jährlich allgemeine Listen der Geschwornen nach den Gerichts-Bezirken zu entwerfen. Diese Listen werden darauf an die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz gesandt, durch welche sie auf die Hälfte reducirt, und dann an den Apellationshof befördert werden, um hier noch eine zweite Reduction zu erfahren. Im Jahre 1840 enthielten diese von den Ausschüssen der Provinzialräthe entworfenen Listen 13,444 Namen, oder einen Geschwornon auf 300 Einwohner. Von diesen waren 10,048 wegen der Höhe ihres Census und 3,396 wegen ihrer Geschäfte oder amtlichen Functionen aufgezeichnet *).

5) Das Gemeindegesetz des Königreichs Belgien vom 30. März 1836 **), welches nach langen und heftigen Debatten in den Sessionen beider Kammern 1834 und 1835 erst zu Stande gekommen war. Nach demselben trägt die Fürsorge für die Communal-Interessen ein Communal-Vorstand oder Gemeinderath, welcher aus dem Bürgermeister, den Schöffen und Räthen gebildet wird. Der Bürgermeister und die Schöffen werden aus der Mitte des Gemeinderaths gewählt; die Mitglieder des Gemeinderaths selbst werden für den Zeitraum von sechs Jahren gewählt und sind alle drei Jahre zur Hälfte zu erneuern an dem letzten Dienstage im Monat October. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Handlungen und Beschlüsse des

---

*) *Nach dem früheren Gesetze über die Jury zählte man im Jahre* 1837 26,350 *Bürger in Belgien, welche die Befähigung hatten, zu Geschwornen gewählt zu werden.*

**) *Vgl. Mittermaier's Erläuterungen dieses Gesetzes in dessen kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. VIII. pg.* 447—69.

Gemeinderaths entweder der Genehmigung des Königs oder des dauernden Ausschusses des Provinzialraths unterworfen sind. Dem Könige steht das Recht zu, die Beschlüsse der Gemeinderäthe zu annulliren, sobald dieselben ihre Schranken überschreiten, oder dem allgemeinen Interesse zuwider laufen. Der Gemeinderath ist mit Einschluss des Bürgermeisters und der Schöffen aus 7 Mitgliedern in solchen Gemeinden zusammengesetzt, die unter 1000 Seelen zählen; er steigt auf 9 Mitglieder für Gemeinden zwischen 1000 und 3000 Seelen, auf 11 Mitglieder für Gemeinden zwischen 3000 und 10,000 Seelen, auf 13 bis 17 Mitglieder für Gemeinden zwischen 10,000 und 25,000 Seelen, und nimmt fernerhin in noch grösseren Städten auf je 5000 Seelen um 2 Mitglieder zu, so dass er für Gemeinden von 30,000 S. aus 19 Mitgliedern, für Gemeinden von 40,000 S. aus 23 Mitgliedern gebildet wird. In noch grösseren Städten nimmt der Gemeinderath von 40,000 S. ab nur für je 10,000 S. um 2 Mitglieder zu, so dass er bei 50,000 S. aus 25 Mitgliedern, bei 60,000 S. aus 27 Mitgliedern und bei 70,000 S. aus 29 Mitgliedern besteht: für noch grössere Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 70,000 Bewohnern erreicht der Gemeinderath das Maximum von 31 Mitgliedern und bleibt dabei stehen. Die Zahl der Schöffen ist in den Gemeinden von 20,000 Einwohnern und darunter zwei und wird auf vier verdoppelt für die Ortschaften, welche eine Bevölkerung von 20,000 Bewohnern übersteigen. Die Mitglieder des Gemeinderaths, mit Ausnahme der vom Könige allein zu ernennenden Bürgermeister und Schöffen, werden von ihren Wählern in directer Wahl ernannt: um ein Gemeindewähler zu sein, muss man Belgier von Geburt oder naturalisirt sein, die Volljährigkeit erreicht haben, sein Domicil in der Gemeinde besitzen und einen Census mindestens von 15 Frcs. (4 Thlr. Preuss.) in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern entrichten *). Dieser Census wächst mit der Grösse der Bevölkerung in den Gemeinden, und zwar für die Gemeinde unter 5000 E. bis 20 Frcs., für die unter 10,000 E. bis 30 Frcs. (8 Thlr. Preuss.), für die unter 15,000 und 20,000 E. bis zu 40 und 50 Frcs., sodann für jede 10,000 S. mehr um 10 Frcs., bis dass der Census in den Gemeinden von 60,000 E. und darüber auf 100 Frcs. (27 Thlr. Preuss.) gestiegen ist und dann nicht weiter zunimmt. Im Jahre 1836 gab es 200,885 Wähler für die Gemeinderäthe, d. i. durchschnittlich einen auf 21 Einwohner, im J. 1840 181,451 solche Wähler, d. i. durchschnittlich

*) *In den kleinen Gemeinden, in welchen es nicht fünf Bewohner giebt, die den verlangten Census bezahlen, wird diese Zahl durch die zunächst am höchsten Besteuerten ergänzt.*

einen auf 22 Einwohner. Der Bürgermeister und die Schöffen sind mit der Ausführung der Gesetze und Anordnungen in ihren Gemeinden beauftragt; sie können wegen schlechter Führung oder schwerer Vernachlässigung der Geschäfte, oder auf das Gutachten eines Ausschusses der Provinzial-Conseils durch die Gouverneure der Provinz von dem Amt suspendirt oder auch förmlich abberufen werden.

6) Das Provinzialgesetz des Königreichs Belgien vom 30. April 1836, welches gleichfalls erst nach zweijährigen Debatten in den beiden Kammern endlich Gesetzeskraft erlangte *). Es besteht aus 9 Titeln und 137 Artikeln. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende. Es wird für jede Provinz ein Provinzialrath (Conseil provincial) und ein Regierungs-Commissar eingesetzt. Der Provinzialrath wird unmittelbar von den Wahlcollegien gewählt, und ernennt wiederum aus seiner Mitte einen ständigen Deputations-Ausschuss. Die Regierungs-Commissäre bei den Provinzialräthen sind die Gouverneure der Provinzen, welche vom Könige ernannt und entlassen werden. Die Wähler für die Provinzialräthe sind dieselben, welche die durch das Wahlgesetz für die Kammer vorgeschriebenen Erfordernisse an sich tragen. Die nach demselben angefertigten Wahllisten dienen für die Wahl der Provinzialräthe; jedoch können die, welche die völlige Naturalisation erlangt haben, sich auf einer Supplementarliste eintragen lassen. Wittwen können einem ihrer Söhne die Steuerbeiträge überweisen, um seine Wahlfähigkeit zu bewirken. In den Gemeinden, in welchen die Zahl der in den Wahllisten eingeschriebenen Wähler unter 70 beträgt, werden Supplementarlisten für diejenigen gebildet, welche auch einen geringern Census (das Verhältniss wird im Gesetze angegeben) bezahlen. Die Wahl-Collegien dürfen sich nur mit der Wahl der Provinzialräthe beschäftigen. Die Versammlung der Wähler findet jährlich am ersten Montage im Mai statt. Wenn über 400 Wähler für eine Wahlversammlung vorhanden sind, werden Abtheilungen gebildet: der Präsident des Bezirksgerichts führt im Hauptbureau den Vorsitz, in den andern Abtheilungen präsidirt der Friedensrichter. Die Wahl ist geheim und Stimmenmehrheit entscheidet. Der Gewählte muss sich über die Annahme erklären. Wahlfähig ist nur der geborene oder naturalisirte Belgier, welcher den Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte hat, 25 Jahre alt ist, und in der Provinz wenigstens seit dem 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat. Die zu peinlichen Strafen Verurtheilten können eben so wenig als die

---

*) *Vgl. Mittermaier's Erläuterungen dieses Gesetzes in der oben angeführten Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft Bd. IX. S.* 116—25.

Failliten und Interdicirten gewählt werden. Auch können nicht zu Mitgliedern der Provincialräthe gewählt werden: die Gouverneure der Provinzen, die Provinzialsecretäre, die Directoren der Schatzkammer, die Einnehmer oder Finanzbeamte der Provinz und die Beamten der Provinzialregierungen. — Der Provincialrath versammelt sich jährlich am ersten Dienstag im Monat Juli unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten. Der König kann auch eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Die regelmässige Versammlung dauert 14 Tage, kann jedoch mit Zustimmung des Gouverneurs der Provinz von dem Provinzialrathe um einige Tage verlängert werden. Das Budget der Provinz muss vor allen andern Geschäften berathen und votirt werden; bei ausserordentlichen Versammlungen bestimmt die Einberufungsordre die Gegenstände der Berathung und die Ordnung derselben. Nach Prüfung der Vollmachten leisten die Mitglieder den Eid und wählen einen Präsidenten. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten oder von 5 Mitgliedern, oder des Gouverneurs als geheimes Comité sich constituirt. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder durch Abgebung der Stimmen nach namentlichem Aufruf: das letzte erfolgt immer dann, wenn über das Ganze einer Proposition abzustimmen ist. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen. Eine Motion, die nicht auf der Tagesordnung steht, muss schriftlich dem Präsidenten angezeigt und von zwei Mitgliedern unterstützt sein. Die Mitglieder an dem Orte der Sitzung bekommen keine Diäten, die entfernter Wohnenden erhalten Reisekosten und eine tägliche Entschädigung von 5 Frcs. für den Aufenthalt. Die Mitglieder dürfen nicht nach Instructionen votiren. — Die Befugnisse des Provinzialraths sind: für die Besetzung der Stellen der Appellationsräthe und Präsidenten der Bezirksgerichte Candidaten vorzuschlagen; über alle Gegenstände, die das Provinzialinteresse betreffen, Beschlüsse zu fassen; die Provinzialbeamten zu ernennen; jährlich die Rechnungen der Provinzial-Etats zu revidiren und über das Budget der Provinz abzustimmen. Keine Ausgabe kann von einer Abtheilung des Budgets oder einem Artikel derselben auf einen anderen ohne Genehmigung des Provinzialraths und des Königs übertragen werden. Auf das Budget der Provinz fallen alle Ausgaben, welche die Gesetze zur Last der Provinz setzen, namentlich 1) die kleinen Ausgaben der Assisenhöfe, Bezirksgerichte, Friedensgerichte, 2) die Reparaturkosten für die Localien dieser Gerichte, die Miethe und die Ausgaben für die nöthigen Mobilien derselben, 3) die Reparatur- und Einrichtungskosten für die Gefängnisse der Provinz, 4) die Besoldungen der Cantonsboten, 5) Unterhaltskosten der

Strassen- und Wasserbauten der Provinz, der Ingenieure und anderer Beamten für Provinzialstrassen und Brücken, 6) Transportkosten dürftiger Reisenden, 7) Kosten für die Bildung der Geschwornen-Listen, 8) Ausgaben für die Kathedralkirchen, bischöfliche Diöcesen und Seminarien, und 9) Miethe, Abgaben und Unterhaltung der Provinzialgebäude *). — Ferner bestimmt der Provinzialrath die Besoldungen und Pensionen der Provinzialbeamten, entscheidet über Errichtung und Verbesserung öffentlicher Provinzialanstalten, giebt die Genehmigung zu Darlehen, Erwerbung, Vertauschung, Veräusserung der Güter der Provinz und zur Anstellung von Processen, die sich auf diese Güter beziehen. Er entscheidet über die Anlegung von Strassen, Canälen und anderen öffentlichen Arbeiten, die ganz oder theilweise auf Kosten der Provinz auszuführen sind. Sind mehrere Provinzen dabei betheiligt, so hat der Provinzialrath jeder Provinz darüber zu berathen, und wenn darüber Streit entsteht, so entscheidet die Regierung. In das Ressort des Provinzialraths gehören ferner die Entscheidung über die Ausführung solcher Unternehmungen, bei welchen mehrere Gemeinden derselben Provinz betheiligt sind, die Repartition der Gemeinde-Beiträge zu allgemeinen Provinzialausgaben, Beurtheilung der dahin gehörigen Reclamationen, der Gesuche der Gemeinderäthe über Veränderung oder Einrichtung von Messen und Jahrmärkten, über Veränderungen der Gränzen oder Gebietseintheilung der Gemeinden: er sorgt dafür, dass die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln und Waaren keinen anderen als den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden. Er kann Provinzialreglements für die innere Verwaltung und Polizeiverfügungen erlassen, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Anordnungen: er kann die Uebertretung seiner Verfügungen mit Gefängnissstrafe bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zu 200 Frcs. (54 Thlr. Prss.) bedrohen. Nachstehende Beschlüsse des Provinzialraths bedürfen der Genehmigung des Königs: 1) über Budgets der Provinz und die zur Dekkung der Geldmittel nöthigen Auflagen, 2) über die Errichtung öffentlicher Anstalten auf Kosten der Provinz, 3) über Erwerbungen und Veräusserungen, wenn sie eine höhere Summe als 10,000 Frcs. (2700 Thlr. Prss.) betragen, 4) über Anlegung von Strassen, Canälen u. s. w., 5) über Errichtung oder Abänderung von Messen und Märkten, 6) Einführung von Provinzial-Reglements und Polizei-Verfügungen. — Der König kann einem oder mehreren Artikeln des

---

*) *Es sind im Gesetze noch mehr Rubriken (überhaupt 21) geringfügigerer Abgaben, und im darauf folgenden Artikel sind die bezüglichen Ausgaben der Staatscasse für diese Gegenstände angegeben.*

Budgets seine Zustimmung verweigern. Wenn indess binnen 40 Tagen von der Zeit an, wo der Beschluss des Provinzialraths erfolgte, die Verweigerung des Königs nicht eintrifft, so ist der Beschluss als angenommen anzusehen. Acte, die nach dieser Bestimmung der König nicht annullirte, können später nur durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken der gesetzgebenden Gewalt (beide Kammern und der König) vernichtet werden. Jede Versammlung der Provinzialräthe ausser den oben angegebenen ist ungesetzlich, und die Theilnehmer an derselben können eine Haft von 6 Monaten bis 2 Jahren erleiden. Die Provinzialräthe werden auf 4 Jahre erwählt; alle 2 Jahre tritt die Hälfte aus, und eine neue Wahl erfolgt. — Jeder Provinzialrath hat eine ständige Deputation (Ausschuss) von 6 Mitgliedern. Zu dieser können nicht gewählt werden: gerichtliche Beamte, Advocaten, Pfarrer, Ingenieure der Brücken und Strassen, Beamte der Provinzial-Verwaltung, Mitglieder der Communal-Verwaltungen, Personen, welche für den öffentlichen Unterricht angestellt sind, endlich keine Beamte, welche unmittelbar dem Gouverneur untergeordnet sind. Die Mitglieder der Deputation werden auf 4 Jahre gewählt, und alle 2 Jahre tritt die Hälfte aus. In derselben führt der Gouverneur der Provinz den Vorsitz und hat eine berathende, aber keine entscheidende Stimme: sie kann nur berathen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied erhält einen jährlichen Gehalt von 3000 Frcs. (810 Thlr. Prss.), von welchem jedoch die Hälfte zurückbehalten wird, um einen Fonds de presence zu bilden, indem diese Summe alle 3 Monate unter die Mitglieder nach der Zahl der Sitzungen vertheilt wird, bei welchen sie gegenwärtig gewesen sind. Die Deputation giebt ihr Gutachten über alle ihr vorgelegten Gegenstände ab, und hält ihre Berathungen sowohl während der Sitzungen des Provinzialraths, als zu anderen Zeiten, über alles, was die laufende Verwaltung der Interessen der Provinz und die Vollziehung der Gesetze betrifft, so wie über die ihr vom Gouverneur überwiesenen Geschäfte, so weit ihre Vermittelung dabei erfordert wird. Sie vertritt die Provinz vor Gericht in allen gegen die Provinz angestellten Klagen und beginnt auch ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialraths, wenn dieser nicht versammelt ist, die Prozesse wegen Mobilien oder possessorischer Klagen. Ueber alle Gegenstände, welche zur Competenz des Provinzialraths gehören, entscheidet die Deputation, wenn jener nicht versammelt ist, und der Gegenstand keinen Aufschub erleidet, jedoch mit der Verpflichtung, bei der nächsten Versammlung des Provinzialraths darüber zu berichten. Ueber die Fonds der Provinz kann nur auf Anweisungen der Deputation verfügt werden, und jeden Monat sen-

det die Deputation an den Minister des Inneren den Etat der Liquidationen in Bezug auf die Fonds im letzten Monate. Am Ende eines Monats stellt der Finanzminister die erhobenen Einnahmen der Provinz zur Verfügung der Deputation. Jährlich bei Eröffnung der Sitzungen des Provinzialraths überreicht ihm die Deputation eine vollständige Darstellung der Verhältnisse der Provinz in Bezug auf ihre Verwaltung; gleichzeitig legt sie die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres mit dem Entwurfe des Budgets und endlich alle geeigneten und vorbereiteten Anträge vor. — Der Provinzial-Secretär führt sowohl bei den Sitzungen des Provinzialraths, als der Deputation das Protocoll und besorgt die Expeditionen. — Der Gouverneur der Provinz, welcher seinen Wohnsitz im Hauptorte der Provinz hat, besorgt die vorläufige Instruction aller Gegenstände, welche dem Provinzialrathe oder der Deputation vorzulegen sind; er hat das Recht, den Berathungen des Provinzialraths beizuwohnen, Aufklärung zu verlangen, so wie auch wiederum seine Gegenwart in den Sitzungen von dem Provinzialrathe gefordert werden kann. Nur der Gouverneur ist mit der Vollziehung der von dem Provinzialrathe oder der Deputation gefassten Beschlüsse beauftragt; Processe der Provinz werden im Namen der Deputation von dem Gouverneure betrieben. Hat der Provinzialrath oder die Deputation durch einen Beschluss ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschritten, oder die öffentlichen allgemeinen Interessen verletzt, so ergreift der Gouverneur binnen 6 Tagen den Recurs an die Staatsregierung: erfolgt dann während eines Zeitraums von 30 Tagen keine abändernde Verfügung von Seiten der Staatsregierung, so ist der angegriffene Beschluss executorisch. Der Gouverneur wacht über die Erhaltung der Ruhe und der Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthums in der Provinz: zu diesem Zwecke steht die Gensd'armerie zu seiner Verfügung. In jedem Verwaltungsbezirke wird ein Bezirks-Commissär von der Staatsregierung angestellt, dessen Wirkungskreis sich über die Landgemeinden und Städte unter 5000 Einwohner erstreckt. Derselbe muss unter Controlle des Gouverneurs und der Deputation die Verwaltung der Gemeinden beaufsichtigen, über die Beobachtung der Gesetze und Reglements der Verwaltungsbehörden wachen und für die Vollziehung der Beschlüsse des Provinzialraths und der Deputation innerhalb seines Bezirks sorgen. Er revidirt jährlich wenigstens einmal die Civilstands-Register und untersucht die Gemeindeverwaltung. Von jedem ausserordentlichen Ereignisse seines Bezirks hat er dem Gouverneur schleunigst Nachricht zu geben und jährlich einen Monat vor der Versammlung des Provinzialraths einen Bericht über etwa einzuführende Verbesserungen und über vorhan-

dene Bedürfnisse einzusenden, so wie ebenfalls jährlich an die Deputation eine vollständige Darstellung über den Zustand seines Bezirks einzureichen.

7) Gesetz vom 22. September 1835 über die Fremden, welche sich in Belgien aufhalten *): das Gesetz erhielt — in Bezug auf die Beschränkung des Art. 128 der Verfassung — durch die Verhältnisse der inneren Gestaltung Belgiens und seiner Lage gegen die benachbarten Staaten in diesen so bewegten Zuständen seine nähere Motivirung. Die Hauptbestimmungen dieses nur für 3 Jahre gültigen Gesetzes (— seine längere Dauer wurde von der ausdrücklichen Erneuerung abhängig gemacht, die indess nicht erfolgt ist —) sind folgende: Jeder Fremde, der seinen Aufenthalt in Belgien nimmt und durch sein Benehmen die öffentliche Ruhe in Gefahr setzt, oder im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder verurtheilt ist, welches nach dem Gesetze vom 1. October 1833 **) die Auslieferung begründet, kann durch die Staatsregierung gezwungen werden, sich von einem bestimmten Orte zu entfernen, oder einen bestimmten angewiesenen Ort zu bewohnen, oder das Königreich zu verlassen. Davon sind ausgenommen diejenigen Fremden, welche 1) von der Staatsregierung die Erlaubniss erhalten haben, ihren Wohnsitz in Belgien zu gründen, 2) mit einer Belgischen Frau verheirathet sind und Kinder in dieser Ehe erzeugt haben, die während ihres Aufenthalts in Belgien geboren sind, 3) den Belgischen Orden des eisernen Kreuzes sich erworben haben. — Der königliche Befehl an den Fremden, einer der drei oben angegebenen Bestimmungen sich zu fügen, soll dem Fremden durch einen Gerichtsvollzieher eingehändigt werden, worauf demselben mindestens ein freier Tag zu bewilligen ist. Der Fremde, welcher den Befehl erhalten hat, das Königreich zu verlassen, muss die Gränze bezeichnen, auf welcher er das Land verlassen will; er erhält dann eine genaue Marschroute mit Angabe, wie lange er sich an jedem der Orte aufhalten darf: wenn er diesen Anordnungen sich nicht fügt, wird er durch die bewaffnete Macht über die Gränze gebracht. Wenn einem Fremden ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen war, und er diesen verlässt, so kann die Regierung den Fremden aus dem Lande weisen. Sollte der Fremde aber, der das Land verlassen musste, wieder zurückkehren, so wird er wegen der Rückkehr von den Zuchtpolizei-Gerichten zum Gefängniss von 14 Tagen bis 6 Monaten verurtheilt und nach Ablauf der Strafzeit abermals aus dem Reiche abgeführt.

*) *Vergl. Mittermaier's ob. gen. Zeitschrift für ausländ. Rechtsw. u. s. w. Bd. IX., S.* 317—19.

**) *Vergl. Mittermaier in derselben Zeitschrift, Bd. VI., S.* 473.

Nachdem diese allgemeinen Gesetze von der gesetzgebenden Gewalt als Ergänzungen oder temporäre Abänderungen des Belgischen Grundgesesetzes von 1831 in den darauf folgenden fünf Jahren erlassen waren, drehten sich die Arbeiten der beiden Kammern unter voller Aufrechterhaltung der Verfassung, theils um confessionelle Streitigkeiten und die Ausgleichung der Verhältnisse mit dem Römischen Stuhle, theils um finanzielle Fragen, Herabsetzung des Zinsfusses, und materielle Gegenstände mannichfachster Art, die besonders auf die Hebung des innern Verkehrs, Genehmigung des Vertrags mit dem Deutschen Zollverein, Ausdehnung des Eisenbahnnetzes auf alleinige Kosten des Staates u. s. w. sich bezogen. In der Session des Jahres 1845—46 waren die Hauptgegenstände der Berathung die Lage der Arbeiter und der bedürftigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, so wie die Maassregeln zur Abhülfe der durch die Krankheit der Kartoffeln angeregten Besorgnisse. Erst in der Session des Jahres 1847 wurde eine wesentliche Veränderung des Grundesetzes beschlossen, aber auch diese nur in der Zahl der Repräsentanten und dem danach sich richtenden numerischen Verhältnisse der Senatoren, weil dies durch die inzwischen beträchtlich gewachsene Bevölkerung des Staates in Folge der Artikel 49 und 54 der Verfassung (s. oben S. 319 und 320) nothwendig gemacht wurde. Die Bevölkerung Belgiens war nach der Zählung im October 1846 auf 4,335,319 Seelen gewachsen, und demgemäss wurde für die Repräsentanten-Kammer eine Zahl von 108 Mitgliedern und für den Senat von 54 Mitgliedern nach jenen Artikeln gesetzlich gefordert. Das darüber von den beiden Kammern berathene Gesetz wurde vom König Leopold am 31. März 1847 bestätigt, und in Folge desselben die neue Vertheilung der Repräsentanten und Senatoren auf die einzelnen Provinzen in nachstehender Weise angeordnet:

| Provinzen | Repräsentanten | Senatoren |
|---|---|---|
| Antwerpen | 10 | 5 |
| Brabant | 17 | 9 |
| Westflandern | 16 | 8 |
| Ostflandern | 20 | 10 |
| Hennegau | 18 | 9 |
| Lüttich | 11 | 6 |
| Limburg | 5 | 2 |
| Luxemburg | 5 | 2 |
| Namur | 6 | 3 |
| zusammen | 108 | 54 |

Seit dieser Veränderung des Zahlenverhältnisses der Mitglieder in den beiden Kammern der gesetzgebenden Gewalt, hat Belgien bis zum gegenwärtigen Augenblicke keinen Artikel seiner nunmehr neunzehn Jahre durchgeführten Verfassung umgestaltet, sondern nur in Bezug auf das Wahlgesetz und die Gemeinderäthe den Census auf das vorbehaltene Minimum herabgesetzt und die Dauer des Mandats der Gemeinderäthe um 2 Jahse verkürzt. Der Wechsel des in confessioneller Beziehung zu abhängigen Ministeriums Deschamps am 12. August 1847 liess das neu eintretende Ministerium Rogier gleich in seinem Programme die Unabhängigkeit der Staatsgewalt in allen ihren Beziehungen aussprechen und vorzugsweise den Satz aufstellen, dass der Staat weltlich sei. Dieses Programm bewährte sich durch die That in der Session der Kammern, die am 9. November 1847 eröffnet wurden und sich besonders mit dem öffentlichen Unterrichte in Belgien beschäftigten. So vorbereitet ging der Sturm der Französischen Revolution im Februar 1848 bei diesem Lande ohne bedeutsame Nachwirkungen vorüber, und die republikanischen Versuche von Frankreich aus, auch in Belgien Meutereien zum Sturze der Regierung anzustiften, wurden von der letzteren mit leichter Mühe zurückgeschlagen. Die Belgische Regierung kam von selbst am 28. Februar 1848 den Kammern mit dem Antrage entgegen, dass das Minimum von 40 Frcs. (20 Gulden = $10^2/_3$ Thlr. Prss.) im Art. 47 der Verfassung als der allgemeine Wahlcensus festgehalten werden soll, dass demnach der Census für die Wahl der Gemeinderäthe überall gleichfalls auf 40 Frcs. herabzusetzen sei, und dass die Dauer der Functionen der Gemeinderäthe von acht Jahren auf sechs Jahre verkürzt werden soll. Der Antrag wurde dem Interesse und den Wünschen des Volkes durchaus entsprechend mit grosser Majorität in beiden Kammern angenommen. Demselben wurde als angemessen, wiewohl nicht ohne grosses Bedenken der besonneren Staatsmänner, das später durchgegangene Gesetz vom 28. Mai 1848 hinzugefügt, dass Beamte, wenn sie zu Mitgliedern einer der beiden Kammern ernannt werden, zwischen dem parlamentarischen Mandate und ihren Aemtern wählen müssen. — Belgien blieb ruhig zwischen den westlich und östlich von seinen Gränzen so stark erschütterten Staaten, und König Leopold war vollkommen berechtigt, in seiner Eröffnungsrede der ausserordentlichen Sitzung der Belgischen Kammern am 26. Juni d. J. darauf hinzuweisen mit den Worten: „Während Europa von Erschütterungen tief bewegt wird, ist Belgien ruhig, vertrauensvoll und stark geblieben; von allen Seiten hat es Beweise der Sympathie und Achtung empfangen. Der Kreis der politischen Rechte ist beträcht-

lich erweitert worden *), und die erste Anwendung der Wahlreform hat bewiesen, dass der Weisheit der Nation zu vertrauen gewesen sei. In glücklicher Vereinigung hat Belgien die Stabilität mit dem Fortschritt, Ordnung mit Freiheit zu verbinden gewusst: um sich auf diesem Wege zu erhalten genügt es der Nation, Glauben an sich selbst zu haben und einig zu bleiben."

*) *Anspielung auf die Festhaltung des Minimum's im Wahlcensus.*

# Schweden und Norwegen.

**Quellen** und **Hülfsmittel.** G. F. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Götting. 1794. 8vo. 1r u. einziger Bd., enthält Schwedische Grundgesetze von 1397 bis 1789. — Dufau, Guadet, Collect. etc. vol III. pag. 72 sq. — Pölitz, Verf. Europ. Bnd. III, S. 58 — 112. — H. Steffens, der Norwegische Storthing im J. 1824, geschichtliche Darstellung und Actenstücke, Berlin 1825, 8vo. — Münch-Räder, den norske Constitutions Historie og Vaesen, Christiania 1841, 8vo. — Aug. Th. Brömel, die freie Verfassung Norwegen's in ihrer geschichtlichen Entstehung nebst einleitender Vorgeschichte, Bergen 1843. 8vo. — Er. Mor. Arndt, Schwedische Geschichte unter Gustav III., vorzüglich aber unter Gustav IV. Adolf, Lpzg. 1839, 8vo. — Carl af Forsell Statistick öfver Sverige, Stockholm 1831, 8vo., 3 Uplagen Stockholm 1836 u. Deutsche Uebersetzung dieses Werkes von A. G. Freese, Lübeck 1835, 8vo. S. 44 u. flg.

## I. Schweden.

Das Königreich Schweden mit Dänemark und Norwegen durch die Calmarische Union vom 20. Juli 1397*) vereinigt, bildete in diesem grossen Nordischen Gesammtreiche nur den weniger bedeutsamen und nur im Süden und auf der östlichen Küste des mittleren Landes einigermaassen entwickelten Theil. Zweimal wurde die Calmarische Union am 9. Jul. 1436**) und am 14. Mai 1450 erneuert, aber dadurch keinesweges das Band dieser Nordischen Staaten mehr befestigt. Denn gerade durch diese Vereinigung war Schweden mehr in die allgemeinen politischen Angelegenheiten und Kämpfe hineingezogen und dadurch eine grössere Rivalität auf Dänemark und ein kräftigeres Gefühl für nationale Selbstständigkeit entwickelt worden. Dies führte zu den Bürgerkriegen in der zweiten Hälfte des funfzehnten und in den ersten Jahren des sechzehnten Jahrhunderts, bis die Union durch

*) *Sie ist in Martens Sammlg. I. S. 16 in Deutscher Sprache abgedruckt.*

**) *Gleichfalls bei Martens Sammlg. I. S. 19 in Deutscher Spr.*

Christians II. Zügellosigkeit gelöst, und unter der Einwirkung der Reformation die Selbstständigkeit Schwedens als eines für sich bestehenden Königreichs hergestellt wurde. Die förmliche Erklärung geschah auf dem Reichstage zu Strengnås am 7. Juni 1523, indem die Schwedischen Reichsstände auf die Aufforderung des Königs Friedrich I. von Dänemark antworteten, sie hätten zu ihrem Könige Gustav Wasa Erichsson gewählt*). Für seinen Mannsstamm nach dem Erstgeburtsrecht wurde die Erbvereinigung Schwedens,**) als eines Erbkönigreichs, auf dem Reichsstage zu Westerås am 13ten Januar 1544 im Namen aller Stände vom Adel ausgefertigt, der sich hier „Mitglied und Stütze der Krone Schwedens" nannte. Drei Jahre später erneuerten sämmtliche Stände auf dem Reichstage zu Strengnås (im J. 1547) die Anerkennung dieser Testamentsordnung für den König Gustav Wasa und seine männlichen Nachkommen, indem den Reichstagbeschluss darüber die Geistlichkeit abfasste, wobei auf diesem Reichstage zum ersten Male neben dem Bischofe auch die Pfarrer von Stadt und Land als Abgeordnete erschienen.

Die traurigen und blutigen Kämpfe unter den Söhnen Gustav Wasa's liessen in Schwedon bei einer mächtigen Parthei wieder den Gedanken an ein Wahlreich aufkommen, zumal als Sigismund, Gustav's Enkel, von dessen zweitem Sohne Johann, nach dem Tode des Königs Stephan Bathory von Polen auch auf den Polnischen Königsthron gewählt wurde, da seine Mutter Catharina, die Tochter Siegismunds II., noch das Andenken an Jagello's Stamm in Polen aufrecht hielt. Die Furcht vor der weiteren Verbreitung der Katholischen Kirche in Schweden und vor dsr Zurücksetzung dieses Reiches hinter Polen führte zur Unterzeichnung der Calmarischen Statuten***) am 7. Sept. 1587 über die Regierung beider Reiche (Schweden und Polen), bevor Sigismund zur Uebernahme der Regierung nach Polen ging. Die Evangelische Religion wird geschützt, Schwedens Ehre und Vorrang überall gewahrt, über Krieg, Frieden und Bündnisse sollen Schweden's Stände gehört werden, und ohne ihre Genehmigung darf kein in Polen von König Siegismund aus gefertigtes Gebot oder Verbot in Schweden gültige Kraft erhalten: aber auch das Erbrecht bleibt dem Hause Wasa für Schwedens Krone nach dem Rechte der Erstgeburt gesichert, und selbst bei dem Aussterben der

---

*) *Geijer's Gesch. Schwedens, Bnd. II, S.* 35.

**) *Abgedruckt in Stjernman Ricksdagars Beslut, I. pg,* 137 *und in Deutscher Sprache bei Martens a. a. O. S.* 319.

***) *Vergl. Geijer. Gesch. Schwed. Bnd. II. S.* 243.

männlichen Nachkommenschaft wird die Nachfolge der nächsten weiblichen Linie schon in Aussicht gestellt.

Durch den Tod des Königs Johann von Schweden am 17. November 1592 vereinigte König Sigismund die Polnische Krone mit der Schwedischen, und noch vor seiner Krönung musste er den 19. Februar 1594 dem Reichsrath und den Ständen eine Assecurationsurkunde ausstellen *), in welcher er den Religionsvertrag der Stände zu Upsala vom 16. Februar 1594 über die alleinige Herrschaft der Evangelischen Kirche in Schweden und die alleinige Berechtigung der Evangelischen zu allen Aemtern in Schweden zu wahren sich verpflichtete, und ausserdem alle politischen Rechte, Freiheiten und Gesetze aufrecht zu halten verhiess. Siegismund, in den Netzen Jesuitischer Politik gefesselt, und demgemäss zu dem Wunsche getrieben, dem Katholicismus wieder einen grösseren Einfluss in Scandinavien zu gewinnen, gedachte keinesweges ernstlich seine Verpflichtungen gegen Schweden zu erfüllen, während sein Oheim, Herzog Carl, der jüngste Sohn Gustav Wasa's, jede Gelegenheit wahrnahm, die ältere Linie Wasa vom Schwedischen Throne zu verdrängen und für sich und seine unmittelbare Nachkommen denselben zu erwerben. Der erste Schritt dazu war der Reichstagsbeschluss zu Söderköping vom 21. October 1595 **), welcher mit den bestimmtesten Beschränkungen anordnete, dass die Evangelisch-lutherische Kirche ausschliesslich die herrschende und selbst die allein geduldete in Schweden sein solle, und dass zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der Rechte der Schwedischen Stände Herzog Carl die Reichsvorsteherschaft übernehmen müsse. Der darauf in Schweden ausbrechende Krieg zwischen Herzog Carl und König Sigismund war bald zum Vortheil des ersteren beendet, aber erst nach mehreren Jahren erfolgte auf dem Reichstage zu Norköping die definitive Beendigung des Streites, indem Karl die Königskrone von Schweden annahm, und der Reichstagsbeschluss vom 22. März 1605 Schweden als ein Erbreich für die männlichen und weiblichen Nachkommen des Königs Carl IX. (Wasa) fesstellte ***).

Auf Carl IX. folgte sein grosser Sohn Gustav II. Adolf

---

*) *Abgedruckt bei Rousset, Supplement an Corps diplomatique, vol. II. S. 225, und Stjernman a. a. O. I.; Geijer II. S. 281—84.*

**) *Herzog Carl liess die Reichstagsbeschlüsse gleichzeitig in Schwedischer, Deutscher und Lateinischer Sprache verabfassen; dieser ist abgedruckt in Deutscher Sprache bei Martens a. a. O. I. S. 337.*

***) *Stjiernman Riksdagars Beslut, I, 561 und Deutsch bei Martens a. a. O. I. S. 340; vergl. Geijer Gesch. Schwed. Bd. II, S. 335—36.*

(30. October 1611 † 6. November 1632), mit welchem Schwedens grossartiger Einfluss auf die allgemeinen Europäischen Angelegenheiten seinen Anfang nahm und sich über ein Jahrhundert behauptete. Dieser war nur auf ein ansehnliches stehendes Heer zu begründen, dessen Erhaltung die von der Natur spärlich dem Schwedischen Reiche zugemessenen Kräfte und Mittel übermässig anstrengte, aber bei der grossen bedeutenden Persönlichkeit seiner Regenten und Staatsmänner immer ausreichende Hülfsquellen fand, wenn gleich auf solche Weise in naturgemässer Entwickelung die Königliche Macht auf Kosten der Autorität der Reichstände vergrössert wurde, und nur noch das Ansehen desjenigen Standes stieg, der gerade bei dieser Erhöhung und Erweiterung des Schwedischen Staates in seinen eigenen Interessen am engsten mit der Königlichen Gewalt sich verbuuden sah. Dies war der Adel. Es darf demnach nicht auffallend erscheinen, wenn die Schwedische Staatsregierung nach ihrer Politik in diesem Jahrhunderte fast in voller Verblendung die Macht und das Ansehen des Adels überall vermehrte, um dann, sobald die Persönlichkeit der Leiter des Staates fehlte, in den selbst geschmiedeten Fesseln die Regierung selbst an den Adel zu verlieren und dadurch beinahe den Untergang des gesammten Staates herbeizuführen. Schon in der Reichstags-Ordnung Gustav Adolfs vom 24. Januar 1617 *) finden wir alle Mitglieder des Adels zum Reichstag berechtigt: von der Geistlichkeit sollten nur der Bischof jedes Sprengels mit einem Mitglied jedes Capitels nebst einem Geistlichen aus jedem Gerichtsbezirke, von der Bürgerschaft der Bürgermeister und ein Mitglied des Raths oder der Gemeinde jeder Stadt, von dem Bauernstande ein oder zwei Bauern aus jedem Gerichtsbezirke einberufen werden. Es war daher eine sehr ungleiche und noch wenig ausgebildete Repräsentation der vier Stände, wozu noch kam, dass in dem weitläufigen Reiche bei den häufigen und kurzen Reichstagen, den schlechten Wegen, Kriegen und anderen Hindernissen viele Reichstags-Abgeordnete besonders aus den entlegneren Orten ausblieben. Nur der Adel dominirte auf den Reichstagen.

Auf Gustav Adolf folgte seine einzige Tochter Christina, die letzte Wasa auf dem Schwedischen Throne (6. November 1632, resignirte 6. Juni 1654). Noch während ihrer Minderjährigkeit wurde durch den Reichstagsbeschluss vom 29. Juli 1634**) die Verordnung über

*) *Abgedruckt in Stjernman Riksd. Besl. I,* 706 *und Deutsch bei Martens a. a. O. I, S.* 358; *vergl. Geijer Gesch. Schw. Bd. III. S.* 32–41.

**) *Abgedruckt in Stjernman Riksd. Besl. II,* 887 *und Deutsch bei Martens a. a. O. I, S.* 361; *vergl. Geijer Gesch. Schw. Bd. III. S.* 261–66.

Staat und Regierung des Reichs (Regierungsform) angenommen. Sie sollte als eine Richtschnur zur Verwaltung des allgemeinen Wesens dienen, und zwar sowohl auf die Ausübung der Königlichen Macht als der ständischen Gerechtsame einwirken: allein sie liess die herkömmliche Zusammensetzung der Reichstage bestehen, und bestimmte weder genau die Gränzen der Königlichen Gewalt, noch die der ständischen Rechte, indem sie im Gegentheile überall beide als schon bekannt voraussetzte. Dennoch wurde sie von dem grösseren Theile der Königlichen Beamten als gefährlich für die Königliche Macht angesehen, und kam niemals in allen Theilen zur Ausführung.

Durch Gustav Adolf's Schwester Catharina, die an den Pfalzgrafen Johann Casimir von Zweibrücken verheirathet war, gelangte deren Sohn Carl X. Gustav (6. Juni 1654 † 23. Februar 1660), als der nächste Erbe der weiblichen Linie, auf den Schwedischen Thron. Das Haus Pfalz-Zweibrücken hat denselben im Mannsstamme 64 Jahre besessen (1654—1718). Unter ihm wurde die Königliche Gewalt willkührlicher, und die auswärtigen Verhältnisse der Schwedischen Mächte liessen das Ansehen und den Einfluss der Schwedischen Reichsstände immer mehr sinken, indem der Königliche Wille, unterstützt durch das Heer, die Flotte und die Besitzungen in Deutschland und den südlichen Küstenländern der Ostsee über die Benutzung aller Kräfte das Land für die jedesmaligen Beziehungen der Regierungspolitik allein entschied. Als ein bezeichnendes Resultat dafür gilt unter dem zweiten Könige aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken, unter Carl XI. (23. Febr. 1660 † 15. April 1697) der Reichstagsbeschluss vom 10. December 1680 über das Verhältniss des Reichsraths und der Reichsstände*), auf welchen daher späterhin die wieder gekräftigte Königliche Macht in dem unten abgedruckten Grundgesetze vom Jahre 1772 ausdrücklich besondere Rücksicht nahm. — Der Kriegsheld Carl XII. (15. April 1697, vor Friedrichshall am 11. December 1718 erschossen), welcher unvermählt den Mannsstamm seiner Linie schloss, hatte während des grossen Nordischen Krieges, d. h. also während seiner ganzen Regierung, nur starke Forderungen an sein Volk zu machen, und fühlte sich niemals geneigt auf die Vorstellungen seiner Reichsstände zu hören. Aber seine langjährige Abwesenheit von Schweden, und sein Waffenunglück seit der Niederlage bei Poltawa (8. Juli 1709), regten bei den Reichsständen den Gedanken, dass das

---

*) *Abgedruckt bei Stjernman Riksd. Besl. II, S.* 1873 *und Deutsch bei Martens a. a. O. I, S.* 424.

Glück Schwedens nicht in der Behauptung seiner auswärtigen Stellung zu suchen wäre, zu lebhaft auf, um nicht späterhin jede Gelegenheit eifrig zu ergreifen, die Königliche Gewalt wieder in die älteren verfassungsmässigen Schranken zurückzuführen, und durch Selbstbestimmung bei den öffentlichen Lasten diese wesentlich zu erleichtern.

Diese Gelegenheit zeigte sich unerwartet günstig bei dem Tode Carls XII.: ein ansehnlicher Theil der auswärtigen Besitzungen ging durch die Friedensschlüsse mit den benachbarten Mächten verloren, das Heer und die Flotte konnten nicht mehr auf dem früheren Fusse erhalten werden. Carl's XII. Schwester, Ulrike Eleonore, wurde auf Bedingungen als Königin von Schweden gewählt (1. März 1719 † 5. December 1741), dasselbe Loos hatte ihr Gemahl Landgraf Friedrich von Hessen, der durch Wahl am 4. April 1720 den Schwedischen Thron bestieg und kinderlos am 5. April 1751 verstarb. Es wurde von dem ersten Reichstage unter seiner Regierung eine neue Regierungsform am 2. Mai 1720 angenommen*), nach welcher der Adel die wesentlichsten Rechte der Regierung an sich zog, indem er im Namen der Stände zu handeln vorgab, diese aber durch seinen überwiegenden Einfluss nach der in ihm vorherrschenden Majorität leitete. Die Reichstage wurden jetzt auf widrige Weise Tummelplätze für die Interessen einzelner Familien des Adels, mit denen nicht selten zu ihrer Verstärkung die mehr hervorragenden Häupter der Geistlichkeit und des Bürgerstandes sich vereinigten. Dies bewährte sich auf das deutlichste auf dem Reichstage des Jahres 1723 bei den am 16. October d. J. in zwei besonderen Urkunden bestätigten erweiterten Privilegien für den Adel und die Geistlichkeit**), und der am folgenden Tage sanctionirten Reichstagsordnung vom 17. October 1723***). Der Adel aber war zahlreich und arm, er wurde dem auswärtigen Einflusse durch Corruption zugänglich: bald herrschten daher Französische und Russische Interessen und Intriguen auf dem Schweidischen Reichstage und in dem Schwedischen Reichsrathe. Die Spitznamen der Hüte und Mützen bilden noch jetzt ein trauriges geschichtliches Andenken, wie dieser Staat auf Kosten der übrigen Classen des Volks fast bis zur Aussaugung des Landes durch den Adel zn Grunde gerichtet wurde.

---

*) *Abgedruckt bei Stjernman Riksd. Besl. III, S.* 2312 *und Deutsch bei Martens a. a. O. I, S.* 433.

**) *Deutsch bei Martens a. a. O. I, S.* 463 *und* 479.

***) *Abgedruckt bei Stjernman Riksd. Besl. III, S.* 3538 *und Deutsch bei Martens a. a. O. I, S.* 494.

Auf die schwache Regierung Friedrichs von Hessen folgte keine stärkere zur Wiedererhebung des Schwedischen Volkes. Es bestieg den Schwedischen Thron der nächste männliche Verwandte der Königin Ulrike Eleonore, Adolph Friedrich Herzog von Holstein-Gottorp, Sohn der älteren Schwester Carl's XII., Hedwig Sophie, die mit dem Herzog Friedrich IV. von Holstein-Gottorp vermählt gewesen war: die Bedingungen der Wahlcapitulation bei diesem Könige waren noch mehr herabwürdigend für das Königliche Ansehen, als bei dem vorhergehenden. Unter seiner Regierung (5. April 1751, † 12 Febr. 1771) wurde die Abhängigkeit der königlichen Gewalt von den schwankenden Beziehungen des Schwedischen Adels in der empfindlichsten Hintansetzung der Schwedischen Intereressen häufig genug erkannt, aber es fehlte dem Könige an aller Energie, die ihm noch zu Gebote stehenden Mittel, namentlich durch eine nähere Anschliessung an den Bürger- und Bauernstand, zur Fesstellung einer dem Wohle des Landes entsprechenden Königlichen Gewalt kräftig zu verwenden. Dies war erst seinem nachfolgenden Sohne, dem geistig gewandten Könige Gustav III. (12. Febr. 1771, † 29. März 1792 an den Folgen einer ihm am 16. März meuchelmörderisch beigebrachten Schusswunde) vorbehalten. Er fand bei seinem Regierungsantritte das Volk unzufrieden über die unwürdige Haltung des Reichsrathes und des Reichstages, auf dem man nur die eigennützige Förderung von Privatinteressen wahrnehmen konnte. Darauf und auf die bewährte Treue einiger Bataillone bauend, begann Gustav III. den Kampf gegen die bestehenden Gewalten. Die Verhaftung des Reichsraths, die Verbindung mit den Bürgern Stockholm's liessen König Gustav III. in kurzer Zeit seine Revolution unblutig zum Besten des Schwedischen Volkes durchführen. Er gedachte der königlichen Macht, wie sie in Schweden im siebzehnten Jahrhunderte bestanden hatte, aber er verlangte nicht nach Wil kühr, er wollte die Gesetze herrschen lassen: die Königliche Gewalt sollte überall die Kraft zum Handeln besitzen, aber dabei verfassungsmässig durch gesetzliche Schranken eingeengt sein. Diesen Zweck verfolgte er bei seinem mit den vier Reichsständen vereinbarten Grundgesetze vom 21. Aug. 1772 (Regierungsform), das ich hier vollständig abdrucken lasse, weil auf dasselbe als die Grundlage des heutigen Schwedischen Staatsrechts bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Schwedischen Zustände zurückgegangen werden muss.

# I. Grundgesetz vom 21. August 1772 *).

Wir Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König u. s. w. u. s. w thun hiermit kund, dass wie wir, von Anfang unsrer Regierung an, unsere Königliche Macht und Mündigkeit zur Erhaltung, Stärke und Wohlfahrt des Reichs und unserer getreuen Unterthanen Gedeihen, Sicherheit und Glückseligkeit ununterbrochen anwenden wollen; und wir zur Erlangung dessen in Gnaden gefunden, wie der gegenwärtige Zustand des Vaterlandes mit sich bringe, dass eine, zum vorbemeldeten Endzweck höchst nöthige und schickliche Verbesserung der Grundgesetze unumgänglich nöthig sei, daher auch, nach genauester Ueberlegung und Prüfung, eine Form für des Reichs Steuer und Regierung verfasst, welche die nun versammelten Reichsstände einhellig angenommen und beschworen; also wollen wir in Gnaden diese solchergestalt von den Reichsständen genehmigte Regierungsform hierdurch gut heissen, bekräftigen und bestärken, so wie sie selbst nach dem Buchstaben von Wort zu Wort hiernächst folgt:

Wir Unterschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freiherren, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Klerisei, Kriegsbefehl, Bürgerschaft und Bauerschaft, welche gegenwärtig hier versammelt sind, für uns und unsere abwesende Mitbrüder, machen bekannt, dass wie wir durch eine unglückliche Erfahrung gefunden, dass unter dem Namen einer edeln Freiheit, verschiedene unserer Mitbürger sich zu einer Herrschaft erhoben, die so vielmehr unleidlich, weil sie unter Eigenmacht aufgekommen, durch Eigennutz und Härte sich befestigt, und endlich durch fremde Macht und Gewalt zum allgemeinen Unglück unterstützt worden, uns auch in die grösste Unsicherheit, durch verdrehte Ausdeutung der Gesetze gestürzt, welche endlich dem Reich, als unserm lieben Vaterland, die grausame Verwüstung zugezogen haben würde, welche uns die Geschichte der vorigen Zeiten und unserer Nachbaren Beispiel zeigen, wofern die Treue (Mandom) eifriger Mitbürger und die Liebe fürs Vaterland, unterstützt von dem Eifer und Bemühen des grossmächtigsten Fürsten und Herrn Gustav III. der Schweden, Gothen und Wenden König, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, uns nicht herausgerissen und befreiet hätte; wir sind also darauf bedacht gewesen, unsere Freiheit dergestalt zu befestigen, dass sie durch keinen habsüchtigen und für das Reich übelgesinnten Regenten, oder auch durch ehrbegierige, eigennützige oder verrätherische Mitbürger, noch durch verläumderische und hochmüthige Feinde gekränkt werden könne, so dass das alte Schwedische und Gothische Reich stets ein freies und selbstständiges Königreich bleiben möge; deswegen haben wir diese Regierungsform bewilligt und festgesetzt, so wie wir hiermit bekannt machen und festsetzen, dass sie ein unveränderliches und heiliges Grundgesetz sei, welchem wir für uns und unsere Nachkommen, geborne und ungeborne uns unterwerfen, nachzuleben, dessen buchstäblichen Inhalt zu befolgen, und den oder diejenigen für unsere und des Reichs Feinde anzusehen, die uns verleiten wollten, davon abzuweichen; gänzlich so wie sie hier wörtlich folgt:

Art. 1. Die Einigkeit in der Religion, und in dem rechten Gottesdienst ist die kräftigste Grundmauer zu einem löblichen einträchtigen und wahrhaften Regimente; deswegen sollen künftig, so wie zuvor, so wohl die Könige,

---

*) *Deutsch abgedruckt bei Martens a. a. O. S.* 593 *und bei Pölitz Verf. Europ., Bd. III. S.* 59–69.

als Beamte und Untherthanen hier im Reich zu allererst bei dem göttlich klaren und reinen Worte bleiben, so wie es in den prophetischen und apostolischen Schriften abgefasst in den christlichen Symbolen, Luthers Catechismus der unveränderten Augsburgischen Confession erklärt, und im Upsalischen Concilium, sammt den vorigen Reichsbeschlüssen und Erklärungen darüber verordnet worden, so dass das Recht der Kirche befestigt wird, allen königlichen Rechten, der Krone und dem Schwedischen gemeinen Manne unbeschadet.

Art. 2. Es liegt dem Könige ob, sein Reich so zu regieren, wie es die Schwedischen Gesetze besagen, ihm und niemand anders; das Recht und die Wahrheit zu befestigen, zu lieben und zu erhalten; hingegen Ungerechtigkeit und Unrecht zu verbieten, abzuschaffen und niederzuschlagen: niemand an Leben, Ehre, Leib und Wohlfahrt zu kränken, bis er gesetzmässig überzeugt und verurtheilt worden, und Niemandem etwas von seinen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, zu entziehen oder entziehen zu lassen, ohne die gewöhnliche Untersuchung und Recht, auch das Reich nach den königlichen Gesetzen, Landesverfassung und dieser Regierungsform zu regieren.

Art. 3. Die Successionsordnung des Reichs betreffend, bleibt es damit gänzlich nach dem Erbvertrag, so wie derselbe 1743 in Stockholm entworfen, und angenommen worden, welcher mit dem 1544 zu Westerås verfertigten Erbvertrage und dem 1604 zu Norköping gemachten Beschluss übereinstimmend ist.

Art. 4. Nächst der königlichen Hoheit ist von Alters gewesen und soll ferner bleiben die erste Würde bei dem königlichen Rath (Reichsrath), welchen der König sich ausersieht und wählt von eingebornen Rittern und Edelleuten, die Sr. Königl. Majestät und dem Reiche mit Huld, Treue und Mannschaft verbunden sind. Und weil diese nicht zu einer gewissen Anzahl gesetzt werden können, da man nur so viele ordnet, als des Reichs Bedürfniss uud Ehre erfordern, sollen gleichwohl für gewöhnlich 17 sein, des Reichs hohe Aemter und der Generalgouverneur von Pommern mit eingeschlossen. Dieser sammt und sondere Sorgfalt soll sein, des Königs Majestät, in des Reichs angelegenen Gewerben und Geschäften zu rathen, wenn sie von Sr. Königl. Majestät darum befragt werden; zum Reichs Besten das Ihrige beizutragen, Höchstdemselben nach ihrer besten Einsicht zu rathen, was zu Ihres und des Reichs Nutzen dient, die Stände und Gemeinen zur Treue und Bereitwilligkeit anzuhalten; des Königs und Reichs Bestes, Hoheit, Selbstständigkeit, Nutzen und Wohlstand in Obacht zu nehmen, und also, wie der Reichstagsbeschluss von 1602 besagt, zu rathen, wie es deren Amt erfordert, aber nicht zu regieren. Uebrigens sind die Reichsräthe nur allein dem König verpflichtet, und demselben lediglich für ihren Rath verantwortlich; doch kann der König denselben wegen eines unglücklichen Ausganges, so wider deren Votirung, Vermuthen, Gedanken und auf Gründe sich stützende Meinung, sich ereignen kann, nichts vorwerfen oder ihnen zurechnen, besonders wenn die Ausführung guter Rathschläge nicht ihren erwünschten Endzweck erreicht, durch die Besorgung derjenigen, denen es obgelegen und anbefohlen worden, sie auszuführen und zu verrichten.

Art. 5. Den Königen liegt ob, zu steuern und zu rathen, die Städte und Länder und alle ihre und der Krone Gerechtsame zu bewahren und zu schützen, so wie es die Gesetze und die Regierungsform besagen.

Art. 6. Da Verhandlungen von Frieden, Stillstand und Bündnissen, sie seien offensiv oder defensiv, selten den geringsten Aufschub leiden, und die

grösste Verschwiegenheit nothwendig erfordern: so werden des Königs Majestät mit dem Reichsrath dergleichen wichtige Fälle überlegen, und nachdem sie deren Meinung erwogen und eingenommen, solche Massregeln und Mittel ergreifen, die er selbst fürs Reich als die besten und nützlichsten erachten wird. Sollten jedoch bei so wichtigen Fällen die Reichsräthe in einer Meinung übereinstimmen, die gegen die von des Königs Majestät streitet; so lässt der König es bei den Gedanken der Reichsräthe verbleiben. Falls aber die Meinungen getheilt sind; alsdann prüfen Se. Majestät und nehmen diejenigen an, die sie selbst für die beste und nützlichste halten.

Art. 7. Wenn der König ein Ausländer ist; so reiset er nicht ohne der Reichsstände Wissen und Gutbefinden aus dem Lande. Wenn er aber ein Schwede und eingeboren ist, so theilt er nur sein Vorhaben dem Reichsrath mit, und holt auf die Weise, wie vorgeschrieben steht und der Art. 6. vermeldet, dessen Rath und Meinung ein.

Art. 8. Und damit alle bei Sr. K. M. vorfallende vielfältige Reichs-Angelegenheiten unb Verrichtungen mit desto mehrerem Betrieb und Ordnung ausgeführt werden können; so werden die Geschäfte unter die Reichsräthe auf eine solche Art vertheilt, wie es Se. Königl. Maj. am nützlichsten und dienlichsten finden; weil Königl. Maj. allein, als das Hauptsteuer des ganzen Reichs, Gott und dem Vaterlande für dessen Führung verantwortlich sind, und in allen diesen Fällen, worin Se. Maj. die Meinungen der Herrn Reichsräthe, die solcher Angelegenheiten kundig und von Sr. Maj. berufen sind, eingezogen haben, steht Se. Königl. Maj. ein votum decisivum zu; doch werden hiervon ausgenommen alle Justizangelegenheiten, welche vom Hofgericht, Kriegsgericht und allen Richterstühlen im Reiche abgemacht werden und nachher unter die Justizrevision zur endlichen Entscheidung gehören, die allezeit aus 7 Reichsräthen, welche in richterlichen Aemtern gebraucht worden und als rechtsverständige und gesetzerfahrene Männer bekannt sind, bestehen soll, und wobei Se. Königl. Maj. selbst, jetzt wie zuvor, gegenwärtig sind, und allda allein 2 Stimmen, und wenn die Meinungen gleich sind, eine entscheidende Stimme haben.

Art. 9. Es kommt allein der Königl. Majestät zu, Gnade wiederfahren zu lassen, Ehre, Leib und Güter bei allen Verbrechen, die nicht offenbar wider Gottes klare Worte streiten, wieder zu geben.

Art. 10. Alle höhere Dienste vom Obristlieutenant bis zum Feldmarschall, beide inclusive, und alle dergleichen, beide geistlichen und weltlichen Standes, werden im Königl. Rath auf folgende Weise ausgetheilt. Wenn sich eine Vacanz ereignet; so haben die Reichsräthe sich von der Geschicklichkeit und den Verdiensten aller der Personen, die solche wichtige Aemter suchen, und in einigen Betracht dabei kommen können, zu unterrichten, und solches Sr. Königlichen Majestät vorzutragen, und wenn dieselben Dero gnädige Ernennung im Rathe wegen der Person, wegen Dero Beifall zur Beförderung einer Stelle erhalten, zu erkennen gegeben; so machen die Reichsräthe dabei ihre nöthige Erinnerungen zu Protokoll, und schreiten zu keiner weitern Votirung. Zu allen übrigen Diensten werden Sr. Majestät von den Collegien uud andern Obern drei der verständigsten, würdigsten und zu den ledigen Stellen dienlichsten Personen, die nur zu finden, vorgeschlagen; wobei ein und der andere verdiente Mann ausser dem Collegium mit genannt werden kann, und werden zugleich alle diejenigen Personen, die sich zu dieser Stelle gemeldet, mit angezeigt. Bei den Regimentern verhält man sich im Vorschlag wegen der zu besetzenden Stellen nach des Königs Karl XII. ausgegebener Verordnung

vom 6. November 1716. Sollte sich bei dem Vorschlage befinden, dass Jemandem zu nahe geschehen oder er ohne Ursache vorbei gegangen wäre; so haben die Obern solches zu verantworten. Von den Suchenden wählen Se. Königl. Majestät den, welchen Sie dazu am geschicktesten finden. Aber alle geringere Dienste, welche die Collegien, Consistorien, Obersten der Regimenter, und andere Stände, vor dem Jahre 1680 zu vergeben gewohnt waren, bleiben nun und künftig zu ihrer besondern Austheilung. Es werden auch keine fremde ausländische Männer, sie seien Fürsten, Prinzen oder andere Personen, künftig zu einigen Reichsbestallungen weder im Civil- noch Militärstand, den Königlichen Hof ausgenommen, gesetzt, wofern sie nicht durch besondere hervorleuchtende und grosse Eigenschaften dem Reiche besondere Ehre und merklichen Vortheil zuwege bringen können. Zu allen diesen Diensten soll blos Geschicklichkeit und Erfahrung führen, ohne Absicht auf Gunst und Herkommen, wenn selbige nicht mit Geschicklichkeit verbunden sind. Mit der Wahl der Erzbischöfe, Bischöfe und Superintendenten verhält man sich nach vorigem Gebraub, da Se. Königl. Maj. einen ans den dreien, welche demselben von den Obern vorgeschlagen worden, ernennen. Mit Besetzung der Pfarren bleibt es, wie es die Regierungsform von 1720 festsetzt, und will, und was die Verfassungen hierin nachdem angeordnet haben.

Art. 11 Es gebührt Sr. Königl. Maj. allein, zum adelichen Stand und Würde diejenigen zu erheben, welche sich durch Treue, Tugend, Tapferkeit, Gelehrsamkeit und Erfahrung um Se. Königl. Maj. und das Reich wohl verdient gemacht. Da aber in Schweden der Adel sehr stark ist; so werden Se. Maj. die Gnade haben, denselben auf eine Anzahl von 150 einzuschränken, welchen 150 neuen Familien die Ritterschaft und der Adel die Einführung nicht weigern können. Desgleichen kann die Ritterschaft und Adel den Eintritt solchen Rittern nicht versagen, welche Se. Königl. Maj. mit dem gräflichen und freiherrlichen Stande begnadigen wollen, und sich dazu durch grosse und besondere Verdienste würdig gemacht haben.

Art. 12. Alle Geschäfte, die hier oben nicht ausgenommen sind, lassen Se. Maj. sich im Cabinete vortragen, oder auch in einer der Abtheilungen der Rathsstuben, wenn Se. Maj. solches für gut finden, oder auch, wenn Se Maj. die Meinung mehrerer Reichsräthe darüber einziehen wollen. Es wird jedoch angesehen, als wenn sie im Cabinete vorgetragen wären.

Art. 13. Weil das Reich zu weitläufig, der Geschäfte zu viel und zu wichtig, als dass ein König alles allein zu bestreiten vermag; so bedarf er Amts- und Hauptleute, die ihm Beistand leisten.

Art. 14. Zu emsiger Beförderung, Verrichtung und Betreibnng der Geschäfte sind gewisse Collegia verordnet, welche, wie die Arme am Leibe, sich auf alles das erstrecken, was im Reiche gethan und ausgerichtet werden soll. Diese haben das Recht und die Macht, ein jeder in seiner Bestallung, von des Königs und ihres aufgetragenen Berufs und Amts wegen, anzuordnen, und den Untergeordneten zu befehlen, diejenigen, so unter ihrer Fürsorge und Gehorsam stehen, zu ihren Pflichten anzuhalten, von ihren Verrichtungen Rechenschaft zu fordern, und davon sowohl, als von ihren eignen Verrichtungen, Sr. Königl. Maj. allen nöthigen und erforderlichen Bericht abzustatten.

Art. 15. Im Hofgerichte, als des Königs höchstem Gericht, ist ein Präsident, der durch Gelehrsamkeit und Gesetzkenntniss sich zum Richteramt geschickt gemacht; welcher einen Vicepräsidenten und die gewöhnlichen Hofgerichtsräthe und Assessoren zu Beisitzern hat. Diesen hohen Richterstühlen liegt ob, ein jeder an seinem Orte, Aufsicht und Acht zu haben, dass Gesetze

und Rechte richtig und wohl gehandhabt werden, so wie es die Schwedischen Gesetze, Statuten und Verordnungen beschreiben, und welche ungekränkt nach dem rechten Wortverstande beobachtet und beim Urtheil befolgt werden: dergestalt, dass die Hofgerichte ohne Vorzug, Eigennutz oder andere Absichten einem jeden Gerechtigkeit widerfahren lassen, so wie sie es vor Gott und vor des Königs Majestät verantworten können, damit nicht Ungerechtigkeit Land und Rath verderbe. Kein Ritter oder Edelmann darf in solchen Fällen, welche Leben und Ehre betreffen, vor einem andern Gericht verklagt werden, als bei den Hofgerichten, so wie die Privilegien und die Processordnung von 1615 solches anordnen, feststellen und wollen; doch solchergestalt, dass die Untersuchung in loco geschehe und keine andere Criminalsache, als die so Leben und Ehre betrifft, darunter gezogen werden möge. Es gebührt dem Hofgericht auch, genau Acht auf die Unterrichter im Lande und in den Städten, auch auf die Executoren zu haben, und wenn aus Unverstand, Nachlässigkeit oder Geldbegierde etwas von ihnen verübt wird, dies nach der verschiedenen Beschaffenheit jedes Falles sofort zur Verantwortung, Urtheil und Strafe zu ziehen; wofern aber jemand betroffen wird, dass er aus vorsetzlichem Hass, bösem Willen oder Begierde nach Geschenken das Recht verdreht, und also sein Gewissen befleckt und seinen Nächsten am Leben, Ehre und Wohlfahrt gekränkt, ein solcher muss nicht mit Geldbussen oder Absetzung, sondern mit Verlust von Leben und Ehre, nach Beschaffenheit der Sache für seine Bosheit und Frevel nach den Schwedischen Gesetzen bestraft werden. Es müssen auch solche Verbrechen nicht unterdrückt oder durch Uebersehung, nachgiebige oder unzeitige Barmherzigkeit verschont werden, damit andere nicht in gleichen Fällen zum eigenmächtigen Missbrauch der Rechte veranlasst werden mögen, wenn sie sehen, dass auf Fehler, Versehen oder Arglist keine gebührliche Züchtigung oder wohlverdiente Strafe erfolgt. Dahingegen müssen diejenigen, welche aus Vorsatz, Unbedachtsamkeit oder Rache mit schmachvollen, ehrenrührigen oder anstössigen Worten und Schriften die Richter oder Executoren in ihren Amtsverrichtungen angreifen, ohne dass sie ihre Beschuldigungen und Angriffe beweisen können, nach Beschaffenheit der Sache ohne Aufschub hart bestraft werden, damit muthwillige, böse und streitsüchtige Menschen daran Scheu und Warnung nehmen mögen: und soll Niemand, wer er auch sei, lange in Haft gehalten, sondern gleich zur Untersuchung und zum Urtheil geschritten werden. Und damit Noth oder Bedrückung keine Anleitung zu schädlichen Folgen geben und zum Schein und Vorwand eines Missbrauchs in seinem Amte dienen mögen, so müssen die von den Gemeinden zum Lohn und Unterhalt ihrer Richter bewilligte Lagmans- und Häradshöfding (Land- und Bezirksrichter), auch Landgerichtsdiätengelder völlig nach des höchstseligen Königs Gustav Adolph Versicherung von 1611 zu ihrem rechten Endzweck und der betreffenden Richter Belohnung, wie der Staat es angeordnet, unverrückt verwendet werden. Die königl. Aufseher und Fiscale sollen ihre Obliegenheiten nicht mit Beleidigung oder Eigennutz verrichten: und wenn man sie darin betrifft, so werden sie zur gesetzlichen Verantwortung gezogen, darüber der Justizkanzler ein wachsames Auge zu halten hat, dem es auch obliegt, Acht darauf zu haben, dass den Gesetzen und Verordnungen nachgelebt werde, und hat er davon Bericht an des Königs Majestät abzustatten. Dieser Hofgerichte sollen künftig, wie vorhin, drei sein. Das erste in Stockholm, unter welches das ganze Schwedische Reich, wie es in den alten Gesetzen genannt wird, gehört; das zweite ist alle Zeit zu Jönköping, und unter diesem steht das Gothische Reich;

und das dritte hat in Abo seinen Sitz, unter welches das Grossfürstenthum Finnland gehört.

Art. 16. Alle Commissionen, Gerichtsdeputationen oder ausserordentlichen Gerichtsbänke, sie seien vom König oder Ständen gesetzt, sollen künftig abgeschafft sein, da sie nur als Beförderungsmittel der Gewalt und Tyrannei dienen; und ein jeder Schwede geniesst das Recht, vor dem Gericht verklagt zu werden, unter welches er nach den Schwedischen Gesetzen gehört. Wenn es sich aber träfe, dass Jemand sich durch ein hohes Verbrechen, oder der Reichsrath, oder auch ein ganzes Collegium so verginge, dass er den König, das Reich, oder die Hoheit der Krone antastet, und die Schuldigen weder vom Hofgericht noch Rath verurtheilt werden könnten, dann wird ein Reichsgericht gesetzt, in welcbem Se. Königl. Majestät selbst, oder an dessen Stelle der Kronprinz, oder der älteste der Erbfürsten, oder auch der älteste des Reichsraths präsidirt, welche sämmtliche Reichsräthe, Feldmarschälle, alle Präsidenten des Reichs und Königl. Collegien, 4 älteste Hofräthe und alle 3 Reichshofräthe, ein General, die beiden Generallieutenants, die beiden ältesten Generalmajors, der älteste Admiral, die beiden ältesten Viceadmirale, auch die beiden ältesten Contreadmirale, der Hofkanzler und die drei Staatsssecretäre zu Beisitzern haben; der Justizcanzler ist alle Zeit Actor, und der älteste Revisionssecretär führt das Protocoll. Dieses Gericht hat, wenn die Untersuchung geschehen, die Macht, das Urtheil bei offenen Thüren abzulesen, und darfhernach Niemand solches ändern, noch weniger schärfen; des Königs Majestät aberkönnen Gnade widerfahren lassen.

Art. 17. Nach den Hofgerichten folgt das Kriegscollegium, in welchem nach wie vor ein Präsident und Generalfeldzeugmeister, Generalquartiermeister und die gewöhnlichen Kriegsräthe, die in Rechnungssachen geübt sein müssen, sitzen, und am besten aus denen gewählt werden können, die des Kriegswesens kundig sind. Dieses Collegium hat die Aufsicht und Verwaltung über des Reichs Kriegsmacht zu Lande, die Artillerie, welche im Felde und in den Festungen gebraucht wird, desgleichen über den Fortificationsstaat, über Geschütz, Factoreien, Waffen und Seitengewehr, Ammunition und was dazu gehört, den Zustand der Festungen besonders an den Gränzen, Schanzen und Kriegsgebäuden, über Ausschreibungen, Werbungen und Musterungen und dergleichen, nach Anleitung der Instructionen, Verordnungen und königl. Schreiben, welche entweder jetzt schon oder künftig ausgefertigt werden.

Art. 18. Des ganzen Reichs Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, mit deren höchsten Ober- und Untergeordneten, müssen den Eid der Treue und Huldigung Sr. Königl. Maj., dem Reiche und den Ständen nach dem aufgesetzten Formulare ablegen. Die Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuss, sowohl als die Seeleute, bleiben bei ihrer Eintheilung, und den mit den Gemeinden sammt den Ständen errichteten Verbindungen, welche genau in Acht genommen und befolgt werden müssen, bis Se. Maj. und die Stände nöthig finden, einige Aenderungen darin festzusetzen.

Art. 19. Es mag, ausser Königl. Maj. eignem Befehl, kein Oberster oder anderer Kriegsbefehlshaber einige beurlaubte Mannschaft zum Aufbruch oder Marsch aufbieten, ausser dem gewöhnlichen Regiments- und anderem Zusammenkommen; es sei denn, dass solches bei einem unvermutheten Einfall der Reichsfeinde geschehe, in welchem Falle es aber Sr. Königl. Maj. ohne Verzug gemeldet werden muss: inmassen Se. K. M. der alleinige Oberbefehlshaber ihrer ganzen Kriegsmacht, sowohl zu Wasser als zu Lande, sind, so wie es in den vorigen und für das Reich am glänzendsten und glücklichsten Zeiten allezeit gewöhnlich gewesen.

Art. 20. Das dritte Collegium ist die Admiralität, in welcher ein Präsident ist, der alle gegenwärtige Admirale und Flaggenmänner zu Beisitzern hat; um aber dessen Bedürfnisse desto besser zu befördern, muss in den Berathschlagungen bei Sr. K. M. wenigstens ein Reichsrath sein, der zur See gedient und im Seewesen erfahren ist. Dieses Collegium hat die Aufsicht, Besorgung und Verwaltung über die Seemacht des Reichs und alles, was dazu gehört, sowohl über den Schiffsbau, Ausrüstung und Geschütz, als auch Anschaffung des Proviants, Pressung der Matrosen, Dükerei (Einrichtung zur Bergung gestrandeter Schiffe und Güter) und Lootsenwesen, desgleichen alle andere hierunter gehörige Geschäfte und Angelegenheiten, so wie es die königlichen Instructionen, Schreiben und Verordnungen, die bis jetzt verfasst sind oder künftig ausgefertigt werden, enthalten.

Art. 21. Das vierte Reichscollegium ist die Reichskanzlei, in welcher stets ein Reichsrath den Vorsitz führt, und einen oder mehrere Reichsräthe, einen Hofkanzler, Staatssecretär und die gewöhnlichen Kanzleiräthe zu Beisitzern hat. In diesem Collegium werden alle Beschlüsse, Verordnungen und Recesse, die das Reich überhaupt, oder auch einzelner Städte und Personen Privilegia angehen, verfasst und entworfen; insbesondere Vollmachten, Schreiben, Gebote und Befehle. Hieher gehören auch alle Reichstage und Zusammenkünfte, Verhandlungen, Bündnisse mit fremden Mächten, auch Friedensverträge mit Feinden, die gehörigen Abfertigungen der Gesandtschaften, alle Berathschlagungen, welche der König gewöhnlich mit dem Reichsrath hält, oder auch mit einigen von demselben, und die darüber gehaltene Protocolle, ingleichen das, was mit des Königs Majestät eigener Hand und Namen ausgefertigt wird. Dieses Collegium hat ebenfalls die nöthige Besorgung und Verwaltung des Postwesens im ganzen Reiche und den dazu gehörigen Provinzen, so dass es, unter der dazu verordneten Oberdirectoren Aufsicht, gehörig verwaltet wird. Die Staatssecretäre haben dabei genau Acht zu haben und zuzusehen, dass die Expeditionen nach Sr. K. M. Ausspruch und nach den Protocollen fördersamst richtig und in guter Ordnung vollzogen und ausgefertigt werden, ohne den geringsten Aufschub, es sei auch aus welcher Absicht es wolle. Sollte Jemand so kühn sein, und eine Expedition ausfertigen, die mit des Königs Majestät Entscheiden stritte, und suchen wollen des Königs Majestät damit zu überraschen (welches wegen der Menge der Expeditionen leicht geschehen kann); der soll, nach geschehener Untersuchung und rechtlichem Urtheil, aus dem Dienste gesetzt, und nach dem Verbrechen gehörig bestraft werden. Es soll daher keinem Befehl wie bisher Gehorsam geleistet und nachgelebt werden, als der mit behöriger Contrasignatur versehen ist, Kriegsangelegenheiten ausgenommein. Dieses Collegium hat sich übrigens nach der Kanzleiordnung und den Instructionen, Schreiben und Königl. Verordnungen zu richten, welche es bereits empfangen hat, oder künftig überkommen wird.

Art. 22. Des Königs Maj. ernennen im versammelten Rath, doch ohne Umstimmung, den Kanzleipräsidenten, Kanzleiräthe, welche Reichsräthe sind, den Hofkanzler, den Justizkanzler, die Staatssecretäre, und nehmen solche, auf welche Dero Vertrauen fällt. Ein Gleiches geschieht mit den Königl. Ministern an auswärtigen Höfen.

Art. 23. Das fünfte Reichscollegium ist das Kammercollegium, welches einen Präsidenten und die gewöhnlichen Kammerräthe hat. Es haben alle diejenigen, die mit den Königl. und Kroneinnahmen und Ausgaben zu thun, Befehle anzunehmen und Bescheide zu geben haben, sich nach den Instruc-

tionen, Königl. Ausfertigungen und Befehlen zu verhalten, die entweder schon vorhanden sind, oder künftig ausgefertigt werden.

Diesem Collegium liegt ob, Sorgfalt, Fleiss und Mühe anzuwenden, dass die Renten richtig und in Zeiten eingetrieben und vermehrt, das Land wohl genutzt, bearbeitet und durch gute Haushaltung und Verbesserung angebaut wird, so dass die Regalia Fisci nicht vermindert, versäumt oder verloren werden, vielmehr die Reichseinkünfte auf alle Art verbessert, zu Ausgaben gesichert, zu Rathe gehalten, in Zeiten beigetrieben, und der Credit vornehmlich bewahrt werde, so dass des Königs Maj. in und ausser dem Reiche im Nothfall eine Unterstützung, Beistand und Hülfe zu erwarten haben können. Der grosse Seezoll mit dessen Einnahmen und Berechnungen, desgleichen die kleinen Zölle und Accisen, gehören ebenfalls, unter ihrer respectiven Oberdirectors-Aufsicht und Verwaltung, zu des Kammercollegium's Aufsicht und Verwaltung, in welchem für ihre benöthigten Zollbedienten und Aufseher Vollmachten ausgefertigt, und für des Königs Maj. alle gebührende erforderliche Sicherheit gesucht wird.

Art. 24. In dem Staatscomtoir verbleiben der Präsident und die gewöhnlichen Staatscommissarien. Hierunter gehören die Verwaltung und Austheilung der Mittel, bei welchem auch alle, welche die Mittel der Krone unter Händen haben, zu rechter Zeit mit ihren Vorschlägen einkommen müssen, wie es ihre Instructionen deutlich gebieten und befehlen. Der Etat muss jährlich und zeitig eingerichtet, und dabei der Etat vom Jahre 1696 zu einer Richtschnur und zu einem Grunde genommen, und solchergestalt gesetzmässig angeordnet werden, dass die Beamten ihre Besoldungen aus dem Ertrag und Einkünften der Krone geniessen. Der erwähnte Etat darf weder überschritten noch vermehrt werden, wo nicht der unentbehrlichte Dienst und das Beste Königl. Maj. und des Reichs solches erfordern. In dem Etat wird nicht allein die gewisse Summe der (sogenannten) Handgelder, welche der beliebigen Disposition Königl. Maj. schon überlassen sind, sondern auch eine Summe zu ausserordentlichen Ausgaben jährlich veranschlagt, welche nach dem Befehle Königl. Maj. angeordnet, unterschrieben und gebührend contrasignirt wird, alles den Instructionen, Königl. Briefen und Verordnungen gemäss, die schon ausgefertigt sind, oder zukünftig ausgefertigt werden.

Art. 25. Im versammelten Rath, jedoch ohne Votirung, ernennt Königl. Maj. den Präsidenten und die Staatscommissarien aus den Männern, welche durch Treue und Einsicht in diesem betreffenden Werke sich des Vertrauens Königl. Maj. würdig gemacht haben.

Art. 26. Das Bergcollegium hat gleichfalls einen Präsidenten und die gewöhnlichen Bergräthe und Assessoren, sämmtliche solche, die sowohl durch Gelehrsamkeit und Erfahrung sich zum Richteramte geschickt gemacht, als auch alle nöthige und gründliche Kenntniss in allen zum Bergwesen gehörengen Stücken sich erworben haben. Dies Collegium hat Aufsicht und Fürsorge für die Aufrechthaltung der Bergwerke, sammt dem, was mehr sonst zu ihrer Pflege, Wahrnehmung und Verbesserung gehört.

Art. 27. Dem Commerzcollegium gebühren gleicherweise ein Präsident, und die gewöhnlichen Commerzräthe, Assessoren und Commissarien, welche vom Handel und Wandel eine gründliche Kenntniss haben. Diesem Collegium liegt es ob, Sorge zu tragen, wie der Handel möge gestärkt, befördert und verbessert, wie den Manufacturen aufgeholfen, und die Handwerkshäuser wohl eingerichtet, besorgt und unterhalten werden, wie auch die Licenten, Portorien, die Zollordnung und Taxen gehandhabt werden, mit den andern Gegen-

ständen, wie solches die Instructionen, Königl. Befehle und Verordnungen schon vorschreiben, oder künftig verordnet wird.

Art. 28. Die Kammerrevision erfordert gleicher Weise einen Präsidenten, welcher mit den gewöhnlichen Beisitzern Vorsorge trägt, dass nicht allein den daselbst anhängig gemachten Processgeschäften mit gesetzmässigem Urtheil und Resolutionen abgeholfen, und selbige durch die Fiscale zur Vollziehung gebracht werden, sondern auch, dass die jährlichen Rechnungen der Krone ohne Verzögerung, von der Zeit, wenn sie in das Königl. Kammercollegium einkommen, und der Kammerrevision davon Nachricht ertheilt worden ist, durchgesehen, erklärt, ausgearbeitet, und schliesslich ausgemacht werden: Alles nach den Instructionen, Königl. Briefen und Verordnungen, die bereits ausgefertigt sind, oder späterhin ausgefertigt werden.

Art. 29. Der Reichs- oder Obermarschall ist einer der Reichsräthe, welcher die Wahrnehmung für des Königs Hof, Schloss und Haus hat, auch desselben Tafel und Hofleuten, mit dem was dazu gehört, vorsteht, und desfalls anordnet und einrichtet.

Art. 30. Der Hof Königl. Maj. steht unter des Königs besonderer Verfügung. Königl. Maj. allein haben zu verändern und zu verbessern, was Dieselben daran nöthig finden.

Art. 31. Der Oberstatthalter in Stockholm, der Capitainlieutenant, die Lieutenants und der Quartiermeister der Trabanten, der Oberste und Oberst-Lieutenant der Leibgarde, der Oberste von dem Leibregimente, der Oberste von den Leibdragonern, der Oberste und Oberstlieutenant von der Artillerie, die Generaladjutanten und Commandanten in den Gränzfestungen, sind vertraute Beamte, die Königl. Majestät im versammelten Rathe, jedoch ohne Votirung ein- und ansetzt.

Art. 32. Alle Collegia müssen einander die Hand in dem allem reichen, was den Nutzen und Vortheil des Königs und des Reichs betrifft, wenn es erforderlich ist und verlangt wird; es muss aber eines dem andern keinen Eingriff thun, noch Hinderniss oder Abbruch zufügen, sondern jedes seine Pflichten mit gebührender Betreibung, schuldiger Besorgung mit Fleiss, Treue und Vorsichtigkeit verrichten. So lange die Präsidenten in ihren Collegien gegenwärtig sind, geniessen sie ihre ordentliche Macht und Autorität; begiebt es sich aber, dass sie in des Königs oder eigenen Geschäften abwesend sind, so behalten sie ihren Ehrentitel mit den davon abhängenden Ehren und Vortheilen, dürfen aber keinesweges verordnen, gebieten und befehlen, was das Präsidentenamt betrifft, bis sie wiederum gegenwärtig sind und in wirkliche Ausübung des Amtes eintreten. Mittlerzeit verrichtet der älteste Beisitzer, mit gleichem Rechte, Kraft und Wirkung, die der Bestallung anklebenden Geschäfte. Diese Collegia sind pflichtig, dem Könige wegen ihrer Ausrichtung Bericht zu ertheilen, wenn derselbe solchen von ihnen fordert, und sind ihm allein für die gebührende Abwartung der Geschäfte verantwortlich.

Art. 33. Die Verwaltung auf dem Lande besteht aus den gewöhnlichen Höfdingthümern (Bezirksämtern), gänzlich, wie sie jetzo sich befinden; künftig aber kann innerhalb des Reichs kein Generalgonverueur sein, ausser in besondern Umständen, und auf eine gewisse Zeit; noch kann einiges Leibgeding, Land oder Lehn vergeben werden, sondern selbige müssen dergestalt in der Ordnung vertheilt werden, welche sie jetzt und nach der Regierungsform von 1720 haben.

Art. 34. Die Erbfürsten des Schwedischen Reichs, und die Prinzen vom Schwedischen Geblüte, sollen kein Leibgeding noch Generalgouvernement haben, sondern sich mit dem Unterhalte an Geld begnügen, welcher ihnen von

dem Staate zugestanden wird, und für die Erbfürsten 100,000 Rthlr. Silbermz. nicht übersteigen muss, von dem Tage, da sie für volljährig erklärt worden sind, welches im 21. Jahre ihres Alters eintrifft. Die Prinzen von Schwedischem Geblüt, die von der Krone weiter entfernt sind, sollen jährlich zu ihrem Unterhalt eine Summe Geldes geniessen, die schicklich und ihrer Geburt anständig ist. Dennoch können sie mit Titeln von einem Herzogthum oder Fürstenthum, wie in uraltem Gebrauch gewesen ist, beehrt werden, jedoch ohne einiges Recht an den Provinzen, deren Namen sie führen, welche stets unter einem Haupt und Regenten, ohne Verminderung und Absonderung, zusammengefügt verbleiben sollen.

Art. 35. Mit dem Unterhalte des Kronprinzen, welcher stets des regierenden Königs ältester Sohn oder Enkel in der geraden herabsteigenden Linie ist, verhält es sich gänzlich auf die Art und Weise, wie der Unterhalt des Höchstsel. Königs Adolph Friedrichs Sohn, unsers jetztregierenden allergnädigsten Königs, Gustav III., bestätigt und eingerichtet worden ist. Und tritt derselbe in die Rathskammer Königl. Majestät hinein, wenn er 18 Jahr vollendet hat.

Art. 36. Kein Prinz von Schwedischem Geblüt, er sei Kronprinz, Erbfürst, oder Fürst, kann sich ohne Wissenschaft und Einwilligung des Königs vermählen. Wenn Er hierwieder verschuldet, wird Er nach dem Gesetze Schwedens gerichtet, und die Kinder sind erblos.

Art. 37. Wenn der König krank, oder auf weite Reisen verreiset ist, wird die Regierung von den Reichsräthen geführt, welche der König dazu ernennt. Sollte aber Königl. Maj. so schleunig krank werden, dass Sie der Reichsgeschäfte wegen nichts verordnen kann; so werden die Expeditionen von den vier ältesten Reichsräthen und dem Canzleipräsidenten unterschrieben, welche fünf die Macht des Königs in allen den Sachen sämmtlich ausüben, welche die förderlichste Ausrichtung erheischen. Keine Dienste aber können vergeben, noch Bündnisse geschlossen werden, bevor Königl. Majestät Gesundheit in so weit wieder hergestellt ist, dass sie sich mit den Reichssachen selbst befassen können; und stehen sie alsdann Königl. Maj. zur Antwort wegen der Art, nach welcher sie die Geschäfte abgewartet haben. Ist aber der König todt und der Erbfürst jung und unter Vormundschaft: so werden die Reichsgeschäfte auf die vorstehende Weise verwaltet, und die Dienste interimistisch vergeben, wofern nicht der letzte König eine testamentarische Disposition gemacht hat, in welchem Falle es dann bei dem Testamente des Königs verbleibt.

Art. 38. Die Reichsstände dürfen sich nicht entschuldigen, wenn sie von Sr. Königl. Maj berufen werden, an dem Orte und der Zeit, welche ihnen bezeichnet werden, zusammen zu kommen, und sich daselbst mit Sr. Königl. Maj. über die Geschäfte, weswegen Se. Königl. Maj sie zusammenberufen, zu berathschlagen, und soll keiner, es sei aus welcher Ursache es wolle, Macht haben, die Reichsstände zum allgemeinen Reichstag zu berufen, als nur allein der König; ausgenommen in des Königs unmündigen Jahren, da desselben Vormünder dieses Recht ausüben. Allein sollte der Thron durch gänzliche Erlöschung des Königl. Hauses auf der Schwerdtseite erledigt werden (mit welchem unglücklichen Fall der gnädige Gott uns verschonen wolle,); so sind die Reichsstände schuldig, ohne Jemandes Zusammenberufung am dreissigsten Tage, nach des letzten Königs Tode sich von selbst in Stockholm einzufinden, so wie unsere Vereinigung vom 23. Juni 1743 anordnet, mit Bekanntmachung der für denjenigen bestimmten Strafe, welcher bei solcher Gelegenheit durch heimliche Ränke und Zusammenvotirungen auf einige Weise die freie Wahl

der Stände zu beeinträchtigen suchen dürfte. Bei einer so unglücklichen Begebenheit liegt den Ritterhausvorstehern, dem Domcapitel zu Upsala und dem Magistrat zu Stockholm ob, solches sogleich an allen Oertern des Landes zur Nachricht der Ankommenden Jedermann bekannt zu machen; und da die Landeshauptleute sodann schuldig sind, jeder in seinem District solchen Todesfall denen, welche in ihrem Lehn sich aufhalten und wohnen, bekannt zu zu machen, so werden sich in der vorgesetzten Zeit so viele einstellen können, dass die Freiheit des Reichs von ihnen beschützt und erhalten, wie auch ein neues Königliches Haus erwählt werden könne.

Art. 39. Die Stände des Reichs sollen mit getreuer Gewissenhaftigkeit alle Königlichen Gerechtsame, welche Schwedens Gesetze vorschreiben, in voller Macht und Autorität gänzlich ungekränkt lassen, und alles, was auf diese Weise zur Königlichen Macht gehört, mit Eifer, Sorge und Vorliebe handhaben, vertheidigen und beschützen, und desswegen nichts von diesen Fundamentalgesetzen, ohne des Königs Zurathziehung und Einwilligung, verbessern, verändern, vermehren oder vermindern, so dass kein Unrecht (olag) die rechten Gesetze verdränge, oder der Unterthanen Freiheit und des Königs Gerechtsame verwahrlost und unterdrückt werden, sondern ein jeder seine gesetzlichen Gerechtsame und wohlerhaltenen Privilegien geniesse. Alle anderen von dem Jahre 1680 bis auf gegenwärtige Zeit als Grundgesetze erlassenen Reglements und Verordnungen werden hiemit abgeschafft und verworfen.

Art. 40. Der König vermag nicht ein neues Gesetz ohne der Stände Wissenschaft und Einstimmung zu machen oder ein altes abzuschaffen.

Art. 41. Die Reichsstände sollen kein altes Gesetz abschaffen, oder ein neues Gesetz machen ohne des Königs Ja und Einwilligung.

Art. 42. Im Fall ein neues Gesetz gemacht werden soll, ist folgendes in Acht zu nehmen: sind es die Stände des Reichs, welche solches wünschen, so berathschlagen sie sich darüber unter einander, und wenn sie übereingekommen sind, wird der Entwurf Sr. Königl. Maj. durch ihre vier Sprecher überreicht, um des Königs Ansichten einzuholen. Se. Königl. Maj. berathschlagen sich sodann mit den Reichsräthen und holen deren Meinung ein, und wenn Höchstdieselben nachher selbst dasselbe erwogen und ihren Entschluss genommen haben, rufen sie die Reichsstände auf den Reichssaal und theilen ihnen in einer kurzen Rede ihr Ja und Einwilligung oder auch die Ursachen mit, wesswegen Höchstdieselben ihre Einwilligung nicht geben können. Sollte hingegen Se. Königl. Maj. ein neues Gesetz vorschlagen wollen, so theilen Höchstdieselben solches erstlich den Reichsräthen mit, und nachdem selbige ihre Ansichten ad protocollum geäussert haben, so wird solches alles den Reichsständen überliefert, welche, nachdem sie unter sich dasselbe in Ueberlegung genommen und darüber einig geworden sind, die Ansetzung eines Tages begehren, um auf dem Reichssaal ihre Einstimmung an Se. Königl. Maj. abgeben zu können. Sollten sie aber ihre Einstimmung versagen, so überreichen sie ihre abschlägige Resolution mit den Ursachen, welche sie dazu gehabt, durch ihre vier Sprecher schriftlich.

Art. 43. Sollte es sich zutragen, dass irgend eine neue Rechtsfrage entstünde, wie die Beispiele der vorigen Zeiten genugsam ergeben, so wird solche auf eben die Weise, wie oben Art. 42 verordnet, abgemacht.

Art. 44. Es bleibt zwar ein der Krone eignes und gehöriges Recht, Münzen schlagen zu lassen, jedoch behalten sich die Reichsstände vor, wenn man eine Erhöhung oder Verminderung an Schrot und Korne vorhaben sollte,

dass eine solche Veränderung nicht ohne ihre Wissenschaft und Einwilligung geschehen möge.

Art. 45. Sr. Königl. Maj. liegt ob, das Reich in Frieden und Wohlstand, sonderlich gegen ausländische und feindliche Mächte zu erhalten; Höchstdieselben müssen aber nicht gegen die Gesetze, den Königlichen Eid und Versicherung, den Unterthanen einige Kriegshülfen, neue Steuern, Ausschreibungen und andere Abgaben ohne der Reichsstände Wissenschaft, freien Willen und Einwilligung auflegen; jedoch den unglücklichen Fall ausgenommen, da das Reich mit Heeresmacht angegriffen wird, da sodann Se. Königl. Maj. das Recht haben, solche Maassregeln und Schritte zu nehmen, welche mit der Sicherheit des Reichs und dem Wohl der Unterthanen übereinstimmend sind, allein sobald der Krieg aufhört, müssen die Stände zusammen kommen und die neuen Steuern, welche des Kriegs wegen auferlegt wurden waren, sogleich aufhören.

Art. 46. Der Reichsstände Zusammenkünfte sollen nicht länger, als höchstens drei Monate dauern. Und damit das Land nicht mit langen Reichstagen beschwert werden möge, wie bisher geschehen ist, so können Se. Königliche Majestät zu solcher Zeit den Reichstag aufheben, und jeden nach seiner Heimath zurückschicken; und sollte in einem solchen Falle keine neue Bewilligung festgestellt sein, so verbleibt es bei der alten.

Art. 47. Die Reichsstände haben die Macht, diejenigen zu ernennen, welche in dem Ausschuss sitzen sollen, mit welchem Se. Königl. Maj. diejenigen Geschäfte überlegen wollen, welche nach Höchst Dero Gutbefinden heimlich gehalten werden müssen, und sind solchen Personen alle Befugnisse, welche die Reichsstände selbst haben, völlig aufgetragen; allein alle anderen Sachen, welche bekannt sein dürfen, werden den Plenis der Reichsstände mitgetheilt und unter deren Berathschlagungen erwogen.

Art. 48. Die Könige sollen nicht Krieg und Feindseligkeiten ohne der Reichsstände Ja und Einwilligung anfangen.

Art. 49. Keine anderen Protocolle, als solche, welche die Geschäfte angehen, die Se. Königl. Maj. mit den Reichsständen erwogen haben, dürfen letzteren mitgetheilt oder von ihnen verlangt werden.

Art. 50. Der Zustand des Staats wird dem Ausschuss der Reichsstände vorgelegt, damit dieselben ersehen können, dass die Gelder zum Nutzen und Besten des Reichs angewendet worden sind.

Art. 51. Wird ein Reichsmann unverschuldet während der Reichstage oder auf der Hin- und Rückreise mit Worten oder Thaten angetastet oder übel behandelt und hat er zu erkennen gegeben, dass er zum Reichstage gehört, so soll solches als ein Staatsverbrechen angesehen werden.

Art. 52. Se. Königl. Maj. lassen sämmtliche Reichsstände bei ihren wohlhergebrachten alten Privilegien, Vorzügen, Gerechtsamen und Freiheiten; auch sollen keine neuen Privilegien, einen Stand angehend, ohne aller vier Reichsstände Wissenschaft, Bedenken und Einwilligung gegeben und ertheilt werden.

Art. 53. Se. Königl. Maj. allein tragen für die Deutschen Provinzen gnädige Vorsorge, dass selbige nach den Deutschen Reichsgesetzen, derselben wohlhergebrachten Privilegien und dem Inhalt des Westphälischen Friedens regiert werden.

Art. 54. Die Städte im Reiche verbleiben bei ihren wohlhergebrachten alten Privilegien und Gerechtigkeiten, welche ihnen von den vorige

Königen gegeben und verliehen worden sind; jedoch so, dass selbige den Umständen der Zeiten und dem allgemeinen Nutzen und Besten angemessen sind.

Art. 55. Der Reichsstände Bank verbleibt nach diesem, so wie sie bisher gewesen ist, unter derselben eignen Garantie und Verwahrsam; und soll nach den Reglements und Verordnungen, welche bereits gemacht sind, oder noch von den Reichsständen gemacht werden könnten, verwaltet werden

Art. 56. In Ansehung der Pensionscasse der Armee verbleibt es bei den Reglements, die bereits festgestellt sind, oder über welche späterhin Se. Königliche Majestät mit Höchstdero getreuen Kriegsbefehlshabern und den Bevollmächtigten der geworbenen Armee übereinkommen werden.

Art. 57. Inwiefern in diesem Gesetze eine Undeutlichkeit gefunden werden sollte, so soll man sich nach dem buchstäblichen Inhalte so lange richten, bis Se. Königliche Majestät und die Reichsstände auf die Weise, wie im 39. und 42. Art. vorgeschrieben wird, vereinigt werden können.

Dieses alles haben Wir jetzo versammelte Reichsstände für nöthig gefunden, zur ordentlichen Regierung des Reichs, unserer Freiheit und Sicherheit für uns, unsere zu Hause gelassenen Mitbrüder und Nachkommen, Geborene und Ungeborene, zu bekräftigen. Wir erklären hiemit aufs neue, dass wir den grössten Abscheu vor der Königlichen unumschränkten Gewalt oder der sogenannten Souverainität haben, indem wir es für unser grösstes Glück, Ehre und Vorzug ansehen, freie und selbständige, gesetzgebende, aber auch dem Gesetz gehorchende Stände unter der Regierung eines machthabenden aber an die Gesetze gebundenen Königs zu sein und zu leben; beide durch das Gesetz vereinigt und beschützt, welches uns und unser liebes Vaterland von den Gefahren befreit, welche Unordnung, Eigenwille, unumschränkte Gewalt, Aristokratie und die Gewalt vieler Personen zum Unglück der ganzen Gesellschaft und zur Beschwerde und Betrübniss eines jeden Mitbürgers nach sich ziehen. Wir sind von einem ordentlichen, gesetzmässigen und glücklichen Regimente um so mehr versichert, da Se. Königliche Majestät sich bereits erklärt haben, es für ihre grösste Ehre anzusehen, der erste Mitbürger unter einem freien Volke zu sein, und wir hoffen, dass ein solcher Vorsatz in dem Königlichen Hause von Geschlecht zu Geschlecht bis auf die spätesten Zeiten der Welt fortgepflanzt werde. Deswegen erklären wir auch hiemit für unsere und des Reichs Feinde den oder diejenigen unverständigen und übelgesinnten Mitbürger, welche heimlich oder offenbar, durch List, heimliche Ränke oder offenbare Gewalt uns von diesem Gesetze abführen, die Königliche unumschränkte Gewalt oder die sogenannte Souverainität aufdringen, oder auch unter dem Schein der Freiheit diese Gesetze, welche, indem sie eine rechtschaffene und nützliche Freiheit befestigen, Eigenwille und Unordnung ausschliessen, über den Haufen werfen wollen; welche Vergehungen ohne Verschonung untersucht und nach Schwedens geschriebenen Gesetzen beurtheilt und bestraft werden sollen. Wir sollen auch nach unserm geleisteten Eid der Treue und dieser Regierungsform Sr. Königl. Maj. rechten Gehorsam leisten, dessen Befehle vollziehen, in allem, was vor Gott und Menschen Ihm zu befehlen und uns zu thun anständig ist, wie es getreuen Männern und Unterthanen eignet und gebührt.

Zu mehrerer Gewissheit haben wir dieses mit unserer Namensunterschrift und Beidrückung unserer Siegel bestärken, erhärten und bekräftigen

wollen. So geschehen in Stockholm, den 21sten Tag des Augustmonats, im Jahre nach Christi Geburt 1772.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels:
A. G. Löwenhaupt,
d. z. Landmarschall.
(L. S.)

Von Seiten des Priesterstandes:
A. H. Forsenius,
Wortführer.
(L. S.)

Von Seiten des Bürgerstandes:
J. Hochschild,
in Stelle des Wortführers.
(L. S.)

Von Seiten des Bauernstandes:
Joseph Hausson,
Wortführer.
(L. S.)

Dieses Alles, was vorgeschrieben steht, wollen Wir nicht allein selbst für ein unverbrüchliches Fundamentalgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen auch zugleich in Gnaden, dass alle diejenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern wie auch dem Reich mit Treue, Folgsamkeit und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform anerkennen, in Acht nehmen, derselben nachleben nnd Gehorsam bezeigen sollen. Zu mehrerer Gewissheit haben Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben und bekräftigt und Unser Königl. Insiegel wohlbedächtig beifügen lassen: So geschehen in Stockholm, den 21sten Tag des Augustmonats im Jahre nach Christi Geburt 1772.

GUSTAV.

---

Dieses Grundgesetz sollte als ein Ergebniss der vereinten Bemühungen der vier Stände mit dem Könige betrachtet werden, aber der Adel fühlte sich zu rasch und zu stark in seinen Ansprüchen beeinträchtigt*), um nicht durch einzelne Factionen einen unausgesetzten kleinen Krieg gegen die Consolidirung der Königlichen Executivgewalt in allen ihren Zweigen zu führen. Dies machte sich selbst bei den einzelnen Regimentern und der Flotte bemerkbar, da die Offizierstellen fast ausschliesslich in den Händen des Adels waren. Da nun der König Gustav III. vor allen Dingen in den auswärtigen Angelegenheiten und in dem Rechte über Krieg und Frieden die alleinige Entscheidung als eine nothwendig erforderliche Prärogative der Krone erachtete, so setzte sich ein Theil der Offiziere des Landheeres und der Flotte selbst mitten im ausgebrochenen Kriege Schwedens mit Russland (im Jahre 1788) dagegen, und vernichteten durch

---

*) *Für die schwache Bevölkerung Schwedens war sein Adel damals sehr zahlreich. Nach dem Schwedischen Tabellenwerke (Bevölkerungslisten) gehörten zu demselben im Jahre* 1795 11,934 *Personen jedes Alters und Geschlechtes. Im Jahre* 1800 *enthielt die Adelsmatrikel in der ersten Classe* 108 *gräfliche und* 315 *freiherrliche Geschlechter, in der zweiten* 1167 *und in der dritten* 2168 *Geschlechter; doch waren sehr viele Familien dieser Matrikel bereits völlig erloschen; so dass die Reichstagszeitung aus demselben Jahre nur eine Zahl von* 1117 *damals in Schweden lebenden adelichen Familien nachweisen kann.*

ihre Meuterei den Erfolg der vom Schwedischen Cabinet eingegangenen Verpflichtungen, indem sie eigenmächtig einen Waffenstillstand mit Russland*) schlossen und diesen Krieg für verfassungswidrig erklärten, weil der König ohne Einwilligung der Reichsstände keinen Krieg unternehmen dürfe. Doch Gustav III. kannte die Mittel zur Zügelung der ungemessenen Ansprüche des Adels: auf dem im Februar 1789 einberufenen Reichstage einigte er sich mit den übrigen drei Ständen und namentlich mit dem durch bedeutsame Bewilligungen gewonnenen Bürgerstande, und nöthigte dadurch den Adel, wenn auch mit grossem Widerwillen, zur Nachgiebigkeit. Er erreichte auf solche Weise die Vereinigungs- und Sicherungsacte vom 3. April 1789, welche dem Könige nicht nur das unbedingte Recht des Kriegs und Friedens einräumte, sondern auch noch in anderen Beziehungen wesentlich die Königliche Gewalt erweiterte. Demgemäss ist diese Acte auch gegenwärtig noch als ein wichtiger Bestandtheil des heute geltenden Schwedischen Staatsrechts zu betrachten, und folgt nachstehend in Deutscher Uebersetzung.

## II. Vereinigungs- und Sicherheitsacte vom 21. Febr. und 3. April 1789**).

Wir Gustav von Gottes Gnaden, Schwedens, der Gothen und der Wenden König u. s. w. u. s. w. u. s. w., Erbe zu Norwegen, auch Herzog zu Schleswig-Holstein u. s. w. u. s. w., thun kund: dass, nachdem Wir uns genöthigt gesehen, vor unseren treuen Untherthanen allgemein kund zu thun und vor den Reichsständen zu erkennen zu geben, dass solche listige heimliche Anlagen und Anschläge im Werk gewesen sind, welche in ihrem Ausbruch nichts Geringers, als des Reichs Trennung, des Königs Fall und den Sturz der Königl. Macht, auch redlicher Unterthanen Bedrückung und Untergang zum Zweck hatten; so hat ein solches gefährliches Anstiften, von Feinden unterstützt, und solche abgewandte Denkungsart, zwieträchtige und eigennüzzige Absichten, welche auf das längste unterhalten worden, für uns und des Reichs Stände es zur Nothwendigkeit gemacht, solche wirksame Mittel auszufinden, welche so unerhörte kühne Unternehmungen und zudringliche Versuche für die Gegenwart dämpfen und unterdrücken, und für die Zukunft hindern und abwenden könnten. Wir haben daher mit des Reichs Ständen die Mittel in Betrachtung gezogen, um den unser und ihrer würdigen Endzweck zu erreichen, den Regierungsfundamenten die erneuerte Festigkeit und Kraft zu geben, wodurch des Reichs Selbstständigkeit, Ehre und Ansehen zu

---

*) *Und Kaiserin Catharina war sehr bereitwillig dazu, mit den eidbrüchigen Officieren sich einzulassen, da der Krieg mit den Türken sie vollauf beschäftigte, und jede bedeutsame Demonstration in den Ostseeländern ihre Residenz in die höchste Gefahr brachte.*

**) *Abgedruckt bei Martens a. a. O. I. S.* 655 *und bei Pölitz a. a. O. Bd. III. S.* 69.

der Höhe gelangen konnte, welche unser geliebtes Vaterland unter voriger Könige ehrenvollen Regierung und treuer Unterthanen männlichen Beistande gewonnen hatte. Und da die allgemeine Stimme mit Sehnsucht und eifrigem Verlangen dieses unser Unternehmen erfordert und unterstützt; so haben Wir aus diesem Grund und Veranlassung mit den Reichsständen gemeinschaftlich die Vereinigungs- und Sicherheitsacte verabredet, beschlossen und festgesetzt, welche Wir gnädigst hiemit genehmigen und bewilligen, wie die Buchstaben derselben lauten, und mit unserer nochmals gegebenen gnädigen Bestätigung übereinstimmen, von Wort zu Wort, wie folget:

## *Vereinigungs- und Sicherheitsacte.*

Um zu allen Zeiten von Uns und Unserm geliebten Vaterlande die heftigen Erschütterungen zu entfernen, welche theils durch einzelne ehr- und regiersüchtige Personen, theils durch ausländische geheime Anstiftungen, und endlich durch die zwischen den Ständen des Reichs erregte Eifersucht und Misshelligkeiten veranlasst werden, und welche, so oft das Reich, dessen Fortdauer und die allgemeine Sicherheit in Gefahr gesetzt, und Spaltungen nicht allein zwischen den Unterthanen unter einander, sondern auch zwischen dem König und dem Volk veranlasst; und um einmal für allemal Grundsätze festzustellen, auf welche die Regierungsgesetze gegründet werden können, und für die Zukunft alle Undeutlichkeit und einseitige Zusätze zu entfernen, hat es unserm allergnädigsten Könige für sich und seine Nachfolger auf dem Schwedischen Throne gefallen, mit Uns über die nachfolgende Vereinigungs- und Sicherheitsacte sich zu vereinigen:

Art. 1. Erkennen Wir, dass Wir einen Erbkönig haben, welcher völlige Macht hat, das Reich zu regieren, zu sichern, zu befreien und zu beschützen, Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schliessen Gnaden auszutheilen, das Leben, die Ehre und Güter (Verbrechern) zu schenken; nach seinem hohen Gutbefinden über alle Aemter des Reichs zu verfügen, welche mit eingebornen Schwedischen Männern besetzt werden müssen, Recht und Gerechtigkeit zu erhalten und zu handhaben.

Die übrigen Reichsangelegenheiten sollen verwaltet werden, wie es dem König am nützlichsten scheinen wird.

Art. 2. Wir sehen uns als freie, den Gesetzen unterworfene, Sicherheit geniessende Unterthanen, unter einem gesetzmässig gekrönten Könige an, welcher uns nach Schwedens geschriebenem Gesetz beherrscht. Und wie wir alle gleich freie Unterthanen sind; so müssen wir auch unter dem Schutz der Gesetze gleichen Rechts geniessen. Daher muss auch dass höchste Gericht des Königs, in welchem alle Justiz-Revisionsangelegenheiten entschieden werden, und in welchem der König 2 Stimmen hat, beides aus adlichen und unadelichen Männern bestehen; die Zahl der in selbiges aufzunehmenden Reichsräthe soll künftig von Sr. Königl. Maj. gnädigem Gutbefinden abhängen. Da Sr. Königl. Maj. Hohe und Niedere gegen alles Unrecht beschützen will, so soll keiner an Leib, Ehre, Glieder und Güter Schaden leiden, ehe er gesetzlich überwiesen und durch das beikommende Gericht gerichtet worden.

Art. 3. Ein gleiches Volk muss gleiches Recht geniessen, und daher müssen alle Stände befugt sein, Land in ihrem gemeinsamen Vaterlande zu besitzen und zu erwerben; doch dass die Ritterschaft und Adel auf den Fuss, der bisher festgesetzt und beobachtet worden, ihre alte Gerechtigkeiten beibe-

halte, adelich freie Güter (Säterier) auch Rå- und Rörs-Hemman*) und die in Schonen, Halland und Blekingen sogenannte Insockne-Hemman zu erhalten und zu besitzen. Im übrigen soll auch kein Land seine ursprüngliche Eigenschaft und den Unterschied der Säterier, Frälse, Skatte**) und Kronogüter***) verlieren; aber die Verbindlichkeit den Reisenden Pferde zu schaffen, liegt allen Gütern im Reich gleichmässig ob, nur die Särterier, Rå- und Rörs- und Insockne-Hemman, und die Boställen †) sind davon ausgenommen und befreiet.

Die Gerechtigkeit der Bauern, den Krongütern den ihnen schuldigen Zins abzukaufen, und diese Befreiung sicher zu besitzen, ist durch eine besondere unter heutigem Datum ergangene Verordnung mit gleicher Sicherheit festgestellt, als wenn diese in gegenwärtige Acte eingerückt wäre.

Art. 4. Die höchsten und vornehmsten Aemter des Reichs und die Königl. Hofämter sollen aus der Ritterschaft und dem Adel allein besetzt werden; aber im übrigen bleibt Geschicklichkeit, Verdienst, Erfahrung und erprobte bürgerliche Tugend der einzige und rechtmässige Grund zur Beförderung zu allen Aemtern und Diensten des Reichs, sie seien höhere oder geringere, ohne Ansehen der Geburt oder besonderer Stände. Aber wenn ein unadlicher Beamte zur adelichen Würde erhoben wird; so kann er das Amt nicht länger behalten, das er als Unadlicher zur Sicherheit der unadlichen Stände besessen und inne gehabt.

Art. 5. Da die wahre Freiheit darin besteht, dass man frei zum Unterhalte des Reichs gebe, was nöthig gefunden wird; so hat das Schwedische Volk

---

*) *Hemman bedeutet ein ländliches Grundstück, eine Hufe oder Hof. Frälsegods und Frälse-Hemmans sind Freigüter ohne Abgabe für den Grundbesitz. Säterier sind die Rittergüter, welche nur zu den Abgaben an die Kirche und zur Wegebesserung verpflichtet sind. Rå- och Rörs-Hemman (wörtlich Pfahl- und Steinhöfe) sind Höfe, die innerhalb eines Rittergutes liegen, und nur dann abgabenfrei sind, wenn sie von dem Rittergute selbst bewirthschaftet werden: waren sie an Bauern verpachtet, so mussten die Pächter Kopf- und Gerichtssteuer entrichten. In den südwestlichen Landschaften (den damals Dänischen Provinzen) heissen diese Güter Insockne-Hemman, eingeschlossene Höfe.*

**) *Skatte-Hemman sind schatzpflichtige Höfe, auf welchen der Bauer das volle Erb- und Besitzrecht geniesst, so lange er das Gut in Cultur erhält und seine Verpflichtungen erfüllt; der Bauer hat ein unbestreitbares Recht an dem Boden, der ihm zu keiner Zeit genommen werden darf; aber die darauf ruhenden Abgaben gehören einem Anderen zu, entweder der Krone (Kronoskatte) oder einem sonst Abgabefreien (Frälseskatte).*

***) *Krono-Hemman, Kronhöfe zerfallen in zwei Classen; sie sind entweder 1) Kungsgardar och Ladugardar, Königshöfe und Meiereien, die als wirkliche Krondomainen auf gewisse Zeiträume verpachtet werden; oder 2) eigentliche Kronhöfe (Krons-Hemman), deren Inhaber für ihre der Krone gehörenden Bauerhöfe jährliche Zinsabgaben entrichten, aber im sicheren Benutzungsrecht derselben verbleiben, so lange sie gut wirthschaften.*

†) *Boställe sind Amtsgüter, Haus und Acker, welche an Geistliche, Kronbeamte, Officiere als ein Theil der Besoldung zum Unterhalte angewiesen werden.*

daher ein unstreitiges Recht, mit dem Könige darüber zu berathschlagen, zu bewilligen, abzuschlagen und übereinzukommen.

Art. 6. Auf Reichstagen berathschlagen die Stände des Reichs über keine andere Gegenstände, als über die, welche der König proponirt, auf den Fuss, wie es vor 1680 gewöhnlich war.

Art. 7. Des Adels und der Priesterschaft Privilegia vom Jahr 1723, und der Stände bisher, wohlerlangte Privilegia und Gerechtsame sind in allen Puncten bestätigt, soweit diese nicht gegen die Sicherheitsacte streiten.

Art. 8. Diese Vereinigungs- uud Sicherheitsacte soll von allen Schwedischen Königen, beim Antritt ihrer Regierung, eigenhändig unterzeichnet werden, und es soll niemals erlaubt sein, eine Proposition oder Versuch zu der geringsten Abänderung, Ausdeutung oder Erklärung zu machen, die sich von dem buchstäblichen Inhalt derselben entfernt. Und im Fall das Königl. Haus erlöschen sollte, soll der König, der dann gewählt würde, in alle diese Rechte eintreten, und soll sich zu dem, was in dieser Acte enthalten ist, ohne die mindeste Abänderung verbinden.

Art. 9. Die Regierungsform vom 21. August 1772 bleibt unverrückt bestehen, in allem, was nicht durch gegenwärtige Acte abgeändert worden.

Stockholms Schloss den 21. Februar 1789.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels:
C. E. Löwenhaupt,
h. t. Landmarschall.
(L. S.)

Von Seiten des Priesterstandes:
Jac. Ax. Lindblom,
Bischof zu Lindköping in Stelle des Sprechers.
(L. S)

Von Seiten des Bürgerstandes:
And. Lüdbergh,
Sprecher.
(L. S.)

Von Seiten des Banernstandes:
Olof Olsson,
d. z. Sprecher.
(L. S.)

Diese vorstehende Vereinigungs- und Sicherheitsacte, wollen Wir und Unsre Nachfolger auf dem Schwedischen Throne, als ein unverbrüchliches und unveränderliches Grundgesetz ansehen, dessen buchstäblichem Inhalte nachgelebt werden soll, ohne Aenderung, Ausdeutung, oder Verrückung: wollen und befehlen auch hiemit in Gnaden, dass alle die, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reich mit Huldigung und Unterwürfigkeit und Gehorsam verbunden sind, diese Vereinigungs- und Sicherheitsacte erkennen und in Acht nehmen und dessen buchstäblichem Inhalte nachleben und gehorsamen sollen. Wir müssen hiemit bemerken, dass alle Richter in höheren und niederen Gerichten, und alle gemeinere Amtsleute, welche nicht Tromanns Würde oder Theil an der Landesregierung haben, nicht sollen ohne gesetzliche Untersuchung und Urtheil dem Gesetz und Kriegsartikel gemäss, ihrer Aemter verlustig werden.

Betreffend die Last der Lieferung der Pferde für Reisende (Skjutsningsbeswäret*) so sollen des Adels Landbauern und Utsockne-Frälse-Hemman überall gleiche Theile beitragen mit den Kron und Skatte Hemman zu des Königs Gästgifman- Hall- und Reserve-Fuhrwerk **), und

*) *Skjuts ist die Anstalt zur Fortschaffung der Reisenden von Station zu Station, die Stellung von Vorspannpferden mit dem Leiter derselben.*

**) *Die Vorspanndienste auf Königlichen Befehl für das Königliche Gefolge, oder solche Personen, die auf Königs Befehl die Berechtigung des Vorspanns zu ihrem Fortkommen erhalten haben.*

in Kriegszeiten, wenn die höchste Noth eine Gleichheit erfordert, wenn Tag- und grössere Märsche durch das Land geschehen, oder Proviant, Ammunition und Montirungsstücke zu den Armeen, Festungen und Magazinen abgeführt werden sollen. Und wie wir nun die Privilegia der Ritterschaft und des Adels vom Jahr 1723, welche in der Regierungsform vom Jahr 1772 nicht deutlich anerkannt worden, befestigt und bestätigt haben; so verordnen und befehlen Wir, dass sie inskünftige ihre volle Kraft behalten sollen: so wie Wir hiemit des Priesterstandes Privilegia vom Jahr 1723 bestätigen, sammt unserer, den 25. März dieses Jahres gegebenen ferneren Versicherung, zugleich mit den Statuten gewisser Frei- und Gerechtigkeiten, welche Wir unter dem 23. Febr. den Städten des Reichs gegeben, und unterm 23. Febr. den Bauern des Reichs zuerkannt und verliehen.

Zu desto mehrerer Gewissheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bestätigen lassen.

Stockholms Schloss, den 3. April des Jahres 1789.

(L. S.) GUSTAV.

---

Gustav III. hatte zwar die überwiegende Macht des Adels gebrochen, aber nur die Kraft seines öffentlichen Widerstandes gelähmt, einzelne Factionen verfolgten ihn bis zum Tode durch Meuchelmörders Hand. Die Regierung seines Sohnes Gustav IV. (16. März 1792, entsagt der Krone 29. März 1809), der erst im fünften Jahre nach seiner Thronfolge das Alter der Volljährigkeit erreichte (November 1796 — bis dahin unter der Vormundschaft seines Oheims Carl als Herzogs-Regenten —), bietet ein trauriges Bild, wie der Schwedische Staat auf der einen Seite von der übermüthigen Laune eines Schwächlings irritirt, dessen Handlungen nicht selten den Charakter eines nicht mehr zurechnungsfähigen Menschen an sich trugen, von der andern Seite durch die Intriguen eines eitlen leeren Phantasten, des Herzogs Carl von Südermannland, und seiner frechen Günstlinge, in den inneren und auswärtigen Verhältnissen von Jahr zu Jahr mehr zu Grunde gerichtet wurde. Alle Demüthigungen der Schweden durch Frankreich ertrug das Volk in stumpfer Apathie, aber der Einfall der Russen in Finnland seit dem 20. Februar 1808, welcher den Verlust dieses gewichtigen Theils des Staates zu den früheren Opfern in den Ostseeländern nach einem schmählichen Feldzuge unzweifelhaft hinzuzufügen drohte, sollte durch den Aufstand gegen den König 13. März 1809 gesühnt werden. Jetzt wurde ihm allein die Schmach des Vaterlandes und der Verlust der östlichen Provinz zur Last gelegt, er stand von allen Partheien wie von der bewaffneten Macht verlassen da, und bei seiner sofortigen Verhaftung erniedrigten sich die Partheiführer des Adels so weit, auch die äusserlichen Formen gegen den Inhaber der Königlichen Würde mit Füssen zu treten. Nachdem er selbst in der Haft für sich und seine Nach-

kommen förmlich auf den Schwedischen Thron Verzicht geleistet hatte, 29. März, erklärte der inzwischen zusammengetretene Reichstag, nachdem er am 10. Mai die Schweden aller Treue und alles Gehorsams gegen diesen König entlassen hatte, noch ausdrücklich durch einen Beschluss an demselben Tage, dass Gustav IV. und seine Descendenten für alle Zeiten der Krone Schwedens verlustig sein sollten. Damit war für die Zukunft auch zugleich die Dynastie Holstein-Gottorp von dem Schwedischen Throne entfernt: denn wenn auch die schleichende Intrigue des Herzogs Carl jetzt für siebzehnjährige Zweideutigkeiten seit seiner Vormundschaft den Lohn davon trug, und als Carl XIII. von dem Reichstage zum Könige von Schweden proclamirt wurde, 3. Juni 1809 (er stirbt 20. Juni 1818), so stand er kinderlos da, und sein Bruder Friedrich Adolph Herzog von Ostgothland war bereits am 12. December 1803 verstorben.

Carl XIII., der in feiger Schwäche Alles zur Erhaltung eines gemächlichen Lebens auf dem Throne zu opfern entschlossen war, gewährte leicht den Anforderungen der Reichsstände am 7. Juni desselben Jahres eine neue Verfassung, welche die Königliche Gewalt wieder mehr einengte, als nach den Grundgesetzen von 1772 und 1789, aber auch in Berücksichtigung der mehr entwickelten allgemeinen politischen Zustände, mehrfache wesentliche Reformen in Schweden einführte, und bis jetzt noch als das Hauptgrundgesetz für die Verhältnisse der Staatsregierung und der Reichsstände sich erhalten hat. Ich gebe dasselbe hier vollständig in Deutscher Uebersetzung.

## III. Verfassung vom 7. Juni 1809.

Art. 1. Das Schwedische Reich soll von einem Könige regiert werden, und ein Erbreich mit der Successionsordnung für die männlichen Nachkommen eines verstorbenen Königs sein, welche die Stände des Reichs feststellen werden.

Art. 2. Der König soll immer der rein Evangelischen Lehre zugethan sein, so wie sie in der unveränderten Augsburgischen Confession, und in dem Beschluss der Versammlung zu Upsala vom Jahr 1593 angenommen und erklärt worden ist.

Art. 3. Die Majestät des Königs soll heilig und in Würden gehalten werden; seine Handlungen sind keiner öffentlichen Censur unterworfen.

Art. 4. Der König regiert allein das Reich, so, wie dessen Regierungsform es vorschreibt; indessen nimmt er Bericht und Rath in den hier unten angeführten Fällen von einem Staatsrathe an. Der König erwählt dazu einsichtsvolle, erfahrene, redliche und allgemein geachtete, geborne Schwedische Männer von der reinen Evangelischen Lehre, sie mögen nun Adelige oder Unadelige sein.

---

*) *Abgedr. in Deutscher Sprache, in Saalfeld Gesch. d. neuest. Zeit, III, Abth. 2. S. 927—56, bei Pölitz Verf. Europ. III, S. 72 — 92, und in Französischer bei Dufau Collect. III, S. 305.*

Art. 5. Der Staatsrath soll aus neun Mitgliedern bestehen, welche das Recht besitzen, über alle in demselben vorkommende Sachen zu verhandeln, nämlich: ein Justiz-Staatsminister, der zugleich beständig Mitglied des höchsten Tribunals des Königs sein soll; ein Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten; sechs Staatsräthe, von welchen wenigstens drei in Civilämtern gedient haben müssen, nebst einem Hofkanzler. Jeder Staatssecretär, oder derjenige, welcher seinem Amte vorsteht, hat Sitz und Stimme im Staatsrathe, wo er dasjenige vorträgt, oder wo der König etwa dasjenige vorkommen lässt, was zu seinem Berufe gehört. Vater und Sohn, oder zwei Brüder auf einmal dürfen nicht beständige Mitglieder des Staatsraths sein.

Art. 6. Es sollen vier Staatssecretäre sein, nämlich: einer für das Kriegsdepartement; einer für das Departement der Cameral-Landhaushaltung, Bergwesen, nebst andern gemeinschaftlich damit verbundenen inländischen Civilangelegenheiten; einer für die Finanzen, in- und ausländischen Handel und Gewerbe, und einer für die Geschäfte, welche die Religion, die Geistlichkeit, die öffentliche Erziehung und das Armenwesen betreffen.

Art. 7. Der König lässt sich im Staatsrathe alle Regierungsangelegenheiten vortragen, und diese werden daselbst abgemacht, ausser den ministeriellen, oder denjenigen, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten betreffen und diejenigen, welche zum Kriegs-Commando gehören, worunter alle Sachen verstanden werden, welche der König als oberster Befehlshaber über die Kriegsmacht zu Lande und zur See unmittelbar besorgt.

Art. 8. Der König darf keinen Beschluss über etwas fassen, worüber der Staatsrath gehört werden muss, wenn nicht drei von dem Staatsrathe, nebst dem betreffenden Staatssecretär, oder dem der seinen Dienst verrichtet, zugegen sind. Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsraths sollen ohne gesetzmässige Abhaltung, bei allen Gegenständen von besonderem Gewicht und Ansehen zugegen sein, welche, nach den voraus mitgetheilten Vortragslisten, im Staatsrathe vorkommen, und die öffentliche Verwaltung des Reichs betreffen. Solche sind: Fragen und Vorschläge über neue Unternehmungen öffentlicher Einrichtungen, über Aufhebung und Veränderung der noch bestehenden, über neue öffentliche Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, mit anderen Sachen von gleicher Beschaffenheit.

Art. 9. Ueber alle Gegenstände, welche beim Könige im Staatsrathe vorkommen, soll Protocoll geführt werden. Die gegenwärtigen Staatsminister, Staatsrath, Hofkanzler und Staatssecretär, oder diejenigen, welche die letztgenannten Dienste verrichten, sind verbunden, ihre Meinungen zu äussern und zu erklären. Doch behält der König sich allein vor, zu beschliessen. Sollte es irgend unvermuthet eintreffen, dass der Beschluss des Königs offenbar gegen die Regierungsform, oder die öffentlichen Gesetze des Reichs stritte; so liegt es den Mitgliedern des Staatsraths ob, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen. Wenn irgend eine besondere Meinung im Protocoll nicht angeführt wird; so werden die Anwesenden angesehen, dass sie den König in dem Beschluss, den er gefasst, bestärkt haben. Für den Rathschlag sollen die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich sein, so wie es im Art. 106. weiter hierüber festgesetzt ist.

Art. 10. Zum Vortrag bei dem Könige im Staatsrathe sollen die Gegenstände, nachdem nöthige Erläuterungen darüber von den betreffenden Collegien und Beamten eingefordert und eingegangen sind, von dem vortragenden Staatssecretär, oder dem der seinen Dienst vertritt, nebst acht geschick-

ten und unparteiischen Männern, vier Adeligen und vier Unadeligen, vorbereitet werden. Zu dem Protocoll, welches in dieser öffentlichen Vorbereitung geführt wird, geben die Vortragenden und die übrigen Mitglieder ihre Aeusserungen ab, welche sodann bei dem Könige im Staatsrathe bekannt gemacht werden.

Art. 11. Die ministeriellen Gegenstände mag der König bereiten und handhaben lassen, so wie es ihm am schicklichsten dünkt. Dem Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten kommt es zu, dass diese Gegenstände vor dem Könige, in Gegenwart des Hofkanzlers, oder wenn dieser nicht zugegen sein kann, in Gegenwart eines andern Mitgliedes des Staatsraths vorgetragen und dargelegt werden. Ist der Staatsminister abwesend; so trägt der Hofkanzler, oder ein Mitglied des Staatsraths vor, welches der König in diesem Falle auffordert. Nachdem der König den angeführten Rath dieser Beamten, für welchen sie verantwortlich sind, hat protocolliren lassen, so fasst der König in derselben Gegenwart den Beschluss. Dem Kanzler, oder demjenigen, welchen der König dazu ernennt; liegt es ob, das Protocoll zu führen. Von solchem Beschluss mag der König dem Staatsrathe Kenntniss zukommen lassen, was ihm nützlich scheint, so dass selbst keine Kenntniss von diesem Zweige der Reichsverwaltung dem Staatsrathe mitgetheilt werden darf.

Art. 12. Der König hat das Recht, mit fremden Mächten Unterhandlungen und Bündnisse einzugehen, nachdem er, in Folge des vorhergehenden Art. 11., den Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten und den Hofkanzler darüber gehört hat.

Art. 13. Will der König Krieg anfangen oder Frieden schliessen; so ruft er einen ausserordentlichen Staatsrath von dem Staatsminister, Staatsräthen, Hofkanzler und sämmtlichen Staatssecretären zusammen, stellt ihnen die Ursachen und Umstände, die hierbei zur Ueberlegung vorkommen, vor, und fragt sie hierüber nach ihrer Meinung, die jeder für sich, mit der Verantwortlichkeit, welche Art. 107. bestimmt, zu Protocoll abzugeben hat. Der König besitzt hierauf die Macht, den Beschluss zu fassen, und auszuführen, welchen er für des Reiches Beste findet.

Art. 14. Ueber die Kriegsmacht des Reichs zu Lande und zur See besitzt der König den höchsten Befehl.

Art. 15. Was das Kriegs - Commando betrifft, so mag der König die Angelegenheiten desselben, in Gegenwart derjenigen Person, welche der König damit beauftragt, abmachen. Dieser liegt unter Verantwortung ob, dass, wenn dieser Gegenstand vorbereitet wird, er seine Meinung über die beschlossene Unternehmung des Königs äussert, und wenn seine Meinung nicht mit dem Beschluss des Königs übereinstimmt, dass er seine geäusserten Bedenklichkeiten und seinen Rath zu Protocoll bringt, deren Richtigkeit der König, vermittelst seiner hohen Unterschrift, bestätigt. Findet die besagte Person, dass die Unternehmung von einer gefährlichen Richtung oder Umfang sei, oder dass sie sich auf ungewisse und nicht hinreichende Mittel, sie auszuführen, gründe; so trage er darauf an, dass der König hierüber einen Kriegsrath, zwei oder mehrere der gegenwärtigen höheren Militärpersonen zusammenberufe; doch sei dem Könige unbenommen, in Bezug auf diesen Antrag, und auf die im Protocoll angeführten Ansichten des Kriegsraths, zu bestimmen, was gut scheint.

Art. 16. Der König muss, was recht und wahr ist, befördern, Falschheit und Unrecht hindern und verbieten, keinen verderben, noch am Leben,

Ehre, persönlicher Freiheit und Wohlfahrt Jemanden, ohne gesetzmässig überführt und gerichtet zu sein, verderben lassen; auch keinem weder bewegliche noch unbewegliche Güter ohne Untersuchung und Urtheil, in der Ordnung, so wie es Schwedens Gesetz und gesetzmässige Verordnungen vorschreiben, entziehen noch entziehen lassen; Niemandes Frieden in dessen Hause stören oder stören lassen; keinen von einem Orte zum andern verweisen; Niemandes Gewissen zwingen noch zwingen lassen, sondern einen Jeden bei freier Ausübung seiner Religion schützen, in so fern er dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört, oder sich kein allgemeines Aergerniss zu Schulden kommen lässt. Der König lässt einen Jeden von demjenigen Tribunal richten, unter welches er rechtlich gehört, und dem er zu gehorchen hat.

Art. 17. Das Tribunal des Königs soll aus zwölf von ihm ernannten sachkundigen Männern, sechs Adligen und sechs Unadeligen, bestehen, welche dasjenige ausrichten, was die Verfassung ihnen vorschreibt, und im Richteramte angestellt gewesen sind, und hierin Einsicht, Erfahrung und Redlichkeit an den Tag gelegt haben. Sie werden Justizräthe genannt, und machen den höchsten Richterstuhl des Königs aus.

Art. 18 und 19. Der König ist die letzte Instanz bei wichtigen Untersuchungen. Kommen beim Könige von den Richtern und Beamten Vorfragen wegen der rechten Meinung des Gesetzes, in Fällen vor, welche vor das Forum der Richter gehören, so besitzt der höchste Richterstuhl das Recht, solche nachgesuchte Erklärungen zu geben.

Art. 20. In den Friedenszeiten sollen die Sachen, welche von dem Kriegstribunal dem Könige zur Prüfung vorgelegt werden, beim höchsten Richterstuhl vorgenommen und abgemacht werden. Zwei Militärmitglieder des Staatsraths, welche der König hierzu ersieht und ernennt, müssen in solchen Sachen beim höchsten Richterstuhle zugegen sein und darüber stimmen; doch muss die Zahl der Richter auf acht beschränkt sein. Während eines Kriegs verhält es sich hiermit nach den Kriegsartikeln.

Art. 21. Der König hat zwei Stimmen in denjenigen Sachen, bei deren Vortrage und Abmachung er beim höchsten Richterstuhl zugegen zu sein für gut findet. Alle Fragen über Erklärung eines Gesetzes sollen beim Könige angemeldet, und dessen Stimme darin eingeholt und aufgezeichnet werden, obschon er nicht bei den Berathungen beim höchsten Richterstuhl daran Theil genommen hat.

Art. 22 Beim höchsten Richterstuhl können geringere Sachen von fünf Mitgliedern, selbst von vier, wenn sie alle vier in ihrem Beschluss eins sind, geprüft und abgemacht werden. Ueber wichtigere Sachen sollen zum wenigsten sieben Mitglieder richten. Mehr als acht Mitglieder, vier Adelige und vier Unadelige, müssen nicht auf einmal Dienste thun. Bei allen Sachen müssen zum wenigsten zwei adelige und zwei unadelige Mitglieder zugegen sein.

Art. 23. Alle Beschlüsse des höchsten Richterstuhls werden im Namen des Königs, mit dessen hoher Unterschrift, oder unter dessen geheimem Siegel ausgefertigt.

Art. 24. Bei der niedern Justizrevision des Königs sollen alle Justizsachen zum Vortrag beim höchsten Richterstuhle vorbereitet werden.

Art. 25. Der König hat bei Verbrechen das Begnadigungsrecht, mildert Lebensstrafe, und stellt Ehre und an die Krone verwirkte Güter wieder her. Doch muss bei Ansuchen um Begnadigung der höchste Richterstuhl gehört werden, und der König fasst seinen Beschluss im Staatsrathe. Auf

die Art des Verbrechens soll es sodann ankommen, die Gnade zu empfangen, welche der König gewährt, oder die Strafen zu erleiden, zu welcher die Schuldigen verurtheilt sind.

Art. 26. Wenn Justizsachen im Staatsrathe vorgetragen werden; so sollen der Justiz-Staatsminister, zum wenigsten zwei Staatsräthe, zwei Mitglieder des höchsten Richterstuhls, wie auch der Justizkanzler dabei zugegen sein, mit der Verpflichtung, ihre Aeusserungen zu protocolliren, so wie es den Mitgliedern des Staatsraths in Art. 9 im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Art. 27. Zum Justizkanzler hat der König einen gesetzkundigen, einsichtsvollen und rechtschaffenen Mann, welcher im Richteramte angestellt gewesen, zu ernennen. Ihm, als dem höchsten Schiedsrichter beim Könige, liegt es vorzüglich ob, das Wort des Königs in Sachen, welche die öffentliche Sicherheit und der Krone Gerechtsame betreffen, zu führen, oder durch die unter ihm gestellten Fiscale führen zu lassen, auch von Seiten des Königs, Aufsicht über die Handbabung der Gerechtigkeit zu führen, und in solcher Eigenschaft Fehler zu rügen, welche von Richtern und Beamten begangen sind.

Art. 28. Der König hat im Staatsrathe geborne Schweden zu allen höhern und niedrigern Aemtern und Diensten zu ernennen und zu befördern, welche von der Art sind, dass der König die Vollmachten dazu auszufertigen hat: doch müssen die Beförderten voraus mit der Anzeige eingekommen sein, wo sie bisher angestellt gewesen sind. Aber es bleibt dem Könige unbenommen, zu Militärämtern Ausländer von besondern Fähigkeiten zu berufen, doch nicht zu Commandanten in den Festungen. Bei allen Beförderungen hat der König nur das Verdienst und die Fähigkeit der Bewerber, aber nicht ihre Geburt zu berücksichtigen. Zu Staatsministern, Staatsräthen, Justizräthen, Staatssecretären, wie auch zu allen andern Civilbeamten im Reiche, und Richtern, müssen nur solche Männer ernannt werden, die von der reinen Evangelischen Lehre sind.

Art. 29. Zum Erzbischof und zu Bischöfen, mit deren Wahl nach alter Gewohnheit verfahren wird, ernennt der König einen von den drei, welche vorgeschlagen worden sind.

Art. 30 Der König fertigt die Predigerbestallnngen bei den Kronpfarren auf die bisher übliche Art aus. Die sogenannten consistorialen Sprengel werden bei ihrem Wahlrechte erhalten.

Art. 31. Die Bürgerschaften der Städte geniessen ferner die Rechte, die sie bisher gehabt haben. Zur Stelle eines Bürgermeisters werden drei gehörige Männer vorgeschlagen, aus welchen der König einen ernennt. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Rathmännern und Magistratssecretärämtern in Stockholm.

Art. 32. Die Gesandtschaften bei fremden Mächten und die bei einer Ambassade anzustellenden Personen, ernennt der König in Gegenwart des Staatsministers für die auswärtigen Angelegenheiten und des Hofkanzlers.

Art. 33. Wenn solche Bestallungen, zu welchen der Vorschlag gemacht worden ist, vom Könige ausgefertigt werden sollen, so müssen die Mitglieder des Staatsraths sich über die Tauglichkeit und Verdienste der Bewerber äussern. Sie besitzen selbst das Recht, gegen die Ernennungen des Königs zu andern Diensten und Aemtern unterthänige Erinnerungen zu machen.

Art. 34. Die in dieser Regierungsform bestimmten neuen Aemter der Staatsminister, Staatsräthe und Justizräthe, sollen im Reichsetat angeführt werden. Die zwei Staatsminister besitzen die höchste Reichswürde. Die

Staatsräthe haben mit den Generalen, und Justizräthe mit den Generallieutenanten einen gleichen Rang.

Art. 35. Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsräthe, die Präsidenten in den Collegien, die Oberstatthalter, Unterstatthalter und Polizeimeister in der Hauptstadt, der Hofkanzler, die Justizkanzler, die Staatssecretäre, Amtmänner und Statthalter auf dem Lande, die Feldmarschälle, Generale und Admirale von allen Graden, die Generaladjutanten, Oberadjutanten, Stabsadjutanten, Commandanten in den Festungen, Capitänlieutenants und Officiere bei den Leibtrabanten, Obersten über die Regimenter, Secondechefs bei den Garderegimentern zu Pferde und zu Fuss, so wie auch die Oberstlieutenants bei der Brigade des Leibregiments, die Chefs bei der Artillerie, bei dem Fortificationsfeldmessungs- und Seemessungswesen, Minister und Gesandte bei fremden Mächten nebst den Beamten und Bedienten, die in dem Cabinet des Königs zur auswärtigen Correspondenz und bei Botschaften angestellt werden, haben ein ihnen anvertrautes Amt, wovon der König sie entledigen mag, wenn er prüft, dass der Dienst des Reichs es fordert. Doch macht der König einen solchen Beschluss im Staatsrathe bekannt, dessen Mitglieder schuldig sind, dagegen unterthänige Vorstellungen zu machen, wenn sie dazu Ursache zu haben finden.

Art. 36. Diejenigen, welche sowohl höhere als niedere Richterämter bekleiden, so wie auch alle andere Beamte und im Dienste stehende, die im vorgedachten Art. 35. nicht erwähnt sind, können ohne vorhergegangene Untersuchung vor Gericht nicht von ihrer eingenommenen Stelle vom Könige abgesetzt werden; eben so wenig können sie ohne vorgegangene eigene Vorstellung zum andern Dienst befördert oder versetzt werden.

Art. 37. Der König besitzt das Recht, würdige Männer, die durch Treue, Tapferkeit und Tugend, durch Gelehrsamkeit und eifrige Dienste sich um den König und das Reich verdient gemacht haben, in den Adelstand zu erheben. Der König mag mit gräflicher und freiherrlicher Würde Männer begnadigen, die durch grosse und ausgezeichnete Verdienste dazu würdig angesehen werden. Der Adelstand oder die gräfliche und freiherrliche Würde darf keinem mehr, als demjenigen, welcher geadelt oder erhöht worden, zufallen, und nach demselben seinem ältesten männlichen leiblichen Erben, in gerade herabsteigender Linie, und nach dem Ausgang dieses Zweiges dem nächsten männlichen Abkommen des Stammvaters u. s. w.

Art. 38. Alle vom Könige ausgehende Expeditionen und Befehle, welche das Kriegs-Commando betreffen, sollen, um gültig zu sein, von dem Vortragenden contrasignirt werden, welcher verantwortlich ist, dass sie mit dem darüber geführten Protocoll übereinstimmen. Sollte der Vortragende irgend finden, dass der Beschluss des Königs gegen die Regierungsform streite, so hat er darüber im Staatsrathe Vorstellungen zu machen. Besteht der König dennoch darauf, dass ein solcher Beschluss ausgefertigt werden soll, so ist es des Vortragenden Recht und Pflicht, seine Contrasignation dazu zu verweigern, und als Folge hiervon sein Amt niederzulegen, welches er nicht eher zurücknehmen darf, als bis die Reichsstände sein Verhalten geprüft und gebilligt haben. Inzwischen sollen sein Sold und die beikommenden Einkünfte der übrigen Dienste ihm verbleiben.

Art. 39. Will der König ins Ausland reisen, so theile er dem Staatsrathe in pleno dies sein Vorhaben mit, und entnehme dessen Gedanken hierüber auf die Weise, wie im Art. 9. angeführt ist. Beschliesst der König hierauf solche Reise und stellt sie ins Werk, so befasst er sich nicht weiter mit

der Regierung des Reichs, noch übt er die königliche Gewalt aus, so lange er im Auslande verweilt, sondern der Staatsrath führt sodann, während der Abwesenheit des Königs, in dessen Namen die Regierung, mit allem demjenigen Recht, welches die Regierungsform des Landes dem Könige beilegt; doch darf der Staatsrath keineswegs Adelstand und Würden ertheilen oder Jemanden zum gräflichen und freiherrlichen Stande erhöhen, noch Ritterwürden verleihen, und ebenfalls können alle ledigen Aemter nur ad interim von denjenigen verwaltet werden, welche der Staatsrath dazu ernennt. Welches Verhalten beobachtet werden soll, wenn der König länger als zwölf Monate aus dem Reiche bleibt, ist im Art. 91. festgesetzt.

Art. 40. Wird der König so krank, dass er die Regierungsgeschäfte nicht wahrnehmen kann, so verwaltet der Staatsrath die Regierung, so wie es im vorhergehenden Art. bestimmt ist.

Art. 41. Der König wird mündig, wenn er sein zwanzigstes Jahr erreicht hat. Stirbt der König innerhalb der Zeit, dass der Thronfolger jenes Alter erreicht, so führt der Staatsrath mit königlicher Macht und Ansehen, im Namen des Königs, die Staatsverwaltung. Bis die Stände des Reichs zusammen kommen richtet sich der Staatsrath unveränderlich nach der Regierungsform des Landes.

Art. 42. Sollte das Unglück treffen, dass das ganze königliche Haus, in welchem das Erbrecht zum Reiche gilt, von männlicher Seite ausstirbt, dann verwaltet ebenfalls der Staatsrath mit königlicher Macht und Ansehen, bis zu der Zusammenkunft der Reichsstände, die Regierung.

In allen den Fällen, welche die vier vorhergehenden Art. behandeln, sollen sämmtliche Staatssecretäre im Staatsrathe zugegen sein und ihre Stimmen abgeben.

Art. 43. Zieht der König ins Feld, oder reist er nach abgelegenen inländischen Oertern, so ernennt er vier Mitglieder des Staatsraths und unter diesen den Justizstaatsminister, um auf die Weise, wie der König vorschreibt, die Regierung zu führen. Mit der Art und Weise, die der König dann selbst vorschreibt, verhält es sich so, wie der Art. 8 festsetzt.

Art. 44. Kein Prinz des königl. Hauses, er sei Kronprinz, Erbfürst oder Fürst, darf sich ohne Wissen und Einwilligung des Königs vermählen. Geschieht es dennoch, so hat er das Erbrecht zum Reiche sowohl für sich, als für seine Kinder und Nachkommen, verwirkt.

Art. 45. Weder der Kronprinz und Erbfürst des Schwedischen Reichs, noch Prinzen aus dem königlichen Hause desselben sollen Leibgedinge oder Civilämter besitzen; doch kann ihnen nach altem Gebrauch ein Titel von Herzog- und Fürstenthümern beigelegt werden, doch ohne Ansprüche auf die Landschaft, deren Namen sie tragen.

Art. 46. Das Land soll in Gouvernements, unter der gewöhnlichen Landesregierung eingetheilt werden. Kein Generalgouverneur darf künftig im Reiche verordnet sein.

Art. 47. Die Hofgerichte des Reichs und alle übrige Richterstühle sollen nach den Gesetzen und gesetzlichen Verordnungen richten: die Collegien des Reichs, die Landesregierung, zugleich mit allen andern, sowohl höheren, als niedern Beamten, sollen die ihnen obliegenden Aemter und Geschäfte, zufolge der Instructionen, der Reglements und der Vorschriften, die schon gegeben sind, oder fernerhin gegeben werden, verwalten, den Befehlen des Königs gehorchen und sich einander zur Vollstreckung derselben und alles dessen, was der Dienst des Reichs von ihnen fordert, zur Hand gehen, indem sie dem

Könige in gesetzlicher Ordnung verantwortlich bleiben, wenn etwas von ihnen unterlassen, versäumt oder ungesetzlich behandelt wird.

Art. 48. Der Hof des Königs steht unter dessen eigener Verwaltung, indem er hier diejenigen anstellen kann, die ihm gut dünken. Alle Stellen an seinem Hofe mag der König nach Gefallen besetzen oder entledigen.

Art. 49. Die Stände des Reichs sollen kraft des Grundgesetzes, wenn fünf Jahre von dem zuletzt gehaltenen Reichstage verflossen sind, zusammen kommen. Bei jedem Reichstagsbeschluss sollen die Stände des Reichs den Tag bestimmen, wann sie in Folge desselben wiederum zusammentreten, und dabei ausdrücklich die Zusammenberufung des Reichstages mit den nöthigen Vorschriften in Hinsicht auf die Wahl der Mitglieder desselben anführen. Dem Könige bleibt es indessen unbenommen, die Reichsstände innerhalb einer solchen Zeit zu einem ausserordentlichen Reichstage zusammen zu rufen.

Art. 50. Die Reichstage sollen in der Hauptstadt des Reichs gehalten werden, ausgenommen in dem Falle, wenn der Andrang des Feindes, oder Pest, oder andere dergleichen wichtige Hindernisse dasselbe unmöglich machen, oder dass es für die Freiheit und Sicherheit der Reichsstände gefährlich sein sollte. Der König bestimmt alsdann, zugleich mit Rath der Bevollmächtigten der Reichsstände bei der Bank und bei dem Reichschuldencomptoir, einen andern Ort, wo die Stände des Reichs sich versammeln müssen, und ruft zu solcher Zeit dahin, welche sie selbst voraus bestimmt haben.

Art. 51. In dem Fall, dass der König oder der Staatsrath die Reichsstände zusammen ruft, wird die Zeit zur Eröffnung des Reichstags nach dem dreizehnten und innerhalb funfzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, wann die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, festgesetzt.

Art. 52. Der König ernennt den Landmarschall und Sprecher für den Bürger- und Bauernstand, wie auch die Secretäre für den Bauernstand. Der Erzbischof ist beständig Sprecher für den Priesterstand.

Art. 53. Die Stände des Reichs erwählen sogleich, wenn der Reichstag eröffnet wird, die Ausschüsse, welche die Angelegenheiten vorbereiten sollen. Diese bei jedem Reichstage nöthigen Ausschüsse sind: ein Verfassungsausschuss, um Fragen zu veranlassen und aufzunehmen, welche Veränderungen in den Grundgesetzen betreffen, und ihre Aeusserungen darüber an die Stände des Reichs abzugeben, wie auch die im Staatsrathe geführten Protocolle genau nachzusehen; ein Etatsausschuss, um vor den Reichsständen den Zustand, die Verwaltung und den Behuf des Bestandes der Finanzen und der Reichsschulden darzulegen; ein Bewilligungsausschuss, um die Vertheilung der Bewilligung vorzuschlagen; ein Bankausschuss, um die Verwaltung der Bank und ihren Zustund nachzusehen, auch Vorschriften zur Verwaltung derselben zu geben; ein Gesetzausschuss, um Vorschläge zur Verbesserung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze auszuarbeiten; wie auch ein öconomischer Ausschuss, um die Mängel bei den öffentlichen Oeconomieanstalten zu bemerken und Abänderungen dabei vorzuschlagen.

Art. 54. Fordert der König von den Ständen des Reichs einen besondern Ausschuss, um mit ihm über Sachen zu berathschlagen, womit die andern Ausschüsse sich nicht befassen können, und wenn die Verhandlungen geheim gehalten werden müssen, so errichten die Reichsstände einen solchen; doch besitzt derselbe nicht die Macht, einen Beschluss zu fassen, sondern bloss dem Könige seine Aeusserungen über die Gegenstände abzugeben, welche der König demselben mittheilt.

Art. 55. Die Reichsstände dürfen bei der Anwesenheit des Königs über keinen Gegenstand etwas beschliessen. Die Ausschüsse der Reichsstände, welche nicht diejenigen sind, welche in dem vorhergehenden Art. erwähnt worden, können in Gegenwart des Königs keine Berathung anstellen.

Art. 56. Fragen, welche den Etat betreffen und im Plenum der Reichsstände vorkommen, dürfen nicht unmittelbar als abgemacht aufgenommen werden, sondern sind einem betreffenden Ausschuss zu übergeben, welcher dieselben zu untersuchen und sich darüber zu äussern hat. Vorschläge eines Aussschusses sollen zuerst im Plenum des Standes zur Annahme oder zur Verwerfung, ohne Veränderungen oder Zusätze dargebracht werden. Geschehen dabei im Plenum des Standes solche Anmerkungen, welche die Annahme verhindern; so werden diese Anmerkungen dem Ausschuss mitgetheilt, um darauf den Vorschlag nachdrücklichst zu untersuchen und auszugleichen. Wenn ein so erwogener Vorschlag zu dem Stande zurückkömmt; so besitzt derselbe die Macht, denselben unverändert, oder mit Veränderungen anzunehmen, oder gänzlich zu verwerfen.

Art. 57. Das uralte Recht der Schwedischen Nation, sich selbst zu beschatzen, wird von den Ständen des Reichs allein beim allgemeinen Reichstage ausgeübt.

Art. 58. Auf jedem Reichstage lässt der König den Zustand der Finanzen in allen ihren Theilen, sowohl in Ansehung der Einkünfte als der Ausgaben, Forderungen und Schulden, dem Etatsausschusse, welchen die Reichsstände erwählen, vorlegen. Sollten durch Verträge mit fremden Mächten einige Mittel dem Reiche zufliessen, so sollen diese auf gleiche Weise nachgewiesen werden.

Art. 59. Dem Zustande des Reichs und der Finanzen zufolge, stellt der König dem Ausschuss die Ueberlegung anheim, ob der Staat seine Bedürfnisse durch die gewöhnlichen Einkünfte bestreiten kann, oder welcher Bedarf durch Bewilligung erfüllt werden muss.

Art. 60. Zu den letztern werden See- und Landzoll, wie auch Accisabgaben, Postgefälle, Stempelpapierabgaben, Hausbedarf-Brennereigefälle, nebst dem, was die Stände des Reichs noch besonders an jedem Reichstage als Bewilligung annehmen, gerechnet. Keine öffentlichen Abgaben, von welchem Namen und von welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, konnen ohne Einwilligung der Reichsstände erhöht werden, ausgenommen allein der Seezoll für einkommendes und ausgehendes Korn. Eben so wenig darf der König die Einkünfte des Staats verpachten, oder zum Gewinn für sich, für die Krone, oder einzelne Personen und Corporationen, irgend welche Monopole errichten.

Art. 61. Alle Abgaben, welche die Stände des Reichs unter den im vorhergehenden Art. genannten Titeln bewilligen, werden vor und mit des Jahres Anfang, welcher nachher einfällt, wenn die Bewilligung festgesetzt worden, gerechnet. Werden die Stände des Reichs, innerhalb der Zeit, vom Könige oder dem Staatsrathe zusammen berufen; so hören die Bewilligungen, wohin alle obgedachte Abgaben zu rechnen sind, mit des Jahres Ausgange, worin ein solcher Reichstag anfängt, auf.

Art. 62. Nachdem der Bedarf der Finanzen vom Staatsausschuss aufgegeben, und von den Reichsständen geprüft worden, kömmt es auf die Stände des Reichs an, eine demselben entsprechende Bewilligung anzunehmen, und gleich dabei festzusetzen, wie besondere Summen davon zu besonderen Zwecken

angewandt werden sollen, und diese Summen unter bestimmten Haupttiteln im Reichsetat zu veranschlagen.

Art. 63. Ausserdem müssen für unvorhergesehene Zufälle zwei besondere hinreichende Summen ausgesetzt und veranschlagt werden; die eine, die der König benutzen mag, wenn er sie zur Vertheidigung des Reichs oder zu andern höchst wichtigen und passenden Zwecken, nachdem das Gutachten des gesammten Staatsraths vernommen ist, unumgänglich nothwendig findet; die andere, damit der König bei entstandenem Kriege aus der Bank der Reichsstände Hebungen mache, nachdem sein Staatsrath im Plenum darüber gehört, und die Reichsstände zusammen berufen worden. Die versiegelte Anordnung für die letztgedachte Summe darf nicht eher aufgebrochen, noch darf die Snmme von den Bevollmächtigten der Bank eher ausgezahlt werden, als die Zusammenberufung des Reichstags in den Kirchen der Hauptstadt gehörig kund gemacht worden.

Art. 64. Sowohl die gewöhnlichen Staatsmittel und Einkünfte, als dasjenige, was auf vorgedachte Weise von den Reichsständen unter dem Namen ausserordentlicher Auflagen oder Bewilligungen für die Staatseinkünfte veranschlagt worden, stehen unter der Verfügung des Königs, damit sie zu dem von den Reichsständen geprüften Bedarfe und nach dem errichteten Etat angewandt werden.

Art. 65. Diese Staatsmittel dürfen nicht anders angewandt werden, als festgesetzt worden ist, indem die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich sind, wenn sie eine Abweichung davon stattfinden lassen; sie haben vielmehr beim Protocolle Vorstellungen dagegen zu machen, und dasjenige anzuführen, was die Stände des Reichs hierüber verordnen.

Art. 66. Das Reichsschuldencomtoir verbleibt, so wie bisher, unter der Leitung, Aufsicht und Verwaltung der Reichsstände: und da die Stände des Reichs die Verantwortlichkeit der Reichsschulden, worüber das Comtoir die Geschäfte hat, auf sich nehmen, so haben auch die Reichsstände, nachdem der Staatsausschuss sich über den Zustand und Bedarf des Comtoirs ausgelassen, durch besondere Bewilligungen die Mittel zusammen zu schiessen, die zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und des Capitals unumgänglich gefunden werden, so dass der Credit des Reichs beibehalten und geschützt werde.

Art. 67. Der Sachwalter des Königs beim Reichsschuldencomtoir wohnt den Zusammenkünften der Bevollmächtigten nicht öfter bei, als wenn die Bevollmächtigten verlangen, mit ihm in Berathung zu treten.

Art. 68. Die zu dem Reichsschuldenwesen gehörenden und dazu veranschlagten Mittel dürfen unter keinem Vorwand, noch unter irgend einer Willkür demselben entnommen, oder zu anderm Behuf, als von den Reichsständen bestimmt ist, angewandt werden. Jede Verordnung, die dagegen streitet, ist kraftlos.

Art. 69. Entstehen entweder bei den Reichsständen insgesammt, oder bei irgend einem Stande Bedenklichkeiten, dasjenige so anzunehmen, wie es der Staatsausschuss in demjenigen anräth, was entweder die Regulirung des Etats, oder den darnach sich zu richtenden ganzen Belauf der Bewilligung anbetrifft, oder was zu den Ausgaben des Reichsschuldencomtoirs und zu den Einkünften gehört, oder auch die Leitung der Verwaltung und des Reichsschuldencomtoirs angeht; so sollen die Ursachen angeführt werden, auf welche sich solche Bedenklichkeiten stützen, und dem Etatsausschuss mitgetheilt werden, welcher darauf die Sache in besondere Erwägung nimmt. Denkt der Etatsausschuss von der schon abgegebenen Aeusserung nicht abweichen, oder den

Ansichten der Reichsstände oder eines einzelnen Standes nicht beistimmen zu können; so ernennt der Ausschuss Deputirte, welche in demjenigen Stande, wo Bedenklichkeiten sich hervorthun, auftreten, worauf die Sache näher aus-einander gesetzt wird. Verbleibt ein Stand dennoch bei der Meinung, welche er vorher gefasst, so wird die Sache durch einen Beschluss dreier Stände abgemacht. Stehen zwei Stände gegen zwei; dann soll der Etatsausschuss mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichsstande nach gewöhnlicher ordentlicher Wahl verstärkt werden, so dass dreissig aus jedem Stande dazu kommen. Nachdem eins der sämmtlichen Mitglieder dieses besondern Ausschusses ausgelooset worden, stimmen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Ständen, mit geschlossenen Zetteln, zur unbedingten Annahme oder Verwerfung dessen, was der Staatsausschuss anräth, und zwar blos in den Fragen, in welchen der Reichsstand verschiedener Meinung ist; und die Meinung der Meisten, die dergestalt ihre Stimmen geben, wird als ein Reichstagsbeschluss angesehen.

Art. 70. Wenn die Summe, welche durch Bewilligung ausgemacht werden muss, von den Reichsständen bestimmt wird; so sollen sie ausdrücklich ihrem gewählten Bewilligungsausschuss auftragen, Vorschläge zur Vertheilung und Hebung der gedachten Summe zu treffen, Fonds dazu anzugeben, und die Art und Weise darzuthun, wie solche in jedem besonderen Falle angewandt werden können, welches alles der Bewilligungsausschuss den Reichsständen im Plenum vorzustellen hat.

Art. 71. Sind mehrere der Reichsstände in Ansehung der Fonds, der Art und Weise ihrer Anwendung, der Vertheilung der Bewilligungen und der Hebung derselben uneins, oder sollte, was nicht zu erwarten steht, irgend ein Reichsstand allein sich der Theilnahme an der festgesetzten Bewilligungssumme, welche der Bewilligungsausschuss vorgeschlagen, entziehen; so soll jeder Reichsstand, welcher eine Aenderung im Vorschlage des Reichsausschusses verlangt, den übrigen seine Gründe dazu mittheilen, und die Art und Weise angeben, wie eine solche Abänderung zu erreichen sei, ohne dass der Zweck verfehlt wird. Hierüber wird der Bewilligungsausschuss gehört, worauf die Reichsstände dasselbe oder die Fragen, warum eine Zwistigkeit unter ihnen entstanden, zur Abmachung vornehmen. Fallen drei Stände demjenigen bei, was gegen den Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder andern Theil angemerkt worden, so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Verwerfen drei Stände dasjenige, worauf ein einzelner Stand dringt, und dieser verbleibt dennoch bei seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei; dann soll die Sache, so wie im Art. 69. vorgeschrieben ist, dem Etatsausschuss, der zu einer solchen Anzahl von Mitgliedern, wie eben daselbst bestimmt wird, erweitert worden, zur Abmachung überlassen werden. Geben drei Stände demjenigen ihren Beifall, was gegen den Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder andern Theil angeführt worden, so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Schlagen drei Stände dasjenige ab, was ein einzelner Stand fordert, und dieser verharrt dennoch auf seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei; so soll die Sache dem Staatsausschuss, der zur bestimmten Anzahl von Mitgliedern erhöht worden, auf die Weise zur Abmachung überlassen werden, wie es der Art. 69 vorschreibt. Geben die meisten Mitglieder dieses Ausschusses dem Vorschlage des Bewilligungsausschusses in einem oder mehrern derjenigen Theile, in welchem die Stände des Reichs denselben voraus nicht einhellig angenommen haben, ihren Beifall; so verbleibt dieser Vorschlag hierin mit aller Kraft eines Beschlusses der Reichsstände geltend. Verwerfen sie denselben in irgend denjenigen Theilen,

die selbst von drei Reichsständen verworfen worden sind, so liegt es dem Bewilligungsausschuss ob, eine andere Vertheilung oder andere Fonds und die Art und Weise vorzuschlagen, wie bloss derjenige Antheil an der Bewilligungssumme auszumitteln sei, worauf der verworfene Theil bei dem ersten Vorschlage des Ausschusses sein Augenmerk gerichtet hat.

Art. 72. Die Bank der Reichsstände verbleibt künftig, wie sie bisher gewesen, unter der eigenen Garantie und Aufsicht der Reichsstände, so dass sie ungestört von den Bevollmächtigten, welche jeder Stand dazu verordnet, nach den Verordnungen und Reglements, die bereits gegeben sind, oder noch ferner von den Reichsständen gegeben werden können, verwaltet werden kann; indem die Reichsstände allein das Recht besitzen, die ausgegebenen Bankzettel als Reichsmünze anerkennen zu lassen.

Art. 73. Keine neuen Auflagen, Ausschreibungen an Mannschaft oder Geld und Waaren dürfen künftig ohne den freien Willen und ohne Einwilligung der Reichsstände nach der vorhin gedachten Ordnung aufgelegt, gehoben und gefordert werden.

Art. 74. Der König hat nicht die Macht, irgend einen andern Beitrag zur Ausführung eines entstandenen Krieges zu fordern, als den Zusammenschuss von Lebensmitteln, welcher in einem Landesort zur Unterhaltung des Kriegsvolks zu einem Zuge oder Marsch erforderlich sein kann, wenn nämlich die verschiedenen Oerter, durch die der Zug geschieht, die Truppen mit nöthiger Unterhaltung zu versehen nicht im Stande sind. Dieser Beitrag soll indessen sogleich durch Geld aus den Staatsmitteln, nach dem festgesetzten Marktgangspreis und mit Erhöhung zur Hälfte ihres Belaufs, den Lieferanten bezahlt werden. Er soll aber nicht für Truppen gefordert werden, die nach irgend einem Orte verlegt oder unter Kriegsbewegungen benutzt werden; dann sind die Truppen aus den dazu gesammelten Magazinen oder Vorräthen mit ihren Bedürfnissen zu versehen.

Art. 75. Die jährlichen Marktgangstaxen sollen durch Deputirte aus allen Reichsständen, welche auf die Art, wie jeder einzelne Stand für sich es vorschreibt, zu wählen sind, errichtet werden. Was diese festsetzen, dem soll nachgelebt werden, in so fern keine Veränderung darin ordnungsmässig nachgesucht und bestimmt wird.

Art. 76. Ohne Einwilligung der Reichsstände kann der König keine Anleihe in und ausser dem Reiche machen, noch dasselbe mit neuen Schulden belasten.

Art. 77. Die Domainen mit den darunter stehenden Dörfern, die Kronwälder, Parke und Thiergärten, Kronwiesen nebst Lachsfang und anderer Kronfischerei, wie auch die übrigen Kronbeneficien, darf der König nicht ohne Einwilligung der Reichsstände durch Verkauf, Verpfänduug oder Verschenkung, noch auf irgend eine andere Art veräussern. Sie sollen so, wie es die Reichsstände bestimmen, verwaltet werden; doch mögen die Personen und Gemeinden, die nach den bisher geltenden Verfassungen solche Domainen inne haben oder benutzen, aus denlseben ein gesetzmässiges Recht zu ihrem Nutzen geniessen; auch können urbare oder urbar zu machende Felder in den Kronwäldern in gewöhnlicher Ordnung, nach den gegenwärtigen oder künftig bestehenden Verfassungen, zinsbar verkauft werden.

Art. 78. Kein Theil des Reichs darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung oder auf eine andere ähnliche Art getrennt werden.

Art. 79. Keine Veränderung in der Reichsmünze, in Ansehung des Schrotes und Korns, der Erhöhung oder der Erniedrigung, darf ohne die Zustim-

mung der Reichsstände statt haben; doch bleibt hiebei des Königs Recht, Münzen schlagen zu lassen, ungekränkt.

Art. 80. Die Kriegsmacht zu Pferde und Fuss, wie auch was die Matrosen in Ansehung der Stellung, der Verpflegung und Vertheilung betrifft, verbleibt bei den auf dem Lande und in den Städten errichteten Verträgen und dem Vertheilungswesen, welche in Ansehung ihrer Hauptgrundsätze ungestört bleiben sollen, bis der König und die Reichsstände irgend eine Aenderung darin gemeinschaftlich zu machen für gut finden; indem keine neue oder erhöhte militärische Stellung und Verpflegung ohne des Königs und der Stände übereinstimmmenden Beschluss statt finden darf.

Art. 81. Diese Regierungsform, wie auch die übrigen Grundgesetze des Reichs, können nicht ohne des Königs und aller Reichsstände gemeinschaftlichen Beschluss geändert oder aufgehoben werden. Keine Anfragen dürfen im Plenum der Stände darüber erregt werden, sondern müssen bei dem auf jedem Reichstage gewählten Verfassungsausschuss der Reichsstände angemeldet werden. Dieser Ausschuss, dessen Pflicht sein soll, die Grundgesetze zu prüfen, besitzt das Recht, bei den Ständen des Reichs Veränderungen in denselben vorzuschlagen, welche er als höchst nöthig oder nützlich und ins Werk zu stellen als möglich ansieht. Die Stände des Reichs dürfen nicht auf dem Reichstage, auf welchem der Ausschuss irgend eine solche Aenderung vorschlägt, sondern erst auf dem nächstfolgenden darüber einen Beschluss fassen. Sind alsdann alle Stände des Reichs in der Abänderung einig, so übersenden sie den Vorschlag hierüber an den König durch ihren Sprecher mit dem Begehren, dass der König seine Zustimmung dazu geben möge. Der König vernimmt darauf hierüber das Gutachten des ganzen Staatsraths, fasst sodann Beschluss und theilt den Reichsständen auf dem Reichssaal seine Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, warum er in ihr Verlangen nicht eingewilligt hat.

Will der König bei den Ständen des Reichs irgend eine Veränderung in den Grundgesetzen vorschlagen., so hört er den Staatsrath und überliefert sodann seine Proposition nebst dem Gutachten des Staatsraths darüber an die Stände des Reichs, welche sogleich, ohne diese Proposition vorher in Berathung zu nehmen, sie dem Verfassungsausschusse auftragen, um seine Aeusserung darüber an die Stände des Reichs abzugeben. Bestärkt der Ausschuss dasjenige, was der König vorgeschlagen, so ruht die weitere Verhandlung bis zum nächsten Reichstage, auf welchem die Stände des Reichs einen Beschluss darüber fassen müssen. Verwirft der Ausschuss die Proposition des Königs, dann können die Reichsstände entweder sogleich diese Proposition abschlagen, oder auch abmachen, dass sie über solche beim nächstfolgenden Reichstage beschliessen wollen, in welchem Falle die Meinung dreier Stände gilt, und wenn zwei Stände gegen zwei stehen, so ist deren Beschluss aufzuschieben. Aber unter keinem Vorwande dürfen die Stände des Reichs eher als am nächsten Reichstage den Propositionen ihre Zustimmung geben. Willigen dann alle Reichsstände in des Königs Vorschlag ein, so verlangen sie einen Tag, an welchem die Reichsstände auf dem Reichssaal ihre Zustimmung dazu geben. Nehmen die Reichsstände gemeinschaftlich des Königs Vorschlag nicht an, so ist er abgeschlagen, und die Reichsstände reichen ihre Verweigerung mit der Ursache dazu schriftlich beim Könige durch ihren Sprecher ein.

Art. 82. Was zur Abänderung und Verbesserung der Grundgesetze, nach der jetzt vorgeschriebenen Ordnung, die Reichsstände einhellig beschliessen und der König genehmigt, oder was der König vorschlägt und die Stände des Reichs einhellig annehmen, hat die Kraft eines Grundgesetzes.

Art. 83. Keine künftig geltende Erklärung der Grundgesetze darf anders als auf die Weise, welche nach den beiden vorhergehenden Artikeln bei Abänderungen beobachtet werden muss, festgesetzt werden. Nach dem Sinne ihrer Worte soll man sich in jedem einzelnen Falle richten.

Art. 84. Wenn der Verfassungsausschuss keine Ursache findet, irgend einen Vorschlag zur Veränderung oder zur Erklärung der Grundgesetze, welche der Ausschuss von einem Reichstagsmanne empfangen, zu genehmigen, und den Reichsständen zur Prüfung vorzulegen; so ist der Ausschuss verpflichtet, wenn der Verfasser des Vorschlags es fordert, demselben seine Ansicht darüber mitzutheilen, mit der Freiheit, dieselbe nebst dem Vorschlage durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, indem er sich für den Inhalt des letzteren selbst als Verfasser gesetzmässig vertheidigen kann.

Art. 85. Als Grundgesetze sollen angesehen werden: diese Regierungsform nebst der Reichstagsordnung, die Successionsordnung und die Verordnung einer allgemeinen Pressfreiheit, welche, in Uebereinstimmung mit den in dieser Regierungsform bestimmten Grundsätzen, die Stände des Reichs und der König gemeinschaftlich auf diesem Reichstage feststellen.

Art. 86. Unter Pressfreiheit wird das Recht eines jeden Schweden verstanden, ohne irgend welche von der öffentlichen Macht ihm in den Weg gelegte Hindernisse, Schriften herauszugeben; diese können nur von einem gesetzlichen Richterstuhl wegen ihres Inhalts in Anspruch genommen und in keinem andern Falle mit Strafe belegt werden, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet, welches gegeben ist, die allgemeine Ruhe aufrecht zu halten, ohne der Aufklärung der Nation Zwang anzuthun. Alle Acten und Protocolle, wie sie auch heissen mögen, ausgenommen diejenigen Protocolle, welche man im Staatsrathe und bei dem Könige in ministeriellen Angelegenheiten und in Kriegs-Commandosachen führt, können ohne weitere Erlaubniss durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Protocolle und Acten, welche Sachen der Bank und des Reichsschuldenwesens betreffen, müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht gedruckt werden.

Art. 87. Die Reichsstände haben gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Civil- und Criminal-, wie auch Kirchengesetze zu geben, und vorher gegebene Gesetze zu verändern und aufzuheben. Der König darf nicht ohne Einwilligung der Reichsstände irgend ein neues Gesetz machen, oder ein altes abschaffen. Anfragen hierüber können im Plenum der Stände angeregt, und sollen, nachdem der Gesetzausschuss nach der Anordnung des Art. 56 darüber vernommen ist, von den Ständen des Reichs abgemacht werden. Kommen die Reichsstände in irgend einem neuen Gesetze, oder in der Aufhebung oder Veränderung eines alten Gesetzes überein; so wird der darüber geschehene Vorschlag dem Könige durch den Sprecher überreicht, welcher die Ansichten des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber vernimmt, und, nachdem Er seinen Beschluss gefasst hat, werden die Reichsstände auf den Reichssaal zusammen gerufen, um entweder dessen Einwilligung in ihr Verlangen zu empfangen, oder auch dessen Ursache zur Verweigerung zu vernehmen. Findet der König für gut, irgend eine Gesetzanfrage den Reichständen vorzutragen, so soll er die Aeusserung des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber einfordern, und dann den Reichsständen seine Proposition, zugleich mit der gedachten Aeusserung, mittheilen. Sodann fordern die Reichsstände die Meinung des Gesetzausschusses hierüber, und beschliessen alsdann, und wenn sie der Proposition des Königs ihren Beifall geben, so überreichen sie dem Könige ihre Antwort auf dem Reichssaale. Schlagen sie dieselbe aber

ab, so geschieht es schriftlich durch die Sprecher. In allen dergleichen Anfragen über die Gesetze soll der Beschluss dreier Stände als ein Reichstagsbeschluss angesehen werden. Stehen zwei Stände gegen zwei; so verfällt die Frage, und es bleibt bei dem, was vorhin verordnet worden.

Art. 88. Mit der Auslegung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze verhält es sich so, wie mit der Gesetzgebung. Die Auslegungen, welche der König, in Antwort auf Anfragen über den richtigen Sinn eines Gesetzes, durch seinen höchsten Richterstuhl während der Reichtage giebt, können von den Reichsständen als nicht gültig erklärt werden, worauf sie nicht länger gültig sind; und die Richterstühle dürfen sich weder auf dieselben beziehen, noch können sie weiter von ihnen beobachtet werden.

Art. 89. Im Plenum der Reichstände können Anträge geschehen, Gesetze und Verfassungen, welche die öffentliche Haushaltung des Reichs betreffen, zu verändern, zu erklären und aufzuheben, neue Gesetze hierüber zu erlassen, und Gründe für öffentliche Einrichtungen aller Art anzugeben: diese Anträge sind an den öffentlichen Beschwerden- und Oekonomie-Ausschuss zur Erörterung zu verweisen.

Art. 90. Während der Verhandlungen und Prüfungen der Reichsstände, oder deren Ausschüsse, dürfen in keinem andern Falle, noch auf irgend eine andere Art, als das Grundgesetz buchstäblich vorschreibt, Fragen über Anstellung und Absetzung von Beamten und Bedienungen, über Regierungs- und Richterstuhl-Beschlüsse, über Resolution und Decrete, über das Verhalten und die Art der Ausführung irgend eines Gesetzes, einer Verfassung oder Einrichtung einzelner Mitbürger und Corporationen vorkommen.

Art. 91. Trifft das Ereigniss ein, dessen im Art. 39 erwähnt ist, dass der König nach vorgenommener Reise über zwölf Monate aus dem Reiche bleibt; so ruft der Staatsrath, durch eine öffentliche Aufforderung, die Stände des Reichs zum allgemeinen Reichstage zusammen, und lässt die Zusammenberufung innerhalb funfzehn Tagen nach dem Verlaufe gedachter Zeit in den Kirchen der Hauptstadt, und auch baldigst in den übrigen Theilen des Reichs bekannt machen. Wenn der König hiervon benachrichtigt wird, er aber dennoch nicht ins Reich zurückkömmt; so ergreifen die Stände des Reichs diejenigen Maasregeln für die Verwaltung desselben, welche sie am nützlichsten finden.

Art. 92. Dasselbe Gesetz gilt, wenn die Krankheit des Königs von der Art zu sein fortfährt, dass er länger als zwölf Monate sich mit den Regierungsangelegenheiten nicht befassen kann.

Art. 93. Wenn der König stirbt, und der Thronfolger noch nicht mündig ist, so fertigt der Staatsrath an die Reichsstände eine Zusammenberufung aus, welche Zusammenberufung innerhalb funfzehn Tagen nach des Königs Tode in den Kirchen der Hauptstadt und so weiter im Reiche kund gemacht werden muss. Die Reichsstände haben, ohne Rücksicht auf irgend ein Testament des verstorbenen Königs, welches die Reichsverwaltung betrifft, einen oder mehrere Vormünder zu verordnen, welche, bis zur Mündigkeit des Königs die Regierung in dessen Namen nach diesem Grundgesetze ausüben. Wenn der König sein achtzehntes Jahr erreicht hat, so darf er in den Staatsrath, ins höchste Tribunal, in die Hofgerichte und Collegien eintreten, doch ohne an irgend einem Beschlusse Theil zu nehmen.

Art. 94. Sollte der unglückliche Zufall eintreffen, dass die königliche Familie, der das Erbrecht zum Reiche aufgetragen ist, von männlicher Seite ausstürbe; so ruft der Staatsrath, innerhalb der im vorhergehenden Artikel

festgesetzten Zeit, nach dem Tode des letzten Königs zu rechnen, die Stände des Reichs zu einem allgemeinen Reichstage zusammen. Dann sollen die Reichsstände ein neues Königshaus, mit Beibehaltung dieser Regierungsform erwählen und verordnen, wie die Reichsverwaltung geführt werden muss, bis der gewählte König dieselbe annehmen kann.

Art. 95. Sollte wider Vermuthen der Staatsrath es unterlassen, in denjenigen Fällen, die in den Art. 91, 93 und 94 gedacht sind, die Reichsstände baldigst zusammen zu rufen; so liegt es der Direction des Ritterhauses, den Domcapiteln im Reiche, dem Magistrate in der Hauptstadt, und den Beamten in den Lehen auf, durch öffentliche Bekanntmachung hiervon Nachricht zu ertheilen, damit die Wahl der Reichstagsmänner, wo solche Wahl statt findet, baldigst angestellt werden könne, und die Reichsstände zusammen kommen, um ihr und des Reiches Recht in Acht zu nehmen und zu schützen. Ein solcher Reichstag wird am funfzehnten Tage, nachdem die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, eröffnet.

Art. 96. Die Stände des Reichs sollen auf jedem Reichstage einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit anerkannten, Mann verordnen, der als Sachwalter derselben, in Folge der von ihnen ihm gegebenen Instruction, Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten habe, auch bei den betreffenden Richterstühlen diejenigen, die bei ihrer Amtsverrichtung aus Parteilichkeit, Ansehen der Personen, oder aus irgend einer andern Ursache, irgend etwas wider die Gesetze begangen oder auch unterlassen haben, zur Verantwortung ziehe, weil ihre Amtspflichten nicht gehörig von ihnen erfüllt worden sind. Doch ist derselbe in jeder Hinsicht gleicher Verantwortung und Pflicht unterworfen, welche die Gesetze und die Verordnung des Gerichtswesens richterlichen Personen vorschreiben.

Art. 97. Dieser Justizsachwalter der Reichsstände wird durch Wähler gewählt, zu welchen jeder Stand eine gleiche Zahl ernennt. Nachdem unter diesen Wählern einer durchs Loos ausgetreten ist, sollen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Ständen zuerst vermittelst geschlossener Zettel, jeder für sich, den Mann aufzeichnen, den sie zur Stimmenwahl geeignet halten. Fallen hierbei mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der stimmenden Wähler auf Einen Mann, so wird derselbe als gehörig gewählt angesehen. Sind dagegen die Stimmen unter mehrere dergestalt vertheilt, dass eine vollständige Mehrheit der Stimmen für keinen statt findet, so wird ein neues Votiren mit geschlossenen Zetteln zur Wahl desjenigen, der die meisten Stimmen erhalten, angestellt, welches auf gleiche Weise bis zur Mehrheit der Stimmen fortgesetzt wird. Wenn dann einer von denjenigen, über welche nach dieser Ordnung abgestimmt worden, von der Mehrheit der Wählenden angenommen worden ist; so hört die Wahlverhandlung auf, und derselbe wird von den Reichsständen in sein Amt eingesetzt. Derjenige, dem dies Amt anvertraut worden, kann bei den nächstfolgenden Reichstagen in der hier vorgeschriebenen Ordnung dazu wieder erwählt werden.

Art. 98. Die Wähler müssen dann, wenn sie den Justizsachwalter erwählen, auf gleiche Weise einen Mann mit den Eigenschaften, welche von jenem Beamten erforderlich sind, wählen, damit er in desselben Stelle treten kann, wenn etwa jener innerhalb des nächstfolgenden Reichstages mit Tode abgehen sollte.

Art. 99. Der Justizsachwalter der Reichsstände darf, wenn er es für nöthig ansieht, bei den Berathschlagungen und Beschlüssen des höchsten Tribunals, der Vorbereitungskammer der öffentlichen Angelegenheiten des Reichs

der unteren Justizrevisionen der Hofgerichtscollegien, und aller unteren Richterstühle zugegen sein, doch ohne das Recht zu besitzen, seine Meinung dabei zu äussern; auch hat er Zugang zu den Protocollen und Acten aller Richterstühle, Collegien und Beamten. Die Beamten des Königs sind verbunden, dem Justizsachwalter gesetzmässig Hand zu reichen, und alle Fiscale durch ausführliche Acten ihm beizustehen, wenn er es verlangt.

Art. 100. Dem Justizsachwalter liegt es ob, auf jedem Reichstage den Reichsständen eine allgemeine Rechenschaft von seiner Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes abzulegen, und dabei den Zustand der Verwaltung der Gesetze im Reiche darzulegen, die Mängel der Gesetze und Verfassungen anzumerken, und Vorschläge zu deren Verbesserung zu geben. Er ist auch schuldig, zwischen den Reichstagen jährlich eine Darstellung über diese Gegenstände durch den Druck bekannt zu machen.

Art. 101. Sollte der unvermuthete Fall eintreffen, dass entweder das gesammte höchste Tribunal des Königs, oder eines oder mehrere von dessen Mitgliedern gefunden würden, dass sie aus Eigennutz, Parteilichkeit oder Versäumniss unrecht geurtheilt hätten, und dass dadurch irgend Jemand gegen deutliche Gesetze und gegen ein gehörig untersuchtes und bewiesenes Verhalten der Sache, sein Leben, seine persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte oder verlieren könnte; so ist der Justizsachwalter der Reichsstände verpflichtet, so wie der Justizcanzler des Königs berechtigt, bei dem hier unten angeführten bestimmten Reichstribunal den Fehlenden in Anspruch zu nehmen, und ihn, den Gesetzen des Reichs zufolge, zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 102. Dieses Tribunal, unter dem Namen Reichsgericht, soll aus dem Präsidenten des Königs und des Schwedischen Reichs - Hofgerichts, welcher daselbst das Wort führt, aus den Präsidenten aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber über die in der Hauptstadt dienenden Truppen, dem höchsten gegenwärtigen Befehlshaber der bei der Hauptstadt stationirten Escadre der Seemacht, aus zwei der ältesten Räthe des Schwedischen Hofgerichts und dem ältesten Rathe aller Reichscollegien, bestehen. Wenn nun entweder der Justizcanzler oder Justizsachwalter sich veranlasst sehen sollten, die sämmtlichen Mitglieder, oder auch nur ein einzelnes Mitglied des höchsten Tribunals vor dem Reichsgerichte in Anspruch zu nehmen; so lässt derselbe bei dem Hofgerichte des Königs, als Wortführender des Reichsgerichts, den oder diejenigen vorfordern, welche in Anspruch genommen werden sollen. Der Präsident im Hofgerichte soll sodann veranstalten, dass das Reichsgericht zusammentritt, um die Vorforderung auszufertigen, und die Sache in gehöriger Ordnung zu behandeln. Sollte derselbe gegen Vermuthen dies unterlassen, oder irgend einer der obgedachten Beamten sich entziehen, an dem Reichsgerichte Theil zu nehmen, so sind diese, wegen einer solchen vorsätzlichen Versäumniss ihrer Amtspflicht, gesetzmässig der Verantwortung unterworfen. Wird eines oder mehrere der Mitglieder des Reichsgerichts gesetzmässig abgehalten, oder findet gegen irgend Jemanden derselben eine gesetzmässige Ausnahme statt, so wird dennoch das Gericht seine Sitzung halten, wenn Zwölf anwesend sind. Wird der Präsident im Hofgerichte durch irgend ein gesetzmässiges Hinderniss oder Ausnahme abgehalten, so vertritt der älteste im Dienste befindliche Präsident seine Stelle. Dieser Richterstuhl hat, nachdem die Untersuchung geschehen, und das Urtheil den Gesetzen gemäss gesprochen ist, dasselbe bei offenen Thüren bekannt zu machen. Keiner hat die Macht, ein solches Urtheil zu ändern; doch

bleibt es dem Könige unbenommen zu begnadigen; indessen darf sich dies nicht soweit erstrecken, dass der Verurtheilte wieder in den Dienst des Reichs eingesetzt wird.

Art. 103. Auf jedem Reichstage sollen die Reichsstände zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu Geschwornen erwählen, welche zu urtheilen haben, in wie fern die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals sich verdient gemacht, um in ihrem wichtigen Amte beibehalten zu werden, oder ob der eine und der andere derselben, ohne einen beweislich begangenen Fehler, wovon der vorhergehende Art. handelt, sich dennoch den Verdacht zugezogen, dass sie wegen Parteilichkeit oder Ungeschicktheit in den Ruf gekommen sind, das öffentliche Zutrauen verloren zu haben, und kein Amt weiter beim königlichen Tribunal bekleiden können. Diese Geschwornen treten denselben Tag, wenn sie gewählt sind, zusammen. Eins der sämmtlichen Mitglieder derselben wird zuerst ausgelooset, worauf die übrigen, Mann für Mann und nicht Standesweise, mit geschlossenen Zetteln über die Frage stimmen: ob alle Mitglieder des höchsten Tribunals das Vertrauen der Reichsstände besitzen und in ihrem Amte beibehalten werden können? Wird diese Frage einhellig, oder mit der grössten Zahl der Stimmenden mit Ja beantwortet; so werden die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals beibehalten. Wird sie hingegen mit Nein beantwortet, so macht jeder der Geschworenen eine geschlossene Liste von den Mitgliedern des höchsten Tribunals, es mögen nun mehrere oder wenigere sein, welche er dafür hält, dass sie aus ihrem Amte entlassen werden müssen. Ueber die drei unter diesen, welche die grösste Anzahl der Stimmen wider sich haben, wird über einen nach dem andern von Neuem gestimmt, wobei zwei Drittheil der Stimmen gegen den oder diejenigen erfordert werden, welche von dem Zutrauen der Reichsstände ausgeschlossen sein sollen. Hierauf wird der oder diejenigen vom Könige, bei welchem hierüber von den Reichsständen Anzeige geschieht, durch einen gnädigen Abschied von ihrem Amte entfernt werden. Doch mag der König solchen eine jährliche Pension zum Belauf des halben Soldes beilegen.

Art. 104. Die Reichsstände dürfen sich in keine Separatprüfung der Beschlüsse des höchsten Tribunals einlassen, noch darf irgend eine öffentliche Verhandlung hierin bei den Geschwornen vorkommen.

Art. 105. Der Verfassungsausschuss der Reichsstände hat das Recht, die Protocolle, welche im Staatsrathe geführt werden, zu fordern; nur nicht diejenigen, welche ministerielle Angelegenheiten und das Commando der Armee betreffen, diese können blos in Sachen gefordert werden, welche allgemein bekannte und von dem Ausschusse aufgegebene Vorfälle betreffen.

Art. 106. Findet der Ausschuss in diesen Protocollen, dass irgend ein Staatsminister, ein Staatsrath, der Hofkanzler, die Staatssecretäre, oder irgend ein anderes Mitglied des Staatsraths, oder der Beamte, welcher in Commandosachen dem Könige Rath ertheilt, offenbar gegen die deutliche Vorschrift dieser Regierungsform gehandelt oder irgend eine Uebertretung derselben, wie auch anderer geltender Gesetze des Reichs sich zu Schulden kommen lassen, oder auch nur unterlassen habe, Vorstellungen gegen solche Uebertretungen zu machen, oder durch absichtliches Zurückhalten richtiger Darstellung sie verursacht und befördert habe; dann hat der Verfassungsausschuss einen solchen unter Anspruch des Justizsachwalters vor das Reichsgericht zu stellen, in welchem in Stelle des Staatsraths vier der ältesten Justizräthe, zwei aus dem adelichen und zwei aus dem unadelichen Stande, alsdann ihren Sitz nehmen, und wobei so verfahren wird, wie in Art. 101 und 102 über die Verantwortlichkeit gegen das

höchste Tribunal vorgeschrieben ist. Wenn nun die Mitglieder des Staatsraths, oder die Rathgeber des Königs in Commandosachen befunden werden, dass sie auf obgedachte Weise sich der Verantwortung schuldig gemacht haben, so richtet sie das Reichsgericht nach den öffentlichen Gesetzen und besondern Verordnungen, welche zur Entscheidung einer solchen Verantwortung von dem Könige und den Ständen des Reichs festgesetzt worden.

Art. 107. Sollte der Verfassungsausschuss bemerken, dass die sämmtlichen Mitglieder deseStaatsraths, oder eines oder mehrere desselben bei ihren Berathschlagungen über das allgemeine Beste nicht den wahren Nutzen des Reichs vor Augen haben, oder dass irgend ein Staatssecretär nicht mit Unparteilichkeit, Eifer, Geschicklichkeit und Thätigkeit sein ihm anvertrautes Amt verwaltet; so giebt der Ausschuss solches den Reichsständen zu erkennen, welche sodann, wenn sie finden, dass die Wohlfahrt des Reichs es fordert, dem Könige schriftlich ihren Wunsch zu erkennen geben können, dass er aus dem Staatsrathe und vom Amte denjenigen oder diejenigen entfernen wolle, die auf jene Art bezeichnet worden sind.

Fragen über diese Angelegenheit können im Plenum der Reichsstände angeregt, auch noch von andern Ausschüssen der Reichsstände, ausser dem Verfassungsausschuss, angetragen werden, dürfen aber nicht eher von den Reichsständen abgemacht werden, als bis der letzterwähnte Ausschuss darüber gehört worden. Zu den Berathschlagungen der Reichsstände hierüber sollen nicht die Beschlüsse des Königs in Sachen, welche die Gerechtigkeiten und Angelegenheiten einzelner Personen und Corporationen angehen, gerechnet werden, noch weniger sind diese irgend einer Prüfung der Reichsstände unterworfen.

Art. 108. Zur Aufsicht der Pressfreiheit sollen die Stände des Reichs auf jedem Reichstage sechs durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit bekannte Männer nebst dem Justizsachwalter, der unter diesen das Wort führt, ernennen. Diesen Committirten, von welchen zwei, ohne den Justizsachwalter, Rechtsgelehrte sein müssen, liegt es nun ob, dass, wenn irgend ein Verfasser oder Buchdrucker selbst, während des Drucks, ihnen eine Schrift überreicht, und ihre Aeusserung verlangt, in wie fern nach den Gesetzen der Pressfreiheit hierin eine Censur statt finden kann, dann der Justizsachwalter und wenigstens drei der Committirten solche Aeusserung schriftlich abgeben sollen. Erklären sie hierbei, dass die Schrift gedruckt werden kann, so ist sowohl der Verfasser, als auch der Buchdrucker, aller Verantwortung frei, die nun auf die Committirten fällt. Diese Committirten sollen von den Reichsständen durch sechs aus jedem Stande ausersehene Wähler, welche gemeinschaftlich und nicht Standweise stimmen, erwählt werden. Geht zwischen den Reichstagen irgend einer der Committirten ab, so wählen die übrigen einen angemessenen Mann, der in die Stelle des Abgehenden tritt.

Art. 109. Der Reichstag darf nicht länger als drei Monate dauern, von dem Tage an gerechnet, an welchem der König die Reichsstände, oder deren Ausschuss von dem Zustande und dem Bedarf der Finanzen hat unterrichten lassen. Sollten indessen, nach Verlauf der gedachten Zeit, die Reichsstände noch nicht die Reichstagsangelegenheiten abgemacht haben, so melden sie dies dem Könige, mit dem Verlangen, dass der Reichstag noch eine gewisse Zeit, höchstens einen Monat länger, fortwähre, welches der König zu weigern und zu hindern nicht Macht hat. Wenn es aber wider Vermuthen geschehen sollte, dass, nach Verlauf einer solchen verlängerten Zeit, die Stände des Reichs den Etat nicht regulirt, oder keine neue Bewilligung zu einem bestimmten Belauf

sich erbeten haben; dann darf der König die Stände des Reichs aus einander gehen lassen, und die vorige Bewilligung verbleibt bis zum nächsten Reichstage. Ist dagegen die ganze Bewilligungssumme bestimmt; sind aber die Reichsstände wegen der Vertheilung nicht eins; dann sollen nach dem, wie sich die festgesetzte Bewilligungssumme zu derjenigen verhält, die beim vorhergehenden Reichstage vertheilt worden, die in der letzten Bewilligungsordnung festgesetzten Artikel verhältnissmässig erhöht oder vermindert werden, und die Reichsstände tragen ihren Bevollmächtigten in der Bank und in dem Reichsschuldencomtoir auf, eine neue Bewilligungsordnung nach jenen Gründen aufzumachen und auszufertigen.

Art. 110. Kein Reichstagsmitglied darf, wegen seiner Handlungen oder Aeusserungen im Reichsstande oder in irgend einem Ausschusse der Reichsstände, zur Rede gestellt, oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne dass derjenige Stand, zu welchem er gehört, es durch ausdrücklichen Beschluss zulässt wobei fünf Siebentel des Standes bei der Umstimmung im Plenum der gegenwärtigen Mitglieder einstimmen müssen. Eben so wenig darf irgend ein Reichstagsmitglied von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwiesen werden. Sollte irgend eine Person, oder irgend ein Corps, es sei Militair oder Civil, oder auch irgend eine Gemeinde, wie sie heissen mag, entweder aus eigenem Antriebe, oder durch Anleitung eines Befehls es versuchen wollen, den Reichsständen oder deren Ausschuss oder irgend einem einzigen Reichstagsmitgliede Gewalt anzuthun, oder deren Freiheit bei ihren Berathschlagungen und Beschlüssen zu stören; so soll solches als Verrätherei angesehen werden, und es kommt auf die Reichsstände an, dergleichen Verbrechen gesetzmässig zu ahnden.

Art. 111. Wird irgend ein Reichstagsmitglied, während des Reichstags oder auf seiner Reise nach oder von dem Reichstage, mit Wort oder That beleidigt, wenn es sich gleich als Mitglied des Reichstags zu erkennen gegeben hat, so soll solches als Hochverrath angesehen und bestraft werden.

Art. 112. Bei der Wahl der Reichstagsmitglieder darf kein Beamter die Auctorität seines Amtes unangemessen anwenden. Geschieht es, so verliert ein solcher seine Stelle.

Art. 113. Die Taxirungsmänner, die sich nach den Bewilligungsvorschriften der Reichsstände richten, sollen nicht wegen Debitiren oder Taxiren zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 114. Der König lässt den sämmtlichen Ständen des Reichs den Genuss ihrer Privilegien, Vorrechte, Gerechtsame und Freiheiten; indem es auf der Uebereinkunft der sämmtlichen Reichsstände und auf der Genehmigung des Königs beruhen soll, Veränderungen und Ausgleichungen in derselben vornehmen zu lassen, welche das Wohl des Reichs erfordern. Keine neuen Privilegien, welche irgend einen Reichsstand betreffen, können ohne Einwilligung des Königs und aller Reichstände gegeben und ertheilt werden.

Urkundlich dessen haben Wir Gegenwärtiges mit Unserer Namensunterschrift und mit Unsern beigedruckten Siegeln bestärkt, befestigt und bekräftigt.

So geschehen Stockholm, den 7. Junius 1809.

| | |
|---|---|
| Von Seiten der Ritterschaft und des Adels: | Von Seiten des Geistlichen Standes: |
| M. Ankarsvärd, | Jac. Ax. Lindblom, |
| d. z. Landmarschall. | Sprecher. |
| Von Seiten des Bürgerstandes: | Von Seiten des Bauernstandes: |
| H. N. Schwan, | Lars Olsson, |
| d. z. Sprecher | d. z. Sprecher. |

Alles dieses, so wie es vorgeschrieben dasteht, wollen Wir nicht allein Selbst für ein unabänderliches Grundgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen auch in Gnaden, dass alle diejenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reiche mit Huld, Treue und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform erkennen, beobachten, ihr nachleben und gehorchen sollen. Urkundlich dessen haben Wir dies mit eigener Hand unterschrieben und bekräftigt, auch unser Königliches Siegel wissentlich hierunter anhängen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Stockholm, den 7. Juni 1809.

CARL.

---

Nach dieser gleich in den ersten Tagen der Regierung Carls XIII. gegebenen und noch jetzt gültigen Verfassung sollten die Reichsstände nach Art. 1 die Successionsordnung feststellen, auf welche späterhin wieder in Art. 42 und 94 Bezug genommen wird. Da nun der König seine beide Kinder am Tage ihrer Geburt verloren hatte (im Juli 1797 und 1798), und bei dem Lebensalter der Königin (geboren 22. März 1759) keine weitere Hoffnung auf eigene Nachkommenschaft sich machen konnte, so war die Bestimmung der künftigen Nachfolge auf dem Schwedischen Throne eine der nächsten Aufgaben der Reichsstände, wie dies auch im Art. 85 der Verfassung ausdrücklich ausgesprochen war. Die Reichsstände wählten am 14. Juli 1809 den Prinzen Christian August von Holstein-Sonderburg-Augustenburg, welcher am 18. Januar 1810 unter dem Namen Carl August von König Carl XIII. adoptirt wurde, aber wenige Monate darauf plötzlich im Lager bei Jongby verstarb (28. Mai 1810), ohne Descendenten zu hinterlassen. Die zur neuen Wahl des Thronfolgers einberufenen Reichsstände wählten fast einstimmig am 21. August 1810 den Französischen Reichsmarschall Johann Baptist Julius Bernadotte, Fürst von Pontecorvo, nicht auf Französische Empfehlung (— mit Widerwillen wurde die Nachricht von Kaiser Napoleon aufgenommen, der ihn mehr zu seinen Gegnern als Verehrern zählte), sondern vielmehr auf den durch sein längeres Commando in Norddeutschland weit über den Norden hin verbreiteten Ruf des Edelmuthes, grosser Geistesgaben und gereifter Erfahrung im Felde wie in den allgemeinen politischen Angelegenheiten. Noch auf Dänischem Gebiet in Helsingör ging Bernadotte gemäss den Bestimmungen der Schwedischen Verfassung am 19. October zur Evangelisch-Lutherischen Kirche über, landete am 20. October auf der Schwedischen Küste und wurde am 31. October der Reichsversammlung zu Jonköping durch den König selbst vorgestellt: in der Mitte derselben unterzeichnete er die ihm vorgelegte Wahl- und Versicherungs-Acte. Bald nach

seinem Einzuge in Stockholm (2. November), wurde er vom König Carl XIII. unter dem Namen Carl Johann adoptirt 5. November. An demselben Tage leistete er als Kronprinz und Thronfolger vor dem Throne den Eid, die Verfassung und die Gesetze des Staates zu beobachten und empfing die Huldigung der Schwedischen Reichsstände. Die nach Art. 1 der Verfassung vom 7. Juni 1809 erforderte Successionsordnung war bereits für den so rasch verstorbenen Kronprinzen Carl August am 18. December 1809 als eine Thron-Successions- und Familien-Ordnung von dem Könige und den Reichsständen vereinbart. Es wurde jetzt eine gleiche auf den neuen Kronprinzen und seine Nachkommen namentlich gerichtete Successionsordnung am 26. September 1816 von dem Könige und den Reichsständen genehmigt und als ein Grundgesetz der Verfassung von 1809 hinzufügt. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben lauten: Die Krone ist nur im Mannsstamme des Stifters der neuen Dynastie erblich, und gilt in derselben das Recht der Erstgeburt nach der Ordnung der Linien. Die Prinzen des Königlichen Hauses sollen in der reinen Evangelischen Lehre Augsburgischer Confession und innerhalb des Schwedischen Reiches erzogen werden, im entgegen gesetzten Falle aber von allen Successionsrechten ausgeschlossen sein. Ihr Thronfolgerecht ist gleichfalls für dieselben und ihre Nachkommen verwirkt, wenn sie ohne Einwilligung des Königs und der Reichsstände die Regierung eines ausländischen Staates annehmen, es sei in Folge einer Wahl, Erbschaft oder Verheirathung, oder wenn sie ohne Einwilligung des Königs sich vermählen, oder wenn sie, es sei mit oder ohne Einwilligung des Königs, die Tochter eines Privatmannes, er mag ein Schwede oder ein Ausländer sein, zur Gemahlin nehmen. Doch können sie mit Genehmigung des Königs eine Gemahlin aus dem Königlichen Schwedischen Hause nehmen, in einem nach Schwedischen Gesetzen nicht verbotenen Grade. Prinzessinnen des Königlichen Hauses dürfen eben so wenig ohne Bewilligung des Königs sich vermählen, auch nicht mit irgend einem Schweden ausser dem Königlichen Hause. Ist kein zur Thronfolge Berechtigter aus dem Königlichen Hause mehr vorhanden, so ist der Thron zu einer neuen Wahl erledigt, welche sodann von den Reichsständen nach Anordnung des Art. 94 der Verfassung vom Jahre 1809 vollzogen wird.

Zur Vervollständigung dieser Verfassung gehörten nach Art. 85 noch eine neue Reichstagsordnung und eine Verordnung über die allgemeine Pressfreiheit. Beide Aufgaben wurden noch von diesem Reichstage ausgeführt und als verbindliche Grundgesetze gleichfalls dieser Verfassung hinzugefügt. Die Reichstagsordnung wurde

unter dem 10. Februar 1810*) von dem Könige und den Reichsständen genehmigt; die Verordnung über die allgemeine Pressfreiheit in Schweden wurde von denselben Auctoritäten am 9. März 1810**) beschlossen und unterzeichnet. —

Mit diesen Gesetzen ist das Verfassungswerk Schwedens bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt geschlossen, da nur geringe Veränderungen einzelner Artikel und eine Verkürzung des Zeitraumes zwischen den einzelnen Sessionen des Reichstages auf verfassungsmässigem Wege zur staatsrechtlichen Geltung gekommen sind. Es wird aber noch für Schweden als ein neueres Grundgesetz die Reichsacte vom 31. Juli und 6. August 1815***) angesehen, welche die beiden Reiche Schweden und Norwegen, in Folge der Beschlüsse beider Reichsversammlungen zu Christiania (31. Juli) und Stockholm (6. August) unter einem Könige vereinigt und das gegenseitige constitutionelle Rechtsverhältniss feststellt. Wie diese Vereinigung zu Stande gekommen ist, werde ich unten bei Norwegen näher auseinander setzen. Die Hauptpunkte dieser Reichsacte, die ich desshalb nicht vollständig aufnehme, weil sie keine Umgestaltung der verfassungsmässigen Rechte beider Völker, der Schweden wie der Norweger, bewirkt hat und beide Reiche auf dem Wege freier Vereinigung ihre selbstständige Verfassung beibehielten, sind folgende: 1. Das Königreich Norwegen wird ein freies, unabhängiges untheilbares und unveräusserliches Reich bilden, das mit Schweden unter einem und demselben Könige vereinigt ist. 2. Die Erblichkeit wird der männlichen und Seitenlinie der in Schweden regierenden Dynastie folgen, wie dies durch die Schwedische Successionsordnung vom 26. September 1810 festgestellt ist (vergl. ob. S. 389). 3. Wenn kein berechtigter Thronerbe mehr vorhanden ist und es sich darum handelt, durch Wahl einen neuen König oder Thronerben zu ernennen, so werden die Reichsversammlungen von Norwegen und die von Schweden für denselben Tag zusammenberufen. Der unbeerbte König, wenn ein Thronerbe erwählt werden soll, oder die interimistische Regierung, wenn der Thron bereits erledigt ist, werden in den ersten

---

*) *Sie ist vollständig in Deutscher Sprache abgedruckt unter den Beilagen in Saalfeld's Geschichte der neuesten Zeit, Band III. Abtheilung* 2., *Seite* 961—98.

**) *Gleichfalls in Deutscher Sprache abgedruckt unter den Beilagen bei Saalfeld a. a. O. III, Abth.* 2. *S.* 999—1016. *Eine neue Revision des Pressgesetzes erfolgte am* 16. *Juli* 1812. —

***) *Genehmigt ist diese Acte vom König Carl XIII. am* 6. *August* 1815. *In Französischer Sprache ist sie abgedruckt bei Martens Supplément au Recueil des traités etc., vol. VI. pag.* 608—615.

acht Tagen nach Eröffnung der Sitzungen, beiden Reichsversammlungen an demselben Tage den auf die Thronfolge bezüglichen Vorschlag machen. Die Mitglieder der beiden Reichsversammlungen haben auf gleiche Weise das Recht einen Thronerben vorzuschlagen, und beide werden darauf einen Tag festsetzen, um jede ihrerseits zur Wahl zu schreiten. Man soll sie nothwendig vor dem zwölften Tage beginnen, der seit dem zum Vorschlage bestimmten Termine verflossen ist. Den Abend vor dem Wahltage werden beide Reichstage ein Comité aus ihren Mitgliedern wählen, welches in dem Falle, dass die Wahl auf verschiedene Personen fallen sollte, sich zu vereinigen hat, um mit den Vollmachten beider Reiche nach Stimmenmehrheit die Wahl auf eine einzige Person zu leiten. An dem Wahltage selbst wird die Wahl auf beiden Reichstagen erfolgen, wie sie in den Verfassungen derselben vorgeschrieben ist. Fällt die Wahl in beiden auf dieselbe Person, so wird diese der gesetzmässige Thronerbe sein, fällt sie dagegen auf zwei Personen, so wird jeder Reichstag das obengenannte Comité aus 36 Mitgliedern und 8 Stellvertretern bilden. Beide Comités vereinigen sich zu Carlstad (— das ungefähr in der Mitte zwischen Stockholm und Christiania liegt —), nachdem jedes vorher einen Sprecher aus seinen Mitgliedern gewählt hat. Die Zusammenkunft soll spätestens am 21. Tage nach dem Ablauf des früheren Wahltermins stattfinden. Nachdem die Vollmachten gegenseitig vorgelesen, und einer der beiden Sprecher durch das Loos zum Vorsitzer in dem vereinten Comité gewählt ist, soll man sofort ohne weitere Discussion zur Wahl schreiten, und die Mitglieder sollen nicht früher sich trennen und den Ort der Sitzung nicht verlassen, bevor nicht die Wahl vollständig beendet ist. Die vollzogene Wahl wird vermittelst des Wahlprotocolls am Tage der Wahl selbst den beiden Reichsversammlungen zugesandt, welche ohne Aufschub die nöthigen Maassregeln ergreifen werden, um die angemessene Mittheilung an den König, oder im Falle seines bereits erfolgten Ablebens an die provisorische Regierung zu machen. 4. Der König hat das Recht die Truppen zu versammeln, Krieg anzufangen, Frieden zu schliessen, Verträge einzugehen oder aufzuheben und den diplomatischen Verkehr mit anderen Staaten zu unterhalten. Wenn der König einen Krieg anfangen will, so soll er von seinem Unternehmen der Regentschaft von Norwegen Nachricht geben und ihr Gutachten über diesen Gegenstand einfordern: gleichzeitig wird er derselben einen detaillirten Bericht über den Zustand des Reichs, der Finanzen, der Vertheidigungsmittel u. s. w. mittheilen. Darauf wird der König den Staatsminister und die Staatsräthe von Norwegen sowie die von Schweden zu einem ausserordentlichen Staats-Conseil

versammeln und demselben die Beweggründe und Umstände näher auseinandersetzen, um den betreffenden Fall in nähere Erwägung zu nehmen. Die Regentschaft von Norwegen wird gleichzeitig einen ähnlichen Bericht über den Zustand des Königreichs und seine Mittel erstatten. Demnächst wird der König die einzelnen Mitglieder des Conseils um ihre Meinung fragen, und jedes wird abgesondert sein Votum in das Protocoll unter der verfassungsmässig vorgeschriebenen Verantwortlichkeit eintragen lassen. Sodann soll der König das Recht haben, seinen Entschluss zu fassen und auszuführen, wie er ihn am voltheilhaftesten für den Staat erachtet. 5. Der Staatsminister und die beiden Staatsräthe für Norwegen, welche um den König sind, sollen ihren Sitz und berathende Stimme im Schwedischen Staatsrath haben, so oft es sich um Gegenstände handelt, welche für beide Reiche von Interesse sind. In solchen Fällen soll man das Gutachten der Regentschaft Norwegens einholen, mindestens für die Dinge, welche keine schleunige Ausführung verlangen. Eben so sollen, wenn man im Norwegischen Staatsrath vor dem Könige Gegenstände von gleichzeitigem Interesse für beide Reiche behandelt, drei Mitglieder des Schwedischen Staatsraths in demselben ihren Sitz und eine Stimme haben. 6. Wenn bei dem Ableben des Königs der Thronerbe noch minderjährig ist, so sollen sich augenblicklich der Schwedische und Norwegische Staatsrath versammeln, um gemeinschaftlich die Einberufung des Reichstages für Norwegen und für Schweden zu veranlassen. 7. Bis dass die Reichsstände versammelt sind und eine Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs errichtet haben, soll ein aus gleicher Zahl (aus jedem Reiche 10) von Schwedischen und Norwegischen Mitgliedern gebildeter Staatsrath die Regierung führen. Unter den 10 Norwegischen Mitgliedern müssen sein: der Staatsminister und die beiden Staatsräthe für Norwegen, die in Stockholm sind, sechs ordentliche Staatsräthe, welche von der Regentschaft Norwegens dazu erwählt werden, und ein Staatssecretär, der auch von der genannten Regentschaft für den vorliegenden Fall ernannt wird. Unter den Schwedischen haben ihre Stelle die beiden Staatsminister, sechs Staatsräthe und der Hofkanzler, und ausserdem für die Schwedischen Angelegenheiten der Staatssecretär dieses Reichs, oder für die Norwegischen der Staatssecretär für Norwegen, welche nach ihrer Anciennetät wechseln werden. Um die Angelegenheiten beider Reiche zu behandeln, wird man die in jedem derselben vorgeschriebenen Formen behandeln. Bei der intermistischen Regentschaft werden die Angelegenheiten dieses Reichs durch den Staatssecretär dieses Reichs in Norwegischer Sprache vorgetragen. Das Eintragen derselben in das Protocoll und ihre Expedition werden gleich-

falls in Norwegischer Sprache erfolgen. Die Schwedische Sprache wird auf gleiche Weise für die Schwedischen Angelegenheiten angewandt. Die Angelegenheiten, welche für beide Reiche von Interesse sind, und welche nach ihrer Natur nicht von einer Expedition für einen Staat allein oder dessen Departements-Verwaltungen abhängig sind, werden durch den Hofkanzler vorgetragen und durch den Staatssecretär jedes Reichs in seiner Sprache expedirt. Die diplomatischen Angelegenheiten werden gleichfalls durch den Hofkanzler vorgetragen und in ein besonderes Protokoll eingeschrieben. Man wird nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden, und bei gleicher Stimmenzahl wird der Sprecher das Ausschlag gebende Votum haben. Der Staatsrath für beide Reiche bei der interimistischen Regentschaft wird seinen Sitz zu Stockholm einnehmen. Der Staatsminister für Norwegen und der Staatsminister und Justizminister für Schweden werden in der ersten Versammlung der vereinigten Staatsräthe das Loos ziehen, welcher zuerst das Wort nehmen soll. Wenn die Reihenfolge demgemäss durch das Loos bestimmt ist, werden die Sprecher alle acht Tage wechseln, so dass jeder der beiden Minister während einer Woche das Wort führt. In allen Fällen, in welchen nach den Verfassungen beider Reiche die Staatsverwaltung durch den Staatsrath geleitet werden soll, wird sich der für beide Reiche festgesetzte in gleicher Zahl der Mitglieder vereinigen. 8. Die Mitglieder der provisorischen Regentschaft werden nach der Nationalität, die Norweger dem Norwegischen Reichstage und die Schweden dem Schwedischen Reichstage, einen Eid leisten, die Verwaltung des Reichs in genauer Uebereinstimmung mit den Gesetzen und der Verfassung zu führen. Sollte keiner der beiden Reichstage dann versammelt sein, so wird der Eid schriftlich in dem Staatsrath niedergelegt und der darauf nächsten Reichsversammlung von Schweden und Norwegen überwiesen. Bei der Erziehung des minderjährigen Königs soll es ein Hauptpunkt sein, dass dieser Fürst auf genügende Weise die Norwegische Sprache erlernt. Die Bestimmungen dieser Acte, welche theils als eine Wiederholung einzelner Bestimmungen der Norwegischen Verfassung, theils als eine Ergänzung derselben angesehen werden können, sollen für Norwegen dieselbe Kraft besitzen, als wenn sie in diese Verfassung eingerückt wären, und können nur nach den im Art. 112 dieser Verfassung festgestellten Vorschriften verändert werden.

Auf Carl XIII. folgte der Gründer der Dynastie Bernadotte, Carl XIV. Johann (5. Februar 1818, † 8 März 1844), welcher schon seit seiner Ankunft in Schweden die Seele der Schwedischen Regierung gewesen war, und mit lobenswerthem Eifer für die Förderung des materiellen Wohls seiner Reiche unausgesetzt zu sorgen

bemüht war. Aber in seiner Stellung zu den Reichstagen bezwang er sich höchstens so weit, die einmal als Grundgesetze anerkannten und beschworenen Bestimmungen zu beachten, so weit es ihm nicht gelingen mochte, auf verfassungsmässigem Wege sie zu ändern: die Rechte der Stände und die allgemeinen Volksfreiheiten noch mehr zu erhöhen lag nicht in seiner Politik, vielmehr blieb er der entschiedenste Gegner jeder auch weniger wichtig erscheinenden Neuerung. Am stärksten stellte er sich den Erweiterungen der Gesetze über die Pressfreiheit, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gerichte und eine noch grössere Controlle der einzelnen Zweige der Verwaltung entgegen. Die Reichstage liess er regelmässig halten, in Schweden alle fünf Jahre, bis in Folge eines Reichstagbeschlusses vom Jahre 1841 die Zwischenzeit zwischen zwei ordentlichen Reichstagen auf die Dauer von drei Jahren verkürzt wurde: ausserdem sind seit dem Reichstage im Jahre 1834 die Sitzungen desselben öffentlich geworden, da das bis dahin der Oeffentlichkeit stets widerstrebende Ritterhaus dem zu dringend wiederholten Verlangen nachgab. — Das politische Leben auf den Reichstagen blieb bei den scharf gesonderten Ständen einseitig, wiewohl nicht verkannt werden darf, dass die Fortschritte in der politischen Behandlung der Geschäfte, namentlich bei dem Bürger- und Bauernstand, sich auf jedem späteren Reichstage bemerkbarer machten, und die zähe Weitläufigkeit und Langweiligkeit in den Verhandlungen mehr bekämpft und unterdrückt wurden. Die Wünsche nach einer allgemeinen Repräsentation liessen seit 1815 sich zwar stets auf dem Reichstage vernehmen, wurden aber durch die Beschlüsse der beiden oberen Stände immer wieder verschoben: erst im Jahre 1840 ging das Schwedische Ritterhaus (Adelstand) so weit, dass er am 27. October den Vorschlag des Freiherrn von Hamilton annahm, die Vertheilung der Repräsentation Schwedens in vier Kammern aufhören und die gesetzgebende Gewalt in zwei Wahl-, Standes- oder Classenweise gebildeten Kammern zusammentreten zu lassen. Bei der Bildung dieser Kammern sollte überdiess der Unterschied beobachtet werden, dass die Mitglieder der einen Kammer für jeden Reichstag, die Mitglieder der anderen für längere Zeit unter solchen Personen gewählt werden sollten, welche bereits früher den Beruf als Reichstagsmänner ausgeübt oder ein reiferes Alter erreicht hätten. Aber auch dieser Vorschlag wurde nach mehrmonatlichen Debatten von dem verstärkten Constitutions-Ausschusse aller vier Stände mit 44 gegen 35 Stimmen am 14. Mai 1841 dahin zurückgewiesen, dass eine Veränderung der Repräsentation erst den nächsten Reichstag zur Beschlussnahme gebracht werden sollte: und dabei ist es denn geblieben. Nur eine Veränderung

in der Organisation des Staatsraths kam auf diesem Reichstage zu Stande (16. Mai 1841), dass die Chefs der Departements, welche im Namen des Königs sprechen, für die von ihnen zu contrasignirenden Befehle und Ordonnanzen verantwortlich sein sollten. Die Vertheilung der Geschäfte für die einzelnen Departements, wird vom Könige durch ein specielles Reglement bestimmt, das verfassungsmässig bekannt zu machen ist.

Der Schwedische Reichstag bestand aber in dieser Zeit aus 718 Mitgliedern, von welchen 164 selbständig und 552 von der Regierung abhängig waren. Der adeliche Stand oder das Ritterhaus wer durch 492 Mitglieder vertreten, von denen 221 dem Heere und der Flotte, 49 den übrigen Zweigen der Verwaltung angehörten; 58 waren Kammerherren und sonst mit Hofämtern betraut: nur 17 waren titellose adeliche Gutsbesitzer. Der geistliche Stand war aus 57 Vertretern gebildet, die sich sämtlich im amtlichen Verhältnisse zur Regierung befanden. Der Bürgerstand zählte 47 Repräsentanten, von denen 25 selbständig, und 22 Bürgermeister oder in anderen amtlichen Verhältnissen zur Regierung standen. Nur der Bauernstand zählte in seinen 122 Vertretern ausschliesslich von der Regierung unabhängige Leute. Aber dies war keineswegs die vollständige Repräsentation der vier Stände, welche zum Erscheinen auf dem Reichstage berechtigt war. Denn der Adel konnte mehr als die doppelte Zahl der angegebenen Mitglieder stellen, der geistliche Stand 70, der Bürgerstand 108 und der Bauernstand 259: inzwischen der Mangel an Diäten, die Ueberlegenheit der Regierung und die geringfügigen Ergebnisse der Reichstage seit 1815 vergrössern noch die an sich schon in den meisten Landschaften verbreitete Lauheit an den Verhandlungen der Reichsversammlung. Die Stimmen werden Curienweise abgegeben: es sind also nur vier Hauptstimmen für die Beschlüsse des Reichstags zu zählen, da die grössere oder geringere Majorität in den einzelnen Ständen auf das Gesammt-Resultat keinen Ausschlag giebt. Die Dauer der einzelnen Sessionen ist zwar verfassungsmässig nur auf drei Monate bestimmt, und soll dann nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Königs verlängert werden: sie ist indess in den letzten 30 Jahren regelmässig über ein Jahr gewesen und einige Male bis auf 16 und 18 Monate ausgedehnt worden.

Auf Carl XIV. Johann folgte dessen einziger Sohn*), König Joseph Franz Oscar am 8. März 1844. Während seiner jetzt sechs-

---

*) *König Oscar hat indess vier Söhne, von denen bereits der jüngste das neunzehnte Jahr vollendet hat: es ist also gegenwärtig keine Besorgniss für die Fortdauer dieser Dynastie vorhanden.*

jährigen Regierung ist für die Schwedische Reichsverfassung noch keine bemerkenswerthe Veränderung vorgekommen, da auch die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 den Scandinavischen Boden unberührt gelassen haben. Wegen des Unionsverhältnisses beider Reiche bleibt nur der Königliche Beschluss vom 20. Juni 1844 anzuführen, welcher ein bis dahin nicht bestehendes Unionswappen für beide Reiche anordnete. Dasselbe ist durch ein goldenes Pfotenkreuz, welchem der linke Arm fehlt, in drei Felder getheilt: rechts im oberen blauen Winkel des Kreuzes befinden sich drei offene goldene Kronen wegen Schweden, im unteren ebenfalls blauen Winkel desselben drei silberne geflutete linke Schrägbalken, vor welchen ein goldener roth gekrönter Löwe schreitet, wegen des Gothenreichs; auf der linken Seite des Kreuzes ist auf rothem Felde ein goldener gekrönter Löwe, welcher in den Vorderpranken eine erhobene Streitaxt mit goldenem Schaft und silberner Klinge trägt, wegen Norwegen. Die Devise des Unionswappens ist Rätt och Sanning (Recht und Wahrheit).

---

## II. Norwegen.

Die Calmarische Union, als Vereinigung der drei nordischen Reiche, ist oben bei Schweden (vgl. S. 342) in ihrer Stiftung und Auflösung angeführt worden. Aber Norwegen folgte nicht dem Beispiele Schwedens, ein selbstständiges Reich fernerhin zu bilden, es wählte auf einer Versammlung des Norwegischen Reichsraths zu Bergen am 5. August 1523 den König Friedrich I. von Dänemark auch zum Könige Norwegen's. Dieser König verpflichtete sich in der Wahlcapitulaton vom 24. November 1525, die Gesetze und nationalen Einrichtungen des Norwegischen Volkes zu beachten, die Wahlfreiheit dieses Reichs anzuerkennen, das Norwegische Volk gegen den Missbrauch der Königlichen Macht zu sichern, keine Steuern ohne Einwilligung des Reichsraths aufzulegen, die Privilegien der Städte aufrecht zu erhalten, und erklärte am Schlusse der Capitulation das Norwegische Volk des Eides der Treue gegen den König entbunden, wenn derselbe die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllte. Nach dem Tode Friedrich's I. († 1533) waren nicht alle Norweger geneigt, dessen Sohn Christian III. als König anzuerkennen, indem sich die Parthei des Klerus für den Pfalzgraf Friedrich entschied. Aber der

Sieg Christians III. in Dänemark entschied auch über den ferneren Besitz Norwegen's, seine Gegner entflohen aus dem Lande, und er wurde gleichfalls zu Bergen von dem grösseren Theil des Reichsrathes zum König von Norwegen gewählt. Christian III. (1533 † 1. Januar 1559) liess aber diesen vorübergehenden Abfall eines Theiles dem ganzen Norwegischen Volke hart empfinden: auf dem Herrentage zu Kopenhagen im Jahre 1537 wurde beschlossen, dass Norwegen durch seinen Abfall seine Selbständigkeit verwirkt habe und künftighin nur als eine Dänische Provinz, wie Jütland und Schonen, regiert werden solle. Man liess zwar zur Schonung des Nationalgefühls dem Lande noch den Namen eines Königreichs, aber es wurde verpflichtet den in Dänemark gewählten und blos in Kopenhagen gekrönten König als den seinigen anzuerkennen, verlor seinen Reichsrath und wurde gewöhnlich von einem aus Dänemark dorthin gesandten Statthalter regiert, dem ein Kanzler zur Seite gesetzt wurde*). Bei diesem herabwürdigenden Verhältnisse musste Norwegen überdies die schwersten Opfer für die vielen Kriege der Dänen bringen und theilweise mit dem eigenen Gebiete zahlen, das dem Schwedischen Sieger überlassen werden musste. Unter den beiden folgenden Regierungen der Könige Friedrich II. (1. Januar 1559 † 4. April 1588) und Christian IV. (4. April 1588 † 28. Februar 1648) zeigte nur die letztere mehr Milde gegen Norwegen, und gewöhnte sich daran mindestens Norwegen nicht härter als die übrigen Dänischen Provinzen zu behandeln: das Norwegische Volk nahm es in dieser Zeit schon für einen grossen Gewinn an, dass zu dem Amte eines Kanzlers im Lande ein geborner Norweger gewählt, und ein Gesetzbuch in Norwegischer Sprache aus den älteren Sammlungen der Gesetze compilirt gegeben wurde.

Unter dem folgenden Könige Friedrich III. (28. Februar 1648 † 9. Februar 1670) trieb der Hass gegen den Adel die übrigen Stände in Dänemark, im Jahre 1660 freiwillig dem Könige das Reich als ein Erbreich mit völlig uneingeschränkter Macht zu übertragen. Auf dem Dänischen Reichstage gestattete Friedrich III. nicht weiter über Norwegen zu unterhandeln, „denn dieses wäre sein Erbreich, für dessen Bestes er allein sorgen werde“. Die Huldigung in Norwegen erfolgte für ihn am 7. August 1661, „als den uneingeschränkten Erbkönig über Dänemark und Norwegen“. Norwegen's Loos schien jetzt gegen früherhin selbst etwas günstiger gestellt, da es doch gleichmässig mit dem übrigen Dänemark behandelt wurde. Aber der unter dem Nachfolger Christian V. (9. Februar 1670 † 25. August

---

*) *Vergl. Brömel, die freie Verfassung Norwegen's, S.* 21—25.

1699) eingeführte neue Adel konnte in Norwegen doch keinen Eingang finden, mit Ausnahme einer aus den Krongütern für den Minister Greiffenfeld gebildeten Grafschaft und einer Baronie. Denn das uralte Odelsrecht wagte man nicht aufzuheben, und nach diesem blieb alles Landeigenthum der Familie des ursprünglichen Besitzers gesichert, weil dasselbe zwar durch Kauf an Andere veräussert werden, aber auch wieder von dem nächstberechtigten Erben für die bezahlte Kaufsumme eingelöst werden konnte. Dadurch wurde die Vereinigung der Bauerhöfe zu einem geschlossenen Rittergute unmöglich gemacht.

Der grosse Nordische Krieg, der in die nächstfolgenden Regierung Friedrichs IV. (25. August 1699 † 12. October 1730) fällt, vereinigte bei der gemeinschaftlichen Gefahr die Dänen und Norweger gegen die Schweden und bei der schon vorhandenen starken Nationalfeindschaft zwischen denselben, jene beiden Völker nur noch enger, und entwickelte bei den Angriffen Carl's XII. auf Norwegen eine kaum erwartete Vertheidigungkraft des Norwegischen Volks. Aber die Dänische Regierung vergalt nur mit Undank; zur Verbesserung ihrer Finanzen liess sie den Norwegischen Landgemeinden ihre Kirchen nebst den dazu gehörigen Ländereien und Einkünften verkaufen, so dass noch gegenwärtig in Norwegen die auffallende Einrichtung stattfindet, dass Privatleute die Eigenthümer der meisten Kirchen auf dem Lande sind, aber mit der Verpflichtung, sie stets in gutem Stande zu erhalten, worüber die geistlichen Behörden zu wachen haben. Die nachfolgenden Regierungen Christian's VI. (12. October 1730 † 6. August 1746), Friedrichs V. (6. August 1746 † 14. Januar 1766) und Christian's VII. (14. Januar 1766, muss 14. April 1784 seinen Sohn Friedrich (VI.) zum Mitregenten annehmen, † 13. März 1808) unterscheiden sich für die Verhältnisse Norwegens nur dadurch, dass man mit jedem Jahre mehr die Nationalität des Norwegischen Volkes zu untergraben suchte, und bei der Förderung mancher Wünsche und materiellen Vortheile des Landes, doch alle eigenthümlichen Einrichtungen bis auf die Schule und Sprache des Landes durch Dänische zu verdrängen sich bemühte. Aber gerade dadurch wurde die Reaction für das nationale Leben der Norweger mehr geweckt, und dies musste in einem um so höheren Grade zunehmen, als die unglücklichen Kriege zu Lande und zur See, in welche Dänemark seit der Französischen Revolution theils durch England, theils durch Frankreich verwickelt wurde, diesen Staat selbst in allen seinen Beziehungen stark erschütterten, und jeden einzelnen Theil die eigene Kraft mehr gebrauchen und kennen lehrten. Dieser Zustand der Auflösung der dreihundertjährigen Dä-

nischen Monarchie dauerte unter König Friedrich VI. fort, der erst nach dem Tode seines schwachsinnigen Vaters die schon so lange geführte Regentschaft am 13. März 1808 mit der Königlichen Würde vertauschte (er starb 3. December 1839). Nachdem die Engländer nach der zweiten Blokade Kopenhagen's die gesammte Dänische Flotte (darunter 18 Linienschiffe und 15 Fregatten) nach Englischen Häfen entführten (6. September 1807), blieb Norwegen seinem eignen Schicksale überlassen. Auf Anordnung der Dänischen Regierung wurde eine Regierungs - Commission in Christiania eingesetzt, die interimistisch alle Angelegenheiten Norwegens verwalten sollte. Ihr Haupt wurde der Prinz Christian August von Holstein-Augustenburg, der oben bei Schweden (vgl. S. 388.) in seinen späteren Verhältnissen zu diesem Reiche bereits angeführt ist. Norwegen vertheidigte sich unter seiner Leitung so selbstständig und kräftig in dem folgenden Kampfe gegen Gustav IV. von Schweden, dass gerade eben dadurch die Leiter der wichtigsten Schwedischen Partheimänner auf seine Person gelenkt wurden, um nach der Entsetzung ihres Königs Gustav seinem Oheim und Nachfolger Carl XIII. in der Person des provisorischen Regenten von Norwegen den geeigneten Thronerben und Nachfolger vorzuschlagen. Wie dies ausgeführt worden und wie dieser Prinz sobald seinen Tod gefunden, ist oben bei Schweden S. 388 erwähnt. Es war dadurch aber auch gleichzeitig zuerst der Gedanke an eine mögliche politische Verbindung der beiden aneinanderhängenden Reiche Scandinaviens entstanden, und mehr noch die Stellung Norwegens in seiner Abhängigkeit von Dänemark gelockert, da dieses niemals einen gesicherten Schutz zu gewähren vermochte, wenn Norwegen selbst durch Dänische Schuld in Kriegsbedrängnisse gestürzt solche Hülfe begehren musste.

Grossbritanien stellte seinen Kampf zur See gegen die Dänischen Staaten nicht ein, so lange deren König der Bundesgenosse des Kaisers von Frankreich war. Norwegen litt demgemäss als Seestaat in den Jahren 1808 — 13 ausserordentlich, da die Ueberlegenheit der Britten zur See ihm nicht nur bedeutsame Verluste in der Marine zufügte, sondern ihm fasst jede Regsamkeit im Seeverkehr, seinem alleinigen Handel, abschnitt. Aber Schweden trat mit dem Jahre 1812 auch wieder als Kämpfer gegen Norwegen auf, da es nach den Friedensverträgen zu Oerebro mit Grossbritanien und Russland (18. Juli 1812) an allen Bündnissen gegen das Kaiserthum Frankreich und die mit demselben befreundeten Mächte Theil nahm. Bei der Zusammenkunft des Kaisers Alexander von Russland mit dem Kronprinzen Carl Johann von Schweden, war

die Erlangung Norwegens für Schweden durch dereinstige Russische Hülfe bereits als der Siegespreis für Schwedens kräftige Mitwirkung gegen Frankreich bestimmt.

Die Entscheidung des Kampfes gegen Napoleon im Jahre 1813 gab nach der Schlacht bei Leipzig dem Kronprinzen Carl Johann von Schweden die Richtung, mit seinem Heere den bedungenen Siegespreis gegen die Dänen sich sicher zu stellen. Ein Feldzug von wenigen Wochen reichte in dem Dänischen Festlande aus, den Friedensvertrag zu Kiel am 14. Januar 1814 *) dem Könige Friedrich VI. abzunöthigen. Nach dem Art. IV. desselben tritt der König von Dänemark für sich und seine Nachkommen auf immer das Königreich Norwegen, mit Ausnahme der dazu gehörigen Inseln Island, Grönland und der Faröer-Inselgruppe an Schweden ab, wogegen sich Schweden im Art. V. verpflichtet, den Bewohnern Norwegens alle Gesetze, Freiheiten, Rechte und Privilegien, wie sie zur Zeit des Friedensabschlusses bestehen, ungeschmälert zu erhalten und einen Theil der gemeinschaftlichen Dänisch-Norwegischen Schuld auf sich zu nehmen. Unterdessen war seit dem 21. Mai 1813 der Dänische Prinz Christian Friedrich **), der älteste Bruderssohn des Königs Christian VII. und schon damals der wahrscheinliche Thronfolger für den Dänischen Thron, als Statthalter Norwegens an die Spitze der Verwaltung dieses Reiches getreten. Nicht ohne heimliches Einverständniss mit der Dänischen Regierung ***) zögerte der Statthalter, auf die Forderungen der abgesandten Schwedischen Commissarien einzugehen, die Cession Norwegens nach den Bedingungen des Kieler Friedens vollziehen zu lassen; er reiste nach dem Norden, um die Stimmung des Volks für sich zu gewinnen. In Norwegen brach überall aus Nationalhass die grösste Missstimmung aus, mit Schweden vereinigt zu werden, aber der Plan des Statthalters, Norwegen als ein von der Dänischen Regierung ihm überwiesenes Gut mit Hülfe des Volks in seiner Selbständigkeit gegen Schweden zu vertheidigen und dann für sich allein zu regieren, missfiel den Norwegischen Patrioten (Falsen, Sverdrup) auf das entschiedenste. „Dänemark habe Norwegen im Frieden von Kiel aufgegeben, dies Band sei zerrissen; erringe Norwegen seine Selbständigkeit, so sei es in seinem Rechte,

---

*) *Abgedruckt in d. Französ. Originale bei Martens Supplém. au Recueil, vol. V. pag.* 666 — 77.

**) *Der nachmalige König Christian VIII. von Dänemark (*3. *Dec.* 1839 † 20. *Jan.* 1848.)

***) *Von Dänischer Seite hoffte man wohl noch auf eine günstige Wendung des Kriegsglücks für den Französischen Kaiser und auf die daraus von selbst hervorgehenden vortheilhaften Folgen für dessen Bundesgenossen.*

die einem freien Volke anpassende Verfassung sich zu geben und den damit übereinstimmenden Führer zum König sich zu wählen. Die wenige Monate vorher gestiftete Universität zu Christiania (die ersten Immatriculationen und Vorlesungen fanden im Juni 1813 statt) wirkte auf diese allgemeine nationale Erhebung ausserordentlich ein, und bildete bald den Mittelpunkt für die solchen Zwecken entsprechenden nationalen Bestrebungen. Der Statthalter Christian Friedrich hoffte auch noch aus solcher Stimmung schliesslich dynastische Vortheile zu ziehen, und für die Zukunft die Wiedervereinigung Norwegens mit Dänemark möglich zu machen. Am 16. Februar 1814 entschied er sich in einer Versammlung Norwegischer Volksmänner zu Eidsvold, interimistisch als Regent des Reiches Norwegen die Verwaltung fortzuführen und eine Volksversammlung zusammenzuberufen, um die künftige Verfassung zu bestimmen. Er erliess darüber aus Christiania am 19. Februar 1814 einen offenen Brief *), indem er die Versammlung aufgeklärter von der Nation gewählter Männer für den 10. April nach Eidsvold im Amte Aggershuus einberief, „um eine Regierungsverfassung anzunehmen, die vollkommen und für immer die Freiheit des Volkes und das Wohl des Staates sichern kann." Zu den Abgeordneten sollte jedes Amt 3, jede der kleineren Städte 1, die Stiftsstädte Christiania, Christianssand und Drontheim je 2 und die Stadt Bergen als die am stärksten bevölkerte 4 Mitglieder senden. Jedes der 8 Infanterie-Regimenter, das Scharfschützencorps, die Fussjäger, die beiden Dragoner-Regimenter sollten durch je 2 Abgeordnete vertreten werden, die reitenden Jäger und das Ingenieurcorps durch je 1, die Marine dagegen durch 4 Abgeordnete. Auf dem Lande, bei den Truppen und in den grossen Städten sollten zuerst Wähler gewählt werden und durch diese die Wahl der Abgeordneten erfolgen: in den kleinen Städten, die nur einen Abgeordneten zu senden hatten, wurde die directe Wahl angeordnet. Das Alter des Wahlmanns wie des Abgeordneten wurde auf das vollendete 25te Lebensjahr festgestellt: Wähler wie Abgeordnete mussten geborne Norweger sein.

Am 10. April 1814 wurde die constituirende Nationalversammlung von 112 Mitgliedern zu Eidsvold eröffnet. Unter denselben waren 33 von dem Landheere (16 Offiziere und 13 Unteroffiziere und Soldaten) und der Flotte (2 Offiziere und 2 Seesoldaten), 28 Civil-Verwaltungsbeamte (die meisten Juristen = 22), 14 Geistliche, 12

*) *Abgedruckt in Deutscher Sprache bei Brömel a. a. O. S.* 151. *Mit demselben erschien gleichzeitig eine Proclamation an das Volk, ebendaselbst S.* 152—54.

Kaufleute, 23 Bauern und 4 Bergwerks- und Gutsbesitzer. Am 12. April wurde ein Verfassungsausschuss aus 15 Mitgliedern gewählt (Sverdrup, Falsen, Diriks), und schon am 16. April begannen die Verhandlungen über die Grundzüge der Verfassung *). Die Verhandlungen dauerten bis zum 16. Mai, indem über die einzelnen §§. der Verfassung abgestimmt wurde. Die §§., welche absichtlich gegen eine Vereinigung mit Schweden oder gegen den Schwedischen Kronprinzen wegen des früher von ihm bekannten katholischen Glaubensbekenntnisses gerichtet waren, fanden die stärkste Opposition: die Vertheilung der Storthings in zwei Kammern ging nur mit einer Majorität von 2 Stimmen durch. Am 17. Mai erfolgte die Wahl des Prinzen Christian Friedrich einstimmig zum Könige Norwegens **), und damit war das Werk der constituirenden Nationalversammlung beendet, welche in der Wahladresse an den König von ihrem Werke, dem eben vollendeten und angenommenen Grundgesetze, also urtheilte: „wir haben ein Grundgesetz für das Königreich Norwegen verfasst, wie wir nach bestem Erachten solches für das Reich am dienlichsten befunden haben. Wir haben zu dem Ende gesucht, die souveraine Macht so zu vertheilen, dass die Gesetzgebung in die Hand des Volks, und die ausübende Macht in die des Königs niedergelegt ist." Christian Friedrich nahm am 19. Mai die Krone an, und legte mit der gesammten Nationalversammlung den feierlichen Eid auf die treue Beobachtung der Constitution ab. Aber die Regierung des jungen Königs dauerte nur kurze Zeit. Es erschienen im Juni 1814 zu Christiania Abgeordnete der vier Grossmächte, welche den Pariser Frieden eben abgeschlossen hatten, mit der bestimmten Forderung, der von diesen Mächten garantirten Vereinigung Schwedens und Norwegens sich nicht ferner zu widersetzen. Einer so grossen Uebermacht glaubte König Christian Friedrich, dem überdies die Eigenschaften eines entschlossenen und erfahrenen Feldherrn völlig abgingen, sich nicht entgegen stellen zu können. Er erklärte am 18. Juli 1814 gegen die Abgeordneten der Grossmächte seine Bereitwilligkeit, die Krone in die Hände der Repräsentanten des Norwegischen Volks niederlegen und seinen Einfluss anwenden zu wollen, um das Volk zu bewegen einer Vereinigung mit Schweden sich zu fügen, „wenn dieser Staat unter Garantie der vier Mächte, deren Abgesandte jetzt in Christiania wären, gelobe dem Königreiche Norwegen eine eigene

*) *Vgl. **Brömel** a. a. O. S. 177—84; die vollständige Verfassung vom 17. Mai befindet sich bei **Pölitz** Europ. Verf. III, S. 92—100.*

**) *Die Adresse der Nat.-Vers. über die Wahl befindet sich bei **Brömel** S. 216—17.*

freie Verfassung einzuräumen." Die Schwedische Regierung ging darauf nicht ein, und der Kampf brach zwischen Schweden und Norwegen sofort zu Land und zur See aus, wobei der Vortheil durch das unentschiedene Benehmen des Königs Christian Friedrich in wenigen Tagen sich überall auf Schwedischer Seite zeigte. Es kam am 14. August zum Waffenstillstande zu Moss, mit welchem eine Convention zwischen Christian Friedrich und König Carl XIII. verbunden wurde. *). Nach derselben sollte Christian Friedrich sobald als möglich und spätestens in den ersten Tagen des Octobers eine Reichsversammlung nach Christiania zusammenberufen, mit welcher der König von Schweden unmittelbar durch einen oder mehrere Kommissarien verhandeln würde. Der König von Schweden verspricht die Verfassung von Eidsvold anzunehmen, und nur solche Veränderungen in derselben vorzuschlagen, welche die Vereinigung beider Reiche nothwendig macht.

Das **) ausserordentliche Storthing, welches verfassungsmässig nach §. 69 der Constitution einberufen werden konnte, 80 Mitglieder stark, wurde am 4. October eröffnet. Es waren auf demselben über 50 Beamte, aber kaum 20, die auf dem Reichstage zu Eidsvold gewesen waren. Die Stimmung der Mitglieder war versöhnlich, und von Seite der Schwedischen Commissarien (welche 7 an der Zahl am 5. October nach Christiania gekommen waren) wie der Norwegischen Abgeordneten wünschte man ernstlich eine baldige und würdige Ausgleichung dieser National-Angelegenheit. Den 10. October gab Christian Friedrich seine Resignationsacte als König von Norwegen für sich und seine Nachkommen. Am 12. October wurde zwar das Lagthing aus 20 Mitgliedern gewählt und vom Odelsthing gesondert, aber man beschloss für diesen politischen Act das Storthing stets gesammt berathen zu lassen. Am 20. October hatte das gesammte Storthing mit 75 Stimmen gegen 5 sich über die Vereinigung Norwegen's als eines selbständigen Reichs mit Schweden geeinigt, und vom 24. October begannen die Berathungen über die zu verändernden Punkte, welche jedoch lediglich nur auf die Umgestaltung des Princips eines besonderen Königs für Norwegen ausgehen sollten. Am 4. November hatte das Storthing seine Arbeit in Bezug auf das Grundgesetz vollendet und die nur in der angegebenen Beziehung veränderte Verfassung angenommen; an demselben Tage wurde König Carl XIII. als constitutioneller König Norwegens proclamirt, und seinen

---

*) *Abgedr. in Französischer Sprache bei Martens Supplément au Receuil, Vol. VI, pag.* 62—63.

**) *Es ist wohl richtiger das Storthing, Lagthing u. s. w. zu sagen, als Steffens es stets im männlichen Geschlecht gebraucht, da ding und thing = Gerichts Versammlung immer sächlichen Geschlechtes vorkommt.*

Nachfolgern nach der Schwedischen Successionsordnuug vom 26. October 1810 die Krone Norwegens zugesichert. Der Kronprinz von Schweden kam am 9. November nach Christiania und überreichte am 10. November den schriftlichen Eid des Königs Carl XIII., das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit der Verfassung regieren zu wollen, worauf sämmtliche Mitglieder des Storthings den Eid auf die Verfassung leisteten. Diese Verfassung hat sich bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt als die unveränderte Grundlage des Norwegischen Staatsrechts erhalten: ich lasse sie hier nach der Deutschen nur in sprachlicher Hinsicht berichtigten Uebersetzung bei Brömel *) folgen:

## Das Grundgesetz des Königsreichs Norwegen,

gegeben in der Reichsversammlung zu Eidsvold den 17. Mai 1848, und in Folge der Vereinigung der beiden Reiche Schweden und Norwegen näher bestimmt auf dem ausserordentlichen Storthinge Norwegens in Christiania den 4. November 1814.

Wir Repräsentanten des Reiches Norwegen auf dem am 7. October 1814, in Folge der Bekanntmachung vom 16. August desselben Jahres, in Christiania zusammengetretenen ausserordentlichen Storthinge thun kund und zu wissen:

Nachdem wir, wie unsere Bekanntmachung vom 21ten des vorigen Monats zeigt, an dem vorhergehenden Tage nach reiflicher Ueberlegung beschlossen hatten, dass das Königreich Norwegen in Zukunft als ein selbständiges Reich mit dem Königreiche Schweden unter einem Könige, aber unter Beobachtung seines Grundgesetzes, mit den zum Wohle des Reichs und durch diese Vereinigung bedingten nothwendigen Veränderungen, vereinigt sein solle, haben wir diese in genaueste Ueberlegung genommen, und zugleich deshalb mit den zu dem Ende, in Folge der zu Moss geschlossenen Convention vom 14ten letztverwichenen August, ernannten Königlichen Commissarien unterhandelt. Wir haben demnach beschlossen, gleich wie wir hiermit beschliessen und festsetzen, dass, anstatt der von der Reichsversammlung zu Eidsvold am letztverwichenen 17. Mai gegebenen Constitution, folgende theils auf dieselbe basirte, theils in Veranlassung der Vereinigung angenommene Bestimmungen, von nun an gelten und von allen und jedem Betheiligten als das Grundgesetz des Königreichs Norwegen angesehen und unverbrüchlich befolgt werden sollen.

---

*) *Ausserdem ist sie abgedruckt bei Steffens d. Storthing S.* 176--99, *Saalfeld Geschichte d. neuesten Zeit Bd. IV, Abth.* 1. *Beilg. S.* 898—915; *Pölitz Verf. Europ. III, S.* 101 *bis* 11; *Bromme, die Verfassungen S.* 105 *bis* 127, *und in Französischer Spr. bei Dufau Collect. III, pag.* 322.

# Grundgesetz des Reichs Norwegen.

## A. Von der Staatsform und der Religion.

Art. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbständiges, untheilbares und unveräusserliches Reich, vereinigt mit Schweden unter einem Könige. Seine Regierungsform ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

Art. 2. Die Evangelisch-Lutherische Religion verbleibt die öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, die sich zu ihr bekennen, sind verpflichtet ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden dürfen nicht geduldet werden. Juden ist, wie bisher, der Eintritt ins Reich versagt.

## B. Von der ausübenden Macht, dem Könige und der Königlichen Familie.

Art. 3. Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

Art. 4. Der König soll sich stets zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen, dieselbe aufrecht erhalten und beschützen.

Art. 5. Die Person des Königs ist heilig. Es kann ihm nichts zur Last gelegt und er kann nicht angeklagt werden; die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob.

Art. 6. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so wie dieselbe in der diesem Grundgesetze in der Uebersetzung beigefügten, von den Ständen des Schwedischen Reichs beschlossenen, und vom Könige angenommenen Successions-Ordnung vom 26. September 1810 bestimmt worden *).

Zu den Erbberechtigten wird auch der Nichtgeborene gezählt, der sogleich seinen gehörigen Platz in der Erblinie einnimmt, wenn er nach dem Tode des Vaters das Licht der Welt erblickt.

Wenn ein zu den vereinigten Kronen Norwegens und Schwedens erbberechtigter Prinz geboren wird, soll dessen Namen und die Zeit, wann er geboren worden, dem ersten darnach versammelten Storthinge bekannt gemacht und in dem Protocolle desselben eingezeichnet werden.

Art. 7. Ist kein erbberechtigter Prinz vorhanden, so kann der König seinen Thronfolger dem Storthinge Norwegens vorschlagen, zu derselben Zeit wie den Ständen Schwedens. Sobald der König seinen Vorschlag vorgelegt hat, sollen die Repräsentanten beider Völker aus ihrer Mitte ein Comité ernennen, das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, wenn der Vorschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräsentanten jeder Nation besonders angenommen wird.

Die Anzahl der Mitglieder dieses Comités, welches aus gleich vielen Mitgliedern jedes Reichs bestehen soll, und die bei der Wahl zu beobachtende Ordnung, werden durch ein Gesetz festgesetzt, welches der König zu ein und derselben Zeit dem nächsten Storthinge und den Ständen des Reiches Schweden vorschlägt.

Durch das Loos tritt einer aus dem vereinigten Comité aus.

Art. 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinknft zwischen dem Storthinge Norwegens und den Ständen Schwedens gegeben wird, oder wenn sie sich darüber nicht ver-

---

*) *Diese Erbfolgeordnung ist bereits oben bei Schweden näher angegeben S. 389.*

einigen könen, von einem von den Repräsentanten beider Reiche erannnten Comité, mit den im vorhergenden Artikel angeführten Bestimmungen.

Sobald der König das durch das Gesetz festgesetzte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

Art. 9. Sobald der König als mündig die Regierung antritt, legt er dem Storthinge folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre: das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit dessen Constitutionen und Gesetzen regieren zu wollen; so wahr Gott und sein heiliges Wort mir helfe!"

Ist kein Storthing zu der Zeit versammelt, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und feierlich vom Könige im ersten Storthinge entweder mündlich oder schriftlich von demjenigen, dem er Auftrag dazu ertheilt, wiederholt.

Art. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem derselbe mündig geworden ist, in der Domkirche in Drontheim zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst bestimmt.

Art. 11. Wenn nicht wichtige Verhinderungen eintreffen, hält der König sich jedes Jahr einige Zeit in Norwegen auf.

Art. 12. Der König wählt selbst einen Rath Norwegischer Bürger, die wenigstens 30 Jahre alt sein müssen. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und 7 anderen Mitgliedern bestehen.

Ebenso kann der König einen Vicekönig oder einen Statthalter ernennen.

Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsraths, so wie er solches für dienlich erachtet.

Um Sitz im Staatsrathe zu nehmen, kann der König oder in seiner Abwesenheit der Vicekönig (oder der Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen) bei ausserordentlichen Gelegenheiten, ausser den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsrathes andere Norwegische Bürger berufen, jedoch keine Mitglieder des Storthings.

Vater und Sohn, oder zwei Brüder dürfen nicht zu derselben Zeit Sitz im Staatsrathe haben.

Art. 13. Während der Abwesenheit des Königs überträgt er in den Fällen, die er selbst vorschreibt, die innere Verwaltung des Reichs dem Vicekönige oder dem Statthalter, nebst wenigstens 5 Mitgliedern des Staatsrathes. Diese sollen die Regierung in seinem Namen und Auftrage führen. Sie sollen unverbrüchlich sowohl die Bestimmungen dieses Grundgesetzes, als auch die damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König in der besondern Instruction ihnen ertheilt, beobachten. Ueber die Sachen, welche sie so entscheiden, haben sie dem Könige unterthänigen Bericht einzusenden.

Die Geschäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, und falls die Stimmen gleich sind, hat der Vicekönig oder der Statthalter oder in deren Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen.

Art. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn sein, aber nicht bevor sie das für den König bestimmte Volljährigkeitsalter erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Norweger oder ein Schwede ernannt.

Der Vicekönig soll innerhalb des Reichs wohnen und darf sich nicht länger als drei Monate jährlich ausserhalb desselben aufhalten.

Wenn der König anwesend ist, hört die Verwaltung des Vicekönigs auf.

Ist kein Vicekönig, sondern ein Statthalter, so hört auch dessen Verwaltung auf, da er in solchem Falle nur der erste Staatsrath ist.

Art. 15. Bei dem Könige verbleiben stets während seines Aufenthalts in Schweden der Norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsrathes, welche letztere jährlich abwechseln.

Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, wie die in Norwegen befindliche (im Art. 13 genannte) Regierung, und nur in ihrem Beisein sollen die Norwegischen Angelegenheiten vom Könige abgemacht werden.

Alle Ansuchen Norwegischer Bürger an den König sollen zuerst an die Norwegische Regierung eingeliefert und mit dem Gutachten derselben versehen werden. Im Allgemeinen dürfen keine Norwegischen Sachen entschieden werden, ohne dass das Gutachten der in Norwegen befindlichen Regierung eingeholt worden, es sei denn, dass wichtige Hindernisse einträfen.

Der Norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und wird verantwortlich für die Uebereinstimmung der Expeditionen mit den gefassten Beschlüssen.

Art. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst an, alle Zusammenkünfte und Versammlungen in Religionssachen und trägt Sorge dafür, dass die öffentlichen Lehrer der Religion den ihnen vorgeschriebenen Normen folgen.

Art. 17. Der König kann Verordnungen, welche Handel, Zoll, Nahrungszweige und Polizei betreffen, geben und aufheben; doch dürfen dieselben nicht gegen die Constitution, und die (so wie die folgenden Art. 77, 78 und 79 es bestimmen) vom Storthinge erlassenen Gesetze streiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge.

Art. 18. Der König lässt im Allgemeinen die Steuern und Abgaben, die das Storthing bestimmt, erheben. Die Norwegische Staatskasse verbleibt in Norwegen, und deren Einkünfte werden allein zu dem Nutzen Norwegens angewandt.

Art. 19. Der König wacht darüber, dass die Besitzungen des Staates und die Regalien nach der vom Storthinge bestimmten und für das gemeine Wesen nützlichsten Weise angewandt und verwaltet werden.

Art. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das höchste Gericht sein Urtheil gefällt und dessen Gutachten eingeholt worden ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er die Gnade des Königs annehmen oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will.

In den Sachen, welche vom Odelsthinge vor das Reichsgericht gebracht werden, kann keine andere Begnadigung, als Erlassung zuerkannter Todesstrafe statt finden.

Art. 21. Der König wählt und ernennt, nachdem er seinen Norwegischen Staatsrath gehört hat, alle Civil-, geistliche und militärische Beamten. Diese schwören der Constitution und dem Könige Treue und Gehorsam.

Die Königlichen Prinzen dürfen keine Civil-Aemter bekleiden; doch kann zum Vicekönige der Kronprinz oder der älteste Sohn desselben ernannt werden.

Art. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsrathes, nebst den Beamten, die in deren Bureau's angestellt sind, Gesandte und Consuln, Civil- und geistliche Oberobrigkeitspersonen, Chefs der Regimenter und anderer Militär-Corps, Festungscommandanten und Höchstcommandirende auf Kriegsschiffen können ohne vorhergegangenes Ur-

theil vom Könige entlassen werden, nachdem er das Gutachten des Staatsraths darüber gehört hat. Ob den so verabschiedeten Beamten eine Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthinge entschieden. Bis dahin erhalten sie zwei Drittel ihrer zuvor erhaltenen Besoldung.

Andere Beamte können vom Könige nur suspendirt und müssen dann sogleich vor Gericht gestellt werden; aber sie dürfen nur kraft eines Urtheils abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

Art. 23. Der König kann zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, an wen er für gut findet, aber keinen andern Rang und Titel, als den, welcher mit jedem Amte verknüpft ist. Der Orden entbindet Niemanden von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger und giebt keinen besonderen Anspruch auf Staatsämter. Beamte, die in Gnade entlassen werden, behalten den Titel und Rang der von ihnen bekleideten Aemter.

Keine persönliche oder gemischte erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemandem in Zukunft eingeräumt werden.

Art. 24. Der König wählt und verabschiedet nach eignem Gutbefinden seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

Art. 25. Der König hat den höchsten Befehl über die Land- und Seemacht des Reichs. Dieselbe darf ohne Einwilligung des Storthings weder vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht in die Dienste fremder Mächte überlassen, und keine Kriegsleute fremder Mächte, es sei denn als Hülfstruppen gegen einen feindlichen Angriff, dürfen ohne Einwilligung des Storthings ins Reich gezogen werden.

In Friedenszeiten dürfen keine andere als Norwegische Truppen in Norwegen stationirt sein, und keine Norwegische Truppen in Schweden. Doch kann der König eine aus Freiwilligen bestehende Norwegische Garde in Schweden haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens 6 Wochen des Jahres, die nächsten Truppen der Kriegsmacht beider Reiche innerhalb der Gränzen des einen oder des andern Reiches zu Waffenübungen zusammenziehen; aber in keinem Falle dürfen in Friedenszeiten mehr als 3000 Mann von der Kriegsmacht des einen Reichs in das andere gezogen werden.

Zu Angriffskriegen dürfen die Truppen und die Ruderflotille Norwegens nicht ohne Einwilligung des Storthings angewandt werden.

Die Norwegische Flotte soll ihre Werfte und in Friedenszeiten ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben.

Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit Seeleuten des andern bemannt werden, es sei denn, dass solche sich freiwillig werben liessen.

Die Landwehr und übrigen Norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gezählt werden können, dürfen niemals ausserhalb der Gränzen Norwegens gebraucht werden.

Art. 26. Der König hat das Recht, Truppen zusammen zu ziehen, Krieg anzufangen und Frieden zu schliessen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu senden und anzunehmen.

Wenn der König Krieg anfangen will, so soll er der Regierung in Norwegen seine Ansichten mittheilen und ihr Gutachten darüber nebst genauem Bericht über den Zustand des Reichs, mit Rücksicht auf dessen Finanzen und Vertheidigungsmittel und dergleichen, begehren. Ist dieses geschehen, so beruft der König den Norwegischen Staatsminister und die Norwegischen Staatsräthe zugleich mit den Schwedischen zu einem ausserordentlichen Staatsrathe, und legt die Gründe und Verhältnisse, welche in diesem Falle erwogen wer-

den müssen, vor, wobei zugleich die Erklärung der Norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, so wie ein ähnlicher Bericht über den Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände verlangt der König ihr Gutachten, welches sie, jeder für sich, protocolliren lassen sollen, unter der Verantwortung, welche das Grundgesetz festsetzt, und dann hat der König das Recht, den Entschluss zu fassen und auszuführen, welchen er für den Staat am vortheilhaftesten erachtet.

Art. 27. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gültige Verhinderung haben, im Staatsrathe anwesend sein, und kein Beschluss darf gefasst werden, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. In den Norwegischen Angelegenheiten, welche (zufolge Art. 15) in Schweden abgemacht werden sollen, darf kein Beschluss genommen werden, ohne dass entweder der Norwegische Staatsminister und ein Norwegischer Staatsrath, oder beide Norwegische Staatsräthe zugegen sind.

Art. 28. Anträge über Besetzung von Aemtern und andere Sachen von Wichtigkeit (diplomatische und eigentliche militärische Commandosachen) sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede, zu dessen Fach solche gehören, vorgetragen, und die Sachen von demselben übereinstimmend mit dem im Staatsrathe gefassten Beschlusse expedirt werden.

Art. 29. Verbietet gültige Verhinderung irgend einem Staatsrathe zu erscheinen und die Sachen, welche zu seinem Fache gehören, vorzutragen, so sollen diese von einem andern Staatsrathe, welchen der König, wenn derselbe zugegen ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, derjenige, der im Staatsrathe den Vorsitz führt, in Vereinigung mit den andern Staatsräthen dazu ernennt, vorgetragen werden.

Sind durch gültige Gründe so viele verhindert zu erscheinen, dass nur die Hälfte der bestimmten Anzahl der Mitglieder zugegen ist, so sollen andere Beamte, auf gleiche Weise interimistisch dazu gewählt, Sitz im Staatsrathe nehmen, in welchem Falle unverzüglich ein Bericht darüber an den König einzusenden ist, welcher dann entscheidet, ob dieselben ihre Function fortsetzen sollen.

Art. 30. Im Staatsrathe wird ein Protocoll geführt über alle Angelegenheiten, welche daselbst verhandelt werden. Ein jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet mit Freimüthigkeit seine Meinung zu äussern, welche der König verbunden ist zu hören. Aber es ist ihm vorbehalten, Beschlüsse nach seinem eignen Erachten zu fassen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsraths, dass der Beschluss des Königs gegen die Staatsform oder die Gesetze des Reichs verstösst, oder sichtbar für das Reich schädlich ist, so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung ins Protocoll einzutragen. Wer nicht auf diese Weise protestirt hat, wird angesehen, als sei er mit dem Könige einig gewesen, und ist verantwortlich dafür, so wie solches später bestimmt ist, und kann von dem Odelsthinge in Anklagestand versetzt und vor das Reichsgericht geladen werden.

Art. 31. Alle vom Könige selbst ausgefertigten Befehle (militärische Commandosachen ausgenommen) müssen von dem Norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

Art. 32. Die Beschlüsse, die von der Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs gefasst werden, werden im Namen des Königs ausgefertigt, und von dem Vicekönige oder Statthalter und von dem Staatsrathe unterzeichnet, und zugleich von demjenigen, welcher die Sache vorträgt, contrasignirt, da derselbe verantwortlich ist für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protocolle, in welches die Resolution eingetragen ist.

Art. 33. Sowohl alle Vorstellungen über Norwegische Sachen als auch die dadurch veranlassten Resolutionen werden in Norwegischer Sprache abgefasst.

Art. 34. Der nächste Thronerbe, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, führt den Titel Kronprinz. Die übrigen, welche Erbrecht auf die Krone haben, werden Prinzen genannt, und die Königlichen Töchter Prinzessinnen.

Art. 35. Sobald der Thronerbe sein 18tes Jahr zurückgelegt hat, ist er berechtigt Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

Art. 36. Kein Prinz von Geblüt darf sich ohne Erlaubniss des Königs vermählen. Handelt er dagegen, so hat er sein Recht auf die Krone Norwegens verwirkt.

Art. 37. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen Niemandem, als dem Könige, oder wen er zum Richter über dieselben setzt, verantwortlich sein.

Art. 38. Sowohl der Norwegische Staatsminister, als auch die zwei Norwegischen Staatsräthe, die bei dem Könige sind, haben Sitz und Stimme in dem Schwedischen Staatsrathe. wenn Gegenstände, die beide Reiche angehen, verhandelt werden.

In solchen Sachen muss zugleich der Regierung in Norwegen ihr Gutachten abgefordert werden, es sei denn, dass die Sachen eine so schnelle Entscheidung fordern, dass Zeit dazu fehlt.

Art. 39. Ist beim Absterben des Königs der Thronfolger noch unmündig, so soll der Norwegische und Schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um in Gemeinschaft die nöthigen Schritte zur Zusammenberufung des Storthings in Norwegen und des Reichstages in Schweden zu thun.

Art. 40. Bis die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind und die Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein Staatsrath, der aus einer gleichen Anzahl Norwegischer und Schwedischer Mitglieder zusammengesetzt ist, an der Spitze der Reiche unter Beobachtung der beiderseitigen Grundgesetze derselben.

Der Norwegische und der Schwedische Staatsminister, die Sitz im erwähnten zusammengesetzten Rathe haben, lassen das Loos entscheiden, welcher von ihnen den Vorsitz führen soll.

Art. 41. Die in den vorhergehenden Art. 39 und 40 festgesetzten Bestimmungen sollen auch befolgt werden, so oft es in Folge der Regierungsform Schwedens dem Schwedischen Staatsrathe, in der Eigenschaft als Staatsrath, zukommt, die Regierung zu führen.

Art. 42. Was die näheren Bestimmungen betrifft, welche in den Artikel 39, 40 und 41 angeführten Fällen nothwendig sind, schlägt der König dem nächsten Storthinge in Norwegen, und dem nächsten Reichstage in Schweden ein Gesetz vor, das auf den Grundsatz vollkommener Gleichheit beider Reiche gebaut ist.

Art. 43. Die Wahl der Vormünder, die während der Minderjährigkeit des Königs der Regierung vorstehen sollen, soll nach denselben Regeln, und auf dieselbe Weise, wie zuvor Art. 7. rücksichtlich der Wahl des Thronfolgers vorgeschrieben ist, vorgenommen werden.

Art. 44. Was diejenigen anbelangt, welche in den Artikel 40 und 41 angeführten Fällen der Regierung vorstehen sollen, so sollen die Norwegischen dem Norwegischen Storthinge folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und

schwöre der Regierung in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen vorstehen zu wollen — so wahr Gott und sein heiliges Wort mir helfe!"

Die Schwedischen legen den Eid den Ständen des Reiches Schweden ab.

Ist kein Storthing oder Reichstag zu der Zeit versammelt, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und später auf dem nächsten Storthinge oder Reichstage wiederholt.

Art. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, haben sie dem Könige und dem Storthinge Rechenschaft darüber abzulegen.

Art. 46. Versäumen diejenigen, denen solches obliegt, in Uebereinstimmung mit Art. 39 und 41, das Storthing sogleich zusammen zu berufen, so hat das höchste Gericht, sobald 4 Wochen verflossen sind, die unbedingte Pflicht, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

Art. 47. Die Art und Weise, wie die Erziehung des unmündigen Königs besorgt werden soll, wird, wenn sein Vater keine schriftliche Verfügung darüber hinterlassen hat, nach dem, was Art. 7 und 43 deshalb vorschreibt, bestimmt.

Eine unabweichbare Regel muss es sein, dass dem minderjährigen Könige hinlänglicher Unterricht in der Norwegischen Sprache ertheilt wird.

Art. 48. Ist der männliche königliche Stamm ausgestorben und kein Thronfolger erwählt, so soll nach der im Art. 7 vorgeschriebenen Weise eine neue Dynastie gewählt werden. Indessen wird mit Rücksicht auf die ausübende Macht beobachtet, was Art. 43 vorschreibt.

## C. Von dem Bürgerrecht und der gesetzgebenden Macht.

Art. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht vermittelst des Storthinges aus, welches aus 2 Abtheilungen, einem Lagthinge und einem Odelsthinge besteht.

Art. 50. Stimmberechtigt sind nur die Norwegischen Bürger, die ihr 25stes Jahr zurückgelegt haben, 5 Jahre im Lande wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten, und entweder

a) Beamte sind oder gewesen sind;

b) auf dem Lande ein katastrirtes Grundeigenthum besitzen, oder auf längere Zeit als 5 Jahre gepachtet haben;

c) das Bürgerschaftsrecht in den Städten erlangt haben, oder in einer Stadt, oder einem Ladeplatze *) Haus oder Grund zu einem Werthe von wenigstens 300 Reichsbankthalern Silberwerth **) besitzen.

Art. 51. Ein Verzeichniss aller stimmberechtigten Einwohner soll in jeder Stadt von dem Magistrate, und in jedem Kirchspiele von dem Vogte und dem Prediger aufgenommen werden. Die Veränderungen, die dasselbe im Laufe der Zeit erleiden möchten, werden unverzüglich darin angeführt.

Ein jeder soll, ehe er auf der Liste eingezeichnet wird, öffentlich auf der Gerichtsstätte der Constitution Treue schwören.

---

*) *Ladeplatz ist eine mittlere Ortschaft zwischen Stadt und Dorf: ihr Name schreibt sich daher, dass sie die Erlaubniss erhalten haben, Waldproducte selbst zu verschiffen und Dänisches Getreide einzuführen.*

**) *Ungefähr* 450 *Mark Banco Hmbrg.* = 225 *Rthlr. Preuss.*

Art. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt:

a) bei Anklage vor Gericht wegen Verbrechen;

b) im Falle von Unmündigkeitserklärung;

c) bei Insolvenzerklärung oder Falliten, bis die Creditoren volle Bezahlung erhalten haben, es sei denn, dass das Fallissement verursacht worden durch Feuersbrunst, oder ein anderes unverschuldetes und beweisliches Unglück.

Art. 53. Das Stimmrecht wird verloren:

a) durch Verurtheilung zu Zuchthaus, Zwangsarbeit (Karre) oder entehrenden Strafen;

b) dadurch, dass man ohne Erlaubniss der Regierung in die Dienste einer fremden Macht geht;

c) dadurch, dass man Bürger eines fremden Staates wird;

d) wenn man überführt wird, Stimmen erkauft, seine eigne Stimme verkauft, oder in mehr, als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

Art. 54. Die Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes dritte Jahr abgehalten, und sollen vor dem Schlusse des Decembermonats beendigt sein.

Art. 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Städten in der Kirche, auf dem Rathhause oder an einem andern dazu bequemen Orte gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Pfarrer und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magistraten und den Bürgerrepräsentanten geleitet. Die Abstimmung geschieht nach der in dem Verzeichnisse der Stimmberechtigten befolgten Ordnung.

Zwistigkeiten über Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung entschieden, von deren Entscheidung jedoch Appellation an das Storthing statt finden kann.

Art. 56. Ehe die Wahlen vorgenommen werden, soll die Constitution laut vorgelesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande von dem Pfarrer.

Art. 57. In den Städten wird ein Wähler für je 50 stimmberechtigte Einwohner gewählt. Diese Wähler treten 8 Tage darnach an einem von der Obrigkeit dazu bestimmten Orte zusammen, und erwählen entweder aus ihrer Mitte, oder unter den übrigen Wahlfähigen ihres Wahlbezirks, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthinge zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so dass 3—6 einen wählen, 7—10 zwei, 11—14 drei, 15—18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die irgend eine Stadt senden darf.

Hat eine Stadt weniger, als 150 stimmberechtigte Einwohner, so sendet sie ihre Wähler zur nächsten Stadt, um in Vereinigung mit den Wählern derselben zu wählen, und beide Städte werden dann als ein District angesehen.

Art. 58. In jedem Kirchspiele auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner im Verhältnisse zu ihrer Zahl Wähler so, dass bis 100 einen wählen, 100—200 zwei, 200—300 drei, und so ferner in demselben Verhältnisse.

Diese Wähler treten binnen eines Monats darnach an einem von dem Amtmanne dazu bestimmten Orte zusammen, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Wahlfähigen im Amte, ein Zehntheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthinge zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so: dass 5—14 einen wählen, 15—24 zwei, 25—34 drei, 35 und darüber vier, welches die grösste Anzahl ist.

Art. 59. Die im Art. 57 und 58 festgesetzten Bestimmungen gelten bis zum nächsten Storthinge. Wird da befunden, dass die Repräsentanten der Städte mehr oder weniger, als ein Drittel der des ganzen Reichs ausmachen, so muss das Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, dass die Repräsentanten der Städte sich zu denen des Landes, wie eins zu zwei verhalten, und die Anzahl der Repräsentanten darf im Ganzen nicht geringer sein, als 75, und nicht grösser, als 100.

Art. 60. Die sich innerhalb des Reiches aufhaltenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, militärischen Dienstes oder anderer gültiger Verhinderungen sich nicht persönlich einfinden können, können ihre Stimmen schriftlich einsenden an diejenigen, welche die Wahlversammlungen, ehe diese beendigt sind, leiten.

Art. 61. Niemand kann zum Repräsentanten gewählt werden, als derjenige, welcher wenigstens 30 Jahre alt ist und sich zehn Jahre im Reiche aufgehalten hat.

Art. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die in deren Bureau's angestellten Beamten, so wie die, welche Bedienungen am Hofe haben, oder Pensionirte desselben sind, können nicht zu Repräsentanten gewählt werden.

Art. 63. Jeder, der zum Repräsentanten gewählt wird, ist verpflichtet die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass er durch Verhinderungen, die von den Wählern für gültig anerkannt werden, und deren Entscheidung der Beurtheilung des Storthings unterworfen werden kann, davon abgehalten wird. Derjenige, welcher zweimal nach einander Repräsentant auf einem ordentlichen Storthinge gewesen ist, ist nicht verpflichtet, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthinge anzunehmen.

Wird ein Repräsentant durch gültige Verhinderungen abgehalten auf dem Storthinge zu erscheinen, so tritt der, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat, an dessen Stelle.

Art. 64. Sobald die Repräsentanten gewählt sind, werden sie mit einer auf dem Lande von der Oberobrigkeit, und in den Städten vom Magistrate sowie von sämmtlichen Wählern unterschriebenen Vollmacht versehen, zum Beweis, dass sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Art ernannt sind. Die Gültigkeit dieser Vollmachten wird von dem Storthinge beurtheilt.

Art. 65. Jeder Repräsentant ist berechtigt aus der Staatscasse Erstattung für die Reiseunkosten hin und zurück, und für seinen Unterhalt, während er als solcher fungirt, zu fordern.

Art. 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthinge und während ihres Aufenthaltes daselbst frei von persönlicher Haft, es sei denn, dass sie in öffentlichen Verbrechen ergriffen werden. Eben so wenig können sie ausserhalb der Versammlungen des Storthings wegen ihrer dort geäusserten Meinungen zur Verantwortung gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich der dort angenommenen Ordnung zu fügen.

Art. 67. Die auf oben erwähnte Art erwählten Repräsentanten machen das Storthing des Königreichs Norwegen aus.

Art. 68. Das Storthing wird in der Regel am ersten Werktage im Februarmonate jedes dritten Jahrs in der Hauptstadt des Reichs eröffnet, es sei denn, dass der König, in Folge ausserordentlicher Umstände, als feindlichen Einfalles oder ansteckender Krankheiten, eine andere Stadt im Reiche dazu bestimmt, welches dann bei Zeiten bekannt gemacht werden muss.

Art. 69. In ausserordentlichen Fällen hat der König das Recht, das Stor-

thing ausser der gewöhnlichen Zeit zusammenzuberufen. Der König fertigt dann eine Bekanntmachung aus, die wenigstens 6 Wochen, bevor die Mitglieder sich an dem bestimmten Orte einfinden sollen, in den Kirchen der Stiftsstädte abgelesen werden muss.

Art. 70. Ein solches ausserordentliches Storthing kann vom Könige aufgelöst werden, wann er es für gut befindet.

Art. 71. Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche in drei nach einander folgenden Jahren, sowohl auf dem ausserordentlichen, als auch auf dem ordentlichen Storthinge, welches in dieser Zeit gehalten wird.

Art. 72. Ist ein ausserordentliches Storthing noch zu der Zeit versammelt, da das ordentliche zusammentreten soll, so hört die Wirksamkeit des ersteren auf, sobald das letzte versammelt ist.

Art. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, ohne dass zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 74. Sobald das Storthing sich constituirt hat, eröffnet der König, oder der, dem er den Auftrag dazu ertheilt, dessen Verhandlungen mit einer Rede, in welcher er den Zustand des Reiches darlegt, und die Gegenstände angiebt, auf welche er vorzüglich die Aufmerksamkeit des Storthings zu leiten wünscht. Keine Berathung darf in Gegenwart des Königs statt finden.

Das Storthing wählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil aus, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen für sich, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretär.

Art. 75. Es kömmt dem Storthinge zu:

a) Gesetze zu geben und aufzuheben; Steuern, Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten aufzulegen, die doch nicht länger gelten als bis zum ersten Juli des Jahres, in welchem ein neues ordentliches Storthing versammelt ist, es sei denn, dass dieselben von diesem ausdrücklich erneuert werden;
b) Anleihen auf den Credit des Reichs abzuschliessen;
c) die Aufsicht über das Geldwesen des Staates zu führen;
d) die zu den Staatsausgaben nothwendigen Geldsummen zu bewilligen;
e) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich zu ihrem Hofstaate auszuzahlen ist, und die Apanage der Königlichen Familie, die doch nicht in festen Besitzungen bestehen darf, festzusetzen;
f) sich das Protocoll der Regierung in Norwegen, und alle öffentlichen Berichte und Papiere (eigentlich militärische Commandosachen ausgenommen) vorlegen zu lassen, so wie verificirte Abschriften oder Extracte der bei dem Könige von dem Norwegischen Staatsminister, und den zwei sich in Schweden befindlichen Norwegischen Staatsräthen geführten Protocolle, oder der daselbst vorgelegten öffentlichen Papiere;
g) sich die Bündnisse und Verträge, welche der König im Namen des Staates mit fremden Mächten abgeschlossen hat, mittheilen zu lassen, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch nicht gegen die öffentlichen streiten dürfen;
h) jeden, den König und die Königliche Familie ausgenommen, in Staatssachen vorzuladen; doch gilt jene Ausnahme nicht für die

Königlichen Prinzen, inwiefern diese andere Aemter, als das des Vicekönigs, bekleiden möchten;

i) die interimistischen Besoldungs- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu treffen, die man für nöthig findet;

k) fünf Revisoren zu ernennen, welche jährlich die Rechenschaften des Staates durchzusehen und Extracte derselben durch den Druck bekannt zu machen haben, welche Rechenschaften daher jedes Jahr vor dem ersten Juli diesen Revisoren zugestellt werden müssen;

l) Fremde zu naturalisiren.

Art. 76. Jedes Gesetz soll zuerst im Odelsthinge entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird derselbe an das Lagthing gesandt, das solchen entweder annimmt oder verwirft, und in letzterem Falle mit hinzugefügten Bemerkungen zurücksendet. Diese werden vom Odelsthinge erwogen, welches dann den Gesetzvorschlag entweder zurücklegt, oder mit oder ohne Veränderung wiederum an das Lagthing sendet. Wenn ein Vorschlag vom Odelsthinge zweimal dem Lagthinge vorgelegt, und zum zweiten Male mit Ablehnung von demselben zurückgesandt worden ist, tritt das ganze Storthing zusammen, und mit zwei Dritteln der Stimmen wird ein Beschluss gefasst. Zwischen einer jeden solchen Berathung müssen wenigstens 3 Tage verfliessen.

Art. 77. Wenn ein vom Odelsthinge vorgeschlagener Beschluss vom Lagthinge, oder vom gesammten Storthinge angenommen worden ist, wird derselbe durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn derselbe anwesend ist, oder in anderem Falle an den Vicekönig oder die Norwegische Regierung, mit dem Ersuchen um die Genehmigung des Königs.

Art. 78. Billigt der König den Beschluss, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch derselbe Gesetz wird. Billigt er ihn nicht, so sendet er denselben zurück an das Odelsthing mit der Erklärung, dass er für jetzt es nicht dienlich finde den Beschluss zu genehmigen.

Art. 79. Der Beschluss darf in diesem Falle nicht mehr von dem noch versammelten Storthinge dem Könige vorgelegt werden, und dieser kann sich auf dieselbe Weise verhalten, wenn das nächste ordentliche Storthing aufs neue denselben Beschluss vorschlägt. Aber wird derselbe auch auf dem dritten ordentlichen Storthinge, nachdem derselbe abermals erwogen worden ist, wiederum von beiden Thingen unverändert angenommen, und dem Könige vorgelegt mit Ersuchen, dass Se. Majestät einem Beschlusse, den das Storthing nach der reiflichsten Ueberlegung für nützlich ansehe, seine Genehmigung nicht versagen wolle, so wird derselbe Gesetz, wenn auch die Genehmigung des Königs nicht vor der Auflösung des Storthings erfolgt.

Art. 80. Das Storthing bleibt versammelt, so lange dasselbe es für nöthig findet, doch nicht über drei Monate ohne Erlaubniss des Königs. Wenn dasselbe, nachdem es seine Geschäfte beendigt hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, von dem Könige aufgehoben wird, theilt dieser zugleich seine Resolution auf die schon nicht zuvor abgemachten Beschlüsse mit. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm verworfen angesehen.

Art. 81. Alle Gesetze werden in der Norwegischen Sprache und (die im Art. 79 ausgenommen) im Namen des Königs unter dem Norwegischen

Reichssiegel und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, dass uns der Beschluss des Storthings von — Dato so lautend: (hier folgt der Beschluss) vorgelegt worden ist, welchen wir angenommen und genehmigt haben, so wie wir hiermit denselben als Gesetz annehmen und genehmigen, unter unserer Hand und dem Siegel des Reichs."

Art. 82. Die Genehmigung des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch:

a) dasselbe sich als ein nach der Constitution zusammengetretenes Storthing erklärt;
b) dasselbe seine innnere Polizei bestimmt;
c) dasselbe die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft;
d) dasselbe Entscheidung über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft;
e) dasselbe Fremde naturalisirt,
f) und endlich zu dem Beschlusse, wodurch das Odelsthing Staatsräthe oder Andere zur Verantwortung zieht.

Art. 83. Das Storthing kann das Erachten des höchsten Gerichts über juristische Gegenstände abfordern.

Art. 84. Das Storthing wird vor offenen Thüren gehalten, und dessen Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausser in den Fällen, wo das Entgegengesetzte durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Art. 85. Derjenige, welcher einem Befehle gehorcht, dessen Absicht ist, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

## D. Von der richterlichen Macht.

Art. 86. Die Mitglieder des Lagthinges nebst dem höchsten Gerichte machen das Reichsgericht aus, welches in erster und letzter Instanz in den Sachen richtet, welche von dem Odelsthinge vorgelegt werden, entweder gegen Mitglieder des Staatsrathes oder des höchsten Gerichts wegen Amtsvergehungen, oder gegen Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie als solche begangen haben möchten.

Im Reichsgerichte führt der Präsident des Lagthinges den Vorsitz.

Art. 87. Der Angeklagte kann ohne irgend einen deshalb angegebenen Grund von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis auf ein Drittel verwerfen, doch so, dass das Gericht aus nicht weniger, als 15 Personen besteht.

Art. 88. Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es muss wenigstens einen Justitiarius und 6 Beigeordnete zählen.

Art. 89. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei hohen Officieren, die der König dazu bestimmt, zweite und letzte Instanz in allen den kriegsgerichtlichen Sachen, die entweder Leben oder Ehre, oder Verlust der Freiheit auf längere Zeit, als 3 Monate, betreffen.

Art. 90. Die Urtheile des höchsten Gerichts können in keinem Falle angefochten oder irgend einer Revision unterworfen werden.

Art. 91. Niemand kann zum Mitgliede des höchsten Gerichts ernannt werden, bevor er 30 Jahre alt ist.

## E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein die Norwegischen Bürger ernannt werden, die sich zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen,

der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben, und die Sprache des Landes sprechen, nebst denen, welche:

a) entweder im Reiche von Eltern geboren sind, die damals Unterthanen des Staates waren, oder

b) in fremden Ländern von Norwegischen Eltern, die zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staates waren, geboren sind;

c) oder welche am 17. Mai 1814 ihren steten Aufenthalt im Reiche hatten und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, Norwegens Selbständigkeit zu vertheidigen;

d) oder die sich künftighin 10 Jahre im Reiche aufhalten;

e) oder welche vom Storthinge naturalisirt worden sind.— Doch können Fremde ernannt werden zu Lehrern an der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und zu Consuln an fremden Orten.

Niemand darf ein höheres obrigkeitliches Amt bekleiden, ehe er 30 Jahre alt ist, oder zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter oder Vogt ernannt werden, bevor er 25 Jahre alt ist.

Art. 93. Norwegen erkennt keine andere, als seine eigne Nationalschuld an.

Art. 94. Die Erlassung eines neuen allgemeinen Civil- und peinlichen Gesetzbuches soll auf dem ersten, oder wenn dieses nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthinge veranstaltet werden. Indessen bleiben die nun geltenden Gesetze des Staates in Kraft, insofern dieselben nicht diesem Grundgesetze oder den provisorischen Anordnungen, die indessen herauskommen könnten, widerstreiten.

Die jetzigen permanenten Steuern sind ebenfalls bis zum nächsten Storthinge zu entrichten.

Art. 95. Keine Dispensationen, Protectorien, Moratorien oder Restitutionen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz Gültigkeit erlangt hat.

Art. 96. Niemand kann anders, als nach dem Gesetze gerichtet oder anders, als nach Urtheil und Recht gestraft werden. Peinliches Verhör darf nicht statt finden.

Art. 97. Keinem Gesetze darf zurückwirkende Kraft gegeben werden.

Art. 98. Mit Sporteln, die an die richterlichen Beamten erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatscasse verbunden sein.

Art. 99. Niemand darf anders, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die im Gesetze vorgeschriebene Art verhaftet werden. Für unbefugte Haft oder ungesetzlichen Aufenthalt stehen die Betreffenden den Verhafteten zur Verantwortung.

Die Regierung ist zu der Anwendung militärischer Macht gegen Mitglieder des Staates nur berechtigt nach den in der Gesetzgebung bestimmten Formen, es sei denn, dass irgend eine Versammlung die öffentliche Ruhe stört und dieselbe sich nicht augenblicklich trennt, wenn die Artikel des Landesgesetzes, die den Aufruhr betreffen, ihr dreimal von der bürgerlichen Obrigkeit laut vorgelesen worden sind.

Art. 100. Pressfreiheit muss statt finden. Niemand kann für irgend eine Schrift, welchen Inhalts dieselbe auch sei, die er hat drucken oder herausgeben lassen, bestraft werden, es sei denn, dass er vorsätzlich und offenbar entweder sich selbst des Ungehorsams gegen die Gesetze, der Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit oder der constitutionellen Gewalten und des Wi-

derstandes gegen die Befehle derselben, schuldig gemacht oder andere dazu aufgereizt, oder falsche und ehrenrührige Beschuldigungen gegen irgend Jemanden vorgebracht hat. Freimüthige Aeusserungen über die Staatsverwaltung und jeden andern Gegenstand sind Jedermann gestattet.

Art. 101. Neue und fortdauernde Einschränkungen in der Nahrungsfreiheit dürfen künftighin Niemandem eingeräumt werden.

Art. 102. Hausinquisitionen dürfen nur in criminellen Fällen statt finden.

Art. 103. Denjenigen, die künftighin falliren, wird kein Asyl gestattet

Art. 104. Grundeigenthum und Erbantheil können in keinem Falle verwirkt werden.

Art. 105. Fordert der Nutzen des Staats, dass Jemand sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zum öffentlichen Gebrauche abgeben muss, so kommt ihm volle Erstattung aus der Staatskasse zu.

Art. 106. Sowohl die Kaufsummen, als auch die Einkünfte der der Geistlichkeit bestimmten Beneficien und Güter sollen blos zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Die Besitzungen mildthätiger Stiftungen sollen allein zum Nutzen derselben angewandt werden.

Art. 107. Das Odels- und Aasädes-Recht*) darf nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen dasselbe zum grössten Nutzen für den Staat und zum Vortheile des Landmannes fortdauern soll, werden von dem ersten oder dem zweiten folgenden Storthinge festgesetzt.

Art. 108. Keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser oder Fideicommisse dürfen in Zukunft errichtet werden.

Art. 109. Jeder Staatsbürger ist ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen im Allgemeinen in einer gewissen Zeit der Wehrpflicht für das Vaterland unterworfen. Die Anwendung dieses Grundsatzes und die Einschränkungen, welche derselbe erleiden muss, so wie die Bestimmung, inwiefern es für das Reich dienlich ist, dass die Wehrpflicht mit dem 25sten Jahre aufhört, werden, nachdem von einem Comité alle Aufklärungen eingezogen worden sind, der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen. Bis dahin verbleiben die nun geltenden Bestimmungen.

Art. 110. Norwegen behält seine eigene Bank und sein eignes Geld- und Münzwesen, über welche Einrichtungen gesetzliche Bestimmungen zu geben sind.

Art. 111. Norwegen hat das Recht, seine eigne Kauffartheiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge wird eine Unionsflagge.

Art. 112. Zeigt die Erfahrung, dass irgend ein Theil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen der Veränderung bedarf, so soll ein Vorschlag deshalb einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Aber es kommt erst dem nächstfolgenden ordentlichen Storthinge zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung statt finden soll oder nicht, doch darf eine solche Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes widersprechen, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die nicht den Geist dieser Constitution

---

*) *Von dem Odelsrechte habe ich oben S.* 398 *bei dem Versuche den neuen Adel unter Christian V. einzuführen eine allgemeine Erklärung abgegeben.*

verändern, und zwei Drittheile des Storthinges müssen für eine solche Veränderung stimmen.

Christiania, im ausserordentlichen Storthinge Norwegens,
den 4. November 1815.

*Christie,*
d. Z. Präsident.
(L. S.)
L. Weidmann.

Dass das Grundgesetz des Norwegischen Reichs, wie es vorstehend Wort für Wort geschrieben ist — mit Vorbehalt des constitutionellen Rechts der Schwedischen Reichsstände in den Stücken, welche Veränderungen oder Modificationen in der Regierungsform des Schwedischen Reichs mit sich führen — zwischen unsem Allergnädigsten Könige und Herrn, Carl dem Dreizehnten, König von Schweden, Norwegen u. s. w. durch uns unterzeichnete bevollmächtigte Commissarien vor Höchstdessen Auge und dem jetzt in Christiana versammelten Storthinge des Norwegischen Reichs verhandelt und beschlossen worden: wird hiedurch mit unsern Namensunterschriften und untergedruckten Siegeln attestirt und bekräftigt.

Christiania, den 4. November 1814.

M. Rosenblad.
B. v. Platen. Graf Wetterstedt.
G. F Wirsén. A. G. Mörner.
C. v. Rosenstein. J. D. Valerius.

---

Die von den Schwedischen Commissarien für die Schwedische Regierungsform vorbehaltenen Modificationen bildeten den Gegenstand der weiteren Verhandlungen, welche schliesslich zu der bereits bei Schweden S. 390 angegebenen Acte vom 31. Juli und 6. August 1815 in Betreff des gegenseitigen constitutionellen Rechtsverhältnisses beider Reiche führte, weshalb ich mich sowohl hierin, als für die übrigen allgemeinen historischen Notizen aus den Zeiten der vereinigten Reiche auf die obige Darstellung der historischen Uebersicht Schwedens beziehe.

Es sind bis jetzt seit Annahme der Verfassung zwölf ordentliche Storthinge gehalten, und zwar regelmässig vom Jahre 1814 ab alle drei Jahre, wie das Grundgesetz vorschreibt; nicht selten aber währte die Session der einzelnen einige Monate länger, als Art. 80 der Verf. die regelmässige Dauer festsetzt (1836 5 Monate, 1845 8 Monate u. s. w.). Der loyale Sinn der Könige Carl Johann und Oscar, welche beide gleich nach ihrer Thronbesteigung schriftlich den Eid auf die Verfassung ablegten und denselben mündlich auf dem nächsten Storthing (1818 und 1845) wiederholten, hat zwar niemals den Versuch gemacht, durch gewaltthätige Eingriffe einzelne Artikel der Norwegischen Verfassung zu beseitigen oder verfassungswidrige Rechte für

die Königliche Gewalt in Anspruch zu nehmen und zu behaupten. Aber mit um so grösserer Entschiedenheit hat die Schwedische Regierung an die Storthinge die Forderung gestellt, auf dem gesetzmässigen Wege Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, durch welche theils wesentlich nothwendige Rechte der Königlichen Gewalt hier wie in Schweden eingeräumt, theils Institutionen angenommen würden, durch welche gegenseitig ein gleichmässigeres Verhältniss zwischen den beiden Reichen herzustellen wäre. Die Wegschaffung oder möglichste Einschränkung des Art. 79 schien daher vor allen die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung zu erfordern; denn es fehlt ihr das Veto, und jeder Vorschlag, der vom ordentlichen Storthing dreimal als Beschluss genehmigt worden, erhält gesetzliche Kraft auch ohne die Genehmigung des Königs *). Es kann mithin nur sechs Jahre lang, d. h. den Zwischenraum zwischen drei ordentlichen Storthingen, die Königliche Verweigerung einen Beschluss des Storthing's zurückhalten, um ihn sodann wider den Willen und das Interesse der Königlichen Gewalt selbst vermittelst der executiven Gewalt als Gesetz in Norwegen eingeführt zu sehen. Diese Verkürzung der Königlichen Gewalt erschien um so nachhaltiger, als der erste Fall der Wirksamkeit dieses Art. auf dem dritten Storthinge eintrat, und ein Gesetzvorschlag über die Abschaffung des Adels, welcher ausser den Art. 23 und 108 noch vom ersten Storthinge ausgegangen war, trotz zweimaliger Ablehnung von Seiten des Königs (1815, 1818), im J. 1821 zum dritten Male angenommen, Gesetzeskraft erhielt. König Carl Johann versuchte darauf auf dem vierten Storthinge (1824) **) neue Vorschläge über die Feststellung des Königlichen Veto oder die Verwandlung des suspensiven in ein absolutes Veto, über die Einführung eines neuen Adels (ohne besondere politische Vorrechte), über eine anderweitige Organisation des Reichsgerichts, über die Zeit des nothwendigen Aufenthaltes des Vicekönigs in Norwegen u. s. w. durchzuführen, aber alle diese Vorschläge wurden mit entschiedener Majorität vom Verfassungsausschusse und dem Storthinge zurückgewiesen: und das Grundgesetz vom 4. November 1814 blieb unverändert aufrecht erhalten. Nur mit geringerer Veränderung wurde die Königliche Proposition über das Veto der Königlichen Gewalt auch bei den Storthingen in den Jahren 1827, 1830 und 1833

---

*) *Vergl. über diesen und mehre andere Artikel der Norw. Verf. die mit guter Localkenntniss und gediegenen politischen Erfahrungen in Norwegen geschriebene Abhandlung, welche Munch Röder für den Bd. XI. des Welkerschen Staatslexikons über Norwegen geliefert hat.*

**) *Vgl. über denselben die oben unter den Hülfsmitteln angeführte Schrift von Steffen.*

eingebracht, ohne zu einem glücklicheren Ziele gebracht zu werden; wiewohl auch seinerseits der König nun auf das sorgfältigste darüber wachte, keine weitere Ausdehnung dem Storthing in Bestimmungen für die Regierungs-Gewalt einzuräumen, um jede noch grössere Absonderung der Norwegischen Angelegenheiten von den Schwedischen zu vermeiden. Dies wurde von dem Storthinge mit der Forderung des besonderen diplomatischen Verkehrs für Norwegen, der Norwegischen Consuln, einer grösseren Erweiterung des Art. 111 in Bezug auf die Norwegische Flagge bezweckt: man gebrauchte gegenseitig das Mittel der Vertagung solcher Forderungen für das nächste Storthing, man wechselte auch harte Worte und entschiedene Vorwürfe: aber das Schlussresultat blieb der unveränderte Inhalt der Verfassung von 1814. Denselben Ausgang nahmen die Propositionen des Königs Carl Johann auf den drei letzten Storthingen während seiner Regierung (1836, 1839, 1842), soweit sie Veränderungen einzelner Artikel des Grundgesetzes bezweckten, während eine wenn auch langsame und durch mancherlei Erschwernisse verzögerte Einigung über die gegenseitige Vorschläge für andere Gegenstände fast immer zu Stande kam. Bedeutsam ist noch aus dieser Zeit das Steuergesetz vom Jahre 1833, welches die Gegenstände näher bestimmte, die vom Storthinge einer Besteuerung unterworfen werden könnten.

Auf den beiden bisherigen Storthingen unter dem Könige Oscar (1845, 1848) hat die Regierung es aufgegeben, fernere Vorschläge auf Veränderungen des Grundgesetzes einzubringen: die Einigung mit der Regierung über die sonstigen Propositionen ist aber nichtsdestoweniger nur langsam vor sich gegangen, weil diese grössentheils schwierigere materielle Fragen behandelten, die bei den spärlich zugemessenen Finanzzuständen dieses Reichs die vielseitigsten Erwägungen veranlassten, und daher z. B. Beschlüsse auf eine Erweiterung der Marine nicht herbeigeführt werden konnten, da Norwegen in seiner isolirten Lage auf jede Einmischung in die allgemeinen Verhältnisse Europa's gerne verzichtet, und sich selbst in seinen Zuständen durch seine geringeren Vertheidigungsmittel bereits für hinlänglich sicher gestellt erachtet. Doch hier gerade in diesen und ähnlichen Beziehungen befinden sich unzweifelhafte Lücken in der Norwegischen Verfassung, welche einer baldigen Revision nothwendig entgegensehen müssen, wenn die Verbindung beider Reiche auf einer festen Grundlage fortbestehen, und die politische Selbständigkeit gegen jeden Feind gegenseitig geschützt werden soll.

Die Zahl der Mitglieder des Storthings ist abwechselnd zwischen 80 und 99 gewesen, wie die Bestimmungen der Artikel 57, 59 der Verf. in Bezug auf die Wahl vorschreiben; sie war bereits 1839 auf das Maximum

der festgesetzten Zahl, auf 99 gestiegen. Von denselben waren ungefähr drei Siebentel Beamte, drei Siebentel aus dem Bauernstande und ein Siebentel aus dem Kaufmannsstande. Ein neues Wahlgesetz zur weiteren Ausführung der Bestimmungen in den Art. 49 — 66 der Verf. ist nach dem Beschlusse des Storthings vom Jahre 1827 im Jahre 1828 bekannt gemacht: es betrifft gleichzeitig die constitutionelle Verantwortlichkeit.

---

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

# Druckfehler und Verbesserungen.

S. 7. Z. 14. v. oben fehlt die Anmerkung, dass der Originaltext der Verfassung nach dem Moniteur, 1848 November, abgedruckt ist. Ueberdies sind mehre Ausgaben dieser Verfassung gleichzeitig in Paris ohne nähere Angabe des Herausgebers erschienen. —

S. 36. Z. 3. v. unten. Nach erklärt wurden ist einzuschalten: „Nur in dieser 6. Militär-Division (Lyon) wurde ein ausserordentlicher Commissar am 4. December 1849 ernannt, welcher eine Oberaufsicht über die Präfecten der dazu gehörigen Departements führt, und unmittelbar von dem Ministerium des Innern seine Befehle empfängt, also eine grössere Gewalt als die gewöhnliche (nach den Art. 77 und 105 der Verfassung) ausübt.

S. 44. Z. 1. v. oben. Es fehlt die Bezeichnung I. bei der Verfassung von 1812.

Dazu ist die Bemerkung hinzuzufügen: Abgedruckt in Deutsch. Spr. bei Saalfeld Gesch. d. neuest. Zeit, Bd. IV, Abth. 1. Beilage S. 799—835 und Pölitz, Europ. Verf. II. Seite 263. und in Französischer Sprache bei Dufau Collect. V. pag. 84.

S. 133. Z. 8. v. unten. In Ermangelung des Portugiesischen Buchstaben ã hat die Druckerei den Griechischen $\tilde{\alpha}$ gewählt.

S. 178. Z. 14. v. oben. Nach den Quellen und Hülfsmitteln fehlt die Ueberschrift: I. Das Königreich der Niederlande.

S. 213. Z. 6. v. unten. Nach „Majorität der" ist und zu streichen.

S. 214. Z. 22. v. oben lies Institut statt Insitut.

S. 220. Z. 11. v. unten lies einem statt eines.

S. 244. Z. 17. v. oben. Zu Anfang des Art. 71. lies Er is statt Es is.

S. 264. Z. 9. v. unten lies met open statt met oden.

S. 284. Z. 15. v. unten. Die Ueberschrift „II. Luxemburg" fehlt vor „das Grossherzogthum".

S. 304. Z. 8. v. unten lies; Des Finances statt de Finances.

„ Z. 2. „ „ fehlt das Komma vor si, und

„ Z. 1. „ „ lies renouvelées statt renouvellées.

S. 329. Z. 21. v. oben lies Wahldecrete statt Wahldecrete.

S. 360. Z. 13. v. unten. Vor und fehlt ein Komma.

S. 379. Z. 8. v. unten lies denselben statt denlseben.

S. 385. Z. 25. v. oben lies Drittheile statt Drittheil.

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schubert, Friedrich Wilhelm, 1799-1869

Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europa's, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens welche gegenwärtig die Grundlage des öffentlichen Rechtes dieser Staaten bilden
Bd.: 2

Königsberg 1850

J.publ.e. 405 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557627-1